

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Band 2

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

0  
7  
1850/51  
Beil. BW 2

0  
7

1850/51, Beil. 2





Verhandlungen  
der  
**Stände-Versammlung**

des  
Großherzogthums Baden

im Jahr 1850—51.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.



Karlsruhe.

Buchdruckerei von Christian Theodor Groos.



g

0213 999, 1850/51 Beil. II LS



7

## Inhalt

### des zweiten Beilagenheftes.

	Seite
Beilage-Nro. 137. Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend . . . . .	1. 2
" " 138. Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger ic. betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	3—8
" " 139. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Großh. Finanzministeriums und zwar Tit. IV—VIII. der Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, sowie Tit. I—X. des Staatsaufwands für 1850 und 1851, und eine in Bezug auf den Zollsatz von Schweizerweinen beschlossene Adresse betreffend . . . . .	9—17
" " 140. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend	18—28
" " 141. Begründung der Motion des Geh. Rath v. Hirschler, die Interessen der Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit der katholischen Kirche des Großherzogthums betreffend . . . . .	29—39
" " 142. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend	40—50
" " 144. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder betreffend . . . . .	51—57
" " 145. Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	58—62
" " 146. Budget für den Eisenbahnbau während der Periode 1850 und 1851 . . . . .	63—65
" " 147. Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1850 und 1851 . . . . .	66—70
" " 149. Gesetzesentwurf, den Kriegszustand betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	71—73
" " 150. Gesetzesentwurf, das Standrecht betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	74—76
" " 151. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der durch Ministerialverfügung angestellten Civilstaatsdiener betreffend . . . . .	77—79



		Seite
Beilage-Nro.	152. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes betreffend	80—83
"	" 154. Kommissionsbericht über einige an die Kommission zurückgewiesene Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend . . . . .	84—87
"	" 155. Entwurf eines Preßgesetzes, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	88—99
"	" 157. Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monat Dezember 1850 betreffend . . . . .	100
"	" 158. Adresse der zweiten Kammer, die provisorischen Gesetze betreffend . . . . .	101—103
"	" 159. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderungen des Bürgerrechtsgesetzes betreffend	101—114
"	" 160. Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend	115—120
"	" 161. Etat über die auf das Domänengrundstocks-Bermögen in den Jahren 1850 und 1851 zu übernehmenden Ausgaben . . . . .	121
"	" 162. Budget des Großh. Justizministeriums für 1850 und 1851 . . . . .	122. 123
"	" 163. Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Frhrn. v. Schilling, als Grundherrn von Hohenwettersbach, die Kolonialverhältnisse daselbst betreffend . . . . .	124—126
"	" 164. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder betreffend . . . . .	127—130
"	" 166. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend . . . . .	131. 132
"	" 167. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend . . . . .	133. 134
"	" 168. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betr.	135
"	" 169. Gesetzesentwurf, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend . . . . .	136—138
"	" 173. Kommissionsbericht über die Motion des Geh. Rathes v. Hirschler, die Interessen der Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit der katholischen Kirche des Großherzogthums betreffend	139—146
"	" 174. Mittheilung des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff eines von S. K. H. dem Prinzen von Preußen an das Großh. Staatsministerium gelangten Schreibens . . . . .	147
"	" 175. Gesetzesentwurf, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königl. preussischen und anderen Bundesstruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst gänzlich erwerbsunfähig geworden sind . . . . .	148
"	" 177. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	149. 150
"	" 178. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	151—153
"	" 179. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	154. 155
"	" 180. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche, außerordentliche und nachträgliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, auch des Antheils an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Budgets über den umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	156—158
"	" 181. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Forstdomänenverwaltung für 1850 und 1851	159. 160
"	" 182. Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1847 und 1848 eingegangenen Staatsgelber und deren Verwendung . . . . .	161
"	" 183. Bericht der Budgetkommission über das Budget für 1850 und 1851 des Großh. Finanzministeriums, „Eigentlicher Staatsaufwand“ . . . . .	163—165
"	" 184. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend	166—192
"	" 185. Zweiter Kommissionsbericht, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend . . .	193. 194

Beilage-Nro. 186.	Beschlüsse der zweiten Kammer zu den Gesetzesentwürfen über die Schwurgerichte und theilweise Einführung der Strafprozeßordnung, beziehungsweise über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige, und über die Einführung des Strafgesetzbuches . . . . .	195—198
" "	187. Gesetzesentwurf, die Steuer von dem in Gebietstheilen des Großherzogthums, welche von dem Zollverein ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Bestrafung der Defraudation dieser Steuer betreffend . . . . .	199
" "	188. Retifizirtes Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 und 1851 . . . . .	200
" "	189. Gesetzesentwurf, den Holzzerlös aus Staatsdomänenwäldungen und den Aufwand für Domänenmellorationen betreffend . . . . .	201, 202
" "	190. Gesetzesentwurf, die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend . . . . .	203, 204
" "	191. Nachtrag zum Budget des Eisenbahnbaues für 1851 . . . . .	205
" "	193. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Badanstalten für 1850 und 1851 . . . . .	206, 207
" "	194. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1850 und 1851 und die Nachweisungen über die im Laufe der letzten Budgetperiode vollzogenen Arbeiten und deren Kosten . . . . .	208—210
" "	195. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1850 und 1851 . . . . .	211—217
" "	196. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Justizministeriums für 1850 und 1851 . . . . .	218—222
" "	197. Bericht der Budgetkommission über das Budget für 1850 und 1851 der Kameraldomänenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, Steuer-, Salinen-, Zoll-, Münzverwaltung und der Allgemeinen Kassenverwaltung . . . . .	223—227
" "	198. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Preßgesetzes . . . . .	228—234
" "	199. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königl. preussischen und anderen Bundesstruppen, welche durch Verwundung verkrüppelt oder sonst gänzlich erwerbsunfähig geworden sind . . . . .	235
" "	200. Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monate Januar 1851 betreffend . . . . .	236
" "	201. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend . . . . .	237, 238
" "	204. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend . . . . .	239—244
" "	205. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, die Steuer von dem in Gebietstheilen des Großherzogthums, welche von dem Zollverein ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Defraudation dieser Steuer betreffend . . . . .	245
" "	206. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Domänenverwalters, außerordentliche Ausgaben für 1850 und 1851 . . . . .	246
" "	207. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, den Holzzerlös aus Staatsdomänenwäldungen und den Aufwand für Domänenmellorationen betreffend . . . . .	247, 248
" "	208. Anträge der Kommission der ersten Kammer, zum Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend . . . . .	249
" "	209. Bericht der Petitionskommission über die Petition des Bürgermeisters Korner von Dwingen, die Aufnahme einer Straße in den Staatsstraßenverband betreffend . . . . .	250—251
" "	210. Bericht der Petitionskommission über die Eingabe der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen, um neue Regulirung der Grund- und Häusersteuerkataster, nebst Beschwerde über übermäßige Besteuerung . . . . .	252—255
" "	211. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend . . . . .	256—259

	Seite
Beilage-Nro. 212. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte, das Verfahren in Strafsachen überhaupt, und das gegen Abwesende und Flüchtige insbesondere betreffend . . . . .	259—267
„ „ 213. Kommissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die provisorischen Gesetze betreffend . . . . .	268—271
„ „ 217. Außerordentliches Budget für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	272—276
„ „ 218. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten betreffend . . . . .	277. 278
„ „ 219. Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konserptionsgesetzes vom 11. Mai 1825 betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	279. 280
„ „ 220. Mittheilung der zweiten Kammer, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851 betreffend . . . . .	281
„ „ 221. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend . . . . .	282
„ „ 222. Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der von dem Staatsministerium angestellten Civilbeamten betreffend . . . . .	283
„ „ 223. Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Kriegsbeamten ohne Offiziersrang . . . . .	284. 285
„ „ 230. Bericht der Budgetkommission über das außerordentliche Budget für 1850 und 1851 . . . . .	286—293
„ „ 231. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 und 1851 . . . . .	294. 295
„ „ 232. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend . . . . .	296—302
„ „ 233. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konserptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend . . . . .	303—307
1 „ 234. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend . . . . .	308—310
„ „ 235. Bericht der Petitionskommission, die Ausführung der Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigtal an den Bodensee betreffend . . . . .	311. 312
„ „ 237. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, a. das Schwurgericht; b. das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige; c. die Einführung des Strafgesetzbuchs betreffend . . . . .	313
„ „ 238. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Presse betreffend . . . . .	314
„ „ 239. Bericht der Budgetkommission über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851 . . . . .	315. 316
„ „ 240. Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens betreffend . . . . .	317—320
„ „ 241. Kommissionsbericht über diesen Gesetzesentwurf . . . . .	321—325
„ „ 242. Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend . . . . .	326
„ „ 243. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend . . . . .	327—329
„ „ 244. Budget des Großh. Kriegsministeriums für 1850 und 1851 . . . . .	330—339
„ „ 245. Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem zwischen der Großh. Badischen und der Königl. Württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen . . . . .	340
„ „ 246. Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Budget des Großh. Justizministeriums für 1851 . . . . .	341. 342
„ „ 249. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend . . . . .	343—346
„ „ 250. Kommissionsbericht über den Staatsvertrag mit der Krone Württemberg zum Zwecke der Eisenverbindung . . . . .	347—352

	Seite
Beilage-Nro. 251. Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung des abgebrannten Karlsruher Theaters betreffend . . .	353. 354
" " 252. Adresse der zweiten Kammer, die Stellung der beiden christlichen Kirchen zum Staate betreffend	355. 356
" " 253. Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	357—360
" " 255. Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Bürgern hinsichtlich der Bürgerannahmen . . . . .	361. 362
" " 260. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851 . . . . .	363—370
" " 261. Bericht der Budgetkommission, die Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Budget des Justizministeriums für 1851 betreffend . . . . .	371. 372
" " 262. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend . . . . .	373—375

### Berichtigungen.

Seite 110	Zeile 19	von oben	lese „der Gemeinde“ statt „des Gemeinderathes“
" 111	" 9	" " "	„nur Gemeinderath“ statt „nur Ausschuß“
" 116	" 7	" " "	„einem“ statt „reinem“
" 158	" 2	unten	„Belassung“ statt „Belastung“
" 213	" 14	" " "	„24,736 fl.“ statt „24,936 fl.“
" 222	" 8	" " "	„4,300 fl.“ statt „1,300 fl.“
" 241	" 11	" " "	„wer“ statt „was“
" 241	" 21	" " "	„innere“ statt „immer“
" 242	" 8	oben	„weniger“ statt „wenige“
" 265	" 6	" " "	„vor das Schwurgericht“ statt „vor das Hofgericht“

Faint, illegible text on a lined page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines. A large, semi-circular white mark is present on the left side of the page, partially overlapping the text.

Beilage Nr. 137 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 18. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der ersten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen für diese Vorlage zugleich den Ministerialrath Dieß als Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. November 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:  
Einziger Artikel.

Die Gemeinde Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, ist aufgelöst.  
Gegeben zc.

Zur Beglaubigung:  
Schuggart.

### Begründung.

Ferdinandsdorf, im Amtsbezirk Eberbach, scheidet sich in einen der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft und einen der markgräfllich badischen Standesherrschaft Zwingenberg gehörigen Theil. Nur der letztere bildet eine selbstständige Gemeinde.

Der Ort wurde im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch den Grafen Ferdinand von Wieser, welcher damals die Herrschaft Zwingenberg als Lehen besaß, gegründet, indem die Ansiedler eine eigene Gemarkung ausgeschieden und Grund und Boden, lauter ödes Feld, von Waldungen umgeben, käuflich übertragen erhielten.

Die Niederlassung hatte jedoch von vorneherein unter der Ungunst der Lage des Bodens zu leiden und wollte nie recht gedeihen.

Die Bürger dieser Gemeinde kamen daher endlich zu dem Entschlusse, ihre Besitzungen der markgräfllich badischen Standesherrschaft Zwingenberg zu Kauf anzutragen und den Ort zu verlassen.

So gingen allmählig die sämtlichen Liegenschaften der Gemarkung in das Eigenthum der Standesherrschaft über und allein ein Einwohner besitzt noch ein Erbbestandsgut von nur zwei Morgen.

Das ganze Besitzthum der Gemeinde besteht in einem ihr von der markgräflichen Standesherrschaft geschenkten Schulhause, außerdem hat die Gemeinde kein Vermögen, übrigens auch keine Schulden.

Die Mehrzahl der Bürger selbst ist, meist mit Unterstützung der Standesherrschaft, in andere Gemeinden des Landes weggezogen oder ausgewandert, und es sind nur noch so wenige zurückgeblieben, daß es nicht mehr möglich ist, eine Gemeindeverwaltung nach Vorschrift des §. 10 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zu bilden.

Hiernach fehlen die wesentlichen Erfordernisse zum Bestand einer Gemeinde und es wird nichts erübrigen, als die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf, wozu die noch vorhandenen Bürger und die Standesherrschaft zugestimmt haben, nach §. 4 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, gesetzlich auszusprechen.

Wie die Verhältnisse nach Auflösung des Gemeindeverbandes zu ordnen sind, ist Sache der Verwaltung.

Beilage Nr. 138 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 18. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ziffer 6 des §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder wird aufgehoben und die Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

- 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44. Abs. 2 (Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes) durch Heirath eine Familie zu gründen.

Art. 2.

Der §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes erhält nachstehende veränderte Fassung und folgenden Zusatzparagraphe:

§. 10. Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

- 1) das zurückgelegte 25ste Lebensjahr;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 10 a festgesetzten Vermögens;
- 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. 10 a. Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts erforderliche Vermögen besteht:

- 1) in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern in zweihundert Gulden,
- 2) in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.





## Art. 3.

Der §. 11 wird gestrichen und statt desselben folgender Paragraph eingeschaltet:

§. 11. Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Abs. 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

## Art. 4.

Der §. 14 erhält folgende beide Zusatzparagraphen:

§. 14 a. Gemeinderath und Ausschuss können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 10 a festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14 b. Wer schon vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem 25sten Lebensjahre die im §. 1. Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmendgenuß.

## Art. 5.

Der §. 15 wird dahin abgeändert:

§. 15. Dem Gemeinderath und Bürgerausschuss steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41. Abs. 7 des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

## Art. 6.

An die Stelle der §§. 17 bis 21 treten folgende Bestimmungen:

§. 17. Jeder badische Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

- 1) offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
- 1 a) Entmündigte und Mundtödtle;

- 2) Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
- 3) Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
- 4) Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 2 und 3 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
- 5) Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. 19. Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärtig aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20. Der Gemeinderath und Ausschuss derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

§. 21. Hinsichtlich der Rücksicht des in §. 17 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14 a und 14 b auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

Der §. 22 erhält folgenden Zusatz:

Der Gemeinderath und Bürgerausschuss können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

#### Art. 7.

Die §§. 23, 25, 26 und 27 werden dahin abgeändert:

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

- 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;
- 2) in andern Städten über 3000 Seelen in siebenhundert Gulden;
- 3) in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

Der §. 25 erhält den Zusatz:

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besizes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

## Art. 8.

Die §§. 34 und 36 erhalten folgende veränderte Fassung:

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so wird der 10jährige Durchschnittswert derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuss zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a. So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von 10 Jahren, ist die im §. 34. Abs. 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Allmendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34. Abs. 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitztume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höhern Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindefasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

## Art. 9.

Der §. 42 erhält folgende Fassung:

§. 42. Dem Gemeinderath und Ausschuss steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuss, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

## Art. 10.

Der §. 44 erhält folgenden Zusatz:

Das Recht zur Verehelichung (§. 1. Ziffer 7) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 11, Abs. 2, findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

## Art. 11.

Die §§. 55 bis 58 erhalten folgende Fassung:

§. 55. Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene

Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56. War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittve oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 bis 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in §§. 34, 34a und 35 vorgeschriebenen Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58. Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

#### Art. 12.

Die §§. 81 und 82 werden, wie folgt, abgeändert:

§. 81. Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verhehlchung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14a handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschliebung ist, im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Refurs gegen die Entschliebung der Gemeindebehörden einlegen, insofern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht ebensowenig ein Refurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Junft.

#### Art. 13.

Der §. 88 erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig

unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disziplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfallen.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung :

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

W. Huber.

Blanckhorn-Krafft.

Beilage Nr. 139 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 18. November 1850.

An das

Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 45ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen das Budget Großherzoglichen Finanzministeriums und zwar Titel IV—VIII. der Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, sowie Titel I—X. des Staatsaufwands für 1850 und 1851, wie solches in der Anlage aufgestellt ist, angenommen und in Bezug auf den Zollsaß von Schweizerweinen die weiter angeschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer die beiden Anlagen zur dortseitigen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe, den 9. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Bekk.

## Budget.

## Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten, Tit. IV. bis VIII. und Staatsaufwand, Tit. I. bis X.

Für die Jahre 1850 und 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

		1850.	1851.
		fl.	fl.
<b>Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.</b>			
§§.	<b>IV. Steuerverwaltung.</b>		
	<b>Einnahme.</b>		
	<b>I. Direkte Steuern.</b>		
		1850.	1851.
1—3.	Unverändert . . . . .	2,928,489 fl.	2,928,489 fl.
	Hiezu §. 1½ Kapitalsteuer . . . . .	192,027 fl.	192,027 fl.
	zusammen . .	3,120,516	3,120,516
	<b>II. Indirekte Steuern.</b>		
4—8.	§. 4 Weinaccise; §. 5 Ohmgeld; §. 6 Aversum von Weinaccise und Ohmgeld; §. 7 Bieraccise; §. 8 Brantweinfesselgeld (unverändert) . . . . .	1,035,548	1,035,548
9.	Schlachtviehaccise . . . . .	184,902	316,974
10.	Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise . . . . .	579,166	600,000
11.	Ersatz und Abgang an Passiven (unverändert) . . . . .	157	157
	zusammen . .	1,799,773	1,952,679
	<b>III. Justiz- und Polizeigefälle.</b>		
12.	Erlös aus Stempelpapier statt 92,752 fl. . . . .	95,752	95,752
	Gerichtsbearbeitungs- und Administrativsporteln:		
13a.—15c.	§. 13 a. Taren, Sporteln und Stempelgebühren; §. 14 b. Strafen; §. 15 c. Eisenbahnpolizeistrafen (unverändert) . . . . .	438,419	438,419
16.	Defertions- und Refraktionsstrafen . . . . .	4,890	4,890
17—19.	§. 17 Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung; §. 18 Hundstaren; §. 19 Ersatz und Abgang an Passiven . . . . .	652,124	652,124
	zusammen . .	1,191,185	1,191,185
	Summe I—III. . .	6,111,474	6,264,380

§§.	1850.		1851.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
	Summe I—III. . . . .		6,111,474	6,264,380
	IV. Forstgerichtsgefälle.			
20—22.	Unverändert . . . . .		83,045	83,045
	V. Brückengefälle.			
23.	Ertrag der Diefesheimer Schiffbrücke (unverändert) . . . . .		3,600	3,600
	VI. Verschiedene Einnahmen.			
24.	Steuerstrafgefälle . . . . .		15,982	16,677
25—29.	§. 25 Dienstpolizeistrafen; §. 26 Beiträge der Nebenkassen u. c.; §. 26 <sup>1/2</sup> Gebührenüberschuß von Untererheberrdiensten; §. 27 Erlös aus Drucksachen; §. 28 Ersatz und Abgang an Passiven; §. 29 Sonstige Einnahmen (unverändert) . . . . .		36,225	36,225
	zusammen . . . . .		52,207	52,902
	Summe der Einnahmen . . . . .		6,250,326	6,403,927
	Ausgabe.			
	I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.			
	Abgang und Rückerfaz.			
1 a.	Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer (unverändert) . . . . .		49,972	49,972
2 b.	Bei der Klassensteuer (unverändert) . . . . .		8,802	8,802
2 c.	Bei der Kapitalsteuer . . . . .		2,000	2,000
3.	Steuervergütungen (unverändert) . . . . .		19,530	19,530
	Katasterkosten.			
4.	Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer (unverändert) . . . . .		55,289	55,289
5.	Von der Klassensteuer (unverändert) . . . . .		655	655
5 <sup>1/2</sup> .	Bei der Kapitalsteuer . . . . .		2,300	2,300
6.	Kosten der Steuerrevisoren (unverändert) . . . . .		12,246	12,246
	Hebgebühren der Untererheber.			
7.	Von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer (unverändert) . . . . .		65,487	65,487
8.	Von der Klassensteuer (unverändert) . . . . .		1,626	1,626
8 <sup>1/2</sup> .	Von der Kapitalsteuer . . . . .		3,860	3,860
9.	Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten (unverändert) . . . . .		18	18
	zusammen . . . . .		221,785	221,785



		1850.	1851.
§§.		fl.	fl.
	Uebertrag . . .	221,785	221,785
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern. (Der Accise und des Ohmgeldes.)			
		1850.	1851.
10.	Abgang und Rückersatz (unverändert) . . .	26,228 fl.	26,228 fl.
	Hiezu wegen der wieder eingeführten Fleischaccise	2,917 fl.	5,000 fl.
		<u>29,145</u>	<u>31,228</u>
Für Konstatirung und Erhebung.			
11 a.	Konstatirungsgebühren . . . . .		4,810
12 b.	Hebgebühren der Untererheber . . . . .		77,604
13.	Für die Kontrolle . . . . .		17,925
14.	Sonstige Kosten . . . . .		1,573
	zusammen . . .		<u>131,057</u>
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.			
		1850.	1851.
15—28.	Nach der Vorlage der Großh. Regierung . .	149,803 fl.	149,803 fl.
	Erhöhung der Position 16 a. für Papier zum Stempeln u. von 9,525 fl. auf 10,858 fl. also um . . . . .		1,333 fl.
	Erhöhung der Position 18 c. für den Absatz des Stempelpapiers von 6,178 fl. auf 6,511 fl. also um . . . . .	333 fl.	
		<u>1,666 fl.</u>	<u>1,666 fl.</u>
			<u>151,469</u>
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.			
29—34.	Unverändert . . . . .		62,731
V. Lasten und Verwaltungskosten der Brückengefälle.			
35.	Unverändert . . . . .		4,661
VI. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.			
36.	Abgang und Rückersatz (unverändert) . . . . .		320
37.	Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen . . . . .		550
38.	Gerichtsbarkeits- und andere Kosten . . . . .		6,777
	zusammen . . .		<u>7,647</u>
	Summe I—VI. . .		<u>579,350</u>
			<u>588,746</u>

	1850.	1851.
	fl.	fl.
§§.		
Summe I—VI . . . . .	579,350	588,746
VII. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
39—53. Unverändert . . . . .	212,134	212,134
Summe der Ausgaben . . . . .	791,484	800,880
<b>Abschluß.</b>		
Einnahme . . . . .	6,250,326	6,403,927
Ausgabe . . . . .	791,484	800,880
Reine Einnahme . . . . .	5,458,842	5,603,047
<b>V. Salinenverwaltung.</b>		
Einnahme.		
1—10. Unverändert . . . . .	1,372,453	1,372,453
Ausgabe.		
1—19. Unverändert . . . . .	335,613	335,613
Reine Einnahme . . . . .	1,036,840	1,036,840
<b>VI. Zollverwaltung.</b>		
Einnahme.		
I. Bezüge aus der Vereinskasse.		
1—4. Unverändert . . . . .	2,457,983	2,457,983
II. Unmittelbare Einnahmen.		
1. Privative Gefälle.		
5—8. Unverändert . . . . .	227,879	227,879
9. Rheinbrückengefälle statt 101,492 fl. jährlich . . . . .	80,714	80,714
10—13. Unverändert . . . . .	53,773	53,773
2. Verschiedene Einnahmen.		
14—17. Unverändert . . . . .	49,687	49,687
zusammen . . . . .	412,053	412,053
Summe der Einnahmen . . . . .	2,870,036	2,870,036

		1850.	1851.
		fl.	fl.
<b>Ausgabe.</b>			
Lasten und Verwaltungskosten.			
I. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge u.			
		1850.	1851.
1—9.	Gefordert sind von Großh. Regierung . . .	580,518 fl.	580,518 fl.
	ab bei §. 9 Kosten der Kontrollirung . . .	4,200 fl.	—
	verbleiben . . .	576,318	580,518
II. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.			
		1850.	1851.
10—16.	Gefordert sind von Großh. Regierung . . .	151,329 fl.	151,329 fl.
	ab bei §. 14 der Rheinbrückengefälle, Herabsetzung von 37,000 auf 36,100 fl., also weniger	900 fl.	900 fl.
	verbleiben . . .	150,429	150,429
III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.			
		1850.	1851.
17—31.	Gefordert sind von Großh. Regierung . . .	196,428 fl.	196,428 fl.
	ab §. 22 Bureaukosten der Zolldirection von 2,100 fl. auf 1,800 fl. herabgesetzt, daher . . .	300 fl.	300 fl.
	verbleiben . . .	196,128	196,128
	Summe der Ausgabe . . .	922,875	927,075
<b>Abschluß.</b>			
	Einnahme . . . . .	2,870,036	2,870,036
	Ausgabe . . . . .	922,875	927,075
	Reine Einnahme . . .	1,947,161	1,942,961
<b>VII. Münzverwaltung.</b>			
Einnahme.			
1—9.	Tit. I—III. Unverändert . . . . .	444,542	444,542
Ausgabe.			
1—14.	Tit. I—III. Ebenso unverändert . . . . .	449,906	449,906
	Mehrausgabe . . .	5,364	5,364

	1850.	1851.
	fl.	fl.
<b>VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.</b>		
Einnahme.		
1-12. Unverändert . . . . .	39,610	39,610
Ausgabe.		
1-7. Ebenso unverändert . . . . .	168,932	168,932
Mehrausgabe . . . . .	129,322	129,322
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Tit. I. Ministerium.		
1-3. Unverändert . . . . .	32,250	32,250
Tit. II. Centralkassen.		
4-7. Unverändert . . . . .	15,305	15,305
Tit. III. Oberrechnungskammer.		
8. Befoldungen der Beamten . . . . .	27,800	27,600
9-11. Gehalte der Angestellten, Bureauaufwand und Filialarchiv in Durlach ic. . . . .	2,472	2,472
zusammen . . . . .	30,272	30,072
Tit. IV. Baubehörden.		
12. Befoldungen der Beamten . . . . .	22,400	22,900
13-16. Unverändert . . . . .	18,400	18,400
zusammen . . . . .	40,800	41,300
Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude.		
17. Unverändert . . . . .	7,700	7,700
Tit. VI. Beförderung des Bergbaues.		
18. Unverändert . . . . .	300	300
Tit. VII. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee.		
19. Unverändert . . . . .	7,300	7,300
Summe Tit. I-VII. . . . .	133,927	134,227

		1850.	1851.
		fl.	fl.
§§.	Summe I—VII. . . . .	133,927	134,227
Tit. VIII. Schuldentilgung.			
20.	Renten nach Abzug der Aktivzinse . . . . .	552,324	533,671
21.	Tilgungsfond . . . . .	610,676	641,244
22—25.	Berwaltungskosten unverändert . . . . .	11,400	11,400
	zusammen . . . . .	1,174,400	1,186,315
Tit. IX. Pensionen.			
26.	Unverändert nach der nachträglichen Regierungsvorlage . . . . .	659,700	652,800
Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
27.	Unverändert . . . . .	23,000	23,000
	Gesamtsumme . . . . .	1,991,027	1,996,342

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 9. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Veff.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
M. Huber.  
Blankenhorn-Krafft.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 45ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen bei Verathung des Budgets der Zollverwaltung für die Jahre 1850 und 1851 in Erwägung, daß der Mißbrauch, welchen die Schweizer Weinändler mit der Einfuhr von Weinen, die mit französischen oder spanischen gemischt sind, dem inländischen Weinhandel großen Schaden verursacht, und bei dem stets zunehmenden Quantum, welches alljährlich eingeführt wird, den Weinproduzenten der Absatz erschwert und der Preis gedrückt wird, — beschlossen, Euerer Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, näher in Erwägung ziehen lassen zu wollen, ob es nicht den Verhältnissen angemessen wäre, daß die Begünstigung für Schweizerweine, um einen ermäßigten Zollsatz in das Vereinsgebiet einzugehen, in Uebereinstimmung mit der königlich württembergischen und königlich bayerischen Regierung, aufgehoben werde.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit diese Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 9. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Beff.

Die Sekretäre:  
Burger.  
M. Huber.  
Maier-Kapferer.  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 140 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 18. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath **v. Marschall.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, bei seinem Erscheinen als ein vorzügliches legislatives Operat begrüßt, hat den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen, vielmehr in manchen Beziehungen nachtheilig auf die besondern Zwecke des Gemeindeverbands, wie auf den gesammten Staatsorganismus gewirkt.

In Berücksichtigung der ausgezeichneten Kräfte, welche bei dessen Bearbeitung thätig waren, der Sorgfalt und Umsicht, die hierauf verwendet wurden, der vielen vorzüglichen Bestimmungen, welche dasselbe unzweifelhaft enthält, könnte dieser Widerstreit des erwarteten und eingetretenen Erfolgs auffallend scheinen; die Verhältnisse, unter welchen dieses Gesetz zu Stande kam, geben indessen hierüber genügende Auskunft.

Die Gemeindeordnung trägt das Gepräge der Zeit, in welcher sie entstanden ist. Im Staatsleben folgten sich, wo nicht Maß gehalten wird, scharfe Gegensätze: nach einer längern Periode strengen Regiments erscholl damals der Ruf der Volksfreiheit und Volksmündigkeit durch die deutschen Gauen. So geschah es, daß der wohl-

bemessene Regierungsentwurf, welcher im Jahr 1831 den Kammern vorgelegt wurde, durch die ständischen Verhandlungen zu einem Werke umgestaltet wurde, worin nicht überall der praktische Gesichtspunkt festgehalten, vielmehr der herrschenden Stimmung und Schulweisheit ein überwiegender Einfluß gestattet wurde. Während jener Entwurf die Wahlberechtigung in allen Städten über 3000 Seelen an einen Census knüpfte, geht das Gesetz überall von der Gleichberechtigung Aller, von der Einsicht und dem Gemeinfinn der Masse aus; während der Entwurf die Bestätigung und Entlassung des Bürgermeisters der Staatsgewalt unbedingt vorbehielt, wurde durch das Gesetz der wirksame Einfluß, die selbstständige Verfügungsgewalt der Staatsbehörde hierin ausgeschlossen. Insofern der vorliegende Gesetzesentwurf diese beiden wesentlichsten Punkte im Sinne der Vorlage von 1831 ändert, kommt er daher nur auf dasjenige zurück, was die Großh. Regierung schon damals als richtig erkannt hatte.

Durch die Gemeindegesetze von 1831 wurde nicht nur die Erwerbung des Bürgerrechts über die Massen erleichtert, — Orts- und Schutzbürger wurden unter dem Namen Gemeindebürger vollkommen gleichgestellt, und in ihre Hände ohne alles Korrektiv die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde, wie die Wahlen der nur kurze Zeit funktionirenden Gemeindebehörden gelegt. Fortan gab nicht Besitzthum und höhere Bildung, sondern die Zahl — also die große Masse den Entscheid; das Bürgerthum verlor an seinem Werthe.

Die Theorie der Gleichheit und Gleichberechtigung Aller hat, weil der menschlichen Natur widerstreitend, stets und überall die verderblichsten Folgen herbeigeführt. Wie dieses Prinzip in unserm Gemeindeleben gewirkt, liegt plan vor Augen: Unverstand und Eigennuz überwogen gar häufig bessere Einsicht und Gemeinfinn; der Habgier der Einzelnen unterlag vielfach das Interesse der Gemeinde als eines ewigen Vereins; Antriebe und Parteilungen waren die Folgen der häufigen Wahlen; oft kamen unfähige oder unwürdige Individuen an die Spitze, und suchten durch Nachgiebigkeit und schlaffen Gesetzesvollzug sich Duldung und Wiederwahl zu sichern; der besitzende und gebildete Bürger zog sich mehr und mehr zurück, da er gegen die herrschende Menge doch nichts auszurichten vermochte, und verlor so nach und nach überhaupt die Lust thätiger Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten. Die so vielfach und mit Recht beklagte Passivität der ordnungsliebenden Bürger während der Wirren der letzten Jahre ist theilweise durch unsere Gemeindeordnung groß gezogen worden.

Wohl paßt dieses düstere Bild nicht allgemein auf den Zustand der Gemeinden unseres Landes; in manchen Gemeinden überwog der gesunde Sinn, und ehrenwerthe intelligente Vorsteher waren forthin an deren Spitze. Allein, wo dies stattfand, war es nicht dem Gesetze, welches die bessern Elemente nicht hob, sondern niederdrückte, sondern besonders günstigen Umständen zu danken, und ist daher, wenn es sich um Beurtheilung der Wirkung jenes Gesetzes handelt, nicht entscheidend.

Gleich nachtheiligen Einfluß aber äußerte dieses Prinzip auf unser Staatsleben. Während nämlich durch die Verfassungsurkunde und Wahlordnung nur die angeessenen Bollbürger für wahlberechtigt erklärt sind, wurde durch jene Gleichstellung zugleich die Zahl der Wähler zum Landtage auf eine dem öffentlichen Wohl widerstreitende Weise vermehrt, und dadurch die Verfassung zu einer Zeit, wo man deren Herstellung in ihrer ursprünglichen Reinheit laut verlangte, in ihrer Grundlage abgeändert. Ferner wurde durch das System der Wahl der Gemeindevorsteher, wobei fast jeder wirksame Einfluß der Regierung ausgeschlossen ward, die Staatsgewalt in ihrem untersten, zunächst mit dem Vollzuge ihrer Anordnungen betrauten und darum so wichtigen Organe gelähmt; häufig wurde ihr ein unfähiger oder geradezu feindselig gegenüberstehender Bürgermeister als solches aufgedrungen, welcher die ihm zukommenden Verfügungen in ungeeigneter oder lässiger Weise vollzog, oder ihnen geradezu hemmend in den Weg trat; einem willigen geschäftsunkundigen Manne aber gestattete die kurze Amtsdauer nicht, sich die erforderliche Kenntniß und Übung zu erwerben. Dieses System wirkte um so verderblicher, als man gleichzeitig manche durch das Gesetz gezogene Schranken öffnete und dem Volke neue Freiheiten gewährte, also vielmehr darauf hätte Bedacht nehmen sollen, die Regierungsgewalt zu kräftigen, und so den wirksamen und nachhaltigen Vollzug der Gesetze überall zu sichern. Denn je weiter die gesetzlichen Schranken gezogen sind, desto entschiedener muß jedes



Ueberschreiten derselben sofort zurückgewiesen werden, was nur einer kräftigen, in allen ihren Organen einheitlich konstituirten Regierungsgewalt gelingen kann. Nicht ohne Grund wird daher der Gemeindeordnung vorgeworfen, daß sie zur politischen Aufregung, wie zur Lähmung der Staatsgewalt und in Folge hiervon zu allem dem Unheil wesentlich beigetragen hat, das in den letzten Jahren über unser sonst so glückliches Land hereingebrochen ist.

Abhilfe ist daher dringend geboten; sie soll nach dem von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf durch Abänderung der Vorschriften über Vertretung der Gemeinden und über Konstituierung der Gemeindebehörden gewährt werden.

An die Stelle der Gemeindeversammlung tritt hiernach in allen etwas größern Gemeinden ein großer Ausschuß mit den gleichen, der erstern seither übertragenen Befugnissen; dieser Ausschuß wird von den Gemeindebürgern, jedoch unter Ausschluß aller unselbstständigen und bescholtenen Personen und in einer Weise gewählt, daß die Stimmen nicht gezählt, sondern nach Maßgabe des Besitzthums und folgeweise der Betheiligung bei den Gemeindeangelegenheiten gewogen werden; die Dienstzeit der von dem großen Ausschusse gewählten, also aus dem gleichen Wahlsysteme hervorgehenden Gemeindebeamten soll verlängert; endlich der Staatsgewalt ein reeller Einfluß auf die Ernennung und die Entlassung der Bürgermeister eingeräumt werden.

Ist es richtig, daß hauptsächlich die oben hervorgehobenen Mängel unseres Gemeindegesetzes dessen gedeiblicher Wirksamkeit entgegengetreten sind, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß durch die von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen in der That Abhilfe geschaffen wird. Die neuen Vorschriften — wenn sonst richtig bemessen — sind durch das Interesse der Gemeinden als Korporationen mit eigenen Vermögensrechten, wie durch ihr Interesse als Abtheilungen des Staatsorganismus gleichmäßig geboten; sie fördern das Wohl aller einzelnen Theile, und dadurch zugleich das Wohl der Gesamtheit.

Es beschränken sich zwar diese Abänderungen auf einen einzigen Titel der Gemeindeordnung „Tit. II. Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung“; allein ihre Wirkung wird sich auf das Gesetz in allen seinen Theilen erstrecken, indem dadurch eine erhöhte Bürgerschaft für eine tüchtige Vertretung der Gemeinden gegeben ist. Wichtiger als der materielle Inhalt eines Gesetzes ist dessen Handhabung durch intelligente und pflichttreue Behörden.

Eine tüchtige Vertretung ist auch insofern von besonderer Bedeutung, als man nur unter dieser Voraussetzung den Anspruch der Gemeinde auf Selbstständigkeit bei Wahrung ihrer besonderen Interessen als Korporation anerkennen, ihr nur unter dieser Voraussetzung hierin einen freieren Spielraum ohne ängstliche Bevormundung durch die Staatsbehörden gestatten kann. Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß durch den vorliegenden Entwurf indirekt zugleich den Klagen in der Hauptsache abgeholfen wird, welche gegen manche hierdurch nicht berührte Bestimmungen insbesondere in der Richtung erhoben wurden, daß das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt durch dieselben überhaupt zu sehr beschränkt sei. Nur einen Punkt glaubt sie in dieser Beziehung hervorheben zu sollen, da sie hierin eine Abänderung für durchaus nothwendig hält. Wo es sich nämlich um Anordnungen und Maßnahmen handelt, welche von dem Bürgermeister als untersten Staatsbeamten zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen sind, sollte derselbe wegen Aufbringung der hierdurch veranlaßten Kosten nicht an die Zustimmung des Gemeinderaths gebunden sein, da insofern die Gemeinde nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Korporation, wie als Bestandtheil des Staatsorganismus erscheint. Ganz folgerichtig hat daher das provisorische Gesetz vom 13. August v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXV.) verordnet, daß der Bürgermeister hiezu mehr nicht als der Ermächtigung der Staatsbehörde bedarf. Ihre Kommission glaubt, daß dieser Punkt eine besondere Beachtung verdient, wenn es sich um die von der Großh. Regierung, nach Erklärung der Herren Regierungskommissäre, weiter beabsichtigte Abänderung der ebenso wichtigen wie mangelhaften Bestimmungen der Gemeindeordnung über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse handeln wird.

Von diesen Erwägungen ausgehend, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, billigt Ihre Kommission vollkommen die Prinzipien, worauf der Regierungsentwurf beruht. Sie erblickt hierin einen wahren Fortschritt in dem Sinne, als hierdurch den bei der Ordnung in Staat und Gemeinde wesentlich beteiligten Bürgern ein überwiegender Einfluß gesichert, eine größere Gewähr für Bewahrung des Friedens und der Eintracht in den Gemeinden, sowie für eine tüchtige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geschaffen, endlich zugleich die Staatsgewalt in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit gekräftigt wird. Auch die andere Kammer hat den Prinzipien des Entwurfs ihre Anerkennung nicht versagt, bei einzelnen Bestimmungen aber mehr oder minder wesentliche Abänderungen beschlossen. Bei Beleuchtung der einzelnen Paragraphen, wie sie sich hiernach gestaltet haben, glaubt Ihre Kommission im Interesse der Förderung eines so wichtigen Gesetzes nicht überall, wo ihre Ansichten abweichen, sondern nur da, wo solche einen wichtigeren, die Grundlage des Entwurfs berührenden Punkt betreffen, Abänderungen vorschlagen zu sollen.

#### Zu §. 1.

Die als Regel aufgestellte Vertretung der Gemeinden durch einen großen Ausschuss rechtfertigt sich durch das oben Vorgetragene und die beigelegten Motive der Großh. Regierung.

Die Einführung dieses Instituts ist in den kleinen Gemeinden begreiflich weder überhaupt möglich, noch in so fern nöthig, als der Grund dieser Bestimmung in Ausschließung größerer Versammlungen von Berathung der Gemeindeangelegenheiten besteht.

Dagegen findet der weitere Gesetzesgrund, nämlich der besitzenden Klasse einen verhältnismäßig größern Einfluß einzuräumen, hier ebenfalls Anwendung, und es ist als eine Inkonsequenz und ein Mißstand zu bezeichnen, daß eines der Grundprinzipien des Entwurfs in den kleinen Gemeinden nicht zur Ausführung kommen soll. Es lassen sich zwar Einrichtungen denken, wornach auch in letztern jener Grundsatz — wenigstens bei Wahlen — in's Leben geführt werden könnte; es erscheinen dieselben jedoch als so komplizirt, daß hievon wohl um so mehr Umgang zu nehmen sein wird, als jedenfalls die Durchführung jenes Prinzips hier nicht von dem Belang ist, wie in den größern Gemeinden.

Um so wünschenswerther ist es aber, das Institut des großen Ausschusses so weit als möglich auszudehnen, und Ihre Kommission hätte es daher gerne gesehen, wenn selbst noch unter die im Gesetzesentwurfe angenommene Zahl herunter gegangen worden wäre.

Da indessen die Ziehung der Scheidelinie an ihren Grenzen nicht durch eine wesentliche Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse zu begründen ist und die beiden andern Faktoren bereits in der gleichen Zahl übereinstimmen, so tragen wir auf Annahme des §. 1 an.

Bei diesem Anlasse hat die Kommission zum Gegenstande ihrer Erwägung gemacht, ob nicht das Recht der Regierung festgestellt werden sollte, den großen Ausschuss aufzulösen, wenn er nicht mehr den wahren Ausdruck der Gemeindeversammlung bildet, oder die Bahn des Gesetzes verläßt. Die Gemeindeordnung enthält über diese Befugniß keine ausdrückliche Bestimmung, indessen hat die Großh. Regierung in außerordentlichen Fällen hievon Gebrauch gemacht. So wenig nun auch die Kommission die Gründe verkennt, welche für Bejahung dieser Frage sprechen, insbesondere insofern die Gemeinde zugleich als unmittelbares Glied des staatlichen Vereins aufzufassen ist, so hat sie doch von einem desfallsigen Antrage in der Rücksicht Umgang genommen, daß eine solche Bestimmung nur selten praktisch werden dürfte, schon ihr Bestehen aber leicht zu Untrieben und Denunziationen Anlaß geben, somit das Parteiwesen in den Gemeinden befördern und die feste Stellung des Ausschusses erschüttern könnte, während durch die Vorschrift seiner periodischen Erneuerung die Mittel gegeben sind, den Einklang wieder herzustellen.

## Zu §. 2.

Nach dem Regierungsentwurf sollte die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses sich nach der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths richten, wogegen die zweite Kammer den Maßstab hiefür aus der Zahl der wahlberechtigten Bürger jeder Gemeinde entnommen und die Größe des Ausschusses nach gewissen Abstufungen oder Klassen normirt hat.

Ihre Kommission erkennt hierin aus den im Berichte der andern Kammer ausgeführten Motiven eine Verbesserung; sie hält die Bürgerzahl hier ebenfalls für den passendsten Maßstab, und eine feste, nicht zu sehr ins Kleinliche gehende Norm zu Ausschließung jeder Willkür für angemessen.

Was sodann die Bildung der Klassen und die für jede derselben zu ermittelnde Zahl von zu wählenden Vertretern betrifft, so wäre es im Hinblick auf §. 1 wohl konsequenter gewesen, die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses nicht über 80, statt bis auf 100 ansteigen zu lassen. Letzteres hat die Folge, daß der Ausschuß in den größten Gemeinden, mit Einschluß des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, bis auf 140 Mitglieder, also zu einer so zahlreichen Versammlung anwachsen kann, daß eine umsichtige Beratung und Beschlußfassung wesentlich erschwert sein dürfte. In der Rücksicht jedoch, daß im Vergleich zu dem dermaligen Gesetze hierdurch schon eine sehr wesentliche Verbesserung erzielt wird und in Betracht, daß jede derartige Zahlenbestimmung etwas Willkürliches an sich trägt, empfiehlt die Kommission die unveränderte Annahme des §. 2.

## Zu §. 3.

Von der Wahlberechtigung werden in Nr. 1 und 2 mit vollem Grunde alle bescholtenen Personen ausgeschlossen. Nur darüber haben sich in der Kommission Bedenken erhoben, ob es rathsam ist diejenigen, welche sich eines, wenn auch mit geringer Strafe belegten, doch aus schändlichen Motiven hervorgegangenen Vergehens schuldig gemacht haben, nach Umlauf von 5 Jahren von der Straferstehung an ohne weiteres zur Wahl wiederum zuzulassen, oder ob dies nicht vielmehr, wie bei schwerern Verbrechen, lediglich von der Wiedereinsetzung oder Begnadigung abhängig gemacht, oder doch ein längerer Zeitraum, etwa von 10 Jahren, hiefür bestimmt werden sollte. Ein abweichender Beschluß wurde jedoch nicht gefaßt.

Die in Nr. 3 enthaltene Hinweisung auf andere Gesetze bezieht sich namentlich auf den §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes, wornach das Bürgerrecht bei Entmündigten und Mundtoten so wie bei denjenigen ruht, welche ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Klaffen oder Ortsanstalten erhalten; — ferner auf die §§. 711 und 714 des Strafgesetzbuchs, wornach die wegen Bestechung und Fälschung bei Wahlen Verurtheilten unter Umständen von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Entziehung des Rechts der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung unter derselben Voraussetzung wird durch die gleiche Behandlung der Bürger in den kleinen Gemeinden gefordert; zudem ist es das größere Recht, welches daher mindestens derselben Beschränkung wie das Wahlrecht unterworfen werden muß.

## Zu §. 4.

Das System, welches das durch seine praktische Politik vor Allen hervorragende Volk des Alterthums seiner Verfassung zum Grunde legte, um die Herrschaft der Menge auszuschließen und der besitzenden und gebildeten Klasse das Uebergewicht zu sichern, hat als ewige Wahrheit auch in der neuesten Zeit wiederum Anerkennung gefunden; dasselbe liegt dem Gesetze vom 7. Dezember v. J. über die Wahlen zum Parlamente zum Grunde.

Nach den Grundsätzen, worauf dieses Gesetz beruht, und den Erfahrungen, welche man bei dessen Anwendung gemacht hat, verdient es volle Billigung, daß dessen Bestimmungen auch die Grundlage unseres Gemeinewahlgesetzes bilden sollen.

Hiernach gibt, abweichend von dem Gesetze vom 3. August 1837, welches das richtige Prinzip in ungenügender Weise durchgeführt hat, einzig das Steuerkapital den Maßstab für Bildung der 3 Klassen der höchst-, mittel- und niederstbesteuerten Bürger ab, wovon jede für sich ein Drittel der Ausschussmitglieder wählt, ohne bei der Wahl auf einzelne Klassen beschränkt zu sein (§. 8). Dem Rechte und der Politik entsprechend ist hierdurch den Bürgern nach Verhältnis ihres Vermögens und folgeweise ihrer Betheiligung bei den Gemeindeangelegenheiten ein reeller Einfluß auf deren Gang eingeräumt.

Begreiflich können hierbei nur diejenigen Steuerkapitalien in Berechnung kommen, welche der Gemeinde-Kataster jeweils umfaßt, also dormalen das Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital. Der spätern Gesetzgebung muß die Entscheidung der Frage vorbehalten bleiben, ob nicht auch die Kapital- und Klassensteuer in dem Gemeindefataster aufzunehmen sei.

Die dritte Klasse soll nach dem Entwurfe aus sämtlichen in die erste und zweite Klasse nicht aufgenommenen Bürgern bestehen, also mit Einschluß jener, welche gar keine Steuer zahlen. Dies erscheint allerdings nicht ganz folgerichtig, indem letztere strenge genommen den Niederstbesteuerten nicht beigezählt werden können. Da übrigens selbst die unterste Klasse von dem persönlichen Verdienstkapital getroffen wird, so hielt die Kommission dies Bedenken nicht für erheblich genug, um nach dem Vorgange des Parlamentswahlgesetzes eine Ausscheidung der wenigen gar nicht Besteuerten zu beantragen.

#### §. 4 a.

Nach §. 80 der Gemeindeordnung müssen die Mitglieder des kleinen Ausschusses je zu einem Drittel aus dem höchst-, mittel- und niederstbesteuerten Drittel der Bürgerschaft gewählt werden. Bei dieser Bestimmung soll es im Allgemeinen verbleiben, jedoch hierbei in den Gemeinden mit großem Ausschusse die neue Klasseneinteilung zum Grunde gelegt. Dies ist ganz consequent, da die zunächst controlirende Gemeindebehörde nicht wohl aus einer andern Grundlage als die Gemeinderepräsentation hervorgehen, nicht eine doppelte Klasseneinteilung stattfinden kann.

Der Zweck des von der zweiten Kammer angenommenen Zusatzes verdient daher Billigung, und es ist derselbe in klarer Fassung in das eigentliche Gesetz §. 40 d. eingereicht worden.

#### Zu §. 5.

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß da, wo großes Vermögen in den Händen Weniger angehäuft ist, die Klasse der Höchstbesteuerten nicht aus einer so geringen Zahl von Gemeindebürgern bestehe, daß ihr ohne Mißstand das Recht der Wahl von einem Drittel der Gemeinderepräsentation nicht wohl eingeräumt werden kann.

Nach dem Zusatz der zweiten Kammer muß neben dem im Regierungsentwurfe zu diesem Zwecke bestimmten Minimum noch ein weiteres beachtet werden, was erschwerend und nach den mitgetheilten statistischen Notizen ziemlich unpraktisch, aber eben darum auch unerheblich ist.

Die

#### §§. 6 und 7.

enthalten nähere Bestimmungen über das bei der Wahl einzuhaltende Verfahren, die zweckmäßig sind und keiner Erläuterung bedürfen.

#### Zu §. 8.

Nach dem Gesetze vom 3. August 1837 mußte eine jede Klasse ein Drittel der von ihr zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses aus jeder der drei Klassen nehmen. Im Interesse der Wahlfreiheit soll diese Vor-

schrift aufgehoben und den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, stets nur Diejenigen ihrer Mitbürger zu wählen, in welche sie das meiste Vertrauen setzen.

Zu §§. 9 und 10.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen über die Wählbarkeit geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Die besondern Gesetze, auf welche in §. 9 Nr. 5 hingewiesen ist, sind die oben zu §. 3 namhaft gemachten Vorschriften des Bürgerrechts- und Strafgesetzes.

Zu §. 11.

Die Bestimmungen über die Dienstdauer und Erneuerung der Gemeindeämter mußte die besondere Aufmerksamkeit Ihrer Kommission in Anspruch nehmen, da es sich hier nicht um eine beliebig so oder anders zu regulirende Nebenbestimmung, sondern um die Anwendung eines der Grundprinzipien handelt, auf welchem der Entwurf beruht.

Was zunächst die Bestellung des Bürgermeisters als des Hauptes der Gemeinde und zugleich untersten Staatsbeamten betrifft, so sprechen nach Ansicht der Kommission sehr erhebliche Gründe dafür, dessen Ernennung der Staatsgewalt zu vindiciren, oder ihr doch vorzugsweise vor der Gemeinde das Recht der Initiative einzuräumen, ohne eine jede Mitwirkung der Letzteren hiebei auszuschließen. Es läßt sich behaupten, daß man sich bis jetzt nur darum vergeblich abgemüht hat, einen alle Theile befriedigenden Ausweg zu finden, weil man eben den durch die Natur der Verhältnisse vorgezeichneten einfachen Weg verlassen hat. Durch Ernennung des Bürgermeisters würden die vielfachen Inconvenienzen, welche aus dessen Wahl entspringen, gänzlich beseitigt und auch in die Rechte der Gemeinde wohl nicht zu tief eingegriffen, wosern man nur erwägt, daß der Bürgermeister, da wo er selbstständig handelt, vorzugsweise in seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt auftritt, da aber, wo er als Gemeindebeamter fungirt, ohne Mitwirkung der Gemeindefolgegen nichts Erhebliches vollbringen kann. In Frankreich für die größeren Gemeinden und in Belgien besteht dieses System.

Demungeachtet mußte Ihre Kommission von einem Antrage in diesem Sinne Umgang nehmen, weil das Recht der Wahl des Bürgermeisters nicht nur seit einer Reihe von Jahren im Großherzogthume besteht und die Gemeinden durch dessen Entziehung sich in ihren Rechten für verletzt halten möchten, sondern weil auch dieses Recht in der Gesetzgebung der andern deutschen Staaten, insbesondere der neuesten Zeit anerkannt ist.

Um so mehr halten wir uns aber verpflichtet, darauf zu achten, daß die Wahl des Gemeindevorstehers in einer Weise geordnet werde, daß dadurch Gewähr für eine tüchtige Verwaltung der ihm anvertrauten öffentlichen Angelegenheiten gegeben und der Staatsregierung der ihr gebührende entscheidende Einfluß auf Besetzung dieser Stelle gesichert werde. Wir finden diese Rücksichten in dem Regierungsentwurfe genugsam beachtet, wornach der Bürgermeister von dem großen Ausschusse, beziehungsweise der Gemeindeversammlung, auf die Dauer von 12 Jahren gewählt wird, und die Wahl der Bestätigung der Staatsbehörde bedarf, so daß eventuell dieser die Ernennung auf die Hälfte jener Zeit zufällt. Die zweite Kammer hat zwar die letztgenannte Bestimmung gut geheißten, dagegen die Dauer seiner Funktion auf 6 Jahre, also auf die bisherige Amtsdauer, herabgesetzt. Die Mehrheit Ihrer Kommission vermag die Zustimmung zu dieser Abänderung nicht zu beantragen.

In den Motiven des Regierungsentwurfs ist treffend ausgeführt, welche nachtheiligen Folgen die bisherige kurze Amtsdauer vorzüglich bei dem Dienste des Bürgermeisters herbeigeführt hat; wie sie ihn hindert, sich die nöthige Befähigung und Uebung für seinen so ausgedehnten, wichtigen Geschäftsbereich zu verschaffen; wie sie seine

Thatkraft hemmt und lähmt; wie endlich die häufig wiederkehrenden Wahlen, besonders bei dem wichtigsten Gemeindeamt, der Aufregung und Parteiung in den Gemeinden Nahrung geben und unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Die hiergegen, insbesondere im Kommissionsbericht der zweiten Kammer, geltend gemachten Gründe sind nach unserer Ueberzeugung nicht geeignet, diese Erwägungen zu entkräften. Darin werden zwar die wegen Beibehaltung der Amtsdauer von sechs Jahren gehegten Befürchtungen im Hinblick auf die Vergangenheit als gerechtfertigt anerkannt, dagegen in den übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes — in der Wahl durch den, selbst nach der Klassenabtheilung gewählten großen Ausschuss und in dem unbedingten Bestätigungsrechte der Regierung — die genügenden Garantien gegen Wiederkehr der erlebten Erscheinungen gefunden. Allein weder dieses Wahlsystem, noch das Bestätigungsrecht vermag hierüber zu beruhigen, da ersteres in allen kleinen Gemeinden dasselbe bleibt, und selbst da, wo es stattfindet, hierdurch zwar Gewähr für eine bessere Besetzung des Bürgermeisteramts gegeben, keineswegs aber die oben bezeichneten, mit der kurzen Dienstdauer verbundenen Nachtheile beseitigt sind, diese vielmehr auch da eintreten, wo das Amt in tüchtigen Händen ist.

Auch auf die besonders hervorgehobene Betrachtung vermag Ihre Kommission kein Gewicht zu legen, daß durch den öfter wiederkehrenden Wechsel den Gemeinde- und den Staatsbehörden die Gelegenheit gegeben werden müsse, den Unwürdigen fallen zu lassen und dem rechten Manne ihr fortwährendes Vertrauen durch die That zu beweisen. Allerdings bedarf der Staats- und Gemeindebeamte, um wohlthätig zu wirken, des Vertrauens des bessern Theils seiner Mitbürger; allein gerade um dasselbe zu erwerben und fest zu gründen, bedarf es der längern Wirksamkeit des Beamten und der auf Erfahrung gebauten Ueberzeugung seiner Mitbürger, daß auch da, wo derselbe ihren Wünschen entgegentritt oder die Strenge des Gesetzes walten läßt, er stets nur das Beste der Gesamtheit im Auge hat — bedarf es somit der beschwichtigenden und belehrenden Wirkung der Zeit.

Auch die Befürchtung halten wir für grundlos, daß, wenn Wähler und Staatsbehörde sich in einem Kandidaten getäuscht haben, derselbe schwer wieder zu entfernen sein werde, indem die durch den Gesetzesentwurf erleichterte Entlassung die Mittel an Handen gibt, sich eines solchen zum Unglück der Gemeinde und des Staats gewählten Subjekts zu entledigen, und es in beider Interesse liegt, daß hievon ohne Verzug Gebrauch gemacht werde. Für Duldung eines schlechten Bürgermeisters sind auch sechs Jahre viel zu lang.

Endlich besorgen wir nicht, daß eine längere Amtsdauer viele befähigte Männer von der Annahme des Amts zurückschrecken werde, während sie sich sonst leicht entschließen würden, ein Opfer zu bringen. Begreiflich ist, daß während und unmittelbar nach den Wirren der letzten Jahre, wo die Stelle eines Bürgermeisters, wie jedes öffentliche Amt, mit Schwierigkeiten und Mühseligkeiten aller Art verbunden, auch die Staatsgewalt einen thatkräftigen Beamten gehörig zu unterstützen außer Stande war, die Scheu vor einem Amte zunahm, dessen Inhaber seinen schönsten Lohn in dem Bewußtsein einer ersprießlichen und erfolgreichen Wirksamkeit suchen muß. Allein wenn Gesetz und Ordnung im Staate wieder fest gegründet, wenn Friede und Eintracht in die Gemeinden zurückgeführt sind, dann wird auch dieser Beruf voraussichtlich wieder eine größere Anziehungskraft äußern. Dazu gehört aber allerdings weiter, daß der Bürgermeister einer Funktion enthoben werde, welche sich nicht für ihn eignet und seine Stellung in der Gemeinde wesentlich erschwert — nämlich der Vornahme der Zwangsversteigerungen; hiefür hat der Gesetzesentwurf über Abänderung der Prozeßordnung bereits Vorsorge getroffen.

Endlich hat der Kommissionsbericht der anderen Kammer sehr richtig hervorgehoben, daß nichts mehr die Bereitwilligkeit, das Amt des Bürgermeisters anzunehmen, gerade bei den tauglichsten und würdigsten Gemeindegürgern befördern könne, als eine Behandlung der Gemeindebehörden durch die Staatsstellen, durch welche letztere ihre Ueber-

ordnung weniger als bisher fühlen lassen. Wir theilen vollkommen die Ansicht, daß durch eine in Ton und Form ungeeignete Behandlung von oben herunter der Autorität der Staatsgewalt mehr geschadet als genügt, zugleich aber manchem Ehrenmanne die ohnehin schwere Last, sich den Angelegenheiten der Gemeinde hinzugeben, verbittert wird; wir freuen uns daher, die von uns gemachte Erfahrung hier niederlegen zu können, daß das bekante Rundschreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern an die Bezirksbeamten bereits ersprießliche Früchte getragen hat, glauben aber, daß hierdurch nicht genug geschehen ist, vielmehr auch von Seiten der übrigen Ministerien an die ihnen untergebenen Behörden, oder von Großh. Staatsministerium ganz allgemein eine ähnliche Weisung erlassen werden sollte, damit braven Bürgermeistern von allen Stellen die ihnen gebührende Behandlung zu Theil werde. Unter diesen Voraussetzungen wird sicher der ehrenwerthe Bürger sich nicht fernerhin dem wichtigen und ehrenvollen Berufe entziehen, an der Spitze seiner Mitbürger für deren Wohl thätig zu sein.

Zugleich sprechen wir den Wunsch aus, daß jetzt, nach Ablösung aller Feudallasten und damit erfolgter Hinzuegräumung so manchen Stoffes zu Differenzen, die Stellung der Grundherren in den Gemeinden sowohl in persönlicher Beziehung als rücksichtlich ihres Besitzthums in einer Weise geordnet werden möge, daß ihr Interesse mit dem der andern Ortschaften in Einklang gebracht, sohin ihre thätige Mitwirkung und unmittelbare Betheiligung an der Gemeindeverwaltung, insbesondere auch durch Uebernahme des Bürgermeisteramtes, ermöglicht werde. So hat sich dieses Verhältnis, wahrlich nicht zum Nachtheile der Gemeinden, auch in andern Staaten gestaltet, wo die vormaligen Orts Herren jetzt auf eine gemeinnützige Weise denjenigen Einfluß ausüben, welcher überall mit großem Grundbesitz und höherer Bildung verbunden ist.

Nach Beleuchtung der gegen eine längere Amtsdauer angeführten Gründe würde sich Ihre Kommission unbedingt für die Herstellung des Regierungsentwurfes, also für eine Dienstdauer von 12 Jahren aussprechen, wenn sie nicht hier, wo es sich um eine Zahlenbestimmung handelt, bei dem entgegengesetzten Beschlusse der andern Kammer einen vermittelnden Vorschlag machen zu müssen glaubte. Zudem ist nicht zu verkennen, daß die längere Amtsdauer in den Land- und den ihnen gleichstehenden kleinen Stadtgemeinden wichtiger ist, als in den größern Städten, wo die Ortspolizei von der Staatsbehörde ausgeübt wird, und es wurde darum in Ihrer Kommission erwogen, ob nicht in diesem Punkte ein Unterschied zwischen beiden statuiert werden sollte; man ging jedoch wieder davon ab, weil überhaupt die — obwohl in der Natur der Verhältnisse gegründete — Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden in unserer Gemeindeordnung im Allgemeinen nicht festgehalten ist. Um so mehr liegt Grund vor, das Interesse beider Gemeindeflassen, wo solches etwa kollidiren sollte, in billiger Weise auszugleichen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, aus diesen Rücksichten vor:  
die Dauer des Bürgermeisteramtes auf neun Jahre festzusetzen.

Das Amt der Gemeinderäthe und Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses soll nach dem Regierungsentwurfe 8 Jahre mit hälftiger Erneuerung von 4 zu 4 Jahren, nach dem Antrage der zweiten Kammer aber 6 Jahre mit Erneuerung von 3 zu 3 Jahren, dauern. Ihre Kommission gibt auch hier dem Regierungsentwurfe den Vorzug, ohne jedoch auf die längere Amtsdauer der Genannten den gleichen Werth zu legen, wie beim Bürgermeister. Sie trägt daher in so weit auf Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer an.

#### §. 12.

Nach Ansicht Ihrer Kommission ist es nicht zu billigen, daß erst dann, wenn auch dem bei einer dritten Wahl Gewählten die Bestätigung versagt wird, die Staatsbehörde den Bürgermeister zu ernennen berufen ist. Nach der Gemeindeordnung war eine dritte Wahl darum nothwendig, weil der hier Gewählte bestätigt werden mußte;

legt fällt dieser Grund hinweg, und man sollte daher mehr als zwei derartige Wahlen fortan um so weniger zulassen, als in deren Wiederholung, nach Verwerfung des Gewählten, ein reichlich auszubehütendes Agitationsmittel liegt und die Erbitterung unter den Gemeindebürgern und gegen die Staatsbehörde dadurch meist noch gesteigert wird. Wenn wir dem ungeachtet eine Abänderung nicht vorschlagen, so geschieht es nur in der Rücksicht, weil vornehmlich der Umstand, daß die Regierung am Ende den Bürgermeister ernannt, bei dem Kampfe der Parteien mit in Berechnung gezogen und daher die Anwendung obiger Bestimmung selten werden wird. Aus diesem Grunde wollen wir auch keinen Anstand dagegen erheben, daß die längste Amtsdauer des von der Regierung gesetzten Bürgermeisters durch den Beschluß der andern Kammer auf 3 Jahre beschränkt worden ist.

Zu §. 13.

Die ad a. von der zweiten Kammer angenommenen Aenderungen sind nicht erheblich und wir finden dabei nichts zu erinnern.

ad b. Hatte der Regierungsentwurf die Dienstentlassung sämtlicher Gemeindebeamten lediglich von der Einvernahme des Gemeinderaths und Ausschusses abhängig gemacht, wodurch die Staatsbehörde in ihrem freien Ermessen nicht beschränkt wird; die zweite Kammer hat es zwar hinsichtlich des Bürgermeisters hierbei belassen, bei den übrigen Gemeindebeamten aber die Entlassung von dem Antrage jener Gemeindefolge abhängig gemacht, da diese nicht zugleich als Staatsbeamte betrachtet werden können.

Wichtiger ist es allerdings für die Staatsbehörde, bei Entlassung des Bürgermeisters, als bei derjenigen der übrigen Gemeindebeamten, freie Hand zu haben; dennoch vermögen wir in der Aenderung der zweiten Kammer keine Verbesserung zu erkennen. Die Bürgermeister sind nämlich in ihrer Wirksamkeit und selbst in ihrer Stellung als Staatsbeamte vielfach von den Gemeinderäthen abhängig; wenn letztere übler Wille befeht, so können sie einem braven Bürgermeister seine dienstliche Stellung reichlich verbittern. Zudem ist bekannt, welchen überwiegenden Einfluß oft in Landgemeinden der Rathschreiber ausübt, daher selbst der Vorbehalt seiner Bestätigung durch die Staatsbehörde, wie solche durch das Organisationsedikt von 1809 festgesetzt ist, als begründet erscheinen würde.

Demungeachtet beantragt Ihre Kommission, von Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in der Betrachtung Umgang zu nehmen, daß die Gemeindeordnung noch andere Mittel gibt, um gegen Gemeindebeamte, die ihre Pflichten verkennen, einzuschreiten, und in der Voraussetzung, daß, wie oben bemerkt, auf gesetzlichem Wege vorgeforgt werden wird, daß der Bürgermeister bei dem, durch polizeiliche Zwecke erfordernten Kostenaufwand der Zustimmung des Gemeinderaths entbunden werde.

Für weniger angemessen halten wir übrigens, daß die hier unterstellte Dienstentlassung durch ein motivirtes Erkenntniß ausgesprochen werden soll, indem hier nicht ein bestimmtes Vergehen, sondern die gesammte Dienstführung in ihrem Totaleindrucke und die gewonnene Ueberzeugung von ihren nachtheiligen Folgen für das gemeine Wesen, die Entschließung an Handen geben muß. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, unter Umständen statt eines Erkenntnisses eine mildere Form zu wählen, wie die Ertheilung des Raths die Stelle niederzulegen.

Nach den im Regierungsentwurf enthaltenen Uebergangsbestimmungen sollte das gegenwärtige Gesetz binnen zwei Jahren vom Tage der Verkündung an in Vollzug gesetzt werden, was den Vorzug gehabt hätte, daß die neue Ordnung allmählig und jeweils da, wo sich ohnedies nach dem alten Gesetze der Anlaß zu einer Wahl ergeben hätte, eingeführt worden wäre. Die zweite Kammer dagegen will, daß dies binnen einem Jahre geschehe und hat dafür die Gründe geltend gemacht, die es wünschenswerth machen, daß die neue Ordnung sobald als möglich an die Stelle der in vielen Gemeinden stattfindenden Provisorien trete.



Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, legt auf die eine und andere Bestimmung keinen besonderen Werth, erkennt vielmehr an, daß die gegenwärtige Stimmung in den Gemeinden eine Beschleunigung der Wahlen als rathsam erscheinen läßt. Indem wir auch im Uebrigen gegen die veränderte Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern finden, tragen wir darauf an, derselben beizutreten.

Der Schlusstrag Ihrer Kommission geht nun dahin:

„Die hohe Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe mit der einzigen, zu §. 11 vorgeschlagenen Abänderung die Zustimmung ertheilen.“

In der Zusammenstellung am Schlusse des Regierungsentwurfs finden sich die vorstehenden Beschlüsse in die dadurch berührten §§. 9—40 h. der Gemeindeordnung eingereiht, beziehungsweise letztere hiernach abgeändert. Eine solche Verschmelzung des neuen mit dem alten Gesetze dient dazu, Zweifel über das Verhältniß des einen zum andern abzuschneiden und dadurch die Anwendung wesentlich zu erleichtern. Wir haben diese Zusammenstellung, welche das allein zur Anwendung kommende Gesetz bildet, den vorstehenden Beschlüssen durchaus gemäß befunden und empfehlen Ihnen daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, diese Uebereinstimmung, vorbehaltlich obiger Abänderung, durch Beschluß anzuerkennen.

auf  
auf  
Reg  
Dire  
bis  
han  
einf  
Zei  
wen  
sei,

Beilage Nr. 141 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 18. November 1850.

## Begründung der Motion

des  
Geheimen Rathes v. SIRSCHER

auf eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, des Inhaltes: Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, den dringenden Bitten, welche die katholische Kirche des Großherzogthums im Interesse ihrer Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit stellt, schon jetzt — sei es auf dem Wege der Verordnung oder durch ein provisorisches Gesetz, zu bewilligen, namentlich die unverzügliche Herstellung von drei bis vier Seminararien im Sinne des allgemeinen Kirchenrathes von Trient, worin Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihres Studiums an den Mittelschulen berufsgemäß erzogen werden, in landesväterlicher Huld anzuordnen.

### Hochgeehrteste Herren!

Auf meine Anfrage, bis wann in unserm Lande der Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat auf Grundlage der kirchlichen Selbstständigkeit mit Bestimmtheit entgegen zu sehen sei, ist vom Tische der hohen Regierung erwiedert worden, man müsse erst ruhigere Zeiten abwarten. Wenn diese gekommen, werde man die Kirchenfrage mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz aufs Neue in Berathung nehmen.

Damit, hochgeehrteste Herren, ist diese Angelegenheit völlig ins Unbestimmte vertagt. Denn wer weiß, bis wann die geforderten ruhigen Zeiten kommen werden? Und wenn diese endlich gekommen, wie lang die Verhandlungen der Regierungen, bis ein gemeinsamer Beschluß erzielt ist, dauern mögen? Ich erinnere nur an die einschlägigen seiner Zeit zu Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

Aber warum sollen denn zur Gewährung der von der katholischen Kirche des Landes gestellten Bitten ruhigere Zeiten und Verhandlungen mit anderen Regierungen erforderlich sein? — Ich will diese Bitten, wenigstens die vornehmsten derselben, einzeln aufzählen, und ich kann nicht glauben, daß auch nur Eine darunter sei, welche nicht in unserer Zeit, wie sie ist, und ohne Rücksprache mit andern Regierungen bewilligt werden könne.

Ich will von jeder dieser Bitten nachweisen, daß ihre Gewährung der bürgerlichen Gesellschaft Gewinn, weil der Kirche reichere christliche Wirksamkeit gebe. Was aber dem Lande und der Ordnung und Wohlfahrt in demselben Gewinn schafft, dafür ist jede Zeit die rechte, und das wollen wir ordnen ohne fremdes Zutun.

Die erste, und nach meinem Ermessen weitaus wichtigste Bitte, welche ich darum auch in meinem Schlufantrage namentlich aufgeführt habe, ist die um Herstellung von Seminarien, worin Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihres Studiums an den Mittelschulen berufsgemäß erzogen werden. — Wenn der geistliche Stand der Kirche und dem Staate das sein und leisten soll, was seine Aufgabe, so muß er geistlich sein, d. h. er muß ungeheuchelt fromm sein, er muß sittenrein sein, er muß ein zurückgezogenes, dem Gebete und den Studien gewidmetes Leben lieben, er muß für seinen Beruf — für Pflanzung und Pflege von Glauben und Tugend begeistert, und mit Selbstaufopferung dafür thätig sein. Allein Niemand wird etwas Tüchtiges, wenn er dazu nicht erzogen, am wenigsten aber wird Jemand ein Geistlicher in dem angegebenen Sinne, wenn er nicht von Jugend an zu solchem gebildet worden. Darum bittet die katholische Kirche des Landes im Gefühle dessen, was ihre Geistlichkeit ihr sein kann und soll, so laut sie vermag, vor Allem um eine berufsgemäße Erziehung ihrer Geistlichkeit.

Eine eigene, berufsgemäße Erziehung der Geistlichkeit ist ein Bedürfnis für alle christliche Konfessionen ohne Unterschied. Man fühlte und anerkannte dieses Bedürfnis auch in der That. In Württemberg bestanden seit den Zeiten des Herzogs Christoph, und bestehen noch bis heute Klöster, in welchen die künftigen evangelischen Geistlichen ihre Studien machen, und ihre Erziehung genießen, bis sie an die Universität übertreten. Und auch an der Universität waren und sind sie nicht sich selbst überlassen, sondern empfangen neben dem akademischen Unterricht in dem höheren Seminar oder Stifte, in welches sie hier eintreten, ihre fortgesetzte Erziehung. Bei den Katholiken war es nicht anders. Es bestanden aller Orten, namentlich in Schwaben und dem jetzigen Baden Klosterschulen, in welchen Knaben und Jünglinge den vollständigen Gymnasialunterricht, zugleich aber eine fromme und sittenbewahrende Erziehung empfingen. Ich erinnere nur an Salem, St. Blasien, Billingen, St. Peter, St. Trudpert, Allerheiligen, Schuttern, Schwarzach. — Der Unterschied zwischen den erwähnten evangelischen und den katholischen Klosterschulen bestand nur darin, daß in jenen bloß Jünglinge, welche sich für den geistlichen Stand bestimmt hatten, in diesen Jünglinge ohne Rücksicht auf einen besonderen Stand ihren Unterricht und ihre Erziehung erhielten: wie denn auch in der That stets Männer jeden Berufes aus denselben hervorgegangen sind.

Aber den Katholiken Badens hat die Unbild der Zeit alle ihre der Erziehung der heranwachsenden Jugend gewidmete Anstalten geraubt, ohne daß sie, wie jene in Württemberg, bisher irgend einen Ersatz erringen konnten. Zwar bitten und drängen sie seit mehr als sieben Jahren um Herstellung von niederen Seminarien, Konvikten oder wie man die Erziehungsanstalten für Gymnasialen und Lyceisten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, nennen mag; aber ohne Erfolg. Deshalb bringe ich diese Herstellung vor dieses hohe Haus, weil dieselbe für die katholische Kirche unseres Landes eine Lebensfrage ist. Wir müssen die gedachten Seminarien oder Konvikte haben schon um eine genügend zahlreiche, noch weit mehr aber um eine wahrhaft würdige Geistlichkeit zu erlangen.

Ich habe gesagt, es seien in den katholischen Klöstern Jünglinge ohne Rücksicht auf ihren künftigen Beruf unterrichtet und erzogen worden. Es liegt indeß nahe, daß sich weitaus die Mehrzahl dem geistlichen Stande gewidmet habe. So kam es, daß überall Säkulargeistliche in völlig hinreichender Zahl vorhanden waren. Ja auch die überaus vielen damals bestandenen Klöster fanden ihren genügenden Nachwuchs. Nachdem aber die Klöster aufgehört hatten die heranwachsenden studierenden Jünglinge also in den Gymnasial- und Lycealstädten allen Einflüssen der Welt, insbesondere dem immer kirchenseindlicher auftretenden Zeitgeiste bloßgestellt waren, minderte sich die Zahl der Theologie Studirenden so, daß derzeit im Erzbisthum gegen zweihundert Curatstellen unbefetzt sind, jener nicht zu gedenken, deren Besetzung unbefriedigend ist. Welche Nachtheile hieraus für das Volk und dessen Pastoration

namentlich für den Religionsunterricht erwachsen sind, und noch täglich erwachsen und weiterhin erwachsen werden, läßt sich gar nicht berechnen. Dennoch ist der Mangel an Geistlichen im Zunehmen. Schon also, um wieder eine genügend e Zahl von Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes zu erhalten, ist die Errichtung von Anstalten, in welchen Jünglinge, welche zu diesem Stande Beruf fühlen, vor den irre leitenden Einflüssen ungesunder Umgebung bewahrt, und sonach ihrem Berufe erhalten werden, mehr als wünschenswerth. Zwar sind in neuester Zeit reichlich Stipendien an Jünglinge der sechs oberen Lycealkurse, welche sich der Theologie widmen zu wollen erklärten, gegeben worden, und es hat sich in Folge dessen die Zahl der künftigen Theologen bedeutend vermehrt, allein von diesen werden immer noch Manche abwendig gemacht, und gerade die edelsten Familien nehmen, ihre Söhne studiren zu lassen und dem geistlichen Stande zu widmen, gerechten Anstand, weil sie gar keine Gewähr dafür haben, daß dieselben nicht im Lauf der Studienjahre entweder von der Theologie weggeleitet, oder unwürdige oder mißvergnügte Geistliche sein werden.

Indeß ist es nicht sowohl die zu erzielende genugsame Anzahl von Geistlichen, was die Errichtung der fraglichen Erziehungsanstalten zu einer Lebensfrage für die katholische Kirche des Landes macht; es ist, wie gesagt worden, weit mehr der zu erzielende ächt priesterliche, zu einer großartigen Pastoralwirksamkeit befähigende Geist der Geistlichen.

Die katholische Kirche stellt ihre Forderungen an ihren Klerus hoch. Gott, Christus, die Gemeinde — soll der allausfällende Inhalt seiner Liebe, seiner Strebungen und Thätigkeiten sein. Sie will, daß ihre Geistlichen in gewissem Sinne Christum an sich darstellen, nach dem Worte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch.“ Sie seien das Salz der Erde, und das Licht der Welt. Wenn nun aber, wie seit nahezu fünfzig Jahren in unserem Lande geschehen ist, die künftigen Theologen jahrelang in allen Kosthäusern und Miethwohnungen, in die sie eben gerathen, herumziehen, und darin allen möglichen bösen Einflüssen ausgesetzt sind; wenn sie mit Kameraden umgehen und in studentische Verbindungen treten ohne Wahl — wie sie Glück und Zufall bringen; wenn sie bei dem Erwachen der jugendlichen Neigungen, überhaupt bei allen Gefahren ihres Alters ohne Leitung sind, und jedem Anreize folgen können ohne Scheu und Jügel; wenn sie bei alle dem und auf der andern Seite nirgend zu Frömmigkeit und Enthaltbarkeit angeleitet, nirgend auf das Ideale ihres künftigen Standes hingewiesen, nie für diesen begeistert und geheiligt werden, wie kann und konnte es denn anders kommen, als daß die Einen (und nicht die Schlechteren) die Theologie verließen, sehr Viele von den Uebrigen aber in den geistlichen Stand eintraten mit verweltlichtem Herzen und ungeistlichen Neigungen und Gewohnheiten, ohne allen Begriff von ihrem Berufe, ihr Amt suchend und verwaltend lediglich des Brodes wegen? Es ist Thatsache, daß sich die Vorsteher des Collegii theologici in Freiburg bitter über den schlechten Geist beschwerten, den die Jöglinge von den Lyceen herüberbringen. — Wird dieser Geist in der gedachten Anstalt ausgetrieben werden? Im Allgemeinen, nein! Was der Jüngling mit zwanzig Jahren ist, das wird er in der Regel mehr und weniger auch bleiben. Außerdem hat das Collegium theologicum keineswegs jene disciplinäre Einrichtung, welche solchen umgestaltenden Einfluß erwarten ließe oder auch nur möglich machte. Und so, je höher das Ideal ist, welches der katholische Geistliche an sich wirklichem soll, desto größer wird all zu oft bei dem bestehenden derzeitigen Mangel aller geeigneten Erziehung der innere Zerfall des Einzelnen mit seinem Stande, und desto schroffer der Widerspruch seines Lebens und seiner Pflichten.

Hochgeehrteste Herren, entweder muß die katholische Kirche die Forderungen, welche sie an ihren Klerus stellt, aufgeben, oder sie muß die für denselben bestimmte heranwachsende Jugend von früh an so bilden, daß die Erfüllung jener Forderungen nicht zu einer psychologischen Unmöglichkeit wird. Aber die Kirche wird ihre Forderungen nicht aufgeben, also Sorge man für eine entsprechende Erziehung. In der That ist die höhere geistige Richtung, die Entsagung, die priesterliche und hirtliche Schwunghaftigkeit, welche die Kirche von ihrer Geistlichkeit verlangt, wohl zwar etwas Großes und Schweres, aber doch nicht zu Schweres, sobald es nur am Berufe

nicht fehlt, und man angestrengt das junge Herz dafür erzieht, vor Allem aber jene Verweltlichung, jene Verirrungen und sündhaften Angewöhnungen fern hält, die man insgemein später nicht mehr überwindet.

Man glaubt vielleicht, es sei hart und wahrhaft mönchisch, die jungen Leute aus der Welt, so zu sagen, hinwegzunehmen, und sie um den Genuß ihrer Jugend zu bringen; allein es ist für künftige katholische Geistliche weder mönchisch noch hart. Hunderte, welche oft lebenslänglich an den Wunden, welche sie als Jünglinge in der Welt empfangen haben, leiden, wüßten Dem unaussprechlichen Dank, welcher sie seiner Zeit bewahrt hätte. Das war hart, daß man sie den Verwundungen schuglos bloßgestellt. Und Viele, welche mit ihrem Stande, ihrem Gewissen und ihren Pflichten zerfallen sind, klagen das böse Geschick an, welches sie in den Strom des Weltgeistes zu einer Zeit geworfen habe, wo sie noch weder sich, noch das Leben, noch ihre Aufgabe irgend begriffen hatten. Ein besseres Wort, das sie hier und dort hörten, war von keiner Disziplin unterstützt, und verhallte in dem Geräusch lustiger Gespielen. Es wäre nicht mönchisch gewesen, wenn man sie von ihrem Zerfalle bewahrt hätte. — Wenn Studierende anderer Fakultäten, die gleichfalls von Verirrungen nicht frei geblieben, in der Folge Gatten und Väter wurden, so heilten oft ihre Untugenden unter den freudigen, den ernstern, den erschütternden Einflüssen des Familienlebens; die aber als Theologen auf Abwege gerietben und hernach geistlich wurden, entbehrten auch dieses Besserungs- und Heilmittels, und blieben sonach mit vierzig Jahren, was sie mit zwanzig gewesen, wenn die Untugend anders nicht inzwischen (wie wohl zu glauben) gewuchert hatte. Niemand also, hochgeehrteste Herren, dankt uns eine Humanität, welche die höchste Grausamkeit ist, eine Humanität, die den heranwachsenden katholischen Priesterstand dem Zufalle preisgibt, ob er in Tugend aufwachsen, oder verweltlichen, im Zwiespalt mit sich und seinem Berufe gerathen, ohne Frieden leben, und ohne Segen wirken möge.

Und dann ist, was oft mönchisch und ein Raub der Jugendfreuden zu sein scheint, in Wahrheit nichts weniger, als das. Wir müßten von dem geistigen Leben der Menschenseele wenig Verständniß haben, wenn wir glauben wollten, daß Jünglinge, welche in strenger Arbeitsamkeit, in kindlicher Frömmigkeit, in Begeisterung für einen künftigen großen Beruf, in angemessenen körperlichen Uebungen, in würdigen jugendlichen Erheiterungen u. s. w. aufwachsen, in ihrer Unschuld und Tugend etwas zu ihrem Lebensglücke vermiffen. Umgekehrt ist ihre Jugendfreude weit ätherischer und darum beseligender, als jene, um welche man sie nicht bringen will.

Da dem nun so ist, hochgeehrteste Herren, so werden Sie es durchaus gerechtfertigt finden, daß der allgemeine Kirchenrath von Trient für die ganze katholische Welt Anstalten, in welchen die künftigen Geistlichen von Jugend an berufsgemäß erzogen würden (Seminariorum) angeordnet, und die päpstliche Bulle Provida solersque, kraft welcher das Erzbisthum Freiburg errichtet worden ist, diese Anordnung ausdrücklich wiederholt hat. Es ist diese Bulle auch, und somit die Bestimmung hinsichtlich der Errichtung genannter Anstalten seiner Zeit laudesherrlich bestätigt worden.

Um was es sich also handelt, ist nur die endliche Ausführung einer in der katholischen Kirche allgemeinen, ausdrücklich für Baden wiederholten, in sich selbst gerechtfertigten, und auch von unserer Staatsregierung gutgeheißenen Vorschrift.

Hochgeehrteste Herren! Die Errichtung der in Rede stehenden Erziehungsanstalten ist, wie schon oben gesagt worden, für die katholische Kirche eine Lebensfrage; sie ist es aber nicht weniger auch für den Staat. Denn wenn es anerkannt ist, daß die Achtung vor dem Gesetze, die soziale Ordnung und die öffentliche Wohlfahrt gründlich gepflegt und gesichert nur da ist, wo das Evangelium die Herzen lebendig durchdrungen hat, und wenn das Evangelium die Herzen nie lebendig durchdringen wird, wenn die Lehrer und Pfleger desselben nicht selbst von seiner Wahrheit und Kraft durchdrungen sind, so hängt die Gründung und Sicherung der sozialen Ordnung und Wohlfahrt letztlich von jenen Anstalten ab, ohne welche wir umsonst von der Wahrheit und Kraft des Evangeliums durchdrungene, in der Verkündung und Pflege desselben rastlose, für Heiligung ihrer Gemeinden väterlich eifernde

Geistliche erwarten. Es ist nicht so, wie vom Tische der Regierung aus gesagt worden, daß die Kirche nicht dem über uns gekommenen Uebel entgegenzutreten durch die weltliche Macht gehindert worden sei. Allerdings wollte sie gewiß nicht gehindert werden; aber sie ist dennoch gehindert worden, indem es ihr bisher versagt war, ihre Geistlichkeit berufsgemäß zu erziehen, und in ihr eine der unendlich überwiegenden Mehrzahl nach vom Geiste Christi erfüllte, mit apostolischem Eifer thätige, und in einer großen Gesammtthätigkeit zusammenwirkende Schaar von Lehrern, Priestern und Hirten auszusenden. Und wenn es der Kirche auch noch fernerhin verwehrt sein sollte, ihre Geistlichkeit von Fröh an ihrem Berufe zu erziehen, so wird ihr auch fernerhin gewährt sein, das Volk so, wie sie es soll und will, durch das Evangelium zu heiligen, und dem Staate darin seine eigenste und tiefste Grundlage zu geben.

Ich habe die wohlbegründete Hoffnung, daß uns von Seite des hohen Ministeriums des Innern zuvorkommend die Zusage unverzüglicher Herstellung der fraglichen Erziehungsanstalten werde zugesichert werden. Sollte dieses aber nicht der Fall sein \*), so bitte ich Sie, hochgeehrte Herren, im Namen der Kirche sowohl als des Staates dringendst, Sie wollen die von mir hervorgehobenen Mißstände, ja die offenbaren zwischen Zweck und Mittel vorhandenen Widersprüche würdigen, und Ihre Stimme und Ihr Ansehen für die Beseitigung eines Zustandes einlegen, welcher so unheilvoll und für eine tiefe seelsorgerliche Thätigkeit im Lande so verderblich ist.

Aber, woher die Mittel für solche Anstalten nehmen? — Hochgeehrte Herren! Die Mittel sind, wenigstens zum größten Theil, bereits vorhanden. Es ist leicht, die nöthigen Räumlichkeiten in vormaligen Klostergebäuden anzuweisen. Sodann werden derzeit alljährlich 18,000 fl. aus Kirchenmitteln zu Stipendien verwendet für Schüler der sechs obersten Lycealklassen, welche sich in der Folge der Theologie widmen wollen. Nehme man diese 18,000 fl.; sie werden für den laufenden Bedarf nahezu reichen, und für das etwa noch weiter Erforderliche wird es an verfügbaren Kirchenmitteln nicht fehlen. Bisher hatten die reichlich gegebenen Stipendien in dem gedachten Gesamtbetrage von 18,000 fl. die Folge, daß sich zwar die Zahl der künftigen Theologen bedeutend vermehrte, und nach etlichen Jahren der Verminderung des Priester mangels entgegenzusehen ist, daß dagegen von allen Seiten die bittersten Klagen über Mißbrauch der Stipendien einliefen, so, daß nach der gegenwärtigen Einrichtung die Kirche ihr Geld hergibt, um ihren künftigen Theologen die Versuchung und die Mittel zu aller Unordentlichkeit in die Hand zu legen. Mitin Erziehung gibt die Kirche dormalen bei uns ihren künftigen Geistlichen keine; dagegen in den Stipendien die Versuchung und die Mittel zu früher Unordentlichkeit. Es ist unnöthig, hier eine Exclamation beizusetzen. Nehme man also die bereits vorhandenen Mittel, und verwende sie so, daß sie ihrem Zwecke auch wirklich entsprechen. Die Frage ist in der That die, ob die Kirche gehalten sein soll, daß sie ihrem Zwecke auch wirklich entsprechen. Die Frage ist in der That die, ob die Kirche gehalten sein soll, fort und fort manche unwürdige künftige Geistliche mit ihren Mitteln heranzufüttern, oder ob sie diese ihre eigenen Mittel verwenden dürfe für Erziehung eines hochwürdigen, für sie und den Staat mit Segen thätigen Klerus.

Noch muß ich beifügen, daß bei den in Frage stehenden katholischen Erziehungsanstalten nicht etwa an Winkelschulen gedacht werden darf, welche da oder dort im Lande aufgethan werden wollen, vielmehr sollen dieselben in Lyceal- oder Gymnasial-Städten errichtet werden, und ihre Zöglinge den öffentlichen Unterricht der betreffenden Lyceen oder Gymnasien, wie die andern Schüler, besuchen. Und weiter werden dieselben zwar unter der freien Leitung des Bischofs stehen (ab Episcopo libere regenda et administranda, wie es in der obenerwähnten päpstlichen Bulle heißt), aber es wird dem Staate jede beliebige Einsicht in ihren wissenschaftlichen und sittlichen

\*) Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Erwiderung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern wirklich entgegenkommend lautete.

Zustand zu jeder Zeit offen stehen. Ich weiß auch zum Voraus, daß die Zöglinge, namentlich in ihren Kenntnissen, hervorrage werden, da man minder fähige in die Anstalten nicht aufnehmen, unfleißige darin nicht dulden wird.

Ich komme an den anderen Theil meiner Motion, d. i. an die übrigen Bitten der katholischen Kirche. — Vom Tische der hohen Regierung aus ist gesagt worden: „Daß die Herzen für die christlichen Lehren empfänglicher sein würden, wenn die äußeren Rechte der Kirche ausgedehnter wären, dies dürfte so fest nicht stehen.“ Nun, die Empfänglichkeit der Herzen wird freilich sein, wie sie ist. Die eigentliche Frage geht dahin, ob die hirtliche Wirksamkeit der Kirche bei ausgedehnteren äußeren Rechten größer sein würde? Und hier wird gesagt, „es dürfte bei ausgedehnteren äußeren Rechten eine größere Wirksamkeit derselben so ausgemacht nicht sein.“ Und allerdings, wenn die Geistlichkeit nicht christlich durchgebildet, und ein Salz und Licht der Welt ist, so wird alle äußere Macht der Kirchenvorsteher wenig fruchten. Es wird z. B. nicht viel daran liegen, Wer einen Kuraten anstelle, wenn derselbe überall wenig oder nichts taugt. Deswegen ist mir die Erziehung und Herstellung eines Klerus, welcher der oben angegebenen Idee der katholischen Kirche entspricht, das Erste und weitans Größte, die *conditio, sine qua non*. Solchen Klerus aber vorausgesetzt oder gleichzeitig gesetzt, ist an einer größeren Wirksamkeit der Kirche bei ausgedehnteren Rechten derselben nicht zu zweifeln.

Es ist bekannt, daß der freie Arbeiter weit mehr schafft und fördert, als der Tagelöhner. Die ganze Aufgabe nämlich liegt auf ihm; er ist sich und seiner Familie verantwortlich. Seine Errungenschaft ist die seine. Der Tagelöhner aber kümmert sich um die Arbeit wenig, wenn er nur seinen Lohn hat. Etwas Aehnliches zeigt sich auch in der Kirche, je nachdem ihre Vorsteher und Diener frei sind, oder gebunden. Im erstern Fall sind sie an sich selbst angewiesen, sie fühlen begeistert die Größe ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeit, sie und sie allein sind es, welche dieselbe haben, sie erheben sich zu umfassender Thätigkeit, und führen frisch und unmittelbar in's Leben ein, was den Bedürfnissen der Gläubigen entspricht; im andern Fall lehnen sie sich bequem an den Staat an, beurtheilen ihre Leistungen nach dem Maßstab, welchen der Staat an sie anlegt, verzehren in Ruhe, was sie besitzen, und wäre etwas Heilsames zu thun, so fragen sie schüchtern: wird es der Staat, wird es der Beamte gerne sehen, wird er es zugeben? Und ist eine kirchenobrigkeitliche Anordnung zu erlassen, so spinnt sich die Unterhandlung mit dem Staate leichtlich in die Länge, und es kommt, wenn überhaupt etwas, nicht selten ein abgeschwächter Beschluß zu Stand. Hochgeehrte Herren! Es liegt sehr viel daran, ob die Vorsteher und Diener der Kirche Freie seien oder Tagelöhner.

Ich komme auf Einzelnes. Was die Bischöfe ansprechen, läßt sich hauptsächlich auf drei Stücke zurückführen. Es betrifft 1) die Freiheit des Verkehrs mit dem Oberhaupt der Kirche, dann die Freiheit der oberhirtlichen Pastoration, namentlich die Entbindung vom Placet; 2) die Bildung, Anstellung, Ueberwachung und (wo es nöthig werden sollte) Bestrafung der Geistlichen; 3) die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Von allen diesen Stücken wird sich mit Leichtigkeit nachweisen lassen, wie sehr die Wirksamkeit der Kirche von den Rechten abhängt, welche sie in denselben besitzt.

Was vor Allem das Placet betrifft, so würde dasselbe z. B. noch vor Kurzem zur Abhaltung von Missionen nicht gegeben worden sein, und doch sind die Missionen das einzige Mittel, in ungewöhnlichen Zeiten sittlich erweckend auf die Massen zu wirken. So würde, wenn die Kirche die Wiedereinführung von Kirchenstrafen beabsichtigte, das Placet wahrscheinlich verweigert werden, und doch möchte großer, öffentlicher, sittlicher Ernst, und eine große Maßnahme sittlichen Muthes vielleicht sehr wohlthätig sein. So in vielen anderen für das öffentliche, sittliche Leben hochwichtigen Fragen. — Dann, und die Ertheilung des Placet auch vorausgesetzt, schwächt im Allgemeinen

Jegliches die Wirksamkeit einer Stelle, was ihr Ansehen schwächt. Es kann nun aber dem kirchlichen Ansehen nur nachtheilig sein, wenn nichts von der Kirchenobrigkeit, selbst nicht einmal ein allgemeines oberhirtliches Lehr- und Ermahnungsschreiben ohne Staatsgenehmigung erlassen werden darf. Nichts zu sagen von der Inkonsequenz und Unbild, welche darin liegt, wenn jeder Sudler tagtäglich seine Leser mit religion- und sittengefährdenden Lehren, und allerlei die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit schwächenden Grundsätzen bedienen darf, während Der, welchen der Sohn Gottes seine Herde zu weiden gesendet hat, zu dieser Herde selbst nicht im Jahr einmal reden darf, ehe seine Rede vom Staate eingesehen und mit dem Placet versehen ist.

Was den freien Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche betrifft, so genügt zu bemerken, daß kein Glied eines Ganzen als Glied wirken kann, wenn es mit dem Haupte nicht in ununterbundener Verbindung steht.

Betreffend den zweiten Punkt — die Anstellung und Disziplinarleitung der Kirchendiener durch die Kirche — ist es doch gewiß nicht in Ordnung, wenn es in der heiligen Schrift von den Bischöfen heißt: „Euch hat der heilige Geist gesetzt, zu regieren die Kirche Gottes“ (Apg. XX. 28), und wenn dieselben Bischöfe aus der Zeitung oder dem Regierungsblatt zu erfahren haben, wer für diese oder jene Kirchenstelle ernannt sei. Es würde wie Spott lauten, wenn von einem Fürsten gesagt werden wollte, er regiere das Land, indes ein Dritter seine Beamten anstelle, und diesen ohne Mitwirkung des Dritten kein Haar gekrümmt werden dürfte. Aber die Sache ist nicht nur ein Mißstand und eine Ungehörigkeit an sich, sie hat eine große Bedeutung auch für die Wirksamkeit der Kirche. Wenn es sich um Besetzung kirchlicher Aemter handelt, so ist der Bischof und sein Rath die kompetente oder technische Stelle, welcher das Urtheil über Fähigkeit und Würdigkeit der Kompetenten zustehen muß. Hat diese Stelle nun nicht zu sprechen, so wird leichtlich ein Mann an einen Platz gestellt, wohin er gar nicht, oder doch weniger als ein Anderer taugt. Damit aber geschieht offenbar der kirchlichen Wirksamkeit Eintrag: der Platz wird gar nicht, oder doch minder gut ausgefüllt. — Hierzu kommt, daß es auf die Berufstreue und den Eifer aller Derer, welche eines äußeren Sporns bedürfen, höchst nachtheilig, d. h. erkältend wirkt, wenn der Bischof keinen Kirchendiener, wie lau er auch wirke, bei Pfründeverleihungen zurückschicken oder übergehen, und Keinen, wie sehr er sich auch hervorthue, belohnen kann. Was würde ein Schulmeister bedeuten, wenn er in der Schule das Recht nicht hätte, zu lehren? Um so mehr, was wird ein Oberhirt für ein Ansehen, und auf Aneiferung der Pastoralthätigkeit für einen Einfluß haben, wenn ihm das Recht benommen ist, dem Verdienste seine Anerkennung thätlich zu zeigen? — Und nun noch Eines: Sezen wir den naheliegenden Fall, jene Regierungspersonen, von welchen die Besetzung einer kirchlichen oder mit Kirchendienst verbundenen Stelle hauptsächlich abhängt, seien dem Rationalismus oder sonst einer kirchenfeindlichen Richtung zugethan. Nun werden sie Männer ihrer Richtung bevorzugen, und auf die einflussreichsten Stellen bringen. Soll damit die katholische Wirksamkeit, d. h. die Wirksamkeit im Sinne der katholischen Kirche bestehen können? wird diese Kirche nun nicht vielmehr gerade von solchen Personen, auf welche sie nach Maßgabe der ihnen angewiesenen Stellung recht vorzugsweise rechnen muß, offen oder heimlich angegriffen und schwer beschädigt werden? — Aber könnte das auch geschehen, wenn die Anstellung von der Kirche abhinge? — Es hat mir der geistliche Direktor eines katholischen Schullehrerseminars gesagt, er habe viele Jahre lang weder an Christus noch Christenthum geglaubt (die philosophische Spekulation nämlich hatte ihn um seinen Glauben gebracht). Seit einiger Zeit, fügte er bei, fange er an, umzukehren. Er lebt nicht mehr. Ob er um seiner Freisinnigkeit willen Seminardirektor geworden, lasse ich dahingestellt, aber das weiß ich, daß er es, wenn die Kirche ihn zu ernennen, oder bei der Ernennung wesentlich mitzuwirken gehabt hätte, nicht geworden wäre. Und nun denke man sich die Früchte seines jahrelangen Einflusses auf die christliche und christlich-katholische Gesinnung der Schullehrer, und durch diese auf das Volk! — Und dann sage man, ob das Recht der Kirche, ihre Diener anzustellen, mit ihrer Wirksamkeit nicht im innigsten Zusammenhang stehe?

Das Gleiche, wie von der Anstellung, ist zu sagen auch von der kirchlichen Disziplinalgewalt. Es wird stets Menschen geben, welche durch Furcht gespornt oder gezügelt werden müssen. Die Kirchenobrigkeit bedarf also



einer kräftigen Straf Gewalt, und es kann nur verderblich auf die Seelsorge wirken, wenn, und so weit sie dieselbe nicht hat. Ich unterlasse es, hochgeehrte Herren! um nicht allzubreit zu werden, näher hierauf einzugehen.

Was endlich den Dritten Punkt — die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes anlangt — so muß ich mit dem Bekenntnisse beginnen, daß ich auf diesem Gebiete Fremdling bin, und mithin leicht Ungehöriges sagen mag. So viel steht indeß fest: Das Kirchengut ist Eigenthum der Kirche. Das Eigenthum aber vindizirt dem Eigenthümer auf alle Fälle in Beziehung auf Verwaltung und Verwendung mehr Rechte, als die Kirche dormalen bei uns genießt: Wird sie ja zur Zeit nahezu als mundtödt behandelt. Mir scheint, es liege im Eigenthumsrecht der Kirche jedenfalls die Befugniß, den Verwaltungsrath ihres Vermögens mitzubestellen, und über die Verwaltung desselben die Ober- oder wenn man will, die Mit-Oberaufsicht zu führen. Und was die Verwendung betrifft, so sei die kirchliche Oberbehörde einerseits für die stiftungsgemäße Verwendung aller Kirchengüter verantwortlich, andererseits jene technische Stelle, welche über die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse, und das Maß ihrer Dringlichkeit zu erkennen habe; es müsse ihr also nothwendig ein Verfügungsrecht, unter allen Umständen aber das Recht unumgekehrter Zustimmung zu Ausgaben aus dem Kirchenvermögen eingeräumt werden.

Darüber, ob es in Bezug auf die geistige Wirksamkeit der Kirche von Belang sei, daß sie wesentlichen Antheil an der Verwaltung ihrer Güter, und ein Verfügungs- und Zustimmungsgrecht über dieselben habe, kann ich mich einfach auf das beziehen, was ich in meiner neulichen Interpellation gesagt habe. Wer in der Welt nichts geben und nichts entziehen kann, ist ohne Ansehen, und in dem Maße seiner Ansehenslosigkeit — namentlich auf Disziplin — ohne Einfluß.

Wenn hiernach, Hochgeehrte Herren! die erwähnten Bitten, welche die kathol. Kirche stellt, in ihrer Stiftung und ihrem Wesen begründet, zugleich aber Bedingungen ihrer gesegneten Wirksamkeit sind, so wird das Ansinnen auf deren Bewilligung ganz gewiß als gerechtfertigt erscheinen müssen. Und zwar wird diese Bewilligung schon jetzt mit Grund erwartet werden dürfen, weil nicht anzunehmen ist, daß verschoben werden wolle, was eine volle frische Wirksamkeit der Kirche herstellt.

Wenn man sagt, die Zeit sei aufgeregter, und zur Erledigung so bedeutender und schwieriger Fragen nicht geeignet, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die gegenwärtige Zeit im wesentlichen keine andere Zeit ist, als die war, in welcher die beiden deutschen Großstaaten ihr Verhältnis zur kathol. Kirche auf Grund ihrer Selbstständigkeit, sei es wirklich, sei es in der Regierungsvorlage, ordneten, und Württemberg seinen neuen Verfassungsentwurf vorlegte. Wie bewegt übrigens die Zeit auch sei; es kann die Vereinigung der Kirchenfrage in keinem Fall einen Beitrag zur Aufregung, wohl aber einen Beitrag zur Beruhigung geben.

Und was die Schwierigkeit betrifft, auf welche in der neulichen Erklärung des hohen Ministeriums hingewiesen worden, so dünkt mich: dieselbe möchte fast eher vorhanden sein, wenn es sich um allgemeine Formeln handelte, in welchen die gegenseitigen Rechte des Staates und der Kirche ausgedrückt werden sollen, denn da erwägt jeder Theil mißtrauisch, was in sie gelegt werden könne; allein die Punkte, deren Bewilligung die kathol. Kirche erbittet, sind bestimmte — namentliche. Es handelt sich also um nichts weiter, als einfach darum, was man ihr geben will, und nicht will. — Und dann sind ja, wie wir mit gebührender Anerkennung vernommen haben, bereits umfassende Vorarbeiten vorhanden, in denen jedenfalls bestimmt ausgesprochen sein wird, was die Staatsregierung zu gewähren entschlossen war.

In der Königl. Preussischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 heißt es Titel II. Art. 12: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, wel-

den alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 15. „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Besetzungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

Zu der Kaiserlich-österreichischen Entschliessung vom 18. April 1850 heißt es §. 1. „Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Geistlichen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein.“ §. 2. „Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, in so fern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.“ §. 3. „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.“ §. 4. „Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendieren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.“ §. 6. „Ueber die bei Ausübung der landesherrlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen zu beobachtende Form hat Mein Minister des Cultus und Unterrichts die geeigneten Anträge zu erstatten.“

In dem Königl. Württembergischen Verfassungsentwurf von 1850 heißt es Abschn. 4. Art. 46. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Art. 49. „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen bedarf keiner vorgängigen Genehmigung der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ist jedoch befugt, von den ergehenden Anordnungen Kenntniß zu nehmen.“ Art. 51. „Den Kirchenobern stehen gegen die Kirchendiener jene Disciplinarbefugnisse zu, welche in den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Kirchenverfassungen begründet sind, oder künftig von der Gesetzgebung werden anerkannt werden.“ Art. 52. „Die Regierung ist befugt, sich von der Würdigkeit und Befähigung der Diener religiöser Körperschaften vor ihrer Zulassung zu einem geistlichen Amte Ueberzeugung zu verschaffen. Auch ist die Uebertragung solcher selbstständiger Kirchenämter, mit welchen die Aufsicht über die Schule und die Theilnahme an Handhabung der äußeren Kirchen- und Sittenpolizei, sowie an der Verwaltung der Stiftungen und des öffentlichen Armenwesens verbunden ist, vor der Einweisung des Ernannten in das Amt der Staatsbehörde zur Bestätigung anzuzeigen.“ — „Die Entlassung oder Zurücksetzung solcher Kirchendiener, oder ihre Suspension vom Amte, verbunden mit Entziehung oder Schmälerung des Gehalts, kann von den kirchlichen Oberbehörden nur verfügt werden, nachdem die Staatsbehörde auf geschene Mittheilung der Acten keine Einsprache erhoben hat.“ Art. 53. „Die Staatsbehörde ist befugt, von der Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und hat darüber zu wachen, daß das Vermögen erhalten, und einzelne Vermögenstheile, welche besonderen Zwecken gewidmet sind, für diese verwendet werden.“

Hochgeehrte Herren! Alle so eben aufgeführten Bestimmungen kommen darin überein, daß sie der Kirche im Interesse ihrer Selbstständigkeit und Wirksamkeit Zugeständnisse machen. Auch die Zugeständnisse selbst lauten mehr oder weniger übereinstimmend. Alle geben den Verkehr der Kirche mit ihren Obern, also den der katholischen Bischöfe und Gläubigen mit Rom frei. Alle heben das landesherrliche Placet auf, nur theilweise mit der Beschränkung, daß der Staatsbehörde frei stehe, von den kirchlichen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, oder gleichzeitige Anzeige zu erhalten. — Preußen und Württemberg heben das Staatspatronat auf, und überlassen der kirchlichen Oberbehörde die Besetzung der Kirchenstellen, wobei Württemberg jedoch das Bestätigungsrecht in Anspruch nimmt. In Oesterreich ist dieser Punkt noch nicht erledigt. Von der Disciplinargewalt der Kirche gegen die Geistlichkeit schweigt der Preussische Verfassungsentwurf; Oesterreich und Württemberg dagegen geben

der Oberkirchenbehörde das Strafrecht bis zur Entlassung der Kirchendiener und zum Verlust ihrer Einkünfte. Württemberg verlangt nur Zuwarten mit dem Vollzug, ob die Staatsbehörde nicht Einsprache erhebe. — Was endlich die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens betrifft, so ist diese in Oesterreich Gegenstand näherer Verhandlung. Art. 12 der Preussischen Verfassungsurkunde lautet hierüber undeutlich, indem er nur im Allgemeinen den Religionsgesellschaften den Besitz und Genuß ihrer Stiftungen und Fonds sichert. Bestimmter spricht sich der Württembergische Verfassungsentwurf aus, indem er dem Staat über das Kirchenvermögen nur ein jus inspectionis & cavendi vorbehält. — Da hiernach die drei genannten Staaten in keinem der Punkte, die sie der katholischen Kirche zugestehen wollen, sich widersprechen, vielmehr in allen, soweit sie sich ausgesprochen haben, übereinstimmen, und nur in einem Mehr oder Weniger von einander abweichen, so kann es unserer hohen Regierung nicht schwer fallen, zu wissen, was sie ihrerseits geben, d. h. wie weit sie sich an die Zugeständnisse dieser oder jener Landesregierung anschließen will.

Was Conferenzen betrifft, welche seiner Zeit über die Kirchenfrage mit den andern Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vorerst abzuhalten wären, so scheint mir solche unbestimmte Verzögerung der Sache zu nichtis geeignet zu sein, als bei den Katholiken des Landes großes Mißtrauen zu erwecken. In der That, wenn Württemberg mit der bischöflichen Behörde in Verhandlung eingetreten, und sodann vorgefahren ist ohne jede Rücksprache mit den Vereinsregierungen; wenn verschiedene Punkte der Frankfurter Uebereinkunft nie ins Leben getreten oder von den Regierungen (von jeder nach Umständen) seit lange aufgegeben worden sind, ohne irgend ein Uebereinkommen, wenn im Großherzogthum Hessen der Bischof z. B. seit zwanzig Jahren bei Besetzung von Pfarrstellen der Regierung je drei Personen vorschlägt, und die Regierung (wie mir gesagt worden) stets den Erstvorgeschlagenen ernennet, ohne daß darüber den Vereinsregierungen jemals eine Anzeige wäre gemacht worden; so liegt nahe, daß auch die Badische Regierung vorgehe, und ohne weitere Verhandlungen (jene mit der bischöflichen Behörde ausgenommen) die Bitten der Kirche, die sie im Interesse ihrer gesegneten Wirksamkeit auf Neubegründung der socialen Ordnung und Wohlfahrt stellt, bewillige. Muß man den Zweck (Belebung des Volkes durch das Evangelium) wollen, und zwar zu dieser Stunde wollen, so muß man auch die Mittel nicht weiter vorenthalten.

Wahr ist, daß Alles, was durch Menschenhände geht, mißbraucht werden kann. Es ist denkbar, daß die Kirche bei Uebung der ihr zuzugestehenden Rechte Mißgriffe mache; allein ich trete hierin der Ansicht des Ministers Thun bei, daß nämlich Prohibitivmaßregeln es doch nicht hindern können, wenn die Kirche Uebergriffe machen wollte. Und dann bindet man ja doch Niemanden Hände und Füße, weil er sie möglicher Weise mißbrauchen kann. Will man in dieser Welt den Gebrauch, so muß man auch die Möglichkeit des Mißbrauches zulassen. Uebrigens ist — ich will nicht sagen von der apostolischen Gesinnung des Episcopates, es ist schon von dessen Klugheit mit Sicherheit zu erwarten, daß er die ihm gewährte freie Wirksamkeit zu kompromittiren sich wohl hüten werde. Die Oesterreichischen Bischöfe sagen in ihrer Dankadresse an den Kaiser: „Wenn die Träger der Kirchengewalt nun inner ihrem Bereiche frei ihr Amt zu üben vermögen, so werden sie doch niemals die Stellung vergessen, welche in der von Gott gewollten Ordnung der Welt, dem Staate und der Kirche angewiesen ist.“ — Wohlan denn: man hat lange das schwerste Mißtrauen gegen die Kirche walten lassen; versuche man es nun auch einmal mit dem Vertrauen! Ist ja die Kirche keine Winkelgesellschaft, deren Lehren und Grundsätze man nicht kennt. So lange sie predigt: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt! Denn es gibt keine Obrigkeit, ohne daß sie von Gott da ist, sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet. Wer also gegen die Obrigkeit sich auflehnt, der lehnt sich wider Gottes Ordnung auf. Aber solche Empörer werden sich selbst Verdammniß zuziehen. . . Deswegen ist es nöthig, daß ihr euch unterwerfet; nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern aus Gewissenhaftigkeit. Darum entrichtet auch die Abgaben: denn sie sind Stellvertreter Gottes, die darauf halten müssen. Gebet also Jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll; Furcht, wem

Furcht; Ehre, wem Ehre gebührt!" (Röm. XIII. 1 fg.) So lang, sage ich, die Kirche mit dem Apostel dieses predigt, was hat der Staat von ihr zu befahren? —

Immerhin aber behalte der Staat der Kirche gegenüber eine Stellung, daß er jedes verwerfliche Thun derselben (wenn sie sich je solches zu Schulden kommen ließe) sogleich nachdrucksam zurückweisen kann; aber ihre gesunde Wirksamkeit lasse er frei.

Noch muß ich einer Besorgniß begegnen, welche der Inhalt meiner Motion bei den Angehörigen der evangelischen Konfession erwecken könnte, als ob nämlich den Katholiken Zugeständnisse gemacht werden dürften, welche der anderen Konfession Nachtheil brächten. Nun, ich gestehe, daß ich nicht finden kann, wie das zugehen sollte. Die katholische Kirche soll nach meinem Antrag sehr würdige Geistliche bekommen, diese an den rechten Platz stellen, ihnen ungehindert Mahnung und Weisung zugehen lassen, die Fehlenden zur Strafe ziehen u. s. w.; sie soll dieß Alles frei, nach bester Einsicht. Wie kann das die evangelische Kirche nachtheilig berühren? Gewiß doch wird der konfessionelle Friede nicht leiden, wenn der Geist des Evangeliums unter den Katholiken allgemeiner lebendig wird. Gehässigen Streit führt, auf Uebervortheilung sinnt, und Verfolgung übt der Pharisäismus, die Selbstsucht und die Leidenschaft, aber nicht der Geist des Herrn. Dieser wird im Gegentheil jenes Vollmaß von Liebe und Gerechtigkeit bringen, dessen der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in seiner Erwiederung jüngst gedacht hat, und welches den bürgerlichen Frieden zwischen den Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse schaffe und sicher stelle. — Ich meinestheils bin von dem Gedanken einer Beeinträchtigung der andern Konfession so weit entfernt, daß ich Jegliches, was diesem hohen Hause vorgelegt würde, geeignet die christliche Wirksamkeit der evangelischen Geistlichkeit zu fördern, von ganzem Herzen unterstützen wollte.

Nicht mich fußend auf die Grundrechte deutscher Nation, wiewohl sie in Baden verkündet worden, auch nicht anrufend die auf dem vorigen Landtage gemachten Zusagen der hohen Regierung, wiewohl sie sehr bestimmt und auf nahe Erfüllung lauteten, sondern gestützt allein auf die Thatsache, daß wir des lebendigen Christenthums als Grundlage für den Staat in diesem Augenblicke mehr als je bedürfen, daß wir aber ein lebendiges Christenthum im großen Maßstab nicht haben werden, so lange wir keine Kirche mit freier Wirksamkeit, besonders so lange wir keine zeitentsprechenden Erziehungsanstalten des Klerus haben, stelle ich den Antrag, ja das angelegentste Ersuchen, die hohe erste Kammer wolle eine ehrfurchtsvolle Adresse an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog beschließen, des Inhaltes:

Allerhöchst dieselben wollen allergnädigst geruhen, die dringenden Bitten, welche die katholische Kirche des Großherzogthums im Interesse ihrer Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit stellt, schon jetzt — sei es auf dem Wege der Verordnung oder durch ein provisorisches Gesetz — zu bewilligen, namentlich die unverzügliche Herstellung von drei bis vier Seminarien im Sinne des allgemeinen Kirchenraths von Trient, worin Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihres Studiums an den Mittelschulen berufsgemäß erzogen werden, in landesväterlicher Huld anzuordnen.

Ich bilde mir, hochgeehrte Herren! hierbei nicht ein, als könnten die vorgetragene Bitten der Katholiken des Landes durch einen Federzug erfüllt werden; ein Bau braucht zur Ausführung seine Zeit. Wenn aber ein Bau auch nicht auf der Stelle dastehen kann, so kann er wenigstens auf der Stelle beschlossen, und das Graben der Fundamente unverzüglich begonnen werden. Ich vertraue der Gerechtigkeit der Sache, und dem guten Willen.

Beilage Nr. 144 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 21. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder betreffend.

Erstattet

von Hofgerichtspräsident **Obkircher.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach dem französischen bürgerlichen Rechte, welches im Jahr 1810 in einer mit Abänderungen und Zusätzen begleiteten Uebersetzung als badisches Landrecht eingeführt wurde, ist die Paternitätsklage, d. i. die Klage, durch welche ein natürliches (uneheliches) Kind eine bestimmte Mannsperson als seinen Vater in Anspruch nimmt, mit Ausnahme von zwei Fällen, unzulässig.

Die beiden Ausnahmefälle sind:

a) wenn eine Mannsperson in öffentlicher Urkunde sich als Vater des Kindes erklärt hat,

b) wenn die Mutter entführt wurde, und die Zeit der Entführung mit der Zeit der Empfängniß übereinkommt.

Unser Landrecht hat diesen Ausnahmen noch vier weitere beigelegt, indem dasselbe im Landrechtszusatz 340 a verfügt, daß auch Derjenige für den Vater des Kindes erklärt werden könne, der

1) die Mutter des Kindes fundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder

2) der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängnisse freiwillig geständig oder

3) zufällig überwiesen ist, ferner

4) Derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

Endlich verordnet der Landrechtszusatz 762 a, daß „auch nicht anerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird“, ein Recht auf Ernährung haben.

In Beziehung auf die Geltendmachung dieses Ernährungsrechtes geben sodann die Justizministerial-Verordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 folgende nähere Vorschriften:

Die Mutter kann außer den oben unter a und b, sodann unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen, in welchen das Landrecht die Erforschung der Vaterschaft ausnahmsweise gestattet, gegen den angeblichen Schwängerer auch nicht auf Ernährung ihres außerehelichen Kindes klagen, sondern sie muß, wenn sie Vermögen besitzt, ihr Kind selbst erhalten.

Ist die Mutter aber vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung des Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur andern Hälfte auf den Staat, oder sofern die erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend wäre, alsdann ganz auf den Staat.

Der Gemeinde sowohl als auch dem Staate steht übrigens, falls durch die polizeiliche Untersuchung erhoben worden, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Frauensperson zur Zeit der gesetzlichen unterstellbaren Empfängniß unehelich beschlafen habe, ein Klagrecht gegen den Beischläfer auf einen vom Richter zu ermessenden Beitrag zum Unterhalte eines solchen Kindes zu, welcher Beitrag nicht unter fünfzehn und nicht über achtundvierzig Kreuzer wöchentlich bestimmt werden soll.

Ein gleiches Klagrecht, jedoch nur auf einen Drittheil des vorerwähnten Betrages, steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beischlafes, aber doch eines verdächtigen Zuwandels zu der unehelichen Mutter in der wegen Unzucht geführten Untersuchung überwiesen ist.

Obwohl diese gesetzlichen Vorschriften von der im L.R.S. 340 aufgestellten Regel, daß die Nachfrage nach der Vaterschaft eines unehelichen Kindes verboten sei, in Vergleichung mit dem rein französischen Recht, zu Gunsten der Vaterschafts- und Alimenterklage nicht wenige Ausnahmen enthalten, so wurden sie doch von mancher Seite herb angegriffen, man tabelte mit Unrecht sie sowohl aus dem Standpunkte des Rechtes, als aus dem der Moral, und aus dem der Politik, und knüpfte daran den Wunsch, daß die Gesetzgebung zu dem gemeinen deutschen Rechte zurückkehre, das dem unehelichen Kinde oder dessen Vertretern die Vaterschaftsklage unbedingt ertheilt.

Was nun zuvörderst

A. den Standpunkt des Rechtes betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß — abgesehen von positiven Gesetzen — dem Vater eines Kindes, mag er dieses in oder außer der Ehe erzeugt haben, Pflichten gegen dasselbe obliegen, und dem Kinde die jenen Pflichten entsprechenden Rechte zustehen.

Im Staate aber und vor dem Richter können nur Ansprüche zur Geltung gelangen, deren thatsächliche Gründe sich erweisen lassen. Die Vaterschaft überhaupt ist jedoch ihrem Wesen nach unerweislich. Denn zum Beweise der Vaterschaft wird erfordert:

- 1) der Beweis des stattgehabten fleischlichen Verkehrs zwischen dem angeblichen Vater und der Mutter des Kindes, und
- 2) der Beweis, daß das Kind die Frucht dieses Verkehrs sei.

Ist auch der Beweis zu 1. in manchen oder vielen Fällen erstellbar, so gibt es doch für den Beweis zu 2. außer dem Zeugniß der Mutter schlechthin kein Mittel. Die Mutter aber ist hierüber ein nicht nur verwerflicher, sondern völlig untauglicher Zeuge, indem sie durch ihr Zeugniß, daß der Beklagte der Vater ihres Kindes sei, die ihr obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Kindes einem Andern, dem angeblichen Vater, ganz oder theilweise aufbürdet, folglich Zeuge in ihrer eigenen Sache wäre.

In Anerkennung der Unerweislichkeit der Thatsache zu 2. haben sich auch alle Gesetzgebungen civilisirter Völker zur Aufrechthaltung der Würde der Ehe, zur Erhaltung des ehelichen Friedens und im Interesse der von der

Ehefrau geborenen Kinder genöthiget gesehen, eine Rechtsvermuthung aufzustellen, welche die Ehefrau und ihre Kinder der Nothwendigkeit überhebt, den Beweis der Abstammung der letzteren von dem und dem Vater zu führen, die Rechtsvermuthung nämlich „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ oder „der Ehemann der Mutter ist der Vater des Kindes“

Für die Rechtsvermuthung spricht die Befugniß und die stete Gelegenheit des Ehemanns zum Beischlaf mit seiner Ehefrau, sowie die Pflicht der letzteren zur ehelichen Treue.

Uneheliche Kinder dagegen können sich, nach der Beschaffenheit der Verhältnisse, unter welchen sie zur Welt gekommen sind, nicht auf eine ähnliche Rechtsvermuthung berufen.

Wenn hiernach die Regel, daß die gerichtliche Erforschung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes nicht zuzulassen sei, beziehungsweise deren Zulässigkeit auf gewisse Fälle beschränkt sein soll, lediglich auf der Unerweislichkeit des ihr nothwendig zu unterstellenden thatsächlichen Grundes beruht, so kann jene Regel, beziehungsweise Beschränkung

B. unmöglich unmoralisch und irreligiös sein; denn eines der höchsten und dringendsten Gebote der Moral ist wohl, Niemanden Unrecht zu thun, und Niemanden bloß willkürlich einem physischen Zwange zu unterwerfen. Und wäre nicht jede Verurtheilung, welche nicht auf einem genügenden Beweise beruht, eine Willkür?

C. Aus dem Standpunkte der Politik ist unserer Gesetzgebung der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Zahl der unehelichen Kinder vermehre, und daß das Verbrechen des Kindermordes mehr über Hand nehme. Für beide Behauptungen läge ihren Urhebern und deren Nachbetern der Beweis ob, der aber bisher noch nicht geführt ist.

Im Gegentheil zeigen statistische Nachweisungen, daß in Staaten, deren Gesetzgebung in Beziehung auf die Zulässigkeit der Vaterschaftsklage weit beschränkender als die unserige ist, in Vergleichung mit der Zahl der ehelichen Geburten weniger uneheliche Kinder geboren werden, als in Ländern, wo die Vaterschaftsklage unbeschränkt zugelassen ist. So z. B. kommt ein uneheliches Kind

	in Frankreich auf . . . . .	13 eheliche Kinder
dagegen	in Baiern auf . . . . .	4 " "
	im Erzherzogthum Oestreich auf . . . . .	5 " "
	im Königreich Württemberg auf . . . . .	8 " "

Auch eine Vermehrung der Kindermorde ist, wie sich aus den jährlichen Uebersichten der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden ergibt, keineswegs eingetreten.

Uebrigens darf bei der Allmacht des Geschlechtstriebes wohl auch bezweifelt werden, ob die Gesetzgebung durch Zulassung oder durch Beschränkung und Verbot der Vaterschaftsklage überhaupt einen Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung der Zahl der unehelichen Kinder habe, da Gesetze nur zum Verstande, nicht auch zur Leidenschaft sprechen.

Aufmerksam geworden durch die Größe und jährliche Steigerung der Summe, welche zu Folge der obenangeführten Verordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 für den Unterhalt unehelicher Kinder der Staatskasse zur Last fällt, hat die Großh. Regierung in Erwägung gezogen, daß kein haltbarer Grund zu einer hinsichtlich der nöthigen Unterstützung bestehenden Unterscheidung zwischen armen unehelichen und armen ehelichen Kindern vorliege, und daß es als eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der Unzucht und der unehelichen Kinder erscheine, wenn diesen — wie bisher — die bedürfnisse Unterstützung unmittelbar aus der Staatskasse zuströme, während eben so arme eheliche Kinder hinsichtlich der nöthigen Unterstützung lediglich an ihre Heimathsgemeinde oder die dortigen milden Stiftungen verwiesen sind.

Die Großh. Regierung hat daher der zweiten Kammer am 7. September d. J. einen Gesetzesentwurf über die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, von wo derselbe mit Abänderungen und Zusätzen an dieses hohe Haus gelangte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat den Entwurf sowohl in seiner ursprünglichen Fassung, als in seiner in der anderen Kammer erlangten Gestalt geprüft, und mir den Vortrag des Ergebnisses ihrer Berathung übertragen.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs, denen auch die zweite Kammer beigetreten ist, sind folgende:

- 1) Zur Unterhaltung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes ist die Mutter, und zwar, wenn sie die Mittel hat, das Kind zu unterhalten, nur die Mutter verpflichtet.
- 2) Ist die Mutter nicht im Stande, das Kind aus eigenen Mitteln zu unterhalten, so fällt die Ernährungs- pflicht auf Denjenigen, der die Mutter in der Zeit der unterstellbaren Empfängniß, d. i. vom 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat. Seine Ernahrungspflicht dauert jedoch nur bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr des Kindes.
- 3) Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung, d. h. insoweit die zu 1 und 2 bezeichneten Mittel zur Ernährung des unehelichen Kindes nicht ausreichen, fällt die Ernahrungslast auf die Heimathsgemeinde oder auf deren milde Stiftungen.

Mit diesen Hauptvorschriften erklärt sich die Kommission einverstanden; die Gründe dafür werde ich bei der Prüfung der einzelnen Paragraphen des aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangenen Entwurfs anführen.

#### Zu §. 1.

Diesem Paragraphen, welcher dem Entwurfe der Regierung fremd, demselben in der andern Kammer beige- fügt wurde, vermag die Kommission nicht beizustimmen. Abgesehen davon, daß der von der Regierung ausge- gangene Entwurf lediglich die gesetzliche Lösung der Frage zum Gegenstand hat, wem und unter welchen Voraus- setzungen die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder obliege, wogegen die hier von der andern Kammer aufgenommene Bestimmung die passive Testaments- und Schenkungsfähigkeit der aner- kannten und der nicht anerkannten (aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten) unehelichen Kinder betrifft, und eine Abänderung des Landrechtsartikels 908 enthält, welcher mit der erwähnten Frage, oder mit dem Gegenstande des ursprünglichen Entwurfs durchaus in keinem Zusammenhang steht; so ist die Bestimmung des L.R.S. 908, wie aus seinem Wortlaut selbst sich ergibt, im französischen und badischen bürgerlichen Gesetzbuche keine isolirte, sondern hängt mit dem System desselben über das Erbrecht, und insbesondere mit dem VI. Kapitel des I. Tit. des III. Buches von der außerordentlichen Erbfolge und von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern (L.R.S.S. 756—758) auf das Innigste zusammen.

Schon im Jahr 1837 veranlaßten einige bei der zweiten Kammer eingekommene Petitionen aus dem Ober- rheinkreise die gedachte Kammer, jene Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Erwägung der Frage über Aufhebung oder Modifikation des L.R.S. 908 zu überweisen. Von sämmtlichen Gerichtshöfen wurden Gutachten über jene Frage erhoben, und wiederholte Berathung im Großh. Justizministerium gepflogen, was endlich unterm 14. Dezember 1838 zu dem Beschlusse führte, die endliche Erledigung der fraglichen Petitionen auf eine künftige Revision des Landrechts auszusagen, weil man es für gefährlich und darum nicht für räthlich hielt, auf eine Ab- änderung oder Herausreißung eines einzelnen Satzes aus dem Systeme der Erbfolgeordnung einzugehen, ohne zu- gleich das ganze System einer neuen Prüfung und eventuellen Veränderung zu unterwerfen. Ein Grund, dessen Richtigkeit wir anerkennen, und der uns zu dem Antrag bestimmt, die Aufnahme des §. 1 in das Gesetz abzu- lehnen.



## Zu §. 1 a.

Daß ein uneheliches Kind, als dessen Vater sich Niemand freiwillig bekannt hat, oder als solcher durch richterliches Urtheil erklärt ist, von der als dessen Mutter bekannten Frauensperson zu ernähren sei, weil jeden Falls sie zu dem Dasein des Kindes mitgewirkt hat, kann keinem Bedenken unterliegen.

Anders verhält es sich mit der hier ausgesprochenen subsidiären Verpflichtung derjenigen Mannsperson, welche mit der Mutter des unehelichen Kindes in dem vom Gesetze angenommenen Zeitraum der Empfängniß einen Beischlaf gepflogen hat, da der einzelne Beischlaf — wie oben ausgeführt wurde — noch keineswegs die rechtliche Gewißheit der Zeugung oder der Vaterschaft liefert.

Es liegt aber auch weder in den Worten noch in der Absicht des Entwurfes, gegen jeden des Beischlafs Schuldigen die Vaterschaftsklage zuzulassen, sondern nur eine für den Fall der Unvermöglichkeit der Mutter zulässige Klage auf Alimente soll gegen den Beischläfer stattfinden.

Unbestreitbar ist, daß von der Gesamtzahl derjenigen Mannspersonen, welche in dem erwähnten Zeitraum fleischlichen Umgang mit der Mutter gepflogen haben, Eine der Erzeuger des Kindes ist, obwohl das erzeugende Individuum juridisch nicht ermittelt werden kann. Jeder dieser Beischläfer hat sich eines Vergehens durch den außerehelichen Beischlaf schuldig gemacht, und gegen jeden derselben liegt wenigstens die richterliche Vermuthung vor, daß von ihm das Kind abstamme.

Im Strafrecht (Art. 148 der C.C.G.) gilt schon längst der Grundsatz, und wurde auch in unser neues Strafgesetzbuch vom Jahr 1845, Tit. XI. und XII., übertragen: „Wer gerauft hat, wird für die eingetretenen Verletzungen verantwortlich gemacht.“ So z. B. verfügt der §. 239, Abs. 5 des neuen Strafgesetzbuches: „Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.“

Mit der Aufnahme des gleichen Grundsatzes gegen die Beischläfer ist die Kommission vollkommen einverstanden. Es geschieht denselben nicht zu hart, wenn sie zwar mit der Vaterschaftsklage verschont bleiben, aber dennoch zu einem mäßigen Unterhaltsbeitrag für das uneheliche Kind gleichsam zur Strafe des unerlaubt gepflogenen Beischlafes verbunden erklärt werden.

Daß beim Mangel anderer Mittel zur Ernährung unehelicher Kinder diesen keine Begünstigung vor andern Ortsarmen gebühre, sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung zu bringen seien, bedarf einer näheren Begründung nicht.

## Zu §. 2.

Die Kommission erklärt sich mit dem ganzen Inhalt dieses Paragraphen einverstanden, und bezieht sich hinsichtlich des ersten Satzes auf die Motive der Regierung, und hinsichtlich des zweiten, in der Berathung der andern Kammer hinzugekommenen Satzes auf deren Kommissionsbericht.

## Zu §. 3.

finden wir ebenfalls nichts zu erinnern. Sein Inhalt ist in der Regierungsbegründung zum Entwurfe genügend gerechtfertigt.

Dasselbe gilt von den beiden ersten Sätzen des

## §. 4.

Der dritte, von der zweiten Kammer beigefügte Satz, daß in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet, das Klagrecht gegen den Beischläfer erlösche, würde gegen die Absicht des Entwurfes in der weit größten Zahl der Fälle dieses Klagrecht vernichten, da nach §. 1 a der Mutter, wenn und so lange sie auch nur einigermassen Vermögen besitzt, die Ernährung des Kindes allein obliegt, folglich unter derselben

Voraussetzung eben so lange ein Anspruch Namens des Kindes gegen den Beischläfer gar nicht erhoben werden kann. Dem Kinde, dessen Mutter erst ein Jahr nach der Niederkunft völlig verarmt, wird darum der Rechtsschutz gegen den Beischläfer nicht entzogen werden, vielmehr die überall geltende Rechtsregel: „non valenti agere non currit praescriptio“ auch hier zur Anwendung kommen sollen.

Die Kommission beantragt daher eine Abänderung des dritten Satzes dahin, daß mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo wegen Vermögenslosigkeit der Mutter die Ernährungspflicht des Beischläfers einzutreten, oder eine öffentliche Kasse die Ernährung des Kindes bestritten hatte, das Klagrecht gegen den Beischläfer erlösche.

#### Zu §. 5.

Der Regierungsentwurf hat als Beweismittel nur die Eideszuschreibung ausgeschlossen, die Aufforderung zum Notheid aber, namentlich an die Mutter, für zulässig erklärt. Die zweite Kammer dagegen hat auch den Notheid ausgeschlossen, und damit nach unserer Ueberzeugung dem Gesetze beinahe die ganze Wirksamkeit gegen Beischläfer entzogen. Denn der Beweis des Beischlafs wird wohl durch Urkunden und Zeugen nur höchst selten, gegen eine Mannsperson aber durch Augenschein und Sachverständige nie zu erbringen sein. Es würden also nur richterliche Vermuthungen erübrigen, und diese nach den Erfordernissen, welche der L.R.G. 1353 für dieses schlüsfrige Beweismittel aufstellt, zu einem vollständigen Beweise nie oder nur selten zureichen. Bis zur Wahrscheinlichkeit dagegen können richterliche Vermuthungen leicht führen, daher die Auferlegung eines Notheides begründen, und in Verbindung mit diesem volle rechtliche Gewißheit verschaffen.

Ein Streit über die Ernährungspflicht ist, was immer der thatsächliche Grund dieser Pflicht sein mag, ein bürgerlicher Rechtsstreit, und in bürgerlichen Rechtsstreiten läßt unsere bürgerliche Prozeßordnung in den §§. 568 und 569 in Verbindung mit §. 652, sowohl die Eideszuschreibung, als den Notheid auch über unerlaubte Handlungen und Verbrechen zu, insofern nur daraus abgeleitete privatrechtliche Befugnisse verfolgt werden.

Obwohl wir im Einverständniß mit dem Regierungsentwurf die Eideszuschreibung nicht zulassen wollen, weil sie voraussichtlich oft mißbraucht und durch ihre Zulassung frivole und spekulative Klagerhebungen begünstigt würden, so tritt doch solche Besorgniß gegen die Zulässigkeit des Notheides nicht ein, weil diese Zulässigkeit bedingt ist durch das Vorhandensein anderer direkter oder indirekter Beweismittel, deren vorausgegangene Erhebung schon die Wahrscheinlichkeit der zu beschwörenden Thatsache hergestellt hat.

Wollte man dagegen einwenden, es gehe nicht an, die Mutter durch Auferlegung des Notheides zur eidlichen Bekräftigung ihrer eigenen Schande, nämlich des von ihr gepflogenen außerehelichen Beischlafes, zu veranlassen, so wäre diese Einwendung

- 1) in Beziehung auf einen dem Beklagten aufzuerlegenden Notheid (Reinigungseid) völlig unpassend, und auch
- 2) in Beziehung auf den Notheid der Mutter unrichtig, weil nicht der Beischlaf der Mutter, der schon durch die Geburt des Kindes bekannt und außer allen Zweifel gesetzt ist, sondern nur allein die Thatsache des Beischlafes des Beklagten den zu beschwörenden Beweisfall bildet.

Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist kein haltbarer Grund denkbar, aus welchem gegen die angeführte allgemeine Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung in Beziehung auf den fraglichen Alimentenstreit ein Notheid unzulässig sein soll.

Wir beantragen daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

#### Zu den §§. 6 und 7.

Nach der von unserer Seite erbetenen und von Seiten der Großh. Regierungskommission erteilten Erklärung liegt es in unserer gemeinschaftlichen Absicht, daß in Beziehung auf die jetzt schon vorhandenen und noch bis zum Erscheinen des vorliegenden Entwurfs als Gesetz geborenen unehelichen Kinder rücksichtlich ihrer Ernährung

die Verordnungen vom 10. Juni 1809, und vom 27. Juni 1812 noch fortan wirksam bleiben und nur in Beziehung auf die erst nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes zur Welt kommenden unehelichen Kinder außer Wirksamkeit gesetzt sein sollen.

Um diese Absicht hervorzuheben, schlagen wir für den §. 7 eine Aenderung der Fassung vor.

Nach all diesen Betrachtungen gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Entwurfe ihre Zustimmung in folgender Fassung erteilen:

§. 1

zu streichen.

§§. 1a, 2 und 3.

Nach dem Entwurfe.

§. 4.

Die beiden ersten Sätze nach dem Entwurfe, denen als dritter Satz beizufügen ist:

Ebenso erlöscht das Klagrecht nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo wegen Unvermögllichkeit der Mutter die Ernährungspflicht des Beischläfers einzutreten, oder eine öffentliche Kasse die Ernährung des Kindes zu bestreiten hatte.

§. 5.

Zum Beweise des Beischlafes ist mit Ausnahme der Eideszuschreibung jedes Beweismittel, so wie auch die Auforderung zum Notheide, namentlich an die Mutter, zulässig.

§. 6.

Nach dem Entwurfe.

§. 7.

Dieses Gesetz findet auf die nach dem Erscheinen desselben zur Welt kommenden unehelichen Kinder, und nur auf diese, Anwendung.

...

---

Beilage Nr. 142 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 19. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath v. Müdt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Gründe, nach welchen Aenderungen in den wesentlichsten Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener als durchaus nothwendig erscheinen, sind nicht nur auf mehreren Landtagen ausführlich erörtert worden, sondern auch in dem Vortrag der Großh. Regierungskommission bei Einbringung des Gesetzesentwurfs, sowie im Eingang des Kommissionsberichts der zweiten Kammer aufgeführt, so daß die Kommission sich, zu Umgehung von Wiederholungen, hierauf beziehen kann, ebenso kann sie nur die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Umarbeitung dieser Gesetze in einen neuen Entwurf anerkennen, wonach dessen künftige Anwendung als Gesetz erleichtert werden wird, und dieses hier umso mehr, als letzterer in Folge verschiedener Ergänzungen ein vollständiges Ganzes bildet. Ueber die Bestimmungen desselben, so wie er von der zweiten Kammer angenommen, an diese Kammer mitgetheilt worden, hat Ihre Kommission das Ergebnis der ihr aufgetragenen sorgfältigen Prüfung in Nachfolgendem zur Schlußfassung zu berichten die Ehre:

## I. Von der Erwerbung der Staatsdiener-Eigenschaft.

§. 1 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 2—4. Der Entwurf der Regierung hat hier mehrere wesentliche Abänderungen erlitten, indem auf der einen Seite die Staatsstellen zum Theil näher bezeichnet worden, welche nur mit Staatsdienern besetzt werden sollen, unter einstweiliger Weglassung der Einzelrichter, deren Rechtsverhältniß festzusetzen auf den geeigneten Zeitpunkt vorbehalten bleibt, indem ferner eine weitere Kategorie von Staatsdiensten gebildet wurde, von denen nur die Hälfte mit Staatsdienern bestellt werden kann, und endlich von Subalterndiensten statt ein Drittel nur ein Sechstheil mit Staatsdienern besetzt sein sollte.

Hierbei erhoben sich einige Bedenken, in dem bemerkt wurde, daß die Rechte der Regierung noch mehr beschränkt erscheinen hinsichtlich der Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft, als sie schon im Entwurf zugegeben hat, daß ferner die vermehrten Kategorien eine richtige Anwendung sehr erschweren würden. Was nun erstere betrifft, so erscheint das Recht der Regierung, diejenigen Staatsstellen, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung fordern, mit Staatsdienern besetzen zu können, im ersten Satz des §. 3 gesichert, ebenso das Interesse derselben, daß die mit Verantwortlichkeit hinsichtlich eines wichtigen Theils des Staatsvermögens oder sonst mit wichtigen allgemeinen Interessen beschäftigten Diener zur Hälfte mit Staatsdiener-Eigenschaft versehen werden können, mehr bedacht, statt wenn sie in der Reihe der ganzen Dienerschaft enthalten wären, wovon nur ein Drittel Staatsdiener-Eigenschaft erlangen kann, während durch die Bestimmung, daß von der dritten Kategorie nur ein Sechstheil zu Staatsdienern ernannt werden können, dem Zweck der Ersparniß oder Minderung der künftigen Pensionslasten Rechnung getragen wird, ohne daß ein wichtiges Interesse des Staats benachtheiligt werden könnte; da ferner jedes Ministerium, nach dem Stande der ihr zugehörigen Diener der zweiten und dritten Kategorie, das Gesetz in Anwendung zu bringen und vollständige Dienerlisten ohnedieß zu unterhalten hat, so ist mit der berührten Abtheilung eine Erschwerung der gehörigen Anwendung nicht zu befürchten.

In der immerhin noch eröffneten Aussicht, durch angemessenes Betragen thätige und entsprechende Dienstleistungen sich die Staatsdiener-Eigenschaft erwerben zu können, liegt für die Diener der dritten Kategorie Grund, den Eifer und das Pflichtgefühl rege zu erhalten.

Die Kommission stellt daher den Antrag, die §§. 2, 3, 3 a und 4 anzunehmen.

Bei §. 5 und 6 ist nichts zu bemerken und wird auf deren, so wie der §§. 6 a und 7 unveränderte Annahme, unter der Erläuterung angetragen, daß die Bevorzugung der Mitglieder der Gerichtshöfe im ersten Satz des §. 6 a nur scheinbar ist, indem wohl kein Diener zum Mitgliede eines Gerichtshofs, wie auch eines Verwaltungs-Collegiums, als einer höhern Stelle ernannt oder befördert werden wird, der nicht vorher durch längere Zeit, entweder als Advokat oder Schriftverfasser, oder Verwendung zur Arbeit bei Dienstbehörden, sofort mit Anstellung durch das Staatsministerium sich als hierzu reif und vollkommen tüchtig erprobt hätte.

## II. Von den Pflichten der Staatsdiener.

§. 8 ist gebildet aus §. 8 und 21 des Regierungsentwurfs, welchem noch ein Zusatz beigelegt ist, der die Unverträglichkeit im Dienst, und das Betragen gegen Amtsuntergebene betrifft.

Die Kommission findet diese Fassung und Zusammenstellung der Hauptpflichten der Staatsdiener, indem sie unter der Pflicht der Treue gegen den Großherzog, auch folgeweise die des Gehorsams gegen die von Ihm oder in Seinem Namen erlassenen Gesetze und Verordnungen inbegriffen hält, ganz angemessen, und war nur darüber bedenklich, daß der Schluß des §. 21 weggelassen worden, der dem Staatsdiener zur Pflicht macht, sich einer feind-

seligen Parteinahme, gegen die Staatsregierung zu enthalten. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer führt näher aus, warum die Aufnahme dieser Bestimmung mit der Bedrohung der Entlassung, im Falle einer Verletzung dieser Pflicht, nicht zulässig erscheinen, und unter dieser Verbindung ist Ihre Kommission derselben Ansicht. Eine andere Frage aber ist die, ob nicht in diesem Paragraphen die Unterlassung feindseliger Parteinahme gegen die Regierung, als eine Pflicht des Staatsdieners aufgeführt werden solle. Die Frage, ob sich solcher einer Verletzung derselben und mit welchem Grade der Strafbarkeit schuldig gemacht, würde alsdann durch die vorgesetzte Dienstbehörde, beziehungsweise den Disziplinarhof, nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere des §. 19 und 20, zu beurtheilen sein. Allein es schien der Kommission auch alsdann noch bedenklich, weil hier Fälle vorkommen können, welche der Beurtheilung der Dienstbehörde nie unterliegen sollen, und es ist zweckmäßiger, jede besondere Bestimmung hierüber zu unterlassen.

Zu §. 9 und 10 hat die Kommission nichts zu erinnern, da die im zweiten Sage des §. 10 vorgenommene Veränderung des Regierungsentwurfs eine Erweiterung der Regierungsbefugniß, wie eine erleichterte Vorkehr gegen Staatsdiener, die ihrer Stelle nicht gewachsen wären, beabsichtigt, wodurch manche Last von dem Pensionsfond abgewendet werden kann, dagegen gibt der §. 11 zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

Vorerst ist hier die Frage über die, den Staatsdienern im Justizfache vorzugsweise einzuräumenden Rechte zu berühren.

Wir sind zwar damit ganz einverstanden, daß die Rechtspflege unabhängig von jedem politischen Einfluß ausgeübt werden solle und daß daher den Staatsdienern, welchen die Rechtspflege anvertraut ist, eine diesen Grundsatz sichernde Stellung, soweit es nöthig, eingeräumt werden solle, solche darf jedoch so weit nicht ausgedehnt werden, daß das Dienstverhältniß ganz bei Seite gesetzt und der Diener eine souveräne Stellung erhielte, welche ihn nur wegen eines Verbrechens noch antastbar machte, oder welche die allgemeine Regeln der Dienstordnung störten. Wir haben oben im §. 6 a. die Unaufkündbarkeit der Mitglieder der Gerichtshöfe, in den fünf ersten Jahren, unter Voraussetzungen zugegeben, die die Erfahrung begründet, und welche die Regierung im allgemeinen Interesse auch künftig beobachten wird, wir würden uns aber gegen eine unbedingte Anwendung dieser Bestimmung auf alle Einzelrichter erklären müssen, weil hier dieselben Prämissen nicht bestehen, weil bei einer neuen Organisation wohl wieder dieselbe Politik eingehalten werden könnte, daß um den ersten Aufwand nieder zu halten und ihn später mit Grund steigern zu können, man besonders auf jüngere nieder zu Besoldende griffe und den Pensionsfond mit ältern belaste, diese jüngern aber vor den Staatsdienern, die in andern Verwaltungsbranchen, als solche in der That keinen Vorzug haben können. Wir würden dies um so eher mit allem Grunde thun dürfen, als trotz allen Erklamationen die Justizpflege in der untern Instanz auch bisher bei uns selbstständig und unabhängig war, und es wohl auch bleiben würde, ob man die formellen Aenderungen vornimmt oder nicht. Ebenso scheint es nicht unbedenklich, warum gerade das Mitglied eines Gerichtshofs unter Vergütung der Zugskosten zu einem andern ganz gleichen Gerichtshof nicht solle versetzt werden können, die sämmtlich in den größern Städten des Landes sind, womit also solche weder im Genuß der Lebensannehmlichkeiten, in den Mitteln zu Erziehung und Bildung ihrer Kinder, noch in sonst einer Weise benachtheiligt werden können, während Verwaltungsbeamte in Landorte hinaus geschoben werden können, wo ihnen all dieses oder ein empfindlicher Theil mangelt; wir glauben daher die Bestimmung des ersten Sages des §. 11 dahin auslegen zu müssen, daß unter gleichstehender Richterstelle die künftigen Einzelrichter, soweit sie etwa nach der zu erwartenden Rangordnung den Mitgliedern der Gerichtshöfe gleichgestellt werden, oder nach dem dormaligen Stand unserer Einrichtung die Stellen der Oberamtleute verstanden sind, und hier glaubt die Kommission nachgeben zu können, weil mit einer solchen Versetzungsbefugniß, die nachtheilige Wirkungen herbeiführen kann, allerdings ein Einfluß geübt werden könnte.

Zu Beseitigung aller Zweifel schlagen wir vor, den Eingang dieses Paragraphen nachfolgend zu fassen:

Ein Mitglied eines Gerichtshofs kann gegen seinen Willen nur zu einem gleichen Gerichtshof, auf eine seiner bisherigen gleichstehende andere Richterstelle aber nur

1) bei .c.

Wir beruhigen uns im Uebrigen damit, daß die Bestimmungen des §. 19 auch auf alle Staatsdiener in dem Justizfache anwendbar, daß der §. 11<sup>s</sup> auch den Weg anzeigt, auf welchem eine im Interesse des Dienstes wünschenswerthe Versetzung, ermöglicht werden kann.

Bei dem Satz 1 schlagen wir vor, in der zweiten Linie statt „dieselben“, „letztere“ zu setzen, damit nicht zu einer veränderten Organisation der Gerichte oder Bezirke noch ein weiterer Grund gefordert würde, um eine Versetzung anzuordnen.

Unter dieser Voraussetzung, resp. Abänderung, wird die Annahme des §. 11 in Antrag gebracht.

§. 12 wurde mit §. 11 zu Ende vereinigt und fällt also hier aus.

Bei den §§. 13—16 fand man aber nichts zu erinnern, da sie bereits bestehende Vorschriften erneuern, ebenso bei §. 18, da er eine gerechte Folge eigener Verschuldung des Staatsdieners ausspricht.

In §. 17 wird vorgeschlagen, nach den Worten „6 Wochen“ einzuschalten: „innerhalb einem Kalenderjahr“, indem wir den Genuß eines Urlaubs von sechs Wochen fählich, zur Erholung des thätigen Dieners, für sehr zweckmäßig halten, dagegen dem Mißbrauch, durch öfteren Urlaub im Laufe eines Jahres sich längere Zeit der Dienstleistung zu entziehen, entgegengetreten werden muß.

### III. Von den Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten der Staatsdiener.

#### A. Von den Disziplinarstrafen.

Auch Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß man von dem bisherigen Systeme der Besserungsversuche da solches sich in seiner Anwendung durchaus nicht als zweckmäßig bewährte, abgehe, und diese vielmehr nur zur Bezeichnung des Umfangs beibehalte, innerhalb welchem die vorgesetzte Dienstbehörde, resp. der Disziplinarhof, vorkommende Verletzungen der Dienstpflicht und der Dienstordnung zu ahnden hat. Ueber Verbrechen der Staatsdiener erkennt die Gerichtsbehörde.

Wir empfehlen daher die §§. 19 und 20 zur Annahme.

Wegen des §. 21 bezieht man sich auf §. 8.

Der §. 22 ist aus einem älteren Gesetze hierher der Bervollständigung wegen übertragen worden, und gibt zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß, es wird auf seine unveränderte Annahme, sowie auf die der folgenden §§. 23, 24 und 25 der Antrag gestellt.

Der §. 26 des Regierungsentwurfs ist durch einen Zusatz im §. 19<sup>s</sup> überflüssig geworden, wogegen die zweite Kammer eine die Verjährung der Strafe solcher Verletzungen und Dienstwidrigkeiten betreffende Verfügung aufgenommen hat. Es könnte zwar hier gefragt werden, ob nicht geeigneter gewesen, den Lauf der Verjährung von dem Zeitpunkt an zu bestimmen, wo die vorgesetzte Behörde von der Handlung selbst Kenntniß hatte. Allein wir setzen voraus, daß solche einer Dienstbehörde nicht sogleich entgehen sollte, wenn sie anders selbst ihren Pflichten der fortgesetzten Ueberwachung ihrer Untergebenen nachkommt, sodann dürfte nach Ablauf längeren Zeitraums eine gehörige Erörterung meist nicht mehr zu erwarten sein, und glauben daher, daß hier dem Beschluß der andern Kammer beizutreten sein möchte.

## B. Von den Disziplinarbehörden.

Wir empfehlen den §. 27 zur unveränderten Annahme, da er auch mit dem Entwurf der Regierung übereinstimmt, dagegen haben wir über die Bildung des Disziplinarhofs, von welchem der §. 28 handelt, eine von dem Beschluß der andern Kammer abweichende Ansicht. Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß die Beurtheilung der Strafbarkeit eines Staatsdieners wegen Verlegungen der Dienstpflichten oder wegen Dienstwidrigkeiten, selbst wenn sie das im §. 19<sup>4, 5</sup> bestimmte Strafmaß zur Folge haben könnten, es gehöre der Staatsdiener dem Richterstande an oder sei Verwaltungsbeamter, ebenso gründlich auch von solchen des einen wie anderen Standes beurtheilt werden könne. Die zweite Kammer aber unterscheidet zwischen den Fällen, in welchen das Verfahren gegen ein Mitglied eines Gerichtshofs einzuleiten ist, und allen übrigen; für erstere will dieselbe nur Staatsdiener vom Richterstand zur Bildung des Disziplinarhofs zugelassen wissen, für die letzteren gestattet sie die Zulassung einer gleichen Zahl dem Richterstand nicht angehörigen Staatsdiener.

Der Regierungsentwurf behielt die Ernennung des Präsidenten und von zehn Mitgliedern des Disziplinarhofs vor, mit der Verbindlichkeit, daß wenigstens die Hälfte der letzteren dem Richterstande angehören sollte. Die zweite Kammer beschränkt diese Befugniß auf die Ernennung von fünf Mitgliedern aus den Verwaltungsbeamten für die Fälle, wo gegen einen Verwaltungsbeamten verfahren wird, und entzieht der Regierung das Recht auf Ernennung des Präsidenten, aller Beisitzenden, wenn gegen ein Mitglied eines Gerichtshofs verfahren wird, sowie der Mitglieder der Gerichtshöfe in allen andern Fällen.

Nach unserer Ansicht ist hier zu weit gegangen. Prüfen wir die Fälle, welche nach dem §. 8, mit Vergleichung der Bestimmungen des Strafgesetzes, vor den Disziplinarhof gelangen können, so fallen sie in ein Gebiet, in welchem der Justiz- wie der Verwaltungsbeamte vollkommen auf gleicher Stufe der Beurteilungsbefähigung stehen, sie haben als Staatsdiener und gesetzliche Richter ebenso ganz gleiche Pflichten für Anwendung der Gesetze auf den gegebenen Fall. Den Staatsdienern, welche Mitglieder der Gerichtshöfe sind, hier gesetzlich einen Vorzug vor den Verwaltungsbeamten einzuräumen, würde gleichbedeutend mit dem Vorwurf einer Befangenheit, einer mangelnden moralischen Selbstständigkeit gegen letztere sein, der ebenso unverdient als herabwürdigend wäre. Der Stand der Verwaltungsbeamten hat bei uns bisher, Dank sei den zweckmäßigen Einrichtungen, wie eigenem Pflicht- und Ehrgefühl, seine achtbare Stellung gewahrt, die man nicht antasten oder mißkennen sollte.

Wir glauben daher, daß der Disziplinarhof in allen Fällen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem höhern Richterstande und aus dem Stande der Verwaltungsbeamten besetzt werden sollte. Hiervon ausgehend halten wir es aber einer konsequenten und gleichern Behandlung der Arbeiten und Entscheidung dieses Gerichtshofs zuträglich, wenn der Präsident desselben in der Person des ersten Vorstandes des Oberhofgerichts oder bei Verhinderung dessen Stellvertreters, als ständig bezeichnet wird, wonach zugleich einem Mitglied des Richterstandes bei Stimmengleichheit die Entscheidung zufiele, also jeder Einwand gegen die Bildung des Disziplinarhofs beseitigt wäre.

Ebenso sind wir aus gleichem Grunde und weil wir hierin eine zulässige Kostenminderung finden, damit einverstanden, daß die Mitglieder des Oberhofgerichts in der bemessenen Zahl als permanente Mitglieder benannt werden.

Hiernach tragen wir auf folgende Fassung und Verbindung des zweiten und dritten Satzes an:

Die übrigen Mitglieder sind die drei ältesten nicht verhinderten Räte des Oberhofgerichts, und drei dem Richterstande nicht angehörige Staatsdiener.

Mit der Aenderung, daß die Ernennung der im Ganzen sechs Mitglieder, die dem Richterstande nicht angehören, statt von drei zu drei von fünf zu fünf Jahren statt habe, sind wir einverstanden, mit Beziehung auf die oben ausgesprochenen Gründe. In Folge dieses würde noch dem §. 39 beizusetzen sein: „bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.“



### C. Von dem Verfahren.

#### a. Bei den ordentlichen Dienstbehörden.

Wir tragen auf unveränderte Annahme der §§. 29—33 an.

Zu dem unter §. 31 beschlossenen Zusatz der zweiten Kammer bemerken wir, daß er uns in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer hinreichend begründet scheint.

#### b. Bei dem Disziplinarhof.

Bei den §§. 33 und 34, welche mit dem Regierungsentwurf gleichlautend, ist nichts zu bemerken. Der §. 35 spricht die Oeffentlichkeit der Urtheilssitzung unter gewissen Beschränkungen aus, während nach dem Regierungsentwurf solche nicht öffentlich sein sollte. Auch wir sind mit der ersteren Ansicht, die in dem Kommissionsbericht der andern Kammer begründet ist, einverstanden, sofern solche dann ausgeschlossen ist, wenn durch die öffentliche Verhandlung die sittliche Schicklichkeit oder ein Interesse des Dienstes verletzt werden könnte, indem kein Grund vorliegt, sonst einen Strafbaren zu schonen oder einem Schuldlosen die öffentliche Rechtfertigung zu versagen. Es wird sonach auf Annahme dieses Paragraphen angetragen, ebenso auf die der §§. 36—39, dieses letztern mit dem bei dem §. 28 schon vorgeschlagenen Zusatz.

Die nach dem Regierungsentwurf im §. 40 gegen Erkenntnisse des Disziplinarhofs dem Angeschuldigten gestattete Berufung an das Gr. Staatsministerium, nach den Formen der Rekurse in Polizei- und Verwaltungssachen, wurde nach der Ausführung in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer für bedenklich gehalten, und hat daher diese sich gegen solche ausgesprochen. Wir treten dieser Ansicht bei, und glauben, nachdem der Staatsrath aufgelöst ist, der die zur Prüfung der Sache und letztem Erkenntniß erforderliche Einrichtung hatte, daß es konsequenter ist, wenn keine weitere Berufung zu Recht gegen Urtheile des Disziplinarhofs zugelassen werde, eine Milderung der Strafe selbst, wenn sie nach Ansicht des Großh. Staatsministeriums begründet scheine, kann von diesem immerhin beantragt werden.

### D. Von der Konkurrenz der Gerichte und Disziplinarbehörden.

§. 41 wird nicht beanstandet.

#### E. Von der einstweiligen Dienstenthebung.

§. 42. Durch die Abänderung des §. 40 unterliegt folgendermaßen der Satz 2 dem Strich. Die Aenderung im §. 43, des Wortes „Richter“ in „Mitglied eines Gerichtshofs,“ ist eine Folge früherer Anträge.

§. 43 a bestimmt ergänzend näher, in welchen Fällen mit der Dienstenthebung auch die Einstellung der Befoldung einzutreten hat oder ausgesprochen werden kann, was wegen des nachfolgenden

§. 44 nöthig ist. Wir beantragen die unveränderte Annahme dieser so wie der nachfolgenden §§. 45—48.

## IV. Von den Rechten der Staatsdiener.

### A. Von der Befoldung.

§. 49. Die allgemeinere Fassung schien auch uns angemessen.

Bei §. 50 ist nichts zu bemerken, im

§. 51 erlaubt sich die Kommission den Antrag, daß statt „Dienstzulagen“, oder wie im Regierungsentwurf „Standeszulagen“, — „Funktionsgehälter“ gesetzt werde, da dieser Ausdruck bezeichnender, bisher in unserer Gesetzgebung

vielfältig gebraucht und in bekannter Übung ist, sonach nicht minder einheimisch erscheint, wie der gleich nachfolgende „Repräsentationsgelder“.

§. 51 a ist neu von der zweiten Kammer aufgenommen, und bestimmt ein Maximum der Besoldungen in der Weise, daß solche bei den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten des Oberhofgerichts 3500 fl., bei diesen nächst nachfolgenden künftig 3000 fl. betragen darf.

Nach der bisherigen Gesetzgebung war von allen Besoldungen über 600 fl. ein Fünftel Funktionsgehalt, der bei der Pensionirung außer Ansatz blieb, und ferner bei Besoldungen über 4500 fl. noch der diese Summe übersteigende Betrag, mithin betrug die höchste der Pensionsregulirung zum Grunde zu legende Besoldung vorbehaltlich früher erworbener Rechte 3600 fl. Wenn nun in Erwägung der Nothwendigkeit der Minderung künftiger Pensionslasten sowie der großen, sicher noch lange nicht zu beseitigenden Staatslasten, hierin eine Ermäßigung durch Fixirung der höchsten Besoldungen auf 3500 fl., resp. 3000 fl. liegt, so kann wohl kein Zweifel über die Zustimmung in dieser hohen Kammer sein. Auch die Staatsdiener haben allen Grund sich dabei zu beruhigen, theils weil schon erworbene Rechte an einer höhern Besoldung ausdrücklich gewahrt sind, theils weil ein gesetzliches Besoldungsnormativ nicht besteht, mithin erst Vesserstellungen zu diesen höchsten Besoldungen führen, welche erstere die Regierung selbst bemessen kann. Ohnedieß sind Funktionszulagen nicht abgebrochen, die jenem Maximum beigelegt werden, wo es Dienststellung oder andere Staatsinteressen begründen.

Betrachten wir also die Besoldungsfixirung an sich, abgesehen von dem Einfluß auf die Pensionsregulirung, welcher später zu erörtern, so müssen wir unbedingt auf die Zustimmung antragen. In dem letzten Sage hätte das Wort „Funktionsgehalt,“ das „Dienstzulage“ zu vertreten. Bei §. 52 wurde die Frage aufgeworfen, ob im Sage 1 die Bezeichnung „baarem“ nicht gestrichen werden solle, da auch badisches Papiergeld ausgegeben wird, indeß ging man davon ab, da beide baares Geld genannt werden können und gleichstehen, wenigstens so lange der Preis des Papiergelds seinem Nennwerth gleichkommt, der Unterschied von Metall oder Papierstoff aber nicht in Betracht komme.

Die vorgängige Fixirung aller nicht in Geld bestehender Bezüge zu Geld ist zweckmäßig, besonders die gleiche Fixirung der Anschläge für Dienstwohnungen nach den Besoldungen; wir beantragen die Annahme dieses Paragraphen sowie der folgenden §§. 53, 54, 55, 56.

#### B. Von der Versetzung in den Ruhestand.

Durch den §. 57 ist dem Staatsdiener ein Recht eingeräumt worden, was er bisher nicht hatte, demjenigen aber wohl zu gönnen ist, der vierzig seiner kräftigsten Lebensjahre dem Staatsdienste redlich gewidmet, oder das seltene Alter von siebenzig Jahren erreicht. Die nähere Bezeichnung des Umfangs der Untauglichkeit in der zweiten und dritten Zeile des Sages b, dürfte als Verbesserung anerkannt werden. Dieser sowie die folgenden §§. 58, 59 dürften unverändert angenommen werden können. In dem §. 60 ist eine Aengstlichkeit abermals zu erkennen, womit man die Möglichkeit des höhern Einflusses auf Mitglieder der Gerichtshöfe ferne halten will, indem hier in der That ein öffentliches Verfahren über eine Frage veranlaßt werden kann, die auf den ersten Blick sich unzweifelhaft herausstellen dürfte, indem ferner längere Belästigungen großer Collegien durch den Eigensinn eines in der That untauglichen Mitglieds herbeigeführt werden könnten. Indes will die Kommission nicht auf Strich antragen, da die neuere Theorie über die Unabhängigkeit der Richter wohl, wie viele andere, durch die Erfahrung ihre Läuterung bald erhalten wird; der

§. 61 und folgende führen auf die Bestimmungen der Ruhegehälte.

Nach der bestehenden Gesetzgebung hat

- 1) der in den fünf ersten Dienstjahren stehende Staatsdiener keinen rechtlichen Anspruch auf Pension, er kann ohne solche entlassen werden.
- 2) Der in einem Dienstalter von 5 bis 10 Jahren stehende hat, im Fall der Entlassung aus dem activen Dienst

resp. Versetzung in Ruhestand, 70 Prozent von vier Fünftel seiner zuletzt genossenen Befoldung als Pension anzusprechen.

- 3) Der nach Ablauf von zehn Dienstjahren in Ruhestand Versetzte aber erhält neben diesen 70 Prozent noch 1 Prozent weiter von vier Fünftel seiner letzten Befoldung für jedes nach den zehn ersten noch zurückgelegtes Dienstjahr, so daß mit zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahr der volle Bezug dieser vier Fünftel eintritt. Eine höhere, als diese gesetzliche Pension kann von dem Großherzog an Männer, die sich größere Verdienste um den Staat erworben, bewilligt werden. Nach dem Entwurf der Regierung soll der Staatsdiener

- a) bei zurückgelegtem fünften oder weniger Dienstjahren 50 Prozent seiner Befoldung erhalten.
- b) Vom sechsten bis vollendeten fünfzehnten einschließlich, für jedes Jahr weiter 1 Prozent.
- c) Vom sechzehnten bis zum vierzigsten einschließlich  $1\frac{2}{10}$  Prozent.

Bei Mitgliedern des Staatsministeriums soll sich die Pension stets auf 2000 fl. erhöhen, wenn sie nach diesen Bestimmungen jene Summe nicht erreichen würde.

Bei der Pensionsberechnung werden die Jahre mitgezählt, während welchen der Staatsdiener auf Wartgeld fund oder mit Ministerialdecret angestellt war.

Der Ruhegehalt kann nicht über 90 Prozent, resp. über 3000 fl., steigen. Höhere Ruhegehälter können im Weg der Gnade für große Verdienste oder wegen besonderer Verhältnisse bewilligt werden.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer sprechen sich in folgenden hiervon abweichenden Bestimmungen aus:

- 1) die Pensionsberechnung soll nicht die letzte Befoldung, sondern der Durchschnitt der Befoldungen, welche der Staatsdiener in seinen drei jüngsten Dienstjahren genossen, zum Grunde gelegt werden;
- 2) Von solchen beträgt bei zurückgelegtem fünften Dienstjahr die Pension 45 Prozent.
- 3) Sie steigt mit jedem weiter zurückgelegten ganzen Dienstjahre um 1 Prozent, darf aber niemals 80 Prozent übersteigen. Bei Mitgliedern des Staatsministeriums, die das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben, soll die Pension, wenn solche unter 2000 fl. stünde, auf diese Summe erhöht werden.
- 4) Die Dienstzeit vor zurückgelegtem 27sten Lebensjahre soll weder bei Berechnung der 40 Dienstjahre, noch des Ruhegehalts in Anschlag kommen;
- 5) höhere als die gesetzliche Pension kann nur im Weg der Gesetzgebung bewilligt werden;
- 6) den vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre unverschuldet dienstuntauglich werdenden, kann ein näher bestimmter Unterstützungsgehalt bewilligt werden.
- 7) Nur drei Viertel der mit Anstellung ohne Staatsdiener-Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit soll bei der Pensionsberechnung in Anschlag kommen.

Die höchsten Befoldungen sind, wie früher bemerkt, 3500 fl., resp. 3000 fl.; nach dem Vorschlage der Regierung betragen die höchsten gesetzlichen Pensionen 90 Prozent resp. 3000 fl. und davon herabgehend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer aber 80 Prozent, mithin 2800 fl. und davon herabgehend, nur mit dem Unterschied, daß nach letzteren der Prozent-Zugang von unten herauf geringer ist, weil die fünf ersten Dienstjahre oder die Dienstjahre bis zum 27sten Lebensjahre nicht in Anschlag kommen, weil nur 45 Prozent statt 50 neben einem theilweise geringeren Prozent-Zuwachs zum Grunde gelegt werden. Allein Ihre Kommission glaubt im Allgemeinen, den Beschlüssen der zweiten Kammer Beifall geben zu müssen, da durch solche den Forderungen einer angemessenen Vorsorge für die Civilstaatsdiener entsprochen scheint, selbst mit Vergleichung ihrer Verhältnisse in andern konstitutionellen Staaten, da ferner es unabwendbare Nothwendigkeit ist, die Pensionslasten des Staats zu ermäßigen, wenn ihnen gehörig genügt werden sollte.

Die Frage, ob Pensionserhöhungen im Weg der Gnade und wie weit oder ob sie nur im Weg der Gesetzgebung bewilligt werden können, ist früher häufig erörtert worden. Wir sind der Ansicht, daß das gewährte Recht der

Krone, ihr nicht entzogen werden kann, allein wir möchten selbst im Interesse derselben ein Zugeständniß wünschen, welches sie gegen zuweisen lästige Ansprüche schügt, ohne ihr die Mittel zu entziehen, ihre Anerkennung für wahre Verdienste zu bethätigen, indem ihr zustünde, in solchen Fällen Pensionserhöhungen bis zum Betrag des Durchschnitts der in den drei letzten Jahren genossenen Besoldung zu verwilligen, weitere Erhöhungen der Zustimmung der Kammern vorzubehalten, die für Anerkennung großer und wahrer Verdienste gewiß bereitwillig sich aussprechen werden.

Die zweite Kammer ist, abweichend von dem Entwurf der Regierung, nicht darauf eingegangen, einem Diener während der fünf ersten Dienstjahre mit Ministerialdecret oder mit Patent, einen Pensionsanspruch einzuräumen, nur ein Unterstüßungsgehalt von ermäßigtem Betrag, so weit er dessen bedarf, ist dann, wenn die körperliche Untauglichkeit unverschuldet wäre, zugestanden, auch sollen nur drei Viertel der Dienstzeit in einem von dem Großstaatsministerium übertragenen Amt bei Berechnung der Dienstjahre in Anschlag kommen, und die Dienstzeit vor zurückgelegtem 27sten Lebensjahre gar nicht. Diese Bestimmungen werden allerdings wesentlich auf die künftige Minderung der Pensionslast einwirken. Bei der ersten, in der bestehenden Gesetzgebung enthaltenen, haben wir keinen Anstand, ebenso nicht bei der folgenden, da sie dem Staatsdiener als Folge der veränderten Gesetzgebung eine billige Berücksichtigung zugleich bewährt, die letzte ist für Civildiener von fast keinem Einfluß, sie ist mehr eine Einleitung für die Revision des Militärdienerechts, insbesondere des Art. 1, Nr. 4 und 5 des dritten Sages und A. 8, wir glauben daher solcher nicht entgegen treten zu können, nur scheint uns billig, sowohl in Bezug auf die eine wie die andere Klasse der Staatsdiener, das 25ste statt dem 27sten Jahre, festzusetzen.

Demnach tragen wir nun darauf an:

Den §. 61 unverändert anzunehmen.

Den §. 61 a. mit Aenderung der Zahl 27 in 25.

Den §. 61 b. unverändert.

Den §. 62 unverändert.

Der §. 63 wäre in folgender Fassung abzuändern:

Ein höherer, als der nach §. 61 sich ergebende Ruhegehalt, kann im Weg der Gnade bis auf den Betrag des Durchschnitts der in den drei jüngsten Dienstjahren genossenen Besoldung, einem Staatsdiener wegen ausgezeichneten Dienstes oder außerordentlichen Verhältnissen bewilligt werden, ein höherer, diesen Betrag übersteigender Ruhegehalt aber nur im Weg der Gesetzgebung.

§. 64. Das Dienerecht von 1819 spricht sich darüber nicht aus, ob einem aus dem Hofdienste in den Civilstaatsdienst Uebergangenen bei der Pensionirung jene Dienstzeit zu gut kommen soll oder nicht? Soviel uns bekannt, war letzteres der Fall, und es versorgt der Hofetat seine Diener nach einem eigenen Regulativ. In den Verhältnissen zur Civildiener-Wittwen-Kasse sind sie mit den Civildienern gleichgestellt. Das Gesetz über die Civilliste vom 2. November 1831 legt auf solche alle den Hofdienern, ihren Wittwen und Kindern bewilligte Pensionen, das Gesetz von 1833, Reg.-Bl. Nr. XLVI, verfügt über die den Apanagedienern, ihren Wittwen und Kindern zu bewilligende Ruhe-, resp. Unterstüßungsgehälte, und hieraus dürfte hervorgehen, daß Vermischung der Pensionsverhältnisse von Hof- und Civildienern entfernt gehalten werden wollte, somit ersteren für ihre Dienstzeit bis zu einem Uebergang ihre Versorgungsansprüche vorbehalten bleiben.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß diejenigen Hofdiener, welche zu der tüchtigen Verwaltung eines Civilstaatsdienstes sich wissenschaftlich befähigt, praktisch ausgebildet, und das Vermögen der Civilliste, welches im weitern Sinne auch Staatsdomänen- oder anderes Vermögen ist, verwalten, in ihren Dienstleistungen und Pflichten mit andern Civilstaatsdienern gleichstehen, und daher gegen solche in Versorgungsansprüchen gleichgestellt sein sollen. Nur unter der obigen Voraussetzung stimmen wir auf den Strich des Sages c. Bei den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen, sowie bei den §§. 65, 66 und 67, welche aus der bisherigen Gesetzgebung entnommen worden, und §. 68, ist nichts zu bemerken, ihre Annahme wird daher in Antrag gebracht.

§. 69. Die Kommission glaubte hier auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs antragen zu können, welcher den abzugsfreien Pensionsgenuß innerhalb Deutschland bewilligt, theils weil sie mit der Regierung die Hoffnung, daß solches doch zu der ebenso nothwendigen als überall gewünschten Einigung bald gelange, nicht aufgeben kann, theils weil der Gewinn der Staatskasse im Ganzen gering von solchen Abzügen wäre, die bei künftigen geminderten Pensionsbezügen sehr beschwerlich oder hinderlich wäre, um eine durch Familie oder andere Verhältnisse erleichterte Unterkunft in einem befreundeten Lande zu finden.

Zu dem §. 70 schlagen wir vor, in der ersten Zeile nach den Worten „sich eines“ zu setzen „Vergehens oder“, indem der pensionirte Staatsdiener alle anderen Pflichten, die nicht mit der Besorgung eines Dienstes unmittelbar in Verbindung stehen, fortwährend wie ein aktiver zu beobachten hat, und gleich jenem für Verbrechen und Vergehen, die ihn zum Staatsdienst unwürdig machen, diese Eigenschaft und die damit verbundenen Rechte verwirken kann.

§. 71 dürfte sich zur unveränderten Annahme eignen.

### C. Von den Wartgeldern.

§§. 72—81. Die hier vorgeschlagene Einrichtung ist eine neue, indem bisher jeder aus irgend einem Grund außer Dienstthätigkeit gesetzte Staatsdiener nach zurückgelegtem 5ten Dienstjahre (sofern nicht Grund zur Gehaltssperre vorlag) in den gesetzlichen Ruhegehalt eingewiesen werden mußte, statt daß nun solche Arbeitsfähige, die in Folge organischer Veränderungen ihre Stelle verlieren, oder weil sie zu ihrem gegenwärtigen Dienste sich unbrauchbar gezeigt, vorübergehend auf ein Wartgeld, welches nur zwei Drittheile des Ruhegehaltes beträgt, gestellt werden sollen. Diese Verfügung schiene gegen erstere hart, da sie unverschuldet einen bedeutenden Verlust an der gebührenden Besoldung oder Ruhegehalt bringt, allein sie wird gemildert, da hierdurch an den Staatsdienerrechten nichts verloren geht, sie nur eine vorübergehende Maßregel ist, und dem Betreffenden die Verwendung seiner Kräfte für selbstgewählte Geschäfte oder für Nebendienste freigelassen bleibt, wodurch die Minderung an der Besoldung ausgeglichen ist. In dieser Beschränkung muß auch das Recht der Regierung anerkannt werden, durch solche Vorkehrungen die Besoldungskassen ohne wirkliche Dienstleistung zu mindern. Gegen letztere, nämlich die sich zu einem innehabenden Dienste unbrauchbar zeigen, ist sie aber vollkommen gerechtfertigt, da sie das nicht leisteten, wozu sie durch den Dienstvertrag verpflichtet sind, also auch der Staat seiner Verbindlichkeit aus solchem enthoben wäre, mit Ausnahme der Fälle, wo einem Staatsdiener ein anderes Amt gegen seinen Willen aufgetragen worden, wozu er nicht die gehörigen Eigenschaften besitzt, oder wo nach Antretung eines Dienstes, durch Krankheit oder sonstige Ereignisse, erst eine Unfähigkeit eingetreten ist.

Indessen werden alle diese Fälle höchst selten vorkommen, theils weil nach bisherigen Erfahrungen neue Organisationen mehr kosteten und mehr Dienstpersonal erforderten, als die vorgehenden Einrichtungen, theils weil der Zeitraum, während welches bis zu Erlangung der Staatsdienerereignenschaft die Befähigung nachzuweisen und zu prüfen, nun noch verlängert ist.

§§. 72 und 73 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß; bei §. 74 sind wir mit der Ansicht der zweiten Kammer, die Setzung auf Wartgeld auf zwei Jahre zu beschränken, einverstanden, damit die Reaktivierung eines brauchbaren Dieners nicht zum Nachtheil der Staatskasse verzögert werde, und ein solcher durch andere Beschäftigung oder Unthätigkeit sich zu sehr entwöhne, ein unfähiger aber größere Pensionsansprüche unverdient erhalte.

Gegen die Annahme der §§. 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 finden wir nichts zu erinnern, und beziehen uns hinsichtlich der Rückweisung auf §. 70 auf den dort gestellten Antrag, da der auf Wartgeld Gesetzte dem aktiven Staatsdiener gleichgehalten werden muß.

#### D. Von der Unterstützung der Wittwen und Kinder der Staatsdiener.

§§. 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 sind aus der bestehenden Gesetzgebung hier zweckmäßig übertragen, und werden zur Annahme empfohlen, sowie §. 89 mit der Bestimmung eines Maximums von 1,200 fl. statt bisher 1,500 fl. für eine Wittwenpension, und §. 90, der auf gerechtem Grunde ruht.

#### V. Von Beendigung der Staatsdienereigenschaft.

Die §§. 91, 92 und 93 dürften sich theils als längst bestehende, theils als aus den vordern Bestimmungen des Entwurfs folgende Vorschriften zur unveränderten Annahme empfehlen.

§. 94. Die Staatsdienereigenschaft gibt das Recht und die Verpflichtung, Mitglied der Civildiener-Wittwen-Kasse zu sein. Nach der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen würde folgeweise solches aufhören, allein der §. 29 des Statuts vom 28. Juni 1810 gestattet, daß entlassene und kassirte Staatsdiener gegen Fortzahlung der geordneten Beiträge in solcher verbleiben können. Es könnten daher Zweifel entstehen, ob diese für Wittwen und Kinder solcher gewesenen Staatsdiener einigermaßen vorsorgende Anordnung nicht ebenfalls aufgehoben wäre. Zu Beseitigung derselben schlagen wir vor, dem Paragraphen noch beizufügen, „unbeschadet des, denen Dienstes entlassenen Staatsdienern durch §. 29 des Civildiener-Wittwenkassen-Statuts vom 28. Juni 1810 bewilligten Rechts, auch ferner Mitglieder derselben sein zu können.“

#### VI. Aufhebung der frühern Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

§. 95. Unbezweifelt handelt es sich um Aufhebung eines bisherigen Verfassungsgesetzes, an dessen Stelle ein neues treten solle, es wird also nach Vorschrift des §. 64 der Verfassung die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder beider Kammern erforderlich sein.

§. 96. Die folgeweise Aufhebung der hier aufgeführten Gesetze dürfte unter Annahme des neuen keinem Bedenken unterliegen.

§. 97, welcher die Anwendung des Gesetzes auf die schon erworbenen und bestehenden Staatsdiener- und Versorgungsrechte nach richtigen Grundsätzen bestimmt, und

§. 98, welcher transitorische Anordnungen hinsichtlich der künftig nur zu einem sichern Theil mit Staatsdienern zu besetzenden Dienststellen gibt, dürften sich zur Zustimmung eignen.

Der Schlussantrag geht dahin:

hohe Kammer wolle dem vorliegenden Verfassungs-Gesetzesentwurf, unter den vorgeschlagenen Aenderungen, Ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 145 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von den Vereinen und Versammlungen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.  
Die Ausübung dieses Rechts unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen im Voraus zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl gefährden.

Die Auflösung eines Vereines auf den Grund dieser Bestimmung erfordert einen Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden muß.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen verbieten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von politischen Vereinen.

§. 3.

Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, das Verzeichniß ihrer Vorsteher und Mitglieder sowie die Statuten, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereines

genau zu bezeichnen haben, binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsteher binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen, auch derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

## §. 4.

Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein.

## §. 5.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der andern unterworfen, oder mehrere solche Organe unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden, oder in der Art, daß einzelne Vereine durch Mitglieder bei andern sich vertreten lassen.

Auch ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

## §. 6.

In soweit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereines durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind, ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer andern Zeit oder an einem andern Ort abzuhaltende wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen hat.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den (nicht regelmässigen) Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

## §. 7.

Zu solchen Versammlungen (§. 6) kann die Polizeibehörde einen oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, soweit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmächteurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen.

Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Name, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden.

## §. 8.

Den Anordnern, Vorsitzenden und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl als bedroht erscheint.



## §. 9.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

- 1) Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern, oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl zu bedrohen;
- 2) die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 6) nicht vorgelegt werden kann;
- 3) Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden.

## §. 10.

Nach ausgesprochener Auflösung (§. 8 und 9) sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

## §. 11.

Bereine, welche den Bestimmungen der §§. 3 und 6 entgegenhandeln oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde zu ihren Versammlungen verweigern oder vereiteln (§. 7), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

## 2. Von nicht politischen Vereinen.

## §. 12.

Bereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 3 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letztern, sowie das Verzeichniß der erstern der Polizeibehörde binnen drei Tagen, von ihrer Gründung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschast oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an gerechnet, dieser Behörde anzuzeigen.

## §. 13.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 3 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

## Abschnitt III.

## Von den Volksversammlungen.

## §. 14.

Wer eine Volksversammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, veranlaßt, ist verpflichtet, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Zweckes, Orts und der Zeit ihrer Abhaltung bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Es finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 ebenfalls Anwendung.

## §. 15.

Soll eine solche Volksversammlung (§. 14) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl zu befürchten ist.

Im Uebrigen gilt auch bei diesen Versammlungen die Bestimmung des §. 14. Abs. 2.

§. 16.

Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen, und es finden hier die Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 ebenfalls Anwendung.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 17.

Die Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes werden — insofern nach den Strafgesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen keine höheren Strafen eintreten — mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl., oder bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

§. 18.

Mit folgenden Strafen werden belegt, und zwar:

- I. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen:
  - 1) die Vorsteher der in §. 3 bezeichneten Vereine, wenn sie die in diesem Paragraphen und im §. 6. Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht befolgen;
  - 2) die Unternehmer und Leiter einer Volksversammlung bei Uebertretung der Vorschriften des §. 14. Abs. 1.
- II. Mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten:
  - 1) diejenigen Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, welche den Bestimmungen des §. 5 zuwiderhandeln;
  - 2) die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, in welcher den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 7) die Anwohnung verweigert, oder der verlangte Platz nicht eingeräumt, oder die verlangte Auskunft nicht, oder wissentlich falsch ertheilt wird;
  - 3) Diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung der Versammlung eines politischen Vereins oder einer Volksversammlung sich nicht sofort entfernen oder an einer durch die Staatsbehörde verbotenen Volksversammlung oder an einem aufgelösten oder verbotenen Vereine, der Verkündung der Auflösung und des Verbots der Theilnahme daran ungeachtet, Theil nehmen;
  - 4) Diejenigen, welche nach Auflösung eines Vereins eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereines mit verändertem Zweck und Namen oder Wohnsitz veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Veränderungen nur zum Schein vorgenommen wurden.
- III. Mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahr:
  - 1) in den Fällen unter II. Nr. 3 und 4 die Vorstände und Leiter;
  - 2) Diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Versammlung der im §. 15 bezeichneten Art veranstalten, oder in derselben als Leiter, Ordner oder Redner auftreten;
  - 3) Diejenigen, welche in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, ohne durch ihre Dienstleistungen in ihrem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder welche als Leiter der Versammlung Bewaffnete zu derselben zulassen;
  - 4) Diejenigen, welche Andere auffordern, mit Waffen in einer Volksversammlung zu erscheinen, oder eine solche Aufforderung verbreiten lassen, oder in der Versammlung Waffen austheilen.

## §. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

## Abschnitt V.

## Schlußbestimmungen.

## §. 20.

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Theiligten sei, nie als eine Volksversammlung behandelt, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.

## §. 21.

Auf das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Dienstvorschriften für öffentliche Lehranstalten und öffentliche Diener unabhängig von demselben.

## §. 22.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Vereine und Volksversammlungen sind aufgehoben.  
Gegeben etc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 19. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Velt.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
M. Huber.  
Blankenhorn-Krafft.

---

Beilage Nr. 146 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Im Anschluß habe ich die Ehre, das Budget für den Eisenbahnbau während der Periode 1850 und 1851 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer mit dem Anfügen zur vortseitigen gefälligen Berathung mitzutheilen, daß unter dem Budgetsag für 1850 und 1851 die unterm 25. März d. J. nach unserer Mittheilung an das vortseitige Präsidium vom 26. desselben vorläufig bewilligten 380,154 fl. 35 kr. enthalten sind.

Karlsruhe, den 20. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Veff.

## Budget

für den Eisenbahnbau während der Periode 1850 und 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	Gesamtaufwand nach dem neuesten Stand des Bedürfnisses.		Davon sind bereits bis zum 1. Januar 1850 verwendet		Restbedürfnisse.		Budgetsag für 1850 und 1851.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Badische Hauptbahn.</b>								
1. Bau der Bahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1838 und zwar								
a—c w. unverändert . . . . .	23,552,033	56	23,040,430	46	511,603	10	499,603	10
2. Für die Zweigbahn nach Baden:								
a. Für die Bahn (unverändert) . . . . .	267,143	18	267,143	18	—	—	—	—
b. Für die Station (unverändert) . . . . .	151,931	12	151,931	12	—	—	—	—
3. Für die Zweigbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim (unverändert) . . . . .	261,059	2	261,059	2	—	—	—	—
4. Für Herstellung eines zweiten Geleises auf der südlichen Bahnseite zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld (unverändert) . . . . .	206,376	12	206,376	12	—	—	—	—
5. Für Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Heidelberg und der südlichen Landesgrenze ausschließlich der Verwaltungskosten (unverändert)	6,176,616	—	4,938,942	27	1,237,673	33	—	—
6. Für Herstellung des zweiten Geleises zwischen Mannheim und Heidelberg (unverändert) . . . . .	559,000	—	—	—	559,000	—	—	—
7. Für Erweiterung des Mannheimer Bahnhofes wegen Anschluß an die Main-Neckarbahn und Einrichtung zum Gütertransport:								
Beil. II. und VI. der Regierungsvorlage . . . . .	49,238	47	49,238	47	—	—	—	—
" III. und VI. derselben . . . . .	184,486	29	184,486	29	—	—	—	—
Uebertrag . . . . .	31,407,884	56	29,099,608	13	2,308,276	43	499,603	10

	Gesamtaufwand nach dem neuesten Stand des Bedürfnisses.		Davon sind bereits bis zum 1. Januar 1850 verwendet		Restbedürfnisse.		Budgetsag für 1850 und 1851.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Uebertrag . . .	31,407,884	56	29,099,608	13	2,308,276	43	499,603	10	
8. Für Herstellung eines elektromagnetischen Telegraphen längs der badischen Bahn auf 63 Wegstunden zu 600 fl. — 37,800 fl., rund 40,000 fl. und einschließlich einer durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 21. Oktober d. J. Nr. 1850 geforderten Erhöhung von 1050 fl.	41,050	—	6,850	—	34,200	—	34,200	—	
Summe Bauaufwand der badischen Bahn .	31,448,934	56	29,106,458	13	2,342,476	43	533,803	10	
Hieran kommen in Abzug die Einnahmen, welche sich beim Bau ergeben, und auf diesen wieder verwendet werden können . . . . .	1,414,587	51	1,221,118	24	193,469	27	83,469	27	
bleibt Reinaufwand für die badische Bahn .	30,034,347	5	27,885,339	49	2,149,007	16	450,333	43	
<b>B. Main-Neckarbahn.</b>									
9. Badischer Antheil an den Kosten für die Main-Neckarbahn mit $\frac{1}{6}$ an dem zu 11,034,000 fl veranschlagten Gesamtaufwand, also mit .	1,839,000	—	1,839,000	—	—	—	—	—	
Gesamtsumme . . .	31,873,347	5	29,724,339	49	2,149,007	16	450,333	43	

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 20. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Beff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenborn-Krafft.

Beilage Nr. 147 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

## Budget.

### Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Postverwaltung.
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Für die Jahre 1850 und 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

		1850.	1851.
		fl.	fl.
1. Postverwaltung.			
SS.	A. Ordentliches Budget.		
	Einnahme.		
		1850.	1851.
1—7.	Bon Großh. Regierung waren aufgenommen	1,210,915 fl.	1,210,945 fl.
	Hiezu Erhöhung des §. 6 um . . . . .	200 fl.	200 fl.
		Summe . .	1,211,145
		1,211,145	1,211,145
Ausgabe.			
1—6.	Tit. I. unverändert . . . . .	225,125	225,125

		1850.	1851.
		fl.	fl.
§§.	<b>Tit. II. Verwaltungskosten.</b>		
	<b>a. Der Centralverwaltung.</b>		
7.	Besoldungen statt 33,400 fl. . . . .	32,400	32,400
8.	Gehalte abzüglich 128 fl. per Jahr . . . . . 13,420 fl. 13,420 fl.		
	Hiezu statt der im nachträglichen Budget gefor-		
	derthen 1,100 fl. Besoldung — sub Gehalte, Er-		
	höhung . . . . . 200 fl. 200 fl.		
		13,620	13,620
9.	Bureaukosten statt geforderter 4,467 fl. . . . .	4,335	4,335
10.	Kommissions- und Inspektionkosten . . . . .	2,500	2,500
11.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .	1,000	1,000
	Summe Tit. II. a. . . . .	53,855	53,855
	<b>b. Der Bezirksverwaltung.</b>		
12—17.	Nach Abzug von 200 fl. bei §. 12 Besoldungen der Amtsvorstände ic.		
	(Tit. II. b.) . . . . .	40,293	40,293
	Summe Tit. II. a. und II. b. . . . .	94,148	94,148
	<b>Tit. III. Betriebskosten.</b>		
		1850.	1851.
18—35.	Von Großh. Regierung sind gefordert . . . . . 635,802 fl. 635,802 fl.		
	ab bei §. 28 „Anschaffung der Postwägen“		
	Minderbewilligung . . . . . 2,000 fl. 2,000 fl.		
	verbleiben . . . . .	633,802	633,802
	Summe Tit. I, II. und III. . . . .	953,075	953,075
	<b>Abschluß.</b>		
	Einnahme . . . . .	1,211,145	1,211,145
	Ausgabe . . . . .	953,075	953,075
	Reine Einnahme . . . . .	258,070	258,070
	<b>B. Außerordentliches Budget.</b>		
	Einnahme.		
	Nichts.		



	1850.	1851.
§§.	fl.	fl.
<b>Ausgabe.</b>		
1. Zur innern Einrichtung der neuen Postbüreau's bei der provisorischen Endstation Haltungen . . . . .	—	1,000
2. Zur Anfertigung des ersten Bedarfs an Frankomarken . . . . .	2,000	—
Summe . . . . .	2,000	1,000
<b>2. Eisenbahnbetriebsverwaltung.</b>		
<b>A. Ordentliches Budget.</b>		
<b>Einnahme.</b>		
1—7. Unverändert . . . . .	1,877,831	1,877,831
<b>Ausgabe.</b>		
<b>Tit. I. Lasten.</b>		
1—5. Unverändert . . . . .	5,675	5,675
<b>Tit. II. Verwaltungskosten.</b>		
<b>a. Der Centralverwaltung.</b>		
6. Beiträge zum Centralaufwand der Postverwaltung, statt 22,349 fl. . . . .	22,549	22,549
7—9. §. 7 Kommissions- und Inspektionskosten; §. 8 Druckkosten und Buchbinderlohn; §. 9 Verschiedene x. Ausgaben (unverändert) . . . . .	3,650	3,650
Summe II. a. . . . .	26,199	26,199
<b>b. Der Bezirksverwaltung.</b>		
10. Besoldungen der Beamten statt geforderter 20,200 fl. . . . .	19,200	19,200
11—14. §. 11 Gehalte der Dienstgehülfen; §. 12 Bureauaufwand; §. 13 Diäten und Reisekosten; §. 14 Verschiedene x. Ausgaben (unverändert) . . . . .	14,750	14,750
Summe II. b. . . . .	33,950	33,950
Summe Tit. II. . . . .	60,149	60,149
<b>Tit. III. Betriebskosten.</b>		
15—58. Unverändert . . . . .	810,435	810,435
Summe der Ausgabe . . . . .	876,259	876,259

SS.

## Abschluß.

	1850.	1851.
	fl.	fl.
Einnahme . . . . .	1,877,831	1,877,831
Ausgabe . . . . .	876,259	876,259
	1,001,572	1,001,572

## B. Außerordentliches Budget.

## Ausgabe.

1. Verlegung der Güterhalle für den Dienst der Main-Neckar-Eisenbahn in Mannheim (unverändert) . . . . .	950 fl.		
2. Herstellung eines provisorischen Güterschoppens nebst Ausweichspur auf der Station Kiegel . . . . .	1,750 fl.		
3. Verschung der Stehwagen mit Bedachung statt 4,980 fl. . . . .	4,080 fl.		
4. Vervollständigung der Einrichtungen in den Bureaus und Wartfälen . . . . .	600 fl.		
5. Vervollständigung der Einrichtungen der Magazine und Bahnhöfe . . . . .	2,000 fl.		
6. Vervollständigung der Einrichtungen in den Werkstätten . . . . .	10,000 fl.		
7. Ausrüstung der Geschirredepots und Bahnwarstationen . . . . .	700 fl.		
zusammen . . . . .	20,080 fl.		
oder für jedes Budgetjahr zur Hälfte . . . . .	10,040	10,040	
Hiezu laut Nachtrag zum außerordentlichen Budget:			
8. Aufwand für Einrichtungsgegenstände der Bureaus, Magazine und Werkstätten (unverändert) . . . . .	—	3,100	
9. Aufwand für Dampfwagen (Anschaffung) unverändert . . . . .	—	4,400	
10. Aufwand für Werkzeuge (Anschaffung) unverändert . . . . .	—	1,275	
11. Aufwand für Unterhaltung der Brücken, Dohlen und Wegübergänge unverändert . . . . .	—	8,000	
12. Wiederherstellung der Offnadinger Eisenbahnbrücke unverändert . . . . .	10,500	—	
13. Einrichtung der Telegraphen-Bureaus . . . . .	—	1,000	
Summe des außerordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . .	20,540	27,815	

## C. Budget über den Antheil des Großherzogthums an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn (unverändert) . . . . .	37,563	37,563
---	--------	--------

3. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1850 und 1851.

Verwaltungszweig.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassenreste.	Natural- vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung . . . . .	9,870	6,850	17,410	34,130	63,590	— 29,460
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	36,560	600,000	44,140	680,700	27,660	+653,040
Summe des Bedarfs .	46,430	606,850	61,550	714,830	91,250	+623,580

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 20. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Bekf.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
M. Huber.  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 149 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Geseze nicht mehr ausreichen, so kann die Staatsregierung den Kriegszustand verkünden. Derselbe kann sich auch auf einen Ort, einen Bezirk oder einen Kreis beschränken, und dauert, wenn er nicht auf eine kürzere Zeit beschränkt, oder früher aufgehoben wird, jeweils zwei Monate.

Der Kommandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständniß mit dem ihm beigegebenen Civilkommissär, oder in Ermangelung eines solchen, mit dem Bezirksbeamten, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und hat diese Erklärung in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Während die Stände versammelt sind, findet eine Verlängerung des Kriegszustandes nur mit deren Zustimmung statt.

§. 3.

Während der Dauer des Kriegszustandes sind in dem betreffenden Ort, Bezirk oder Kreis alle Bezirks- und Ortsbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, dem Militärkommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr steht unter seinem Oberbefehl.

In allen in Kriegszustand erklärten Bezirken, in welchen sich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilkommissären auch Anordnungen und Verbote, soweit solche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören, erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bis auf acht Wochen Gefängniß bedrohen, und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen oder nach Umständen selbst vollziehen.

Auch hinsichtlich des Rechtes der freien Presse und hinsichtlich des geleglichen Schutzes gegen Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sind da, wo der Kriegszustand verkündet ist, Beschränkungen zulässig.

Alle von Militärpersonen in dem betreffenden Orte, Bezirk oder Kreise verübten gemeinen Verbrechen werden durch die Militärgerichte untersucht und abgeurtheilt werden.

## §. 4.

Wer an einem im Kriegszustande befindlichen Orte:

- 1) das Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhrs, der Majestätsbeleidigung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widerseßlichkeit oder eine Befreiung von Gefangenen, oder eine als Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, oder Andere zu einem dieser Verbrechen oder Vergehen auffordert, oder sich ein öffentliches Amt annahmt, oder
  - 2) die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten, oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht; wer
  - 3) Waffen trägt, ohne dazu von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
  - 4) eine Volksversammlung, oder eine politische Verbindung veranlaßt, daran Theil nimmt oder zur Theilnahme auffordert, oder
  - 5) ein aus Veranlassung des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
  - 6) öffentlich angeschlagene Plakate einer öffentlichen Behörde wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, oder den Anschlag solcher Plakate verhindert, oder
  - 7) Anlagen macht oder bestehende Anlagen, namentlich die Eisenbahn zerstört oder beschädigt, so daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,
  - 8) wer den Aufrührern als Spion dient, oder in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falsche Gerüchte austrent oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen,
- wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

## §. 5.

Der nach §. 4 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von einem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten (oder Offizieren), oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten (oder Offizieren) wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

## §. 6.

Dem Militärkommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem andern Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 4 erwähnten Termins an den wegen des verübten Vernehmens zuständigen Richter abzuliefern, oder denselben, in so fern es sich nur um ein polizeiliches Vergehen handelt, unter Anrechnung des erstandenen Verhaftes als Strafe zu entlassen.

## §. 7.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 4 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf.

Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 8.

Gegen Denjenigen, welcher an einem im Kriegszustande befindlichen Orte eine Widerseßlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Wassengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 9.

Sind Bewaffnete bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Wassengewalt unbeschränkt angewendet, und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 10.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 11.

Die Kosten, welche einer Gemeinde durch die militärische Besetzung des Ortes oder die ihr auferlegte Kriegsteuer erwachsen (§. 10), können ganz oder theilweise Denjenigen zum Erfasse zugewiesen werden, welche durch Anstiftung des Aufruhrs (§. 10) oder durch Theilnahme an demselben die militärische Besetzung des Ortes veranlaßt haben. Zu diesem Zwecke ernennt das Ministerium des Innern eine Kommission, welche über die Rückvergütung, ihre Größe und Vertheilung auf die Betheiligten zu erkennen hat.

Gegen ihr Erkenntniß findet der Rekurs an das Ministerium des Innern statt, welches darüber endgültig entscheidet.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorsehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 9. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

V e f f.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

M a i e r - K a p f e r e r.

Beilage Nr. 150 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn im Großherzogthum ein bewaffneter Aufruhr ausbricht, gegen welchen militärische Gewalt aufgeboten wird, so kann der Großh. Oberbefehlshaber oder ein anderer, durch die Regierung besonders bevollmächtigter Befehlshaber das Standrecht verkünden.

Dasselbe tritt sofort in Wirksamkeit:

- I. gegen die Anstifter des Aufruhrs und die Theilnehmer an einer hierauf gerichteten Verbindung, sowie auch gegen Alle, welche mit der Absicht der Theilnahme an dem bewaffneten Aufruhr aus dem Auslande in das Großherzogthum übergetreten sind.

Den Anstiftern werden hierin Diejenigen gleichgestellt, welche andere Personen durch Gewalt oder Bedrohung zur Theilnahme an bewaffnetem Aufruhr genöthigt, oder zu nöthigen versucht haben;

- II. gegen Alle, welche nach der Verkündung des Standrechtes

- 1) an der Ausführung des Aufruhrs, oder
- 2) an einem damit im Zusammenhang stehenden hoch- oder landesverrätherischen Unternehmen, oder
- 3) an damit im Zusammenhang stehenden Tödtungen, Beschädigungen von Eisenbahnen, Brandstiftungen oder Veraubungen, oder
- 4) an Errichtung oder Zerstörung von Anlagen, um militärische Bewegungen zu hindern, Theil nehmen;
- 5) welche den Auführern durch Herbeischaffung von Waffen oder Munition oder als Spione Beihilfe leisten;
- 6) welche Soldaten auf irgend eine Art zum Treubruch zu verleiten suchen;
- 7) welche zu einem der hier bezeichneten Verbrechen durch Wort oder Schrift auffordern.

Art. 2.

Die Verkündung des Standrechtes geschieht in der Form, welche nach den obwaltenden Umständen möglich und angemessen ist.

## Art. 3.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind:

- 1) in Ansehung der dem Standrecht unterliegenden Verbrechen (Art. 1) tritt die ordentliche Strafgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit;
- 2) über die wegen solcher Verbrechen Angeschuldigten wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhöre vor das Standgericht gestellt worden sind, gerichtet.

## Art. 4.

Das standrechtliche Verfahren findet vor einem außerordentlichen Kriegsgerichte statt, welches der Kommandant der zur Bekämpfung des Aufstands aufgegebenen Truppen oder Truppenabtheilung niederlegt, und welches aus sieben Personen besteht, nämlich:

- 1) einem Stabsoffizier, als Vorsitzender,
- 2) einem Hauptmann oder Rittmeister,
- 3) einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
- 4) einem Feldwebel oder Oberfeldwebel, Wachtmeister oder Oberwachtmeister,
- 5) einem Korporal,
- 6) einem Soldaten.

Endlich ist dazu

- 7) ein richterlicher Beamter beizuziehen.

Der Letztere nimmt den übrigen Mitgliedern des außerordentlichen Kriegsgerichts beim Beginnen der Verhandlung den Richtereid dahin ab:

Daß sie die ihnen übergebenen Untersuchungen gewissenhaft erledigen und ihr Urtheil nach ihrer aus den vorgelegten Beweisen geschöpften Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person geben wollen.

## Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Auditor, oder wenn ein solcher nicht augenblicklich zu Gebot steht, einem anderen Rechtsgelehrten oder einem Offizier übertragen.

## Art. 6.

Das außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weise:

- 1) Das Verfahren ist mündlich und mit Ausnahme der Berathung und Abstimmung öffentlich und muß einschließlich der Urtheilsvollstreckung jedesmal innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Die Wahl des Ortes und Leitung der Verhandlung ist Sache des Vorsitzenden.
- 2) Nach Vernehmung der Anklage folgt durch das rechtsgelehrte Mitglied des Gerichtes das Verhör des Angeklagten und der sofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf die in der Anklage bezeichneten Verbrechen Rücksicht genommen wird.
- 3) Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anwesenden Militär- und Civilpersonen einen Verteidiger wählen. Wählt er keinen, so bestellt ihm das Kriegsgericht einen solchen. Der Verteidiger muß die ihm übertragene Verteidigung übernehmen, er ist, so oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.
- 4) Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeit des gewöhnlichen Strafverfahrens nicht gebunden.
- 5) Das Gericht kann auf keine höhere als die von dem Ankläger beantragte Strafe erkennen, es verurtheilt, spricht frei oder verweist die Sache, wenn sie durch Erhebung der zu Gebote stehenden Beweismittel nicht vollkommen klar geworden ist, oder die im Art. 7 bestimmte Strafe nach den obwaltenden Umständen dem Verschulden nicht entspricht, an das ordentliche Gericht.



- 6) Bei der Abstimmung, welche nach vorausgegangener Berathung stattfindet, gibt zuerst der Civilbeamte seine Stimme ab, sodann die Militärpersonen, vom untersten Range anfangend. Der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit der übrigen Richter mit. Zu einem Todesurtheil sind jedoch vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.
- 7) Ueber den Hergang der Sache ist eine, mindestens summarische Aufzeichnung zu machen, das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen jeden Schuldigbefundenen wird, ohne Rücksicht auf die Strafen, welche er nach allgemeinen Gesetzen verwirkt hätte, Todesstrafe oder, wosern derselbe weniger schwer belastet ist, zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Die Todesstrafe wird innerhalb der im Art. 6, Ziffer 1, bestimmten Frist durch die Kugel vollzogen, wenn nicht die vorbehaltene Prüfung des Urtheils einen längeren Aufschub nöthig macht.

Art. 8.

Gegen standrechtliche Urtheile findet kein Rechtsmittel, weder Rechts- noch Gnadenrecurs, noch Revision oder Restitution statt.

Art. 9.

Der Kommandant, welcher das außerordentliche Kriegsgericht niedergesetzt hat (Art. 4), kann die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandeln, und zu diesem Zwecke sich die Vorlage und Prüfung der Akten und des verurtheilenden Erkenntnisses überhaupt oder in Beziehung auf einzelne Angeklagte vorbehalten.

Art. 10.

Sobald die Gefahren, welche die Anordnung des Standrechts veranlaßten, vorüber sind, hat der Kommandant, welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet hat (Art. 1), dasselbe wieder einzustellen.

Gegeben zc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 23. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

---

Beilage Nr. 151 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der durch Ministerialverfügung angestellten Civilstaatsdiener betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath **v. Müdt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es konnte weder die Absicht der Großh. Regierung sein noch in der Ansicht der Kammern liegen, nachdem durch die §§. 3, 3 a. und 4 des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener Kategorien angenommen worden, und für gewisse Staatsstellen, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung erfordern, eigentliche Staatsdiener ernannt werden können oder nicht, nach welchen ferner nur eine gewisse Anzahl wirklicher Staatsdiener berufen werden darf, die übrigen, welchen solche Stellen, ohne Staatsdienereigenschaft, mit gleicher Verpflichtung anvertraut werden, ohne alle Versorgungsansprüche, bei redlicher und zweckmäßiger Dienstführung, für sich, ihre Wittwen und Kinder, zu lassen.

Auch würde eine solche Stellung, sowie eine gänzliche Unsicherheit der Dienst- und davon fast immer abhängenden Nahrungsverhältnisse, für das Interesse des Staats selbst von größerem Nachtheile sein, als der Aufwand, den er für fortdauernde Gewinnung redlicher praktisch bewährter Mitarbeiter aufwendet, und jene nöthigen, ihr Interesse dem des Dienstes, solange die Gelegenheit gegeben ist, vorzuziehen. Eine Erfahrung, die in andern Staaten gemacht wurde, und von Gleichem abwenden muß.

Es enthält auch nicht nur der vorerwähnte Gesetzesentwurf Bestimmungen, welchen die Absicht einer Vorsorge für diese Klasse von Dienern zum Grunde liegt, sondern es ist auch ein Gesetzesentwurf nachgefolgt und von der zweiten Kammer zur Berathung und Zustimmung nach einigen Modifikationen hierher mitgetheilt worden, welcher die Feststellung der Rechtsverhältnisse dieser Staatsdiener in ihrem ganzen Umfang beabsichtigt.

Im Allgemeinen bemerkt Ihre Kommission, daß sie bei der Prüfung seines Inhaltes davon ausgegangen sei, es werde derselbe dann als seinen Zwecken entsprechend anzunehmen sein, wenn er dem redlichen und thätigen Diener für sich und seine Relikten eine sichere und beruhigende Lage gewährt, doch aber noch zur Aneiferung, in der Erlangung der Staatsdienerereignenschaft, eine Belohnung und Verbesserung seiner Lage offen hält, während er der Regierung die Rechte beläßt, die erforderlich sind, um unredliche, unfleißige oder unbefähigte, entweder ohne oder nach Umständen mit geringerer Belästigung des Staats, wieder entfernen zu können.

#### §. 1.

Der Entwurf der Regierung hat durch die Beschlüsse der zweiten Kammer mehrere Aenderungen erlitten.

Das Wort Civilstaatsdiener ist in Civilbeamte geändert, was wir zu Beseitigung von Verwechslungen oder des zur Unterscheidung von patentisirten Staatsdienern stets nöthigen Beisatzes: „durch eine Ministerialverfügung an- gestellt“, für gut halten; es ist auf die entsprechenden Paragraphen des neuen Civilstaatsdieneredikts Bezug genommen; es wurde ferner abändernd bestimmt, daß die Dienstübertragungen von dem Großh. Staatsministerium und nicht von den einzelnen Ministerien ausgehen sollen, damit sie den Charakter eines ständigeren Auftrags erhalten, und es ist die Bestimmung, daß sie in den 5 ersten Dienstjahren ohne Angabe eines Grundes entlassen werden können, als sich nach dem Staatsdieneredikt von selbst verstehend, weggelassen.

Wir glauben nicht, daß der unveränderten Annahme dieses Paragraphen etwas mit Grund entgegenstehe, und empfehlen solche.

#### §. 1 a.

Ist der zweite Satz des §. 4 des Regierungsentwurfs. Die Aenderung, daß nicht das betreffende Ministerium vorbehaltlich des Rekurses, sondern sogleich das Großh. Staatsministerium auf den Vortrag dieses Ministeriums zu erkennen habe, folgt aus der Abänderung im §. 1, wonach die Ernennung ebenfalls von dem Großh. Staatsministerium erfolgt, sonach eine untergeordnete Behörde nicht höhere Anordnung aufheben kann. Die im Allgemeinen schon berührte Erforderniß, daß die oberste Staatsbehörde über diese Diener, insbesondere deren Anstellung und Entlassung, einen freien Raum haben muß, rechtfertigt die Bestimmung, daß der Disziplinarhof hier keine Entscheidung zu geben hat.

#### §. 1 b.

Diese Bestimmungen sind von der zweiten Kammer beigefügt, welche mit §§. 42 und 43 a. des Staatsdieneredikts übereinstimmen, unter der in dem Verhältniß dieser Civilbeamten begründeten Erweiterung. Beide Zusatzparagraphen dürften unverändert anzunehmen sein.

#### §. 2.

Der Absicht des Regierungsentwurfs, solchen Civilbeamten, welche in dem Fall des §. 57 sind, also entweder 40 Dienst- oder 70 Lebensjahre zurückgelegt haben, oder endlich in dem dort bezeichneten Umfang dienstuntauglich geworden, einen Ruhegehalt in gleicher Größe, wie ihn der Staatsdiener erhalten würde, zuzuwenden, ist die zweite Kammer nicht beigetreten, sie hat konsequent, nach der unter §. 64 e. angenommenen Regel, diesen Ruhegehalt auf drei Viertheile herabgesetzt. Dagegen ist solche mit der Regierung einverstanden, den niedersten Pensionsbetrag auf einen halben des Durchschnitts der Bezüge in den 3 jüngsten Dienstjahren zu fixiren, und dem Großh. Staatsministerium, mit Rücksicht auf weitere in die Besoldung nicht eingerechneten Bezüge, auf Dienstjahre 10. die Regulirung im einzelnen Falle zu überlassen. Ihre Kommission hat nun in Erwägung gezogen, daß den Civilbeamten, er mag eine Staatsstelle der 2ten oder 3ten Kategorie innehaben, sicher, wenn er ganz tüchtig ist, und

dieses durch mehrere Dienstjahre bewährt hat, die Reihe zum Eintritt in die Staatsdienerereignenschaft treffen müßte, und ihm ebenso sicher in dieser Voraussetzung nicht vorenthalten werden wird, daß daher mit wenigen Ausnahmen nur die hierzu nicht gelangen werden, welche nicht ganz entsprechen, ohne Grund zur Entlassung zu geben, und daher zwar mit andern fortdienen, jedoch unter beschränktern Leistungen, wofür sie durch einen beschränktern Versorgungsgehalt zur Genüge belohnt sind; dieselbe Regierung, welche die Fähigkeit eines Civilbeamten zu beurtheilen hat, entscheidet über sein Borrücken und folgerweise über seine künftigen Versorgungsansprüche, der Civilbeamte aber hat zunächst durch seine Dienstleistungen sich für höhere Ansprüche würdig zu zeigen. Für solche, die aber in der Verwaltung nur wenig leisten oder durch ihr Benehmen selbst sich von der Beförderung ausschließen, scheint immerhin noch genug geschehen.

Nach diesen Erwägungen und der weitern, daß, wie im Eingange schon bemerkt wurde, eine gänzliche Gleichstellung der Civilbeamten mit den eigentlichen Staatsdienern dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechen könnte, wird der Antrag auf Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer gestellt.

Bei dem

§. 3,

der nach der Fassung des Regierungsentwurfs beibehalten worden, haben wir mit Rückweisung auf §. 72 ic. des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener nichts zu bemerken, ebenso nicht bei dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz

§. 3 a,

da ein hier bezeichneter Civilbeamter, der entlassen werden könnte, eine seinen Kräften angemessene geringere Stelle annehmen oder die Entlassung vorziehen kann.

Die im

§. 4

aufgeführten Paragraphen des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener haben wir genau durchgesehen, und bei der Erklärung ihrer Anwendbarkeit auf die Civilbeamten keinen Anstand gefunden.

Die Kommission erlaubt sich den Schlusstrag auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung; sie fügt noch hinzu, daß hier ein Verfassungsgesetz nicht vorliege, mithin einfache Stimmenmehrheit über Annahme oder Verwerfung entscheiden werde.

Beilage Nr. 152 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 26. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848 betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstrath **von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

In der Ständeverammlung in den Jahren 1847 und 1848 terrorisirte die Partei des sogenannten Fortschrittes die Kammern und die Regierung, und erzwang dadurch in möglichster Hast verschiedene Gesetze, welche nur zur Unterstützung und Beförderung der revolutionären und anarchischen Tendenzen dieser Fortschrittsmänner und zur Lähmung der Regierungsgewalt dienen konnten, und auch leider, wie die traurige Erfahrung gezeigt, nur zu sehr dem beabsichtigten Zwecke entsprochen haben.

Unter diesen Gesetzen, sowohl hinsichtlich der Eile mit welcher es berathen, beziehungsweise von dem Diktator der zweiten Kammer für seine Zwecke umgearbeitet wurde, als auch der gefährlichen Mittel, welche die Anwendung desselben zur Neutralisirung alles Einflusses und aller Macht der Regierung enthielt, kann das am 1. April 1848 erlassene Gesetz über die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr im ganzen Lande, in das vorderste Glied gestellt werden.

In der Sitzung der hohen ersten Kammer am 31. März 1848, wurde über das fragliche Gesetz, da der Gegenstand zur möglichst schleunigen Erledigung von der Regierung empfohlen wurde, mündlicher Bericht von der Kommission erstattet, und hierbei von der Regierungsbank vor dem Beginn der Diskussion bemerkt:

„Wir verkennen nicht, daß manche Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mangelhaft oder unpassend sind und einer Verbesserung bedürfen; dasselbe ist das Werk der Eile; es war durch den Drang der Umstände geboten, mit der Erlassung des Gesetzes möglichst rasch zu Werk zu gehen. Von diesem Gesichtspunkt aus, und da das Gesetz ohnehin nur ein transitorisches ist, müssen wir wünschen, daß dasselbe von der hohen Kammer angenommen werde.“

Diesem Wunsche wurde entsprochen und das Gesetz von der hohen Kammer einstimmig angenommen. Durch dieses Gesetz wurde nun der seit längerer Zeit von den Agitatoren zur Förderung ihrer Tendenzen gehegte Wunsch der allgemeinen Volksbewaffnung erfüllt, und praktisch ausführbar gemacht, und dabei auch der Regierung alle Einwirkung und Macht über die großen bewaffneten Massen entzogen.

Im ganzen Lande wurden Bürgerwehren so rasch als möglich organisiert und eingeübt, und die Bürgerwehrmannschaft gleich wie das Militär von den Fortschrittmännern bearbeitet, da sie wohl einsahen, daß bei dem beabsichtigten Umsturze der Ordnung und des Gesetzes solche bedeutende bewaffnete Volksmassen eine wesentliche Unterstützung gewähren müssen.

Mit Bedauern muß man auch anführen, daß in der Revolutionsepoche fast alle Bürgerwehren im Lande sich der Umsturzpartei angeschlossen haben und von derselben sich unbedingt verwenden ließen.

Eine rühmliche Ausnahme machte die Bürgerwehr von Karlsruhe; an dem gesunden Sinn des größeren Theils der Einwohner scheiterten die Bemühungen und Drohungen der Umsturzpartei und ließ die Bürgerwehrmänner die richtige Stellung und Aufgabe einer Bürgerwehr, nämlich für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde einzustehen, anerkennen, und mit Muth und Ausdauer einnehmen und erfüllen.

Wenn nun aber für die Erfüllung dieser Hauptaufgabe der Bürgerwehr für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde durch Unterstützung der gewöhnlichen Polizeigewalt mitzuwirken, eine sichere Garantie vorhanden sein soll und muß, so ist unerlässlich, daß

- 1) nur zuverlässige Leute in die Bürgerwehr aufgenommen werden;
- 2) möglich große Massen, wo es nöthig erscheint, zur Disposition stehen, und deshalb Anordnungen getroffen werden, daß von den zuverlässigen Einwohnern sich so wenig wie möglich dem Bürgerwehrdienste entziehen können und
- 3) vor Allem die Regierung die ganze Sache in der Hand behalten und vollständig Herr über die Bürgerwehr sein muß.

Dieser letzte und wichtigste Moment, welcher in dem Gesetze vom Jahr 1848 am allerwenigsten berücksichtigt ist, mußte auch die Regierung hauptsächlich bestimmen, den Gesetzesentwurf vom 15. März d. J. und zwar zunächst der zweiten Kammer vorzulegen, wornach in dem ersten Artikel das Gesetz vom 1. April 1848 für aufgehoben erklärt wird.

Die zweite Kammer hat nun der Regierungsvorlage im Allgemeinen beigestimmt und aber noch für zweckmäßig erachtet, daß unter Berücksichtigung der Motive, welche in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer Seite 77 bei §. 2 a. ausführlich auseinandergesetzt sind, und auf welche man zu verweisen sich erlaubt, feste Normen, unter welchen Bürgerwehren errichtet werden können, in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Die Majorität Ihrer Kommission tritt dieser Ansicht entgegen, weil sie in dem von der zweiten Kammer redigirten Gesetzesentwurf Bestimmungen erblickt, welche sie für äußerst hart und belästigend halte, und trägt darauf an:

Den Gesetzesentwurf, wie solcher von der Regierung vorgelegt wurde, mit einigen Abänderungen anzunehmen; es soll nämlich

der §. 2 nach der Vorlage der Regierung die Fassung des §. 2 der zweiten Kammer erhalten.

Als §. 4 der §. 3 nach dem Entwurf der zweiten Kammer eingeschalten werden und als §. 5 der §. 4 der Regierungsvorlage verbleiben.

In einer Beilage hat man zur leichtern Uebersicht das Gesetz formulirt, wie es sich nach den Anträgen der Majorität gestaltet.

Die Minorität Ihrer Kommission, aus dem Berichterstatter allein bestehend, welchem praktische Erfahrungen über Bürgerwehrevhältnisse zur Seite stehen, muß die Gründe, welche die andere Kammer bewogen haben und hauptsächlich in dem bereits citirten Berichte der Kommission der zweiten Kammer ausgeführt sind, in das Gesetz selbst feste Bestimmungen aufzunehmen, vollkommen anerkennen, indem diese auch mit den im gegenwärtigen Berichte sub 1, 2 und 3 als Hauptbedingungen zur Erhaltung einer verlässigen Bürgerwehr aufgestellten Ansichten übereinstimmen, und stellt deshalb den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurfe, wie er von der zweiten Kammer redigirt wurde, Ihre Zustimmung ertheilen.

---

### Beilage

zu dem Kommissionsberichte der ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848 betreffend.

### Gesetzentwurf

nach dem Beschlusse der Majorität der Kommission der ersten Kammer.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden kann eine Bürgerwehr errichtet werden, wenn in den Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben, die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner, in den übrigen Gemeinden aber der große Bürgerausschuß und ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner nach gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit die Errichtung beschließen, und die Staatsregierung diesen Beschluß genehmigt. Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner wird von ihnen mit relativer Stimmen-

mehrheit gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder soll sich zur Zahl der Mitglieder des großen Bürgerausschusses so verhalten, wie die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner zu jener der Gemeindeglieder.

## §. 3.

Ist die Staatsgenehmigung erteilt, so sind die in den Statuten bezeichneten Personen zum Bürgerwehrdienste pflichtig und können nur in den statutengemäß ausdrücklich bezeichneten Fällen von demselben befreit werden.

## §. 4.

Die Staatsregierung kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 die Errichtung einer Bürgerwehr in einer Gemeinde auf so lange anordnen, als sie es zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet.

## §. 5.

Die allgemeine Errichtung von Bürgerwehren im Großherzogthum bleibt von den Bestimmungen der künftigen Wehrverfassung abhängig.

Gegeben 2c.



Beilage Nr. 154 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 27. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

einige an die Kommission zurückgewiesene Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **Carl Müdt.**

Durchlauchtigster Präsident, Hochgeehrte Herren!

In Folge der in der vorletzten Sitzung dieses hohen Hauses gefaßten Beschlüsse hat Ihre Kommission einen zur näheren Prüfung an sie gewiesenen Antrag des Freiherrn von Göler, in Betreff der Erleichterung des Strichs der Pfandrechte bei gerichtlichen Liegenschaftsversteigerungen, sowie die ihr aufgetragene Begutachtung mehrerer Anträge hinsichtlich des abgekürzten Appellationsverfahrens in reifliche Berathung gezogen und mich sodann beauftragt die gefaßten Beschlüsse Ihnen vorzutragen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so mußte Ihre Kommission allerdings anerkennen, daß die Befreiung der im Wege des gerichtlichen Zugriffs versteigerten Liegenschaften von den auf ihnen ruhenden Unterpfandsrechten mit Formalitäten verbunden ist, welche für den neuen Erwerber dieser Liegenschaften äußerst lästig sind. Zwar erklärt das Gesetz im L.R.G. 2160 und in §. 1056 der Prozeßordnung, daß die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast nach Zahlung des Steigerungspreises eintrete: allein diese Befreiung tritt doch damit noch nicht ipso jure ein, es bedarf immerhin noch der Zustimmung der Unterpfandsgläubiger zu dem Strich, oder, sofern diese

nicht freiwillig erfolgt, eines richterlichen Spruchs im Betreff der Löschung der Unterpfandrechte im Grundbuche. Dieses letztere Verfahren hat sich nun in der Praxis auf eine ganz unnöthig weitläufige und kostspielige Weise ausgebildet. Jeder einzelne von vielleicht einer großen Anzahl von Unterpfandgläubigern wird besonders auf seine Einwilligung zum Pfandstrich mit förmlicher Klage belangt, welche Einwilligung freiwillig zu geben, diejenigen Pfandgläubiger zu verweigern pflegen, welche gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden sind. Dieses gerichtliche Belangen der Pfandgläubiger ist natürlich nicht geeignet, die Löschung schnell herbeizuführen, während sie dem Gutserberber dann besonders Kosten verursacht, wenn der Aufenthalt der Pfandgläubiger nicht zu ermitteln ist, oder wenn sie Ausländer sind. Man könnte nun zwar Behufs der Beseitigung dieser Missstände sich versucht fühlen, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Richter auf Antrag des neuen Gutserberbers und auf die von demselben bewirkte Vorlage der Bescheinigung über Zahlung des Steigerungspreises an die Unterpfandgläubiger durch einfache Verfügung an das Pfandgericht den Strich der eingetragenen Pfandrechte zu verfügen habe; allein das Einspracherrecht der Pfandgläubiger würde damit nicht beseitigt und dem neuen Erwerber würde eben dadurch auch die Sicherheit des Besizes abgehen, was für ihn offenbar nachtheiliger sein würde, als das bisherige, wenn auch schleppende Verfahren. Uebrigens liegt der Mißstand des letzteren auch nicht sowohl in den Vorschriften des Gesetzes, als in deren ungeeigneten Anwendung, indem durch das Belangen sämmtlicher nicht in den Strich einwilligenden oder abwesenden Pfandgläubiger in einer und derselben Klagschrift oder in einem und demselben Protokoll und durch Anwendung des Aufforderungsverfahrens Kosten erspart, das Ziel aber weit rascher erreicht würde. In der Hoffnung, daß sich eine derartige Uebung bei den Gerichten Bahn brechen werde, glaubt Ihre Kommission von der Stellung eines besonderen Antrags Umgang nehmen zu müssen.

Was nun den zweiten Punkt angeht, so vereinigten sich die in der Kommissionsitzung anwesenden Mitglieder zu nachstehenden Anträgen, welche in materieller Beziehung nur unbedeutende Aenderungen an den gedruckt vorliegenden Kommissionsanträgen enthalten und auch einer näheren Begründung nicht bedürfen, so wenig als die vorgenommenen formellen Aenderungen, welche hauptsächlich den Zweck haben, sämmtliche auf das abgekürzte Appellationsverfahren sich beziehenden Vorschriften an geeignetem Orte zusammenzufassen.

Die einzelnen Anträge lauten:

§. 391 der Prozeßordnung und Art. 3 der Prozeßnovelle erhalten folgende Fassung:

Ausnahmsweise ist ein Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen sogleich zulässig, wenn die Partei die Gefahr eines Nachtheils bescheinigt, welcher durch die Verbindung ihrer Beschwerde mit der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte.

§. 719 erhält folgende Fassung:

Die Oberappellation gegen die richterlichen Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen, oder nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Tit. XLVI.

§. 1176 a. des Beschlusses der zweiten Kammer fällt weg.

Die §§. 1206, 1207, 1208 sind aus Abschn. III. Tit. XLVI. wegzulassen.

§. 1217 erhält die Fassung:

Die Frist zur schriftlichen Vernehmung darf nicht über 28 Tage betragen. Eine Erstreckung bis zu gleicher Dauer findet nur statt unter den Voraussetzungen der §§. 232 und 235 der Prozeßordnung.

Der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz zu §. 1223 erhält folgende Fassung als:

§. 1223 a. Bei Appellationen gegen versagte Ladungen hat das Obergericht, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, im Falle des §. 215 e. (§. 357 der Prozeßordnung) die Sache an den Unterrichter zurückzuweisen, im Falle des §. 215 f. (§. 358 der Prozeßordnung) aber selbst zu verhandeln und zu entscheiden.

Die §§. 1226—1226 c sind aus dem III. Abschnitt des Tit. XLVI. wegzulassen.

Der Beschluß der zweiten Kammer besagend:

„Der Abschnitt V. des Tit. XLVI. der Prozeßordnung (§§. 1230—1238) ist aufgehoben.“  
wird dahin abgeändert:

Die §§. 1230—1238 der Prozeßordnung sind aufgehoben, und folgende Bestimmungen an deren Stelle zu setzen:

## V. Abschnitt.

### Von der abgekürzten Appellation.

#### §. 1230

wie §. 1206 der Prozeßordnung, jedoch mit folgendem Zusatz in der 9ten Zeile:

„sowie die Frist zur Vernehmung darüber auf 21 Tage . . . .“

#### §. 1231.

Außerdem findet in nachstehenden Fällen die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter statt:

- 1) bei Appellationen gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtsstandes;
- 2) in den übrigen, §. 1175 Ziffer 1—5 einschließlicly bezeichneten Fällen, wenn es an dem Dasein der Appellationssumme fehlt;
- 3) in den §§. 391, 673 und 674 Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Fällen;
- 4) bei Streitigkeiten über dinglichen Arrest, einstweilige Verfügungen, Klageaufforderungen, über Gesuche um eine bestimmte Prozeßart und über Gesuche um Herausgabe von Urkunden, sofern letztere als Nebensache eines Prozeßes vorkommen.

#### §. 1232.

Die Aufstellung der Beschwerden geschieht in den Fällen des §. 1231 schriftlich oder mündlich bei dem Unterrichter, welcher dem Appellaten eine Doppelschrift zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmung zustellt.

#### §. 1233

wie §. 1226 a. des Beschlusses der zweiten Kammer.

#### §. 1234

wie §. 1226 b. des Kommissionsbeschlusses der ersten Kammer.

#### §. 1235

wie §. 1226 c. ebendasselbst.

#### §. 1236

(nach §. 1207 der Prozeßordnung).

Wenn Appellationen verschiedener Art in der nämlichen Sache zusammentreffen, so sind die Fristen in Ansehung einer jeden derselben besonders zu beobachten.

#### §. 1237.

Eignet sich die eine der verschiedenen Appellationen zur Verhandlung vor dem Unterrichter, die andere zur Verhandlung vor dem Oberrichter, so zieht die letztere auch die Verhandlung der ersteren an sich und das Obergericht hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Verhandlungen der verschiedenen Appellationen zu verbinden und in demselben Urtheil zu erledigen.

## §. 1239 b.

Die Oberappellation findet in keinem Falle statt gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtsstandes in Streitigkeiten über dinglichen Arrest, gegen Erkenntnisse wodurch eine bestimmte Prozeßart abgeschlagen wurde, gegen Erkenntnisse über einstweilige Verfügungen, Klageaufforderungen und über Gesuche um Herausgabe von Urkunden, wenn diese letzteren als Nebensache eines Prozesses vorkommen, sowie gegen Ganterkenntnisse, wenn die Beschwerde darauf beruht, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen zur Ganteröffnung fehle.

## Vorübergehende Bestimmungen.

## Art 1.

Vorstehende Abänderungen finden auf die am Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit bereits vorgenommenen Prozeßhandlungen, laufende Fristen und deren Versäumung, sowie auf die Zulässigkeit bereits angezeigter Appellationen keine Anwendung.

## Art. 2

wie der Beschluß der zweiten Kammer.

Beilage Nr. 155 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

(Keine Zensur). Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

(Keine Anonymität). Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesezt ist.

Eine vertrauliche Mittheilung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesezt sein.

§. 4.

(Redakteur). Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger sein, das dreißigste Jahr zurückgelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsiß haben.

## §. 4 a.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennuß, oder wegen eines der im Tit. XXXIV. oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535—539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen (Tit. II.) bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen.

## §. 5.

(Kaution). Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zweitausend Gulden und, wenn sie öfter erscheint, von viertausend Gulden in Geld oder inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Kurswerthe) zu stellen.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung oder in derselben begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, entnommen.

Binnen acht Tagen, nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hierdurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen.

## §. 6.

(Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde). Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, sowie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein Exemplar 24 Stunden vor der Aushheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hiezu besonders aufgestellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derselben Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben.

## §. 7.

(Nicht bei wissenschaftlichen u. Schriften). Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 4 keine Anwendung finden, zu benennen ist.

## §. 8.

(Berichtigende Entgegnung). Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten, öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit kein Blatt oder Hefte der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne

irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden amtlichen Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeltlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, sofern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weiteren Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

§. 8 a.

(Strafbare Entgegnung). Hält der Herausgeber im Falle des §. 8 dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt.

Im ersten Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Entgegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des §. 5 Abs. 2 in diesem Falle keine Anwendung.

§. 9.

(Einrückung eines Urtheils). Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeltlich einzurücken.

§. 10.

(Verbot der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift, darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden.

§. 11.

(Des Hausirens etc.). Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu erteilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermietungen und dergleichen.

§. 12.

(Strafe presspolizeilicher Uebertretungen). Die Uebertreter der in den §§. 3—11 enthaltenen presspolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen. Sind die im §. 3 geforderten, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch so ist überdies eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu erkennen.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 13.

(Zuständigkeit der Amtsgerichte). Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu. Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeeschuldigten (§. 38) und bei dem Rekurse, der an das Hofgericht geht (§§. 53—59), richtet sich nach den Bestimmungen des Tit. III.

Hinsichtlich der Verjährung gilt auch bei diesen Uebertretungen die Vorschrift des §. 24.

## II. Titel.

## Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

## §. 14.

(Strafe der Preservergehen). Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

## §. 15.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist.

## §. 16.

(Unterdrückung u. der Schrift). Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlagnahme belegten, sowie derjenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hiezu unbrauchbar gemacht werden.

## §. 17.

(Successive Haftbarkeit). Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

- 1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber,
- 3) der Verleger,
- 4) der Drucker, (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt
- 5) der Verbreiter.

Das strafrechtliche Verfahren kann sowohl anfänglich als in seinem weiteren Verlaufe, so lange ein Urtheil nicht ergangen ist, gegen mehrere der verantwortlichen Personen oder gegen eine in späterer Reihe verantwortliche gerichtet werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenen Urtheil das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Person nachweist. Ist die vorausverantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit stehen, zum Erscheinen der Schrift zusammengewirkt haben, so sind alle gleichzeitig haftbar.

## §. 17 a.

(Des Buchhändlers). Als Verbreiter einer Druckschrift ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieselbe



- 1) außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen ist, oder
- 2) gegen die Bestimmung des §. 3 verstoßt, oder
- 3) rücksichtlich deren eine Beschlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

## §. 18.

(Vorsägliche Mitwirkung). Die in §. 17 bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin benannten, sowie auch anderer Personen dann nicht entgegen, wenn sie nach besondern vorhandenen Thatumständen zur Verübung des im Inhalte der Druckschrift liegenden Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben.

## §. 19. (§. 18 a.)

(Des Verbreiters). Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckschrift die Vorschrift des §. 11 übertreten, oder welche auch sonst, ohne daß sie im Auftrage einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Post handeln, eine Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen unentgeltlich austheilen, wird die im §. 18 erwähnte vorsätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, insofern nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

(Früherer §. 19 siehe §. 17 a.)

## §. 20.

(Des Redakteurs). Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter allen Umständen und sammtlich verbindlich mit dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweiset, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte, oder daß er (bei verhüllten Ehrenkränkungen) die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt gar nicht erkennen konnte, und auch sonst nicht gekannt hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 6 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erleiden hat; bis dieß geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen.

## §. 21.

(Vollendung der Pressvergehen). Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind, wenn nämlich die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde jedoch der Druck vollendet, und die Verbreitung der Schrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so kann außer der Unterdrückung oder Vernichtung der Schrift oder des sträflichen Theils derselben eine Geldstrafe erkannt werden.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 16) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 25, Ziffer 5, oder des §. 27 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlagnahme belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt.

## §. 22.

(Auswärtige Verfasser). Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

## §. 23.

(Verbot auswärtiger Zeitungen). Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt

zu machenden Verbots unterliegen der im §. 12 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich.

§. 24.

(Verjährung). Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in so weit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr.

Durch Verfolgung eines Urheters oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen.

III. Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei Pressvergehen.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 25.

(Durch den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

- 1) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;
- 2) wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 4 und 7) der Polizeibehörde nicht benannt ist;
- 3) wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 5) ergänzt worden ist;
- 4) wenn eine Druckschrift auf die im §. 11 untersagte Weise verbreitet wird;
- 5) Wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

§. 26.

(Durch das Gericht). In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden.

Sowohl in diesem Falle, als im Falle des §. 25 ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der in §. 25. Ziffer 1—5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei.

## §. 27.

(Auf Antrag des Privatklägers). Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

## §. 28.

(Gerichtliche Verfügung). Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

## §. 29.

(Gerichtliche Bestätigung). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 25. Ziffer 1—4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt, und im ersten Falle die Untersuchung (§. 13) einleitet.

Hat die Polizeibehörde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 25. Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an, die Anklage bei dem Gerichte einreicht, und auf Bestätigung des Beschlages anträgt. Ist der Beschlag (§. 25. Ziffer 5) von dem Staatsanwalte angelegt, so hat er die Anklage (§. 37) mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlages innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tagen erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 26 oder 27 die Beschlagnahme verfügt, so hat der Kläger die Anklage, insofern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche vertunden war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

## §. 30.

(Erlöschen des Beschlages). Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde den Beschlag auf den Grund des §. 25. Ziffer 1—4 verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 29) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ertrag des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 25. Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Ablauf von 14 Tagen, wenn die Bestätigung desselben Demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtsort als Eröffnung. Wohnt er nicht am Orte des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist auf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages, sowie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen.

## §. 31.

(Wiederaufhebung). In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

## Zweites Kapitel.

## Von dem Strafverfahren.

## §. 32.

(Berechtigung zur Anklage). Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, sofern diese nicht bloß die Ehrenkränkung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

## §. 33.

(Zuständigkeit des Untersuchungsrichters). Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Schrift herausgegeben oder verbreitet wurde, oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuorkommen und in zweifelhaften Fällen bestimmt das Hofgericht oder, wenn die betreffenden Gerichte verschiedenen Kreisen angehören, das Oberhofgericht, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Zur Beschlagnahme und anderen eilenden Maßregeln ist jedes Gericht befugt.

## §. 34.

(Konkurrenz der Preshvergehen mit gemeinen). Hat sich die wegen eines Preshvergehens zu verfolgende Person des nämlichen Vergehens auch in anderer Form schuldig gemacht, so können die verschiedenen Handlungen auf Antrag des Staatsanwalts in den Formen des Pressverfahrens, oder wenn die andere That die strafbarere ist, in den Formen des gewöhnlichen Verfahrens miteinander erledigt werden.

## §. 35.

(Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes). Die Preshvergehen werden, so weit sie nicht vor Schwurgerichte gewiesen sind, von den Hofgerichten in Versammlungen von drei Richtern abgeurtheilt.

Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, welche von einem Privatkläger verfolgt werden, fällt jedoch nach geschlossener Untersuchung, der Amtsrichter selbst das Erkenntniß, insofern der Fall nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsbarkeit übersteigt, in welchem Falle das weitere Verfahren nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels eintritt.

## §. 36.

(Unverschiebliche Maßregeln). Ist ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln rechtfertigt, so sind diese auch ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen.

Der Staatsanwalt ist, sofern die Maßregel nicht von ihm selbst ausging, davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und hat binnen zehn Tagen von der verfügten Maßregel an, oder wenn die letztere von ihm selbst ausging, binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, widrigenfalls die fürsorglich ergriffenen Maßregeln unverzüglich wieder aufzuheben sind.

## §. 36 a.

(Beschwerdeführung und Suspensivewirkung). Gegen das Erkenntniß, welches die Beschlagnahme oder einen Verhaft verfügt, versagt oder wieder aufhebt, findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses, welches die Beschlagnahme oder den persönlichen Verhaft verfügt oder wieder aufhebt, wird durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten.

## §. 37.

(Anklage). Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 36. Absatz 1 beginnt das Strafverfahren nur auf die bei dem zuständigen Untersuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Die Anklage muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
- 2) die Benennung des Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
- 3) die Benennung der angeschuldigten Personen;
- 4) den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maß der Strafe.

## §. 38.

(Verfügung darauf und Rekurs gegen eine Ladungsverfügung). Das Gericht verfügt sofort, wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist, die Vorladung des Angeklagten zum persönlichen Erscheinen unter Mittheilung der Anklageschrift und mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragene Thatsachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr gehört werden sollen.

Gegen die Verfügung der Ladung steht dem Ankläger der Rekurs zu.

## §. 39.

(Ist §. 36 a.)

## §. 40.

(Untersuchung). Läßt sich der Angeklagte vernehmen, so ist die Sache durch eine Untersuchung, so weit sie nöthig ist, in spruchreifen Stand zu setzen und sodann (vorbehaltlich der Fälle des §. 35. Abs. 2) dem Hofgerichte vorzulegen.

Beiden Theilen wird am Schlusse der Untersuchung Einsicht der Akten gestattet, und eine Frist von acht Tagen anberaunt, binnen welcher dem Ankläger die Einreichung eines Nachtrags zur Anklage, beiden Theilen die Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Untersuchung gestattet ist. Diesen Anträgen hat das Gericht, wenn sie auf erhebliche Thatsachen gerichtet sind, zu entsprechen.

In gleicher Frist haben beide Theile diejenigen Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, deren nochmalige Vernehmung vor dem Hofgerichte sie verlangen.

## §. 41.

(Ausbleiben des Angeklagten). Erscheint oder antwortet der Angeklagte nicht, so wird der angedrohte Nachtheil ausgesprochen und, wenn er sich innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten dem Hofgerichte vorgelegt.

Gegen Flüchtige und Abwesende sind die Vorladungen und andere Bekanntmachungen in eine durch Regierungsverordnung zu bestimmende Zeitung, in wichtigeren Fällen nach Umständen auch in eine oder die andere ausländische Zeitung einzurücken.

## §. 42.

(Wiederherstellung, Wiederaufnahme). Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiederherstellung gegen die Versäumung von Fristen oder von Tagfahrten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

## §. 43.

(Schlußverhandlung beim Hofgerichte). Wenn bei dem Hofgerichte eine geschlossene Untersuchung einkommt, so ordnet es, sofern die Sache zu seiner Zuständigkeit gehört, sogleich einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung an. Dieser Gerichtstag darf nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden. Der Ankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wenn sie solche aufgestellt haben, werden dazu unter Androhung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgeladen.

Ferner werden diejenigen Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, deren nochmalige Vernehmung in der Schlussverhandlung (§. 40) von einer Partei beantragt ist und von dem Hofgerichte für erheblich erachtet wird.

Für die Fälle, wo der Angeklagte nicht erscheint, ist der §. 321 der Strafprozeßordnung maßgebend, und beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen kommen die §§. 220 bis 223 zur Anwendung.

Neue Thatsachen und Beweise können bei der Verhandlung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 237 der Strafprozeßordnung, nicht vorgebracht werden.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt diejenigen Aktenstücke in der Sitzung verlesen, deren Kenntniß zum besseren Verständniß der mündlichen Vorträge als nöthig erscheint.

## §. 44.

(Directe Vorladung). Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat, oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung, so kann mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung der Ankläger dem Hofgerichte sogleich eine Anklageschrift übergeben.

In diesem Falle stellt das Hofgericht, wenn es die Anklage für begründet hält, dem Angeklagten die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 38 in eine, nicht über drei Wochen hinauszusetzende Sitzung zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisage, daß er, insofern er Entschuldigungsthatsachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Hofgericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es unter Zurücknahme der Ladung eine Voruntersuchung an, worauf das gewöhnliche Verfahren eintritt. Das Hofgericht kann jedoch auch hier in einfachen Fällen die Voruntersuchung umgehen und nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst anordnen.

## §. 45.

(Aburtheilung durch das Schwurgericht). Eignet sich die Sache zur Aburtheilung durch das Schwurgericht, so treten nach geschlossener Voruntersuchung die für dieses Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen ein.

In Fällen des §. 44 kann jedoch, wenn der Staatsanwalt mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Anklageschrift übergibt, das Hofgericht, sofern es die Anklage für begründet hält, den Angeklagten über die Anklageschrift durch den Untersuchungsrichter vernehmen lassen, und insofern derselbe keine erhebliche Entschuldigungsthatsachen vorbrachte, ihn ohne weitere Formen in die nächste Schwurgerichtssitzung, selbst noch in eine Sitzung des schon versammelten Schwurgerichts vorladen.

## §. 46.

(Verteidiger). Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Verteidiger von Amtswegen bestellt, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

In andern Fällen ist ohne Unterschied, ob die Sache vor dem Hofgerichte oder vor dem Schwurgericht verhandelt werde, die Vorschrift des §. 214. Abs. 4 der Strafprozeßordnung maßgebend.

## §. 47.

(Oeffentlichkeit). Die Verhandlungen vor dem Hofgerichte oder vor dem Schwurgerichte sind öffentlich, sofern nicht das Hofgericht, beziehungsweise der Schwurgerichtshof, aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung im Sinne des §. 227 der Strafprozeßordnung anordnet.

## §. 48.

(Beiladung des Staatsanwalts). Der Staatsanwalt ist, auch wenn er die Anklage nicht erhoben hat, zu der Verhandlung zu laden, und mit seinen etwaigen Bemerkungen zu hören.

## §. 49.

(Leitung ic. der Schlussverhandlung). Bezüglich auf die Leitung der Verhandlung, die Befugnisse des Präsi-

denen, der Richter und des Staatsanwaltes, und den Inhalt des Sitzungsprotokolls treten die Bestimmungen des XVII. Titels der Strafprozeßordnung in Anwendung.

## §. 50.

(Urtheil). Ebenso ist die Berathung, die Fassung und Verkündung des Urtheils nach den §§. 241 und 243–246 der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

## §. 51.

(Beschränkung und Verzicht). Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatankläger in Antrag gebracht wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und des Schadens die Klage wieder zurücknehmen und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

## §. 52.

(Nach Stimmenmehrheit). Das Hofgericht, sowie der Schwurgerichtshof, faßt das Urtheil nach Stimmenmehrheit, einschließlich der Stimme des Präsidenten.

## §. 53.

(Rekursanschließung). Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts (§. 35 Abs. 2) an das Hofgericht, und gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Hofgerichts an das Oberhofgericht, steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und ebenso das Recht der Anschließung an den vom Gegentheile ergriffenen Rekurs.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes.

## §. 54.

(Förmlichkeiten). Der Rekurs (§. 38 Abs. 2 und §. 53 Abs. 1) ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Stellung der Anträge bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Sind die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet, so wird angenommen, daß der Rekurs gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

## §. 55.

(Der Anschließung). In Bezug auf die Anschließung treten die Bestimmungen des §. 281 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

## §. 56.

(Keine Neuheiten). Die Anführung neuer Thatsachen oder Beweise findet in der Rekursinstanz nicht statt.

## §. 57.

(Suspensivewirkung). Bis zum Ablaufe der achttägigen Nothfrist (§. 54) ist mit dem Urtheilsvollzug einzuhalten, und die innerhalb dieser Frist geschehene Rekursanzeige bewirkt den fernern Aufschub des Vollzugs.

## §. 58.

(Schlußverhandlung beim Rekursgericht). Die Anzeige des Rekurses, sowie der Anschließung wird dem Gegentheile sogleich mitgetheilt.

Ist eine Anschließungsanzeige eingekommen, oder die dazu bestimmte Frist von acht Tagen (§. 55) abgelaufen, so werden die Akten dem Rekursgerichte unverzüglich vorgelegt, welches hier, wie in den Fällen des §. 13 zur mündlichen Rechtsausführung einen, nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Gerichtstag bestimmt, wozu der Staatsanwalt, der Privatankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wo sie solche aufgestellt haben, vorgeladen werden.

Handelt es sich um den Rekurs gegen ein Erkenntniß, welches die Ladung auf eine Anklage versagt hat, so wird nur der Ankläger in die Sitzung vorgeladen.

## §. 58 a.

(Verteidiger). In Beziehung auf die Aufstellung eines Verteidigers kommt bei dem Refursgericht stets die Vorschrift des §. 214, Abs. 4 der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

## §. 59.

(Verfahren beim Refursgericht). Die Vorschriften der §§. 47—52 finden auch bei dem Refursverfahren Anwendung.

## §. 60.

(Stimmzahl beim Oberhofgericht). Zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Oberhofgerichte sind fünf Richter mit Einschluß des Präsidenten nöthig.

## §. 61.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832 Nr. II., vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., und vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Gegeben ic.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 22. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kasperer.

Blankenhorn-Krafft.



Beilage Nr. 157 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im Monate Dezember dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Aenderungen verfügt werden.

Gegeben etc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 27. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenborn-Krafft.

---

Beilage Nr. 158 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat — wie an früheren Landtagen — eine besondere Kommission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem Landtage 1846 — da eine Verathung am letzten Landtage über diesen Gegenstand nicht zu Stande kam — theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen, die dem Bereich der Gesetzgebung angehören, oder früher schon als solche erlassen, und an früheren Landtagen zur Vorlage reklamirt, aber weder vorgelegt noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind und welche zu ihrer fortdauernden Gültigkeit verfassungsgemäß der ständischen Verathung und Zustimmung bedürfen.

Diese Kommission hat in der 48ten öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. hierüber Bericht erstattet und nach gepflogener Verathung in heutiger 52ten öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer, nachdem sie theils nach dem Antrage Ihrer Kommission, theils auf selbstgefaßte Beschlüsse von mehreren früheren Reklamationen abgestanden ist, beschlossen, die nachstehenden provisorischen Gesetze und Verordnungen als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig anzusehen, welche an die ständische Zustimmung gebunden sind und daher Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten zur ständischen Verathung vorlegen zu lassen:

I. Seit dem Jahr 1846 erlassene provisorische Gesetze.

- 1) Das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Regierungsblatt Nr. 48) wegen Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse.
- 2) Das provisorische Gesetz vom 31. Dezember 1846 (Regierungsblatt Nr. 1 vom Jahr 1847), den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreich Württemberg angefallenen Orten betreffend.

3) Das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Regierungsblatt Nr. 48), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend, soweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener betrifft — worüber eine Vorlage von der Großh. Regierungskommission bereits zugesichert ist.

Diese drei Verordnungen sind von der Großh. Regierung ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet. Damit ist anerkannt, daß sie der nachträglichen ständischen Zustimmung bedürfen, und es ist daher eine diesfallige Begründung nicht nöthig.

## II. Vor dem Jahre 1846 erlassene Regierungsverordnungen.

4) Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 (Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises vom Jahr 1836 Nr. 99), die Befoldungen der Bürgermeister betreffend.

Nach §. 19 des Gemeindegesetzes von 1831 kann die Befoldung der Gemeindebeamten nur durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, gemindert, oder umgewandelt werden, und ein solcher Beschluß unterliegt nach §. 151 I. Ziffer 7 der Staatsgenehmigung. Die Staatsbehörden können also eine von der Gemeinde beschlossene Befoldungserhöhung zwar genehmigen oder zurückweisen, nicht aber eine solche gegen den Willen der Gemeinde von sich aus beschließen.

Da nun aber die erwähnte Verordnung von 1837 ihnen hiezu dennoch das Recht gibt, so ist damit das Gemeindegesetz von 1831 abgeändert, wozu es einer Zustimmung der Stände bedarf.

5) Die §§. 48 und 49 der akademischen Gesetze.

Dieselben enthalten nicht nur Strafbestimmungen, welche von jenen der Gesetze über verbotene Verbindungen abweichen, sondern sie enthalten auf den Grund der nun zurückgenommenen Ausnahmsbeschlüsse des Bundes sogar die Androhung der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, welche nach §. 17 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs nur eine Folge der Zuchthausstrafe sein darf. Solche Strafen können aber nur im Wege der Gesetzgebung gedroht werden.

6) Die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disziplinar- und Finanzvergehen (Regierungsblatt Nr. 6 vom Jahr 1841).

Diese Uebereinkunft gibt ausländischen Behörden nicht nur das Recht, im Inlande Hausdurchsuchungen und andere gerichtliche Handlungen vorzunehmen, sondern sie verleiht sogar ausländischen Urtheilen im Großherzogthume eine unbedingte Vollziehbarkeit, während nach dem allgemeinen Rechte ausländische Strafserkenntnisse im Inlande keine Wirkung haben, sofern nicht von inländischen Gerichten das gleiche Erkenntniß gegeben, oder dasselbe von ihnen hinsichtlich seiner Folgen wenigstens geprüft und anerkannt ist. Die Grundsätze entsprechen auch den §§. 8 und 9 des Strafgesetzbuchs. Die in der fraglichen Uebereinkunft enthaltene Abweichung von der allgemeinen Gesetzgebung bedarf also der ständischen Zustimmung.

7) Den §. 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 20. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. 58, wodurch eine reklamirte Verordnung vom 23. Dezember 1844 [Regierungsblatt Nr. 35] in Betreff der Organisation eines Staateraths widerrufen worden ist), die Ernennung eines Gerichts über Kompetenzstreitigkeiten betreffend.

Bei den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1846 über die Verordnung vom 23. Dezember 1844 hat die Großherzogliche Regierung anerkannt, daß jene Verordnung, insbesondere soweit sie die Entscheidung von Kompetenzkonflikten regle, den Ständen vorgelegt werde, welche Vorlage 1848 wirklich erfolgte, aber zu keiner Verabschiedung führte. Die Verordnung vom 20. Oktober 1849 betrifft nun wieder eben diesen Gegenstand, bedarf also der ständischen Zustimmung, insofern sie nicht durch die Vorlage eines anderen das ganze Verhältniß der Kompetenzkonflikte regelnden Gesetzes beseitigt wird.

8) Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September 1845, (Regierungsblatt Nr. 26), den Neckar-Holz-Zolltarif betreffend.

Durch ein provisorisches Gesetz vom 31. August 1835 wurden die Neckarzölle neu geregelt. Im Jahre 1837 wurde dieses Provisorium von den Ständen genehmigt, und dennoch wurde der Tarif hinsichtlich des Holzzolles nach der obigen Bekanntmachung vom 1. September 1845 wieder geändert. Diese Aenderung bedarf also wieder der ständischen Zustimmung.

Hiernach legen wir die unterthänigste Bitte, daß die hier aufgeführten Verordnungen den Ständen zur Zustimmung vorgelegt werden, in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichrn Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 159 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 30. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderungen des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach Bewältigung des Aufruhrs war es eine natürliche und jedem loyalen Unterthan nahe liegende Aufgabe, die Ursachen des namenlosen Unglücks, welches so plötzlich über uns hereingebrochen, zu erforschen.

Die von dem jahrelangen Banne gelösten Stimmen der wahren Vaterlandsfreunde, die nun nicht mehr einzeln in der Wüste verhallten, sondern an den rechten Ort drangen, vereinigten sich dahin, daß manche unter den herrschenden Zeitbegriffen des Jahres 1831 zu Stande gekommenen Gesetze den davon gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben, und daß namentlich eine Abänderung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes dringend geboten sei.

Ein Gesetz beurtheilt sich nun einmal nach seinen Erfolgen, und die menschliche Unvollkommenheit läßt es nicht zu, seine Wirkungen im Voraus sicher zu berechnen.

Die Berechnung wird aber um so trüglicher sein, je aufgeregter die Zeit ist, in welcher sie vorgenommen wird. Daher das Schicksal unserer Gemeindegesetze, die ganz gut in den Rahmen der im Jahr 1831 gültigen Theorie gepaßt, die Erfahrungsprobe aber in manchen ihrer wichtigsten Bestimmungen nicht bestanden haben.

Die Regierung beschloß Abhülfe zu gewähren und sie schlug hierzu einen Weg ein, welchem unsere vollste Anerkennung hier laut zu zollen, wir für unsere Pflicht halten.

Sie vermied es mit Recht auf die allgemeinen Klagen hin, die in der dem Revolutionskampfe nachgefolgten ungeheuern Aufregung ausgestoßen wurden, neue Bestimmungen zu erlassen, sondern sie wollte dem urtheilsfähigen Theil des Volkes Gelegenheit geben, in Ruhe die gemachten Erfahrungen zu besprechen, zusammenzustellen und die Verbesserungsvorschläge mit Besonnenheit zu prüfen, zu sichten und zur höhern Kenntnißnahme zu bringen.

Es wurden sofort in den verschiedenen Landesgegenden Beratungen veranlaßt, welchen die tüchtigsten Beamten und Amtsrevisoren und eine beträchtliche Zahl der erfahrensten Bürgermeister und intelligentesten Männer beiwohnten.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf ist das Resultat dieser mit Umsicht und Gründlichkeit gepflogenen Beratungen und der Begutachtungen der höhern Verwaltungsbehörden.

Er hat in seiner ganzen Richtung und in seinen wichtigsten Bestimmungen die Zustimmung der andern Kammer erfahren, und wird, wie Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nicht zweifelt, mit wenigen Abänderungen in der Fassung dieser Kammer, der wohl die vorzugeweise Vertretung der Gemeinden zukommt, auch Ihrer Annahme sich erfreuen.

Wenn wir nun vor Prüfung der speziellen Vorschläge den bei den gedachten Versammlungen mit seltener Einstimmigkeit dem frühern Gesetze gewordenen Tadel in's Auge fassen, so treten vorzüglich zwei Momente in den Vordergrund.

Das alte Gesetz habe, so sagt man, die Niederlassung junger Leute an dem Orte, wo sie angeborenes Bürgerrecht haben, und die Annahme von Ortsfremden viel zu sehr erleichtert, und durch die Vermehrung solcher ohne hinreichenden Nahrungszweig gegründeten und daher bald verarmten Familien den Wohlstand der Gemeinden gefährdet. Ihm falle großentheils zur Last die Ueberbürdung vieler Gemeinden mit armen und verdorbenen Bürgern, die nun auf Kosten ihrer Mitbürger leben wollen, mit Leuten, die aller Liebe für die Heimath, ihr Vaterland und ihres Fürsten baar, ihre Blicke verlangend dahin werfen, wo ihnen, wenn auch auf dem Wege des Hochverraths und anderer Verbrechen ein Schimmer zu sorgensfreier und genussreicher Existenz entgegenwinkt.

In ihnen sucht und findet man, wenn auch nicht die einzige doch eine wesentliche Ursache der Verarmung und des sittlichen Verfalls der Gemeinden und des wählerischen Treibens der verfloßnen beiden Jahre.

Sodann gehe dieses Gesetz viel zu sehr von der Idee eines allgemeinen Staatsbürgerrechtes aus, es behandle die Gemeinden hauptsächlich nur als staatliche Unterabtheilungen, als der Staatsraison nicht nur untergeordnete, sondern ihnen ausschließlich dienende Vereine, die nur hinsichtlich des Domizils und der daran geknüpften politischen Rechte in Anschlag kommen.

Es habe, in der möglichst freien Bewegung der Staatsbürger einen Vortheil erblickend, die Gemeinden einem Jeden, und zwar nach dessen Laune, Willkür oder Interesse mehr geöffnet, als der Staatszweck wirklich erfordert, während die Gemeinden im Hinblick auf ihre historische Entwicklung und Bedeutung, die Anerkennung mit Korporations-, mithin auch mit Vermögensrechten ausgestatteten, zur Förderung von Gemeindefzwecken gebildeten Kommitäten verlangen, und mithin die Befugniß beanspruchen, ihr Vermögen unter Ausschluß der Fremden zu verwalten und zu genießen, und die Pflicht, für ihre Angehörigen unter allen Umständen zu sorgen, nicht mehr erschwert sehen wollen, als allgemeine Rücksichten dieses durchaus nothwendig machen.

Ob und in wie fern dieser Tadel, welcher natürlich nur den Erfolg, nicht aber die Intention des Gesetzes vom Jahre 1831 treffen kann, gegründet sei, darüber wird die hohe Kammer durch ihre Endabstimmung ihr Urtheil abgeben, die Kommission will demselben nicht weiter vorgreifen, als dieses durch Beurtheilung der einzelnen Artikel des Regierungsentwurfes, zu dem wir nunmehr übergehen, nöthig wird.

#### Zu Art. 1.

Das in §. 1 des Gesetzes unter den Befugnissen der Gemeindebürger aufgeführte Recht zum unbeschränkten Erwerb von Liegenschaften hat nach Aufhebung der Marklösung seine praktische Bedeutung verloren, und es sieht

nummehr nicht nur jedem Landesangehörigen, sondern auch nach der Bundesakte jedem Deutschen zu, allwärts im deutschen Bundesgebiete Grundstücke zu kaufen.

Dagegen bleibt nach wie vor, gemäß des Edikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände den Aueländern, d. h. Nichtdeutschen untersagt, ohne spezielle Ermächtigung des Landesherren, nach neuen Verfügungen des Großh. Ministeriums des Innern, im Großherzogthum Niederlassungen zu begründen oder Liegenschaften zu erwerben.

Der Ziffer 7 des §. 1 die durch einen dem §. 44 zuzufügenden Beisatz modifizirt werden soll, wird dort Erwähnung geschehen.

#### Zu Art. 2.

In der Bestimmung des §. 10, Ziffer 1, daß künftighin statt des Alters der Volljährigkeit, d. h. dem 21sten Jahre das zurückgelegte 25ste Altersjahr als Erforderniß zum Antritt des angebornen Bürgerrechtes gelten soll, erblickt Ihre Kommission eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes, die sie daher unbedingt zur Annahme empfiehlt.

Die Begründung ist in der Regierungsvorlage erschöpfend gegeben.

Es kann wahrscheinlich nur als Anomalie erscheinen, daß ein junger Mann nicht vor dem 25sten Jahre heirathen, dagegen schon mit dem 21sten volle gemeindegürgerliche und als Aktivbürger auch gewisse staatsbürgerliche Rechte selbstständig ausüben sollte, zu welcher letztern doch gewiß mehr Erfahrung gehört, als solche erforderlich ist, um einem Hauswesen vorzustehen.

Wer nicht in Bezug auf seine persönlichen und Familienrechte voll emanzipirt ist, soll es auch in Bezug auf die Gemeinderechte nicht sein. Soll aber für Ausübung von beiderlei Rechten das gleiche Alter festgesetzt werden, so unterliegt es nach allen Erfahrungen keinem Zweifel, daß es zweckmäßiger sei, das gesetzliche Heirathsalter nicht herunter, wohl aber das Alter zur Bürgerrechtserwerbung hinauf zu setzen.

Es genügt nicht, daß einer den Knabenjahren entlaufen ist, um Bürger zu werden. Soll die wahre Reife erst nach Antritt des Bürgerrechtes erworben werden, so geht bis dahin gar oft die materielle Grundlage der Familie und die Möglichkeit einer erspriesslichen Wirksamkeit in der Gemeinde verloren. Kenntnisse und Erfahrungen im Gewerbestande, richtige Haltung im Verkehr mit Anderen, werden in der Regel erst in reiferen Jahren erworben. Auch haben die Erfahrungen der letzten beiden Jahre satfam gezeigt, daß die Wähler hauptsächlich bei der jüngern Bürgerklasse Boden gefunden haben. Wo immer Demokraten Verfassungen gemacht haben, setzten sie das Alter für Erwerbung des Bürgerrechtes, womit zum Mindesten das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und der aktiven Wahlbefähigung verbunden ist, so tief als möglich herunter, um den aus erfahrenen Männern bestehenden Kern der Bürgerschaft durch numerisches Gegengewicht niederhalten zu können.

Zu Ziffer 2. Wir finden hier, wie in dem alten Gesetz, das Requisite eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges. Was aber als Nahrungszweig gelten, wie derselbe nachgewiesen werden soll, finden wir nicht angegeben.

Wir machen deshalb dem Gesetz keinen Vorwurf, und überlassen dieses Demjenigen, dem es gelingt, eine erschöpfende Definition über den Begriff eines sichernden Nahrungszweiges zu geben.

Was als solcher gelten kann, ist nun einmal eine Thatfrage, allein eben darum, weil sie dieses ist, scheint die im Publikum vielfach verbreitete Ansicht, als würde hierin den Beurtheilungen und Aussprüchen der Gemeinderäthe zu wenig Rechnung getragen, einige Beachtung zu verdienen. Die Staatsbehörden glauben manchmal dem Grund der abweislichen Bescheide der Gemeinderäthe ihre Engherzigkeit und ihrem Eigennuz zuschreiben zu müssen, während dieser doch lediglich nur in ihrer bessern Ueberzeugung liegt. Die Behörden sind genöthigt ihre Rekursbescheide auf leicht beibringliche Urkunden, Zeugnisse und Meisterbriefe hin zu geben, ohne nähere Kenntniß von der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitslust, und was oft die Hauptsache ist, von der Arbeitsgelegenheit zu haben, sie bilden sich allmählig Grundjase heran, die in ihrer allzugemeinen Anwendung die Gemeinden oft zur Ungebühr beschädigen.

So z. B. ist die so unendlich oft angeregte Frage, ob ein Tagelöhner einen sichernden Nahrungszweig hat, eine reine Thatfrage, und zwar eine solche, die nur von Denjenigen richtig beurtheilt werden kann, die den Mann vor sich sehen, die wissen, ob er kräftige rührige Arme hat und sie mit Geschick zu gebrauchen weiß, die wissen, welche Arten von Tagelöhnerarbeiten im Orte und in der Nachbarschaft, und wie oft und wie lange im Jahr sie vorkommen, was der Tagelöhner verdienen kann, und was er zu seiner Nahrung braucht.

Nicht minder ist es Thatfrage, ob namentlich in kleinen Landstädtchen und in Dörfern eine Profession ein Nahrungszweig ist, da nicht der Meisterbrief, sondern nur die Gelegenheit und die Befähigung zur gewinnbringenden Ausübung des Gewerbes Nahrung gibt, ob selbstständige Arbeit zu fordern sei, oder ob und unter welchen Bedingungen auch Arbeit in fremdem Dienst und Lohn als Nahrungszweig gelten kann, ob und welche niedere Civildienste dafür angesehen werden können und dergleichen mehr. Die richtige Entscheidung solcher Fragen in allen concreten Fällen, muß der Praxis überlassen werden. Die Praxis wird sich aber hier, wie sonst in dem weiten Gebiet der Gemeindeverwaltung richtig ausbilden, wenn nicht Parteileidenschaft, sondern die Rücksicht auf das wahre Wohl der Bürger die Wahl der Gemeindebeamten leitet, wenn diese das Vertrauen der Beamten in die Unbefangenheit ihrer Entscheidungen zu gewinnen wissen, und wenn man den Beamten selbst Zeit läßt, in ihren Verwaltungsbezirken heimisch zu werden, und sich mit den Sitten und Gewohnheiten, der Lebensweise und Beschäftigungen und den Bedürfnissen der Amtsangehörigen bekannt zu machen.

Auch wird eine zweckmäßige Gewerbeordnung, die wir bald zu erhalten hoffen, wesentlich dazu dienen, mancherlei Controversen über den Begriff eines sichernden Nahrungszweiges zu lösen.

Zu S. 10, Ziff. 2. Während bei der Aufnahme Fremder neben dem Nahrungszweig der Nachweis über den Besitz eines gewissen Vermögens verlangt wird, bedurfte es bisher zum Antritt des Bürgerrechts nur des ersteren, nämlich des Nahrungszweiges oder eines diesen vertretenden Vermögens.

Nicht ohne Grund erblickte man hierin eine allzugroße Erleichterung des Bürgerrechtsantritts, ein bedenkliches Anreizungsmittel zu leichtsinniger Begründung von Familien und eine wesentliche Ursache der Ueberbürdung der Gemeindefassen mit Armenunterstützungen.

Im Jahr 1831 hieß es, man dürfe nicht dulden, daß engberzige Gemeinden aus übertriebener Aengstlichkeit ihre Angehörigen in Ausübung ihrer natürlichen und heiligsten Rechte hindern, die Freuden des häuslichen Lebens seien nicht für den Reichen allein gestiftet, auch dem Armen gebühre sein Antheil, und wie oft sei Der, der kümmerlich begonnen, nachher die Stütze und Stütze der Gemeinde geworden.

Man sorgte sohin im Gesetze vor, daß so ziemlich jeder Bürger werden und folgeweise heirathen konnte, der nicht gerade ein Bettler war, und man sieht nun nicht selten Paare zur Trauung gehen, die schon beim Hochzeitmahl nicht wissen, wie der Bräutigam dasselbe bezahlen, von was die Braut den andern Tag zu Mittag kochen will.

Daß man auf diese Weise ein zahlreiches Proletariat, nicht aber einen soliden Bürgerstand heranzog, lehrte der Erfolg.

Mag es immerhin am Plage sein, von Demjenigen, der ohnedem schon als Gemeindeangehöriger oder als Bürgersohn Ansprüche besitzt, weniger Garantien als von einem Ortsfremden für sein Fortkommen zu fordern, so erscheint es doch jedenfalls für angemessen, auch von Jenem einige Sicherheit dafür zu begehren, daß er nicht schon beim ersten Unglücksfall genöthigt sei, die Armenkasse in Anspruch zu nehmen, oder Schulden zu machen.

Diese Sicherheit kann nur in dem Besitz von einigem freiem Vermögen bestehen.

Wer nun von seinen Eltern oder Verwandten kein solches erhält, der soll eben in ledigen Jahren schon etwas zusammen sparen, und wer dieses nicht will oder kann, sondern was er verdient auch braucht, und vielleicht noch mehr dazu, der soll auch, so lange er sich nicht ändert, das Recht nicht erhalten, durch Heirath eine Familie zu begründen und Bürger zu werden.



Die Kommission ist daher, gestützt auf das bisher Gesagte, durchaus damit einverstanden, daß künftighin zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts ein Vermögen gefordert werde, welches zu bestehen hat

- 1) in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern in . . . 200 fl.
- 2) in kleinen Städten und in Landgemeinden in . . . . 100 fl.

Ob nicht auch sowohl beim Bürgerrechtsantritt als bei der Aufnahme Fremder der Nachweis über den Besitz einer eigenen Wohnung als notwendige Bedingung vorzuschreiben wäre, ist mannigfach zur Erörterung gekommen.

Ihre Kommission glaubte aber mit der hohen Regierung und der zweiten Kammer von diesem Requisit abkommen zu dürfen, da sich der Mangel an ausreichenden Wohnräumen nur auf dem Lande fühlbar macht, und die Hintergehung der Behörden durch illusorische Mietverträge allzunaheliegt.

#### Zu Art. 3.

§. 11. Wer immer in Gemeindeangelegenheiten beschäftigt ist, sei es als Mitglied administrativer Staatsbehörden oder eines Gemeinderathes, oder wer mit dem Armenunterstützungs- oder Stiftungsweisen zu thun hat, der weiß, welchen Mißmuth es vielfach in den Gemeinden erregt, daß ihnen das Gesetz kein Mittel an die Hand gibt, solche Individuen von dem Antritt des Bürgerrechts abzuhalten, von denen Jeder, der sie kennt, überzeugt ist, daß sie ein geordnetes Hauswesen nicht zu begründen und zu erhalten vermögen, daß sie vielmehr in kurzer Zeit dem öffentlichen Almosen oder dem Spital verfallen, und was von ihnen abhängt, mit in ihr Verderben ziehen werden.

Man beschuldigt das Bürgerrechtsgesetz, es habe hauptsächlich dadurch zum moralischen Zerfall der Gemeinden beigetragen, daß es bei dem Bürgerrechtsantritt so gänzlich über das Prädikat eines guten Leumunds hinwegsehen, und auch hierin den damaligen Zeitbegriffen zu viel gehuldigt habe.

Es machte sich nämlich im Jahr 1831 die optimistische Ansicht geltend, daß Uebelhauser und leichtsinnige Bursche mit der Würde eines Staats- und Gemeindegürgers eine innere Umwandlung zum Guten erfahren, daß die bessern Eigenschaften der Gattin veredelnd auf sie einwirken, daß das Gewicht und das Bewußtsein der Vaterpflichten sie zu einem geregelten Leben führen werden. Mit Nichten! —

Die Besserung läßt in der Regel umsonst auf sich warten, und solche übel beleumundete Subjekte werden vielmehr mit dem Bürgerrecht und den damit verknüpften wichtigen Rechten der Gemeinde und dem Staat doppelt gefährlich, denn sie sind es, welche in der Gemeinde Unruhe stiften und erhalten, die friedlichen Bürger terrorisiren und die Dienstführung tüchtiger Gemeindebeamten erschweren, wenn es ihnen nicht gelingt, sie ganz zu verdrängen.

Klar ist es auch, in welchem nahem Zusammenhang Nahrungszweig und Leumund stehen, und wie man nicht über letzteren leicht hin weggehen darf, wenn man erstern als Vorbedingung zum Bürgerrecht statuirt. Wer wird z. B. gerne einem Handwerksmann die Räume seines Hauses öffnen, der wegen Diebstahl im Zuchthaus gefesselt ist, oder einen habituellen Säufer oder Raufbold als Tagelöhner bestellen.

Es werden wenig Orte sein, die nicht Exempel hiefür liefern könnten, und häufig kommt es vor, daß Gemeinderäthe, obwohl des Unterliegens gewiß, solche Fälle zur Rekursinstanz kommen lassen, nur um sich der moralischen Verantwortlichkeit zu entkleiden und sich gegen Vorwürfe ihrer Mitbürger zu decken.

Zwanzigjährige traurige Erfahrungen gebieten nun das zu thun, was man früher aus sozialen und politischen Gründen nicht hätte unterlassen sollen.

In den freisinnigsten Staaten des Alterthums ist das Bürgerrecht, das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und bei Wahlen als ein Ehrenrecht angesehen worden, und auch mehrere neue Gesetzgebungen wollen es als solches angesehen wissen.

Gute Sitten sind die Grundpfeiler der moralischen und physischen Existenz einer Familie, wo diese fehlen, läßt sich auch ein kräftiges und lebensfrisches Gemeinwesen nicht denken.

Der Staat muß durch seine Gesetze zeigen, wie sehr ihm daran liege, sittliche Bürger zu haben, und in einem tüchtigen Bürgerstand seine Hauptstütze zu suchen. Der Bürgerstand wird aber um so tüchtiger sein, wenn er zugleich ein Ehrenstand ist. Der Stand kann nun nach allgemeinen und natürlichen Begriffen nicht als Ehrenstand gelten, in den ein notorischer Taugenichts nach Willkür, ja selbst der Verbrecher unmittelbar aus dem Zuchthaus eintreten und gegen das sich sträubende sittliche Gefühl der Mitbürger mit dem Gesetz in der Hand den Eintritt erzwingen kann, wenn er anders nur das gehörige Alter und einen Nahrungszweig hat.

Dieses vorausgesetzt, begrüßen wir die von der Regierung gebotene und von der zweiten Kammer noch verschärfte Bestimmung des §. 11 mit Freuden als eine solche, die des allgemeinsten Anklages im Lande und des besten Erfolges nicht verfehlen wird.

Indem diese Bestimmung den Gemeinderäthen das Recht einräumt, nicht nur überwiesene Verbrecher, Diebe, Betrüger u. dergl., sondern auch Landstreicher und offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde auf 2 Jahre vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückzuweisen — vereinigt sie in angemessener Weise die Rücksichten, welche man den Gemeinden durch Erhaltung eines achtbaren Bürgerstandes schuldig ist, mit jenen der Humanität, da sie dem vielleicht nur aus Leichtsinne Gefallenen und in üble Bahnen Gerathenen Zeit zur Besserung und Hoffnung gibt, sobald er diese bethätigt, das Ehrenrecht eines Vollbürgers zu erwerben.

#### Zu Art. 4.

Den etwaigen Härten, welche durch eine allzustarke Anwendung der wesentlich verschärften Bestimmungen des Bürgerrechts da und dort entstehen könnten, wird ganz sachgemäß durch die beiden neuen Zusätzparagrafen zu §. 14 vorgebeugt, indem den Gemeinderäthen und Ausschüssen die Befugniß eingeräumt wird, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre zum Antritt desselben zuzulassen, oder auch das festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen.

Solche Dispensationen werden z. B. eintreten müssen, wenn ein junger Mann, um Mutter und Geschwister zu erhalten, oder ein blühendes Etablissement selbstständig fortzuführen, an die Stelle des verlebten Vaters eintreten muß, oder — ein sehr häufiger Fall — wenn der nach Vortheilsrecht das geschlossene Hofgut übernehmende jüngste Sohn, um solchem vorzustehen, eine Hauswirthschaft zu begründen und zu heirathen genöthigt ist.

Daß aber auch in solchen Fällen das Recht zur Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die aktive und passive Wahlbefähigung, so wie der Anspruch auf Bürgergenuß bis zum 25ten Altersjahre hinausgerückt bleibe, kann gewiß nur gebilligt werden.

#### Zu Art. 5.

Die organische Stellung des Bürgerausschusses ist nach dem Geiste und dem Wortlaute der Gemeindeordnung hauptsächlich nur eine controlirende und die Vermögensverwaltung überwachende, und wenn das Bürgerrechtsgesetz die Wirksamkeit der Beschlüsse des Gemeinderathes in Bürgerannahmsachen an die Zustimmung des Ausschusses geknüpft hat, so geschah es wohl nur in Rücksicht auf den großen Einfluß, welchen das Verfahren in solchen Dingen auf die Wohlfahrt und den ökonomischen Zustand der Gemeinde zu äußern geeignet ist.

Wie es zu halten sei, wenn Gemeinderath und Bürgerausschuß in einem concreten Fall divergirender Meinung sind, darüber enthält das bestehende Gesetz keine Andeutung, und es soll nunmehr den Zweifeln und dem verschiedenartigen Verfahren der Behörden durch die Bestimmung abgeholfen werden, daß bei Schlußfassungen über Bürgerannahme, welche nach gemeinschaftlichen Beratungen erfolgen sollen, die Stimmen der Gemeinderaths- und Ausschussmitglieder durchzuzählen seien, und zwar mit entscheidender Stimme des Bürgermeisters, wenn diese mit eingerechnet, Stimmgleichheit entsteht.

Die Kommission glaubt indessen, ihrer oben ausgesprochenen Ansicht über die organische Stellung des Bürgerausschusses gemäß, und da eine, wenn auch nicht regelmäßig, doch häufig eintretende Unterordnung des Gemeinderaths in einer seiner wichtigsten Funktionen unter den Bürgerausschuß nicht statthaft, und die jedesmalige Beiladung sämtlicher Ausschußmitglieder zu den Gemeinderathsitzungen nicht rathsam erscheint — in diesem einen Punkte der Schlussfassung der zweiten Kammer nicht beitreten zu können. Sie glaubt, daß es bei der bisherigen Behandlungsweise der Bürgerannahmgesuche verbleiben sollte, wornach dem Gemeinderath allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Vorschrift des Gesetzes zusteht, vorbehaltlich des dem Bürgerausschuß seither zugestandenen Rechtes der Zustimmung.

Die Kommission schlägt sohin, indem sie einerseits die Zweifel über das bei divergirenden Ansichten des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses einzuhaltende Verfahren zu beseitigen, andertheils das Recht des Ausschusses zur Mitwirkung bei der das ökonomische Interesse der Gemeinde bewahrenden Aufnahme neuer Bürger zu wahren wünscht — folgende Fassung des §. 15 vor:

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Vorschrift dieses Gesetzes zu. Glaubt der Gemeinderath, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einer Bürgeraufnahme nicht vorhanden sind, so bedarf dessen abweisender Beschluß keiner weiteren Genehmigung.

Der Beschluß des Gemeinderaths, wodurch eine Aufnahme bewilligt wird, kann jedoch nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. Wird diese versagt, so gilt das Aufnahmegesuch als abgewiesen.

Eine Vernehmung des Gemeinderathes findet nicht statt.

Die in dem alten Gesetz dem §. 15 angefügte Bestimmung, daß in Standes- und grundherrlichen Orten auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Aufnahmegesuche gehört werden müssen, ist, ohne daß die Motive der Regierung hierüber etwas enthalten, in dem neuen Entwurf hinweggelassen. Der Kommission wurde erklärt, es sei dieses deshalb geschehen, weil die Mehrheit der Standes- und Grundherren auf dieses wie auf mehrere andere Rechte im Jahr 1848 ausdrücklich verzichtet hatte. Die Mehrheit des Ausschusses beruhigte sich bei dieser Erklärung, während die Minderheit dieses den Deklarationen conforme Recht für die nicht verzichtet Habenden gewahrt wissen will.

Zu Art. 6.

Die neue Fassung, welche die §§. 17—21 des Bürgerrechtsgesetzes erhalten sollen, kann nur zur unbedingten Annahme empfohlen werden, denn sie gibt eine ungleich genauere Präcisirung des Prädikats eines schlechten Leumunds und schiebt der Hintergehung der Gemeinden durch trügerische Zeugnisse einen starken Niegel.

Der §. 19, wie er bis jetzt lautet, zieht dem schlechten Leumund so enge Schranken, daß es immerhin einem ganz nichtswürdigen Individuum, mit dem kein ehrlicher Mensch Umgang pflegen mag, leicht gelingen kann, sich einer Gemeinde gegen ihren entschiedenen Willen als Bürger aufzudrängen, eben nur weil keiner der dort aufgezählten Fälle auf ihn paßt.

Mit Recht finden wir auch den notorisch schlechten Haushältern die Trunkenbolde und solche beigezählt, die offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen, denn wir sehen nicht selten einen durch seine Lieberlichkeit zum Gegenstand des Abscheues werden, ohne daß er gerade in seinem Vermögen zurückkommt. Freilich wird auch hier der richtigen Auslegung im einzelnen Fall Manches zu überlassen sein, wie z. B. bei der so unendlich oft in Anregung kommenden Frage, ob eine Frauensperson, die sich geschlechtlich vergangen, einen ausschweifenden Lebenswandel geführt, und deshalb einen schlechten Leumund habe.

Die Aufnahmegemeinde sagt hier meistens „ja“, die Heimathsgemeinde und die Praxis „nein“ — und auch künftighin wird oft „ja“ und oft „nein“ gesagt werden müssen. Ein Mädchen das einem Verführer erlag, das vielleicht nur mit seinem Bräutigam sich verging, ist deshalb noch nicht schlecht. Eine Dirne aber, die sich Jedem

aus Gewinnsucht oder Wollust preis gibt und durch fortgesetzte Liederlichkeit ihren schlechten Hang bethätigt, kann auf keinen guten Leumund Anspruch machen.

Die dringendsten Klagen wurden seither über die empörende Gewissenlosigkeit erhoben, womit viele Gemeinderäthe derartige Zeugnisse ausstellen, um sich ihrer schlechten Subjekte zu entledigen, und es ist daher ganz sachgemäß, daß künftighin die Distriktpolizeibehörden nach Anhörung des Gemeinderathes und Pfarramtes den Leumund zu bescheinigen haben.

Eben so kommt nichts dagegen zu erinnern, daß dem Gemeinderath unter gewissen Voraussetzungen Dispen- sationsbefugnisse eingeräumt werden.

Bei §. 20 ist statt „Gemeinderath und Ausschuß“ nur „Ausschuß“ zu setzen, da die gemeinschaftlichen Be- rathungen beider Körper und das Durchzählen der Stimmen unterbleiben soll.

Zu §. 22. Die zweite Kammer hat obigen Bestimmungen noch als §. 22 die weitere beigefügt, daß Gemeinderath und Bürgerausschuß Denjenigen die Aufnahme verweigern können, die ihren Nahrungszweig nicht in der Ge- meinde, in welcher sie die Aufnahme suchen, betreiben wollen, oder ihn dort nicht betreiben können.

Wir haben dagegen Nichts zu erinnern.

Wer Behufs seiner Verehelichung Bürgerrecht haben muß, mag, wenn er nicht da, wo er dieses nachsucht, sich setzen will, vorerst seine Heimathsgemeinde um Erlaubniß zum Antritt seines angeborenen Bürgerrechts angehen. Einer fremden Gemeinde kann aber eine solche Zumuthung nur in seltenen Fällen und eigentlich nur dann gemacht werden, wenn in der Zurückweisung ein offenes Verkennen ihres Vortheils erkannt werden muß. Andernfalls ist es ein arger Verstoß gegen die Korporationsrechte einer Gemeinde, ihr einen Bürger aufzudringen, von dem sie keinen Vortheil hat, und den sie vielleicht nur dann zu sehen bekommt, wenn er an einem andern Orte aufgehaust hat, dort nicht mehr geduldet, und ihr sodann mit Familie zur Verpflegung zugeschoben wird.

Die Fassung des Paragraphen anbelangend, so müssen in der ersten Zeile die Worte: „und Bürgerausschuß“ weggelassen werden, falls der §. 15 nach dem Vorschlag der Kommission angenommen wird.

#### Zu Art. 7.

(§§. 23, 25, 26 u. 27). Gegen die Einreihung der Stadt Baden unter die Städte, bei welchen die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme an die Nachweisung eines Vermögens von 1000 fl. geknüpft ist, kommt nichts zu erinnern, da die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Emporiums der fashionablen Welt in die Augen springen, und wohl zu berücksichtigen sind. Nicht minder wollen wir uns mit der nachträglich von der zweiten Kammer bewirkten Bei- zählung Nastatts zu den gedachten Städten einverstanden erklären, weil es immerhin rathsam erscheint, dem Zu- drang Vermögensloser nach einer Festung zu steuern, und sodann weil der Handwerkerstand eines so bedeutenden Garnisonsplatzes, der mit der Konkurrenz der Militärprofessionisten zu kämpfen hat, Berücksichtigung verdient. Dagegen scheint das Zusammenwerfen aller übrigen Städte in eine Klasse, während früher die kleinern Landstädt- chen den Landgemeinden hinsichtlich des Vermögensnachweises gleichgezählt waren, schwerer, und wohl eher nur damit zu rechtfertigen, daß man in dem Gesetz eine weiltäufige und schwierige Spezialisirung vermeiden wollte, als mit dem in den Regierungsmotiven angeführten Grunde, daß in allen Städten der gewerbliche Verkehr, die größere Gelegenheit zum Erwerb und die städtischen Zustalten einen größeren Zubrang herbeiführen.

Wir zählen im Lande mehrere Städtchen, die hinsichtlich der Bevölkerung, des Verkehrs und der Wohlhabenheit selbst hinter den mittlern Dorfgemeinden zurückstehen, wie z. B. Hauenstein, Thengen u. a. Die Bewohner nähren sich hier wie dort hauptsächlich nur vom Landbau und vom Betrieb kleiner, meist nur auf den Lokalbedarf beschränkter Gewerbe. Die früheren Begünstigungen in Bezug auf Magistraturen, Marktrechte, ausschließliches Betriebsrecht zu einigen Professionen und Geschäften, wie z. B. zum Handel, haben für diese Städtchen längst aufgehört, und sie

genießen vor den Dörfern weiter nichts als das privilegium odiosum, etwas höher in der Gewerbesteuer zu liegen.

Wir glauben daher, daß die in Bezug auf die Größe des nachzuweisenden Vermögens von der zweiten Kammer gemachte Abtheilung der Gemeinden des Großherzogthums, wornach die  
 erste die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt;  
 die zweite die andern Städte über 3000 Seelen, und  
 die dritte die kleinen Städte und die Landgemeinden begreift,  
 als wohlbegründet zu empfehlen sei.

Was nun das nachzuweisende Vermögen anbelangt, so fordert das bestehende Gesetz in seinen drei Abstufungen, 1000, 600 und 300 fl. — die Regierungsvorlage nach ihren drei Kategorien nämlich: Hauptstädte — die übrigen Städte — die Dörfer, — gleichfalls 1000, 600 und 300 fl., während die zweite Kammer dem Antrage ihres Ausschusses folgend, diese Beträge bei den sechs größten Städten auf 1000 fl., bei den Städten über 3000 Seelen auf 700 fl. und bei Landgemeinden auf 500 fl. festsetzt.

Dieser letzteren nicht unbeträchtlichen Erhöhung beizupflichten, nimmt die Kommission keinen Anstand, da nach den von der Staatsregierung eingezogenen Erkundigungen die bisher verlangten Vermögensbeträge allgemein als zu nieder gegriffen erachtet werden, und auch in den meisten andern deutschen Staaten höhere Summen festgesetzt sind.

In der That zeigt sich auch, daß ganz geringe Vermögen, zumal wenn sie nicht in Grundstücken und rentabeln Kapitalien bestehen, allzusehr selbst bei einer nur vorübergehenden Verdienstlosigkeit aufgezehrt sind.

Von einer Hinaufsetzung des Vermögens einheirathender Frauenpersonen, welche von manchen Gemeinden gewünscht wird, hat das Gesetz mit Recht Umgang genommen.

Ein von Haus aus armes Mädchen kann von seinem Viehlohn oder Verdienste nicht viel ersparen, wenn es ehrlich und züchtig bleiben will, und die Gelegenheit zur Versorgung soll ihm keineswegs erschwert werden.

Für höchst zweckmäßig halten wir die neuen Bestimmungen darüber, was als Vermögen zu gelten habe und wie dasselbe nachzuweisen sei.

Bittere Beschwerden werden allerwärts darüber vernommen, wie heillos die Gemeinden durch falsche Vermögenszeugnisse betrogen werden, wie gewissenlos und pflichtwidrig viele Gemeindebehörden theils aus Gefälligkeit, theils um ihre Armen fortzuschaffen, verfahren.

Den Gemeinden kann nicht zugemuthet werden, sich mit dem Nachweis des „gegenwärtigen“ Besizes zu begnügen, sie müssen das Recht haben, den Aufnahmelustigen anzuhalten, sich darüber auszuweisen, wie er zu dem Besize gelangt sei. Mit dem bloßen Vorweisen einer baaren Summe, einer Schuldenkunde ic. ist es nicht gethan. Es ist damit schon allzulang Unfug getrieben worden, und die Ansicht allgemein verbreitet, daß Einer sehr beschränkten Geistes sein müsse, der nicht Behufs der Bürgerannahme die nöthigen Zeugnisse aufzubringen wisse.

Das Vermögen in bürgerrechtsgesetzlichem Sinne darf wohl kein anderes sein, als solches, welches der Gemeinde einige Sicherheit dafür gewährt, daß sie nicht dem neuzugehenden Bürger beim ersten verschuldeten oder unverschuldeten Geschäftsrückgang aus Gemeindemitteln beispringen, oder daß dieser nicht, um nicht zu verhungern, alsbald des Unentbehrlichsten sich entäußern muß. Darum ist es ganz angemessen, daß künftig bei der Vermögensberechnung nicht nur Kleider und Leibweißzeug, wie nach dem Gesetze vom Jahr 1831, sondern auch Luxusgegenstände und das nothwendige Hausgeräthe, außer Anschlag bleiben sollen, und daß auf Verlangen des Gemeinderathes der Aufzunehmende den Besiz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzutun habe.

Es streift wahrlich, wie der Berichterstatter sich zu überzeugen vielfach die Gelegenheit hatte, an das Absurde, was Alles aufgeboten wird, um das nachzuweisende Vermögen auf den gesetzlichen Betrag hinaufzuschreiben, und wie namentlich in den Fahrnißverzeichnissen neben den mannigfachen Requisiten der Küche und des Schlafgemachs, die verschiedenen und seltsamen Dinge, die gar keinen oder nur einen Auktionswerth haben, wie z. B. Romane, Spielmarken, Haarketten, Porzellanfigürchen u. beisammen aufgeführt sind. Dem soll nun vorgebeugt werden, und die Kommission hält es schließlich nur noch für wünschenswerth, daß die Regierung im Wege der Verordnung bestimmte und umfassende Formulare für Vermögenszeugnisse, wie solche z. B. in Württemberg bestehen, einführen möge.

Zu Art. 8.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der §. 34 des Bürgerrechtsgesetzes diejenigen Gemeinden, in welchen ein bedeutender Bürgernutzen besteht, nicht hinreichend gegen den allzugroßen Andrang Fremder schützte, und daß solche Gemeinden durch die allzumilden Bestimmungen in Bezug auf den Einkauf in den Bürgernutzen gegen andere bis jetzt viel zu sehr benachtheiligt waren. Solche Gemeinden laden, zumal sie bei großem Vermögensbesitz gewöhnlich auch mit guten Armenversorgungs- und Erziehungsanstalten versehen sind, vorzugsweise zur Niederlassung ein. Darum erscheint eine Erschwerung des Einkaufs, der in dem dreifachen Betrag der Allmendnuzung besteht, welcher jedoch erst beim wirklichen Einrücken in den Nutzen erlegt zu werden braucht, falls der Einrückende nicht vorzieht, drei Jahre lang auf den wirklichen Bezug zu verzichten, dringend geboten.

Die Motive der Regierung und die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer enthaltene Ausführung lassen hier jede weitere Begründung als überflüssig erscheinen, und wir empfehlen Ihnen daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Annahme des §. 34 in seiner neuen Fassung, so wie auch den neu beigelegten §. 34 a., wornach künftighin der Aufzunehmende außer dem Einkaufsgelde sogleich bei Erwerbung des Bürgerrechtes den dreifachen Betrag des nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechneten und nach je zehn Jahren neu zu regulirenden Durchschnittwerthes des Bürgernutzens zu bezahlen und ferner bei dem wirklichen Eintreten in denselben, den zweifachen Betrag zu erlegen hat.

Zu Art. 10.

Es gehört zu den seltenen Fällen, daß sich Jemand um das Aktivbürgerrecht bewirbt, wenn er nicht zugleich sich verehelichen und ein Geschäft begründen will, und es gilt nach gemeinen Begriffen die Bürgerrechtsverwilligung zugleich als eine von dem Gemeinderath ausgehende Verwilligung zur Eingehung der Ehe.

Viele Gemeinderäthe gehen auch von dieser Ansicht aus, was sich namentlich alsdann kund gibt, wenn ein Wittwer zur zweiten Ehe schreiten will.

Diese Ansicht war aber bisher irrig, da über Heirathsgesuche nach dem Landrechte und der Eheordnung überall nur die Staatsbehörden, keineswegs aber die Gemeinderäthe zu verfügen hatten.

Künftighin soll nun das Recht zur Verehelichung von der Zustimmung des Gemeinderathes abhängen, diese Zustimmung jedoch nicht verweigert werden können, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuches die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angebornen Bürgerrechtes vorschreibt, noch vorhanden sind.

Wir halten diese Bestimmung aus sittlichen und ökonomischen Gründen für zweckmäßig, da sie auf der einen Seite etwaigen Verationen von Seiten des Gemeinderathes vorbeugt, auf der andern verhindert, daß ganz heruntergekommene und moralisch versunkene Bürger Familien begründen dürfen.

Zu Art. 11.

Das bestehende Gesetz enthält eine bedeutende Lücke, indem es nur hinsichtlich des Bürgerrechtes der Kinder von Staatsbedienten, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern Vorsorge trifft, nicht aber hinsichtlich ihrer Wittwen. Es geschieht daher sehr wohl daran, durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen auch das Schicksal der Wittwen zu regeln und zwar in einer den Bestimmungen über die Kinder konformen Weise.

## Zu Art. 12.

§. 81. Die abgeänderte Fassung des §. 15 bedingt nothwendigerweise, da Gemeinderath und Bürgerausschuß in den Fällen dieser Paragraphen nicht gemeinschaftlich berathen, die Stimmen ihrer Mitglieder nicht durchgezählt werden sollen, auch hier eine veränderte Redaction, die wir in nachstehender Weise empfehlen:

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei.

Nach erfolgter Entschliesung ist, wenn es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, oder um Fälle der §§. 14 a. und 42 handelt, den Bürgerausschuß beziehungsweise die Gemeinde oder den großen Ausschuß über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

## Zu Art. 13

kömmt nichts zu erinnern.

Beilage Nr. 160 zum Protokoll der 32. Sitzung vom 3. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit die Präsidenten Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern, die Staatsräthe Regener und v. Marschall, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer derselben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. — Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Geheimen Referendar Kirchgessner und den Ministerialrath Rühlin als Regierungskommissäre.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

Regener. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.



Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Behufs der Entschädigung, welche der Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 1848 für die in den Sägen 3, 4 und 5 des Art. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben in Aussicht stellt, haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung haftet auf den ehemals pflichtigen Besitzungen und ist von den gegenwärtigen Inhabern derselben zu leisten. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß die Abgabe dem öffentlichen Recht angehöre, d. h. aus reinem früheren Unterthanenverhältniß der Pflichtigen entsprungen sei, so muß die Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werden.

Sowohl die Pflichtigen als die ehemaligen Berechtigten sind befugt, jenen Nachweis zu liefern, beziehungsweise die Uebernahme auf die Staatskasse zu verlangen, wobei bis zum Beweis des Gegentheils angenommen wird, daß diejenigen Besitzveränderungsgebühren, welche auf ganzen Gemarkungen oder — bei im Stück getheilter Ortsherrschaft — auf dem ganzen Gemarkungsantheil eines der Ortsherrn ruhten, dem öffentlichen Recht angehören, jene dagegen, welche auf einzelnen Liegenschaften einer sonst der Fallpflicht nicht unterworfenen Gemarkung hafteten, privatrechtlichen Ursprungs sind.

§. 2.

Die Entschädigungsrente wird entweder Gemarkungsweise im Ganzen oder sie wird im Einzelnen, von jeder der Fallgebühr unterliegenden Besitzung einer Gemarkung besonders, ermittelt.

Die Ermittlung im Ganzen tritt ein, wenn die Fallpflicht eine ganze Gemarkung ergreift, oder doch die Anzahl der verschiedenen Eigentümer fallpflichtiger Liegenschaften — von etwa vorhandenen geschlossenen Hofgütern abgesehen — mindestens dreißig beträgt; wo dagegen diese Anzahl geringer ist, ferner bei allen geschlossenen Hofgütern, findet die Ermittlung im Einzelnen statt.

§. 3.

Bei der Ermittlung im Ganzen besteht die Entschädigungsrente im rechnungsmäßigen durchschnittlichen Jahresertrag der in den Jahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Besitzveränderungen.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen der Durchschnittsperiode, so ist der Gefälltertrag dieser Jahre durch Untersuchung der vorgekommenen Besitzveränderungen und der davon zu entrichten gewesenen Gebühren zu ermitteln, wenn es die Betheiligten nicht vorziehen, statt der fehlenden Jahre andere vor 1827 und nach 1836 in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen.

In Ermangelung des rechnungsmäßigen Erlöses sind bezogene Naturalien nach den Zehntablösungspreisen, andere Fahrnißstücke nach dem durch Schätzung zu bestimmenden Werth zu veranschlagen.

Sind aber die Nachweisungen über den wirklichen Gefällerttrag der Durchschnittsperiode so unvollständig, daß sich hieraus ein zuverlässiger Durchschnittsertrag nicht bilden läßt, und verständigen sich die Betheiligten auch nicht gütlich über einen solchen, so wird auf Anrufen eines der Letzteren die Behörde, nöthigenfalls auf den Grund einer Schätzung, den Durchschnittsertrag festsetzen.

Ebenso kann, wo sich die Pflichtigkeit seit 1827 geändert hat, die deshalb notwendige Berichtigung des Durchschnittsertrags durch die Behörde bewerkstelligt werden.

## §. 4.

Bei der Ermittlung im Einzelnen besteht die Entschädigungsrente

- a) im 30sten Theil der Fallgebühr, wenn die Fallpflicht bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat,
- b) im 45sten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, endlich
- c) im 90sten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden stattfand.

Wird die Abgabe je nach Verschiedenheit des Eigenthumsübergangs (lit. b und c) in verschiedenen Beträgen entrichtet, so besteht die Entschädigungsrente im 90sten Theil der Summe des doppelten Betrags lit. b und des einfachen Betrags lit. c.

Wo die Fallgebühr nicht in einem festen Betrage ein für allemal bestimmt ist, wird der Durchschnitt der in den beiden letzten Fällen wirklich entrichteten Gebühr angenommen.

Kann diese nicht nachgewiesen werden, oder hat sich inzwischen die Fallpflicht geändert, und können sich die Betheiligten über den Betrag nicht gütlich vereinigen, so wird das Fehlende durch die Behörde, wo nöthig mittelst Schätzung, ergänzt.

## §. 5.

Bei Schätzung derjenigen Fallgebühren, welche nach einer hergebrachten Anschlagweise zu bemessen sind, oder in bestimmten Fahrnißstücken bestehen, sollen sich die Schätzer zunächst nach dem Gebrauch und entsprechenden bekannten Fällen richten, im Uebrigen aber die Geldanschläge nach dem mittleren gemeinen Werth festsetzen.

Bei jenen Fallgebühren, welche in bestimmten Theilen des Kaufpreises von Gebäuden oder Gütern bestehen, sollen die Schätzer den Kaufpreis nach dem mittleren gemeinen Werth in den zehn Jahren 1827 bis 1836 bestimmen.

Waren die fallpflichtigen Besitzungen früher belastet, so sollen die Schätzer, wo nicht der Abgabebefuß inzwischen wegen erfolgter Beseitigung der Lasten — Grundzinse, Zehnten, Frohnden, alte Abgaben u. — ermäßigt worden ist, von der Unterstellung ausgehen, daß jene Lasten noch auf den abzuschätzenden Liegenschaften ruhen.

## §. 6.

Der achtzehnfache Betrag der ermittelten Entschädigungsrente bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf Prozent zu verzinsen ist.

Im Falle der Entschädigung aus der Staatskasse wird dasselbe sammt Zinsen sogleich baar oder in fünfprozentigen, auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen entrichtet.

Wo die Staatskasse nicht entschädigungspflichtig ist, übernimmt sie ein Fünftel des Kapitals sammt Zinsen, welches sie in gleicher Weise an den Bezugsberechtigten leistet.

Die den Pflichtigen zur Last bleibenden vier Fünftel sammt Zinsen werden bei gemarkungsweise ermittelter Entschädigungsrente nach dem Steuerkapital der ehemals fallpflichtigen Liegenschaften auf die Einzelnen repartirt.

## §. 7.

Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß ihm das Betreffniß der Pflichtigen in höchstens zehn Jahresterminen, von denen keiner unter 100 fl. betragen darf, aus der Gemeindekasse des Gefällortes entrichtet werde.

Die Gemeindefasse tritt dafür in den Bezug der Betreffnisse der Einzelnen, denen sie höchstens zehn Jahrestermine, von welchen jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf, gestatten muß.

Gleiche Nachsicht hat der Berechtigte zu tragen, wenn er die unmittelbare Erhebung von den Pflichtigen vorzieht.

## §. 8.

Das Entschädigungskapital genießt mit den Ablösungskapitalien der Zehnten, Zinsen und Gülten *ic.* ein keiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf die pflichtigen Liegenschaften.

Gleiches Vorzugsrecht steht auch den gegenwärtig im Rückstand haftenden Zinsen zu.

Vermittelt die Gemeinde die Zahlung, so tritt sie für die vorgeschossenen Beträge in dieses Vorzugsrecht ein.

## §. 9.

Alle Streitigkeiten über Ausmittelung und Maß der Entschädigung, sowie über die Art der Berichtigung derselben gehören zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

Alle Entschädigungsgesuche sind bei der Kreisregierung einzureichen, welcher, wo nicht die Uebernahme auf die Staatskasse begehrt wird, die Entscheidung in erster Instanz zusieht. Die zweite Instanz bildet eine besonders zu bestellende Kommission Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen.

Wird die Uebernahme auf die Staatskasse begehrt, so steht die Entscheidung in erster Instanz dem Finanzministerium, in zweiter Instanz Unserem Staatsministerium zu.

Zur richterlichen Entscheidung eignet sich der Fall nur dann, wenn die Berechtigung selbst oder das Maß derselben streitig ist.

## §. 10.

Als Betheiliger im Sinne dieses Gesetzes ist neben Berechtigten und Pflichtigen die Staatskasse zu betrachten. Für die Pflichtigen handelt die Gemeindebehörde, wenn die Entschädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 3), oder wenn der Berechtigte die Zahlung aus der Gemeindefasse in Anspruch nimmt (§. 7).

In beiden Fällen können die Pflichtigen der Gemeindebehörde einen von ihnen gewählten Ausschuß begeben.

## §. 11.

Die Ernennung der Schäger und das Verfahren bei Vornahme der Schägung richtet sich nach dem 24sten Titel der Prozeßordnung.

## §. 12.

Alle Verhandlungen sind tax-, sporel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschägung tragen beide Theile gemeinschaftlich. Wird jedoch auf Antrag des einen Theils eine zweite Schägung vorgenommen, so entscheidet über den Kostenpunkt die in der Hauptsache erkennende Behörde.

## §. 13.

Meldet der Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1851 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an, statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

## §. 14.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben *ic.*

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

## Begründung.

Die zugesicherte Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben wird nach den Grundsätzen geordnet und bemessen werden müssen, welche hinsichtlich aller übrigen, aus den Zeiten des Feudalwesens übernommenen Abgaben auf verfassungsmäßigem Weg festgestellt und in Anwendung gebracht worden sind.

Die Untersuchung sämtlicher im Zeitpunkt der Aufhebung noch bestehenden Besitzveränderungsabgaben hat keine Spuren zu Tage gefördert, aus welchen auf einen Zusammenhang derselben mit der Leibeigenschaft geschlossen werden könnte. Bei der Mehrzahl haben sich klare Beweise oder doch mehr oder minder deutliche Merkmale der Entstehung aus dem Kolonatsverhältniß ergeben. In verschiedenen Fällen, namentlich, wo sich die Abgabe über ganze ehemalige Herrschaftsbezirke erstreckte, weisen die Urkunden mit Bestimmtheit auf öffentlich rechtlichen Ursprung hin; auch wo sich in den bezeichneten Fällen keine Urkunden vorfinden, sind doch die Umstände öfter so geartet, daß ein privatrechtlicher Ursprung kaum unterstellt werden kann. Indem daher der §. 1 des Entwurfes die Regel festhält, daß die Entschädigung von dem gegenwärtigen Inhaber der ehemals pflichtigen Liegenschaft zu leisten sei, eröffnet er zugleich für die geeigneten Ausnahmefälle den Weg zur Entlastung.

Die Entschädigung kann, wie bei der Ablösung der Grundzinsse geschieht, die Bruttorente, oder sie kann, wie bei der Aufhebung aller steuerähnlichen Abgaben geschieht, die Nettorente zum Grunde legen und die Gleichstellung in der Verschiedenheit des Kapitalisirungsfußes suchen. Der Entwurf entscheidet sich für die Bruttorente, weil dies das Einfachere ist. Die §§. 2 bis einschließlich 5 handeln von der Ermittlung dieser Rente.

Bei der großen Anzahl fallpflichtiger Liegenschaften kann nicht daran gedacht werden, die Entschädigung hinsichtlich jeder einzelnen Liegenschaft oder hinsichtlich jedes einzelnen Pflichtigen abgefordert zu ermitteln. Es ist dies auch nicht nothwendig. Der Entwurf unterstellt daher für gewisse Fälle die Festsetzung der Rente nach Ortsgemarkungen. Wo nämlich die Eigenthümer fallpflichtiger Güter so zahlreich sind, daß beiläufig von Jahr zu Jahr Fälle vorkommen können, als eine jährlich, wenn auch in wechselnder Größe, fließende Rente gedenkbar ist, soll diese Rente, wie sie sich im Durchschnitt des Jahrzehnts 1827 bis 1836 ergeben hat, den Maßstab bilden. Man wählte dieses Jahrzehnt, weil es mittlere Verhältnisse des Liegenschaftswerthes und des Umsatzes in Liegenschaften zu bieten scheint. Denn die Güterpreise waren beiläufig von 1836 an aus verschiedenen Ursachen, worunter auch die Gefällablösungen, fortwährend mitunter zu schwindelnder Höhe gestiegen. Umgekehrt waren sie von 1827 rückwärts, zufolge der Anfangs des Decenniums eingetretenen unerhört niederen Fruchtpreise, außerordentlich gering geblieben. Damals war der Umsatz durch die in Menge eingetretenen Zwangsveräußerungen, nach 1836 durch zahlreiche freiwillige Veräußerungen, ungewöhnlich belebt.

Ausgenommen von der gemarkungsweisen Ermittlung sind die geschlossenen Hofgüter, weil sie sich aus nahe liegenden Gründen in einen zehnjährigen Durchschnitt in der Regel nicht fassen lassen, aber auch vergleichungsweise selten vorkommen. Für sie und für alle übrigen vereinzelt vorkommenden fallpflichtigen Liegenschaften soll die Rente im Einzelnen ermittelt werden.

Das Verfahren hierbei ist dem preussischen Gesetze vom 2. März l. J. über Ablösung der Reallasten (Tit. VI) nachgebildet, jedoch unter Beibehaltung der in unserem Gesetz vom 5. Oktober 1820 über Ablösung der Grundzinse und Drittel gebotenen Bestimmungen über die Elemente der Berechnung.

Der 18fache Kapitalisirungsfuß (§. 6) gründet sich gleichfalls auf unser Grundzinsablösungsgesetz, und rechtfertigt sich aus der Betrachtung, daß die Besitzveränderungsabgaben theils Ausflüsse der Zinspflichtigkeit, theils alte steuerähnliche Abgaben sind.

Abgesehen von der längst als gemeinschädlich anerkannten Natur des Fallrechts dürfte schon der Umstand, daß durch die Aufhebung gegen Entschädigung den Pflichtigen in schwerer Zeit eine neue Last aufgebürdet wird, für den Vorschlag der theilweisen Uebernahme dieser Last auf die Staatsgesamtheit entscheiden. Geringer als beim Zehnten glaubte man dieselbe nicht bemessen zu dürfen.

Es wäre unbillig, den Berechtigten den Detaileinzug in denjenigen geräumigen Zahlungszielen zuzumuthen, welche die Pflichtigen in der Regel nothwendig haben werden, wenn ihnen die Tilgung der Schuld nicht drückend werden soll. Das nächste Interesse an der Beseitigung der gemeinschädlichen Abgabe, wie an der thunlichsten Aufrechthaltung des ökonomischen Bestands der Ortsbürger haben die Gemeinden. Deshalb wird ihnen billig (§. 7) zugemuthet werden können, daß sie mit ihrem Kredit für die Einzelnen einstehen, sofern der Berechtigte solches wünscht.

Hieraus rechtfertigt sich zugleich die im §. 10 aufgenommene Betheiligung der Gemeindebehörde an den Verhandlungen über Festsetzung der Entschädigung. Dinehin ist die Gemeindebehörde die natürliche Beraterin der Ortsbürger.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Bemerkungen über die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes, indem das Uebrige hieraus von selbst klar sein dürfte.

Einen einigermaßen haltbaren Anschlag über die Größe des Betrags, welcher der Staatskasse zur Last fallen möchte, können wir nicht geben, weil sehr viele dieser Abgaben bestritten sind. Ein beiläufiger Anschlag des jährlichen Ertrags aller zusammen beläuft sich kaum auf 20,000 fl., und davon würde sich etwa die Hälfte zur Uebernahme auf die Staatskasse eignen.

Beilage Nr. 161 zum Protokoll der 32. Sitzung vom 3. Dezember 1850.

## Etat

über die auf das Domänengrundstocks-Vermögen in den Jahren 1850 und 1851 zu übernehmenden Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Budgetmäßige Bezeichnung.	Forderung.	
	fl.	kr.
<b>I. Neue Anforderung.</b>		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Finanzministerium.		
Kameral-Domänenverwaltung.		
§. 1. Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwalds in der Gemarkung Eckarts- weiter zu Wiesen und für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf diesen und anderen damit im Zusammenhang stehenden Domänenwiesen am Gesamtauf- wande von 84,000 fl. . . . .	60,000	—
<b>II. Aufrecht zu erhaltender Kredit.</b>		
§. 2. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen . . . . .	1,721	26
Summe . . . . .	61,721	26

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 29. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 162 zum Protokoll der 32. Sitzung vom 3. Dezember 1850.

## Budget

für die Jahre 1850 und 1851.

### III. Justiz-Ministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

	1850.	1851.
	fl.	fl.
Einnahmen und Lasten.		
Strafanstalten.		
Einnahmen.		
	1850.	1851.
Im Voranschlag der Großh. Regierung sind aufgenommen	101,948 fl.	102,448 fl.
ab: bei §. 1 Ertrag aus Gebäuden u. insbesondere beim neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal . . . . .	500 fl.	500 fl.
verbleiben nach dem Beschlusse der zweiten Kammer . .	101,448	101,948
Ausgaben.		
Lasten.		
Unverändert — die geforderten . . . . .	59,664	59,664
Rest Einnahme . .	41,784	42,284

§§.		1850.	1851.
	<b>Eigentlicher Staatsaufwand.</b>		
	<b>Tit. I. Ministerium.</b>	fl.	fl.
1.	Besoldungen der Beamten (unverändert) . . . . .	20,500	20,500
2.	Gehalte der Angestellten, statt geforderter 2,750 fl. . . . .	2,450	2,450
3.	Bureauaufwand . . . . .	1,220	1,220
	zusammen . . . . .	24,170	24,170
	<b>Tit. II. Oberhofgericht.</b>		
4—7.	Unverändert . . . . .	54,400	54,400
	<b>Tit. III. Hofgerichte.</b>		
8.	Besoldungen der Beamten, statt geforderter 122,700 fl. . . . .	118,450	118,450
9—11.	Gehalte der Angestellten, Bureauaufwand, Miethzinse für das Dienstlokal (unverändert) . . . . .	23,060	23,060
	zusammen . . . . .	141,510	141,510
	<b>Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.</b>		
1—12.	Ueber Abzug von 400 fl. jährlich bei I. Besoldungen der Amtsrevisoren . . . . .	384,162	384,162
	<b>Tit. V. Strafanstalten.</b>		
1—17.	Gefordert sind . . . . .	1850. 150,560 fl.	1851. 150,560 fl.
	ab: Minderungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:		
	bei §. 10 Reinigungskosten des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal jährlich . . . . .	400 fl.	
	bei §. 12 Besoldungen der Beamten jährlich . . . . .	200 fl.	
		600 fl.	600 fl.
	verbleiben . . . . .	149,960	149,960
14.	<b>Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.</b>		
	Unverändert . . . . .	4,300	4,300
	Gesamtsumme . . . . .	758,502	758,502

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 29. November 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Beff.

Die Sekreäre:

Burger.  
M. Huber.  
Blankenhorn-Krafft.  
16.



Beilage Nr. 163 zum Protokoll der 33. Sitzung vom 4. Dezember 1850.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Bitte des Freiherrn von Schilling, als Grundherrn von Hohenwettersbach, die Kolonialverhältnisse daselbst betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffel.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Petition, welche Freiherr Wilhelm Schilling von Kannstadt, als Grundherr von Hohenwettersbach, unter dem 25. September d. J. übergeben hat, betrifft denselben Gegenstand, welcher bereits auf dem Landtage von 1839–40 in diesem hohen Hause verhandelt worden ist; nur geht das Gesuch des Petenten diesmal weiter und besonders dahin, durch eine Auswanderung die unglücklichen Verhältnisse auf der Kolonie Hohenwettersbach nach dem Vorbilde der Kolonie Rineck zu verbessern.

Da Ihre Kommission nicht voraussetzen kann, daß Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die speziellen Verhältnisse dieser Kolonie sämtlich genau bekannt sein dürften, so erlaubt sie sich, gestützt auf einen früheren Kommissionsbericht, erstattet vom Freiherrn von Wittenbach (zweites Beilagenheft der Protokolle der ersten Kammer vom Jahre 1839–40 Beilage Nr. 223) und auf die Verhandlungen selbst in der 41. Sitzung am 10. Juli 1840 (zweites Protokollheft Seite 261) Einiges in das Gedächtnis zurückzurufen, was auf die Entscheidung in dieser Angelegenheit Einfluß haben wird.

Die Herrschaft Hohenwettersbach, Oberamts Durlach, ist eine Schenkung des Markgrafen Karl Friedrich als Heirathsgut an ein Fräulein Karoline Louise von Wangen unter dem Titel eines Runkellehens und kam so, da

sich die Belehnte mit Wilhelm Friedrich Schilling von Kannstadt verheirathete, seit 1774 an diese Familie Das aus 1000 Morgen bestehende Gut erforderte natürlich Hände zur Bearbeitung und so nahm man mehrere Familien auf, welche anfänglich nur Arbeiter und Tagelöhner waren, sich ohne allen Grundbesitz anbauen, durch besondere Aufnahmeverträge ihre Rechte und Verbindlichkeiten zu der Grundherrschaft festsetzten, endlich Pächter wurden und im Laufe der Zeit bis zu 700 Seelen angewachsen sind.

Waren diese Verhältnisse schon mißlich, so wurden dieselben durch die neue Gemeindeordnung unerträglich; denn dadurch wurde Hohenwettersbach nicht als Gemeinde, sondern als Kolonie betrachtet und die Grundherrschaft mußte alle Gemeindelaften, allen Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für Unterhaltung der Straßen, für den Schulunterricht, für die unehelichen Kinder, deren Zahl sich gegenwärtig auf 50 belaufen soll, für die Ortsarmen und Kranken einzig und allein bestreiten, während doch auf der anderen Seite der Grundherrschaft alle frühern Rechte, namentlich die Einwilligung zur Aufnahme neuer Ansiedler, die Erlaubniß zur Verheirathung u. s. w., wie in der Petition angegeben wird, entzogen sein sollen, was in einer so armen, von allem Erwerb entblöhten Kolonie nothwendig zuletzt den Grundherrn in die mißlichste Lage bringen muß.

Mit Recht konnte daher im Jahr 1840 Herr Staatsrath Wolf sagen:

„Ueber den traurigen Zustand der Kolonie Hohenwettersbach herrscht überall nur Eine Stimme. Auch wir sind lebhaft davon durchdrungen, daß Hilfe dringend nothwendig sei. Aber wie ist solche zu leisten? Wo sind die Mittel herzunehmen? Was für Wege sind übrig, um dem Uebelstand abzuhelfen? Ich sehe nur zwei vor mir: der erste ist Auswanderung der Kolonisten; der andere, denselben eigenen Grund und Boden zu schaffen. Woher aber ist dieser zu nehmen?“

Sieht man aber auch von der Grundherrschaft, als solcher ab, so erfordert die Kolonie selbst irgend eine angemessene durchgreifende Maßregel der Regierung. Die Kolonisten, welche, wie gesagt, keinen eigenen Grund und Boden haben, ernähren sich zum größten Theile als Steinhauer und Steinbrecher; bei der Stockung im Bauen, welche aber in den bisherigen Zeiten eingetreten ist und wahrscheinlich noch fortbauern wird, ist dieser kümmerliche Erwerb so gut wie ganz abgeschnitten, was soll nun weiter aus diesen unglücklichen Menschen werden? Es ist dieses eine sehr ernsthafte Frage, welche die Aufmerksamkeit der Regierung in vollen Anspruch zu nehmen geeignet ist. Siebenhundert brodlose, durch die Noth entfittlichte, eigentlich heimatlose Menschen sind zu beachten und es ist hier nicht mit Vorwürfen gegen die frühere Grundherrschaft, wenn sie auch gegründet sind, zu helfen; irgend ein entscheidender Schritt muß geschehen und Ihre Kommission spricht sich mit dem Petenten für Auswanderung aus, da diese schon im Jahre 1840 als die einzig rettende That anerkannt worden ist.

Darauf hin geht dann auch hauptsächlich die Bitte des Petenten.

Er trägt darauf an, bei Großh. Regierung nachstehende Vorschläge zu motiviren:

- 1) alle bemittelten Einwohner von Hohenwettersbach, haben, um nicht durch Koloniallasten erdrückt zu werden, auf ihre Kosten ein Heimathrecht außerhalb der grundherrlichen Besitzung zu suchen und zu erwerben und können künftig nur als Pächter auf dem eigentlichen Hofgut verbleiben.
- 2) Da das Landesgesetz den Fall der Häuserbesitzer, ohne Grund und Boden, nicht gehörig erörtert, wie auch dormalen die Häuserbesitzer in Hohenwettersbach accisfrei sind, weil sie den Boden in Zeitpacht haben, dagegen die Häusersteuer zahlen müssen, so sollen die Häuser von der Grundherrschaft sämmtlich übernommen werden, um solche künftig an die kleinen Pächter zu vermietthen, wenn sie bleiben wollen, andern Falls, wenn sie auswandern wollen, ihnen solches möglich machen.
- 3) Für alle Insaßen, die nach Amerika auswandern wollen und zwar für deren Ueberfahrt und Transport sorgt der Staat, in so weit ihre Mittel nicht zureichen. Bei Allen, welche eines Zuschusses bedürfen, wird der Erlös aus den Häusern unter Aufsicht des Staats dazu genommen.

- 4) Wer nicht nach Amerika auswandern will und kein Vermögen besitzt, muß auf Kosten des Staats in einer anderen Gemeinde untergebracht werden.
- 5) Die Stadt Durlach muß ersucht werden, wegen des Nutzens, der dem Schutze ihrer Waldungen dadurch erwächst, eine Beisteuer zu geben.
- 6) Es soll eine allgemeine Kollekte im ganzen Lande für die armen Auswanderer erhoben werden.
- 7) Die Grundherrschaft soll vom Lehenhof ermächtigt werden, gegen 50,000 fl. zum Ankauf der Häuser auf ihr Lehn- und Stammgut aufzunehmen.

Dieses sind die Vorschläge der Grundherrschaft. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist nun zwar nicht im Stande, dieselben einzeln zu prüfen; sie überläßt dieses der hohen Staatsregierung; aber die Auswanderung nach Amerika glaubt sie mit allem Nachdrucke unterstützen zu müssen. Sie hält dieselbe auch für ausführbar und bereits haben sich nach der Petition 94 Einwohner, größtentheils Familienväter, dazu bereit erklärt und es wird von der ganzen Kolonie deshalb noch eine besondere Petition dem Vernehmen nach bei der zweiten Kammer eingereicht werden. Aber eine theilweise Auswanderung wird das Uebel nicht heben, sondern nur vermindern und darum dürften die weiteren Vorschläge des Petenten berücksichtigt werden müssen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt daher den Antrag:

Vorliegende Petition des Freiherrn von Schilling mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen und besonders die Auswanderung als das wirksamste Mittel zur Abhilfe dieser Nothstände hervorzuheben.

Beilage Nr. 164 zum Protokoll der 33. Sitzung vom 4. Dezember 1850.

## Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder betreffend.

Erstattet

von Hofgerichtspräsident **Obkircher.**

Durchlauchtigster Präsident, Hochgeehrteste Herren!

Sie haben in der geheimen Sitzung vom 29. v. M. die §§. 1, 6 und 7 des Entwurfes und der Kommissionsanträge an die Kommission zur nochmaligen Prüfung der Fragen zurückgewiesen:

- A. Ob und in welcher Fassung die im §. 1 des Entwurfes der zweiten Kammer liegende Abänderung des Landrechtsartikels 908 in dieses Gesetz aufzunehmen sei?
- B. Ob nicht und durch welche Aenderung in der Fassung des §. 6 jedem Zweifel darüber zu begegnen sei, daß die dort angeführten Gesetze und Verordnungen nur in Beziehung auf die erst nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes zur Welt kommenden unehelichen Kinder ihre Wirksamkeit verlieren, dagegen in Beziehung der früher schon gebornen noch fortan wirksam bleiben?
- C. Ob nicht das neue Gesetz auch in Ansehung derjenigen unehelichen Kinder zur Anwendung kommen soll, „über deren Ernährung erst Vorsorge zu treffen sei?“

Endlich

- D. Wurde die Kommission angewiesen, eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu entwerfen, worin an Höchstdieselben die Bitte gerichtet werde, die Einleitung einer Revision des Titels von

den Erbschaften, soweit derselbe die Rechte der natürlichen Kinder an das Vermögen ihrer Eltern betrifft, so wie der einzelnen damit zusammenhängenden Sätze des Landrechts anzuordnen, und eine diesfällige Gesetzesvorlage der nächsten Ständeversammlung machen lassen.

Was nun die erste Frage

zu A. betrifft, so vermochte sich die Kommission von ihrer früheren, im ersten Kommissionsberichte dargestellten Ansicht nicht zu trennen, daß es nämlich, wie auch das Großh. Justizministerium im Jahr 1838 nach wiederholter und reiflicher Berathung anerkannt hat, gefährlich und darum nicht rätlich wäre, an dem mit dem Titel über das Erbrecht innigst zusammenhängenden L.N.S. 908 eine Aenderung zu treffen, deren Folgen ohne Prüfung und Eingehen auf das System des Erbrechtes und gleichzeitige Aenderung desselben, sich nicht übersehen oder berechnen lassen, und daß überdies eine Aenderung des L.N.S. 908 in dem vorliegenden — einem ganz anderen Zwecke gewidmeten Entwurfe eine heterogene Erscheinung wäre.

Für den Fall, daß die hohe Kammer dennoch auf eine Abänderung des L.N.S. 908 in diesem Gesetze eingehen wollte, ist uns von Seiten der Großh. Regierungskommission folgende Fassung vorgeschlagen worden:

Der L.N.S. 908 erhält folgende Fassung:

Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch erzeugt sind, können weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von Erbschaften zugestanden ist.

Diese Abänderung hätte für die Eltern unehelicher nicht ehewidriger Kinder und für diese selbst eine weit günstigere Folge als die von der zweiten Kammer in den Entwurf aufgenommene. Denn nach der erstern stünde es den Eltern unehelicher nicht ehewidriger Kinder frei, diesen selbst für den Fall, daß jene auch eheliche Kinder hinterlassen, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament die durch den vom Gesetze den ehelichen Abkömmlingen und Ahnen des Erblassers vorbehaltenen Pflichttheil nicht gebundene Quote ihres Vermögens zuzuwenden, d. h. den ganzen Freitheil ihres Vermögens, den sie auch einem Fremden zuwenden dürften. Wogegen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer es für den Fall, daß die Eltern neben unehelichen Kindern auch eheliche hinterlassen, lediglich bei dem jetzt bestehenden Verbote des L.N.S. 908 verbleiben würde.

Die Kommission konnte sich mit dem angeführten Regierungsvorschlag nicht befreunden, weil er ebenfalls nicht geeignet ist, unsere oben geäußerte Besorgniß der Störung des im Landrecht herrschenden Systems der Intestateerbsfolge zu beschwichtigen, und in einzelnen Fällen ebenfalls zur Unbilligkeit und zu einer das Rechtsgefühl verletzenden Härte führen würde.

Als Beispiel wollen wir nur einen Fall hier hervorheben.

Eine Mutter übergibt ihr ganzes Vermögen ihrem unehelichen Kinde

a) durch Schenkung unter Lebenden, oder

b) sie setzt ihr uneheliches Kind durch Testament zu ihrem Universalerben ein.

Sie wird in der Folge abermals schwanger, gebärt das zweite uneheliche Kind, und stirbt nun.

In dem ersten Falle zu a. wird das erstgeborene Kind das ihm von seiner Mutter geschenkte Vermögen behalten, und auf die gegenstandslose Erbschaft verzichten, wozu ihm der L.N.S. 845 die Anleitung gibt, das zweitgeborene Kind derselben Mutter folglich völlig leer ausgehen.

Im Falle zu b. könnte zwar das nachgeborene Kind seinen Anspruch an die Verlassenschaft der Mutter zu Folge der L.N.S.S. 756 und 757 als eine Forderung geltend machen, diese Forderung würde aber höchstens in einem Sechstel, ja wenn noch Ahnen der Erblasserinnen vorhanden wären, nur in einem Zwölftel der Verlassenschaftsmasse bestehen, während das erstgeborene Kind fünf Sechstel oder mindestens fünf Zwölftel davon erhalten würde.

Ein solcher Unterschied der Theilnahme unehelicher Kinder an dem Vermögen ihrer gemeinschaftlichen Mutter kann nicht gebilliget werden, die Gesetzgebung muß ihn verhüten.

Dieses einzige Beispiel wird zugleich als Rechtfertigung unserer Behauptung dienen, daß es überhaupt gefährlich sei, den L.R.S. 908 irgendwie zu ändern, ohne zugleich das System der Erbfolge einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und auch hierin Abänderungen zu treffen.

Zu B. Durch die in der Beilage I. dieses Berichtes in Antrag kommende Fassung des ganzen Gesetzes dürfte nach der Ansicht der Kommission jeder Zweifel darüber gehoben werden, daß die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf die nach dessen Verkündung zur Welt kommenden unehelichen Kinder Anwendung finden, und daß auch nur in Beziehung auf diese später geborenen Kinder die darin angeführten älteren Gesetze und Verordnungen der Abänderung unterworfen worden seien, sie folglich in Beziehung auf die noch unter ihrer Herrschaft zur Welt gekommenen Kinder fortan in ihrer früheren Fassung wirksam bleiben.

Zu C. beantwortet die Kommission die Frage verneinend, weil — abgesehen von der Regel, daß keinem Gesetze eine rückwirkende Kraft verliehen werden soll, die in der Frage enthaltene Bezeichnung derjenigen unehelichen, schon vor dem neuen Gesetze geborenen Kinder, in Beziehung auf welche dieses angewendet werden soll, zu unbestimmt und schwankend ist, als daß sie dem Richter zum Kriterium dienen könnte für die Beurtheilung, ob für den gegebenen Fall das alte oder das neue Gesetz anzuwenden sei.

Für die Ernährung der bis jetzt schon geborenen unehelichen Kinder haben die dermalen noch bestehenden Verordnungen schon Vorsorge dahin getroffen, daß im Falle der Vermögenslosigkeit der Mutter die Ernährungskosten zur Hälfte von der Gemeinde, und zur Hälfte von der Staatskasse, vorbehaltlich ihrer Rückgriffsklage gegen den Beischläfer oder den verdächtig Zuwandernden, zu tragen seien. Es gibt folglich dermalen keine unehelichen Kinder, „über deren Ernährung erst Vorsorge zu treffen wäre“.

Sollte man aber das neue Gesetz auf alle seit den letzten 14 Jahren geborenen unehelichen Kinder (beiläufig 112,000) anwendbar erklären, so wäre eine Schluße geöffnet, wodurch die Gerichte mit einer Unzahl von Klagen überschwemmt würden, die voraussichtlich nicht zum Ziele führen könnten, sondern — wenigstens in ihrer eminenten Mehrzahl abgewiesen werden müßten, theils weil nach Verlauf einer längeren Zeit der Beweis gegen den Beklagten nicht mehr zu erbringen wäre, theils aber weil der Klage nach dem von der hohen Kammer bei der ersten Berathung schon angenommenen §. 4 des Entwurfs die Einrede der Verjährung entgegen stünde.

Zu D. entlediget sich die Kommission des ihr gewordenen hohen Auftrages durch Vorlegung des in der Beilage II. dieses Berichtes enthaltenen Entwurfs der Adresse.

## Beilage I.

### Antrag der Kommission:

Die hohe Kammer möge dem Gesetzesentwurfe in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilen:

#### Art. I.

An die Stelle des Landrechtsartikels 762 a und der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 27) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. 21) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Ernährung eines unehelichen vom Vater nicht anerkannten Kindes u. s. w., wie im §. 1 a des Entwurfes.

§. 2 nach dem Entwurf.

§. 3 nach dem Entwurf.

§. 4. Die beiden ersten Sätze nach dem Entwurf, welchen als dritter Satz beizufügen ist:

Verhandl. d. I. Kammer 1850. 2. Beil.-St. 17

Ebenso erlöscht das Klagrecht nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo wegen Unvermögllichkeit der Mutter die Ernährungsspflicht des Beischläfers einzutreten, oder eine öffentliche Kasse die Ernährung des Kindes zu bestreiten hätte.

§. 5. Zum Beweise des Beischlafes ist mit Ausnahme der Eideszuschreibung jedes Beweismittel, sowie auch die Aufforderung zum Notheide, namentlich an die Mutter, zulässig.

Art. II.

Der Art. I. findet nur Anwendung auf die nach dem Erscheinen dieses Gesetzes zur Welt kommenden Kinder.

Eventueller Antrag.

Sollte die hohe Kammer gegen den Wunsch der Kommission schon jetzt auf eine Abänderung des L.R.S. 908 eingehen, so wäre dieselbe in folgender Fassung als

Art. III.

dem Gesetze anzuhängen:

Der Landrechtsatz 908 erhält folgende Fassung:

Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch erzeugt sind, können weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von Erbschaften zugestanden ist.

---

**Beilage II.**

**Entwurf der Adresse.**

**Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

Bei der in der heutigen geheimen Sitzung gepflogenen Berathung über den Gesetzesentwurf, die Ernährung der unehelichen nicht anerkannten Kinder betreffend, hat die erste Kammer Euerer Königlich hohen Hoheit getreuen Stände auch die Ansprüche in Erwägung gezogen, welche unser Landrecht den natürlichen anerkannten Kindern an das Vermögen ihrer Eltern gewähre, und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß der Titel über das Erbrecht solche Ansprüche auf ein äußerst karges nicht zu billiges Maß beschränke, und in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Landrechts gegen die natürlichen Kinder und deren Eltern eine unnatürliche Härte enthalte, indem letztere von ihrem Vermögen den erstern durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzten Willen nicht einmal soviel zuwenden dürfen, als ihnen an einen jeden Fremden zu geben oder zu vermachen das Landrecht gestattet, was offenbar gegen natürliches Recht und Billigkeit verstößt.

Die erste Kammer hat deswegen beschlossen:

an Euerer Königlich hohen Hoheit die Bitte unterthänigst zu richten, Höchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß eine Revision des Titels: „von den Erbschaften“, soweit derselbe die Rechte der natürlichen Kinder an das Vermögen ihrer Eltern betrifft, sowie der einzelnen damit zusammenhängenden Sätze des Landrechts eingeleitet, und eine diesfällige Gesetzesvorlage der nächsten Ständeversammlung gemacht werde.

---

Beilage Nr. 166 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Erstattet

von dem Fhrn. **F. Carl von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Gemeinde Ferdinandsdorf, welche als solche im vorigen Jahrhundert von dem Grafen Ferdinand von Wieser dem damaligen Besitzer der Herrschaft Zwingenberg gegründet worden ist, gehört jetzt noch zu der nunmehr Markgräflisch Badischen Standesherrschaft Zwingenberg, während die Kolonie Ferdinandsdorf der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen angehört.

Die Ungunst des Bodens der kleinen Gemarkung, welche von Waldungen umgeben ist, hinderte von ihrem Beginn an das Gedeihen dieser Gemeinde und es mußte derselben schon im Jahr 1843 eine Staatsunterstützung gereicht werden, welche seit den theuern Jahren 1846 und 1847 eine ständige geworden, jetzt auf den Betrag von 576 fl. angestiegen ist und sich von Jahr zu Jahr erhöhen wird.

Schon längst hat die Markgräflische Standesherrschaft eingesehen, daß diese Gemeinde keine Lebensfähigkeit besitzt, und hat den dortigen Gemeindeangehörigen entweder die Auswanderung oder die Uebersiedlung in andere Gemeinden durch Unterstützung und Ankauf des Grund und Bodens mit großen Kosten möglich gemacht. So kam es, daß die Liegenschaften sämmtlich in die Hände der Standesherrschaft gelangten und die Gemeinde selbst auf eine Zahl von beiläufig 50 Köpfen herabsank.



Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde als solche für die Zukunft nicht bestehen kann, weil eine geregelte Verwaltung unmöglich geworden ist, es hat somit die Großh. Regierung den Entschluß gefaßt, sowohl sämtliche Einwohner der Gemeinde als auch die der Kolonie Ferdinandsdorf auf Staatskosten nach Amerika auswandern zu lassen, wozu die Mittel aus dem in das außerordentliche Budget aufgenommenen Fond von 100,000 fl. geschöpft werden sollen.

Die Markgräfliche Standesherrschaft hat noch überdies einen Beitrag eines Fünftheils an ihrem Antheil und die Fürstlich Leiningen'sche Standesherrschaft den Nachlaß des die Einwohner treffenden Zehntablösungskapitals zugesichert.

Um aber diese Maßregel durchführen zu können, bedarf es nicht nur der Bewilligung des aufgenommenen Fonds, sondern auch nach §. 4 der Gemeindeordnung der ständischen Zustimmung zu der Auflösung der Gemeinde, zu welcher sie selbst wiederholt ihre Zustimmung erklärt hat.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen hält ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die ganze Maßregel für eine zweckmäßige, glaubt, daß die Ausführung der Verwaltung überlassen bleiben müsse, und nimmt keinen Anstand, den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe, lautend:

die Gemeinde Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, ist aufgelöst,

Ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**

die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

(Die hier nicht genannten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen worden.)

§. 217 a.

(Nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.)

(Als §. 215 a). Auf Anerkennung von Rechtsverhältnissen und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann auch ohne die Voraussetzung einer bereits stattgehabten Rechtsverletzung geklagt werden, wenn der Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, oder der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Entscheidung hat.

§. 357.

Im ersten Satze sind die Worte: „ohne Unterschied“ zu streichen, und der Paragraph erhält den Zusatz:  
Der L.R.G. 2224 ist aufgehoben.

§. 661 a.

Dieser Paragraph ist nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer in den Titel XXX. hinter den §. 661 zu setzen.

§ 674.

In Nr. 1 und am Ende ist statt 100 fl. zu setzen: 150 fl.

§§. 1068–1070.

Es soll bei den Bestimmungen der Prozeßordnung belassen werden.

§. 1175

erhält unter Aufhebung des Art. 4 der Prozeßnovelle von 1837 folgende Fassung:

Die Appellation findet ohne Rücksicht auf das Dasein der Appellationssumme statt:

1) gegen die Verfassung der Ladung in den Fällen der §§ 357, 358;

2) gegen Erkenntnisse, wodurch die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts oder andere verzögerliche, vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommene Einreden verworfen wurden. Gegen andere Zwischenurtheile findet auch bei vorhandener Appellationssumme keine Appellation statt, außer in Verbindung der Appellation gegen das Endurtheil.

- 3) }  
 4) } wie früher.  
 5) }  
 6) }  
 7) }

## §. 1231.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch soll der Eingang lauten, wie folgt:  
 In folgenden Fällen findet die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter statt.

## §. 1232.

In den Fällen des §. 1231 werden die Appellationsbeschwerden bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich aufgestellt.

Werden zur Begründung der Beschwerden neue Thatsachen vorgetragen oder neue Beweise angetreten, so ordnet der Unterrichter eine Tagfahrt an, und verfährt dabei, ohne daß er jedoch selbst Beweisaufgaben zu machen hat, nach Vorschrift des Titel XXX a, worauf er die Akten an das Obergericht einsendet.

Sind dagegen mit der Aufstellung der Beschwerden neue Thatsachen oder Beweise nicht vorgebracht worden, so bestimmt der Unterrichter dem Appellaten eine vierzehn Tage nicht übersteigende Frist, innerhalb deren er seinerseits etwaige neue Thatsachen oder Beweise mündlich oder schriftlich vorzubringen hat.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Akten an das Obergericht eingesendet. Trägt aber der Appellant Neuheiten vor, so wird nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphen verfahren.

## §. 1235.

Erläßt das Obergericht eine neue Beweisaufgabe, so gibt es die Sache dem Unterrichter zum Beweisverfahren nach Tit. XXX. a. zurück, und es tritt nach Rückkunft der Akten die Vorschrift des §. 1234 wieder ein.

---

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

---

Beilage Nr. 168 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**

die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

(Die hier nicht genannten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen).

§. 4 a.

In allen Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuss gewählt wird, ist die nämliche Klasseneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maßgebend.

Die Zahl der Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, in allen Gemeinden gleich.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur einer übrig bleibt, dieser aus der zweiten Klasse, wenn dagegen zwei übrig bleiben, der eine aus der ersten und der andere aus der dritten Klasse gewählt.

§. 11.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe, der Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses sechs Jahre.

Der Gemeinderath und die Ausschüsse erneuern sich alle drei Jahre zur Hälfte, die letzteren klassenweise. (Der letzte Absatz unverändert).

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Secretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 169 zum Protokoll der 35. Sitzung vom 10. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde (§. 2 der Gemeindeordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§. 2.

Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatz verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Maß der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

§. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, so haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach §§. 2 und 4 verantwortlich sind, gemeinschaftlich.

## §. 4.

Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (L.R.S. 1150 a-c) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

## §. 5.

Wenn die zusammengerottete Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so geht die Verpflichtung zum Schadenersatz auf den Staat über.

## §. 6.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im §. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der §§. 1-5 die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern. Das Klagrecht erlischt mit Ablauf eines Jahres.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

## §. 7.

Die Untersuchungsgerichte sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Bezirke vorgefallenen Beschädigung der in §§. 1-5 genannten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Beziehung der Vertheiligten und Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu ermitteln.

## §. 8.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben, sowie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§. 2), entscheiden die Gerichte.

## §. 9.

Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird aus der Gemeindefasse bezahlt und von dieser zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapitale umgelegt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden, und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindegewöhnlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

## §. 10.

In dem nach §§. 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesamtheit der Bewohner der Gemeinde.

## §. 11.

Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, und im Falle des §. 5 die Staatskasse haben, ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruche

der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsstreite vom Gemeinderathe auf Kosten der Gemeindefasse vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath dies ab, so können sie unter sich zur gemeinschaftlichen Führung des Rechtsstreits auf ihre Kosten einen Ausschuß bestellen.

Gegeben 2c.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung :

Der Präsident :

Veff.

Die Sekretäre :

Burger.

M. Huber.

Blankenhorn-Kraft.

Beilage Nr. 173 zum Protokoll der 35. Sitzung vom 10. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

die Motion des Geh. Rathes von Hirschler, die Interessen der Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit der katholischen Kirche des Großherzogthumes betreffend.

Erstattet

von Hofrath **Jöpsl.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es ist eine von den größten Weisen und Staatsmännern aller Jahrhunderte erkannte und oft wiederholt ausgesprochene Wahrheit, daß ohne ächte Religiosität und dadurch bedingte wahre Sittlichkeit des Volkes keine dauerhafte Staatsverfassung begründet werden kann. Hätte diese Wahrheit noch einer abermaligen praktischen Bestätigung bedurft, so würde man diese in den betrübenden Erscheinungen der letztverfloffenen beiden Jahre nur in zu reichem Maße finden. Es ist allgemein anerkannt, welchen großen Antheil an den traurigen Ereignissen, welche erst noch so kurze Zeit hinter uns liegen, der Mangel an Religiosität, die untergrabene Sittlichkeit, die in so vielen Schichten der Bevölkerung unseres theueren Vaterlandes vorherrschend gewordene Frivolität und unregelte Genußsucht gehabt haben. Vielfach, und leider mit Recht, ist es seitdem in den Räumen dieses hohen Hauses von verschiedenen Seiten beklagt worden, wie sehr der tiefere sittliche Ernst, der das menschliche Leben von seiner höheren, geistigen Seite erfäßt, so wie die Nüchternheit, die Selbstbeherrschung und die Ehrfurcht vor dem göttlichen und menschlichen Gesetze aus den Herzen so vieler Staatsangehörigen geschwunden, und damit die allein haltbaren Grundlagen aller öffentlichen Ordnung zerstört und aufgehoben worden waren. Das wohlbegründete



Streben nach Glaubensfreiheit, dessen Sieg zu den schönsten Errungenschaften der civilisirten Menschheit gehört, hatte einem Kampfe um den Sieg des Unglaubens Platz machen müssen, und nur mit tiefer Bekümmerniß konnte der Freund der sittlichen Entwicklung wahrnehmen, wie sich der Geist der Verachtung alles Göttlichen sogar auf den Sigen der Gesetzgeber der Völker niederzulassen anfang.

Es liegt in diesen Erscheinungen eine ernste Mahnung an Alle, die berufen sind, bei der Wiederherstellung geordneter bürgerlicher Zustände mitzuwirken, nichts außer Acht zu lassen, was dazu dienen kann, dem Staatsgebäude jene unentbehrliche Grundlage wieder zu verschaffen, ohne welche eine gründliche Heilung der großentheils noch fortdauernden sozialen Uebelstände eine Unmöglichkeit ist. So wie sich die Verhältnisse in Deutschland überhaupt, und in dem Großherzogthume Baden insbesondere seit dem Religionsfrieden und dem Westphälischen Frieden — (wodurch zuerst die Gleichberechtigung der großen christlichen Religionsparteien ausgesprochen worden war) — und sodann seit der Errichtung der deutschen Bundesakte vom 10. Juni 1815 — (welche im §. 16 diesen Grundsatz bestätigte, und zugleich die bürgerliche Gleichstellung der Befenner des mosaischen Glaubens angebahnt hat) — gestaltet haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine wahre Religiosität und dadurch bedingte Sittlichkeit des Volkes im Hauptsächlichen nicht anders, als durch eine solche Stellung der konfessionellen Elemente im Staate erzielt werden könne, welche denselben die für eine segensvolle Entwicklung unentbehrliche Freiheit gestattet. Diese bei dem besseren Theile der Nation glücklicherweise trotz aller Stürme der neuesten Zeit lebendig gebliebene und fortwährend sogar an Stärke gewachsene Ueberzeugung hat auch in den von der Nationalversammlung zu Frankfurt abgefaßten Grundrechten des deutschen Volkes ihre Anerkennung gefunden, wenn man dabei gleichwohl der innigen Wechselwirkung, in welcher Staat und Kirche jederzeit verbunden bleiben müssen, soferne sie ihre beiderseitigen Aufgaben mit Erfolg lösen sollen, nicht die gehörige Würdigung zu Theil werden ließ — ein Fehler, welchen sich das Unionsparlament zu Erfurt wenigstens theilweise zu verbessern bemühte. Diesen Grundsätzen hat auch die Groß. Staatsregierung ihre Anerkennung nicht vorenthalten, wenn gleich die Ungunst der Verhältnisse ihr noch nicht erlaubt hat, die denselben entsprechenden Einrichtungen in Betreff der katholischen Kirche in das Leben zu rufen.

Solche Einrichtungen stellen sich aber um so mehr als immer dringender geboten dar, je mehr die Ordnung in den bürgerlichen und staatlischen Verhältnissen wiederkehrt, und die Beschleunigung ihrer Befestigung als das gemeinsame Bedürfniß aller verfassungstreuen Staatsbürger ohne Unterschied der Konfessionen erkannt wird. Es wird Niemand behaupten wollen, daß es möglich sein werde, lediglich durch die von der Staatsgewalt in Uebereinstimmung mit den Ständen ausgehenden Gesetze die Ordnung, das Recht und die Freiheit dauernd zu befestigen, wenn es nicht zugleich gelingt, in den Herzen der Staatsangehörigen die religiösen und sittlichen Grundlagen der Gesellschaft neu zu beleben und zu stärken. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hält es daher für Schuldigkeit, dem hochwürdigen Herrn Motionssteller und hochgeehrten Vertreter der Universität Freiburg ihren Dank dafür auszusprechen, daß er eine Frage von solcher Wichtigkeit, wie die Bewirkung der für die konfessionelle Freiheit erforderlichen Einrichtungen ist, in diesem hohen Hause hinsichtlich der katholischen Kirche, welcher er selbst nebst dem größeren Theile der Bevölkerung des Landes angehört, in Anregung gebracht hat.

Sehr treffend hat die vorliegende Motion darauf hingewiesen, daß, wenn die katholische Kirche ihrem hohen Berufe, welchen sie mit den übrigen auf positivem Fundamente stehenden Kirchen- und Religionsgesellschaften gemein hat, soll entsprechen, und wenn sie dem Staate das, was er von solchen Kirchen zu erwarten berechtigt ist, soll leisten können, vor Allem und in erster Linie die Bildung eines tüchtigen und würdigen, von der Erhabenheit seines Berufes durchdrungenen und für sein religiöses Wirken begeisterten Klerus in Betracht gezogen werden muß. Es ist dies eine Wahrheit, welche vollkommen zu jeder Zeit auch von der protestantischen Kirche hinsichtlich ihres Klerus dieselbe würdige Anerkennung gefunden hat — eine Wahrheit, an deren lebendiger Betätigung der Staat selbst nicht weniger, als irgend eine der Konfessionen theilhaftig ist. Es ist unlängbar, daß

die Jugendbildung des künftigen katholischen Klerus im Großherzogthume nicht nur auf eine nicht entsprechende, sondern größtentheils verkehrte Weise eingerichtet ist. Selbst die aus Kirchenmitteln derzeit jährlich zu Stipendien für die künftigen katholischen Theologen verwendeten 18,000 fl. können bei der gegenwärtigen Art der Verwendung nicht jene Früchte tragen, deren Erzielung in dem gleichmäßigen Interesse des Staates, sowie der Kirche liegt.

Es hat sich die Motionsbegründung nicht etwa darauf beschränkt, die vorhandenen Mißstände in der Erziehung des künftigen katholischen Klerus anschaulich zu machen, sondern es ist hiermit zugleich die Hinweisung auf den richtigen Weg verbunden worden, wie diesem Grundübel für die Folgezeit abzuhelpen sei. Es ist dies die Errichtung einiger Seminaria puerorum, d. h. der schon von dem Kirchenrathe zu Trient anbefohlenen Pflanzschulen, in welche die zum künftigen Studium der katholischen Theologie bestimmten Knaben und Jünglinge von der Zeit an, wo ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung zu beginnen hat, aufgenommen werden sollen, um in gottesfürchtiger Zucht, nicht aber in mönchischem Wesen heranzuwachsen. Die Aufnahme in eine solche Pflanzschule hat nur den Zweck, das jugendliche Gemüth für den Ernst des künftigen Berufes vorzubereiten, es vor der Sittenverderbnis und der Verweltlichung zu bewahren, deren Einflüssen es ohne eine solche väterlich leitende Beaufsichtigung nur zu leicht erliegen, und entweder für den geistlichen Stand unwürdig und untauglich werden, oder nach Ergreifung desselben sich nur darin unglücklich fühlen könnte. Es ist dies genau derselbe Zweck, wie ihn die anderwärts bereits längst bestehenden Pflanzschulen für die künftigen evangelischen Geistlichen ebenfalls verfolgen. Mit dem Eintritte in eine solche Pflanzschule ist auch keinesweges schon eine unwiderrufliche Verbindlichkeit zum dereinstigen Eintritte in den geistlichen Stand verbunden, es dient vielmehr der Aufenthalt in denselben den Jünglingen ebenso zur eigenen Prüfung ihrer Neigungen, als er der Kirche zu solcher Prüfung Gelegenheit, und damit die Möglichkeit gibt, den weniger Geeigneten vor der Ergreifung des geistlichen Standes zu warnen oder auch nach den Umständen zurückzuweisen. Die in der Motionsbegründung in dieser Hinsicht enthaltenen Ausführungen sind in der Weise erschöpfend, daß Ihre Kommission sich einer weiteren Auseinandersetzung füglich für überhoben betrachten darf.

Uebrigens ist die Errichtung solcher Pflanzschulen der katholischen Kirche schon längst von Seite der hohen Staatsregierung zugesichert worden. Es ist nämlich die päpstliche Bulle Provida Solersquo vom 16. August 1821, welche in den zur Oerrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Diöcesen die Errichtung der Pflanzschulen für den künftigen katholischen Klerus anordnet, sowie die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, welche diese Anordnung wiederholt, in Folge einer Uebereinkunft mit den zur Bildung der Oerrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staatsregierungen erlassen worden, so daß die beiden vorgedachten päpstlichen Bullen die Stelle eines förmlichen Konkordates für das Großherzogthum Baden vertreten, und eben aus diesem Grunde auch von der Großh. Staatsregierung unter dem 16. Oktober 1827 (Regierungsblatt von 1827, Nr. 23, Seite 211 ff.) förmlich publizirt worden sind mit der ausdrücklichen Erklärung in dem Publikationspatente, daß solche von dem Staatsoberhaupt angenommen worden seien, und die Staatsgenehmigung erhalten hätten. Es handelt sich daher im Großherzogthume, so viel die Errichtung der sogenannten Seminaria puerorum anbetrifft, keineswegs um die Anerkennung eines neuen Grundsatzes, sondern vielmehr nur noch um die endliche Erfüllung einer längst schon bestehenden landesherrlichen Zusage.

Als die Punkte, worauf sich die Anforderungen beziehen, welche von Seiten der Bischöfe der katholischen Kirche an den Staat gestellt werden, sind in der vorliegenden Motion bezeichnet:

- 1) die Freiheit des Verkehrs mit dem Oberhaupt der Kirche, dann die Freiheit der oberhirtlichen Pastoration, namentlich die Entbindung von dem Placet; sodann
- 2) die Bildung, Anstellung, Ueberwachung, und wo es nöthig werden sollte, disziplinaire Bestrafung der Geistlichen, und
- 3) die Verwaltung des Kirchenvermögens.

ad 1) Was nun vorerst die Freiheit des Verkehrs mit dem Oberhaupte der Kirche anbetrifft, so muß außer dem in der Motionsbegründung aufgeführten allgemeinen Grunde, daß kein Glied eines Ganzen als Glied wirken kann, wenn es mit dem Haupte nicht in ununterbrochener Verbindung steht, noch insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die gedachte Freiheit des Verkehrs mit dem Oberhaupte der Kirche in der auf Vereinbarung mit den betreffenden Staatsregierungen ergangenen vorerwähnten päpstlichen Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 Nr. 6, ausgesprochen und also bereits konforadatmäßig zugestanden ist.

(Regierungsblatt a. a. D. Seite 236, 237).

Hiermit übereinstimmend hat auch die landesherrliche Verordnung vom 31. Januar 1830 (Regierungsblatt von 1830 Nr. 3), welche in Gemeinschaft mit den übrigen zur Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtrecht erlassen worden ist, in §. 18 dem Erzbischof, so wie den übrigen Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Freiheit des Verkehrs mit dem römischen Stuhle zugesprochen. Wenn daher in dieser Hinsicht eine abweichende Praxis stattgefunden hat, so widerspricht diese offenbar den von der Großh. Staatsregierung selbst konfordatmäßig verkündeten Grundsätzen. Eine alsbaldige Abhülfe wird aber von Großh. Staatsregierung um so unbedenklicher gewährt werden können, als auch die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Entschließung vom 18. April 1850 §. 1, nicht nur den Bischöfen, sondern auch den übrigen Geistlichen den Verkehr mit dem römischen Stuhle völlig frei gegeben hat, welchen Grundsatz auch die neueste Königl. Preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 Tit. 2 Art. 16, gleichfalls in voller Unbeschränktheit (gleichlautend mit der in der Motionsbegründung angeführten Fassung in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 Art. 13), und mit denselben Worten auch der Verfassungsentwurf für das Königreich Württemberg, welches bekanntlich zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehört, von diesem Jahre, Art. 49, ausgesprochen hat.

Das landesherrliche Placet in Bezug auf päpstliche, erzbischöfliche, oder von anderen kirchlichen Behörden ausgehende Erlasse ist in der eben gedachten Verordnung vom 31. Januar 1830 §. 4 und 5 als ein Ausfluß des Obergewaltrechtes des Staates vorbehalten worden. Ihre Kommission verkennet keineswegs, daß dieses landesherrliche Placet, dessen Behauptung seit Jahrhunderten ein Gegenstand des Streites zwischen dem Staate und der katholischen Kirche war, in früheren Zeiten, so lange noch Uebergrieffe der katholischen Hierarchie in das der weltlichen Staatsregierung zukommende Gebiet wegen nicht gehörig geschiedener Jurisdiktionsverhältnisse und bei dem Mangel konfordatmäßiger Bestimmungen möglich waren, seine große Bedeutung haben mußte. Ihre Kommission kann dagegen auch nicht umhin, bei völlig veränderten Staatsverhältnissen und bei der völligen Umwandlung der Grundlagen der socialen, politischen und kirchlichen Verhältnisse, die Voraussetzungen als nicht mehr bestehend zu erkennen, durch welche man früher die Beschränkung der kirchlichen Verordnungsgewalt rechtfertigen konnte. Es ist nicht nöthig, auf die Nordamerikanische Union hinzuweisen, um durch ein praktisches Beispiel darzuthun, daß das Aufgeben des Placet von Seite der weltlichen Regierung dem Staate keinen Nachtheil und keine Gefahr bringt. Es wird diese Ueberzeugung bereits von den beiden größten deutschen Staaten getheilt, und ist in ihnen ohne Schaden in die Praxis gesetzt worden. So hat die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Entschließung vom 18. April 1850, §. 2, ausdrücklich das Placet aufgehoben und statt desselben nur verfügt, daß die katholischen Bischöfe von ihren Erlässen insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anordnung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen haben. Die Königl. Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Tit. II. §. 16 (wörtlich gleichlautend mit der in der Motionsbegründung angezogenen Königl. Preussischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, Tit. II. Art. 13) hat denselben Grundsatz aufgenommen, und unterstellt die Bekanntmachung der Anordnungen kirchlicher Oberen keinen anderen Beschränkungen, als jenen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. In gleichem Sinne spricht sich der in der Motionsbegründung angeführte §. 49 des Württembergischen Verfassungsentwurfes vom Jahre 1850 aus. Es wird daselbst ausdrücklich gesagt, daß kirchliche Anordnungen keiner vor-

gängigen Genehmigung der Staatsgewalt bedürfen, und ist der Staatsgewalt nur die Befugniß vorbehalten, von den ergehenden Anordnungen Kenntniß zu nehmen. Auf der andern Seite hat die Geschichte der letzten Jahrzehnten deutlich gezeigt, wie sehr die Gemüther ganzer großer Landesheile durch eine unzumäthige Verweigerung des landesherrlichen Placet unnöthiger Weise aufgeregt werden können. Endlich aber erscheint es in einer Zeit, welche die Freiheit der Gedankenäußerung, selbst durch die Presse, als ein Grundrecht in Anspruch nimmt, als durchaus unvereinbar mit dem hierin liegenden Grundgedanken der persönlichen Freiheit, wenn die Oberhirten einer seit langen Jahrhunderten von dem Staate in allen ihren Grundsätzen und Lehren genau gekannten, aufgenommenen und konstitutionemäßig gewährleisteten Kirche wie die katholische ist, nicht ohne eine vorgängige, vom Staate ausgehende Censur, Worte der Ermahnung, der Lehre und Erbauung zu ihren Gläubigen sprechen, oder innerhalb der Grenzen ihrer kirchlichen Befugnisse Anordnungen soll treffen können. Nachdem überdies der Grundsatz der Glaubensfreiheit und der Freiheit in Bildung neuer Sekten bereits in das Leben getreten ist, würde sich die katholische Kirche über eine eben so große als unverdiente Zurücksetzung gegen jede andere sich neu bildende konfessionelle Gesellschaft zu beschweren haben, wenn gegen ihre kirchlichen Behörden fernerhin ein landesherrliches Placet fortbestehen sollte, während ein solches gegen die neu sich bildenden Religionsgesellschaften nicht mehr als gesetzlich zulässig erscheinen könnte. Im Uebrigen aber kann es, wenn gegen alle Wahrscheinlichkeit Ueberschreitungen der kirchlichen Befugnisse von Seiten der katholischen Oberhirten statt finden sollten, dem Staate nicht an anderen mehr geeigneten Mitteln fehlen, um seiner Autorität die gehörige Geltung zu verschaffen.

ad 2) Daß die Wirksamkeit der Kirche vorzugsweise durch das Recht bedingt ist, ihre Diener selbst auszuwählen und anzustellen, liegt augenfällig in der Natur der Sache. Gerade in dieser Beziehung muß sich aber die katholische Kirche des Landes sehr beschwert fühlen, indem durch eine unrichtige Auffassung der kirchlichen Verhältnisse von Seiten der Staatsgewalt in Bezug auf die Besetzung der katholischen Seelsorgerstellen unter dem Namen eines Staatspatronatsrechtes bisher ein Recht in Anspruch genommen wird, welches alle kirchenrechtlichen Grundsätze vom Patronatsrechte nach den Begriffen aller christlichen Religionsparteien weit aus überschreitet, und dem Erzbischofe nicht nur die Ernennung der Seelsorger, sondern sogar jede Theilnahme daran völlig entzieht. Auch in dieser Beziehung ist die katholische Kirche des Großherzogthums schlechter gestellt, als jede sich etwa neu bildende Religionsgesellschaft, indem, wie sogar die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, bei solchen der Staat kein Ernennungsrecht ihrer Prediger ausübt, sondern sich nur Bestätigungsrecht der von der kirchlichen Gemeinde Gewählten vorbehalten hat.

Nicht minder wesentlich ist unverkennbar die segensvolle Wirksamkeit einer jeden Kirche durch die Handhabung einer geeigneten Kirchenzucht, insbesondere über ihren Klerus, bedingt. Wohl dürften manche beklagenswerthen Erscheinungen der letzten verfloffenen Jahre nicht oder doch nicht in dem Maße, wie geschehen, eingetreten sein, wenn der katholischen Kirche die ihr in dieser Hinsicht gebührende und unumgänglich nothwendige Selbstständigkeit nicht seit langer Zeit verkümmert oder entzogen wäre. Die Wichtigkeit einer Abhilfe, die Nothwendigkeit der Wiedereinsetzung der katholischen Kirche in ihre diesfallsigen Befugnisse ist bereits in der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Entschließung vom 18. April 1850 anerkannt, und sind deshalb in §. 3 die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung äußern, außer Kraft gesetzt worden. Im §. 4 wurde ausdrücklich der geistlichen Gewalt das Recht eingeräumt, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Der Königl. Württembergische Verfassungsentwurf vom Jahre 1850 Art. 52 erkennt ebenfalls die Disziplinargewalt der Kirche über ihre Diener an, und macht die Vollziehung ihrer disziplinären Erkenntnisse nur in dem einen Falle davon abhängig, daß die Alten der Staatsbehörde mitgetheilt und von dieser keine Einsprache erhoben worden ist, wenn es sich um eine solche Suspension vom Amte, Zurücksetzung oder Entlassung der Kirchendiener handelt, welche mit Entziehung

oder Schwämmerung des Gehaltes verbunden ist. Ohne die Anerkennung ähnlicher Grundsätze wird man vergeblich eine solche Kräftigung des Kirchenregimentes erwarten, wie sie in dem Interesse der öffentlichen Ordnung, Zucht und Sitte auch in dem Großherzogthume dringend gewünscht werden muß.

ad 3) Eine besondere Beschwerde hat die katholische Kirche des Großherzogthumes von jeher darin gefunden, daß ihr die Verwaltung und Verwendung ihres Kirchenvermögens entzogen worden ist. Das Eigenthum der katholischen Kirche an ihrem Kirchenvermögen, sowie die Unantastbarkeit desselben ist durch die Verfassungsurkunde §. 20 verbürgt. Der prinzipielle Widerspruch, der darin liegt, wenn dem Eigenthümer die Selbstverwaltung und Verwendung seines Vermögens entzogen wird, tritt von selbst hervor. Es wird gewiß allseitig anerkannt, daß auch der Staat bei der Erhaltung des Kirchenvermögens sehr theilhaftig ist, da er bei Verschleuderung desselben in die Lage kommen könnte, mit großer Anstrengung für die ihm selbst unentbehrliche Erhaltung der Kirche schwere Opfer bringen zu müssen. Es wird daher auch nicht daran gedacht werden wollen, dem Staate ein Recht der Kenntnissnahme und der Oberaufsicht in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bestreiten: aber auf der anderen Seite muß es eben so als rechtswidrig wie ungeeignet und unwürdig erkannt werden, wenn der Staat der Kirche die Selbstverwaltung und eigene Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens vorenthält, und wenn die Kirche, die am ersten wissen muß, und am besten beurtheilen kann, welches ihre Bedürfnisse sind, und wo vorerst oder später abzuhelpen ist, stets, und selbst in Geringfügigkeiten um die Gewährung ihrer eigenen Mittel bei weltlichen Behörden supplizieren, und sich nach deren oft sehr weltlichen Ansichten bescheiden lassen soll. Eine Gefahr aber, daß die katholische Kirche mit ihrem Vermögen nicht hauszuhalten wisse, so daß eine Verschleuderung desselben zu befürchten seye, wenn man ihr die Selbstverwaltung freigibt, wird Niemand anerkennen, der mit der Geschichte der katholischen Kirche nur einigermaßen bekannt ist. Auch in Bezug auf die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung über die Verwendung ihres Vermögens siehet die katholische Kirche dormalen im Nachtheil gegenüber von allen sich neubildenden Religionsgesellschaften und Sekten, welchen sämmtlich der Staat unbedenklich die freie Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel gestattet.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist demnach der Ansicht, daß, nachdem bereits, wie in der Motionsbegründung ausführlich dargelegt ist, die Regierungen von Oesterreich und Preußen mit entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich der Stellung der katholischen Kirche zum Staate vorangegangen sind, und überdies auch schon ein zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehöriger Staat, nämlich Württemberg, in dem Verfassungsentwurf von 1850 gleiche Grundsätze ausgesprochen hat, es als unumgänglich erscheint, daß auch in dem Großherzogthume Baden ohne weiteren Aufschub die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, wenigstens in ihren dringendsten Beziehungen, so bald als möglich geordnet werden und den langjährigen Beschwerden der katholischen Kirche endlich Abhilfe gewährt werde. Es muß dies, abgesehen von der Gerechtigkeit der Sache an sich, auch von dem politischen Standpunkte aus dringend empfohlen werden, indem es, wie Ihre Kommission überzeugt ist, wesentlich zur Befriedigung und Beruhigung der Bevölkerung, namentlich in den vorherrschend katholischen Landestheilen, dienen wird, wenn sie ihre kirchlichen Interessen von Seite der hohen Großh. Staatsregierung in dem gebührenden Maße gewürdigt und geschätzt sehen werden. Es ist dies wahrlich nicht der geringfügigste Gegenstand, der, wenn es sich um die Befestigung der öffentlichen Ordnung und um die Kräftigung des staatlichen Lebens im Großherzogthume handelt, von der hohen Staatsregierung in's Auge zu fassen ist, oder ohne wesentliche Nachtheile länger bei Seite geschoben werden dürfte.

Nichts destoweniger erkennt Ihre Kommission mit dem hochgeehrten Herrn Motionssteller an, daß die Forderung einer definitiven Ordnung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate nicht mit einem Federzuge in's Werk gesetzt werden kann: daß noch manche Erörterungen und Prüfungen tief eingreifender Verhältnisse werden stattfinden müssen, bevor auch dieses wichtige Werk zu gedeihlichem Abschlusse gelangen kann. Den Weg zur Erledigung der hier einschlägigen Fragen erkennt Ihre Kommission darin, daß von Seiten der hohen Staatsregierung

eine Kommission ernannt werde, um sich mit einer von dem erzbischöflichen Ordinariate zu ernennenden Kommission zu berathen und gegenseitig zu verständigen. Vor Allem aber glaubt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der vorliegenden Motion die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung auf die möglichst schleunige Herstellung der Seminaria puerorum lenken zu müssen, da diese hochwichtige Institution der Natur der Sache nach erst in einer Reihe von Jahren die zu erwartenden segensvollen Früchte tragen kann, und durch jede Zögerung dieser an sich entfernte Zeitpunkt zum gleichmäßigen Nachtheile von Kirche und Staat noch weiter in das Unbestimmte hinausgeschoben werden würde. Ihre Kommission stellet daher den Antrag:

Es möge die hohe erste Kammer eine diesen Andeutungen entsprechende unterthänigste Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen.

Für den Fall, daß dieser Antrag der Kommission von diesem hohen Hause zum Beschlusse erhoben werden sollte, erlaubt sich dieselbe, zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes, der hohen ersten Kammer beifolgend einen Entwurf einer solchen Adresse vorzulegen.

### Entwurf

einer Adresse der hohen ersten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, die Stellung der katholischen Kirche zum Staate betreffend.

### Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der heutigen öffentlichen Sitzung auf die von einem Mitgliede der ersten Kammer eingebrachte Motion, die Stellung der katholischen Kirche des Großherzogthums zum Staate betreffend, beschlossen:

in Erwägung:

daß die bisherige Stellung der katholischen Kirche im Großherzogthum sowohl den Bedürfnissen derselben an sich, als unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht entspricht;

daß insbesondere die katholische Kirche in einer segensvollen, für den Staat selbst höchst wichtigen Wirksamkeit durch eine mit den Forderungen der Gerechtigkeit und ihrer Würde nicht verträglichen Beschränkung ihrer Selbstständigkeit gehemmt ist;

daß die gleichen Wünsche der katholischen Kirche bereits in mehreren und zwar namentlich in den beiden größten Staaten Deutschlands von Seiten der Staatsregierungen eine entgegenkommende Beachtung gefunden haben;

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

Verhandl. d. I. Kammer 1850. 2. Weil.-Heft.

Höchst-Ihre Staatsregierung zu beauftragen, ohne Verzug eine Kommission niederzusetzen, um im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate diejenigen Gesetze oder Verordnungen vorzubereiten, wodurch der katholischen Kirche die gebührende Selbstständigkeit und Möglichkeit einer für den Staat selbst erspriesslichen vollen Wirksamkeit eingeräumt wird; vor Allem aber dahin wirken zu lassen, daß dem erzbischöflichen Ordinariate aus dem bereiten Kirchenvermögen die Mittel ausgehändigt werden, um in kürzester Frist mit den dringend nöthigen Einrichtungen zur kirchlichen Erziehung der künftigen katholischen Geistlichkeit vorschreiten zu können.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Beilage Nr. 174 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

**Der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen  
Angelegenheiten**

an das

**hohe Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.**

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen haben in einem höchsten Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium mit besonderem Wohlgefallen auch der Anerkennung Erwähnung gethan, welche die beiden Kammern den Leistungen und ausgezeichneten Benehmen der im Großherzogthum stationirt gewesenen königlich Preussischen Truppen gezollt haben, worauf Seine Königliche Hoheit in dem Bewußtsein, daß die Preussische Armee auch in der Zukunft in der Stunde der Gefahr überall zu helfen bereit sein werde, für Sich selbst wie für die bisher von Höchstenselben in Baden befehligten Truppen doppelten Werth legen. Seine Königliche Hoheit erwidern dieselbe mit aufrichtigen Wünschen für das fernere Wohlergehen des Großherzogthums und wollen, daß den Vertretern des Landes von diesen Gesinnungen Kenntniß gegeben werde.

Ich ersuche somit ein hohes Präsidium der ersten Kammer, Vorsehendes gefälligt zu deren Kenntniß bringen zu wollen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1850.

Frhr. v. Müdt.



Beilage Nr. 175 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich Preussischen und anderen Bundestruppen, welche im Jahre 1849 bei der Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum durch Verwundung in Gefechten verstümmelt oder ohne ein Glied zu verlieren, gänzlich erwerbsunfähig (ganz Invalide I. Grades) geworden sind, erhalten lebenslänglich einen Unterstützungsbeitrag zu den von ihren Regierungen bewilligten Pensionen.

Art. 2.

Der Unterstützungsbeitrag wird für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ein Glied (einen Fuß oder einen Arm) verloren haben, auf jährliche einhundert Gulden, und für diejenigen, welche, ohne ein Glied zu verlieren, durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt.

Art. 3.

Sämmtliche Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem 1. Januar 1851, und werden auf den Grund der von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden Listen ausbezahlt.

Art. 4.

Unser Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.  
Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1850.

Zum Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Kraft.

Beilage Nr. 177 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Titel I. des Budgets des Großh. Staatsministeriums umfaßt die Civilliste, das Wittum und die Apanagen.

Die beiden ersteren Positionen sind die seitherigen. In der letzteren ist eine, auf das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 begründete, Erhöhung begriffen, welche für 1850 767 fl. und für 1851 20,000 fl. beträgt.

Der Titel II. enthält die Voranschläge für Landstände unter Besoldungen, Gehalte, Ausschuß und Landtage.

Bei den Besoldungen ist auf den früheren Antrag dieser hohen Kammer die Gleichstellung ihres Archivars mit jenem der andern Kammer, vermöge einer Zulage von 300 fl., vorgesehen, und bei den Gehalten, nach dem Wunsche beider Kammern, der Bedarf für zwei Diener berücksichtigt. Der Voranschlag für den Landtag ist unverändert.

In dem Titel III. Großh. Geheimes Kabinet, ist eine Minderung des Bedarfes eingetreten, welche bei den Besoldungen jährlich 1000 fl. beträgt. Auch der Ansat für Orden ist von früheren 1800 fl. auf 1200 fl. gemindert.

Eine bedeutendere Minderung des Bedarfes an Besoldungen ist in dem Titel IV. des Großh. Staatsministeriums eingetreten. Während die Nachweisungen unter dieser Rubrik für 1846 und 1847 34,118 fl. 20 kr. enthielten, sind in dem Budget nun für 1850 und 1851 zusammen 20,600 fl. aufgenommen. Die Minderung ist eine Folge des aufgehobenen Staatsrathes. Der nunmehrige Voranschlag beruht auf dem wirklichen Betrage.

Die Gehalte und Bureaufkosten sind nach dem bisherigen Bedarf vorgesehen.

Unter Diäten und Reisekosten ist der Aufwand mit jährlich 800 fl. im Voranschlag, welcher sich bei etwaiger Zuziehung der Mitglieder der Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten im Großh. Staatsministerium ergeben könnte.

Für den Titel V. Verschiedene und zufällige Ausgaben ist der bisherige Betrag aufgenommen.

Sämmtlichen Voranschlägen ist die zweite Kammer beigetreten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt den Gesamtbedarf für das Budget des Großh. Staatsministeriums

mit 961,527 fl. für das Jahr 1850 und

mit 980,760 fl. " " " 1851

zu bewilligen.

Beilage Nr. 178 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre  
1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Große Ersparnisse enthalten die Voranschläge dieses Ministeriums; sie gehören auch großen Ereignissen an. Möge eine nahe Zukunft es uns gestatten, beide als willkommene Erscheinungen zu betrachten.

Der Gesamtaufwand dieser Branche der Großh. Staatsregierung beträgt im Voranschlag 86,600 fl., während die Nachweisungen für 1846 und 1847 den damaligen Bedarf von 126,900 fl. enthielten.

Selbst diese bedeutenden Minderungen hat die zweite Kammer der Stände fernerer Ermäßigung fähig erachtet, einige, wiewohl unerheblichen Reduktionen eintreten lassen, in ihrem diesfalligen Berichte und bei den darüber gepflogenen Verhandlungen aber Bemerkungen niedergelegt, welche geeignet wären, das Ministerium des Auswärtigen einer wesentlichen Aenderung zu unterwerfen.

Jener Bericht verbreitet sich über die einzelnen Bestandtheile des Ministeriums, über die Ausscheidungen der Post- und Eisenbahnangelegenheiten an das Ministerium der Finanzen, das Ueberweisen anderer Gegenstände in den Wirkungsbereich der Ministerien der Justiz und des Innern, und die Vertretung der Bundesfachen und der Ange-

legenheiten mit den Gesandten, durch ein nicht mit einem besondern Ministerium betrautes Mitglied des Staatsministeriums.

Die hierüber in der andern Kammer gepflogenen Erörterungen sind auch nicht neu. An dem vorhergegangenen Landtage wurde die Frage über den Fortbestand des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, berathen.

Eine weitere Erledigung wurde aber damals der Gründung einer definitiven Bundesgewalt vorbehalten. Die fortdauernde Ungewißheit darüber hielt auch diesmal die zweite Kammer von entschiedenen Schritten ab.

Unverkennbar hat indessen die Frage der Vereinfachung oder Geschäftserleichterung dieses Ministeriums durch Ueberweisen wesentlicher Bestandtheile desselben an andere Staatsverwaltungen Boden gewonnen und unwiderlegbar würde nicht nur der Geschäftsgang, sondern die zweckmäßige Erledigung der Post und Eisenbahnen, Zoll- und Schiffahrts-, der Verkehrs- und Handelsangelegenheiten durch Ueberweisen derselben an das Ministerium der Finanzen gefördert werden. Dem Großh. Finanzministerium sind die in das national-ökonomische Interesse tief eingehenden Zollbestimmungen anheimgegeben. Die Verhandlungen der so wichtigen Zollkonferenzen sind das Attribut desselben Ministeriums. Und mit Recht. Die Zollrevenüen sind in allen Staaten zu einem unentbehrlichen Theile des Staatseinkommens herangewachsen. Die Aufgabe der Zolltarife und so vieler andern damit verbundenen analogen Finanzquellen kann aber, in dem größeren Zollverein zumal, nicht mehr allein die fiskalische sein, sondern der Zweck den sich der Zollverein setzte und das Prinzip eines jeden ausgedehnteren Zollsystems ist die Kombination des Zollertrages — der Besteuerung — mit dem Schutze der Industrie. Erwägungen hierüber dürften in den verschiedenartigsten Gegenständen beinahe tägliche Veranlassung bei dem Ministerium der Finanzen finden, und bei der Bedeutung, welche der Post- und Eisenbahnbetrieb und die Schiffahrtsangelegenheiten, insbesondere das Rheintrois und die Neckarzölle gewonnen, ist es kaum denkbar, daß beim Großh. Ministerium des Auswärtigen Beschlüsse vorgenommen werden könnten, ohne darüber den schleppenden Gang des Kommunizirens zu betreten und öfters wichtige, den Verkehr und die Aufgabe des Finanzministeriums wesentlich berührende Erledigungen, sehr verzögert zu sehen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt auch ihrerseits der angeregten Vereinfachung diese kurze Bemerkungen widmen zu müssen.

Bei dem

#### Tit. I. Ministerium

hatte die Vorlage an die Stände 70,000 fl. für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten vorgesehen. Es wurde damit bei den Besoldungen eine weitere Kanzlistenstelle bezweckt. Die zweite Kammer hat sich damit nicht einverstanden erklärt, die Besoldungen daher nach dem Effektivstand mit 27,700 fl., so wie aber die Gehalte nicht nur in dem gegenwärtigen Betrage, sondern mit einer Erhöhung von 400 fl. für jedes Jahr zum Zwecke jener Aushülfe angenommen.

Der

#### Tit. II. Gesandtschaften,

welcher in der Nachweisung noch 59,113 fl. für jedes Jahr betragen hatte, erscheint nun in der mäßigen Summe von 18,200 fl.

Der

#### Tit. III. Bundeskosten

in der Vorlage mit 16,400 fl. für jedes Jahr vorgesehen, wurde in der zweiten Kammer für das Jahr 1851 nach dem gegenwärtigen Bedarf auf 8,200 fl. reduziert. Es geschah dies in der Aussicht oder der Erwartung, daß bei einer Aenderung der Verhältnisse nicht mehr der frühere höhere Gehalt der Gesandten am Bundestage bewilligt werden möge.

Der Beitrag zu den Bundeslasten wurde ganz zweckmäßig ausgesetzt, weil darüber, wie bereits geſchehen, in dem außerordentlichen Budget weitergehende Vorlagen gemacht wurden.

Der

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben

wurde von der andern Kammer von 10,000 fl. auf 8,000 fl. für jedes Jahr reduziert. Eine Ermäßigung dürfte nach den Erörterungen bei der Nachweisung wohl möglich sein. Im Ganzen müssen wir einer, hoffentlich näheren Zukunft, eine bestimmtere angemessene Fixirung des Budgets dieses Ministeriums anheim geben.

Ihre Kommission beantragt:

Die Bewilligung des eigentlichen Staatsaufwandes des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

mit 76,100 fl. für das Jahr 1850

und

mit 67,900 fl. für das Jahr 1851.

Beilage Nr. 179 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung für die Jahre  
1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Budgets der Post- und Eisenbahnberiebs-Verwaltungen sind bekanntlich von dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschieden.

Die Erträgnisse derselben fließen unmittelbar zur Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Bestreitung der Zinsen und allmählichen Tilgung der zum Bau der Eisenbahnen kontrahirten Anlehen.

Der Ertrag der Posten liefert zu diesem Zwecke eine erwünschte Verstärkung, welche im Vorzug gegen andere deutsche Staaten eine früher erlangte, äußerst vortheilbaste Unabhängigkeit gestattete.

Daher der Grund der besondern Vorlage dieses Budgets, im Verein mit dem Eisenbahnbetrieb der Großbahn, wie dem Antheil an dem Ertrage der Main-Neckarisenbahn.

Diese getrennte voluminöse Vorlage zergliedert mit erschöpfenden Erläuterungen die einzelnen Bestandtheile der Verwaltung, und der Bericht der zweiten Kammer rekapitulirt dieselben Schritt vor Schritt mit solch unwesentlicher Abweichung von den Voranschlägen, daß sich Ihre Kommission dem Vorwurfe unfruchtbarer und unnützer Wiederholung aussetzen würde, wenn sie auch ihrerseits das Detail der Verwaltung reproduzirte.

Dem zweiten Jahre des Betriebes stehen ohnehin wesentliche Einwirkungen des in erfreulicher Weise zu Stande gekommenen deutschen Postvertrages bevor. Dem kommenden Landtage werden erst sichere Anhaltspunkte aus den bis dorthin erlangten Erfahrungen gestattet sein.

Inzwischen beschränkte sich die Administration auf die Würdigung der neuesten Ergebnisse. Die politischen Ereignisse in ihrer unvermeidlich nachtheiligen Rückwirkung auf die commerciellen Verhältnisse haben bekanntlich einen bedeutenden Rückschlag zur Folge gehabt. Daher sah sich die Großh. Regierung veranlaßt, die Gesamteinnahme nur mit 1,210,945 fl., also um 95,762 fl. geringer, als im revidirten Budget für 1849 in Anschlag zu bringen.

Die zweite Kammer ist demselben, mit dem Unterschied von 200 fl., durch eine aus dem nachträglichen Budget herbeigeführte Gehaltszulage, daher in der Summe von 1,211,145 fl. für jedes Jahr beigetreten.

Bei den Ausgaben war in dem Voranschlag der Regierung statt des bisherigen Aufwandes der Besoldungen bei der Centralverwaltung von 32,400 fl. eine Erhöhung von 1,000 fl. behufs verschiedener Besserstellungen vorsehen.

Darauf ist die zweite Kammer in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage der Finanzen nicht eingegangen. Auch Ihre Kommission tritt dieser Rücksicht bei.

Auch bei den Gehältern hat die andere Kammer statt der vorgesehenen 13,548 fl. die Minderung auf 13,420 fl. beschlossen, ebenso den Voranschlag der Besoldungen der Bezirksverwaltungen von 29,900 fl. auf 29,700 fl. zurückgeführt. Eine Erhöhung von 1,550 fl. bei den Gehältern der Dienstgehülfen in dem jährlichen Betrage von 29,523 fl. wurde dagegen nicht beanstandet.

Die letzte erhebliche Reduktion betrifft den Voranschlag von 12,000 fl. jährlich zur Anschaffung der Postwagen, den die andere Kammer in der nicht unwahrscheinlichen Erwartung der genügenden Summe von 10,000 fl. um 2,000 fl. reduzirte. Die Motivirung für den bisherigen Budgetsag von 12,000 fl. gab die Aufhebung der besondern Packwagenkurse zu, glaubte aber in etwas allzu vorsichtiger Berechnung, eine um so schnellere Abnutzung der Eilwagen wegen übernommener Versendung der Fahrpoststücke durch dieselbe berücksichtigen zu müssen.

Dem Antrag auf Anstellung eines Registrators für die Eisenbahnverwaltung mit 1,100 im nachträglichen Budget der Postverwaltung für 1850 und 1851 ist die andere Kammer nicht beigetreten. Es wurde hierbei wiederholt auf die gegenwärtige Finanzlage hingewiesen. Dennoch wurde eine Erhöhung der Gehalte von 200 fl. zum Zwecke der beabsichtigten Registraturarbeit bewilligt.

Das außerordentliche Budget der Postverwaltung für 1850 und 1851 bringt sodann den Bedarf von 2,000 fl. für 1850 zur Anfertigung von Frankomarken, und 1,000 fl. zur innern Einrichtung der neuen Postbureaus bei der provisorischen Endstation Haltingen für 1851.

Beide Voranschläge wurden nicht beanstandet, und finden nicht minder die Anerkennung Ihrer Kommission.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt daher die Genehmigung

der Einnahmen mit . . . . .	1,211,145 fl. für 1850
ebenso mit . . . . .	1,211,145 fl. für 1851
der Ausgaben mit . . . . .	953,075 fl. für 1850
ebenso mit . . . . .	953,075 fl. für 1851
einschließlich der nachträglichen 200 fl. des nachträglichen Budgets, sodann für das außerordentliche Budget	
die Ausgabe mit . . . . .	2,000 fl. für 1850
und die Ausgabe mit . . . . .	1,000 fl. für 1851.



Beilage Nr. 180 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche, außerordentliche und nachträgliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, auch des Antheils an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, und des Budgets über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die vorgenannten Budgets sind die übrigen Gegenstände (außer der Postverwaltung) der getrennten Vorlage des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; sie beruhen auf den ausführlichsten Darstellungen.

Der Voranschlag der Einnahme beträgt 1,877,831 fl. Es ist dabei der geringere Ertrag der jüngsten Ergebnisse, nämlich der nachtheilige Einfluß der außerordentlichen Begebenheiten berücksichtigt. Der Verlängerung der Bahn von Schliengen bis Efringen ist zwar dabei gedacht, nicht aber des bevorstehenden Betriebes bis Haltingen. Die Resultate des laufenden Jahres mögen zwar den Voranschlag für 1850 bereits wesentlich überstiegen haben, und dürften daher mit ziemlicher Sicherheit zur Annahme einer höhern Summe berechnen. Es äußern aber so viele verschiedenartige Verhältnisse Einfluß auf diesen Betrieb, und der Grundsatz eines nachhaltig geordneten Staatshaushaltes, bei den Voranschlägen der Einnahmen nicht von Wahrscheinlichkeitsberechnung, wohl aber von bewährter Erfahrung auszugehen, ist in der gegenwärtigen Lage ein um so unerlässlicherer, daß Ihre Kommission mit Befriedigung die unveränderte Annahme dieser Grundlage von Seite der zweiten Kammer wahrnahm.

Die Ausgaben dieser belangreichen Verwaltung haben zu keiner wesentlichen Abänderung Veranlassung gegeben.

Der Voranschlag der Lasten unter Titel I. ist unverändert in der Summe von 5675 fl.

Die Verwaltungskosten, Titel II., sind bei der Centraladministration um 200 fl. durch eine im nachträglichen Budget beantragte Zulage von 25,999 fl. auf 26,199 fl. erhöht, dagegen eine Vermehrung der Bezirksverwaltungskosten um 1000 fl. nach den bereits bei der Postverwaltung beobachteten Gründen verweigert.

Die Position der Bezirksverwaltung ist daher von 34,950 fl. des Voranschlages auf 33,950 fl. reduziert.

Die Betriebskosten, Titel III., bestehend aus allgemeinen Betriebskosten, besonderen Kosten für den Transportdienst, ebenso für Unterhaltung der Bahngelände und Bahnhöfe, im Gesammtbetrage von 810,435 fl., haben unveränderte Annahme nach den Voranschlägen gefunden.

Eines wesentlichen Vortheiles des Betriebes ist mit Recht bei dem Aufwand für Material und Reservestücke gedacht. Der Bezug der Saar-Koaks, so sehr durch den Ausbau der pfälzischen Ludwigsbahn erleichtert, gestattet nun den Ankauf derselben zu 39 Kreuzer den Zentner, während beim Beginn des Betriebs der Großh. Bahn die Ruhrer Koaks mit 1 fl. 6 fr. per Zentner bezahlt werden mußten, und vermöge jener Konkurrenz nun auch der Werth dieser auf 47 Kreuzer für den Zentner herabgekommen ist. Es ergibt sich daraus eine auf die gegenwärtige Budgetperiode berechnete Ersparniß von 71,471 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Genehmigung der

	1850	1851
Einnahme mit . .	1,877,831 fl.	1,877,831 fl.
Ausgabe mit . .	876,259 fl.	876,259 fl.

#### Das außerordentliche Budget der Bahnverwaltung für 1850 und 1851

ist zwar in dem darüber erstatteten Bericht der zweiten Kammer unter der Benennung: „Außerordentliches“ und „Nachtrag zum außerordentlichen Budget der Bahnverwaltung“ enthalten. Die Vorlagen hierüber waren getrennt, theils im Anhang der Vorlage des ordentlichen Budgets, theils in dem nachträglichen Budget der Posten und Eisenbahnen.

Die an dieses hohe Haus von der zweiten Kammer der Stände gelangte Mittheilung vereinigt aber beide Vorlagen unter:

#### B. Außerordentliches Budget

zur Eisenbahnbetriebsverwaltung und enthält den Gesammtbetrag von 20,540 fl. für 1850 und 27,815 fl. für 1851.

Der Voranschlag war 900 fl. höher. Es waren 4980 fl. für Verfehlung der Stehwagen mit Bedachung verlangt und damit auch ein Seitenverschluß dieser Wagen vierter Klasse bezweckt. Diese letztere Verbesserung hat die andere Kammer verweigert, weil der Unterschied zwischen der dritten und vierten Klasse alsdann zu unbedeutend wäre, „und von ungünstigen Folgen für das Erträgniß sein müßte“.

Der Unterschied ist aber immerhin groß in dem Stehen vierter Klasse und dem Sitzen der dritten. Jene beabsichtigte Verbesserung kann daher nicht wohl von erheblichem Einfluß auf den Ertrag sein, und wir müssen wünschen, daß die Absicht der Verwaltung später wieder aufgenommen werde.

Der bedeutendere Posten besteht in dem Voranschlag der Vervollständigung der Einrichtungen in den Werkstätten mit 10,000 fl. für beide Jahre, bezieht sich aber auf vier derartige Anstalten.

Für 1851 sind sodann zur Unterhaltung der Brücken, Dohlen und Wegübergänge 8000 fl. vorgesehen. Damit wird das allmälige Ersetzen der gußeisernen Träger bei den Brücken durch vernietetes Eisenblech nach wahrgenommenen Brüchen bei den gußeisernen Unterzügen bezweckt.

Die nothwendige Verbesserung kann unter solchen Umständen nicht bestritten werden. Der Wunsch dürfte aber wohl an dem Plage sein, der Anwendung der neuen Methode und des neuen Materials eine genaue Prüfung vorhergehen zu lassen. Frühere Erfahrungen, zumal jene außerordentlich kostspielige des Kianisirens, gebieten große Vorsicht. Die vorgesehene Wiederherstellung der Offnadinger Eisenbahnbrücke mit der Summe von 10,500 fl. schließt auch in dieser Beziehung nicht die Empfehlung der Vorsicht bei dem geringen Widerstande, den sie ihrer schwachen Beschaffenheit wegen leistete, aus.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt:

Die Gesamtausgabe des außerordentlichen Budgets zur Eisenbahnbetriebsverwaltung  
mit 20,540 fl. für 1850

und

mit 27,815 fl. für 1851.

Das Budget über den

Antheil des Großherzogthums an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn ist mit 37,563 fl. für 1850 und mit 37,563 fl. für 1851 aufgestellt. Die Berechnung beruht auf ausführlicher Auseinandersetzung in der betreffenden Vorlage, gibt die erfreuliche Zunahme des Verkehrs zu erkennen und gestattet uns, uns auf jene Motivirungen zu beziehen.

Wir beantragen die Genehmigung des vorstehenden Antheiles der Einnahmen.

Das Budget zuletzt:

des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1850 und 1851, welches mit 29,460 fl. für die Postverwaltung, mit 653,040 fl. aber für die Eisenbahnbetriebsverwaltung in den Aktiven berechnet ist, gibt zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung.

Wir beantragen daher:

Die Belastung der Verwendung des Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung in der Hauptsumme von 714,830 fl. für jedes Jahr zu genehmigen.

Beilage Nr. 181 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Forstdomänenverwaltung für 1850 und 1851.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Die zweite Kammer hat dem Voranschlag, über den ich im Namen Ihrer Kommission Bericht erstatten soll, unter bedeutender Erhöhung der Einnahmen ihre Zustimmung ertheilt, und es wird geeignet sein, sogleich auf diesen Punkt Ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Nach dem angenommenen System der Durchschnitte der drei letzten Jahre, die dem neuen Voranschlag in vielen Fällen zu Grund gelegt zu werden pflegen, wäre der Budgetsatz:

Erlös aus Holz durch Verkauf,

wie auf Seite 29 V. der Begründung ersichen werden kann, die Summe von 1,477,695 fl. 24 fr. gewesen. Die Regierung hatte jedoch in Anbetracht, daß der Ertrag in den drei Jahren 1846, 1847 und 1848 von 1,785,912 fl. 13 fr. über 1,437,792 fl. 2 fr. auf 1,209,381 fl. 58 fr. herabgegangen, und der Budgetsatz für 1849 sogar auf 1,180,000 fl. heruntergesetzt war, und sich zur Zeit mit Bestimmtheit nicht annehmen lasse, daß die Preis- und Absatzverhältnisse im Wesentlichen von den Ergebnissen des Jahres 1848 abweichen werden, den wirklichen Ertrag, wie er für 1848 sich ergeben hatte, mit 1,209,382 fl. unter §. 3 der Einnahmen zum Budgetsatz für jedes der Jahre

1850 und 1851 erhoben. Die zweite Kammer dagegen hielt, insofern man nämlich die in ihrem Kommissionsbericht, Seite 179, angeführten Gründe, als die ihrigen ansehen kann, diesen Satz in Anbetracht, daß nach Ausweis der schon seit diesem Spätfahr vorgekommenen Versteigerungen ein Aufschlag bis zu 10 und 15 pCt. zu bemerken sei, für zu nieder. Sie ging dem ungeachtet nicht auf die Höhe des Durchschnittsbetrags, der sich, wie bereits gesagt, auf 1,477,695 fl. 24 kr. beläuft, und konnte dieß auch nicht, da der als der höchste genannte Aufschlag von 15 pCt. die Einnahme nicht höher als auf 1,390,789 fl. gesteigert haben würde, sondern beschränkte sich darauf dem wirklichen Ertrag von 1848 eine beliebig gewählte Steigerung von 5 pCt. mit 60,469 fl. beizurechnen.

Wir glauben, daß der Aufschlag für 1850 begründet sei, insofern man annimmt, daß sich die Verhältnisse in unserm weiteren und engeren Vaterland nicht noch schlechter gestalten, als sie jetzt beschaffen sind, und wollen hoffen, daß sie für 1851 auf keinem schlimmeren Punkte stehen, fügen uns demnach um so mehr dem Beschlusse der zweiten Kammer, da wir uns nach der Verfassung ohnehin nicht in der Lage sehen, einen anderen Gesamtbeschluss zu Stande zu bringen, und stimmen der zweiten Kammer wenigstens darin unbedingt bei, daß die Rechnungsergebnisse des Jahres 1848 eine Abnormität bilden, vor deren Wiedereintritt uns der Himmel bewahren wolle. Treten diese Verhältnisse wieder ein, so möchten der Störungen so viele zu beklagen sein, daß die hier unerfüllt gebliebenen Hoffnungen in Bezug auf ihre Wichtigkeit sehr in den Hintergrund treten. Unser Antrag geht also auf Beitritt zu der von der anderen Kammer beschlossenen Erhöhung, und folgerichtig auch auf die §. 20 der Ausgaben, weil diese höhere Einnahme auch die defßfalligen Kosten der Gelderhebung und Verrechnung mit 640 fl. nöthig macht.

Zu §. 11 der Einnahmen „Jagdertrag“ wollte Ihre Kommission nicht unbemerkt lassen, daß sie mit dem Inhalte des vierten Absatzes der defßfalligen Begründung nicht einverstanden sei.

Es ist nämlich dort bemerkt, wie von drei Jagdbezirken kein Jagdertrag in Einnahme gebracht sei, weil derselbe zur Befreiung der Bedürfnisse der Gemarkungsgenossenschaft gezogen werden durfte.

Gegen die Sache haben wir an und für sich nichts zu erinnern, um so mehr aber gegen die Art der Verrechnung. Wir glauben, die Einnahme hätte auch im Voranschlag hier aufgenommen und unter §. 1 der Ausgaben oder Lasten unter Steuern und Gemeindeumlagen mit aufgeführt werden sollen, da zwischen Gemeinde- und Genossenschaftslasten kein wesentlicher Unterschied besteht, und die bezeichnete Rubrik auch wohl dafür gebraucht werden dürfte.

Eine weitere Bemerkung stieß sich uns rücksichtlich des §. 2 der Ausgaben auf. Im Titel der Brandversicherungsbeiträge sind nämlich fünf Forstamtsgebäude und eine Bezirksförsterwohnung genannt, welche in Folge der Forstorganisation von 1849 an den Kameraldomänenfond überwiesen wurden. Wir haben gegen diese Ueberweisung nichts zu erinnern, wir möchten nur den Wunsch aussprechen, daß dieselben, wenn irgend möglich, erhalten und allenfalls zu ihrer Kostendeckung nutzbar verwendet werden mögen, weil es uns scheint, als könne die Forstorganisation von 1849 auf die Länge nicht bestehen, so daß also bei eintretender Ueberzeugung, daß zur Erhaltung unseres großen Waldkapitals eine mittlere Aufsichtsbehörde wieder hergestellt werden müsse, es doch nicht an den nöthigen Gebäuden fehle und zur Herstellung derselben dem Lande keine zu großen Opfer zugemuthet werden.

Bei §. 22 entsteht die Frage, wie lange so bedeutende Ausgaben, 12,000 fl. jährlich, auf Vermessung und Einrichtung der Forste noch gegeben werden müssen. Die Regierungskommission gab uns die Auskunft, daß bis jetzt allenfalls die Hälfte erledigt sein möge.

Ihre Kommission schließt mit dem Antrag auf Bestimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1850 und 1851 mit 1,399,810 fl. und die Ausgaben ebenso mit 745,703 fl. genehmigt.

Beilage Nr. 182 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1847 und 1848 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet

von dem Oberforst Rath **von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ueber die Verwendung der in den Jahren 1847 und 1848 eingegangenen Staatsgelder ist von der Regierung in dem ersten Beilagenheft detaillirte Vorlage gemacht worden, und die Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domanal- und des Staatsgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1847 und 1848 nebst den Vorträgen des Finanzministeriums wurden ebenfalls in einem besondern Heft mitgetheilt; indem sich nun Ihre Kommission hierauf, sowie auf den umfassenden Kommissionsbericht der zweiten Kammer über diese Vorlagen zu beziehen erlaubt, geht sie zur Würdigung der Adresse der zweiten Kammer, in welche dieselbe ihre Beschlüsse concentrirt hat, über.

Zm Eingang der Adresse werden die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1846 und 1847 für gerechtfertigt erklärt, was von Seiten der hohen ersten Kammer bei sämtlichen Nachweisungen schon einzeln geschah, und somit dem Beitritt der Adresse in diesem Punkt kein Hinderniß im Wege stehen dürfte.

Ferner werden in der Adresse die Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1847 und 1848, sowie die Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse, des Domanal- und Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschulden-

Verhandl. d. I. Kammer 1850. 2. Beil.-Heft.

tilgungskasse für 1847 und 1848, und die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbetriebsmaterialkasse, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn, der Eisenbahnbauverwaltung der Main-Neckarbahn und der Badanstaltenverwaltung für 1847 und 1848, als richtig, und die Darstellungen der umlaufenden und der stehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend, vorbehaltlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1848 im Einzelnen bei den nächsten Nachweisungen anerkannt.

Auch zu diesem Theil der Adresse kann Ihre Kommission nur die Zustimmung der hohen Kammer beantragen, da sie nirgends eine Veranlassung fand, einen abweichenden Antrag zu stellen. Bei diesen Beratungen hat nun die zweite Kammer ferner beschlossen und in der Adresse niedergelegt:

- 1) bezüglich auf die Einnahmsposition der Grundstockrechnung § 4. Erlös aus dem Holzbestand des der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes — die Großh. Regierung zu bitten: durch eine Gesetzesvorlage beziehungsweise durch Wiedervorlage des auf dem Landtage von 1848 unerledigt gebliebenen Entwurfes, diesen Gegenstand für Vergangenheit und Zukunft zu regeln;
- 2) die Großh. Regierung zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die Rechnungsnachweisungen und vergleichenden Darstellungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung künftig auch den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn zum Gegenstande haben.

Was nun den ersten Wunsch betrifft, so würde Ihre Kommission veranlaßt sein, zu beantragen, daß die hohe Kammer demselben beitreten möge, da schon im Jahr 1846 über die Behandlung dieses Gegenstandes Meinungsverschiedenheiten in beiden Kammern sich zeigten, und zur Vermeidung aller Streitigkeiten über die Verrechnung des Holzerlöses aus Waldstücken, welche für immer dem forstlichen Betrieb entzogen worden, die Ertheilung fester Normen für die Zukunft sehr wünschenswerth erscheint, wenn nicht die Großh. Regierung inzwischen durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den fraglichen Gegenstand, dem in der Adresse niedergelegten Wunsch bereits entsprochen hätte.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes kann Ihre Kommission nur beantragen, dem in der Adresse gestellten Ersuchen sich anzuschließen, da es allerdings von Interesse ist, auch die Resultate des Betriebs der Main-Neckar-Eisenbahn, wie die des übrigen Bahnbetriebs kennen zu lernen, und muß nur noch anfügen, daß von Seiten der Regierungskommission bereits die Zusicherung gegeben wurde, auch diesem Wunsche zu entsprechen.

Beilage Nr. 183 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget für 1850 und 1851 des Finanzministeriums, „Eigentlicher Staatsaufwand.“

Erfattet

von dem Oberforstath von Gemmingen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach der Vorlage der Regierung berechnet sich der Aufwand für das Finanzministerium aus zehn Titeln bestehend,

für 1850.	für 1851.
auf 1,994,695 fl.	auf 2,000,796 fl.

nach der Mittheilung der zweiten Kammer betragen die Budgetsätze

für 1850.	für 1851.
1,991,027 fl.	1,996,342 fl.

somit für 1850 3,668 fl. und für 1851 4,454 fl. weniger als die Regierung verlangt, was auf Verminderungen bei den Titeln III., IV. und VIII. und auf Vergrößerung der Positionen bei den Titeln IX. und X. beruht.

Da die Kommission unter Hinweisung auf die Begründung von Seiten der Regierung und den Kommissionsbericht der zweiten Kammer bei den Titeln I., II., V., VI. und VII. nichts zu erinnern findet und auch hier keine



Abänderungen von der zweiten Kammer gemacht wurden, so geht man zur nähern Würdigung der Positionen bei welchen Verminderungen oder Vergrößerungen stattfanden, über.

#### Tit. III. Oberrechnungskammer.

Die Regierung verlangt für jedes der beiden Jahre 1850 und 1851 30,472 fl., die zweite Kammer moderirt die Forderung für 1850 um 200 fl. und für 1851 um 400 fl. und zwar beim §. 8 Besoldungen der Beamten, und zwar deshalb, weil die gewünschte Aufbesserung der Revidenten aus den Fonds, welche sich durch die Verminderung um ein Kollegialmitglied mit einer Besoldung von 21,100 fl. ergeben, geschöpft werden können.

Wobei Ihre Kommission nichts zu erinnern findet.

#### Tit. IV. Baubehörden.

Hier bewilligt die zweite Kammer bei §. 12. Besoldungen der Beamten für 1850 500 fl. weniger als verlangt werden zur Aufbesserung der Besoldung eines Bezirksbaumeisters.

Im früheren Budget für 1848 und 1849 waren für diesen Zweck schon 1000 fl. beantragt, wurden aber in Erwägung der misslichen Finanzverhältnisse in das veränderte Budget für 1849 nicht aufgenommen.

Von der Billigkeit überzeugt, einige Aufbesserung eintreten lassen zu müssen, hat die Großh. Regierung die Hälfte des früheren Betrags mit 500 fl. in das vorliegende Budget aufgenommen, die zweite Kammer aber dieses nur für das Jahr 1851 bewilligt, in Erwägung, daß das Jahr 1850 schon abgelaufen ist.

#### Tit. VIII. Schuldentilgung.

Der im Budget §. 20 veranschlagte Rentenbedarf vermindert sich in Folge späterer Vorlage der Regierung, gegründet auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1849

für 1850 um 23,368 fl.

„ 1851 „ 23,089 fl.

worüber das Nähere in den Beilagen zum Kommissionsberichte der zweiten Kammer zu ersehen ist.

#### Tit. IX. Pensionen.

Hier tritt der Fall ein, welcher gerade bei dieser Position am meisten zu bedauern ist, daß die Budgetforderung

für 1850 um 14,400 fl.

„ 1851 „ 13,000 fl.

erhöht werden mußte, in Folge einer späteren auf den wirklichen Stand der Pensionen vom 1. November 1849 gegründeten Vorlage der Regierung.

Die außergewöhnliche Höhe der Summen wird durch die in den letzten Jahren stattgefundenen Pensionirungen hochbesoldeter Staatsdiener erklärt.

Durch das neue Gesetz, welches die Verhältnisse der Staatsdiener regulirt, wird derartigen Erhöhungen der Pensionslast für die Zukunft begegnet.

## Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für diese Position, welche wie in früheren Jahren mit 17,000 fl. per Jahr in das Budget aufgenommen war, werden nun 23,000 fl. per Jahr bewilligt; diese Erhöhung um 6,000 fl. für jedes Jahr beruht auf einer nachträglichen Vorlage der Regierung, in welcher diese Mehrforderung damit begründet wird, daß die zahlreichen unvermeidlichen Prozesse gegen die Empörer wegen Schadenersatzes nicht vorgesehen waren, und für die damit verbundenen Kosten eine Vergrößerung der für Prozeßkosten für gewöhnlich aufgenommenen Positionen nicht zu umgehen ist.

Der Antrag Ihrer Kommission geht nun dahin:

Den eigentlichen Staatsaufwand für das Finanzministerium

für 1850 mit 1,991,027 fl.

für 1851 mit 1,996,342 fl.

zu genehmigen.

Beilage Nr. 184 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Erstattet

von Hofrath **Jöpsl.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Unter den Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen geeignet sind, nimmt das Vereins- und Versammlungsrecht eine der ersten Stellen ein. Es herrschet darüber nur eine Stimme im ganzen Lande, und ist sowohl in den Motiven zum vorliegenden Gesetzesentwurf, als in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer übereinstimmend als eine traurige Wahrheit und bittere Erfahrung anerkannt worden, daß sich die frühere Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht, namentlich das Gesetz vom 26. Oktober 1833 über die Vereine und das vom 15. November 1833 über die Volksversammlungen, als unzureichend erwiesen haben, und daß durch den schrankenlosen Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, welcher von dem Vereins- und Versammlungsrechte in den letzten Jahren gemacht worden war, der Umsturz der staatlichen Ordnung im Großherzogthume hauptsächlich herbeigeführt worden ist. Eine gleiche unabweisliche Ueberzeugung von der Gefährlichkeit des Mißbrauches des Vereinsrechtes und des Versammlungsrechtes, und von der Unverträglichkeit einer unbeschränkten Uebung dieser Rechte mit einer jeden bestehenden Staatsform, sie sei eine monarchische oder eine republikanische, hat im Laufe dieses Jahres nicht nur in einer Reihe anderer deutschen Staaten, wie Preußen, Baiern, Sachsen und Hessen-Darmstadt, sondern auch in Frankreich eine Gesetzgebung hervorgerufen, welche diesen

Gefahren einen entsprechenden kräftigen Damm entgegen zu setzen sich bemüht. Ueberall hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß keine geordnete Regierung mehr möglich ist, wenn neben derselben den Parteien freisteht, Vereine zu gründen und zu organisiren, welche ihren Einfluß und ihre Gewalt über das ganze Land zu erstrecken suchen, und gleichsam eine Regierung neben der gesetzlichen Regierung und mit moralisch oder physisch zwingendem Einflusse auf dieselbe üben wollen. Es hat sich gezeigt, daß selbst solche Vereine, welche eine der bestehenden Staatsordnung freundliche Tendenz zu verfolgen erklärten, ihre Wirksamkeit für dieselbe nicht selten an Forderungen und Zumuthungen an die Staatsregierung knüpften, welche dieser nicht minder einen moralischen Zwang aufzulegen suchte, als es etwa von erklärten politischen Gegnern hätte geschehen können. Wir haben ferner es leider nur zu wohl erfahren, welchen feindlichen Zwiespalt oft politische Vereine unter die Bevölkerung einzelner Gemeinden, ja in die Familien selbst werfen, wie leicht sie den einfachen Bürger von seinem Geschäfte abziehen, zu verderblichem Müßiggang, Wirthshausbesuch und zur Vernachlässigung seiner Pflichten als Haus- und Familienvater verleiten, ihn in forwährende leidenschaftliche Aufregung versetzen, und anstatt des nothwendigen Gemeinnes häufig nur verderblichen Parteigeist nähren. Es hat sich endlich gezeigt, daß so lange kein wahres Heil zu hoffen, keine Aussicht auf eine dauernde Ordnung und auf praktische Geltung der wahren gesetzlichen Freiheit der Einzelnen begründet ist, so lange Vereine und Volksversammlungen einen Terrorismus üben können, und daß hier nur gründliche Abhilfe allein möglich ist, wenn in der Masse der Bevölkerung selbst wieder richtigere, von dem Einflusse des Parteetriebes befreite Grundansichten über das Wesen und den Zweck der Staats- und Gemeindeverbindung Platz greifen, wenn der Bürger zur Einsicht kommt, daß der Staat, der eine parlamentarische Verfassung hat, und die Gemeindeverfassung, welche auf Selbstthätigkeit der Gemeindeglieder in den Gemeindeangelegenheiten gegründet ist, die wahren und ächten Vereine sind, welche nur dann segensvolle Früchte bringen können, wenn sie von den unächtigen Ausgeburten der Parteisucht, der Leidenschaften und des ungerügten Ehrgeizes oder der Selbstsucht frei erhalten werden, und wenn der Bürger seinen Stolz wieder darin setzen wird, nach seinem eigenen, freien, nicht aber nach einer von Parteimännern eingepflanzten und von Vereinen und Volksversammlungen aufgedrungenen Ueberzeugung seine staats- und gemeindegemeinlichen Rechte auszuüben. Nach der großen Verwirrung der Begriffe, welche wie in einem schwindelnden Taumel die Bevölkerung, nicht nur des Großherzogthums, sondern des gesammten mittleren Europas, erfaßt hatte, bedarf es daher vor Allem einer kräftigen Gesetzgebung, um die Auswüchse des Vereinswesens, und die schädlichen Einflüsse desselben, wodurch so viele Schichten der Bevölkerung zu ihrem eigenen bittersten Schaden langsam und allmählig, aber desto sicherer vergiftet worden sind, zu entfernen, und für die Wiederbelebung richtigerer und gesünderer Ansichten im Bewußtsein des Volkes Raum zu gewinnen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist auf die Erreichung dieses Zweckes gerichtet, und mit großer Befriedigung spricht Ihre Kommission es aus, daß auch in den Beschlüssen der zweiten Kammer die Richtung des von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes eine anerkennende Würdigung gefunden hat. Nichts desto weniger glaubt Ihre Kommission bei mehreren Bestimmungen des Entwurfes, wie er von der zweiten Kammer an dieses hohe Haus gebracht worden ist, Bedenken erheben, und einige weitere Anträge stellen zu müssen, wenn der in erfreulicher Uebereinstimmung von sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung anerkannte und gewollte Zweck in entsprechender Weise nach allen Seiten hin erreicht werden soll. Zu solchen Bedenken und Anträgen mußte sich Ihre Kommission um so mehr veranlaßt finden, als ihr nicht entgehen konnte, daß sich sogar das französische Gesetz über die Vereine (Clubs) vom 28. Juli, 2. August 1848, welches den sämmtlichen in neuerer Zeit in den deutschen Bundesstaaten erlassenen Gesetzen, sowie auch dem vorliegenden Regierungsentwurfe über die Vereine zum Vorbilde gedient hat, in Frankreich selbst als unzureichend erwiesen hat, um die der öffentlichen Ordnung von Seite des Vereinsunwesens drohenden Gefahren zu beseitigen. Die gesetzgebende Nationalversammlung fand sich daher schon unter dem 19., 22. Juni 1849 in die Nothwendigkeit versetzt, durch ein neues, nur aus drei Artikeln bestehendes Gesetz, die Regierung zu ermächtigen, sämmtliche Clubs und alle anderen öffentlichen Vereine, welche ihrer Natur nach die öffentliche Sicherheit gefährden könnten,

auf die Dauer eines Jahres durchaus zu verbieten. Im Laufe dieses Jahres sollte der Nationalversammlung ein neues Gesetz über die Vereine vorgelegt werden, dessen Grundzüge in dem Gesetze vom 19., 22. Juni 1849 Art. 2 dahin bestimmt wurden, daß es die Clubs verbieten, und die anderweite Ausübung des Vereinsrechtes ordnen solle. Noch hat es aber in der Republik Frankreich nicht gelingen wollen, ein solches neues Gesetz zu Stande zu bringen; im Gegentheil hat die gesetzgebende Nationalversammlung durch Gesetz vom 6., 12. Juni 1850 verfügt, daß das Gesetz über die Clubs vom 22. Juni 1849 bis zum 22. Juni 1851 verlängert werden solle, und zugleich wurden (Art. 2) die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Wählervereine (reunions électorales) ausgedehnt, welche von der Art wären, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden.

Nach diesen höchst beachtenswerthen Vorgängen in der Republik Frankreich, in einem Lande, dessen Gesetzgebung über das Vereinswesen bereits, wie schon gesagt worden, mehrere deutschen Staaten sich zum Muster genommen haben, mußte sich Ihre Kommission die Frage aufwerfen, ob es nicht als zweckmäßiger erscheinen würde, durch ein auf eine bestimmte Zeit beschränktes Gesetz die politischen Vereine ohne Unterschied zu verbieten, unterdessen aber die Gestaltungen des öffentlichen Lebens mit strenger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Erfahrungen, welche andere Staaten mit ihren Gesetzen über die Vereine machen werden, zu sammeln und zu benützen, und eine ausführliche Gesetzgebung über die Vereine erst gegen den Ablauf einer zu bestimmenden Zeit wieder vorzunehmen. Ihre Kommission konnte sich hierbei durchaus nicht verhehlen, daß das Wiederauftauchen politischer Vereine, gleichviel mit welcher Tendenz, im Großherzogthume in der nächsten Zeit, welche noch so sehr an den Erschütterungen durch den kürzlich erst mit Hilfe einer befreundeten Macht niedergelämpften Aufstand zu leiden hat, wahrlich nicht zu Heil und Segen reichen kann, daß nach einer solchen gewaltigen Erschütterung das Land vor allem erst der Ruhe bedarf, um sich wieder in dem Sinne für Gesetzmäßigkeit und Ordnung so weit zu befestigen, daß es ohne Nachtheil die Aufregungen, welche politische Vereine mehr oder minder, aber stets unvermeidlich, in ihrem Gefolge haben, ertragen kann.

Wenn demungeachtet Ihre Kommission keinen Antrag in diesem Sinne gestellt hat, so hat dies seinen Grund darin, daß Ihre Kommission

- 1) unter den eigenthümlichen Verhältnissen, in welchen sich das Großherzogthum gegenwärtig befindet, es nicht für zweckmäßig hält, Provisorien auf Provisorien zu häufen, daß es ihr vielmehr, wenn gleich eine schwierige, jedoch die wesentlichste Aufgabe des gemeinschaftlichen Strebens der hohen Staatsregierung wie der Stände zu sein scheint, sobald als möglich definitive, und haltbare geordnete Zustände verbürgende Gesetze zu Stande zu bringen;
- 2) daß auch in Frankreich das Vereinswesen keineswegs nach den beiden kleinen neueren Gesetzen vom 19., 22. Juni 1849 und 6., 12. Juni 1850, allein behandelt wird, sondern daß dabei, soweit es hierdurch nicht abgeändert wurde, das ausführlichere Gesetz vom 28. Juli. 2. August 1848 noch in Kraft besteht, und daß eine solche ausführlichere Gesetzgebung auch im Großherzogthum nicht entbehrt werden kann, da die frühere Gesetzgebung gegenwärtig nicht mehr als entsprechend erscheint;
- 3) daß das Vereinsrecht an sich in den von der Nationalversammlung zu Frankfurt aufgestellten, von der Großh. Staatsregierung anerkannten und im Regierungsblatt verkündeten Grundrechten, und zwar als eines jener Rechte aufgeführt ist, welche nach dem Publikationspatente zu der von der Großh. Staatsregierung anerkannten, und ebenfalls im Regierungsblatt verkündeten, von der Nationalversammlung zu Frankfurt aufgestellten Reichsverfassung sofort in Wirksamkeit treten sollen, und daß das Vereinsrecht gleichfalls als ein Grundrecht des deutschen Volkes in der von dem Unionsparlamente zu Erfurt vorgenommenen Revision anerkannt, und dessen Durchführung der Landesgesetzgebung vorbehalten und zur Pflicht gemacht worden ist; und
- 4) daß endlich es in dem Interesse eines gemeinen und gleichförmigen deutschen Rechtszustandes liegt, daß so lange nicht ein parlamentarisches Centralorgan für das deutsche Volk in das Leben getreten sein wird, die

Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten sich möglichst einander annähern und sich gegenseitig berücksichtigen.

Auch hält es Ihre Kommission nicht für unmöglich, durch anzubringende einzelne Abänderungen des von der zweiten Kammer an dieses hohe Haus gebrachten Gesetzesentwurfes, das Vereins- und Versammlungsrecht in solcher Weise zu ordnen, daß damit eine feste Staatsordnung und eine kräftige Regierung bestehen, und die individuelle Freiheit der Bürger genügenden Schutz gegen die usurpirte Autorität der politischen Vereine und Volksversammlungen finden kann. Wenn demnach die Gesetzgebung, wie Ihre Kommission nicht zweifelt, dieses zu leisten vermag, so wird kein weiterer Grund als vorhanden anerkannt werden können, welcher eine noch längere Verzögerung der Gewährung des Vereins- und Versammlungsrechtes an sich rechtfertigen könnte. Dabei rechnet Ihre Kommission allerdings auf den bereits bei dem besseren, und man wird mit Grund sagen dürfen, größeren Theile der Bevölkerung wiedergekehrten und sich fortwährend kräftigenden Sinn für Geseßlichkeit, auf die bittere, durch die letzten Ereignisse theuer erkaufte Erfahrung von den unheilvollen und verderblichen Folgen des Mißbrauchs des politischen Vereins- und Versammlungsrechtes, und glaubt sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß diese ernsten Lehren einer traurigen Vergangenheit an einer so intelligenten Bevölkerung, wie die des Großherzogthums ist, nicht ohne tiefen Eindruck geblieben sein werden.

Ihre Kommission wendet sich nunmehr zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, wie derselbe von der zweiten Kammer hieher gelangt ist.

#### Abschnitt I.

#### Von den Vereinen und Versammlungen im Allgemeinen.

##### Zu §. 1.

Es erscheint nicht ganz zweckmäßig, wenn in unmittelbarer Satzverbindung mit der Anerkennung des Rechtes der Staatsangehörigen Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, sofort beigelegt wird, daß sich dieses Recht auf Vereine beziehe, deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. An sich betrachtet ist dieser Zusatz an dieser Stelle nicht nothwendig, da es sich von selbst versteht, daß kein Recht zur Bildung von Vereinen oder zu Versammlungen anerkannt werden kann, deren Zwecke den Strafgesetzen widersprechen würden. Auf der anderen Seite erscheint eine solche Fassung als zu eng, da, wie sich sogleich aus dem §. 2 des Entwurfes ergibt, noch viele andere Vereine und Versammlungen nicht geduldet werden dürfen, nämlich auch jene, welche der öffentlichen Sicherheit u. s. w. widersprechen, wenn auch dadurch noch kein eigentliches Strafgesetz übertreten worden sein sollte. Die Fälle aber, in welchen ein Vereins- und Versammlungsrecht nicht anerkannt werden kann, werden zweckmäßiger vollständig in einem besonderen Paragraphen (§. 1 a.) zusammengestellt werden. Auch das französische Gesetz vom 28. Juli, 2. August 1848, dessen Redaktion alles Lob verdient, beschränkt sich im Art. 1 auf die einfache Bestimmung: „Les citoyens ont le droit de se reunir en se conformant aux dispositions suivantes.“

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„im §. 1, Abs. 1, die Worte:

„zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen“

zu streichen.“

##### Zu §. 1 a. und §. 2.

In dem nächstfolgenden Paragraphen wäre sodann die Aufzählung derjenigen Vereine und Versammlungen, welche als verboten zu erklären sind, voranzustellen. Die Zweckmäßigkeit der Anordnung macht es rathsam, hierzu einen eigenen Paragraphen (§. 1 a.) zu bestimmen. Zu den Vereinen und Versammlungen, welche als verboten

zu betrachten sind, glaubt sodann Ihre Kommission nicht nur diejenigen zählen zu müssen, deren Zwecke einem Strafgesetze zuwiderlaufen, sondern überhaupt auch alle, welche Gesetzübertretungen bezwecken, dazu auffordern oder geneigt machen wollen, wie dies in der Königl. Sächsischen Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 19, ganz treffend geschehen ist. Ebenso sind hieher in Uebereinstimmung mit §. 2, Abs. 1 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfes jene Vereine zu rechnen, welche die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Wohl gefährden. Jedoch scheint Ihrer Kommission hier der Ausdruck: „allgemeines Wohl“ nicht ganz bezeichnend und möglichen Mißverständnissen ausgesetzt zu sein. Es könnte nämlich scheinen, als solle etwa hierunter nur das begriffen werden, was die Wohlfahrt des ganzen Staates in seiner Gesamtheit berührt. Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daß ein Verein auch für das Wohl einzelner Gemeinden, Orte, oder Korporationen sehr gefährlich sein kann, ohne daß dadurch die Allgemeinheit, in dem mit diesem Worte gemeinhin verbundenen Sinne, bedroht ist.

Ihre Kommission schlägt daher vor, hier, so wie an den anderen Stellen, wo der Ausdruck: „allgemeines Wohl“ gebraucht ist, dafür zu setzen:

„öffentliches Wohl“,

indem dieser Ausdruck sich dem Ausdrucke: „öffentliche Sicherheit“ anschließend, eine gleiche relative Bedeutung sowohl für den Staat, wie für einzelne Ortschaften, Gemeinden oder Korporationen hat.

Endlich sind auch nach der Ansicht Ihrer Kommission Vereine als verboten zu erklären, welche Unsitlichkeiten üben, begünstigen oder dazu verleiten, wie dies auch die eben angeführte Königl. Sächsische Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 19 gethan hat. Es wird von Niemanden verkannt werden wollen, daß die Sittlichkeit die wichtigste Grundlage des Staates, und ohne sie auch keine wahre politische Tugend zu erwarten ist, daß also Vereine, welche die Unsitlichkeit pflegen, nicht geduldet werden können.

Endlich mußte aber auch noch in Erwägung gezogen werden, daß keine Verfassung bestehen kann, und daß niemals der Gefahr ihres gewaltthätigen, über kurz oder lang eintretenden Umsturzes wirksam vorgebeugt sein wird, wenn Vereine geduldet werden wollten, welche sich zur Aufgabe setzen, die staatlichen Grundlagen, welche die Verfassung festgestellt hat, und die von allen Staatsangehörigen, vom Fürsten bis zum letzten Bürger herab, beschworen sind, zu unterwählen, und mit denselben im unverträglichen Widerspruch stehende staatliche und soziale Grundsätze unter dem Volke zu verbreiten, und die Verfassungstreue desselben zu schwächen und zu untergraben. Es ist bekannt, daß die Erschütterungen, deren Opfer das Großherzogthum in den letzten Jahren geworden ist, ihren hauptsächlichsten Grund in der unheilvollen Thätigkeit solcher Vereine hatte, und daß es der Regierung zum Theile an genügenden gesetzlichen Mitteln gebrach, diesem Unwesen zu steuern. Hier ist der Punkt, wo Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung am dringendsten geboten ist, wenn man nicht den Staat auf's Neue der Gefahr des Unterganges Preis geben will, welcher er nur mit Mühe und mit unsäglichem Opfern entgangen ist. Hier muß es sich auch bewähren, daß es den Faktoren der Gesetzgebung Ernst ist, ihre Verfassungstreue zu betheiligen. Die Bestimmung, daß Vereine verboten sein sollen, die zu Uebertretungen der Strafgesetze oder Gesetze überhaupt auffordern oder diese begünstigen, ist, so nöthig sie an sich ist, doch noch keinesweges für die Fälle ausreichend, welche Ihre Kommission hier im Auge hat. Es läßt sich denken, daß ein Verein lange Jahre hindurch an der Untergrabung der Verfassungstreue der Bürger arbeitet, daß er z. B. die Ueberzeugung von der Heiligkeit der politischen oder der von Geschwornen bei dem Schwurgericht zu leistenden Eide untergräbt, oder daß er durch listige Vorspiegelungen eines unter einer anderen Verfassungsform erträumten Bürgerglückes die großen, regelmäßig weniger urtheilsfähigen Massen dem Umsturz geneigt macht, und die moralische Kraft des Widerstandes gegen seine vorerst heimlich gehaltenen Umsturzpläne bricht, ohne daß ihm eine einzige, unter ein bestimmtes Strafgesetz fallende Handlung, oder ein Versuch der Störung der öffentlichen Ruhe nachgewiesen werden könnte. Soll die Staatsregierung hier ruhig zusehen müssen, bis endlich eine dem Strafgesetze verfallende entschiedene Handlung

oder eine augenfällige Gefährdung der öffentlichen Ruhe eintritt, so wird ihr Einschreiten jedenfalls zu spät sein, und der lange im Stillen vorbereitete Sturm wird sie machtlos niederwerfen, wie dies im vergangenen Jahre der Fall gewesen ist. Man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß eine große Anzahl der Staatsangehörigen, welche durch die Leiter solcher politischen Vereine behört wurden, und nunmehr mit ihren Familien in's Elend gerathen sind, und ihre Lehrmeister wie ihre eigene Leichtgläubigkeit verwünschen, nie in diese Lage gekommen wären, wenn die Staatsgesetzgebung sich klar und mit Entschiedenheit darüber ausgesprochen gehabt hätte, welche Arten von Vereinen verboten sein sollen, und wenn es der Staatsgewalt nicht allzusehr an gesetzlicher Befugniß gemangelt hätte, um sogleich gegen die Anfänge solcher volkverderbenden Vereine einzuschreiten. Es erscheint daher ein ausdrückliches Verbot der Vereine der gedachten Art von der höchsten Wichtigkeit und dringend geboten. Das Schicksal, welches die oben angeführte Gesetzgebung der dormaligen Republik Frankreich über das Vereinswesen in den letzten zwei Jahren gehabt hat, wo man sich aus Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Bestimmung genöthigt sah, Alles in die Willkür der Staatsregierung zu verstellen, um nur wenigstens neuen anarchischen Ausbrüchen einen Damm entgegenzusetzen, mag als praktischer Beleg für die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der anempfohlenen gesetzlichen Bestimmung dienen.

Ihre Kommission stellet daher den Antrag:

„nach §. 1 einen §. 1 a. in der im beigefügten Entwurfe erfindlichen Fassung einzureihen.“

Hieran würden sich sodann ganz logisch die Bestimmungen anreihen, welche der §. 2 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfes enthält. Einige Redaktionsveränderungen, welche durch die Einschlebung des §. 1 a. nothwendig werden, sind in dem in der Anlage beigefügten Entwurfe Ihrer Kommission ersichtlich.

Ihre Kommission beantragt daher:

„den Absatz 1 des §. 2 in der in der Anlage erfindlichen Fassung anzunehmen.“

Zu dem zweiten Absätze des §. 2 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfes hat Ihre Kommission beanstanden zu müssen geglaubt, daß das von dem Ministerium des Innern ausgehende Verbot eines Vereines „durch das Regierungsblatt“ bekannt gemacht werden müsse. Eine derartige Bekanntmachung wird nur dann einen Zweck haben, wenn Vereine gewisser Art mehrfach an verschiedenen Orten des Landes vorkommen, und aufzulösen sind. Hinsichtlich eines Vereines aber, der nur an einem einzelnen Orte besteht, und von dessen Auflösung oder von dessen Verbot es sich daher auch nur an einem bestimmten Orte handelt, wird eine Bekanntmachung des Verbots durch das Regierungsblatt keinen besonderen Nutzen gewähren. Vielmehr erscheint es lediglich als Sache der Staatsregierung, in den vorkommenden Fällen zu ermesfen, in welchem Umfange eine Bekanntmachung des Verbotes oder der Auflösung nöthig und zweckmäßig sein wird.

Ihre Kommission stellet daher in Bezug auf §. 2, Absatz 2 den Antrag:

„den Regierungsentwurf wieder herzustellen.“

Wenn sodann Ihre Kommission sich auch damit für einverstanden erklärt, daß die (definitive) Auflösung eines Vereines nur durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern geschehen kann, so mußte sie doch noch in Erwägung ziehen, daß die Berichterstattung der Lokalbehörden an das Ministerium des Innern und dessen Beschlußfassung hierauf unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, als ohne augenscheinliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und dergl. abgewartet werden kann. Für solche dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge sein kann, muß auch den Lokalbehörden die Befugniß gesetzlich eingeräumt werden, provisorisch einen Verein zu schließen. Zugleich muß der Lokalbehörde die Befugniß eingeräumt werden, die Papiere eines Vereines, dessen provisorische Schließung sie für nothwendig findet, unter Siegel zu legen, damit nicht etwa die wichtigsten Beweislücke über die Schuldhaftigkeit des Vereines bei Seite geschafft werden können. Damit aber ein solches Provisorium nicht etwa zur Ungebühr ausgedehnt werden könne, ist es sodann nöthig, daß dem Ministerium des Innern zur Pflicht gemacht werde, innerhalb einer gesetzlich bestimmten kurzen Frist seinen Beschluß



bekannt zu machen, widrigenfalles nach Ablauf derselben die von der Lokalbehörde ausgegangene provisorische Schließung eines Vereines von selbst ihre Kraft so verlieren soll, als wenn sie nie ergangen wäre.

Ihre Kommission stellet daher den Antrag:

in den §. 2, nach dem Absatz 2, eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nach der in der Anlage vorgeschlagenen Fassung aufzunehmen.

Hinsichtlich des letzten Absatzes im §. 2 des in der zweiten Kammer angenommenen Entwurfes wird es nothwendig, die Fassung desselben mit den im §. 1 a vorgeschlagenen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Ihre Kommission beantragt demnach:

den letzten Absatz im §. 2 in der Fassung anzunehmen, wie solche in der Anlage ersichtlich ist.

## Abschnitt II.

### Von den Vereinen.

#### 1. Von politischen Vereinen.

##### Zu §. 3.

Der von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwurf spricht in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der hohen Staatsregierung den Grundsatz der Oeffentlichkeit der politischen Vereine aus.

Diesem Grundsatz entsprechend haben die politischen Vereine ihre Vorsteher und Satzungen, so wie die Abänderungen, welche sich in beider Beziehung ergeben, innerhalb einer kurzen Frist der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen; die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich anzuzeigen. Bei diesen an sich sehr zweckmäßigen Bestimmungen hat ihre Kommission nur das zu erinnern gefunden, daß nach der Vorfassung dieses Paragraphen ausdrücklich nur vorgeschrieben ist, daß politische Vereine Statuten haben müssen, und was dieselben zu enthalten haben. Dagegen ist nicht ausdrücklich gesagt, daß sie auch Vorsteher haben müssen, obgleich im Uebrigen aus dem Inhalte des Paragraphen deutlich hervorgeht, daß dies ebenfalls als eine nothwendige Voraussetzung des erlaubten Bestehens politischer Vereine betrachtet wird. Zur Beseitigung aller etwa möglichen Zweifel hält es Ihre Kommission für gerathen, nach dem Vorgange des Königl. Baierschen Gesetzes vom 26. Februar 1850 auch dies besonders auszudrücken.

Um sodann die Gesetzlichkeit der Verhandlungen in den politischen Vereinen zu verbürgen, und der Haftung der Vorsteher genügende Kraft zu geben, schien es nothwendig, eine bestimmte Zahl von Personen (fünf) vorzuschreiben, aus welchen mindestens der Vorstand zu bestehen hat. Daß hierunter mindestens eine als Schriftführer geeignete Person sein muß, wird durch die Bestimmung nothwendig, welche unten im §. 7 b in Vorschlag gebracht worden ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in dem k. k. Oesterreichischen provisorischen Assoziationsgesetze vom 17. März 1849, §. 4. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung wird nicht verkannt werden können.

Ihre Kommission beantragt daher:

den §. 3 in der Fassung anzunehmen, wie solche in der Anlage vorgeschlagen ist.

##### Zu §. 4.

Die von der zweiten Kammer aufgenommene Bestimmung, daß Nichtdeutsche keine Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein können, ist vollkommen zweckmäßig, und durch die Erfahrungen der letzten Jahre vollkommen gerechtfertigt.

Die Kommission beantragt daher:

die Annahme des §. 4 nach dem Entwurfe der zweiten Kammer.

## Zu §. 4 a.

Dieselben Gründe, welche mit vollem Rechte die zweite Kammer bestimmten, Nichtdeutsche von der Mitgliedschaft politischer Vereine im Großherzogthume auszuschließen, müssen aber noch zu einer anderen Bestimmung führen, nämlich zum Ausschlusse aller Personen ohne Unterschied der Nationalität, welche nicht Badische Staatsangehörige sind, von politischen Vereinen, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Zustände im Großherzogthum ausüben wollen. Wenn die öffentlichen Zustände im Großherzogthum auf der einen Seite mit Recht ein Gegenstand der lebhaftesten Theilnahme der Badischen Staatsangehörigen sind und sein sollen, so können und dürfen sie auf der anderen Seite nicht als ein Gegenstand angesehen werden, an dessen Behandlung mitzuwirken und sich einzumischen die Angehörigen der anderen deutschen Bundesstaaten, so wenig wie deren Regierungen, ein Recht haben können; und so wie es der Großh. Staatsregierung zum Vorwurfe gereichen würde, wenn sie nicht die Einmischung anderer deutschen Staaten in die Badischen Landesangelegenheiten zurückweisen würde, so wäre es auch ein Vorwurf für die Gesetzgebung und für die Bevölkerung selbst, wenn sie eine Einmischung der Angehörigen anderer Staaten in solche politische Angelegenheiten der Badischen Staatsangehörigen dulden und zulassen wollte, welche diese nur mit ihrer Regierung allein auszumachen haben. Die Erfahrung hat überdies gelehrt, daß die Zahl der Nichtdeutschen, welche sich während der letzten Jahre an den politischen Vereinen im Großherzogthum und am Aufruhr theilnahmen, im Verhältnisse zu jener der Angehörigen aus anderen deutschen Bundesstaaten nur eine geringe war, daß aber gerade aus diesen anderen deutschen Bundesstaaten die größte Anzahl der Aufwiegler, Volksführer und unruhigen Köpfe, die sich in ihrer Heimath nicht mehr sicher fühlten oder unter dem Schutze der kraftlosen Badischen Gesetzgebung einen geeigneteren Boden für ihr verderbliches Treiben fanden, in das Großherzogthum hereingekommen ist. Nicht nur die Ordnung und Sicherheit liebende und verlangende Bevölkerung des Großherzogthums, sondern ganz Deutschland hat ein Recht darauf, daß das Großherzogthum nicht fernerhin als ein offenes Ayl und ein freier Tummelplatz für alle Unruhestifter in Deutschland erscheine, und um dies für die Folge zu verhüten, ist es die wesentlichste Vorbedingung, daß im Großherzogthume selbst den verfassungstreuen Bürgern wenigstens die Gewisheit und Bürgschaft gegeben werde, daß Badische öffentliche Angelegenheiten auch nur allein durch Badische Staatsangehörige verhandelt werden dürfen, und daß sich nicht etwa noch in Zukunft, wie früher, in einer Gemeinde, deren Mitglieder dem politischen Vereinswesen und seiner unseligen Agitation abhold sind, ein politischer Verein aus fremden Handwerksburschen und anderen Eindringlingen bilden, die Besprechung der Badischen Angelegenheiten in seine unberufene Hand nehmen und den ordentlichen Bürger terrorisiren könne.

Die Kommission beantragt demnach:

„Die hohe Kammer wolle dem in der Anlage aufgenommenen Art. 4 a. Ihre Zustimmung ertheilen.“

## Zu §. 4 b.

Wenn politische Vereine, deren Nachteile wenigstens nach dem Zeugnisse der Geschichte aller Völker, welche sie zugelassen haben, so offenkundig sind, daß mindestens fortwährend ein Zweifel darüber bleibt, ob nicht der Nutzen, den sie haben können, dadurch vollkommen aufgewogen wird, überhaupt etwas Gutes sollen leisten können, so ist die Vorbedingung hierfür jedenfalls darin zu finden, daß von derselben alle Elemente ferne gehalten werden, von welchen es gewiß ist, daß sie zu einer gründlichen, besonnenen und leidenschaftslosen Erörterung der politischen Fragen nichts beitragen können. Dahin gehören Frauenspersonen und junge Leute (Minderjährige), d. h. Personen, welchen entweder die Natur und die Vorsehung als den Kreis ihrer Thätigkeit die Häuslichkeit angewiesen hat, oder die noch in ihren Entwicklungsjahren stehen, und selbst noch an ihrer Ausbildung so viel zu arbeiten haben, daß sie noch nicht für berufen zur Mitwirkung an dem Ausbaue des Staatslebens betrachtet werden können. Es hat daher auch das Gesetz der Republik Frankreich vom 28. Juli, 2. August 1843 Art. 3, kurzweg verordnet: „Frauen und Minderjährige können weder Mitglieder eines politischen Vereines (Club) sein, noch demselben bei-

wohnen (assister).“ In ähnlicher Weise verfügt das Königl. Preussische Gesetz vom 11. März 1850 §. 8 Nr. a.: daß politische Vereine keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen dürfen. Das Königl. Bayerische Gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 15, stimmt wörtlich mit dem französischen Gesetze überein. Die Königl. Sächsische Verordnung vom 3. Juni 1850 §. 21, verfügt: „Zur Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben sind nur dispositionsfähige Personen berechtigt, und dürfen daher nur solche bei der Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben zugelassen werden.“ Ebenso besagt das Kaiserl. Königl. Oesterreichische provisorische Associationsgesetz vom 17. März 1849 §. 5: „Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Teilnehmer an politischen Vereinen sein,“ und im §. 10 werden Frauenspersonen auch als Zuhörerinnen von den Vereinsitzungen unbedingt ausgeschlossen. Zur Rechtfertigung des Vorschlags einer derartigen Bestimmung glaubt Ihre Kommission sich darauf beschränken zu dürfen, die betreffende Stelle aus dem Kommissionsberichte des Repräsentanten Coquerel in der Sitzung der französischen gesetzgebenden Nationalversammlung vom 24. Juli 1848 anzuführen: „Diese Oeffentlichkeit (der politischen Vereine) darf sich weder auf die Minderjährigen, noch auf die Frauen ausdehnen. Die Minderjährigen werden später schon noch an die Reihe kommen (auront leur tour); sie können warten, und anderswo besser studieren und sich ausbilden, als in den Sitzungen der Clubs. Der passende und gesetzliche Platz der Frau aber ist das Privatleben und nicht das öffentliche Leben, sie verliert immer, wenn sie den einen mit dem andern vertauscht, und die historischen Erinnerungen, die sich an die Gegenwart der Frauen in den politischen Versammlungen knüpfen, reichen hin, um sie davon auszuschließen.“

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Man macht an die konstitutionelle Monarchie die Anforderung, daß sie dem Bürger alle die persönliche Freiheit gewähre, welche ihm die Republik zu gewähren vermag. Ihre Kommission ist hiermit vollkommen einverstanden; allein man muß auch auf der anderen Seite der konstitutionellen Monarchie nicht zumuthen, noch weiter zu gehen, und selbst jene Beschränkungen fallen zu lassen, ohne welche selbst in der Republik die Erhaltung in der öffentlichen Ordnung und der Autorität des Gesetzes als eine Unmöglichkeit erkannt worden ist.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„Aus den eben entwickelten Gründen dem in der Anlage ersichtlichen §. 4 b. die Zustimmung zu ertheilen.“

Zu §. 5 und §. 5 a.

Der von der zweiten Kammer angenommene Entwurf weicht von dem Regierungsentwurfe (§. 6) darin ab, daß letzterer im Allgemeinen den politischen Vereinen untersagte, mit anderen politischen Vereinen in Verbindung zu treten, und sodann beispielsweise zwei Hauptarten, wie eine solche Verbindung stattfinden kann, besonders bezeichnete, dagegen aber die zweite Kammer diese beiden Hauptarten als die einzigen verbotenen Verbindungsarten zwischen mehreren politischen Vereinen aufstellte. Hierdurch ist die Bestimmung im Wesentlichen gleichlautend mit jener des Königl. Bayerischen Gesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 17 geworden. Dagegen ist die Fassung des Regierungsentwurfes im Einklange mit dem Königl. Preussischen Gesetze vom 11. März 1850 §. 8 Nr. b., und mit der Königl. Sächsischen Verordnung vom 3. Juni 1850 §. 23, so wie auch mit dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen provisorischen Associationsgesetze vom 17. März 1849 §. 15.

Der Grund, durch welchen die zweite Kammer zur Abänderung des §. 6 des Regierungsentwurfes (jetzt §. 5) veranlaßt wurde, liegt darin, daß das Gesetz bestimmen ausdrücken sollte, welche Arten von Verbindungen unter mehreren politischen Vereinen verboten seien, um nicht durch seine Unbestimmtheit Verationen von Privatpersonen hinsichtlich ihrer Privatkorrespondenzen die Thüre zu öffnen. Dieser Grund verdient allerdings gehörige Würdigung, aber hieraus folgt nicht, daß es genügen könne, nur die beiden im Entwurfe der zweiten Kammer aufgezählten Fälle zu verbieten. Es muß vielmehr unverrückt als oberster Grundsatz festgehalten werden, daß jede Art von

Verbindung unter mehreren politischen Vereinen, wodurch sie sich direkt oder indirekt über das Land als ein organisch gegliedertes Ganze verzweigen und eine Art von Regierung neben der Regierung bilden können, verboten sein muß. Die höchst betrübenden Erfahrungen, welche das Großherzogthum in dieser Beziehung neuerlich gemacht hat, werden bei der hohen ersten Kammer über die Nothwendigkeit des strengen Festhaltens an diesem Grundsatz keinen Zweifel aufkommen lassen. Erwägt man demnach, daß die betreffenden Bestimmungen in den neueren deutschen Gesetzen und Gesetzesentwürfen sämmtlich mehr oder minder dem französischen Gesetze vom 28. Juli, 2. August 1848 §. 7, nachgebildet sind, so wird man bei angestellter Vergleichung nicht verkennen können, daß diesem Gesetze der Vorzug in der Redaktion zuerkannt werden muß, indem es einerseits die Unbestimmtheit vermeidet, andererseits die bedenklichen Arten der Verbindung zwischen Vereinen in solcher Weise aufzählt, daß es wohl nur noch einer geringen Vervollständigung nach dem Vorgange des k. k. Oesterreichischen Associationsgesetzes bedarf, um als erschöpfend betrachtet werden zu können.

Die Mehrheit Ihrer Kommission stellet daher den Antrag:

„der in der Anlage §. 5 ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen;“  
eventuell aber:

„den Regierungsentwurf (§. 6) wieder herzustellen.“

Die Minorität beantragt sofort die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes.

Der eventuelle Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, der mit dem Minoritätsantrage vollkommen gleich ist, beruht auf der Erwägung, daß die etwa möglichen Verationen von Privatpersonen hinsichtlich ihrer Privatkorrespondenz an sich nicht in dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit liegen, und daß jedenfalls die Besorgniß der Belästigung einzelner Personen nur in sehr singulären Fällen Platz greifen könnte, wobei den Betheiligten überdies die Beschwerdeführung und beziehungsweise der Rechtsweg wegen Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den betreffenden Beamten stets offen bleiben würde. Es sind daher die Bedenken, welche gegen den Regierungsentwurf erhoben werden können, jedenfalls nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber von der Gefahr, welche dem gesammten Staate bleibend aus einer unglückseligen engherzigen Beschränkung der Staatsgewalt in der Befugniß gegen die Verbindungen mehrerer politischen Vereine einzuschreiten, erwachsen würde.

An dem zweiten Absätze des §. 5 hat Ihre Kommission, soviel dessen Inhalt anbelangt, keine Ausstellungen zu machen gefunden.

Jedoch hält es Ihre Kommission für angemessen, aus diesem Absätze einen besonderen §. 5 a zu bilden, und beantragt daher:

„die Annahme des Absatzes 2 des §. 5 in der in der Anlage ersichtlichen Fassung als §. 5 a.“

Zu §§. 5 b und 5 c.

In dem §. 5 ist der Grundsatz der Lokalisierung der politischen Vereine, d. h. das ausgesprochen worden, daß sie nicht in einer organischen Verzweigung über das ganze Land oder Landestheile, sondern nur an einzelnen Orten vorkommen dürfen, und in §. 5 a ist Vorsorge getroffen, daß die politischen Vereine auch nicht scheinbar den Charakter als Privatvereine verläugnen, d. h. daß sie sich nicht das Ansehen politischer Autoritäten geben, und dadurch täuschen oder einschüchtern können. Diese beiden höchst wichtigen Bestimmungen scheinen jedoch, wenn sie ihren Zweck vollkommen erreichen sollen, noch einer Vervollständigung und Ergänzung zu bedürfen, wie sich eine solche, unverkennbar mit großer Zweckmäßigkeit und praktischem Takte in dem französischen Gesetze vom 28. Juli, 2. August 1849 §. 2 findet. Hiernach soll

- a) kein politischer Verein eine andere Benennung, als nach dem Lokale seiner Zusammenkünfte führen können, und
- b) kein öffentliches Gebäude oder Gemeindefhaus, selbst nicht vorübergehend, zu solchen Zusammenkünften benützt werden können.

Wer sich an die Vorgänge im Großherzogthume, namentlich an das Getriebe der Volksvereine in den Jahren 1848 und 1849 erinnert, dem wird es kaum anders als bedenklich erscheinen können, ob der im Gesetzesentwurfe aufgenommene, und von der zweiten Kammer gebilligte Grundsatz der Lokalisierung der politischen Vereine vollständig durchgeführt werden können, und ob nicht vielmehr trotz aller gesetzlichen Verbote ein äußerlich erkennbarer Zusammenhang der Vereine einer bestimmten politischen Richtung in den einzelnen Landesheilen wieder hergestellt sein würde, wenn demnächst den neu sich bildenden politischen Vereinen wieder frei stehen sollte, sich mit solchen oder ähnlichen allgemeinen Namen zu bezeichnen. Der praktische Sinn der französischen Gesetzgeber hat dies sehr richtig herausgeföhlt, und die hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmung ist wohl von größerer praktischer Bedeutung, als sie vielleicht auf den ersten Anblick erscheinen möchte.

Demungeachtet war die Majorität Ihrer Kommission der Ansicht, daß eine detsfallige Bestimmung im Gesetze nicht nöthig sein werde.

Die Minorität (hier der Berichterstatter) dagegen stellet den Antrag:

„eine entsprechende Bestimmung nach der Fassung des §. 5 b in der Anlage in das Gesetz aufzunehmen.“

Die andere Bestimmung des französischen Gesetzes, wonach kein öffentliches Gebäude oder Gemeindehaus zu Versammlungen eines politischen Vereines benutzt werden darf, rechtfertiget sich durch dieselben Erwägungen, welche das im §. 5 a aufgestellte Verbot des Gebrauches der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen u. s. w. bei den Beschlüssen der politischen Vereine zur Folge gehabt haben. Die betreffende Bestimmung des französischen Gesetzes hat bereits in dem provisorischen K. K. Oesterreichischen Associationsgesetze vom 17. März 1849 §. 10 a. E. Nachahmung gefunden. Die Königl. Sächsische Verordnung vom 3. Juni, §. 15, enthält sodann eine sich ebenfalls durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlende Bestimmung, daß nämlich die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden dürfen.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß das Verbot der Benutzung von Kirchen zu Versammlungen politischer Vereine unbedingt auszusprechen sei, um deren gottesdienstlichen Charakter gegen Profanationen sicher zu stellen. Hinsichtlich der übrigen öffentlichen Gebäude und Gemeindehäuser ist dagegen die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß es genügen werde, wenn deren Benutzung für gedachten Zweck von einer jederzeit widerruflichen Erlaubniß der Regierung abhängig gemacht werde.

Die Mehrheit stellet daher den Antrag:

„die unter §. 5 c aufgenommene erste Fassung anzunehmen.“

Die Minorität der Kommission (hier abermals der Berichterstatter) hält es aber nicht für geeignet, es in die diskretionäre Gewalt der Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden zu verstellen, ob sie die Erlaubniß für die Benutzung der fraglichen Gebäude im einzelnen Falle gewähren oder verweigern wollen. Vielmehr möchte es als zweckmäßig empfohlen werden, daß sofort das Gesetz in konsequenter Durchführung des Grundsatzes, daß politische Vereine auch nicht einmal scheinbar dazu sollen gelangen können, aus ihrem Charakter als Privatvereine herauszutreten, die Benutzung der öffentlichen, d. h. Staatsgebäude, zum Gottesdienste bestimmte Räume und Gemeindehäuser zu Versammlungen der politischen Vereine verbiete, und dadurch den Staats- und Gemeindebehörden eine feste Richtschnur für ein gleichförmiges Handeln in allen einzelnen Fällen an die Hand gebe, als wenn man durch das Hinweglassen einer solchen Vorschrift eine ungleichartige Praxis in das Leben ruft, und jene Staats- und Gemeindebehörden, welche politischen Vereinen die öffentlichen Gebäude und Gemeindehäuser für ihre Versammlungen verweigern, dem Vorwurfe einer Unfreundlichkeit oder der Parteilichkeit im Vergleiche zu jenen Staats- und Gemeindebehörden ausgesetzt wird, welche sich für die Verweigerung entscheiden.

Der Antrag der Minorität geht demnach dahin:

„die unter §. 5 c vorgeschlagene zweite Fassung in das Gesetz aufzunehmen.“

## Zu §. 5 d.

Wenn es einmal, wie dies in dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurfe geschehen, von der Gesetzgebung als Grundsatz angenommen worden ist, daß politische Vereine keine Autorität sich anmaßen und in keiner organischen Gliederung sollen erscheinen und auftreten dürfen, so ergibt es sich, wie dies auch das französische Gesetz vom 28. Juli, 2. August 1848 §. 7, ausgesprochen hat, als eine nothwendige Folgerung, daß das Tragen von besonderen Vereinszeichen nicht geduldet werden kann. Das Unwesen, welches in dieser Hinsicht im Großherzogthum, in den letzten Jahren eingerissen war, und nach Unterdrückung des Aufstandes entsprechende Verbote zur Folge haben mußte, ist zu frisch in der allgemeinen Erinnerung, als daß hierüber weitere Worte nothwendig sein könnten. Unter den neueren Vereinsgesetzen hat das provisorische kaiserl. königl. Oesterreichische Associationsgesetz vom 17. März 1849 §. 5, a. E., nach dem Vorbilde des angeführten französischen Gesetzes gleichfalls den Mitgliedern politischer Vereine, das Tragen von Vereinszeichen untersagt. Auch der Grundsatz der Lokalisierung der politischen Vereine ist durchbrochen, wenn es den Mitgliedern derselben freistehen sollte, durch das Tragen von Vereinszeichen sich von den übrigen Staatsangehörigen auszuzeichnen, und für Mitglieder anderer, dieselbe politische Richtung theilenden Vereine kenntlich zu machen. Während man es doch auf der einen Seite für nothwendig erkennt, den politischen Vereinen jede Beilegung eines Scheines von Autorität unmöglich zu machen, würde ihnen auf der anderen Seite durch die Gestattung des Tragens von Vereinszeichen die Möglichkeit eines öffentlichen Schautragens ihres numerischen Machtverhältnisses zur Einschüchterung der gesetzlich gesinnten Staatsangehörigen frei gegeben, und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Falle eines Attentates nur erleichtert werden.

Ihre Kommission beantragt daher:

„Eine angemessene Bestimmung nach der Fassung der Anlage §. 5 d. in das Gesetz aufzunehmen.“

## Zu §. 6.

Dieser Paragraph hat der Kommission zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Sie stellt daher den Antrag:

„Denselben nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, jedoch in der vorletzten Zeile die beiden ( ) als überflüssig zu streichen.“

## Zu §. 6 a.

In dem §. 6 ist zur Vorbeugung eines unregelmäßigen Gebrauches des Zusammenkunftsrechtes der politischen Vereine Vorsorge dafür getroffen worden, daß, wenn die Versammlungen nicht zu gehöriger Zeit beginnen, oder ihre Verhandlungen länger als eine bestimmte Zeit unterbrechen, die Versammlung als nicht vorschriftsmäßig angezeigt betrachtet werden soll. Diese Vorschrift ist aber nicht vollständig genügend, um möglichem Unfug und Störung der öffentlichen Ruhe in jeder Hinsicht vorzubeugen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß politische Vereine sich gewöhnlich in Wirthschaftslokalen in den Abendstunden versammeln. Es ist daher nöthig, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Versammlungen nicht übermäßig in die Nacht hinein ausgedehnt werden, wobei zu befürchten ist, daß auch die politischen Leidenschaften durch den Genuß geistiger Getränke sich steigern, und die Verhandlungen tumultuarisch werden. Das französische Gesetz vom 28. Juli, 2. August 1848 §. 3, hat daher mit großer Vorsicht die Bestimmung getroffen, daß die Versammlungen der politischen Vereine nicht länger als bis zu der für die Schließung der öffentlichen Wirthschaften festgesetzten Stunde dauern dürfen.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist so einleuchtend, daß Ihre Kommission sich veranlaßt findet, den Antrag zu stellen:

„Eine gleiche Bestimmung als §. 6 a. in der in der Anlage ersichtlichen Fassung in das Gesetz aufzunehmen.“

## Zu §. 7.

In dem Regierungsentwurfe (§. 9) war die Bestimmung aufgenommen worden, daß den von den öffentlichen Beamten oder andern Bevollmächtigten, welche von der Polizeibehörde abgeordnet werden, um den Sitzungen der politischen Vereine anzuwohnen, aufgenommenen Protokollen die Beweisraft öffentlicher Urkunden zukommen solle. Die zweite Kammer hat die Aufnahme dieser Bestimmung aus den in ihrem Kommissionsberichte vorgetragenen Gründen abgelehnt. Auch ihre Kommission glaubte diesen Gründen ihre Billigung nicht versagen zu können, hält es aber für nothwendig, zur Beseitigung von Mißverständnissen die Erklärung in das Gesetz aufzunehmen, daß diesen öffentlichen Beamten jedenfalls die Befugniß zustehe, während der Verhandlungen Aufzeichnungen zu machen. Ihre Kommission beantragt daher,

„dem §. 7 mit dem in der Anlage erfindlichen Zusätze beizutreten.“

## Zu §. 7 a.

Da die Sicherheit des Staates unabweislich erfordert, daß die Behörden von den Verhandlungen in den Versammlungen der politischen Vereine jederzeit die bestimmteste Kenntniß erlangen können, und daß die gesetzwidrigen Vorgänge unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden, so muß für die Feststellung solcher strafbaren Vorgänge noch weitere Vorsorge getroffen werden, und zwar um so mehr, als nach dem vorliegenden Entwurfe, §. 7, den Aufzeichnungen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht die Kraft öffentlicher Urkunden beigelegt werden soll, und man doch die Möglichkeit eines hinreichenden Beweises nicht von der Zufälligkeit abhängig machen kann, ob unbetheiligte Personen, die als vollkommen unverdächtige Zeugen aufgerufen werden können, bei der Versammlung gegenwärtig waren. Das französische Gesetz vom 28. Juli, 2. August 1850 §. 5, hat daher mit richtigem praktischem Takte vorgeschrieben, daß der Vorstand der Versammlung selbst über jede Sitzung ein Protokoll aufnehmen muß, welches eine genaue Uebersicht (résumé) alles dessen gibt, was in der Sitzung vorgekommen ist. Dieses Protokoll muß den Behörden auf jedesmaliges Verlangen unverweigerlich vorgelegt werden. Dabei ist den Abgeordneten der Polizeibehörde das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß ein jeder Vorgang, dessen Feststellung ihnen nothwendig scheint, in dieses Protokoll aufgenommen werde, unbeschadet ihres eigenen Rechtes, selbst ein Protokoll über jede vorkommende Gesetzesübertretung aufzunehmen. In ähnlicher Weise hat das k. k. Oesterreichische provisorische Associationsgesetz vom 17ten März 1849 §. 13, dem Abgeordneten der Polizeibehörde das Recht eingeräumt, von dem Vorstande zu verlangen, daß derselbe über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protokoll aufnehme, welches der Einsicht der Behörde jederzeit offenstehen muß. Sehr treffend ist in dem schon erwähnten Berichte des Repräsentanten Coquerel darauf hingewiesen worden, wie wichtig es ist, ein bleibendes Denkmal der Verhandlungen zu haben, um nöthigen Falles dieselben wieder auffinden und dem Entwicklungsgange, welchen die Thätigkeit eines politischen Vereins genommen hat, folgen zu können, und daß es keine Verletzung des Vereinsrechtes ist, wenn man verlangt, daß schriftlich festgestellt werde, welchen Gebrauch man davon gemacht habe. Ihre Kommission hat hierbei noch weiter erwägen zu müssen geglaubt, daß unzweifelhaft in die Verhandlungen der politischen Vereine eine größere Würde und Mäßigung kommen werde, wenn man vorher weiß, daß über dieselben eine schriftliche Aufzeichnung gemacht werden wird. Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß ein solches, vorausichtlich nur günstig wirkendes morales Motiv, von der Gesetzgebung nicht unbeachtet gelassen werden dürfe, und stellet daher den Antrag:

„die in der Anlage als §. 7 a vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.“

## Zu §. 8.

Die Grundsätze, welche in diesem Paragraphen über die Pflichten der Vorsitzenden und Schriftführer in einer Versammlung eines politischen Vereines aufgestellt sind, können nur in jeder Hinsicht gebilligt werden. Wenn jedoch im Anfange dieses Paragraphen von Anordnern, Vorsitzenden und Schriftführern gesprochen wird, so mußte bemerkt werden, daß nach den vorhergehenden Bestimmungen des Entwurfes (§§. 3 und 6) bei den politischen Ver-

einen, von welchen hier die Rede ist, keine anderen Anordner, als die Vorsteher vorkommen können. Auch ist in dem letzten Satze dieses Paragraphen nach der zu §. 1 a. gegebenen Begründung anstatt: „allgemeines Wohl“ — „öffentliches Wohl“ zu setzen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„den §. 8 mit der Redaktionsveränderung, daß anstatt: „den Anordnern“ gesetzt werde: „den Vorstehern“ anzunehmen“.

Zu §. 8 a.

Der Deutlichkeit und systematischen Vollständigkeit wegen, und mit Rücksicht auf die im §. 9, Nr. 3 nachfolgende Bestimmung, erscheint es als nothwendig, hier noch besonders ein Verbot auszusprechen, welches die im §. 9, Nr. 3 folgende Bestimmung an sich voraussetzt, nämlich das Verbot für Mitglieder politischer Vereine und die Zuhörer bei den Versammlungen derselben, bewaffnet zu erscheinen.

Sowohl das französische Gesetz vom 28 Juli, 2. August 1848, §. 8, als auch das k. k. Oesterreichische provisorische Vereinsgesetz vom 17. März 1849, §. 11, das Königl. Preussische Gesetz vom 11. März 1850, §. 7, und die Königl. Sächsische Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 11, enthalten sehr zweckmäßig eine solche ausdrückliche Bestimmung.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„ein solches Verbot in der in der Anlage §. 8 a. ersichtlichen Fassung in das Gesetz einzureihen.“

Zu §. 9.

In diesem Paragraphen werden drei Fälle aufgezählt, in welchen die Abgeordneten der Polizeibehörden, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand eines politischen Vereines zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen können. Hierbei steht sich Ihre Kommission zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

- a) In Uebereinstimmung mit dem Inhalte des oben vorgeschlagenen §. 1 a. sind in dem §. 9, Nr. 1 den Vorträgen, Anträgen, oder Aeußerungen, welche die Abgeordneten der Polizeibehörden zur Bewirkung der Auflösung der Versammlung berechtigen, auch jene beizuzählen, welche den staatlichen Grundlagen der Verfassung widersprechen, auch wenn sie noch keine Uebertretung einer Strafgesetzgebung enthalten, da unter keiner Bedingung solche Vereine in eine Pflanzschule der demokratischen Republik ausarten dürfen.
- b) Gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem §. 1 a. ist im §. 9, Nr. 1, dieselbe Ergänzung hinsichtlich der Aeußerungen, Vorträge u. s. w. aufzunehmen, welche die Sittlichkeit verletzen.
- c) Mit Hinweisung auf die im §. 1 a. vorgeschlagene Umänderung des Ausdruckes: „allgemeines Wohl“ in „öffentliches Wohl“ wäre auch hier im Absatz 1 dieselbe Veränderung anzubringen.
- d) In dem Absatz 2 ist mit Hinweisung auf §. 6 nur der Fall als ein Grund, welcher die Abgeordneten der Polizeibehörden zur Auflösung der Versammlung berechtigt, angeführt, wenn die vorgeschriebene Bescheinigung der Anzeige nicht vorgelegt werden kann. Da aber §. 6 noch einige andere Fälle auszeichnet, welche diesem Falle gleichgeachtet werden sollen, und die Absicht des §. 9, Nr. 2 unzweifelhaft auch auf völlig gleiche Behandlung dieser Fälle geht, so erscheint es als zweckmäßig, zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Beseitigung von etwaigen Zweifeln auch diese Fälle hier ausdrücklich zu erwähnen.
- e) In Gemäßheit der als §. 7 a., Absatz 2 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach den Abgeordneten der Polizeibehörden das Recht beigelegt wird, die Aufnahme jener Vorgänge in das von dem Vorstande abzufassende Protokoll zu verlangen, deren Feststellung ihnen nöthig erscheint, wird es nothwendig, auch die Verweigerung dieser Aufnahme als einen weiteren Grund (Nr. 4) aufzuführen, aus welchem den Abgeordneten der Polizeibehörden das Recht einzuräumen ist, den Schluß einer Sitzung zu bewirken.



Ihre Kommission stellet daher den Antrag:

„dem §. 9 in der in der Anlage ersichtlichen Fassung und mit den daselbst eingereichten Zusätzen die Zustimmung zu ertheilen.“

Zu §. 10.

Dieser Paragraph hat der Kommission keine Veranlassung zu einer Bemerkung gegeben. Sie beantragt daher:

„denselben nach der in dem Entwurfe der zweiten Kammer ersichtlichen Fassung anzunehmen.“

Zu §. 11.

Ob schon der Gesetzesentwurf keinen Zweifel darüber lassen kann, daß nach dem von ihm in §. 3, §. 6 und §. 7 aufgestellten Grundsätze der Oeffentlichkeit der politischen Vereine keine geheimen politischen Vereine geduldet werden können, so hat es Ihre Kommission doch der größeren Deutlichkeit und Gemeinverständlichkeit wegen nach dem Vorgange des französischen Gesetzes vom 28. Juli, 2. August 1848, Art. 13 für angemessen erachtet, das Verbot der geheimen politischen Vereine ausdrücklich auszusprechen, und dasselbe an die Spitze des §. 11 zu stellen.

Aus gleichen Gründen hält es Ihre Kommission für zweckmäßig, jene Bedingungen, an welche nach dem §. 3 der Charakter der Oeffentlichkeit der Vereine wesentlich geknüpft ist, und wodurch sich die vom Gesetze zugelassenen politischen Vereine von geheimen Gesellschaften unterscheiden, und durch deren Nichtbeobachtung sie in die Klasse der letzteren fallen würden, hier namentlich aufzuführen. Auch mußte der Fall besonders hervorgehoben werden, wenn ein politischer Verein seine Statuten entweder nicht vollständig, oder erweislich nicht seine wahren Statuten vorgelegt hat.

Sodann war noch zu bemerken, daß der §. 11 die Erwähnung des §. 5 übergangen hat, dessen Beobachtung unverkennbar von ebenso großer Wichtigkeit ist, wie die der Vorschriften im §. 3 und §. 6, daher auch seine Nichtbefolgung ganz von der gleichen Rechtsfolge betroffen werden muß.

Da sodann durch den von Ihrer Kommission ausgearbeiteten Entwurf überdies noch einige neue Vorschriften über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der politischen Vereine aufgenommen worden sind, so mußte auch das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften unter die Gründe aufgenommen werden, aus welchen die Polizeibehörde befugt sein soll, einen politischen Verein sofort zu schließen.

Ihre Kommission beantragt daher:

„den §. 11 nach der in der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.“

## 2. Von nichtpolitischen Vereinen.

Zu §§. 12 und 13.

Diese Paragraphen haben der Kommission keinen Stoff zu Bemerkungen geboten. Sie stellet daher den Antrag:

„dieselben nach dem von der zweiten Kammer herübergegebenen Entwurfe anzunehmen.“

## Abschnitt III.

### Von den Volksversammlungen.

Zu §. 14 und §. 14 a.

Nach der Fassung des §. 14 in dem Entwurfe der zweiten Kammer erscheint es als vollkommen in das Verlangen einer jeden einzelnen Privatperson gestellt, eine Volksversammlung zu veranstalten, in welcher öffentlich

Angelegenheiten besprochen werden sollen. Dies scheint einerseits nicht ganz unbedenklich, da ein Einzelner, selbst bei dem besten Willen, nicht im Stande sein dürfte, vollständig dem Staate die erforderlichen Garantien für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Verhinderung aller Störungen derselben zu geben. Auf der anderen Seite hat die Erfahrung gelehrt, daß, wenn eine solche Volksversammlung veranstaltet werden wollte, es niemals ein Einzelner, sondern stets eine Anzahl von Personen waren, welche eben durch ihre gemeinschaftliche Veranstaltung und durch die Verbindung des Gewichtes ihrer Namen eine zahlreichere Versammlung zum Zusammenritte zu bestimmen unternahmen. Letzteres Verhältniß erscheint auch als das sachgemäße, und wird es wohl so, wie bisher, auch in Zukunft bei der Veranstaltung von Volksversammlungen gehalten werden. Es kann daher auch der Gesetzgebung gewiß nicht der Vorwurf einer zu engherzigen Beschränkung des Versammlungsrechtes gemacht werden, wenn sie für Volksversammlungen, sich an das Erfahrungsmäßige anschließend, verlangt, daß eine Mehrzahl von Personen die Anzeige von der beabsichtigten Volksversammlung mache. Ein solcher Vorwurf würde um so weniger gegründet sein, wenn eine Gesetzgebung, wie der von Ihrer Kommission ausgearbeitete Entwurf es thut, als Minimum nur die Unterzeichnung der Anzeige durch fünf Personen verlangt. Es wäre sicher ein sprechender Beweis der Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Volksversammlung selbst, wenn eine Person, welcher an deren Zustandekommen besonders gelegen ist, nicht im Ganzen fünf Personen sollte zur Unterzeichnung der Anzeige derselben bestimmen können. Den Grund, die Zahl der Unterzeichner der Anzeige gerade auf fünf zu bestimmen, fand Ihre Kommission darin, daß sie auch die Zahl der Vorsteher eines politischen Vereines auf diese Weise festsetzen zu müssen geglaubt hatte (Art. 3), und daß es daher nicht als geeignet erscheinen konnte, für eine Versammlung von so großer Anzahl, wie eine Volksversammlung ihrem Begriffe nach ist, eine geringere Zahl festzusetzen. Eine höhere Zahl der Unterzeichner der bei der Bezirkspolizeibehörde einzureichenden Anzeige festzusetzen, konnte sich aber Ihre Kommission nicht veranlaßt finden, da sie durchaus keine weiteren Beschränkungen oder Förmlichkeiten für Volksversammlungen in Antrag zu bringen gemeint war, als welche ihrer Ansicht nach unvermeidlich durch die Rücksicht auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung geboten sind. Daß von mindestens fünf der Unterzeichner der mehrgedachten Anzeige — (also auch, wenn es nicht mehr als fünf im Ganzen sein sollten, von diesen sämtlich) — gefordert wird, daß sie Badische Staatsangehörige, und als Gemeindeglieder oder staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sollen, so hat dies seinen Grund darin, daß es erstlich nicht angemessen schien, einer Gemeinde zuzumuthen, daß sie in ihrem Gemeindebezirke eine Volksversammlung dulden sollte, wenn ihren Einwohnern die Abhaltung einer solchen selbst so unzweckmäßig erschiene, daß nicht einmal fünf ihrer Mitglieder oder darin ihren Wohnsitz habenden staatsbürgerlichen Einwohner durch ihre Unterschrift ihre Billigung der abzuhaltenden Volksversammlung auszudrücken, und damit die Haftung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu übernehmen, sich bereit finden sollten. Sodann wurde Ihre Kommission bei der Aufnahme dieser Bestimmung noch durch die Rücksicht bestimmt, daß die Haftung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung größtentheils nur illusorisch sein würde, wenn es ohne Mitunterzeichnung von wenigstens fünf Badischen Staatsangehörigen jedem Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates, oder sogar Ausländern frei stehen sollte, im Großherzogthume Volksversammlungen zu veranstalten, und sich nach begangenen oder veranlaßten Ungefügigkeiten den gesetzlichen Folgen durch sofortiges Verlassen des Gebietes zu entziehen. Die im §. 14 a. deßhalb vorgeschlagene Bestimmung ist einer ähnlichen in der Königl. Sächsischen Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 3 nachgebildet. In Folge der Aufnahme des §. 14 a. in den Entwurf mußte die Redaktion des §. 14, Absatz 1 verändert werden. Ebenso fand deßhalb der Absatz 2 des §. 14 des von der zweiten Kammer vorgelegten Entwurfes aber zweckmäßiger seine Stelle als §. 14 c.

Ihre Kommission beantragt daher:

„den §. 14 und §. 14 a. in der in der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.“

## Zu §. 14 b.

Daß eine Volksversammlung, die öffentliche Angelegenheiten besprechen will, wenigstens einen Leiter (Ordner, Vorsitzenden) nicht entbehren kann, damit sie überhaupt verhandeln kann, und nicht sofort tumultuarijch wird, ist von selbst einleuchtend. Auch aus den Strafbestimmungen des vorliegenden Entwurfes der zweiten Kammer (§. 19, II., Nr. 2, III., Nr. 2) ergibt sich, daß das Vorhandensein eines solchen Leiters, oder mehrerer Leiter, als regelmäßig oder sich von selbst verstehend vorausgesetzt wird. Es lag daher für Ihre Kommission die Aufforderung nahe, die Aufstellung wenigstens eines Leiters durch die Wahl der Versammlung im Interesse der öffentlichen Ordnung als Gesetz vorzuschlagen. Zum Vorbilde diente hierbei Ihrer Kommission die Königl. Sächsische Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 4. — Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach nur Badische Staatsbürger Leiter einer solchen Volksversammlung sein können, rechtfertigt sich durch dieselben Erwägungen, aus welchen im §. 14 a. eine gleiche Eigenschaft hinsichtlich der Unterzeichner der Anzeige begründet wurde. Dagegen schien es nicht passend, auch von dem Leiter der Versammlung zu verlangen, daß er Gemeindeglied in der Gemeinde sei, in deren Bezirk die Versammlung gehalten werden soll, oder daß er dort als staatsbürgerlicher Einwohner seinen Wohnsitz habe, indem es leicht der Fall sein kann, daß unter den Gemeindegliedern oder staatsbürgerlichen Einwohnern dieses Ortes, welche sich an der Versammlung betheiligen wollen, Keiner ist, der die zum Leiter einer großen und vielleicht auch bewegten Versammlung erforderlichen Eigenschaften hat.

Ihre Kommission beantragt:

„den §. 14 b. in das Gesetz einzureihen.“

## §. 14 c.

Dieser §. 14 c. ist nichts anderes, als der hieher versetzte §. 14, Abs. 2 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfes, jedoch vermehrt mit der Verweisung auf die von Ihrer Kommission oben beantragten Zusatzartikel 5 a., 5 c., 7 a. und 8 a.

Ihre Kommission beantragt:

„den §. 14, Abs. 2 in der ihm hier als §. 14 c. gegebenen Fassung aufzunehmen.“

## Zu §. 14 c.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung, wonach Volksversammlungen nur bei Tage gehalten, und niemals über den Sonnenuntergang hinaus fortgesetzt werden dürfen, rechtfertigt sich durch dieselben Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, aus welchen oben §. 6 a. eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich der Sitzungen politischer Vereine vorgeschlagen worden ist.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„den §. 14 d. in das Gesetz aufzunehmen.“

## Zu §. 15.

Die Kommission ist mit der Fassung dieses §. 15, Abs. 1 und 2 in dem Entwurfe der zweiten Kammer einverstanden, und beantragt daher:

„den §. 15, Abs. 1 und 2 nach dem Entwurfe der zweiten Kammer anzunehmen.“

Hinsichtlich des Absatzes 3 hat Ihre Kommission nur eine, durch die Stellung des §. 14, Abs. 2 als §. 14 c. gebotene Redaktionsveränderung vorzuschlagen.

Es wird daher beantragt:

„den Absatz 3 des §. 15 in der in der Anlage ersündlichen Fassung anzunehmen.“

## Zu §. 15 a.

In den meisten neueren Gesetzen der deutschen Bundesstaaten über den Gebrauch des Versammlungsrechtes findet sich eine Bestimmung, wonach das Abhalten von Volksversammlungen unter freiem Himmel, in welchen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, zur Zeit der Versammlung der Reichs- oder Landtage in einem

gewissen Umkreise verboten worden ist: so z. B. sind dieselben verboten im K. K. Oesterreichischen provisorischen Associationsgesetze vom 17. März 1849, §. 34, in dem Umkreise von 5 Meilen; in dem Königl. Bayerischen Gesetze vom 26. Februar 1850, Art. 10, im Umkreise von 6 Stunden; in der Königl. Sächsischen Verordnung vom 3. Juni 1850, §. 14, innerhalb zweier Meilen. In dem Königl. Preussischen Gesetze vom 11. März 1850, §. 11, gleichfalls innerhalb zweier Meilen, und zugleich ist in diesem Gesetze §. 11 dasselbe Verbot auf den Umkreis von zwei Meilen von der jedesmaligen Residenz des Königs ausgedehnt. Eine ähnliche Bestimmung, wonach während der Versammlung des Landtags innerhalb der Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes keine Volksversammlungen unter freiem Himmel gehalten werden dürfen, hatte auch der vorliegende Regierungsentwurf als §. 14 aufgenommen. In dem von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfe ist jedoch von einer solchen Bestimmung ganz Umgang genommen worden, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, daß dieselbe darum als überflüssig erscheine, weil überhaupt jede Volksversammlung unter freiem Himmel nach dem gedachten Entwurfe nur mit ebrigkeitlicher Erlaubniß statt finden dürfe. Ihre Kommission kann jedoch nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen es nicht für richtig erachten, daß eine Bestimmung der fraglichen Art im Gesetze überflüssig sei, und scheint derselben der Gegenstand zu wichtig, als daß die Bewilligung oder Verweigerung einer solchen Erlaubniß lediglich dem Ermessen der Bezirkspolizeibehörde (§. 15, Abs. 1) anheim gestellt werden dürfe. Ihre Kommission darf sich zur Unterstützung ihrer Ansicht insbesondere darauf beziehen, daß auch die Nationalversammlung zu Frankfurt es für notwendig gefunden hat, in dem Gesetze zum Schutze der Nationalversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt vom 9. Oktober 1848 die Volksversammlungen im Umkreise von 5 Meilen während der Dauer des Reichstages zu verbieten. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die oben angeführte, mit Zustimmung beider Kammern in Preußen gemachte Bestimmung den Interessen der konstitutionellen Monarchie in jeder Hinsicht am würdigsten und vollkommensten entspricht, und beantragt daher:

„den in der Anlage ersindlichen §. 15 a. in das Gesetz aufzunehmen.“

Zu §. 16.

Der §. 16 hat der Kommission zu keiner Ausstellung Veranlassung gegeben. Sie beantragt daher:

„denselben nach dem Entwurfe der zweiten Kammer anzunehmen.“

Zu §. 16 a.

In dem Regierungsentwurfe sowohl, als in dem von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfe wird eine Bestimmung vermißt, wodurch dem in den letztverflohenen Jahren so häufig hervorgetretenen Unwesen der sogenannten Sturmpetitionen entgegengetreten wird. Ein zweckmäßiges Verbot dieser gefährlichen Auswüchse des Vereins- und Versammlungsrechtes enthält bereits das K. K. Oesterreichische provisorische Associationsgesetz vom 17. März 1849, §. 36, und das K. Bayerische Gesetz vom 26. Februar 1850, Art. 6.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„den in der Anlage ersindlichen §. 16 a. in das Gesetz einzureihen.“

#### Abchnitt IV.

#### Strafbestimmungen.

Zu §. 17.

Ihre Kommission erklärt sich mit dem von der zweiten Kammer angenommenen Straffsysteme im Allgemeinen einverstanden, und hat sich darauf beschränkt, bei den nachfolgenden Strafbestimmungen nur jene Zusätze in Antrag zu bringen, welche durch die Aufnahme einiger neuen Bestimmungen in das Gesetz als nöthig erscheinen.

Da hiezu der Art. 17 keine Veranlassung gibt, so stellet Ihre Kommission den Antrag:

„denselben nach dem Entwurfe der zweiten Kammer anzunehmen.“

## Zu §. 18.

Zu I. 1) Hier war nur darauf noch Rücksicht zu nehmen, daß nach der Fassung, welche der §. 3 nach dem Antrage Ihrer Kommission erhalten soll, es als eine Pflicht der Gründer eines politischen Vereins ausdrücklich ausgesprochen ist, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die Statuten zu überreichen, und ihre gewählten Vorsteher anzuzeigen. Es schien daher zweckmäßig, im Unterlassungsfalle auch die Gründer des Vereins einer gleichen Strafe, wie die Vorsteher selbst, zu unterstellen. Auch war hier noch die Nichtbefolgung des §. 6 a einzuschalten.

Ihre Kommission stellet daher den Antrag:

- „a) den Eingang des §. 18 nach der Fassung der zweiten Kammer;
- b) den Satz I. 1), mit den in der Anlage ersichtlichen Zusätzen, anzunehmen.“

Zu I. 2) ist nur zu bemerken, daß nach der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Einreihung des Absatzes 2 des §. 14 als §. 14 c hier die Worte: „Abs. 1)“ zu streichen sind.

Ihre Kommission beantragt daher:

- „den §. 18. I. 2) nach dem Entwurfe der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der Worte: „Abs. 1“ anzunehmen.“

Zu II. 1) Da der Absatz 2 des §. 5 im Entwurfe der zweiten Kammer nach dem Redaktionsvorschlage Ihrer Kommission §. 5 a geworden ist, so mußte hier derselbe noch besonders erwähnt werden.

Die Kommission beantragt:

- „Nr. II. 1) mit der gedachten Redaktionsveränderung anzunehmen.“

Zu II. 2) Hier war noch der Fall einzureihen, wenn die Vorsteher und Leiter dem §. 7 a nicht nachkommen; auch mußte ihnen, gleicher Bedeutsamkeit wegen, noch die Nichtbefolgung des §. 9 hieher gesetzt werden.

Ihre Kommission beantragt:

- „II. 2) mit den in der Anlage ersichtlichen Zusätzen anzunehmen.“

Zu II. 2 a). Diese Bestimmung erscheint als Folge des im §. 14 d aufgestellten Verbotes; die Kommission beantragt:

- „diesen Zusatz nach der Fassung in der Anlage in das Gesetz einzureihen.“

Zu II. 3) Die Kommission ist mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden und beantragt daher:

- „II. 3) nach dem Entwurfe der zweiten Kammer anzunehmen.“

Zu II. 4) Die Kommission ist mit dem Entwurfe der zweiten Kammer einverstanden, jedoch ist das Wort: „Wohnsitz“ in „Versammlungsort“ umzuwandeln, da ein politischer Verein keine Korporation ist, und daher auch im Sinne des Gesetzes keinen Wohnsitz hat.

Die Kommission beantragt:

- „II. 4) mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung anzunehmen“.

Zu II. 4 a) Dieser Zusatz wurde nothwendig in Folge der Aufnahme eines §. 16 a.

Die Kommission beantragt die Einreihung dieses Zusatzes in das Gesetz in der in der Anlage ersichtlichen Fassung.

Zu III. 1) Die Kommission findet hier nichts zu erinnern, und beantragt daher die Annahme nach dem Entwurfe der zweiten Kammer.

Zu III. 2) Mußte aus Rücksicht auf §. 15 a einen Zusatz erhalten.

Die Kommission beantragt die Annahme nach der in der Anlage ersichtlichen Fassung.

Zu III. 3 und 4) Die Kommission findet hier nichts zu erinnern, und beantragt die Annahme nach dem Entwurfe der zweiten Kammer.

Zu III. 4 a) Diese Bestimmung, welche sich in ähnlicher Weise in dem oben angeführten Gesetze von der

Frankfurter Nationalversammlung vom 9. Oktober 1848 und in dem K. K. Oesterreichischen provisorischen Associationsgesetze vom 17. März 1850, §. 37, findet, ist nothwendig um dem §. 16 a die gehörige Geltung zu verschaffen.

Ihre Kommission beantragt daher die Einreihung derselben in das Gesetz nach der in der Anlage ersündlichen Fassung.

Zu §. 19.

Da sich hier nichts zu erinnern findet, so beantragt Ihre Kommission die Annahme nach dem Entwurfe der zweiten Kammer.

#### Abschnitt V.

#### Schlußbestimmungen.

##### §. 20.

Die Kommission erkennt es für zweckmäßig, daß die Versammlungen von Wählern zur Besprechung über eine vom Gesetze ihnen vorgeschriebene Wahl nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt werden. Es wird im Uebrigen Sache der Behörden sein, darüber zu wachen, daß solche Versammlungen sich nicht von ihrem gesetzlichen Gegenstande entfernen, oder in Volksversammlungen umschlagen oder durch das Erscheinen bewaffneter Teilnehmer ihren friedlichen Charakter verlieren. In dieser Voraussetzung beantragt Ihre Kommission:

„Den §. 20 in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.“

##### §. 21.

Ihre Kommission hat nur in Bezug auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen einen Anstand darin gefunden, daß das Wort Dienstvorschriften wohl für Personen, nicht aber für Anstalten als solche bezeichnend ist, und daher über den Sinn desselben Zweifel entstehen könnten. Sie beantragt daher:

„Den Abs. 1 des §. 21 nach der Fassung der zweiten Kammer, den Abs. 2 aber nach der in der Anlage ersündlichen Fassung anzunehmen.“

##### §. 21 a.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz über die Vereine auch nicht auf jene Gesellschaften sich erstrecken will, hinsichtlich deren schon in der bisherigen Gesetzgebung ganz eigenthümliche Normen aufgestellt worden sind, wie namentlich die Handelsgesellschaften. Ebenso will dadurch nichts an der bestehenden Gesetzgebung geändert werden, insofern ein Verein die Rechte einer weltlichen oder geistlichen Körperschaft in Anspruch nehmen will. Zur Beseitigung eines jeden Zweifels hält Ihre Kommission die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung nach dem Vorgange des königl. Bayerischen Gesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 26, rathsam, und beantragt daher die Aufnahme des in der Anlage ersündlichen §. 21 a. in das Gesetz.

##### §. 22.

Dieser Paragraph hat der Kommission zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Sie stellt daher den Antrag: „denselben nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.“

## Entwurf

des Gesetzes über das Vereinsrecht, nach den Vorschlägen der Kommission der ersten Kammer.

### Abschnitt I.

#### Von den Vereinen und Versammlungen im Allgemeinen.

##### §. 1.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

##### §. 1 a.

Vereine und Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder in deren Zweck es liegt, zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, oder welche die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden, so wie auch solche Vereine und Versammlungen, welche Zwecke verfolgen, die den staatlichen Grundlagen der Verfassung widersprechen, sind verboten.

##### §. 2.

Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen, und jene Versammlungen im Voraus zu verbieten, deren Zweck und Thätigkeit im §. 1 a. als verboten aufgeführt sind.

Die Auflösung eines Vereines auf den Grund dieser Bestimmung erfordert einen Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereines und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Bezirkspolizeibehörde zu. Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen die definitive Auflösung des Vereines durch Beschluß des Ministeriums des Innern, so gilt die vorsorgliche Verfügung der Lokalbehörde in jeder Hinsicht als nicht erlassen.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen Vereinen verbieten, wenn der Zweck oder die Thätigkeit derselben unter die Bestimmungen des §. 1 a. fallen.

## Abschnitt II.

## Von den Vereinen.

## 1. Von politischen Vereinen.

## §. 3.

Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, aus den Vereinsgliedern Vorsteher zu wählen und Statuten aufzusetzen, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereines genau bezeichnen. Zählt ein solcher Verein mehr als zwanzig Mitglieder, so muß der Vorstand aus mindestens fünf Personen, worunter mindestens eine zum Schriftführer geeignete Person, bestehen. Das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, so wie die Statuten, sind binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsitzer, binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen, auch derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

## §. 4.

(Nach dem Entwurfe der zweiten Kammer).

Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthume sein.

## §. 4 a.

Mitglieder eines Vereines, welcher eine Wirkung auf politische Angelegenheiten des Großherzogthums bezweckt, können nur Badische Staatsangehörige sein.

## §. 4 b.

Frauenpersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Verhandlungen in den Versammlungen derselben theilnehmen.

## §. 5.

(Majoritäts-Antrag.)

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen durch Zusendung von Berichten, Adressen oder anderen schriftlichen von ihnen als Verein ausgehenden Mittheilungen, oder durch Aussendlinge, Kommissäre oder Deputationen in Verbindung zu treten. Desgleichen ist den politischen Vereinen nicht gestattet, daß sie Zweig- oder Filialvereine gründen, oder daß sich die einen den Beschlüssen und Organen der anderen unterwerfen, oder mehrere solche Organe unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden, oder in der Art, daß einzelne Vereine durch Mitglieder bei anderen sich vertreten lassen, oder endlich ein Vorstandsmitglied eines anderen politischen Vereines in ihren Vorstand aufnehmen.

(Minoritäts-Antrag und eventueller Antrag der Kommission). Wiederherstellung des Regierungsentwurfs §. 6.

## §. 5 a.

Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

## §. 5 b.

(Minoritäts-Antrag.)

Kein politischer Verein darf sich eine andere Benennung, als nach dem Lokale seiner Zusammenkünfte beilegen,



## §. 5 c.

(Majoritäts-Antrag.)

Die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude dürfen unter keiner Voraussetzung zu Versammlungen politischer Vereine benutzt werden.

Staats- und Gemeindegebäude dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkspolizeibehörde zu Versammlungen politischer Vereine benutzt werden. Diese Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

(Minoritätsantrag.)

Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude, darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle, zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereines benutzt werden.

## §. 5 d.

Das Tragen von äußeren Abzeichen der Mitgliedschaft eines politischen Vereines ist untersagt.

## §. 6.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

In soweit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereines durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind, ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte abzuhaltende wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Beginnet die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschristsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegte Verhandlung wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den nicht regelmäßigen Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

## §. 6 a.

Die Verhandlungen eines politischen Vereines dürfen ohne besondere Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde oder deren Abgeordneten (§. 7) nicht länger fortgesetzt werden, als bis zu der durch die Polizeibehörde für die Schließung der öffentlichen Wirthechaften bestimmten Stunde.

## §. 7.

Zu solchen Versammlungen (§. 6) kann die Polizeibehörde eine oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, soweit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmachtsurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen.

Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Name, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden, und sind befugt, während der Versammlungen Aufzeichnungen zu machen.

## §. 7 a.

In einer jeden Sitzung muß ein Protokoll aufgenommen und am Schlusse derselben von dem gesammten Vorstande, und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Es muß eine genaue Uebersicht alles dessen enthalten, was in der Sitzung vorgekommen ist, und muß der Einsicht der Behörden jederzeit offen stehen.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden sind befugt, unbeschadet ihres eigenen Rechtes, Aufzeichnungen zu machen (§. 7), zu verlangen, daß ein jeder Vorgang dessen Feststellung ihnen nothwendig erscheint, in dieses Protokoll aufgenommen werde.

## §. 8.

Den Vorsitzenden, Vorstehern und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.

## §. 8 a.

Bei den Versammlungen eines politischen Vereines darf außer den in Dienstkleidung gegenwärtigen Abgeordneten der Polizeibehörde Niemand, weder ein Mitglied des Vereines noch ein Zuhörer, mit offenen oder heimlichen Waffen erscheinen.

## §. 9.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

- 1) Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, welche den staatlichen Grundlagen der Verfassung widersprechen, oder zu Gesetzübertretungen oder Unsittlichkeiten auffordern, oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;
- 2) die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 6) nicht vorgelegt werden kann, oder sonst die Anzeige nach den Bestimmungen des §. 6 nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;
- 3) Personen, welche bewaffnet erscheinen (§. 8 a.), der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden;
- 4) die von den Abgeordneten der Polizeibehörden begehrte Aufnahme von Vorgängen in der Versammlung in das von dem Vorstande des Vereines nach §. 7 b. aufzunehmende Protokoll verweigert wird.

## §. 10.

(Nach der Fassung im Entwurf der zweiten Kammer.)

Nach ausgesprochener Auflösung (§. 8 und 9) sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

## §. 11.

Geheime politische Vereine sind untersagt.

Politische Vereine, welche keine Vorsteher anzeigen oder keine, oder nicht ihre vollständigen oder nicht ihre wahren Statuten vorlegen, oder sonst den §§. 3, 5, 5 a, 5 b., 6 und 7 a. zuwiderhandeln, oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde verweigern oder vereiteln (§. 7), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

## 2. Von nicht politischen Vereinen.

## §. 12.

(Nach dem Entwurfe der zweiten Kammer.)

Vereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 3 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letzteren, so wie das Verzeichniß der ersteren, den Polizeibehörden binnen drei Tagen, von ihrer Grün-

dung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschafft oder der Sitzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an, anzuzeigen.

## §. 13.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 3 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

## Abschnitt III.

## Von den Volksversammlungen.

## §. 14.

Wenn eine Volksversammlung zusammenberufen werden will, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, so sind die Veranstanter verpflichtet, wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Zweckes, Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung erteilt.

## §. 14 a.

Die im §. 14 erwähnte Anzeige muß mindestens von fünf selbstständigen, unbescholtenen, im Genuße der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte befindlichen Staatsangehörigen des Großherzogthums unterzeichnet sein, welche als Gemeindeglieder oder staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, in deren Bezirk eine solche Volksversammlung (§. 14) gehalten werden soll.

Die Unterzeichner der im §. 14 erwähnten Anzeige haben insgesammt die Verbindlichkeiten, welche im §. 7 a und §. 8 den Vorstehern politischer Vereine auferlegt sind.

## §. 14 b (§. 14).

Jeder solchen Volksversammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Leiter, oder eine Mehrzahl derselben, nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheit, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Leiters erfolgt ist. Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

Leiter einer Volksversammlung können nur Badische Staatsbürger sein.

## §. 14 c.

(Statt §. 14. Abs. 2 des Entwurfes der zweiten Kammer.)

Auf die Volksversammlungen finden außer den allgemeinen Vorschriften über Vereine und Versammlungen (§§. 1, 1 a und 2) die Bestimmungen der §§. 5 a, 5 c, 6, 7, 7 a, 8, 8 a, 9 und 10 ebenfalls Anwendung

## §. 14 d.

Volksversammlungen dürfen nur bei Tage abgehalten, und niemals länger als bis zu Sonnenuntergang fortgesetzt werden.

## §. 15.

(Absatz 1 und 2 nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Soll eine solche Volksversammlung (§. 14) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt zu befürchten ist.

Im Uebrigen gilt auch bei diesen Versammlungen die Bestimmung des §. 14 c.

§. 15 a.

Innerhalb sechs Stunden im Umkreis von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Großherzogs, sowie von dem Orte, an welchem der versammelte Landtag seinen Sitz hat, dürfen keine Volksversammlungen unter freiem Himmel gehalten werden.

§. 16.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen.

Es finden hier die Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 ebenfalls Anwendung.

§. 16 a.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

#### Abschnitt IV.

#### Strafbestimmungen.

§. 17.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Die Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes werden — insofern nach den Strafgesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen keine höheren Strafen eintreten — mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl., oder bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

§. 18.

Mit folgenden Strafen werden belegt, und zwar:

- I. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen:
  - 1) die Gründer eines politischen Vereines, welche nicht in der gesetzlichen Frist die Statuten überreichen und ihre Vorsteher anzeigen, so wie die Vorsteher der in §. 3 bezeichneten Vereine, wenn sie die in diesem Paragraphen, und im §. 6 Abs. 1 und 2 und §. 6 a. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen;
  - 2) die Unternehmer und Leiter einer Volksversammlung bei Uebertretung der Vorschriften des §. 14.
- II. Mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten:
  - 1) diejenigen Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, welche den Bestimmungen des §. 5, 5 a. zuwiderhandeln;
  - 2) die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, von welchen den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 7) die Anwohnung verweigert, oder der verlangte Platz nicht eingeräumt, oder die verlangte Auskunft nicht oder wissentlich falsch ertheilt, oder die begehrte Feststellung eines Vorganges in der Versammlung durch Aufnahme in das Protokoll (§. 7 a.) verweigert, oder der Aufforderung zum Schließen der Versammlung (§. 9) nicht entsprochen wird;
  - 2 a.) die Vorsteher und Leiter einer Volksversammlung, welche dieselbe über Sonnenuntergang hinaus fortsetzen, oder sie in der Nacht veranstalten (§. 14 d.);
  - 3) diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung der Versammlung eines politischen Vereines oder einer Volksversammlung sich nicht sofort entfernen, oder an einer durch die Staatsbehörde verbotenen Volksversammlung, oder an einem aufgelösten oder verbotenen Vereine, der Verkündung der Auflösung und des Verbotes der Theilnahme daran ungeachtet, Theil nehmen;

- 4) diejenigen, welche nach Auflösung eines Vereines eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereines mit verändertem Zweck, Namen oder Versammlungsort veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Veränderungen nur zum Schein vorgenommen wurden;
- 4 a.) die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, welche die Wahl von Deputationen von mehr als zehn Personen zur Ueberbringung von Adressen oder Petitionen (§. 16 a.) zulassen, so wie diejenigen, welche an einer solchen Deputation von mehr als zehn Personen Theil nehmen, sofern nicht die Voraussetzungen von III., Nr. 4 a. eintreten.

III. Mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre:

- 1) in den Fällen unter II. Nr. 3 und 4 die Vorstände und Leiter;
- 2) diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder gegen das Gesetz (§. 15 a.) eine Versammlung der im §. 15 bezeichneten Art veranstalten, oder in derselben als Leiter, Ordner oder Redner auftreten;
- 3) diejenigen, welche in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, ohne durch ihre Dienstleistungen in ihrem Amte hierzu berechtigt zu sein, oder welche als Leiter der Versammlung Bewaffnete zu derselben zulassen;
- 4) diejenigen, welche Andere auffordern, mit Waffen in einer Volksversammlung zu erscheinen oder eine solche Aufforderung verbreiten lassen, oder in der Versammlung Waffen austheilen;
- 4 a.) jeder Theilnehmer, wenn eine Menschenmenge von mehr als zehn Personen durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen versucht.

§. 19.

(Nach der Fassung des Entwurfs der zweiten Kammer.)

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

## Abschnitt V.

### Schlußbestimmungen.

§. 20.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.

§. 21.

Auf das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Dienstvorschriften für öffentliche Diener und die Disziplinarvorschriften für die öffentlichen Lehranstalten unabhängig von demselben.

§. 21 a.

In soweit Vereine die Rechte von Handelsgesellschaften, oder weltlichen oder geistlichen Korporationen erwerben oder ausüben wollen, bleiben die hierüber bestehenden Gesetze maßgebend.

§. 22.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Vereine und Volksversammlungen sind aufgehoben.

Beilage Nr. 185 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Zweiter Kommissionsbericht,

die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **Carl Müdt.**

Durchlauchtigster Präsident, Hochgeehrte Herren!

Nachdem die hohe zweite Kammer fast sämtlichen Beschlüssen dieses hohen Hauses in ihrer 34. Sitzung beigetreten ist, so erübrigte Ihrer Kommission nur die Prüfung einiger wenigen Abänderungen, worüber ich mich beehre Ihnen Vortrag zu erstatten.

Zu §. 217 a.

Die hohe Kammer hatte hier einen von Ihrer Kommission jedoch nicht beantragten Zusatz beschlossen, der bezweckte, die Rechte und Verbindlichkeiten, auf deren Anerkennung auch ohne vorausgegangene Rechtsverletzung geklagt werden kann, näher zu bezeichnen, indem sie die Worte: „insofern sie sich nur schon als erworbene darstellen“ hinter dem Worte „kann“ beifügte. Die zweite Kammer hat nun aber eben diese Worte wieder aus diesem Paragraphen beseitigt, wohl in der Unterstellung, daß daraus Folgerungen gezogen werden könnten, welche nicht in der Absicht des Gesetzgebers lagen, und daß überhaupt die hier gegebene Ermächtigung zur Klagerhebung durch den Zusatz wieder je nach der richterlichen Auslegung zu sehr beschränkt werden könnte. Ihre Kommission glaubte nun auch auf die Beibehaltung der fraglichen Worte, deren Stellung mit Rücksicht auf das vorangegangene Wort „Verbindlichkeiten“ ohnehin nicht ganz geeignet erscheint, nicht einen solchen Werth legen zu müssen, um deshalb

den Gesetzesentwurf nochmals an das andere Haus gelangen zu lassen, und stellt daher den Antrag auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Zu §. 357.

Gegen den Strich der Worte: „ohne Unterschied“ fand Ihre Kommission nichts zu erinnern, da sie eine Tautologie enthalten.

Der L.R.S. 2224 war auch schon durch die Prozeßordnung aufgehoben; seiner Aufhebung mußte aber hier wieder Erwähnung geschehen, weil der §. 292 der Prozeßordnung, der sie aussprach, nach der neuen Redaktion weggefallen ist.

Der §. 661 a. enthält nur die Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu §. 674.

Die zweite Kammer hatte ursprünglich das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten bis zum Streitwerthe von 200 fl. einreten lassen wollen; Ihre Kommission hatte diese Summe auf die von der Prozeßordnung festgesetzte zurückgeführt, insbesondere um eine Gleichförmigkeit mit der Summe herzustellen, bis zu welcher Anwaltskosten nicht als notwendige gelten sollten; da nun aber diese letztere Bestimmung ganz weggefallen ist, so liegt auch kein besonderes Interesse vor, jetzt wieder auf die Summe von 100 fl. zurückzukommen, weshalb denn auch hier die Annahme dieser Abänderung beantragt wird.

Zu §§. 1068—1070.

In der andern Kammer hatten die einjährigen, so wie die dreijährigen Zahlungsziele ihre zahlreichen Vertheidiger gefunden; auch Ihre Kommission hatte ihren früheren Antrag nicht einstimmig gefaßt, und wenn sie in ihrer Mehrheit aus den in dem ersten Kommissionsberichte niedergelegten Gründen auch jetzt noch der Festsetzung einjähriger Termine den Vorzug geben möchte, so verhehlt sie sich doch nicht, daß gewichtige Gründe für Beibehaltung der dreijährigen Ziele sprechen, insbesondere daß Unbemitteltere von der Steigerung nicht so leicht ausgeschlossen werden, und daß eben deshalb auch darin eine Abwehr gegen das Ueberhandnehmen, namentlich des bäuerlichen Proletariats gefunden werden kann. Bei der Zweifelhaftheit der größeren Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Bestimmung, empfiehlt auch hier Ihre Kommission den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die neue Fassung des §. 1175 enthält nur eine Redaktionsverbesserung; dergleichen die neue Fassung der §§. 1231, 1232 und 1235.

Schließlich stellt Ihre Kommission den Antrag:

Eine hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe in vorliegender Fassung beitreten.

Beilage Nr. 186 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

zu den Gesetzesentwürfen über die Schwurgerichte und theilweise Einführung der Strafprozeßordnung, beziehungsweise über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige, und über die Einführung des Strafgesetzbuches.

(Was hier nicht angeführt ist, wurde nach den Anträgen der Kommission angenommen.)

### §. 5.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1 bis 28) unverändert nach den Kommissionsanträgen;

29) wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 124 angeführten besonderen Gesetze . . . . .

### §. 14 b.

Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des . . . . .

### §. 18.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben (§. 17), so hat das Amt die Akten dem Hofgerichte, oder in den Fällen des §. 26, Nr. 1—42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalte vorzulegen.

### §. 22.

Sind die Akten zur Urtheilsfällung bei dem Hofgerichte eingekommen, so wird auf den Vortrag eines Mitgliedes, wenn sofort klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist, oder wegen Unzulänglichkeit des . . . . .

### §. 25 a. (neu).

Das Hofgericht kann, die Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren.

Hält dasselbe dafür, daß eine Sache, sei es nach der Art des Verbrechens (§. 26, Nr. 1—42), oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe (§. 26, Nr. 43) an das Schwurgericht gehöre, so theilt es die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit.

### §. 26.

Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt:

1 bis 40) nach den Kommissionsanträgen;



- 41) von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;  
 42) nach dem Kommissionsantrag;  
 43) mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen . . . .

## §. 30.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, sowie einen Stellvertreter desselben das Justizministerium für jede Urtheilsfindung . . . .  
 Wenigstens zwei der Letztern müssen, die Fälle des §. 33 ausgenommen, Mitglieder des . . . .

## §. 31.

Die Worte in zweiter Linie: „in gleicher Weise (§. 30)“ sind zu streichen.

## §. 33.

Die Worte im zweiten Satz, zweiter Linie „nach §. 30“ sind ebenfalls zu streichen.

## §. 48.

Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworne zu sein, befreit:

- 1 bis 4) nach den Kommissionsanträgen;  
 4 a) Apotheker, welche keinen Gehilfen haben;  
 5 u.) nach den Kommissionsanträgen.

## §. 65.

Erster und zweiter Satz nach den Kommissionsanträgen.

Dritter Satz:

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 22. Abs. 2 vom Hofgericht zu erledigen sei.

## §. 67.

Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung.

Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 22 Abs. 2 vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 65 Abs. 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel insofern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 26 Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre.

Gegen die Verweisung . . . .

## §. 68.

Erster und zweiter Satz nach den Kommissionsanträgen.

Dritter Satz:

Zu seinem Verteidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwalts ernennen. Dessenliche Beamten können jedoch diesen Auftrag nur . . . .

## §. 76.

Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels XVII. der Strafprozessordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten mit der oben im §. 23 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

- 1) Die im zweiten Absätze des §. 236 bemerkten . . . .

## § 91.

Ist nicht nach §. 22 Abs. 1, oder auch im Falle des §. 22 Abs. 2, oder nach §. 64 ausgesprochen worden, daß

## §. 96 b.

Die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse . . . . .

## § 96 d. (neu).

In Beziehung auf die Rekurse gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse treten die §§. 273 und 274 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit, und die Vorschrift des §. 274 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo auf den Rekurs eines Anklägers das Hofgericht eine nach §. 6 dieses Gesetzes das amtsrichterliche Strafmaß übersteigende Strafe erkennt.

## §. 97.

Die unter Mitwirkung von Geschwornen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101 und 103, nur im Wege . . . . .

## §. 106.

Erster Satz nach dem Kommissionsantrag.

Zweiter Satz:

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

## §. 106 c.

Abfag 1, 2 und 3 nach dem Kommissionsantrag.

Abfag 4 bleibt weg.

## §. 106 e.

Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 106. Abs. 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den in Absatz 1 des §. 106 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich *ic.* — nach Kommissionsantrag.

## §. 107 b.

Außer dem Angeeschuldigten und dem Staatsanwalt können auch die im §. 106 g genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Verteidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

## §. 114.

Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen Einer oder Einige abwesend sind, so . . . . .

## §. 115.

. . . . . Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

## §. 117.

Die zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden, soweit sie nach dem im §. 115 bestimmten Tage bis zum . . . . . 1851 zur Aburtheilung kommen, in derselben Weise erledigt, wie die hofgerichtliche Strafsachen. Jedoch urtheilt darüber das Hofgericht in Versammlungen von fünf, und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Wenn von mehreren Theilnehmern des nämlichen Verbrechens an dem im §. 115 bestimmten Tage bereits einer oder einige abgeurtheilt sind, so findet das gegenwärtige Gesetz auch auf Diejenigen, welche erst später zur Aburtheilung kommen, keine Anwendung.

## §. 120.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 121 enthaltenen Abänderungen, treten an dem im §. 115 bestimmten Tage in Wirksamkeit.

## §. 121.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) nach Kommissionsantrag;

1a) Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

2) die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen;

§. 630 (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung).

Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die konstitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§§. 631, 631 a, 631 d, 631 e nach den Anträgen der Kommission.

§. 631 d wird in beiden Sätzen

statt „Untreue“ gesetzt: „Treulosigkeit“.

## §. 124.

Neben dem Strafgesetzbuche bleiben bestehen:

1—12) nach den Anträgen der Kommission.

13) Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht;

14 und 15) nach den Kommissionsanträgen.

## §. 129.

Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwaltes oder eines Beteiligten oder nach Maßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafprozessordnung, insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

## §. 130.

Bleibt weg.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Die Sekretäre:

M. Huber.

Maier-Kasperer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 187 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird, unterliegt ebenso wie Bier, welches aus einem zum Zollverein gehörigen Lande in irgend einen Theil des Großherzogthums eingeführt wird, einer Biersteuer von 1 fl. 18 kr. auf die Dhm.

Die Entrichtung der Steuer findet, soweit nicht bei der Einfuhr aus einem zum Zollverein gehörigen Lande anderweite Bestimmungen gelten, an den Ortssteuerheber des Eintrittsortes statt.

Art. 2.

Die Unterschlagung der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Steuer wird nach den in dem Zollstrafgesetz vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.  
Gegeben etc. etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Beilage Nr. 188 zum Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 1850.

## Rektificirtes Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 und 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

S.	Einnahme.	1850.		1851.		Summe.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Kassenvorrath . . . . .	141,831	6	27,769	26	169,600	32
2.	Kontoforrentguthaben . . . . .	120,163	5	—	—	120,163	5
3.	Rückerstattung . . . . .	50,303	31	—	—	50,303	31
4.	Reinertrag der Postverwaltung . . . . .	256,070	—	257,070	—	513,140	—
5.	Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . .	1,027,285	—	1,029,785	—	2,057,070	—
6.	Vom Tilgungsfond . . . . .	105,586	26	113,648	37	219,235	3
7.	Anlehen auf hundertprozentige Obligationen . . . . .	1,055,301	30	—	—	1,055,301	30
8.	Vorriß der Amortisationskasse . . . . .	—	—	552,070	8	552,070	8
	Summe der Einnahme . . . . .	2,756,540	38	1,980,343	11	4,736,883	49
	Ausgabe.						
1.	Kassenvorrath . . . . .	27,769	26	324,224	58	351,994	24
2.	Baukosten der Bahn . . . . .	268,950	43	198,135	—	467,085	43
3.	Zur Anschaffung von Betriebsmaterial . . . . .	8,690	—	18,465	—	27,155	—
4.	Paisivzinsen . . . . .	1,174,930	38	1,201,102	32	2,376,033	10
5.	Tilgungsfond . . . . .	218,779	43	233,065	41	451,845	24
6.	Rückzahlung an die Amortisationskasse . . . . .	1,052,070	8	—	—	1,052,070	8
7.	Verwaltungskosten . . . . .	5,350	—	5,350	—	10,700	—
	Summe der Ausgabe . . . . .	2,756,540	38	1,980,343	11	4,736,883	49

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Secretäre:

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenborn-Krafft.

Beilage Nr. 189 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Holzerlös von Staatsdomänenwäldungen, welche ausgestockt und der forswirtschaftlichen Benützung entzogen werden, bildet fortan einen Bestandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung, ist aber, soweit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, in der Hauptrechnung derselben als außerordentliche Einnahme besonders nachzuweisen.

Artikel 2.

Diese außerordentliche Einnahme ist zur Deckung des Aufwandes für Meliorationen von Domänengrundstücken bestimmt, soweit derselbe aus den im ordentlichen Budget für besonderen Verwaltungsaufwand ausgesetzten Mitteln nicht bestritten werden kann.

Was hiernach von der betreffenden Einnahme einer Budgetperiode nicht verwendet wird, geht als zu gleichem Zwecke forthin verfügbarer Rest auf folgende Budgetperioden über.

Artikel 3.

Meliorationen, welche nicht aus den Mitteln für besonderen Verwaltungsaufwand bestritten werden können, sind jeweils in das außerordentliche Budget aufzunehmen. Aus dem Domänengrundstock darf der Aufwand hiefür nur dann geschöpft werden, wenn und soweit an der im Art. 2 bezeichneten außerordentlichen Einnahme aus Holzerlös nichts mehr verfügbar ist.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Theilnahme des Grundstockvermögens am Aufwande für Domänengebäude verbleibt es beim Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

## Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.  
Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Sekretäre:

W. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Maier-Kayserer.

Beilage Nr. 190 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An die Stelle der Landrechtsätze 908 und 762 a., sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 27) und vom 29. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. 21), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften — zugestanden ist.

Dieses gilt auch von andern natürlichen Kindern hinsichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlassen hat.

§. 2.

Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes, liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermögllichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung.

§. 3.

Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbverhältnissen, nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über einen Gulden wöchentlich ermessen werden.

§. 4.

Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Rassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten.

Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermögllichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.



## §. 5.

Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maßgabe des Landrechtssatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenso erlöscht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

## §. 6.

Zum Beweise des Beischlafs ist mit Ausnahme der Eideszuschreibung jedes Beweismittel, auch die Anferlegung des Notheides an den Beklagten, oder an die dem Streite beigetretene oder dazu beigeladene Mutter, zulässig.

## §. 7.

Die Bestimmungen der §§. 2—6 finden nur Anwendung auf die nach der Verkündung dieses Gesetzes zur Welt kommenden Kinder.

Gegeben w.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Sekretäre:

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 191 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

### Nachtrag

zum

Budget des Eisenbahnbauens für 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1851.
	fl.
§.	
1. Badischer Antheil an den Kosten der Herstellung eines elektro-magnetischen Telegraphen längs der Main-Neckarisenbahn . . . . .	15,952
2. Fortsetzung der Drahtleitung des Staats-Telegraphen von Friedrichsfeld bis zur Großherzoglichen Telegraphenstation in Mannheim . . . . .	800
zusammen . . . . .	16,752

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 14. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Sekretäre:

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 193 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Badanstalten für 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung hat in einem besondern Gesetzesentwurf das Budget der Badanstalten für 1850 und 1851 vorgelegt.

Die Einnahmen desselben betragen für jedes der beiden Jahre 60,487 fl., sie beruhen in der Hauptsamme auf dem Pachtzins des Hauptpächters mit 45,400 fl.

Der Pacht dauert bis zu dem Ende des Jahres 1853. Es wird daher die Aufgabe des kommenden Landtages sein, die darauf bezügliche Frage in ihren verschiedenen wichtigen Gesichtspunkten zur praktischen Erledigung zu bringen.

Die Ausgaben betragen für jedes der beiden Jahre der Badanstalten 60,487 fl.

Zu bestimmten Verwendungen sind daher 34,025 fl. vorgesehen. Der jährliche Ueberschuß von 26,462 fl. ist der Amortisationskasse zu dem bereits angelegten Reservefonds zugebracht, und die Verwendung desselben zweckmäßigen Bauten der Badanstalten vorbehalten.

Einer derselben, Badenweiler, ist eine bedeutende Unternehmung zugewendet. Es wurde derselben bei den Erörterungen über die Nachweisungen erwähnt; es sind darüber auch von Großh. Regierung zusichernde bestimmte Erklärungen gegeben worden, welche zu entsprechenden Erwartungen berechtigen.

Widerspruch wurde von keiner Seite erhoben. Es können daher füglich weitere Ausführungen Ihrer Kommission unterbleiben.

Auch ein neues Detail der Einnahmen und Ausgaben dieses Budgets, das in der Vorlage wie in dem Berichte der zweiten Kammer erschöpfende Auseinandersetzung gefunden, und welches von derselben unverändert angenommen wurde, wäre eine unfruchtbare Wiederholung.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, darf sich daher auf den Antrag der Bewilligung der Einnahme der Badanstalten in den Jahren 1850 und 1851, zusammen im Anschlage

von 120,974 fl.

und der Ausgaben gleicher Summe nach Maßgabe des Budgets beschränken. Da jedoch das Budget der Badanstalten in keinem Zusammenhange mit den andern Staatsverwaltungen steht, und die Einnahmen derselben nur zu dem Zwecke der Badanstalten verwendet werden, so geschieht die diesfallige Vorlage in einem besondern Gesetzesentwurfe des Inhaltes:

#### Einziger Artikel.

Die Einnahmen der Badanstalten in den Jahren 1850 und 1851, zusammen im Anschlage von 120,974 fl., sind von dem Ministerium des Innern, nach Maßgabe des genehmigten Budgets, für die Badanstalten zu verwenden.

Ihre Kommission beantragt die Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurfe.

Beilage Nr. 194 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Eisenbahnbaues für 1850 und 1851 und die Nachweisungen über die im Laufe der letzten Budgetperiode vollzogenen Arbeiten und deren Kosten.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Getrennt von den Vorlagen des gewöhnlichen Budgets und jenen des Budgets über den Eisenbahnbetrieb, geschahen in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. März 1838 über den Eisenbahnbau, im Anschluß an die Nachweisungen Anfangs des Jahres 1848, umfassende auf ausführlichere Entzifferungen und Begründungen gestützte Vorlagen über das Vollzogene und das zu Geschehnde des Eisenbahnbaues durch das Großh. Ministerium des Innern.

Der darüber erstattete Bericht der zweiten Kammer durchgeht dieselben in ihren Hauptbestandtheilen. Das Produkt der darüber gepflogenen Beratungen, welches die unveränderte Anerkennung der Nachweisungen sowohl, wie die Annahme des Budgets zur Folge hatte, ist in der gedruckten Mittheilung der zweiten Kammer vom 20. November l. J. (Budget für den Eisenbahnbau während der Periode 1850 und 1851) enthalten.

Der Bauaufwand für die badische Hauptbahn berechnet sich hiernach in wirklicher Verwendung bis 1. Januar 1850 auf 23,040,430 fl. 46 kr.

Zur Vollendung derselben nach dem Gesetze vom 28. März 1838 sind berechnet und für 1850 und 1851, jedoch einschließlich der in der ersten Hälfte des Landtages dieses Jahres bewilligten 380,154 fl. 35 kr., vorgesehen 499,603 fl. 10 kr. Hierunter ist somit die vorläufige Endstation Haltingen begriffen. Der Bericht der zweiten Kammer hat dieser Ausdehnung, insbesondere der Frage, ob nicht die Station Haltingen statt einer provisorischen End- auf eine Halstation zu beschränken sei, eine ausführlichere Erörterung gewidmet. Die Beleuchtung der verschiedenen Interessen daselbst führte aber mit Recht zu der Bestimmung einer Endstation. Es sind damit allerdings

bedeutendere Baukosten verbunden. Der wichtige, rasche Abfertigung und Vorsicht für die Erhaltung der Waaren erheischende Gütertransport, insbesondere auch die in neuerer Zeit dringender gebotene Erleichterung der Concurrenz mit dem linken Rheinufer, welche die Verlängerung der Bahn am entsprechendsten gewährt, rechtfertigen aber genügend diese Verwendungen. Die nächste Zukunft dürfte damit sogar den Vortheil verbinden, daß die Stadt Basel williger als bisher der endlichen unmittelbaren Verbindung mit der badischen Bahn entgegenkomme. Denn gerade in Bezug auf den Waarentransport und den daraus hervorgehenden, bisher der Stadt Basel ausschließlich zugefallenen Gewinn der Vermittelung könnte nun bei dem sehr leicht zur Selbstständigkeit der Güterspedition heranwachsenden Haltingen jenem Gewinn eine Mitbewerbung und vortheilhafte Aneignung entgegenreten, welche das Gewicht der Gründe auf badischer Seite bei den Unterhandlungen mit dem Nachbargaate in entscheidender Weise verstärken würde. Der Wunsch, welcher zugleich von der andern Kammer zu Protokoll ausgesprochen wurde, diese Bauten- und Betriebseinrichtungen auf das Nothwendige zu beschränken, findet mehr als je und unter jenen Verhältnissen volle Rechtfertigung.

Mit Ausnahme der kurzen Strecke von Haltingen bis zur Schweizergrenze gehen somit und nahezu im Laufe des künftigen Jahres die Hauptarbeiten der Groß. Bahn zu Ende. Auch sind mit der geringern Summe, welche von dem Voranschlag mit 499,603 fl. für 1850 und 1851 außer dem Ziele Haltingen verbleibt, nur Vollendungen der Stationsgebäude und Herstellungen oder Erweiterungen, welche damit in Verbindung stehen, begriffen.

Es kann als eine der glücklichsten Fügungen betrachtet werden, daß das großartige Unternehmen des Bahnbaues in dem Großherzogthum zu einer Zeit in Angriff genommen und zur Vollendung gebracht worden, in welcher die Geldverhältnisse die günstigsten waren, ja in welcher die Gelegenheit zu Anlehen und Emissionsgeschäften bei dem niedersten Zinsfuße mit einer bedeutenden Prämie bezahlt wurde.

Die Zweigbahn nach Baden in ihrem Gesamtaufwand von . . . . .	267,143 fl. 18 fr.
für die Station . . . . .	151,931 fl. 12 fr.
	zusammen . . . . . 419,074 fl. 30 fr.

erscheint in der fraglichen Vorlage nur als eine nun nach ihrem wirklichen Aufwand vollständig beendigte Arbeit; ebenso die Zweigbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim mit dem Gesamtaufwand von 261,059 fl. 2 fr., und endlich die Herstellung des zweiten (Main-Neckar-) Geleises zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld in der Summe von 206,376 fl. 12 fr.

Das zweite Geleise zwischen Heidelberg und der südlichen Landesgrenze war mit 6,234,676 fl. 55 fr. berechnet, und in diesem Betrage in das vorige Budget aufgenommen. Die vollzogenen Arbeiten haben davon 4,938,942 fl. 27 fr. absorbiert. Zur Verwendung bleiben noch als berechnetes Restbedürfniß 1,295,734 fl. 28 fr.

Der Bericht der andern Kammer bringt dabei die zwar allerdings verspätete, aber dennoch für die zu vollendenden, wie in der Folge herzustellen Strecken sehr wichtige Frage des Vorzuges des Querschwellensystemes vor dem lururidischen Langschwellensysteme zur Erörterung.

Darüber kann zwar kein Zweifel bestehen, daß das letztere System in Bezug auf Tüchtigkeit des Baues, auch Tragfähigkeit desselben und gleichmäßigerer Schienenverbindung, so wie Zulässigkeit leichter Schienen Vortheile darbietet. Es könnte dasselbe in diesem Vergleiche als das vorzüglichste angesehen werden. Nur der Holzreichtum des Großherzogthums gestattete aber einen so großen, insbesondere stärkere kaudige Dimensionen erheischenden Eichenholzaufwand, und wenn auch jener Reichthum die Befriedigung dieser Ansprüche zuließ, so ist damit doch das Gebot der Berechnung der höhern Vorzüge zu den Kosten im Vergleiche zu dem Querschwellensystem nicht ausgeschlossen. Gerade jetzt sind die Preise des Eichenholzes zu einem überaus hohen Werthe gestiegen. Die Erfahrungen in Bezug auf Dauer des bisherigen Systemes geben auch sichere Anhaltspunkte, ebenso darf der gesun-

kene Werth der Schienen nicht außer Acht bleiben, und die Großh. Regierung daher keiner besondern Aufforderung bedürfen, erschöpfende Berechnungen darüber zu verfassen.

Das zweite Geleise zwischen Mannheim und Heidelberg zum Zwecke der badischen Bahn war früher eventuell mit 559,000 fl. berechnet und in Anschlag gebracht, nicht aber der Beschluß der Ausführung gefaßt. Die Dringlichkeit der Herstellung liegt auch heute nicht vor, und noch weniger eignen sich dazu die jetzigen Verhältnisse. Die Erweiterung des Mannheimer Bahnhofes zum Zwecke des Anschlusses an die Main-Neckarbahn und damit verbundene notwendige Einrichtung des Gütertransportes ist vollständig beendigt.

Die Herstellung eines elektromagnetischen Telegraphen war schon auf dem vorigen Landtage mit 40,000 fl. bewilligt. Der Gesamtaufwand ist nun durch eine nachträglich verlangte Erhöhung von 1,050 fl. auf 41,050 fl. gebracht. Verwendet sind davon 6,850 fl., und verbleiben daher dem Budgetsaz für 1850 und 1851 34,200 fl.

Die allgemeine Einführung dieser Telegraphen wird leicht eine genauere, nun aus schon bewährten Erfahrungen anderer Staaten zu ermittelnde Prüfung der Vorzüge der Systeme gestatten und der Ausführung die erforderliche Sicherheit in Bezug auf nachhaltige Zweckmäßigkeit und Kosten der Anlage gewähren.

Der Gesamtaufwand für 1850 und 1851 kommt hiemit auf 533,803 fl. 10 fr., vermindert sich aber um 83,469 fl. 27 fr., welche aus dem Ersaz der Main-Neckarbahn an die Centraladministration und einer bedeutenden Conventionalstrafe, die einem Schienenakkordanten in Abzug gebracht wurde, größtentheils hervorgegangen sind.

Auch der Main-Neckarbahn ist in dem vorliegenden Budget nur in dem nahen Abschlusse gedacht. Der Gesamtaufwand ist auf 11,034,000 fl. berechnet, und der vertragmäßige Antheil Badens zu einem Sechstel mit 1,839,000 fl. ermittelt.

Der Reinaufwand auf badischem Gebiete betrug . . . . .	3,469,064 fl. 19 fr.
Dennoch blieben die Baukosten bei verschiedenen Rubriken unter den Vorausschlägen.	
Die Verwaltungskosten überstiegen die Berechnungen durch längere Dauer der Bauarbeiten.	
Der Bau der Bahn und der Stationen auf Großh. Hessischem Gebiete betrug . . . . .	4,629,739 fl. — "
und auf dem Gebiete der Stadt Frankfurt . . . . .	2,933,490 fl. — "
	zusammen . . . . . 11,032,293 fl. 19 fr.
	oder in runder Summe . . . . . 11,034,000 fl. — "

wonach auf Baden ein Sechstel mit 1,839,000 fl. fielen.

Wenn auch der Bau dieser Bahn nicht als vollständig beendigt in der Vorlage erscheint, so sind doch nur Nacharbeiten von geringem Belange in Aussicht gestellt.

Die Beilagen gewähren die Einsicht des Gesamtaufwandes nach allen Zergliederungen.

Die Wiederholung derselben glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ersparen zu können.

Ihre Kommission beantragt daher die Genehmigung des Budgets für den Eisenbahnbau für 1850 und 1851:

- 1) in dem Gesamtaufwand nach dem neuesten Stand des Bedürfnisses, einschließlich des badischen Antheiles an der Main-Neckarbahn mit 31,873,347 fl. 5 fr.;
- 2) in der davon zur Verwendung gekommenen Summe bis zum 1. Januar 1850 mit 29,724,339 fl. 49 fr.;
- 3) in dem Restbedürfnisse mit 2,149,007 fl. 16 fr.; und
- 4) in dem Budgetsaz für 1850 und 1851 mit 450,333 fl. 43 fr.

Beilage Nr. 195 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Herrn. **F. Carl von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Einnahmen, Einnahmslasten und der eigentliche Staatsaufwand des Ministeriums des Innern werden sich nach dem Budget für die Jahre 1850 und 1851 folgendermaßen gestalten:

### I. Amtskassenverwaltung.

Die Einnahme ist auf . . . . .	144,990 fl.
veranschlagt, wozu nach dem Nachtrag wegen der Lokalpolizei der Stadt Bruchsal noch weitere . . . . .	1,356 fl.
kommen, somit zusammen . . . . .	146,346 fl.

Die Einnahmslasten dagegen werden betragen . . . . . 8,745 fl.

Da sowohl die Einnahmen als Einnahmslasten auf das Ergebnis der letzten drei Jahre gegründet sind, und die Uebernahme der Lokalpolizei zu Bruchsal auf den Staat Ihrer Kommission höchst wünschenswerth erscheint, weil eine genaue polizeiliche Aufsicht wegen der dort befindlichen Strafanstalten unumgänglich nothwendig ist, so geben diese Positionen zu keiner Bemerkung Anlaß.



## II. Siechenanstalt.

Die Einnahmen sind auf 44,652 fl., die Einnahmslasten auf 29,802 fl. berechnet. Diese Budgetsätze haben sich im Vergleich mit denen von 1849 erhöht, und zwar die Einnahmen um 6,101 fl., die Einnahmslasten um 7,174 fl., was wegen des erhöhten Standes der Pfleglinge von 172 auf 200 hinlänglich gerechtfertigt ist.

Hierzu kommt aber noch, daß durch die am 1. August d. J. erfolgte Ueberführung von 50 Kranken aus der Heilanstalt Illenau in die Siechenanstalt, wo somit jetzt 250 Pfleglinge untergebracht sind, eine abermalige Erhöhung der Budgetsätze verursacht wird, und zwar

bei den Einnahmen für 1850 von 3,453 fl. 17 fr. und für 1851 von 8,410 fl. 40 fr.

bei den Einnahmslasten für 1850 von 1,981 fl. 37 fr. und für 1851 von 4,820 fl. 20 fr.

was auch natürlich eine verhältnismäßige Erhöhung im „Tit. eigentlicher Staatsaufwand“ mit sich führt.

Auch diese Maßregel scheint Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, eine zweckmäßige gewesen zu sein, da die Ueberfüllung der Heilanstalt Illenau mit Pfleglingen, die eigentlich in die Siechenanstalt gehörten, dort den Raum und die Pflege dem eigentlichen Zweck entfremdeten, und die Anmeldungen sich eher vermehrten als verminderten.

Die Kommission weiß somit nichts gegen die Bewilligung der Budgetsätze, nämlich

die der Einnahmen im J. 1850 mit 48,105 fl. und im J. 1851 mit 53,062 fl.

die der Einnahmslasten im J. 1850 mit 31,784 fl. und im J. 1851 mit 34,613 fl.

einzuwenden.

## III. Heil- und Pflegenanstalt Illenau.

Die Einnahmen derselben sind auf 124,299 fl. angenommen, davon gehen jedoch wegen der im vorigen Titel besprochenen Maßregel

für 1850 1,664 fl. und für 1851 3,995 fl. ab,

es bleiben somit

für 1850 122,635 fl. und für 1851 120,304 fl.

Die Einnahmslasten sind veranschlagt auf 58,623 fl., davon gehen aber abermals ab

für 1850 1,067 fl. und für 1851 2,560 fl.

wornach dieselben

für 1850 57,556 fl. und für 1851 56,063 fl.

betragen werden.

Da die Einnahme ungeachtet der verminderten Anzahl der Pfleglinge höher und die Ausgabe niedriger berechnet ist, als im Jahr 1849, so findet die Kommission nichts gegen diesen Voranschlag zu bemerken.

## IV. Allgemeines Arbeitshaus.

Die Einnahmen sollen betragen 16,864 fl., die Einnahmslasten aber 8,117 fl., während in dem Budget für 1849 für erstere eine Summe von 18,210 fl. angenommen, dagegen die letztere unverändert geblieben ist. Die Verminderung der Einnahme soll hauptsächlich daher rühren, daß die Tagelöhne für Arbeiten in der Anstalt bedeutend ermäßigt wurden, was natürlich der Anstalt wieder zu gut kommt, wir haben deshalb nichts gegen die angeführten Zahlen zu erinnern.

## V. Wasser- und Straßenbau.

In der Einnahme ist der §. 6, Beitrag der Eisenbahnbaukasse, zu dem Aufwand der Centralverwaltung, der im Jahr 1849 mit 8,825 fl. vorgesehen war, gänzlich ausgeblieben, weil man für zweckmäßig hielt, diese Ausgaben direkt aus der Eisenbahnbaukasse zu bestreiten. Die Verminderung der Einnahmen um 7,079 fl. wird somit ebensowenig einem Anstand unterliegen können, als der Betrag der Einnahmslasten, welcher auf den Normaldurchschnitt gegründet ist.

Die Einnahmen betragen 27,202 fl., die Lasten 2,021 fl.

## VI. Landesgestüt.

Die Erhöhung der Einnahme rührt von dem muthmaßlichen höhern Ertrag der Fohlungelder im Vergleich mit dem der Sprungelder her, dagegen vermehren sich natürlich auch im Verhältniß die Kosten der Erhebung der Fohlungelder; es wird somit nichts gegen die Budgetposition, und zwar der Einnahmen mit 11,726 fl. und der Einnahmslasten mit 472 fl. erinnert.

## VII. Eigentlicher Staatsaufwand.

### Tit. I. Ministerium.

Für die Besoldungen der Beamten wurden 36,290 fl. gefordert, von der zweiten Kammer ist diese Forderung auf 35,890 fl. ermäßigt worden; Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, theilt die Ansicht der zweiten Kammer, daß bei dem jetzigen Stand unserer Finanzen über den Effektivetat ohne Noth nicht hinausgegangen werden solle, und daß bei einem so starken Schreibereipersonal keine weitere Vorsorge für Krankheitsfälle zu treffen ist.

Da die Summe von 4,700 fl. für Bearbeitung der Landesstatistik erst im Jahr 1851 verwendet wird, so stellen sich die Summen nunmehr

für 1850 auf 43,390 fl. und für 1851 auf 48,090 fl.

### Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Gegen den Staatsbeitrag von 18,085 fl. wird nichts eingewendet werden können.

### Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.

Ihre Kommission hat mit Bedauern ersehen, daß hier im Verhältniß mit dem Budget von 1849 eine erhöhte Forderung statt gefunden hat, während bedeutende Ersparnisse erwartet wurden. Da indes die hohe Kammer bei der Berathung der Motion des Herrn Geheimrath v. Hirschler Gelegenheit gehabt hat, über den einzuschlagenden Weg sich auszusprechen, glaubt die Kommission um so mehr darüber hinweggehen zu müssen, als das Recht der hohen ersten Kammer in Budgetsachen ein sehr beschränktes ist.

Die von der zweiten Kammer bewilligte Summe beträgt 24,936 fl.

### Tit. IV. Sanitätskommission.

Die geforderte Summe von 7,340 fl. wurde durch den Strich von 400 fl. Zulagen auf 6,940 fl. herabgesetzt, was ebenso wie in

### Tit. V. Generallandesarchiv,

wo die verlangten Zulagen ad 600 fl. auf 200 fl. ermäßigt wurden, die Billigung Ihrer Kommission erhalten hat.

Die Bewilligung beträgt nunmehr 13,020 fl.

### Tit. VI. Kreisregierungen.

Wir begreifen wohl, daß die Großh. Regierung eine Veränderung in der Verwaltungsorganisation in der Zeit, wo so viele Wunden zu heilen, so viele Fehler in der frühern Gesetzgebung wieder gut zu machen waren, um so weniger eintreten lassen wollte, als auch dem schon vereinbarten Verwaltungsgesetz der Charakter der Zeit aufgedrückt war, und dasselbe ohne Revision nicht eingeführt werden konnte, Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt dies ausdrücklich anerkennen zu müssen.

Wir haben somit gegen die Bewilligung des Effektivetats mit 133,538 fl. nichts einzuwenden.

## Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Die zweite Kammer hat an der Forderung der Regierung für Besoldungen zwar 6,000 fl. gestrichen, dagegen doch noch 4,600 fl. über den Effektivetat zu Zulagen bewilligt, was auch wir für zureichend erklären müssen, ebenso halten wir die im nachträglichen Budget aufgenommene Summe von 3,873 fl. wegen Uebernahme der Lokalpolizei in Bruchsal und Aufstellung eines eigenen Polizeikommissärs zu Pörrach für gerechtfertigt, da es uns klar zu sein scheint, daß der Grenzverkehr besser wie bisher überwacht werden muß. Wir sehen somit auch keinen Grund, welcher die zweite Kammer zum Strich der Besoldung dieses Polizeikommissärs für das Jahr 1851 veranlassen konnte, und sprechen die Erwartung aus, daß bei der künftigen Nachweisung die hohe Kammer eine allenfallsige Ueberschreitung in diesem Betreff für gerechtfertigt erklären werde.

Die bewilligten Summen sind

für 1850 .	1,178,306 fl.
für 1851 .	1,177,606 fl.

## Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Auch Ihre Kommission begrüßt die Vermehrung der Gendarmerie, bei dem ausgezeichneten Geiste, der dieses Corps fortwährend beseelt hat, mit Freuden, ja sie würde eine größere Vermehrung gerne gesehen haben, indem sie der Ueberzeugung ist, daß durch eine zahlreiche Gendarmerie, die aber auch von den höheren Behörden in ihrer Wirksamkeit unterstützt wird, Vieles im Keime erstickt werden kann, was, wenn die gehörige polizeiliche Aufsicht nicht vorhanden oder der rechte Zeitpunkt versäumt ist, mit Militärgewalt unterdrückt werden muß. Aus diesem Grunde kann auch die Kommission der Forderung der Regierung im nachträglichen Budget für weitere sieben Brigadiers und zehn Gendarmen im Betrage von 8593 fl. 39 kr. nicht entgegen treten, namentlich sieht sie aber nicht ein, warum die beantragte Vermehrung von der Aufhebung des Kriegeszustandes abhängig gemacht werden will, indem eine gute Polizei schon vorhanden sein muß, ehe man daran denken kann, in den normalen Zustand zurückzukehren.

Jedenfalls aber können wir nicht für zweckmäßig halten, daß die Diäten und Reisekosten der Offiziere und die Kommandozulagen von der zweiten Kammer beschränkt worden sind; Aufsicht und Belohnung sind gerade diejenigen Mittel, die den Dienstleister am meisten rege erhalten, sie müssen deshalb der Regierung in vollem Maße zu Gebote stehen. Von dieser Ansicht wird auch gewiß die hohe erste Kammer bei der Nachweisung ausgehen.

Die bewilligten Summen sind

für 1850 .	221,237 fl.
für 1851 .	225,684 fl.

wir hoffen, das die Regierung damit ausreichen möge.

## Tit. IX. Unterrichtswesen.

Gefordert werden 375,856 fl., was auch unverändert von der zweiten Kammer angenommen worden ist. Wir fühlen uns veranlaßt, hier noch unsere Befriedigung darüber auszusprechen, daß die Großh. Regierung das Volksschulwesen mehr und strenger als bisher beaufsichtigen zu wollen scheint, indem häufigere Schulvisitationen vorgenommen werden sollen, wir hoffen nur, daß auch die Visitatoren nicht allein auf den Unterricht, sondern auch auf Erziehung der Schulkinder ihr Augenmerk richten, und die Visitation nicht zum Scheingepänge herabgewürdigt werde.

Bei dem technischen Unterricht müssen wir abermals darauf aufmerksam machen, daß wir viel von der Errichtung einer zweiten Ackerbauerschule im Odenwald erwarten, müssen aber der Großherzoglichen Regierung anheimgeben, den geeigneten Zeitpunkt nach gehörig gemachten Erfahrungen dazu zu wählen.

## Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Die geforderte Summe von 46,635 fl., wird durch das nachträgliche Budget noch um 1,900 fl., also auf 44,735 fl. ermäßigt, wir finden dabei ebensowenig zu errinnern, als bei

## Tit. XI. Cultus,

wofür 88,583 fl. für d. J. 1850 und 88,333 fl. für 1851 bewilligt sind.

## XII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Hier wird ebenfalls gegen die unveränderte Annahme der Forderung ad 109,604 fl. nichts eingewendet werden können, da dieselbe auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung beruht.

Unter dieser Summe ist der Zuschuß begriffen, welchen der Staat alljährlich (für diese Budgetperiode im Betrag von 67,500 fl.) der Generalwitwenkasse leisten muß, was um so schmerzlicher empfunden wird, als die Zeitereignisse dem Staatsbeutel so viele Lasten auferlegt haben und diese Kasse am Schlusse des Jahres 1848 schon ein Vermögen von 1,919,932 fl. 49 fr. besaß, welches immer zunehmen muß, da sowohl

- a. die sogenannten Gnadenquartale als
- b. die Reception- und Meliorationstaren,
- c. ein Zehntel der jährlichen Beiträge

zu Kapital angelegt, und dem Grundstock beige schlagen werden müssen. Dem ungeachtet wird es aber noch viele Jahre dauern, bis die Kasse zu der Höhe angewachsen ist, daß sie mit diesen Statuten der Staatszuschüsse wird entbehren können, weswegen die Aenderung der Statuten bei dem Stande unserer Finanzen höchst wünschenswerth erscheint, um wenigstens eine Ermäßigung dieser Staatszuschüsse herbeizuführen. Dabei kann man zwei Wege einschlagen, nämlich man vermindert entweder die Beneficien, oder man erhöht die Beiträge der Einlegenden und schlägt weniger oder gar nichts zu Kapital. Um nicht auf Kosten der Wittwen und Waisen dem Staate Ersparnisse zu verschaffen, hat die zweite Kammer den letztern Weg gewählt, und in ihrer 24ten Sitzung beschloffen, in einer Adresse Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse an die Stände gelangen und bei dessen Ausarbeitung namentlich erwägen zu lassen, ob nicht

- 1) der jährliche Beitrag der Diener ohne Vergrößerung des Beneficiums, so wie
- 2) der von den Befoldungszulagen im ersten Jahr zu entrichtende besondere Beitrag erhöht werden;
- 3) die Bestimmung des §. 44, wornach ein Zehntheil der Societätsbeiträge zur Kapitalvermehrung zurückgelegt werden sollen, wegfallen und
- 4) die Meliorationstare der Receptionstare gleich gestellt werden könnten.

Ihre Kommission, durchlauchigste, hochgeehrte Herren, glaubt, da die Beneficien der Wittwen nicht vermindert werden sollen, und die Schuldigkeit der Einlegenden für ihre Hinterbliebenen zu sorgen nicht geläugnet werden kann, den Antrag stellen zu dürfen:

Die hohe erste Kammer möge der Adresse der zweiten Kammer in ihrem ganzen Umfang beitreten.

## Tit. XIII. Siechenhaus.

Gegen die im ordentlichen Budget geforderten 39,082 fl. läßt sich eben so wenig etwas einwenden, als gegen die Nachforderung im Nachtrage von 3,375 fl. für 1850 und 8,399 fl. für 1851, wenn man die Ueberfüllung von Mlenau hierher für zweckmäßig erklären muß. Der Aufwand wird somit im Jahr 1850 42,457 fl. und im Jahr 1851 47,481 fl. betragen.

## Tit. XIV. Heil- und Pfleganstalt Illenau.

Im ordentlichen Budget werden gefordert 111,025 fl., daran sind durch Beschluß der zweiten Kammer 1,559 fl. gestrichen worden, und zwar 600 fl. an Heilkosten und 959 fl. für Aufwand für Zimmer, Küche, Speis- und Trinkgeräthe

Wir bedauern diesen Strich, da der Ruf der Anstalt im Ausland das beste Zeugniß für die Tüchtigkeit der Direktion gibt und diese in ihrer Wirksamkeit bei der Schwierigkeit des Amtes in keiner Weise gehemmt werden sollte.

Durch den Nachtrag vom 23. September wird die Forderung durch die schon oft berührte Maßregel der Uebersiedlung für 1850 um 1,369 fl., für 1851 um 3,285 fl. ermäßigt, es bleiben somit als Hauptsummen

für 1850 . . . . .	108,097 fl. und
für 1851 . . . . .	106,181 fl.

gegen die nichts zu erinnern ist.

## Tit. XV. Allgemeines Arbeitshaus.

Die Anforderung von 21,986 fl. hierfür, hat zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

## Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.

Im Jahr 1847 wurden verwendet:

1) für gewöhnliche Unterhaltung der Straßen . . . . .	566,565 fl. 30 fr.
2) für gewöhnliche Neubauten . . . . .	60,675 fl. 20 fr.
3) für die Aufsicht durch Straßenmeister . . . . .	22,611 fl. 22 fr.
zusammen . . . . .	<u>649,852 fl. 12 fr.</u>

Für 1850 und 1851 werden gefordert:

1) für gewöhnliche Unterhaltung der Straßen . . . . .	501,711 fl.
2) für gewöhnliche Neubauten . . . . .	27,075 fl.
3) für Aufsicht durch Straßenmeister . . . . .	24,334 fl.
4) für Winterbahnen . . . . .	6,000 fl.
zusammen . . . . .	<u>559,120 fl.</u>

Obgleich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die möglichste Sparsamkeit stets im Auge behält, so kann sie sich doch nur für Ersparnisse erklären, die wirkliche Ersparnisse sind, und zu diesen wird sie niemals die Beschränkung der Kosten für den wirklichen Bedarf zur Unterhaltung der Straßen rechnen, sie findet somit die Forderung der Regierung im Vergleich mit der Verwendung von 1847 noch sehr mäßig, und hat nur den Wunsch auszusprechen, daß die Summe für gewöhnliche Neubauten von 27,075 fl., über welche in der Begründung nichts erwähnt ist, nur zu solchen Neubauten verwendet, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für den allgemeinen Verkehr anerkannt ist, und jeder Luxus vermieden werde.

Dasselbe gilt bei

## B. Wasserbau,

wofür im Ganzen eine Summe von 464,252 fl. verlangt und auch von der zweiten Kammer bewilligt ist. Wir finden dabei Nichts zu erinnern; auch müssen wir bei Tit. III., vereinigte Administration, der zweiten Kammer beipflichten, die den Effektivetat in den Besoldungen für die ganze Budgetperiode beibehalten haben will; wir halten deshalb die Ermäßigung von 122,481 fl. auf 118,346 fl. für gerechtfertigt und somit auch die ganze Summe für diesen Titel mit 1,141,818 fl.

## Tit. XVII. Landesgestüt.

Die Forderung der Regierung von 44,867 fl. hat sich in demselben Verhältniß ermäßigt, als die Anstalt, die von 150 auf 100 Hengste herabgesetzt wurde, an Umfang verloren hat.

Wir haben deßhalb hier, wie auch bei

## Tit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben

für welche der Betrag von 18,540 fl. gefordert wird, keine weitere Bemerkung zu machen.

Die Summe des eigentlichen Staatsaufwands des Ministeriums des Innern wird hiernach betragen im Jahr 1850 3,635,865 fl., im Jahr 1851 3,647,170 fl., die Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, für gerechtfertigt zu erklären, beantragt.

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Justizministeriums für die Finanzperiode der Jahre 1850 und 1851.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Dieses Budget beginnt, wie jedes Jahr, mit den Einnahmen, die nur unter dem Titel der Strafanstalten vorkommen.

Vergleichen wir die der Periode der Jahre 1850—51 zuge dachte reine Einnahme mit der letzten uns bekannt gewordenen der Jahre 1846 und 1847, so können wir hier den Erfund dahin niederlegen, daß nach der Vorlage der Regierung erstere in 85,068 fl. bestehen soll, während letztere in 77,687 fl. 58 kr. wirklich bestand. Man hofft also auf eine höhere Einnahme und wohl nicht ohne Grund, weil leider der Stand der Gefangenen bedeutend gestiegen ist, und bei Berechnung der besagten Nettoeinnahme der eigentliche Staatsaufwand für die Strafanstalten noch nicht abgezogen ist, sondern nur die eigentlichen Einnahmestücken in Abzug gebracht wurden. Unten werden wir sehen, daß dieser sogenannten Nettoeinnahme von 85,068 fl. ein Staatsaufwand von jährlichen 150,560 fl., also zusammen von 301,120 fl. entgegensteht, der durch die erstere keineswegs gedeckt ist.

Im Vergleich zum wirklichen Staatsaufwand (dem ordentlichen) für 1846 und 1847 wollen wir hier beifügen, daß letzterer nicht höher kam als auf 284,574 fl. 20 kr., daß er also jetzt im Voranschlag wieder um 16,000 fl. gesteigert ist, während die Einnahme nur um 7000 fl. von jener der Jahre 1846—47 in der Erhöhung differirt.

Betrachten wir nun die einzelnen Posten, soweit uns dabei, ohne bloße Wiederholung dessen, was in den Motiven und im Bericht der anderen Kammer zu lesen ist, etwa zu sagen übrig bleibt, so müssen wir in Bezug auf

#### die Einnahmen der Strafanstalten

und zwar §. 1 „Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken“ bemerken, daß die andere Kammer am Ertrag des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal einen Strich vorgenommen hat, der für 1850 die ganze mit 500 fl. in Aussicht gestellte Einnahme, und für 1851 die halbe Einnahme auch mit 500 fl. darum gestrichen hat, weil sich schon bei den Kommissionsberatungen daselbst ergab, daß der Voranschlag irrtümlich annahm, die Dienstwohnungen seien schon im Laufe des Jahres 1850 zu beziehen, während ihr Bezug frühestens im Laufe des Jahres 1851 wirklich stattfinden kann, weil die Revolution und die bedrängten finanziellen Verhältnisse einen frühern Gebrauch der Gebäude unmöglich machten.

Die Präjudicialfrage für den Ertrag der Strafanstalten im Uebrigen bildet die leidige Frequenz, zusammengenommen mit den Erfahrungssätzen über den durchschnittlichen Gewerbsnutzen. Was den ersten Punkt, die Frequenz betrifft, so lesen wir in dem Hest über die vergleichenden Darstellungen von 1846—47, Seite 127, noch, daß während der Durchschnitt nur 752 Sträflinge habe erwarten lassen, 915 die wirkliche Anzahl für 1846—47 gebildet habe; nun lesen wir aber ferner in den Vorbemerkungen zu unserem Budget III. S. 3, daß 1080 als Personalstand angenommen werden müsse, und daß diese Annahme kaum genügen dürfe. Von großer Erheblichkeit ist ferner, daß, wie auf III. Seite 6 unserer Budgetvorlage (drittes Beilagenheft) zu lesen ist, nach der Erfahrung der, der Bearbeitung des Budgets vorausgegangenen neun Monate, der Gewerbsnutzen von einem Sträfling im neuen Männerzuchthaus, worin von den 1080 Sträflingen 380 sitzen, nur 75 fl. sei, während er sich in den anderen Strafanstalten auf 100 fl. beläuft.

Durch mündliche Erläuterungen von Seiten der hohen Regierungskommission haben wir aber vernommen, daß die Erfahrung der letzten neun Monate, wie sie oben angegeben ist, keineswegs für die Zukunft als maßgebend betrachtet werden könne, da die Strafanstalt, noch ehe sie vollständig eingerichtet war, durch eine Masse Kriegsgefangener vollgepfropft worden sei, von deren genügender Anleitung kaum die Rede habe sein können. Viele hätten wenig oder gar nicht gearbeitet, und so sei der Durchschnittsertrag bedeutend herabgesunken.

Daß der Ertrag in der Einzelhaft immer etwas geringer sein möge, wie da, wo eine größere Menge zusammen arbeite, gehe schon daraus hervor, daß im letzteren Falle die Arbeit mehr fabrikmäßig betrieben werden könne, daß ferner für manche Störungen, wie Mangel an Arbeitsstoff und dergleichen, denen wegen Abwesenheit des Dienstpersonals nicht augenblicklich abgeholfen werden könnte, ein Zeitverlust nicht zu vermeiden sei. Es wurde uns versichert, daß der Mangel an Fleiß auch bei der Isolirung nicht zu bemerken sei, daß im Gegentheil die Arbeit gerne ergriffen werde, um für die Einsamkeit einen Trost zu finden.

Durch die beiden Faktoren, die Anzahl der Sträflinge nämlich und den mittleren Gewerbsnutzen, sodann den üblichen dreijährigen Durchschnitt, sind sämtliche Positionen in den Einnahmen und Einnahmelaften zusammengesetzt, so daß außer der Billigung derselben nichts zu sagen bleibt.

Wir kommen sonach zum eigentlichen Staatsaufwand der Ausgaben und zunächst zu jenen des

#### Justizministeriums.

Rücksichtlich der Besoldungen der Beamten, Tit. I. §. 1 ist nichts zu bemerken, da der Ansat von jährlichen 20,500 fl. schon der Satz des revidirten Budgets von 1849 war. Was aber §. 2 die Gehalte betrifft, so hatte die Regierung, den Betrag des revidirten Budgets von 1849 zu Grund legend, den dort angelegten Betrag von 200 fl. für Schreibaushilfe auf das jährliche faktische Bedürfnis von 860 fl. erhöhen wollen. Sehen wir deshalb



das Rechnungsergebniß der Jahre 1846 und 1847 nach, so findet sich dort allerdings eine Ueberschreitung von 591 fl. 34 fr., die für größere Kopialien, und zwar außer dem Haus auslaufen, dennoch hat die zweite Kammer statt der geforderten 600 fl. nur 300 fl. bewilligt, indem der Bericht der dortigen Kommission zwar anerkennt, daß die Geschäfte auf der Registratur sich in Folge der in der Rechtspolizei und in der Beaufsichtigung der Strafanstalten getroffenen Veränderungen nicht unbedeutend vermehrt haben, dennoch aber nicht zu glauben sei, daß zwei Personen dort volle Beschäftigung finden. Eine dieser Personen soll sich nach dieser Ansicht mit der Besorgung der Kopialien beschäftigen.

Wir haben uns deshalb um die Verhältnisse näher erkundigt und erfahren, daß das Verhältniß des Justizministeriums gegen andere Ministerien ungefähr folgendes ist:

das Ministerium des Innern hat drei Registratoren, sieben Expeditoren, bei einem Geschäftsumfang von 17—18,000 Nummern;

das Finanzministerium zwei Registratoren, fünf Expeditoren, bei 11,000 Nummern;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Registrator, vier Expeditoren, bei 5000 Nummern;

das Justizministerium zwei Registratoren, zwei Expeditoren, bei 14,000 Nummern.

Es scheint uns also, daß das Personal bei letzterem nicht übertrieben sei, sondern daß im Gegentheil wenige Personen umfassendere Geschäfte besorgen als anderwärts, und können nicht verbergen, daß wir das Weggeben der Kopialien außer Haus, wo sie begreiflich wohlfeiler geliefert werden können, mit dem Anstand und der Bewahrung des Dienstgeheimnisses durchaus nicht vereinigen können. Wenn wir daher wegen unserer Stellung in Finanzsachen keinen Antrag auf Bewilligung der Erhöhung stellen können, so wollen wir doch schon jetzt erklären, daß wir eine Erhöhung für gerechtfertigt hielten, und jetzt den Antrag machen, zu Protokoll zu erklären, daß eine Ueberschreitung um die geforderten 300 fl. von Seiten dieser hohen Kammer dereinst nicht werde beanstandet werden.

Gegen §. 3 ist nichts zu erinnern.

Im Titel

#### Oberhofgericht

ist gegen das letzte Budget nichts geändert, also hier auch nichts zu bemerken, da schwerlich im Lauf des nächsten Jahres im Stand des Bedürfnisses sich etwas ändern dürfte.

#### Hofgerichte.

§. 8. Die Verminderung des Etats der Besoldungen von 122,700 fl. auf 118,450 fl. ist in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, der den Beschluß der Kammer selbst begründete, genügend erklärt. Da sich der Ansaß auf den Effektivetat von 117,450 fl. gründet und noch 1000 fl. hinzufügt zur Bewilligung nöthiger Zulagen, so müssen wir uns bei diesem Beschlusse beruhigen, obgleich wir nicht umhin können, zu sagen, daß wir es billig gefunden hätten, wenn man es beim alten Budgetsaß gelassen hätte; denn offenbar sind fast durchgängig alle Besoldungen wegen der zufällig geringen Dienstjahre des Personals so nieder, wie sie es für die Dauer, ohne mit anderen Branchen in Disharmonie zu kommen nicht bleiben können, und dann würden wir es sehr beklagen, wenn sich die Regierung durch den Strich von mehr als 4000 fl. verhindern ließe, hier und da einen brauchbaren, bereits höher besoldeten Beamten in die Hofgerichte zu versetzen.

Die übrigen Positionen im §. 9, 10, 11, sind in Uebereinstimmung mit dem revidirten Budget von 1849 angenommen.

Im Budget der

#### Rechtspolizeiverwaltung

war für Besoldungen der Amtsrevisoren früher 75,600 fl. ausgeworfen. In Folge von vier in den Motiven aufgezählten aufgehobenen Amtsrevisoraten bedarf die Regierung für 72 Amtsrevisoren, eine Amtsrevisorsverwaltung und zwei Gehilfen, effektiv 70,655 fl. Sie fordert nun 72,400 fl., also 1745 fl. mehr, um einigen Spielraum für

billig erscheinende Besoldungsaufbesserungen zu haben. Das Bedürfnis hierzu hat ihr Niemand bestritten, eben so wenig die Mittel dazu vorenthalten wollen, allein die zweite Kammer bewilligte ihr zu diesem Zweck nur 1345 fl., also 400 fl. weniger, in der Ueberzeugung, daß der bedeutende Erat, namentlich in Rücksicht der sich jeweils ergebenden Bakaturen, diesen Spielraum schon von selbst bieten werde. Wir begnügen uns, die Sache anzuführen, denn sie ist materiell nicht von der geringsten Erheblichkeit.

Alle weiteren Positionen der Rechtspolizeiverwaltung beruhen nicht allein auf den vorschriftmäßigen dreijährigen Durchschnittsberechnungen, sondern es ist auch, wo sie allenfalls davon abweichen, die genügende Erläuterung in den Motiven und im Bericht der anderen Kammer gegeben.

Was den eigentlichen Staatsaufwand für die

### Strafanstalten

betrifft, so geben die beiden ersten Paragraphen zu keiner Bemerkung Anlaß. Die zweite Kammer hat auch an dem Voranschlag der Regierung nichts geändert, sie betreffen die Kosten der Gebäude, die unabhängig von der größeren oder geringeren Frequenz sind. Am interessantesten sind aber die folgenden Paragraphen, die die Frage betreffen, was denn jeder Strafgefangene jährlich koste?

Es wird in dieser Beziehung angeschlagen:

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten zu . . . . .	61 fl. 34 fr.
§. 4. Kleidung . . . . .	11 fl. 7 fr.
§. 5. Bettwerk . . . . .	5 fl. — fr.
§. 6. Andere Geräthe . . . . .	— fl. 38 fr.
§. 8. Heizung, wobei jedoch bemerkt wird, daß darunter auch Bureaus und andere Räume ihren Heizungsbedarf finden . . . . .	9 fl. 50 fr.
§. 9. Beleuchtung dito . . . . .	4 fl. — fr.
wobei aber die Beleuchtung der Zellen im neuen Zuchthaus mit weiteren 4 fl. per Kopf nicht in Anschlag gebracht sind.	
§. 10. Reinigungskosten . . . . .	4 fl. 30 fr.
	96 fl. 39 fr.

Oben unter der Einnahme haben wir bereits gesehen, daß der Gewerbnutzen von einem Sträfling der gewöhnlichen Art, der mithin nicht isolirt sitzt, wenn man die Anschaffung des Gewerbstoffes nicht in Rechnung bringt, 100 fl. betrage, etwas weniger aber bei einem isolirt verhafteten Verbrecher. Da die Anschaffung des Stoffes nicht unbedeutend ist, so ist die jährliche Einbuße die dem Staat durch die Verbrecher zugefügt ist, im nämlichen Maß beträchtlich, und wir können es darum nur mit Freuden erwähnen, daß schon der Bericht der zweiten Kammer auf Seite 264 die Frage aufwarf, ob nicht der Gewerbsbetrieb einer Verbesserung fähig, und diese zu erreichen sein möchte, wenn man ihn einer strengen Untersuchung durch Sachverständige unterwerfen wollte. Zur Zeit ist zwar ein wirklicher Antrag nicht erfolgt, nämlich hauptsächlich darum nicht, weil man rücksichtlich des neuen Männerzuchthauses, wo der Kopf, wie bereits gesagt, nur 75 fl. Brutto verdient, die erste Zeit der Neuheit vorübergehen lassen und gründlichere Erfahrungen abwarten wollte, allein die Sache verdient gegenwärtig schon alle Beachtung der Regierung, die sie ihr gewiß, dessen sind wir überzeugt, jetzt schon in großem Maße schenkt. Das ordentliche Budget der Strafanstalten verursacht nämlich der Gesamtheit immer noch reine Kosten von mehr als 107,000 fl. jährlich, es wäre also wohl der Mühe werth, die Mittel und Wege aufzufinden, wie sich die Strafanstalten ohne Hintansetzung der Hauptzwecke unserer Strafanstalt für zeitweise Entfernung der Verbrecher aus der Gesellschaft und ihrer Besserung selbst ohne Zuschuß aus der Staatskasse erhalten könnten, und behalten einen bestimmten Antrag gleichfalls für die Zukunft vor.

An obigen Ansätzen hat auch die zweite Kammer nichts gestrichen, sie hat nur unter der Position §. 10 „Reinigungskosten“ 400 fl. an 2,400 fl. darum nicht bewilligt, weil sie aus der eigenen Berechnung der Regierung, nach beiderseits anerkannten Daten, beweist, daß 2,000 fl. genügen. Wir haben keine materiellen Gründe gegen diesen Strich geltend zu machen.

Die §§. 7 und 11, Kosten der Strafrequisiten und Kirchen- und Schulbedürfnisse, geben zu keinen Erörterungen Anlaß.

Bei §. 12, Besoldungen der Beamten, wollte die Regierung den bisherigen Satz von 10,700 fl. um 200 fl. erhöhen, um zu nothwendigen Aufbesserungen von Besoldungen Mittel zu haben. Die zweite Kammer entsprach dagegen dem beßfälligen Ansuchen nicht, weil sie nach ihrem Kommissionsbericht der Meinung war, daß in Hinsicht auf die seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Vakaturen (soll wohl heißen Erfaz zu theureren Beamten durch jüngere und wohlfeilere) Mittel zu nöthigen Zulagen ohnedem schon gewonnen seien. Wir können hiergegen nichts einwenden.

In Bezug auf die weiteren Positionen §. 13—17 bleibt nichts zu bemerken.

Den Ansat für verschiedene und zufällige Ausgaben Tit. VI., hat die zweite Kammer mit dem auf 1,300 fl. erhöhten Ansat unverändert angenommen, weil der frühere Budgetsatz mit 3,000 fl. nie zureichte. Wir sind damit einverstanden.

Der Antrag geht dahin:

Dem Beschluß der zweiten Kammer, der die Einnahmen der Strafanstalten mit 101,448 fl. für 1850 und mit . . . . . 101,948 fl. für 1851, die Lasten mit jährlich 59,664 fl., sodann den eigentlichen Staatsaufwand mit jährlichen 758,502 fl. für 1850 und 1851 genehmigt, beizutreten.

Beilage Nr. 197 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget für 1850 und 1851.

### V. Finanzministerium.

- I. Kameraldomänenverwaltung.
- III. Berg- und Hüttenverwaltung.
- IV. Steuerverwaltung.
- V. Salinenverwaltung.
- VI. Zollverwaltung.
- VII. Münzverwaltung.
- VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

#### I. Kameraldomänenverwaltung.

Der Voranschlag der Bruttoeinnahme steht um 298,844 fl. unter dem der Periode von 1846 und 1847, welche ein Ergebnis von 257,664 fl. über diesen Anschlag gehabt hat. Der weitaus größte Theil dieses Ueberschusses, betrifft die Einnahme aus Grundstücken, welche für die beiden Jahre 1850 und 1851 mit 1,339,960 fl., also um 74,323 fl. niedriger als das Ergebnis der Jahre 1846 und 1847 in Anschlag gebracht ist.

Zur Zeit, in welche die Aufstellung dieses Voranschlags fällt, waren allerdings die Verkaufsverhältnisse für die Erzeugnisse des Bodens nicht sehr günstig und es war gerathen, den Voranschlag etwas herabzusetzen; allein jetzt steht wohl zu erwarten, daß die Erträge dieser Budgetperiode nicht hinter denen von 1846 und 1847 zurück-

bleiben werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß die bedeutenden Meliorationen, welche in den letzten Jahren auf Domänengrundstücke verwendet worden sind und wofür unter den auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben auch für diese Budgetperiode wieder 60,000 fl. in Antrag gebracht sind, nicht verfehlen können, einen günstigen Einfluß auf die Erhöhung jener Erträge zu äußern.

Den Voranschlag der Einnahmen aus Gebäuden hat die zweite Kammer von 31,794 fl. auf 32,500 fl. erhöht.

Im Uebrigen sind die Voranschläge unverändert geblieben.

An den Ausgaben sind mehrere Abänderungen in der zweiten Kammer beschloffen worden.

In §. 10, Zinsen von Passivkapitalien wurde die jährliche Anforderung von 30,592 fl. auf 19,000 fl. herabgesetzt im Hinblick auf die Rechnungsergebnisse.

In §. 14 und 15 wurde der Voranschlag von 14,783 fl. auf 14,033 fl. für jedes der beiden Jahre ermäßigt weil die Auslagen für angekaufte Naturalien jährlich sich mindern.

In §. 16—19 wurde der Bureauaufwand von jährlichen 3,050 fl. auf 2,750 fl., somit die ganze Position des Titels von 37,190 fl. auf 36,890 fl. ermäßigt.

Hiernach stellen sich die Einnahmen auf . . . . .	1,337,981 fl.
Die Ausgaben aber auf . . . . .	745,018 fl.
für das Jahr und ergibt sich eine Reineinnahme von . . . . .	592,963 fl.

### III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Der Voranschlag der Einnahmen übertrifft den der Ausgaben nur um 25,794 fl. für jedes der beiden Budgetjahre. In den Nachweisungen für 1846 und 1847 ist die reine Einnahme auch mit 76,665 fl. für beide Jahre aufgeführt, beträgt also durchschnittlich 38,332 fl. 30 fr. für jedes Jahr, also noch 12,338 fl. 30 fr. mehr als der jetzige Voranschlag.

Diese bedeutende Minderung des Ertrags soll hauptsächlich in der Einschränkung des Betriebs ihre Begründung finden, die nothwendig erscheint, weil der Absatz der Produkte des Hüttenbetriebs stöck und die Konkurrenz des ausländischen Eisens ihn drückt.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer sieht ein wirksames Mittel gegen die Benachtheiligung der inländischen Eisensabrikation gegen die ausländische Konkurrenz nur in einem entsprechenden Zollschutz und erwähnt noch insbesondere einen Nachtheil in welchen unser Eisenabsatz durch das in der Schweiz eingeführte Zollsystem gebracht worden ist.

Ein Beschluß in Bezug auf diesen Inhalt des Kommissionsberichtes, der uns zu einem Antrage Anlaß geben könnte, ist jedoch in der zweiten Kammer nicht gefaßt worden.

Die zweite Kammer hat die sämtlichen Positionen nach den Voranschlägen und zwar die Einnahmen mit 559,146 fl. und die Ausgaben mit 533,352 fl. per Jahr genehmigt.

### IV. Steuerverwaltung.

Der Voranschlag der direkten Steuern erreicht nahe das Rechnungsergebniß der Jahre 1846 und 47, weil niedriger steht aber solcher in Bezug auf die indirekten Steuern. Die Durchschnittseinnahme jener beiden Jahre betrug an indirekter Steuer . . . . . 2,108,643 fl.

der jetzige Voranschlag beträgt . . . . . 1,555,705 fl.

also weniger . . . . . 522,938 fl.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Schlachtviehaccise, welche im Jahr 1847 330,265 fl. betragen hat, außer Ansatz geblieben war. Diese ist nun mit einem Betrag von 184,902 fl. für 1850 und von 316,974 fl. für 1851 in's Budget wieder aufgenommen und so eine Einnahmequelle wieder eröffnet worden, die bei ihrer Ergiebigkeit wenig belästigend und drückend ist.

Wir wünschten dies ebenso von der Kapitalsteuer sagen zu können, die wir der direkten Steuer im Betrage von 192,027 fl. für jedes der beiden Jahre 1850 und 1851 in dem Budget beigelegt finden. Sie beruht inzwischen auf einem mit beiden Kammern vereinbarten Gesetz und so kann ihr die Stelle, welche sie eingenommen hat, zur Zeit nicht streitig gemacht werden. Die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise, welche in dem Voranschlage zu 550,000 fl. jährlich angenommen ist, wurde von 2ter Kammer auf 579,166 fl. für 1850 und 600,000 fl. für 1851 erhöht und zwar auf den Grund der Verdopplung der Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Den Voranschlag für Stempelpapier (§. 12) hat die 2te Kammer um 3,000 fl. erhöht, weil sie durch die Nachholung der während der Revolution ins Stocken gerathenen Geschäfte, wodurch zugleich eine Minderung dieser Einnahme in letzter Zeit entstand, welche bei dem Voranschlag Berücksichtigung fand, eine Vermehrung dieser Einnahme für begründet erachtet.

Ebenso wurden die Desertions- und Refraktionsstrafen (§. 26) von dem 2,445 fl. für jedes Jahr betragenden Voranschlag auf 4,890 fl. erhöht.

Die Steuerstrafgefälle wurden wegen Wiedereinführung der Fleischsteuer von dem jährlichen Voranschlag von 15,009 fl. auf 15,982 fl. für 1850 und 16,677 fl. für 1851 erhöht.

Die übrigen Einnahmspositionen wurden unverändert angenommen.

Zu den unverändert angenommenen Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuer kommen unter 2 c, 5 1/2 und 8 1/2 für die Kapitalsteuer, zusammen 8,160 fl. für jedes der beiden Jahre.

Die Lasten der Verwaltungskosten der indirekten Steuer mehrten sich wegen Wiedereinführung der Fleischaccise um 2,917 fl. für 1850 und 5,000 fl. für 1851.

Nach Verhältniß der Kapital- und Fleischsteuererträgnisse mehrten sich auch die Konstatirungs- und Erhebungskosten, die nach dem Voranschlag für jedes der beiden Jahre 118,332 fl. betragen, von der 2ten Kammer aber auf 131,057 fl. für 1850 und auf 140,134 fl. für 1851 erhöht worden sind.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle mehrten sich wegen dem durch den höher angenommenen Ertrag des Stempelpapiers auch notwendigen höheren Aufwand um jährliche 1,666 fl.

Die Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen sind von dem jährlichen Betrag von 7,201 fl. auf 7,647 fl. erhöht worden.

Unverwendet wurden die übrigen Positionen, die zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß geben, angenommen.

Es stellt sich nun nach den Beschlüssen der 2ten Kammer der Voranschlag

der Gesamteinnahmen auf . . . . .	6,250,326 fl. für das Jahr 1850 und	6,403,927 fl. für das Jahr 1851
der Gesamtausgaben . . . . .	791,484 fl. " " " 1850 "	800,880 fl. " " " 1851
wonach eine Reineinnahme von . . . . .	5,458,842 fl. für das Jahr 1850 und	5,603,047 fl. für das Jahr 1851

sich ergibt.

#### V. Salinenverwaltung.

Der Voranschlag der Einnahmen dieses Verwaltungszweiges steht gleichfalls unter dem Rechnungsergebnisse von 1847 und zwar um den Betrag von 20,639 fl.

Der Ausfall, welchen die Minderung des Absatzes ins Ausland, in welcher Beziehung wir uns auf die Begründung der Regierung hinzuweisen erlauben, wird durch die in Aussicht gestellte Vermehrung des Verbrauchs im Lande wohl ausgeglichen werden.

Der Verbesserung des Siebbetriebs wird eine Minderung der Ausgaben-Voranschläge der betreffenden Positionen verdankt, so daß bei einer Ausgabe von 335,613 fl. eine Reineinnahme von 1,036,840 fl. sich ergibt. Die 2te Kammer hat alle Positionen unverändert angenommen.

#### VI. Zollverwaltung.

Die Gesamteinnahme der Zollverwaltung ist für jedes der beiden Budgetjahre auf 2,890,814 fl. veranschlagt, also bedeutend niedriger als der Ertrag der Jahre 1846 und 1847, welcher im Durchschnitt 3,134,887 fl. beträgt. Im Verhältnisse stehen auch die Ausgaben niedriger, indem sie 99,552 fl. weniger betragen als die Durchschnittssumme des Betrags von 1,027,827 fl., welche jedes der Jahre 1846 und 1847 trifft.

Einnahmen und Ausgaben sind aber durch die Beschlüsse der 2ten Kammer noch etwas herabgesetzt worden.

Unverändert sind die Voranschläge der Bezüge aus der Vereinskasse, sodann die §§. 5—8 und 10—13 der unmittelbaren und die verschiedenen Einnahmen geblieben.

Die Herabsetzung des Voranschlags beruht auf der eingetretenen Verminderung der Zollgefälle, welche unter den beklagenswerthen innern Zerwürfniß Deutschlands leicht noch in höherem Maße eintreten kann.

Auf den Antrag der Regierungskommission wurde der Voranschlag für die Rheinbrückengefälle von jährlich 101,492 fl. auf 80,714 fl. herabgesetzt. Im Kommissionsbericht der zweiten Kammer sind die Gründe dieser Herabsetzung hinreichend angeführt.

Bei den Lasten und Verwaltungskosten hat die 2te Kammer im §. 9 eine Ermäßigung von 4,200 fl. für 1850 eintreten lassen, weil für dieses Jahr die Anstellung eines Vereinsbevollmächtigten unterblieb. Für das Jahr 1851 wird der budgetmäßige Voranschlag bewilligt. Es dürfte aber die Frage sein, ob nicht auch für dieses 2te Jahr die Anstellung unterbleiben könnte. Sehr nutzbringend scheint diese Stelle für den badischen Staat nicht zu sein.

Wegen Herabsetzung des Voranschlags der Rheinbrückengefälle sind im §. 14 auch die Ausgaben verhältnißmäßig herabgesetzt worden und hat die 2te Kammer 900 fl. weniger, also statt 151,329 fl. 150,429 fl. für jedes der beiden Jahre bewilligt.

Endlich hat eine Ermäßigung von 300 fl. an den Bureaukosten der Zolldirektion stattgefunden.

Hiernach stellen sich nun die Einnahmen auf 2,870,036 fl. für jedes der beiden Jahre, die Ausgaben dagegen auf 922,875 fl. für das Jahr 1850 und auf 927,075 fl. für das Jahr 1851.

#### VII. Münzverwaltung.

Auffallend ist der Unterschied des Voranschlags für diese Budgetperiode im Vergleiche mit den Ergebnissen der Jahre 1846 und 1847. Er beträgt kaum den dritten Theil dieser Ergebnisse, ist aber durch die Höhe der Preise des Silbers, welche die Ermäßigung der Prägung auf die konventionmäßigen Beträge begründen, gerechtfertigt.

Die Mehrausgabe beträgt hiernach 5,364 fl. in jedem der beiden Jahre.

Die zweite Kammer hat sowohl die Einnahmen mit . . . . . 444,542 fl.  
als die Ausgaben mit . . . . . 449,906 fl.  
für jedes Jahr unverändert angenommen.

#### VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

In Folge der ungünstigen Finanzverhältnisse haben die Ansätze sehr herabgestellt werden müssen. So betragen die auf jährlich 39,610 fl. veranschlagten Einnahmen nicht viel über den dritten Theil des Durchschnitts der Jahre 1846 und 1847.

Die Ausgaben sind auf 168,932 fl. veranschlagt, wonach sich eine Mehrausgabe von 129,322 fl. für jedes der beiden Jahren ergibt.

Die Ausgaben sind gehörig begründet und in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer erläutert.

Unverändert wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben von der zweiten Kammer genehmigt.

Zu besondern Anträgen gibt keiner der von der zweiten Kammer bezüglich der Budgetsätze aller dieser Finanzverwaltungszweige gefaßten Beschlüsse Anlaß. Der allgemeine Antrag Ihrer Kommission geht daher auf Bestimmung zu diesem Beschluß ein.

Wir wenden uns nun schließlich zu der von der zweiten Kammer in Bezug auf die für Schweizerweine bestehende Zollbegünstigung beschlossene Adresse. Diese Adresse ist in der Beilage Nr. 139 Seite 9, abgedruckt.

Vorher schon war die Frage in dieser hohen Kammer aufgeworfen worden, ob nicht die Wiederaufhebung dieser Begünstigung den vaterländischen Interessen entsprechend, und an der Zeit sei. Auch in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer über das Budget der Zollverwaltung wurde diese Frage aufgenommen, und auf die für die Zurücknahme der Vergünstigung sprechenden Gründe wurde der Antrag gestellt:

Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse ehrerbietigst zu bitten, dahin wirken lassen zu wollen, daß die Begünstigung für Schweizerweine um einen ermäßigten Zollsatz in das Vereinsgebiet einzugehen, in Uebereinstimmung mit der Königl. Württembergischen und der Königl. Bayerischen Regierung aufgehoben werde.

Die ausgesprochenen Befürchtungen, daß die Zurücknahme dieser Vergünstigung zu Gegenmaßnahmen führen könnte, welche geeignet wären, den Absatz der badischen Weine in die Schweiz zu hemmen oder auch nur zu erschweren, und daher für den inländischen Weinbau eher nachtheilig als vortheilbringend wirken könnte, wurde von den dabei am meisten Betheiligten, den Weinproduzenten nämlich, die darin ein kompetentes Urtheil haben, nicht getheilt. Wirksam aber kann die Zurückziehung nur dann werden, wenn sie gleichmäßig von allen an die Schweiz grenzenden, den Zollverein angehörenden Staaten ausgesprochen wird. Diese sind außer Baden — Württemberg und Bayern.

Die zweite Kammer ist nun auf den Antrag Ihrer Kommission eingegangen. Sie hat eine, jedoch minder weit als der Kommissionsantrag gehende Adresse beschlossen, wonach näher in Erwägung gezogen werden soll, ob es nicht den Verhältnissen angemessen wäre, daß die Begünstigung für Schweizerweine, um einen ermäßigten Zollsatz in das Vereinsgebiet einzugehen, in Uebereinstimmung mit der Königl. Württembergischen und Königl. Bayerischen Regierung aufgehoben werde.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dieser Adresse beitreten.



Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Preßgesetzes.

Erstattet

von dem Geheimen Rath **v. Marschall.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Zweck eines Preßgesetzes ist, einerseits die Freiheit der Gedankenäußerung durch den Druck zu sichern, andererseits dem Mißbrauche dieser Freiheit wirksame Schranken zu setzen.

Diese Aufgabe gehört zu den schwierigsten der Gesetzgebung, wie schon die verschiedenen mißglückten Versuche auf diesem Gebiete beweisen. Es ist vorzugsweise in Beziehung auf die Presse zu beklagen, daß wir einer deutschen Nationalgesetzgebung zur Zeit entbehren, da bei der Gleichheit der Sprache nur gemeinsame ganz Deutschland umfassende Normen durchgreifenden Schutzes zu gewähren geeignet sind. Bis dahin erübrigt nichts, als auch diesen Gegenstand auf dem Wege der Partikulargesetzgebung zu behandeln, dabei aber auf die legislativen Operate der übrigen deutschen Staaten besondere Rücksicht zu nehmen, um jenen Mangel einigermaßen weniger fühlbar zu machen.

Unser Preßgesetz von 1831 hat sich als durchaus ungenügend erwiesen; nicht nur die Ungunst der Zeiten, in welchen es ins Leben gerufen und zurückgerufen wurde, auch seine innern Mängel haben dessen wohlthätige Wirksamkeit gehemmt. Die Regierung hat daher den versammelten Ständen und zunächst der zweiten Kammer einen

neuen Entwurf gegen den Mißbrauch der Presse vorgelegt, welcher zwar im Allgemeinen auf das Gesetz von 1831 gebaut ist, zugleich aber überall die während dessen Bestands gemachten Erfahrungen, sowie die neuesten, insbesondere in Oesterreich, Preußen, Baiern, Großherzogthum Hessen und Mecklenburg über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze berücksichtigt.

Der Entwurf enthält im Titel I. presspolizeiliche, d. h. solche Vorschriften, welche bestimmt sind, Pressvergehen zu verhindern oder, wenn sie begangen, deren Bestrafung zu sichern; Titel II. handelt von den Strafen der Pressvergehen, wobei auf die allgemeine, durch das neueste Gesetz gegen die sog. Wählerei wesentlich ergänzte Strafgesetzgebung hingewiesen wird, zugleich aber mehrere eigenthümliche, insbesondere die Haftbarkeit der bei Pressvergehen betheiligten Personen näher regulirende Bestimmungen beigelegt werden; Titel III. endlich enthält die besondern Vorschriften über das bei Verfolgung von Pressvergehen einzubaltende gerichtliche Verfahren sowohl bezüglich auf die Beschlagnahme von Druckschriften, als bezüglich auf das Strafverfahren gegen den Angeklagten.

Ihre Kommission wendet sich nun zur Beleuchtung der einzelnen Paragraphen, in soweit sie bei der Fassung, in welcher solche von der andern Kammer angenommen worden sind, etwas zu erinnern findet.

### Zu §. 3.

Der Regierungsentwurf enthält ein unbedingtes Verbot des Drucks und der Verbreitung anonymer Schriften. Die zweite Kammer hält dieses Verbot als Prinzip für gerechtfertigt, hat aber bezüglich auf die vertrauliche Mittheilung von Druckschriften eine Ausnahme gestattet.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen den Strich des betreffenden Zusages, davon ausgehend, daß eine unverfängliche vertrauliche Mittheilung einer Schrift unsträflichen Inhalts an eine einzelne Person, wie sie ohne Zweifel hier unterstellt wird, in der That nicht unter den Begriff der Verbreitung im eigentlichen Sinn, und schon darum nicht unter das Gesetz fällt. Sie glaubt daher, daß es rathamer ist, die Beurtheilung des einzelnen Falles dem vernünftigen Ermessen der anklagenden Behörde und des Richters zu überlassen, als einen einmal als gerecht anerkannten Grundsatz sofort wiederum durch Statuirung einer Ausnahme zu durchbrechen, die gerade darum, weil sie, so weit begründet, überflüssig ist, zu Mißverständnissen und selbst zu Umgehung des Gesetzes führen könnte.

Bei diesem Anlasse hat die Kommission in Erwägung gezogen, ob das Verbot der Anonymität nicht weiter ausgedehnt und, wie durch das neueste französische Gesetz vom 16. Juli d. J., vorgeschrieben werden solle, daß jeder in Zeitungen enthaltene Aufsatz, welcher einen Gegenstand aus dem Gebiete der Politik, Philosophie oder Religion enthält, oder die Handlungen oder Ansichten einzelner Staatsbürger, sowie industrielle Unternehmungen beurtheilt, mit der Unterschrift des Verfassers versehen sein müsse. Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß gewichtige Gründe hiefür sprechen, daß insbesondere hierdurch der Einfluß der Presse auf das richtige Maß zurückgeführt, und so im Interesse der Wahrheit gewirkt werden würde; demungeachtet mußte sie schon aus dem Grunde von einem desfallsigen Antrage absehen, weil eine solche Bestimmung zur Zeit in keinem deutschen Staat besteht, dieselbe aber augenscheinlich nur dann eine erhebliche Wirksamkeit äußern könnte, wenn sie auf einem größeren Staatsgebiete Geltung erlangte.

Ferner hat die Kommission erwogen, ob nicht im Interesse des Ausschusses der Anonymität dem Verleger, beziehungsweise Drucker, bei Zeitungen dem verantwortlichen Redakteur, unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt werden sollte, sich über die Person des Verfassers einer Druckschrift, beziehungsweise eines für eine Zeitung bestimmten Aufsatzes Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen; eine gleiche Bestimmung in genereller Fassung enthält das Mecklenburgische Pressgesetz vom 26. Juni d. J., ferner, eodoch mit Ausschluß von periodischen Schriften, das Baiersche Gesetz vom 17. März d. J. und die Großh. Hessische Verordnung vom 4. Oktober d. J.

Gewiß liegt ein öffentliches Interesse dafür vor, daß der Verfasser eines straffälligen Artikels ermittelt, der verkappte Angreifer entlarvt, der wahrhaft Schuldige getroffen werde. Hiefür hat aber bereits, wie sich die Kom-

mission überzeugte, der Entwurf, insoweit überhaupt möglich, Vorsorge getroffen, indem er im Allgemeinen den Verleger, Drucker, Verbreiter für straffrei erklärt, wenn er den Verfasser stellt; hiefür ist also bereits ein mächtiger Beweggrund gegeben, der kaum dadurch verstärkt werden könnte, wenn nebenbei die Weigerung mit einer Polizeistrafe bedroht würde. Bei der periodischen Presse liegen aber überwiegende Gründe dafür vor, den Redakteur unbedingt und unter allen Umständen gleich dem Verfasser für haftbar zu erklären und der Nennung des Verfassers nur auf die Strafausmessung Einfluß zu gestatten.

## Zu §. 4.

Die Kommission hätte gewünscht, daß das Recht zur Herausgabe periodischer Schriften von größern Garantien abhängig gemacht werden könnte, als solche der Entwurf in der Person des Redakteurs vorschreibt; sie hat sich aber überzeugt, daß es sich bei letzterem weniger um wissenschaftliche Tüchtigkeit, die etwa durch eine Staatsprüfung ermittelt werden könnte, als um einen gesunden Sinn und redlichen Willen handelt, wofür es keinen objektiven Maßstab gibt. Sie empfiehlt daher den Paragraphen zur Annahme.

## Zu §. 4 a

Mit der veränderten Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen erklärt sich die Kommission unter der Modifikation einverstanden, daß der letzte Satz dahin gefaßt werde: „in so lange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.“ Hiedurch soll jeder Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung ausgeschlossen und angedeutet werden, daß nach dem in §. 24 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsatz mit dem Nachlasse der Strafe noch nicht deren Folgen für aufgehoben gelten.

Bei diesem Anlasse haben wir die Frage erörtert, ob nicht, gleich wie der mehrmals wegen Preßvergehen verurtheilte Redakteur zeitweise von der Redaktion ausgeschlossen wird, auch dem Verleger oder Drucker, der sich wiederholt eines Preßvergehens schuldig machte, die Entziehung des Gewerbsbetriebs hier ausdrücklich angedroht werden sollte.

Obwohl eine solche, auf den gerichtlich konstatarnten Mißbrauch der Concession sich gründende Strafbestimmung an und für sich als vollkommen gerechtfertigt erscheint und deshalb in andere neuere Preßgesetze, wie das Baiersche vom 17. März d. J. §. 51 und das Mecklenburgische vom 26. Juni d. J. §. 45 aufgenommen worden ist; obwohl ferner das neue Strafgesetzbuch bezüglich auf dieses spezielle Gewerbe eine Strafverfügung nicht enthält, so glaubten wir doch von einem desfalligen Antrage Umgang nehmen zu sollen, da dieser Gegenstand weniger hieher, als in das Gebiet der Gewerbspolizei gehört, deren Bestimmungen hier in keiner Weise vorgegriffen werden soll.

## Zu §. 10.

Wenn hier selbst der theilweise Abdruck oder Auszug einer als sträflisch erkannten Schrift verboten wird, so ist dies in sofern bedenklich, als hierdurch selbst deren Anführung zum Zwecke der Widerlegung oder in gerichtlichen Verhandlungen als ausgeschlossen erscheint. Da jedoch das Prinzip an und für sich richtig ist, so will Ihre Kommission hier nicht durch Subdistinktionen nachzuhelfen suchen, und dadurch dessen Anwendung, in etwa vorkommenden besondern Fällen, wo sie eine Härte sein könnte, ausschließen, sondern auch in sofern dem vernünftigen Arbitrium des Richters vertrauen.

Dagegen kann sie nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der Einführung öffentlicher Kriminalverhandlungen besondere Vorschriften bezüglich auf desfallige Veröffentlichungen durch die Presse nothwendig fallen. So verbietet das französische Gesetz vom 27. Juli 1849 (wie auch die Großh. Hessische Preßverordnung vom 4. Oktober v. J.) die Aufnahme eines Akteakts oder sonstigen strafgerichtlichen Akts in eine Druckschrift, bevor derselbe in der öffentlichen Sitzung verlesen ist. — ferner die Veröffentlichung der gerichtlichen Verhandlungen über Ehrenkränkungen und Verleumdungen, wo der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen ist, — jede Mittheilung über die geheime Berathung der Geschwornen ic. Die Kommission konnte sich nicht berufen fühlen, hierüber ergänzende Be-

stimmungen in dieses Gesetz, wohin sie als Strafgesetze weniger gehören, aufzunehmen, begnügt sich vielmehr, diesen Gegenstand hier angeregt zu haben.

Zu §. 11.

Da hier einzelne Fälle, welche an und für sich in das Gebiet der Gewerbepolizei gehören, wie das Hausiren mit Druckschriften, mit Verbot belegt werden, so hält es Ihre Kommission der Vollständigkeit wegen für angemessen, daß auch das Hervorbringen von Druckschriften mittelst einer geheimen oder Privatpresse, ferner der Handel mit solchen ohne Concession mit Strafe bedroht werde.

Wir schlagen daher vor, den Eingang dieses Paragraphen zu fassen, wie folgt:

Das Hervorbringen von Druckschriften zum Zweck der Verbreitung mittelst einer Privatpresse, der Handel mit Druckschriften ohne Gewerbsberechtigung, das Hausiren mit solchen, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten, ist verboten.

(Im Uebrigen nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Zu §. 12.

Da die Kommission im §. 11 das Verbot des Gebrauchs einer geheimen oder Privatpresse beantragt hat, so schlägt sie, als notwendige Folge hievon, folgenden Zusatz zu dem ersten Absatz dieses Paragraphen vor:

Wird wegen Gebrauchs einer Privatpresse Strafe erkannt, so ist zugleich die Confiscation sämtlicher Druckereigeräthschaften auszusprechen.

Zu §. 13.

Die Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften ist an die Amtsgerichte, in zweiter Instanz an die Hofgerichte gewiesen. Ein genügender Grund liegt, so lange überhaupt eine Polizeistrafgewalt im Großherzogthum besteht, hiefür an und für sich wohl nicht vor, da polizeiliche Uebertretungen organisationsmäßig von den Polizeibehörden abgewandelt werden, und dies von ihnen in einfacheren Formen und rascher als von den Gerichten geschieht.

Da indessen bereits das Gesetz von 1831 und übereinstimmend die neuern deutschen Pressgesetze auch diese Uebertretungen vor die Gerichte gewiesen haben, so wollen wir hierin keine Abänderung beantragen. Um so mehr müssen wir Ihnen aber empfehlen, für deren Aburtheilung in zweiter Instanz, statt des förmlichen Recurses, ein kurzes Verfahren — die Beschwerdeführung — festzusetzen. Wenn bei diesen Uebertretungen auch ausnahmsweise Fragen von Wichtigkeit, wie der Ausschluß von der Redaktion, vorkommen können, so wird deren Lösung doch stets sehr einfach sein, und es darum der sonst für die Recursinstanz vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht bedürfen; überwiegend ist jedenfalls die Rücksicht, daß den Uebertretungen polizeilicher Vorschriften die Ahndung auf dem Fuße folgen muß, und daher ein kurzes, rasches Verfahren durchaus geboten ist.

Unser Antrag ist daher, den zweiten Satz dahin zu fassen:

Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeschuldigten (§. 38) richtet sich nach den Bestimmungen des Tit. III.

Gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht statt.

Die

§§. 17—19

enthalten die wichtigen Bestimmungen über die Haftbarkeit der Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben.

Zuerst scheint es nun am natürlichsten, auch bei Mittheilungen durch das Organ der Presse von dem allgemeinen strafrechtlichen Principe auszugehen, wornach jeder Urheber und Theilnehmer einer gesetzwidrigen Handlung nach Verhältnis seiner Schuld zur Strafe zu ziehen ist; bei genauerer Betrachtung ist jedoch durch den eigenthüm-

lichen Charakter der Preßvergehen eine besondere Bestimmung hierüber — wie sie der Entwurf enthält — genugsam gerechtfertigt.

Derselbe bestimmt nämlich im §. 18, daß alle Diejenigen, welche vorsätzlich zur Verübung eines Preßvergehens mitgewirkt haben, nach den Regeln des gemeinen Strafrechtes verantwortlich sind; nur soll aus der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages, Druckes oder der Verbreitung noch nicht eine wissenschaftliche Theilnahme an dem durch die Druckschrift verübten Vergehen gefolgert werden, vielmehr müssen noch andere Thatsachen vorliegen, um die Annahme des Dolus zu begründen, z. B. daß der Betheiligte den Inhalt der Druckschrift kannte, oder sich regelmäßig zum Colportiren sträflicher Schriften gebrauchen ließ (§. 18 a.).

Dieser Grundsatz ist richtig. Einerseits wäre es wohl zu weit gegangen, schon allein aus der Uebernahme einer Schrift in Verlag, deren Druck u. s. w. schlechtthin den Dolus zu folgern, da in der Regel der Drucker und meist auch der Verleger den Inhalt einer Schrift nicht, oder doch nicht so genau kennt, um dessen Strafwürdigkeit zu beurtheilen. Andererseits aber gebietet das öffentliche Interesse diesen Personen, deren Mitwirkung der Verfasser zur Verbreitung seiner Geisteserzeugnisse bedarf, ein besonderes Motiv zu geben, damit sie nicht in grober Sorglosigkeit verderbliche Schriften in die Welt schleudern; dies geschieht dadurch, daß man sie in einer gewissen Reihenfolge, also subsidiär, für verantwortlich erklärt, wenn sie nämlich einen im Bereiche der richterlichen Gewalt befindlichen Vormann — der nach der Art seiner Mitwirkung vorzugsweise haftbar ist — nicht namhaft machen wollen oder können. In solchem Falle wird der Dolus präsumirt, beziehungsweise die Culpa lata dem Dolus gleichgestellt.

Ihre Kommission erklärt sich mit diesem Systeme, wodurch zugleich indirekt ein Mittel gegeben ist, den wahrhaft Schuldigen — den Verfasser — zu ermitteln, einverstanden, und hat auch bei den Fassungsänderungen der zweiten Kammer nichts Wesentliches zu erinnern. Nur wünscht sie, daß der Eingang des §. 17 a. dahin gefaßt werde:

Als Verbreiter einer Druckschrift im Sinne des §. 17 ist der Buchhändler nur dann verantwortlich u. s. w.

um deutlich hervorzuheben, daß sich diese Bestimmung nur auf die successive, nicht aber auf diejenige Verantwortlichkeit des Buchhändlers bezieht, welche ihn nach §. 18 dann trifft, wenn er eine sträfliche Druckschrift, deren Inhalt er kannte, vorsätzlich verbreitet hat.

#### §. 20.

Die Kommission ist mit dem Grundsatz einverstanden, daß der Redakteur einer Zeitung für den Inhalt der einzelnen Artikel neben und gleichzeitig mit deren Verfasser hafte, indem er gewissermaßen als Verfasser des von ihm herausgegebenen Journals, dieses als ein Ganzes betrachtet, angesehen werden kann. Dagegen scheint es nicht richtig, dieses Verhältniß als eine Sammtverbindlichkeit zu bezeichnen, weil dieser Ausdruck auf die kriminelle Haftbarkeit überhaupt keine Anwendung findet, bei civilrechtlichen Verbindlichkeiten aber ein Rechtsverhältniß bezeichnet, wie es hier zwischen Verfasser und Redakteur in der That nicht vorliegt, da überhaupt alle Entschädigungssummen und Kosten, die bei Herausgabe einer Zeitung veranlaßt werden, aus der Kaution zu entnehmen sind.

Sodann hat die zweite Kammer die Haftbarkeit des Redakteurs weiter bei verhüllten Ehrenkränkungen ausgeschlossen. Ihre Kommission ist hiermit zwar in der Hauptsache einverstanden, glaubt jedoch, daß der Redakteur in diesem Falle nur dann freizugeben ist, wenn er den Verfasser des gerichtlich verfolgten Artikels nachweist, sei derselbe nun im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats oder im Auslande. Denn es liegt kein zureichender Grund vor, den Redakteur in solchem Falle unbedingt frei zu geben und so dem Betheiligten jede Genugthuung unmöglich zu machen. Es ist Sache des Redakteurs, sich über den Verfasser eines von ihm aufgenommenen Artikels jeweils Gewißheit zu verschaffen und durch dessen Nachweisung dem Verletzten wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, sein Recht anderweit zu verfolgen.

Wir schlagen hiernach folgende Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen vor:

Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter allen Umständen nebst dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Bei verhüllten Ehrenkränkungen wird letzterer von Strafe frei, wenn er die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt weder erkennen konnte noch auch sonst gekannt, und nebst dem den Verfasser nachgewiesen hat.

Zu §. 21.

Der Entwurf geht im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß wer sich mittelst der Presse eines Vergehens schuldig macht, der durch das gemeine Strafrecht hierauf gesetzte Strafe verfällt, in der Art, daß die Verübung durch den Druck, wegen des dadurch bewirkten größern Umfangs der Verletzung im Raume und in der Zeitdauer, als Straferhöhungsgrund gilt.

Auffallend ist hiernach, daß bezüglich auf Vollendung und Versuch abweichende günstigere Bestimmungen für Pressvergehen aufgestellt werden. Nach dem Regierungsentwurf soll nur das vollendete Vergehen zur Strafe gezogen werden, und selbst bei beendigtem Versuche nur eine Unterdrückung der sträflichen Schrift eintreten. Die andere Kammer billigte diese, das Rechtsgefühl verletzende Anomalie nicht, beschränkte sich aber darauf, im letztgenannten Falle eine Geldstrafe anzudrohen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt einen Schritt weiter gehen und auch in dieser Beziehung die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften auf Pressvergehen für maßgebend erklären zu müssen. Sie schlägt Ihnen daher folgende Fassung des §. 21 vor:

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch auszumessen.

(Der letzte Satz nach dem Antrage der zweiten Kammer).

In Gemäßheit dieses Amendements schlagen wir weiter in

§. 24

die Veränderung des Wortes „vollendet“ in „begangen“ vor.

Die

§§. 25—61

handeln von dem Prozeßverfahren bei Pressvergehen. Die zweite Kammer hat die Vorschriften hierüber nach dem Regierungsentwurf mit mehreren Aenderungen angenommen, welche in deren Kommissionsberichte ihre genügende Begründung finden.

Die wesentlicheren dieser Aenderungen bestehen einmal darin, daß die zweite Kammer neben der Polizeibehörde auch den Staatsanwalt zur Beschlagnahme von Druckschriften ermächtigt (§§. 25, 29), was wir für angemessen halten; sodann hat sie den Regierungsentwurf, welcher alle Pressvergehen vor das Hofgericht und Oberhofgericht weisen wollte, dahin abgeändert, daß bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen das Amtsgericht das Erkenntniß zu fällen hat, insofern nach allgemeinen Grundsätzen dessen Gerichtsbarkeit begründet ist (§. 35). Diese Bestimmung halten wir für eine sehr wesentliche Verbesserung, weil nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde für solche leichten Pressvergehen ausnahmsweise ein solcher gerichtliche Apparat für nothwendig erachtet wird. Die Kommission hätte vielmehr gewünscht, daß hierin noch etwas weiter gegangen und auch Klagen, die von Amtswegen erhoben werden, insofern nur der Antrag eine Geldstrafe oder eine geringe Gefängnißstrafe nicht übersteigt, vor das Amtsgericht gewiesen

worden wären, unterläßt es jedoch hierauf einen Antrag zu stellen, da ihr dieser Gegenstand von minderer Erheblichkeit zu sein scheint.

Auch im Uebrigen sind wir mit der Fassung dieser Paragraphen, welche sie in der zweiten Kammer erhalten haben, einverstanden, und sehen uns nur bei §. 36 a. in dem Falle, eine Abänderung in Antrag zu bringen.

Dieser Paragraph bestimmt nämlich im zweiten Absatze, daß der Vollzug des untergerichtlichen Erkenntnisses, welches die Beschlagnahme verfügt, oder wieder aufhebt, durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten wird. Wir müssen annehmen, daß die Beifügung der Worte „oder wieder aufhebt“ auf einem Versehen beruht; nach der Motivirung zu diesem Paragraphen in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer war es nämlich keineswegs die Absicht, in dem letzten Falle, wenn nämlich der vom Staatsanwalte oder der Polizeibehörde provisorisch angelegte Beschlagnahme vom Richter wieder aufgehoben wird, der Beschwerdeführung den Suspensiv-Effekt zu versagen. Würde dieß geschehen, d. h. das unterrichterliche, den Beschlagnahme wieder aufhebende Erkenntniß vorerst vollzogen und folgeweise die Druckchrist freigegeben, so hätte die Beschwerdeführung des Staatsanwalts in der That keinen Zweck mehr, weil die einmal in die Welt hinausgegebenen Exemplare nicht mehr zurückgezogen werden können. Wir tragen daher auf den Strich jener Worte an.

Die in §. 13 beantragte Aenderung macht endlich den Strich der Worte: „hier, wie in den Fällen des §. 13“ in §. 58 nothwendig, da in diesen Fällen nicht weiter der Refurs, sondern nur die Beschwerdeführung gestattet werden soll.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt nunmehr auf den Grund obiger Ausführung den Schlußantrag:

Die hohe Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe nach der Fassung der zweiten Kammer, vorbehaltlich der bei einzelnen Paragraphen vorgeschlagenen Abänderungen, die Zustimmung erteilen.

Beilage Nr. 199 zum Protokoll der 37. Sitzung vom 17. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für die bei Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum Baden, im Jahre 1849, durch Verstümmelung oder schwere Verwundung erwerbsunfähig gewordenen Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Preussischen und anderen Bundestruppen betreffend.

Erstattet

von Oberst v. Neff.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ihre Kommission begrüßt aus vollem Herzen den ihrer Vorberathung zugewiesenen Gesetzesentwurf, in Betreff der Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für die bei Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum Baden, im Jahr 1849, durch Verstümmelung oder schwere Verwundung erwerbsunfähig gewordenen Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Preussischen und anderen Bundestruppen.

Mögen auch die schwergeprüften Tapfern, auf welche sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beziehen, ihre höchste Befriedigung, ihren schönsten Lohn, in dem Bewußtsein finden, mit ihrem Blute zur Löschung eines Brandes beigetragen zu haben, dessen unter den damaligen Verhältnissen nur allzuwahrscheinliche weitere Verbreitung unsägliches Unglück über einen großen Theil der noch von den Stürmen der Revolution verschont gebliebenen deutschen Staaten gebracht haben würde; immerhin werden sich diese Tapfern freudig ergriffen fühlen durch die Bestimmungen eines Gesetzes, welches dazu beitragen wird, ihre Zukunft zu einer sorgenfreiern zu machen, und durch dessen Annahme die Stände des Großherzogthums, als die Organe des Landes, dessen auf die Gefühle der Pietät gegründete unwandelbarste Dankbarkeit bethätigen.

Wo das Gefühl und die Gebote der Menschlichkeit zu laut zum Herzen sprechen, da dürfte eine ängstliche Rücksicht auf die finanzielle Bedrängniß des Landes zurückzuweisen sein. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, empfiehlt das Gesetz, wie es vorliegt, Ihrer Zustimmung.



Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monate Januar künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Aenderungen verfügt werden.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 19. Dezember 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Bekk.

Die Sekretäre:

Maier-Kayserer.

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage Nr. 201 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**

die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

(Alle hier nicht genannten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.)

§. 2.

Die Vorstände und stimmberechtigten Mitglieder der höheren und mittleren Staatsstellen und aller Richterkollegien, die Staatsanwälte, die drei ersten Beamten der Amortisationskasse, die Vorstände der Generalstaats- und der Generalwittwen- und Brandkasse, die Vorstände der politischen Bezirksverwaltungsstellen und die Einzelrichter müssen Staatsdiener sein.

Eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfe durch Nichtstaatsdiener ist überall, ausgenommen bei Richterkollegien, zulässig.

§. 3.

Nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

§. 4.

Von den Stellen der Kassen- und Rechnungsbeamten, welche keiner Behörde vorstehen, sowie von den Stellen der Offizialen der Post- und Eisenbahnämter und von allen Stellen, zu denen keine wissenschaftliche oder höhere technische Bildung erforderlich ist, kann nur ein Drittel mit Staatsdienern besetzt werden.

Bei Berechnung dieses Dritttheils kommen diejenigen Beamten, welche nicht wenigstens 800 fl. festes Einkommen haben, nicht in Anschlag.

§. 11.

Ein Mitglied eines Gerichtshofes kann gegen seinen Willen nur auf eine seiner bisherigen gleichstehende Stelle versetzt werden, und zwar nur:

- 1) bei Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke und bei Veränderungen in der Gesetzgebung überhaupt, insofern letztere eine solche Verminderung der Geschäfte zur Folge haben, daß deshalb zugleich eine Verminderung des Richterpersonals an einem Gerichtshofe zulässig erscheint:

- 2) wenn es durch seine Verheirathung in eine Schwägerschaft mit einem bei dem nämlichen Gerichte angestellten Richter in einem der drei ersten Grade eintritt;
- 3) wenn die Versetzung nach dem Ausspruch des Disziplinarhofes (§§. 28 und 35) im Interesse des Dienstes wünschenswerth ist. Dieser Ausspruch erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums und nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des betreffenden Richters.

## §. 28.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und aus sechs weiteren Mitgliedern.

Der Präsident ist der erste Vorstand des Oberhofgerichts oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitglieder sind in den Fällen, wo über ein Mitglied eines Gerichtshofes zu erkennen ist, sechs Räte des Oberhofgerichts, die mit zwei Stellvertretern in der für die Bildung der oberhofgerichtlichen Senate vorgeschriebenen Weise von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums bestimmt werden.

Ist ein Staatsdiener, der nicht Mitglied eines Gerichtshofes ist, vor den Disziplinarhof gestellt, so werden außer dem Präsidenten drei von diesen sechs Oberhofgerichtsräthen nach einer festzusetzenden Reihenfolge und drei dem Richterstande nicht angehörige Mitglieder zugezogen.

Wir werden die Letzteren mit einem Stellvertreter jeweils auf fünf Jahre ernennen.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

## §. 35.

Nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

## §. 43 a.

Absatz 1 nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

Auch in anderen Fällen, wo gegen einen Staatsdiener ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, kann das Staatsministerium mit der Dienstenthebung die Einstellung der Befoldung anordnen, wenn das zur Aburtheilung oder zur Versetzung in den Anlagestand zuständige Gericht auf Anfrage der Staatsbehörde bestätigt, daß der Staatsdiener eines Verbrechens angeschuldigt sei, welches Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zur Folge haben könne.

## §. 63.

Ein höherer als der nach §. 61 sich ergebende Ruhegehalt kann mit Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern wegen ausgezeichneten Dienstes oder außerordentlicher Verhältnisse verliehen werden.

---

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Beff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Maier-Kapferer.

---

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es dürfte wohl den meisten Mitgliedern dieses hohen Hauses noch wohl in der Erinnerung sein, wie die Großh. Regierung in den ersten der Märztag 1848 den gegen das Bestehende herantossenden Sturm, unter anderen auch durch die augenblickliche Aufhebung der Feudallasten zu beschwören meinte, und wie diese hohe Kammer das am 18. März darüber von der zweiten Kammer modifizierte Gesetz noch am 30. d. M. unverändert annahm. Der Art. 3 dieses Gesetzes enthielt die Bestimmung, daß eine billige Entschädigung der Berechtigten durch besondere Gesetze nachträglich werde bestimmt werden.

Schon während der ersten im Frühling dieses Jahres stattgehabten Abtheilung dieses Landtages hat ein Mitglied dieses hohen Hauses die Großh. Regierung an die versprochenen Ablösungsgesetze gemahnt, und nimmehr habe ich aus Auftrag Ihrer Kommission Ihnen über gegenwärtiges Gesetz zu berichten, das sich selbst in seinem Eingange als die theilweise Entsprechung jener Zusage ankündigt. Es sagt nämlich dieser Eingang, es werde durch dieses Gesetz die Entschädigung bestimmt für jene Besitzveränderungsabgaben, wovon die Sätze 3, 4 und 5 des Artikels 1 jenes Gesetzes über die Aufhebung der Feudalrechte handeln.

Es sind dies  
 sub Nr. 3. alle Drittelpflichtigkeiten, als Drittel, Stockdrittel, Ehrschag, dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;

sub Nr. 4. alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, zehnter Pfennig, dritter Pfennig, Kreuzergeld, insoweit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.R.S. 1831 b. h) begründet sind;

sub Nr. 5. das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften.

Das Gesetz vom 10. April 1848, das oben berührte Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte, enthielt aber außer jenen genannten drei Bestimmungen noch folgende fünf, nämlich

sub Nr. 1. die Aufhebung der Bannrechte,

" " 2. der noch bestehenden Grund- und Erbpflichten,

" " 6. der Abzugsrechte,

" " 7. der Jagd- und Fischereirechte,

" " 8. der Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugselder, soweit sie bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standes- und Grundherren zu bezahlen waren. Von allen diesen ist bisher nur für die Jagd ein Entschädigungsgesetz vorgelegt und nunmehr durch Aufnahme im Regierungsblatt erledigt worden, für alle übrigen letztgenannten ist aber noch kein Gesetz vorgelegt, und die Motive geben über die Gründe der Unterlassung keine Auskunft. Die Kommission hielt es daher vor Allem für ihre Aufgabe, nach den Gründen der Unterlassung zu forschen, und erfuhr aus dem Munde der Herren Regierungskommissäre, daß einer der Gründe in dem Mangel genügender Vorarbeiten, welche bei den Besitzveränderungsabgaben nicht stattgefunden haben, da die Vorarbeiten sich schon aus älterer Zeit bei den Akten fänden, daran Schuld sei, daß solche Gesetze noch nicht vorgelegt werden könnten. Genügenden Aufschluß konnten dieselben nicht geben.

Was nun den Mangel der nöthigen Vorarbeiten betrifft, so ist die Meinung Ihrer Kommission folgende:

Seit Herausgabe des Gesetzes vom 10. April 1848 bis jetzt sind nun wohl 2 1/2 Jahre verflossen und es könnte sich vielleicht fragen, in wiefern die hohe Kammer sich mit der Entschuldigung, die gebraucht wurde, zufrieden geben oder ein dringendes Begehren nach Ergänzung des Fehlenden möge laut werden lassen; allein nimmt man an, daß die ersten 12 Monate nach Abgabe des Versprechens noch dem Märzministerium angehören, von dem wohl die hohe Kammer ein Worthalten in der berührten Beziehung im Ernst wohl kaum erwartete, daß aber seit Bezwingung des Aufstandes die Großh. Regierung es an einer Fluth der wichtigsten Gesetze nicht fehlen ließ, und außerdem von mannigfachen Widerwärtigkeiten und Mühen in Anspruch genommen war, so konnte sich die Kommission nicht be wogen fühlen, zur Beschleunigung der weiteren Vorlagen einen besonderen Antrag zu stellen, sondern wollte den Antrag dazu von der hohen Kammer selbst abwarten.

Wir schreiten daher zur Beurtheilung des Gesetzesentwurfes selbst und zwar zunächst des

#### §. 1.

Dem Gesetze liegt der Satz zum Grunde, daß im Zweifel der Pflichtige den bereits im Jahre 1848 aus dem Besitz gesetzten Berechtigten entschädigen müsse, und daß nur da, wo nachgewiesen werden könne, daß die Abgabe dem öffentlichen Rechte gehöre, die Staatskasse Entschädigung geben müsse.

Es fand nun gleich in Ihrer Kommission Anstoß, daß nicht die Staatskasse alle Entschädigung allein zu entrichten habe.

Allerdings würde es besser gewesen sein, wenn es möglich wäre, die Berechtigten zu entschädigen, ohne daß den Pflichtigen eine Zahlung zugemuthet würde, denn es läßt sich nicht verbergen, daß die nämlichen Gründe, die im Frühjahr 1848 dafür sprachen, die ewigen Kollisionen, die diese sogenannten Feudalrechte zwischen Pflichtigen und

Berechtigten hervorriefen, durch Aufhebung der Rechte zu entfernen, jetzt auch wieder dafür sprechen, die Wunde nicht wieder aufzureißen, was durch die Ablösungsbezahlung wohl der Fall sein möchte; allein es ist jetzt durch Entfernung der Wähler und die Dämpfung der Revolution Raum für ruhige Ueberlegung auch für die Pflchtigen gewonnen. Man kann sie, wo sie sich auch beklagen möchten, ihre durch das Gesetz vom 10. April 1848 erregten Hoffnungen seien getäuscht, auf den letzten Satz des Gesetzes verweisen, der die Berechtigungen aus privatrechtlichen Entstehungsgründe an die Pflchtigen selbst zur Zahlung verweist. Im Grunde ist auch keine rechtliche Verpflichtung, einen Ausnahmefall etwa abgerechnet, von dem wir später reden wollen, vorhanden, der die Staatskasse zur Zahlung auffordert, wo die Verpflichtung einen privatrechtlichen Titel hat.

Es hätte sich nur allenfalls fragen lassen, ob nicht der Satz aufgestellt werden sollte, daß die Staatskasse überall da die Entschädigung zu bezahlen habe, wo sich die privatrechtliche Natur der Abgabe nicht nachweisen lasse, allein die Regierung macht in dieser Beziehung den gerechten Einwand, daß doch nur die Betheiligten im Besiz der Nachweise über den Entstehungsgrund einer solchen Verpflichtung sein könnten, daß mithin auch da, wo der privatrechtliche Grund vorhanden ist, der Nachweis zu sehr blos von dem guten Willen der Betheiligten abhängt, als daß der Gesamtheit zugemuthet werden könne, so wehr- und schutzlos der Indiskretion derselben hingegeben zu sein.

Der einzige Ausnahmefall, von dem wir oben sprachen, besteht für die Standes- und Grundherren, da ihnen zugesagt ist, daß ihnen keine nutzbaren Rechte ohne Entschädigung aus der Staatskasse genommen werden sollen. Allein erstlich sind diese Berechtigten nicht die einzigen, die von diesem Gesetze berührt sind, vielmehr entnehmen wir aus den Listen der Großh. Regierung, daß außer ihnen auch Kirchen und Stiftungen und sogar Städte Berechtigte seien. Letztere haben nun offenbar nicht das Recht, die Staatskasse für die ihnen entzogenen Rechte privatrechtlichen Ursprungs in Anspruch zu nehmen, und wenn sie anders behandelt werden sollten, als die Standes- und Grundherren, so hätte das die mißlichen Folgen, daß für sie ein anderes Gesetz gemacht werden müßte, als für die Standes- und Grundherren, was für diese keineswegs wünschenswerth sein möchte.

Wir glauben aber auch, daß das Gesetz immer Gründe hat, welche den Mißstand zum großen Theil beseitigen, der darin liegt, daß der Berechtigte überhaupt noch mit den Pflchtigen wegen der Ablösung in Berührung kommt.

Es ist dies nämlich:

- 1) der zweite Absatz unseres §. 1, der ausspricht, daß Besitzveränderungsgebühren, welche auf ganzen Gemarkungen ruhen — oder bei getheilter Orts Herrlichkeit auf dem betreffenden Gemarkungstheil — im Zweifel für solche angenommen werden, die dem öffentlichen Rechte angehören, mithin aus der Staatskasse entschädigt werden.
- 2) Nach §. 9 dieses Gesetzes (zweiter Absatz) ist das Entschädigungsgesuch jedenfalls bei der Kreisregierung einzureichen, die nach Lage der Sache, entweder die Pflchtigen oder die Staatskasse, zur Zahlung bringt ohne daß der Berechtigte weiter damit zu thun hat, als daß er eben seinen Schaden liquidirt. Bei der Frage, was ihm die Entschädigung gibt, ist er so ziemlich aus dem Streit, denn gegen den einen oder den anderen muß erkannt werden.
- 3) Jedenfalls übernimmt die Staatskasse ein Fünftel der Entschädigung (§. 6), das jedenfalls gleich bezahlt wird.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher den §. 1 zur Annahme.

#### §. 2.

Dieser Paragraph spricht nicht davon, wer zu bezahlen habe, sondern nur von der Art und Weise der Ermittlung der Entschädigungsrente. Es kann nicht verkannt werden, daß für den Berechtigten, der seine Verrechnung lediglich darauf eingerichtet hatte, zu erfahren, was das gleichartige Gefäll von vielen verschiedenen Pflchtigen von Jahr zu Jahr eingetragen hat, nun auch zur Liquidation gegen alle Pflchtigen in der nämlichen Richtung zugelassen, und nicht angehalten werde, die Liquidation so oft gegen die Einzelnen zu wiederholen, als deren vorhanden sind.

Es erhellt nun aber von selbst, daß es auch viele sein müssen, wenn der hier angeführte Grund stichhaltig sein soll indem gerade eine Gesamtliquidation gegen nur wenige die Sache verwickelter machen müßte, als sie bei der Liquidation im Einzelnen ist. Für diese verschiedenen Liquidationen mußte nun eine bestimmte Grenze gewählt werden, und die Regierung entschied sich für die Zahl von 30 Pflchtigen darum als diese Grenzlinie, weil sie, in Konformität mit dem älteren Gesetz vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XV. h) annahm, daß im Zweifel alle Menschenalter (30 Jahr) ein Fall angenommen werden könne. Um nun eine Anzahl der Pflchtigen zu haben, bei denen wenigstens jährlich ein Fall angenommen werden könne, entschied sie sich für 30 als Minimum, und bestimmte somit, daß wenn ein Berechtigter nur 29 oder wenige Pflchtige in einer Gemerkung habe, er gegen jeden Einzelnen liquidiren soll.

Wir haben gegen diese Bestimmung und gegen den ganzen Paragraphen überhaupt nichts zu erinnern.

Der

§. 3

ist in den Erläuterungen so klar gemacht, daß wir nichts beizufügen, und auch nichts dagegen zu erinnern haben.

§. 4.

Dieser Paragraph setzt bei der Liquidation im Einzelnen fest, wie die Entschädigungsrente bestimmt werden soll, deren Kapitalisirung durch 18 (§. 6) die Zufriedenstellung des Berechtigten für den Verlust des Gefälls bewerkstelligen soll. Sehen wir vorerst von der Kapitalisirung ab, so scheint es überhaupt die Aufgabe Ihrer Kommission zu sein, die Festsetzung der Entschädigungsrente einer Erörterung zu unterwerfen, und sie hat geglaubt, dies am Besten zu thun, indem sie die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit dem älteren vom 5. Oktober 1820, dessen schon oben Erwähnung geschah, vergleicht.

Jenes Gesetz sagt in §. 12 desselben, daß von Besitzveränderungen, durch Sterbfälle oder Veräußerungen, je für 30 Jahre ein Fall angenommen werde. Unser Gesetzesentwurf (§. 4 lit. a) behält das nämliche Maß für pflchtige Güter, bei denen die Abgabe bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat, beschränkt aber die Rente auf zwei Drittel der ersteren, wenn sie bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, und auf ein Drittel derselben, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden stattfand.

Im Vergleich der neuern mit der älteren Bestimmung läßt sich kaum ein anderes Urtheil fällen, als daß das ältere Gesetz darin eine bedeutende Mangelhaftigkeit zeigte, daß es entweder nur solche Drittelspflchtigkeiten kannte, die sowohl bei Verkauf als bei Sterbfällen eintraten, während es doch andere gab, die nur für die eine oder die andere Uebergangsart pflchtig waren, und den entgegengesetzten Fall frei hatten, oder es war mangelhaft darum, daß es die wesentlich verschiedenen Fälle gleich behandelte. Daß eine Verbesserung in dieser Rücksicht nothwendig war, liegt demnach auf flacher Hand, es kann sich nur fragen, in wiefern die stattgehabte Veränderung eine Verbesserung in der Rücksicht sei, daß sie wirklich das Richtige festgesetzt habe und dann fragt es sich weiter, welche Bedeutung das alte Gesetz in der Praxis je gehabt habe und wirklich noch haben könne, um dem Einwurf zu begegnen, in wiefern man ein neues Gesetz brauche, wenn ein altes genügendes vorhanden sei.

Daß das alte Gesetz das Prädikat des Genügendseins nicht verdiene, ist schon öfters und auch schon in diesem Haus, anerkannt worden. Namentlich hat auf dem Landtag von 1844, veranlaßt durch eine Adresse der zweiten Kammer, die Prüfung der Natur der Drittelspflchtigkeit betreffend, die Kommission dieser hohen Kammer (Zweites Beilagenheft Seite 181) der Dunkelheit des Gesetzes von 1820 den geringen Fortgang der Ablösung der Besitzveränderungsabgaben zum größten Theil Schuld gegeben, und um Vornahme einer Revision dieses Gesetzes gebeten. Die Revision ist erfolgt und als deren Frucht liegt uns das jezige Gesetz vor. Einen weiteren Punkt jener älteren Adresse bildete der Antrag auf Einräumung des Aufkündigungsrechtes für den Berechtigten, allein dieß ist jetzt nicht mehr nöthig, da das Gesetz vom 10. April 1848 den Fortbezug des Gefälls bereits vollständig aufgehoben hat, also von einer Kündigungsnothwendigkeit nicht mehr die Rede ist.

Prüfen wir aber nun die positive Güte der das Gesetz von 1820 allerdings verbessernden neuern Bestimmung der Entschädigungsrente, so sagen uns die Motive darüber eigentlich gar nichts.

Man hat sich bei dem Entwurf großentheils an das preussische Gesetz gehalten, und glaubt vorzüglich nach der Erfahrung den Durchschnitt in Bezug auf den Erbgang die Periode von 35 Jahren erkannt zu haben, während der Eintritt der Verkaufsfälle den Wechsel etwas beschleunigt, woraus die Periode von 30 Jahren abgeleitet wurde.

Nimmt man nun an, die Periode von 30 Jahren sei die richtig gewählte für jeden Wechsel des Eigenthümers, so fragt es sich, ob die beiden anderen unter lit. b und c aufgeführten Arten, in denen Eigenthumswechsel vorkommen, in richtigem Verhältniß damit stehen. Richtig ist, daß, wenn ein Pflichtiger frei verkaufen konnte, und nur beim Erbgang eine Abgabe zu entrichten war, es wohl vorkommen konnte, und gewiß auch oft vorkam, daß ein Pflichtiger, der schon längst besaß, noch vor seinem Tod einen Fremden durch Verkauf in den Besitz der Sache brachte. Ob dieser nun vor oder nach dem Verkäufer starb, ohne wieder vielleicht an einen noch jüngeren zu verkaufen, war freilich Sache des Zufalls, jedenfalls aber waren die Umstände so, daß die Abgabepflicht nicht jedesmal beim unausbleiblichen Lebensende des Besitzers eintreten mußte, es konnte der Eintritt der Fallpflicht vielmehr über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert werden, sie wurde außer von dem Leben eines Pflichtigen noch von dem eines anderen, wenigstens zum Theil, abhängig gemacht. Die Regierung hat daher für diesen Fall zur Dauer eines Menschenalters jene der Hälfte eines anderen hinzugerechnet. Mit Grund läßt sich, wenn je etwas darüber bestimmt werden muß, hiergegen nichts einwenden. Nach der Versicherung der Herren Regierungskommissäre beruht die Zahl 45 auf einer Berechnung, die auf den Grund von Aufzeichnungen gestützt wurde, welche die Domänenverwaltungen über die wirklich vorgekommenen Fälle gemacht hatten.

Weniger Anhaltspunkte, als zur Prüfung des eben erörterten Falles, haben wir zur Prüfung des anderen, wenn nur allein bei dem Verkauf eine Abgabe gegeben wurde, während der Erbgang frei war. Stellen wir die Frage so, ob seltener verkauft als vererbt werde, so ließe sich dies aus statistischen Durchschnittsberechnungen recht wohl finden, allein es wäre dabei ein Moment übersehen, das hier vielleicht schwer in die Waagschale fällt, daß nämlich der Verkauf durch Abgabe beschwert ist, also eher zu vermeiden gesucht werden wird, als wenn die Verschwerung nicht statt findet, wir kennen aber darüber keine Erfahrungen. Wir wissen nur, daß im gemeinen Leben behauptet wird, große Besitzungen in Geld und Gut kämen, wenn sie nicht unter dem besondern Schutze der Lehens- und Stammgutsverbände ständen, in der nämlichen Familie selten weiter als über den dritten Besitzer.

Hält man diesen Satz für richtig, und will man die angegebene Zeit nach Jahren bestimmen, so müßte der Besitz während des Lebens des 2ten und 3ten Besitzers mit 60 Jahren in Anrechnung kommen, und für den Erwerber und den Verthuer zusammen auch ein Menschenalter mit 30 Jahren angenommen werden, weil der Erwerber sich nicht im Anfang seiner Wirksamkeit, sondern erst am Ende im Genuß der Erwerbungen seiner Mühe gedacht werden kann, während der Verthuer in der Hälfte desselben, oder wenigstens vor seinem Ende schon fertig ist.

Auf diese Art ergibt sich die Zahl 90 für das angeführte Verhältniß als die richtige.

Hiernach könnte die Bestimmung der Entschädigungsrente, wie sie der §. 4 des Gesetzesentwurfes enthält, unbeanstandet bleiben, wie sie auch von Ihrer Kommission nicht beanstandet wird.

Die Fassung des zweiten Absatzes dürfte etwas schwierig zu verstehen sein, allein das Resultat ist doch das, daß die Entschädigungsrente von b und c zusammen wieder den 30sten Theil der Fallgebühr ausmacht, was auch die Absicht ist.

#### §. 5.

Gegen diesen Paragraphen ist nichts einzuwenden. Im Anfang enthält er mehr Bestimmungen, die eigentlich in einer Vollzugsverordnung ebenfogut wie hier aufgenommen werden könnten.



Der letzte Absatz dagegen dürfte beim ersten Anblick Bedenken erregen, allein es ist gewiß nur billig, daß bei Entlastung eines früher durch Grundzinsen, Zehnten u. s. w. beschwert gewesenen Gutes nicht der hohe purificirte Gutswerth, den der Pflichtige mit anderweitigem Vermögen bezahlte, zum Maßstab der Ablösung gemacht werden kann, als solcher kann nur der Gutswerth, wie er vor der Entlastung sich herausstellte, gelten, es müßte denn die Abgabe auf den Grund dieser Entlastung schon früher ermäßigt worden sein — denn eine doppelte Anrechnung kann wohl nicht statt finden.

## §. 6.

Hier kommt die Sprache auf die Kapitalisirung der Rente. Das alte Gesetz von 1820 bestimmte im §. 12, 3, daß das Abkaufskapital in der Art berechnet werde, daß dasselbe mit 5 Prozent Zinsen und Zwischenzinsen

- a) den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkt, wo der nächste Fall angenommen wird,
- b) sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß.

Man sieht hieraus, daß zwar die Kapitalisirung mit 20 gemeint war, allein jedenfalls ist die Sache sehr künstlich, indem zur Bestimmung des Zeitpunktes des nächsten Falles die seit dem letzten Fall bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht werden.

Es gehört nun zur Produktion einer bestimmten Summe, mittelst Admassirung der Zinsen, ein größeres Kapital, wenn der Zeitpunkt nahe ist, als wenn er fern ist, allein im Ganzen war eben doch die Kapitalisirung mit 20 beabsichtigt, allein nur wenn die Administrationskosten vorher wären abgezogen gewesen. Im Gesetz steht hier von nichts, allein anders würde es doch wohl nicht geübt worden sein, und ist es nicht geübt worden, und da konnte der Betrag der Abzüge unter Umständen etwas bedeutendes, er konnte aber auch sehr wenig ausmachen.

Die Kapitalisirung durch 18 im neuen Gesetz rechtfertigt die Groß. Regierung damit, daß eigentlich der 20fache Nettoertrag in der Art als Entschädigungssumme zugestanden sei, daß der Bruttoertrag als die Rente angenommen, daran aber ein Zehntel für Ausgleichung der Verwaltungskosten und Abgänge in Abzug gebracht werde. Vom 20fachen ist das 2fache ein Zehntel, und zieht man dieses Zehntel ab, so bleibt als Kapital der Nettoertrag der 18fache Betrag.

Die Verzinsung vom 10. April 1848 zu 5 Prozent als dem Tage, an welchem die Besitzentsetzung statt fand, halten wir für gerecht.

Den weiteren Inhalt des Paragraphen finden wir sachgemäß; er bedarf auch keiner Erläuterung. Das nämliche gilt von den §§. 7—14.

Selbst gegen die Bestimmungen des §. 13, wornach die Verzinsung nicht mehr angesprochen werden kann, wenn sie nicht im Lauf des Jahres 1851 angemeldet wird, und sie bei Versäumung dieses Jahres erst von dem 1. Januar an geschieht, wo die Meldung erfolgt, und daß überhaupt jeder Entschädigungsanspruch binnen 3 Jahren erhoben werden muß, wenn er nicht erlöschen soll, haben wir nichts zu erinnern; wir finden es im Gegentheil passend, wenn der Sache bald ein Ende gemacht wird, wenn es der Berechtigte nicht der Mühe werth hält, für die Festsetzung seiner Forderung zu sorgen. Lang genug dauert schon die Qual der Berechtigten, sich darum angefeindet zu sehen, weil ihr Vermögen ganz oder zum Theil aus Rechten bestand, deren Zeit abgelaufen war, ohne daß man ihnen dahin zu Hilfe kam, daß sie es in anderen Besitz, wie ihn Jeder sonst haben kann, umzusetzen vermochten. Ist endlich der Moment gekommen, wo er dies thun kann, so hat Jeder, der in diesem Fall ist, nicht allein die Pflicht, diese Umwandlung bald zu machen, sondern er hat auch die Forderung an den Anderen, der solche Rechte hat, daß er bald das Gleiche thut, um mit dem abgeschafften Mißstand auch das Andenken daran bald auszulöschen, und es nicht durch die Saumsal des Anderen immer wieder aufgefrischt zu sehen, des Hasses müde, den die Abgabe auf den schuldlosen Berechtigten warf.

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf, die Steuer von dem in Gebietstheilen des Großherzogthums, welche von dem Zollverein ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Defraudation dieser Steuer betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Aus der Begründung dieses Gesetzesentwurfes entnehmen Sie genügend dessen Zweckmäßigkeit. Er beseitigt eine Ungleichheit in der Besteuerung eines gleichen Erzeugnisses und füllt zugleich eine Lücke in den Strafbestimmungen für die Defraudation aus.

Die zweite Kammer hat das Gesetz nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen.

Zu den beiden Artikeln, aus welchen dasselbe besteht, hat Ihre Kommission nichts im Besonderen zu bemerken und stellt daher den Antrag:

Es wolle die hohe Kammer dem Gesetze gleichfalls die Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 206 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Domanalgrundstocks, außerordentliche Ausgaben für 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Ausgaben, welche für diese beiden Jahre aus dem Domanalgrundstock geschöpft werden sollen, betreffen nur zwei Posten, und zwar eine neue Forderung von 60,000 fl. für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in Wiesen, wofür der Gesamtaufwand auf 84,100 fl. angeschlagen ist, von dem also, wenn er die gesteckte Grenze nicht überschreitet, 24,100 fl. der nächstfolgenden Budgetperiode vorbehalten bleiben; sodann einen aufrecht zu erhaltenden Kredit von 1721 fl. 26 kr. für Anschaffung von Kunstgegenständen.

Der erste dieser beiden Gegenstände ist als so vorteilbringend dargestellt, daß man den geforderten Aufwand nicht umhin kann zu bewilligen, wenn auch bei der Berechnung der zu erwartenden hohen Prozente nicht berücksichtigt ist, was das Grundstück als Wald ohne besondern Aufwand ertragen haben würde.

Der zweite Posten gibt zu weiteren Bemerkungen als der, daß die Kunst in ihm keine allzu sanguinischen Hoffnungen findet, keinen Anlaß.

Die zweite Kammer hat die verlangten Beträge genehmigt, und es geht der Antrag Ihrer Kommission nun dahin:

Die hohe Kammer wolle dieser Genehmigung zustimmen.

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, den Holzerlös aus Staatsdomänenwäldungen und den Aufwand für Domänenmelliorationen betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ueber die Behandlung dieser Erlöse, so weit sie sich aus den Verkäufen von Holz ergaben, das auf Grundstücken zum Hieb kam, die nachher entweder veräußert oder an andere Etats überwiesen wurden, bestanden seit Jahren schon abweichende Ansichten zwischen der Großh. Regierung und den Kammern, ohne daß sich über einen Grundsatz vereinbart werden konnte, in welchem diese Ansichten sich hätten vereinigen lassen.

Die Großh. Regierung hat nun auf dem Landtage von 1848 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen diese Sache geregelt werden sollte, derselbe blieb aber unerledigt. Nun liegt er diesem Landtage zur Berathung wieder vor.

Die Entstehung und die Motive dieses Entwurfs glauben wir nicht weiter besprechen zu müssen. Es ist darüber in der Begründung zu dem Regierungsentwurfe und in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer genug gesagt.

Dieser Kommissionsbericht stellt auf die vorhergegangenen Ausführungen mehrere Abänderungsanträge zu dem Entwurfe, welchen wir nicht beizupflichten vermocht hätten; sie sind jedoch von der zweiten Kammer wesentlich modifizirt worden und so können wir uns einer weitern Besprechung derselben entheben.

Die von der zweiten Kammer gefassten Beschlüsse weichen im Wesentlichen von der Regierungsvorlage wenig ab; theils ergänzen sie dieselbe zweckmäßig, theils geben sie zu Bedenken Anlaß, die aber nicht von solcher Erheblichkeit sind, daß sie uns zu Abänderungen an dem Entwurfe bestimmen könnten.

Der

Art. I.

trifft die richtige Bestimmung darüber, welcher Holzzerlös als ordentliche und welcher als außerordentliche Einnahme betrachtet und danach behandelt werden müsse.

Art. II.

bestimmt die vorzugsweise Verwendung der außerordentlichen Erlöse für Meliorationen von Domänengrundstücken. Er macht die Verwendung von der Unzulänglichkeit der im ordentlichen Budget für besonderen Verwaltungsaufwand ausgesetzten Mittel abhängig.

Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn man hiervon hätte absehen und als Grundsatz feststellen wollen, daß aus jenen außerordentlichen Einnahmen alle jene Meliorationen bestritten werden sollen, welche gleichfalls als außerordentliche zu betrachten sind, d. h. solche, die nicht als nothwendige Folge nachhaltiger Nutzung erscheinen.

Art. III.

Hier wird die Bestimmung getroffen, daß nur im Falle der Unzulänglichkeit jener außerordentlichen Einnahmen für den Aufwand der Meliorationen dieser aus dem Grundstock geschöpft werden dürfe. Wir betrachten es dabei für von selbst verstanden, daß hierunter nur die außerordentlichen Meliorationen begriffen sein können.

Diese Kosten werden nun mit jedem Budget zur besondern ständischen Genehmigung gebracht und so finden wir nicht für nothwendig, daß eine ergänzende Bestimmung hierüber diesem Artikel beigefügt werde.

Art. IV. und V.

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Antrag Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, geht nun dahin:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Anträge der Kommission der ersten Kammer

zum

Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

---

§. 2.

Nach der neuen Fassung der zweiten Kammer.

§. 3.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 4.

Nach der neuen Fassung der zweiten Kammer.

§. 11.

Ein Mitglied eines Gerichtshofs kann, auch gegen seinen Willen, in dieser Eigenschaft zu einem gleichen Gerichtshofe, auf eine, seiner bisherigen gleichstehende andere Stelle aber nur versetzt werden:

1) bei *z.* wie in der Fassung der zweiten Kammer.

§. 28.

Der Disziplinarhof faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Diese Mitglieder sind:

- 1) der Präsident, welcher aus den Vorständen der Gerichtshöfe oder Verwaltungskollegien zu ernennen ist;
- 2) zwei Räte der Gerichtshöfe;
- 3) zwei Verwaltungsbeamte, und
- 4) zwei nicht zu den Staatsdienern gehörige badische Staatsbürger.

Wenn über ein Mitglied eines Gerichtshofs zu erkennen ist, so treten an die Stelle der zwei Verwaltungsbeamten, zwei weitere Räte aus den Gerichtshöfen.

Wir werden den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Disziplinarhofs, sowie deren Stellvertreter jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernennen.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§. 35.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 43 a.

Nach der neuen Fassung der zweiten Kammer.

§. 63.

Nach der neuen Fassung der zweiten Kammer.

---

Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Petition des Bürgermeisters Korer von Dwingen, die Aufnahme einer Straße in den Staatsstraßenverband betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **Carl Rüd.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Nach Erklärung des Bittstellers haben sich die Gemeinden Dwingen, Salem, Rickenbach, Fridingen, Lippertsreuth, Ernathoreuth, Hohenbodmann, Vilafingen und Seelsingen schon wiederholt um Aufnahme der Straße von Mahlspüren nach Salem in den allgemeinen Staatsstraßenverband an die zweite Kammer gewendet und auch zuletzt auf dieser Landtage, ohne daß jedoch ihre Bitten einen Erfolg gehabt hätten. Der Petent wendet sich nun auch mit demselben Gesuch im Namen und aus Auftrag der genannten Gemeinden an den durchlauchtigsten Präsidenten dieser hohen Kammer, und begründet, indem er zugleich auf die ausführlichere, an die zweite Kammer gerichtete Eingabe verweist, seine Bitte folgendermaßen:

Im Jahr 1824 sei die fragliche Straße in Folge höherer Anordnung unter Leitung der Großh. Straßenbauinspektion durch die genannten Gemeinden erbaut worden, welche zugleich das nöthige Terrain unentgeltlich hätten abtreten und alle nöthigen Fuhren und Handarbeiten hätten leisten müssen. Die Gemeinden hätten sich aber nur in der Voraussetzung und zu Folge erhaltenen Versprechens dazu herbeigelassen, daß die Straße nach ihrer Vollendung von Seiten des Staats übernommen werden würde. Diese Hoffnung sei aber nicht in Erfüllung gegangen;

Zwar hätten die betheiligten Gemeinden durch höchsten Erlaß vom 20. Oktober 1825 die Ermächtigung zur Erhebung eines Weggeldes erhalten, welches bis jetzt fortbesteht, die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion habe sich die Verwendung desselben jedoch vorbehalten, und es sei dasselbe auch so wenig ausreichend, daß nur der Gehalt der Straßenwarte und etwa noch die Maurerarbeiten damit bestritten werden könne, die ganze übrige Unterhaltung der Straße aber den Gemeinden zur Last bleibe, die so drückend sei, daß die Gemeinde Dwingen allein jährlich eine Summe von 500 fl. beizutragen habe, die nur durch Umlagen gedeckt werden könnten, welche wegen zunehmender Armuth von Jahr zu Jahr auf eine geringere Anzahl von Kontribuenten in steigendem Verhältnisse ausgeschlagen würden.

Da nun die fragliche Straße zu den frequentesten des Seekreises gehöre und ihrer Richtung zu Folge, hinsichtlich der Kommunikation mit dem Sigmaring'schen Fürstenthume und dem Königreiche Württemberg, von Wichtigkeit sei, so eigne sie sich auch aus diesem Grunde zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband. —

Obgleich nun diese Straße nach der von dem Großh. Ministerium des Innern unter dem 16. Februar 1849 aufgestellten Straßenklassifikation unter die IV. Abtheilung der Straßen gehört, deren Herstellung und Uebernahme in den Straßenverband erst dann geschehen soll, wenn die vorangehenden Abtheilungen II. und III. vollendet sein werden, so erschienen Ihrer Kommission die vorgetragene Gründe doch zu erheblich, um den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, sie glaubt vielmehr, da es sich ohnehin nicht um einen Neubau, sondern nur um vollständige Uebernahme einer schon unter Aufsicht der Straßenbauinspektion gebauten und seither unterhaltenen Straße in den Straßenverband handelt, den Antrag stellen zu müssen:

eine hohe Kammer wolle fragliche Petition Großh. Staatsministerium überweisen.



Beilage Nr. 210 zum Protokoll der 38. Sitzung vom 20. Dezember 1850.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Eingabe der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen, um neue Regulirung der Grund- und Häusersteuerekataster, nebst Beschwerde über übermäßige Besteuerung.

Erstattet

von Staatsrath v. Müdt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei zu Ettlingen hat ein Grund- und Häusersteuerekapital von 243,620 fl. und ein Gewerbesteuerkapital von 515,100 fl., also zusammen von 758,720 fl., mit welchem sie zu Staats- und Ettlinger Gemeindelasten, soweit bei letztern nicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung eine Erleichterung (§. 67, 81) gestatten, gleich andern Steuerbaren beizutragen hat, während ihr die Vortheile entgehen, welche die Bürger in Ettlingen durch Bezug bedeutender Nutzungen, besonders aus den Gemeindevaldungen ziehen. Der Bezug zu Bezahlung der von den Kriegseleistungen aus den Jahren 1813 und 1814 noch vorhandenen Schulden veranlaßte solche zu Reklamationen, die aber durch Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde zurückgewiesen wurden, wonach sie für die Jahre 1840–47 incl. eine Summe von 12,991 fl. 34 kr. zu leisten hätte. Unter Anführung weiterer, ihr sehr beschwerlich scheinenden Umlageforderungen, für Erweiterung des Kirchhofs und für Erbauung eines Schulhauses, wandte sich die Gesellschaft Ende des November 1848 an die zweite Kammer, und führte noch besonders zur Begründung des großen Mißverhältnisses, was zwischen dem Vermögen, resp. Steuerkapital der Gemeinde Ettlingen und ihr bestehe, an: das liegenschaftliche Vermögen dieser Gemeinde, an 5088 Morgen Wal-

bungen, 70 Morgen Ackerfeld, 700 Morgen Wiesen, 5 Morgen Garten, welche im mäßigen Anschlag einen Werth von 2,738,700 fl. haben, sei nur mit einem Kapital von 279,137 fl. in die Steuer gelegt, während die Gesellschaft mit einem Grund- und Häusersteuerkapital von 243,620 fl. und einem Gewerbesteuerkapital von 515,100 fl., zusammen 758,720 fl. angelegt sei. Sie stellte die Bitte, die zweite Kammer wolle dahin wirken, daß das Gesetz, wonach sie von dem Ministerium abgewiesen worden, abgeändert werde, eventuell daß das Steuerkapital ihres Geschäfts entweder gehörig reduziert, oder das Vermögen der Gemeinde Ettlingen mit seinem wirklichen Werthe in das Steuerkataster aufgenommen werde, so wie ebenfalls das der sämtlichen Gemeindeglieder allda.

In einer Petition an die erste Kammer vom 1. Oktober d. J. hat nun diese Gesellschaft, sich auf diese erstere Eingabe beziehend, bemerkt, daß nach dem dort gegebenen Zahlen- und Werthverhältniß die große Prägravation derselben augenfällig sei, sie jedoch im Wege der Beschwerde bei der Staatsbehörde und der zweiten Kammer keine Abhilfe erlangt habe, indem der Ablauf des im §. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1828, Regierungsblatt Nr. X., gesetzten Termins entgegen gehalten worden.

Es erübrige ihr daher nur noch an die erste Kammer die dringende Bitte zu richten, im Wege einer Motion die Erlassung eines weitem Reklamationsgesetzes zu erwirken und zu beschleunigen.

Sie führt zur Begründung dieser Bitte aus:

Ein wichtiges Recht der Stände sei das Steuerbewilligungsrecht, folglich die Regulirung ihrer Erhebungsart, die Ueberwachung des Steuersystems zur Wahrung der in der Verfassung §. 7, 8 zugesicherten Rechte.

Das Edikt vom 11. Juli 1817, Regierungsblatt Nr. XXV., habe schon anerkannt, daß auch mit aller Vorsicht in Durchführung der Steuerperäquation Stoff zu Reklamationen übrig bleiben werde, darum habe auch das Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. VII., eine weitere, jedoch letzte Frist bewilligt. Seit jener Zeit hätten Handel, Industrie und Gewerbe einen Umschwung genommen, die Fabrikation sei neben dem Ackerbau emporgestiegen, der allgemeine Zollverein, die Zehntablösung und andere wichtigen Gesetze mit ihren Wirkungen eingetreten, wie endlich die Eisenbahnen. Alles dieses habe auf das Wesentlichste auf Güter- und Häuserpreise eingewirkt.

Daß ein Mißverhältniß in der Besteuerung der Fabrikation im ganzen Lande bestehe, bedürfe keiner nähern Ausführung und ebenso, daß die Grund- und Häusersteuerordnung, nebst ihren Klassifikationen und Taxationen von 1810, nicht mehr nach solchen Veränderungen Anwendung finden sollten.

Da nun das Großh. Staatsministerium dies in einem analogen Falle selbst anerkannt, und die Erledigung der Reklamation eines Hausbesizers auf eine baldmöglichst zu veranlassende Katasterregulirung verwiesen habe, so glaubte die Gesellschaft ihre begründete Bitte an die erste Kammer richten zu können,

daß solche die Großh. Regierung zur Vorlage eines Gesetzes über Regulirung der Grund- und Häusersteuerkataster und Erneuerung des Reklamationstermins noch auf diesem Landtage veranlassen möchte.

Die vorliegende Eingabe scheint zwei Gesuche zu enthalten, nämlich, daß um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten werde, welcher eine neue Katastrirung der steuerbaren Güter und Gebäude anordnet, und daß eine neue Frist zu Anbringung von Reklamationen gegen solche im Wege der Gesetzgebung bestimmt werde, sie berührt in dieser, als eigentlich veranlassende Beschwerde nicht, daß sie mit ihrem Steuerkapital zu gemeinheitlichen Lasten, Kriegsschulden, Schulhausbauten und Kirchhofanlage angezogen worden. Davon ausgehend in formeller Beziehung oder hinsichtlich der Frage, ob sich an die hohe Kammer gewendet werden konnte, wird daher kein Anstand sein, da Vorstellungen in Bezug auf allgemeine innere Landesangelegenheiten stets als zulässig angesehen und angenommen worden sind.

Zur Sache selbst hat in dieser Voraussetzung die Petitionskommission Folgendes zu bemerken:

Die Steueranschläge für alle Feldgüter sind, gemäß der Grundsteuerordnung, in jeder einzelnen Bemerkung seiner Zeit nach allgemeinen Vorschriften regulirt worden, und für die Reklamationen gegen solche, sei es hinsichtlich der Klassifikationen oder der Güterpreise, lange Fristen offen gelassen worden, daher muß auch für die Bemerkung

Ettlingen mit Recht vorausgesetzt werden, daß innerhalb solcher die Feldgüter unter sich nach gerechtem Verhältniß angeschlagen worden sind.

Die Gesellschaft für Weberei und Spinnerei, welche erst längst nach Vollendung der Peräquation in dieser Gemarkung Feldgüter erkaufte, hat also von solchen nur die längst regulirten Steueranschläge zugeschrieben erhalten, die auch die Verkäufer versteuerten.

Ein ungleiches Verhältniß des Anschlags von Feldgütern derselben Klasse kann aber nicht jetzt entstehen, da das frühere Steuerkapital keiner Veränderung in seiner Größe bei Wechsel der Eigenthümer unterliegt. Ebenso wird eine unrichtige Klassifikation nicht behauptet.

Die Gebäude unter sich sind nach dem mittlern Ortswerth taxirt worden, unter gleichen Formen und Regeln. Auch später erbaute Gebäude sollen nach dem mittlern Werth der Gebäude katastrirt werden. Hier ist es allerdings möglich, daß der mittlere Ortswerth gestiegen ist, wodurch ein neues Gebäude einen verhältnißmäßig größern Anschlag erhielt, als die früher taxirten; aber dagegen ist zu bemerken, daß, weil die Gebäude durch Gebrauch und Alter an Werth abnehmen, bei solchen der Steueranschlag gegenüber einem spätern mittlern Werth sich höher stellen wird, mithin die Besitzer älterer Gebäude eher im Nachtheil sind. Auch sind Reklamationen gegen Einschätzung neuer Gebäude natürlich gestattet.

Die Waldungen sind nach andern in der Sache begründeten Grundsätzen, nämlich nach dem fünfzehnfachen Werth des nachhaltigen Holztrags auf dem Stamme eingeschätzt worden. Ihren Bewirthschaftungsverhältnissen und volkwirthschaftlichen Interessen mußte hierbei Rechnung getragen werden.

Gewerbe jeder Art sind erst nach Vollendung der Grund- und Häusersteuerperäquation, nach persönlichem Verdienst und Betriebskapital in eine allgemeine Besteuerung genommen worden.

Es ergibt sich hieraus, daß, da die benannten Theile des Volksvermögens nach ganz verschiedenen Grundsätzen oder Grundlagen in die Staatsbesteuerung gezogen sind, eine Parallele unter solchen über ihre relative Größe, welche zu hoch oder zu nieder gegriffen, allein auf den Kapitalanschlag nicht begründet werden könne, da er nicht aus gleichen Faktoren gebildet ist, daß namentlich eine Vergleichung zwischen Häuser- und Feldgüterkapital auf einer und Feldgüter- und Waldkapital auf der andern Seite oder gar mit Verbindung des Gewerbkapitals, kein gehöriges Resultat gewähren könnte, also auch nie den Beweis einer Prägravation. Die Gesellschaft könnte gegenüber der Gemeinde und andern Steuerpflichtigen zu Ettlingen nur die Anschläge ihrer Feldgüter gegenseitig vergleichen oder die der Gebäude, was aber wohl schwerlich ein ihr nützendes Ergebnis herausstellen würde.

Der Aufschwung, welchen die Fabrikation genommen, hat, soweit sie sich des Feldbaues zu Gewinnung ihres rohen Materials bedient, vortheilhaften Einfluß auf solchen geübt, in einem weitem Kreise aber ist der Einfluß dieser, wie der Eisenbahnbauten, weniger bemerklich, letztere zuweilen nachtheilig gewesen, allgemeiner wirkend waren die Folgen des Zollvereins, indeß sind alle nicht so von unmittelbar bedeutendem Einfluß auf Grund- und Häusersteuer, um eine neue Revision der Kataster oder neue Einschätzung zu begründen, während die Gewerbesteuer nach ihrer Einrichtung schon gleichsam einer jährlichen Revision unterliegt. Dagegen gibt die vorliegende Reklamation einen weitem Beleg hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Gemeindeumlagewesens und der Härte in der Anwendung, wenn das Gewerbe- und Häusersteuerkapital der Gesellschaft zur Zahlung gemeinheitlicher Kriegsschulden angezogen wird, die vor ihrer Erbauung, resp. Entstehung, vorhanden waren, die vielleicht unter mehrerer Sorgfalt der Staats- und Gemeindebehörden längst getilgt sein könnten, und die nun die Gesellschaft in einer bedeutenden Größe treffen, weil man an dem Grundsatz halten muß, daß vorhandene Kriegsschulden von den vorhandenen Steuerbaren getragen werden müssen.

Wenn nun nach dem Vorbemerkten weder ein Grund für die Gesellschaft vorliegt, die Wiedereröffnung einer Frist für Anbringung der Beschwerden hinsichtlich der Taxation oder der Klassifikation der Feldgüter zu verlangen, indem kein Mißverhältniß ihres Gütersteuerkapitals zu dem anderer Güterbesitzer in Ettlingen, noch dieser zusammen

gegen andere Bemerkungen, ähnliche Lage und Ertragsfähigkeit behauptet oder gar nachgewiesen erscheint, indem ferner auch keine Mängel der Häusertaxation zur Besteuerung nachgewiesen worden, die ohnedies bei erster Einschätzung ihrer Gebäude geltend gemacht werden konnten, ferner solche wegen des Gewerbesteueranschlages sich nicht beschwert, der ohnedies einer jährlichen Prüfung beim Ab- und Zuschreiben der Gewerbesteuer unterworfen werden konnte, und endlich, indem einem mit Waldsteuerkapital nicht Angelegten es nicht zustehen dürfte, eine Reklamation über die Besteuerung der Waldungen Dritter anzubringen, da hierin nur eine Beanstandung der gesetzlich sanktionirten Grundlagen dieser Besteuerung liegen dürfte, so bleibt nur die Frage übrig, ob die hohe Kammer sich aus allgemeinen Wahrnehmungen von einer Nothwendigkeit einer baldigen Revision der Kataster über die Besteuerung der Feldgüter, der Waldungen und der Gebäude überzeugt halte, oder von der einer Wiedereröffnung einer Reklamationsfrist; allein hierzu würde die vorliegende Bitte ein genügendes Material nicht abgeben können, es würde auch geschäftsordnungsgemäß der Gegenstand an eine besondere Kommission abgegeben werden müssen, doch hält die Petitionskommission dieses für jetzt nicht rathsam, da erstere, eine höchst umfassende und kostspielige Arbeit wohl ruhigeren Zeiten, wo die Landesmittel eher wieder zu Deckung der Bedürfnisse hinreichen, besser überlassen werden darf, und für letztere in der That, nachdem die Termine so lange erneuert und daher wohl benützt werden konnten, kein als wesentlich anzuerkennender Grund vorliegt. Die Kommission glaubt daher einen Antrag hierauf nicht stellen zu können.

Es erübrigt daher nur noch zu fragen, ob hinsichtlich der Gemeindebesteuerung, welche hinsichtlich älterer, namentlich Kriegsschulden, für die Vertreter der, erst nach deren Contrahirung entstandenen Steuerkapitalien, wie die des Häuser- und Gewerbesteuerkapitals der Gesellschaft, drückend erscheint, eine Verbesserung der Gesetzgebung, resp. eine Revision nöthig scheine.

Die Petitionskommission glaubt dieses anerkennen, allein zugleich auf die neuesten Erklärungen der Großh. Regierung hinweisen zu müssen, wonach die Gesetze über die Gemeindebesteuerung einer Revision dormalen unterworfen sind, um auf dem nächsten Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen, indem es für diesen Landtag nicht möglich ist. Da sich hiermit die Gesellschaft wie viele Andere beruhigen müßte, so schlägt die Petitionskommission die motivirte Tagesordnung vor, dahin

daß hohe Kammer, in Erwägung, daß

- 1) eine Revision der Grund- (Feldgüter und Waldungen) und Häusersteuerkataster für jetzt noch nicht ausführbar;
- 2) eine Wiedereröffnung einer Reklamationsfrist für Steuerbeschwerden hinsichtlich der Grund- und Häusersteuer, nachdem solche durch einen genügenden Zeitraum zugelassen worden, nicht begründet noch geeignet scheint;
- 3) die Revision der Gesetze über die Gemeindebesteuerung von Großh. Regierung begonnen und eine entsprechende Vorlage zugesichert ist,

über die vorliegende Bitte der Gesellschaft für Weberei und Spinnerei in Ettlingen zur Tagesordnung übergehe.

Eine Mittheilung der Bitte an Großh. Regierung zur Kenntnissnahme bringt man nicht in Antrag, weil solche hinsichtlich der Punkte 1., 2. nichts enthält, was zu Material für die Arbeiten der Regierung dienen könnte, ad 3. aber die vollständigen Refersverhandlungen bei dem Ministerium des Innern gepflogen worden sind.

Beilage Nr. 211 zum Protokoll der 39. Sitzung vom 21. Dezember 1850.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

zu dem Gesetzesentwurfe, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend.

(Was hier unten nicht angeführt ist, wurde nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer angenommen.)

### §. 2.

Ist in Nr. 1 statt „Flüssen“ zu setzen „Gewässern“.

### §. 4.

Ueber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung (§ 1), sowie zur Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Benutzungsrechten, ebenso . . . .

### §. 5.

In Ziffer 5 bleiben die Worte:

„Kommt das Unternehmen zur Ausführung, so kann der Ersatz dieser Kosten von der Genossenschaft verlangt werden“

weg.

### §. 7.

Ist bei dieser Tagfahrt die Mehrheit der Grundbesitzer erschienen, und hat sich eine solche Mehrheit der Erschienenen, welche einschließlich der Nichterschienenen zwei Drittel des Grundbesitzes hat, für die Ausführung oder doch für die nähere Prüfung des Unternehmens erklärt, und sind die Erschienenen oder doch ein Theil derselben zur Uebernahme der Kosten der Vorbereitungsarbeiten bereit, so werden die sämmtlichen bei der Tagfahrt anwesenden Grundbesitzer zur Ernennung der mit den Vorbereitungsarbeiten zu beauftragenden Sachverständigen veranlaßt.

Können sie sich in der Tagfahrt über die Person derselben nicht vereinigen, und erklären sie sich auch nicht dahin, daß den einschlägigen technischen Staatsbehörden die Vornahme oder Bervollständigung der Vorbereitungsarbeiten überlassen werden soll, so ernennt die Bezirksverwaltungsbehörde die Sachverständigen, oder veranlaßt die technische Staatsbehörde zur Vornahme oder Bervollständigung der Vorbereitungsarbeiten.

## §. 8.

Die Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßt sofort die Sachverständigen, beziehungsweise die technische Staatsbehörde, daß sie

1) u.

2) . . . . .

3) . . . . .

4) . . . . .

5) ein solches über die nothwendig abzutretenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Benutzungsrechte Dritter, . . . . .

## §. 10

. . . . nicht zu Stande, so werden, in sofern sich eine Mehrheit der Erschienenen, welche einschließlich der Nichterschienenen zwei Drittel ausmacht, für die Ausführung . . . .

## §. 12.

Statt „Entmündigten“ ist zu setzen „Mundlosen“.

## §. 16 a

erhält folgenden Zusatz:

Weigert sich ein Theil zwei Sachverständige auszuscheiden, so scheidet die Bezirksverwaltungsbehörde dieselben nach dem Loose aus.

## §. 23.

Wird zum Zwecke eines Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder sonstiger Rechte oder die Belastung eines fremden Grundstücks mit einer Dienstbarkeit in Anspruch genommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Abtretung und Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen.

## §. 24.

Sind die Verhandlungen über die Einsprachen Dritter gegen das beabsichtigte Kulturunternehmen und über die verlangte Abtretung von Rechten oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten bis zum Schlusse gepflogen, so werden die Akten, in sofern eine gütliche Vereinbarung (§§. 10 und 23) nicht zu Stande gekommen ist, dem Ministerium des Innern eingeschendet, welches nach . . . .

## §. 24 a.

In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt zu machen.

## §. 24 b.

Die Entschädigung des Dritten, das Verfahren zur Bestimmung dieser Entschädigung, die Zahlung derselben, und der Uebergang des abzutretenden Rechtes richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

## §. 24 c.

Die Vorschriften dieses Titels der §§. 20 bis 24 b finden auch Anwendung, wenn nur ein Einzelner auf seinem Gute eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage einrichten will, und dadurch ein überwiegender Nutzen (§. 1. Nr. 2) erreicht wird.

## §. 25.

Wird innerhalb acht Monaten von der Verkündung der im §. 24 bezeichneten Staatsministerialverfügung, oder der Vereinbarung an gerechnet, nicht zur Ausführung geschritten, so können die einzelnen Genossen die Auflösung

der Genossenschaft verlangen, insofern nicht die Uebrigen eine neue Staatsministerialverfügung erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen sei, in welchem Falle diese Staatsministerialverfügung zugleich eine weitere Frist bestimmt, innerhalb welcher zur Ausführung zu schreiten sei.

Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Genossenschaft als aufgelöst.

§. 32.

Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein innerhalb zwei Monaten von der Verkündung der Staatsministerialverfügung oder der zu Stand gekommenen . . . .

---

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 20. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Beff.

Die Sekretäre:  
Maier-Kapferer.  
Blankenhorn-Krafft.  
M. Huber.

Beilage Nr. 212 zum Protokoll der 39. Sitzung vom 21. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte, das Verfahren in Strassachen überhaupt, und das gegen Abwesende und Flüchtige insbesondere betreffend.

Erstattet

von Hofgerichtspräsident **Obkircher.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das seit Jahrzehenden im Großherzogthum Baden anerkannte Bedürfniß einer Umgestaltung der Strafgesetze, sollte durch die zwischen der Regierung und den beiden Ständekammern vereinbarten und am 6. März 1845 verkündeten Gesetze:

- a) das Strafgesetzbuch,
- b) die Strafprozeßordnung und
- c) die Gerichtsverfassung

seine Befriedigung erlangen.

Im §. 1 des Einführungsediktes zum Strafgesetzbuche wurde festgesetzt, daß die Wirksamkeit des Strafgesetzbuches mit jener der Strafprozeßordnung gleichzeitig eintreten und durch Regierungsverordnung bestimmt werden soll.

Die Einführung der Strafprozeßordnung hing aber von der Realisirung der Gerichtsverfassung, und diese von der Herstellung der für die Bezirksstrafgerichte und Hofgerichte erforderlichen Bauten ab.



Noch vor Vollendung dieser Bauten erhob sich in ganz Deutschland der allgemeine Ruf nach Einführung der Schwurgerichte für die Aburtheilung der schweren Verbrechen, und es kam bei uns hierüber das am 17. Februar 1849 verkündete Gesetz zu Stande, welches nach dem weiteren Gesetze vom 19. Februar 1849 gleichzeitig mit den ebenfalls auf dem vorigen Landtag vorgelegten und berathenen Gesetzen über die vervollständigte Gerichtsverfassung und über die Verwaltungsorganisation in Wirksamkeit treten sollte.

Die gesetzgeberische Thätigkeit wurde aber im Mai v. J. durch den Ausbruch der Revolution unterbrochen, nach deren Ueberwältigung die Regierung sich veranlaßt sah, einige das strafgerichtliche Verfahren betreffende provisorische Gesetze zu erlassen, namentlich

- a) das provisorische Gesetz vom 1. August 1849, das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend;
- b) das provisorische Gesetz vom 1. August 1849, das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen betreffend.

Das erstgenannte dieser Gesetze hat die Regierung schon am 14. März d. J. der hohen ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, von wo dasselbe mit einigen Aenderungen zu gleichem Zwecke der zweiten Kammer mitgetheilt wurde. Dort blieb dasselbe unerledigt, bis die Regierung der zweiten Kammer noch zwei weitere Gesetzesentwürfe, nämlich

- a) den eines Einführungsedictes zum Strafgesetzbuch mit verschiedenen Ergänzungsbestimmungen, und
- b) den — die Einführung des Schwurgerichts betreffenden —

am 23. September und 14. November d. J. vorgelegt hatte.

Sämmtliche drei Entwürfe wurden von der Kommission der zweiten Kammer zu einem einzigen verarbeitet, das Ganze in 13 Titel und 131 Paragraphen eingetheilt, und in dieser Gestalt den Berathungen der zweiten Kammer zum Grunde gelegt, sofort mit den dort beschlossenen wenigen besonders gedruckten Abänderungen diesem hohen Hause mitgetheilt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! anerkennt aus den in den Motiven der Regierung und im Berichte der Kommission der andern Kammer angeführten Gründen die Nothwendigkeit, die Einführung des Strafgesetzbuches vom Jahr 1845, mit einigen durch die jüngsten Erfahrungen veranlaßten ergänzenden Bestimmungen, nicht länger zu verschieben, zugleich aber auch den Strafprozeß, soweit es mit einstweiliger Umgehung der Bezirks- oder Kreisgerichte möglich ist, zur Garantie für die richtige Anwendung der Strafgesetze ins Leben zu rufen, und endlich das Gesetz über die Schwurgerichte, wie es in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen ist, mit den durch die jüngste Vergangenheit angerathenen Verbesserungen auszustatten.

Auch mit der Verschmelzung der drei unter sich in Wechselwirkung und Zusammenhang stehenden Gesetzesvorschläge in einen Entwurf, sind wir einverstanden. Nur wünschen wir, daß die im XIII. Titel enthaltenen Bestimmungen mit ihrer Ueberschrift „Von der Einführung des Strafgesetzbuches“ als Haupttheil des Gesetzes, dem die Vorschriften über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte und deren Verfahren gleichsam nur als Folgen anzureihen sind, dem Ganzen vorangestellt werden. Wir haben diese Veränderung der Stellung nur aus der Besorgniß unterlassen, daß die Berathung, weil auch die Reihenfolge der Paragraphen in allen Titeln eine Veränderung der Ziffer erleiden müßte, schwieriger würde; wir werden aber am Schlusse der Beilage dieses Berichtes, einen darauf gerichteten Antrag stellen.

Hinsichtlich aller einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, deren unveränderte Annahme die Kommission empfiehlt, bezieht sich der Berichterstatter auf deren Rechtfertigung im Berichte der Kommission der zweiten Kammer, und nur für die wenigen von uns beantragt werdenden Abänderungen folgt hier die besondere Begründung, soweit es einer solchen bedarf.

#### Zu §. 1

wird eine Rechtfertigung der von uns vorgeschlagenen kleinen Redaktionsänderung nicht nöthig sein.

## Zu §. 2.

Der Umfang der Gerichtsbarkeit wird durch den §. 5 allein nicht, sondern nur durch dessen Verbindung mit §. 6 bestimmt, weswegen neben dem erstern auch der letztere hier angeführt werden muß.

## Zu §. 22

bezwecken wir durch den beantragten dritten Absatz, den sich aus der Fassung der beiden ersten Absätze in Verbindung mit Absatz 2 des §. 64 erhebenden Zweifel zu beseitigen, ob dem Hofgericht nicht auch, wie der Anklagekammer, die Befugniß zustehe, vor Ertheilung seines Erkenntnisses oder vor der Anordnung einer mündlichen Schlussverhandlung dem Untersuchungsrichter die etwa nöthig erachtete Ergänzung der Untersuchung aufzutragen.

## Zu §. 32.

Das hier dem Angeschuldigten gegebene Ablehnungsrecht wäre illusorisch, wenn ihm nicht wenigstens einige Tage vor der Verhandlung die Mitglieder des Schwurgerichtshofes namhaft gemacht würden, da er nach §. 33 der Strafprozeßordnung, um seinem Ablehnungsgesuch Eingang zu verschaffen, die Gründe dafür angeben und bescheinigen, zur Beibringung der Bescheinigung aber Zeit haben muß.

Auf dieser Betrachtung beruht unser Vorschlag des zweiten Absatzes, wofür auch die Analogie des §. 49. Absatz 3 des vorliegenden Entwurfes spricht.

## Zu §. 35

soll durch unseren Antrag ein Druckfehler entfernt werden.

## Zu §. 44

wählten wir statt des Ausdrucks „Kreisverordnungsblatt“ — das Wort: „Kreisanzeigebblatt“, weil das erstere nur ein Beiblatt des letzteren ist, und nicht, wie dieses, regelmäßig, sondern nur alsdann erscheint, wenn Stoff dafür vorliegt, d. h. wenn Verordnungen zu verkünden sind, und weil die Bekanntmachung der Kreisliste der Geschworenen, damit diese ihre Ablehnungsgründe rechtzeitig geltend machen können, nicht verzögert werden darf.

## Zu §. 69

enthält unsere Fassung als neu nur den Zusatz, daß der Staatsanwalt mit der Anklageschrift auch die Akten, die ihm nach §. 65 von der Anklagekammer mitgetheilt wurden, dem Hofgericht zu übergeben habe.

## Zu §. 85.

In Erwägung, daß überhaupt in Gesetzen Beispiele sich nicht gut ausnehmen, und das hier im zweiten Absatz gegebene nicht einmal die gesetzliche Sprache einhält, indem das neue Strafgesetzbuch ein Verbrechen der Verwundung nicht, wohl aber der Körperverletzung kennt, und daß vielmehr ein Gesetz für sich und ohne Zuflucht zur Erklärung durch Beispiele klar sein soll, was nach unserer Ansicht bei dem fraglichen zweiten Absatz auch wirklich der Fall ist, haben wir in unserer Fassung die Parenthese und die in derselben enthaltenen Worte weggelassen.

## Zu §. 102.

Der §. 300 der Strafprozeßordnung, welcher hiernach in Anwendung treten soll, beruft sich im ersten und wiederholt im zweiten Absatz auf den ihm unmittelbar voranstehenden §. 299, dessen Bestimmungen, und zwar erweitert, schon in die §§. 101 und 101 a des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufgenommen sind.

Wir ziehen daher vor, den Inhalt des §. 300 der Strafprozeßordnung in der hiernach zu verändernden Fassung in den vorliegenden Entwurf vollständig aufzunehmen.

## Zu §. 105.

Der hierin für anwendbar erklärte §. 306 der Strafprozeßordnung verfügt unter Anderem, daß, wenn der Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachsucht, und verhaftet ist, auch hier das Bezirksstrafgericht die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen könne, und der §. 14 des vorliegenden Entwurfes besagt ganz allgemein, daß die dem Bezirksstrafgericht (nach der Strafprozeßordnung) im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse auf den Untersuchungsrichter übergehen.

Uns scheint es aber nicht angemessen, daß in Fällen, wo schon ein hofgerichtliches oder ein schwurgerichtliches Strafurtheil vorliegt (und nur um solche Fälle handelt es sich hier), die Entlassung oder Nichtentlassung des von einem Kollegialgerichte Verurtheilten aus dem Verhafte lediglich dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen werde. Es wäre dies auch der bisherigen Praxis und der Vorschrift des §. 13 des Rekursgesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. 25) zuwider.

Wir beabsichtigen deshalb, durch den von uns vorgeschlagenen Zusatz, als Ausnahme von der im §. 14 ausgesprochenen Regel, die fragliche Entlassungsbefugniß dem Hofgerichte zu überweisen.

Zu §. 105 a

halten wir die von uns beantragte Fassung für eine Redaktionsverbesserung.

Zu den §§. 115 bis 119.

Diese Paragraphen enthalten blos vorübergehende Bestimmungen. Als solche werden sie auch durch Voranstellung der geeigneten Ueberschrift zu bezeichnen sein, wie es der Regierungsentwurf zum Schwurgerichtsgesetz gethan hat.

Zu §. 116.

Obwohl das Wesentliche des provisorischen Gesetzes vom 1. August 1849, das Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher betreffend, mit einigen Zusätzen und Abänderungen als XII. Titel dem vorliegenden Gesetzesentwurfe einverleibt wurde, so darf doch ohne zu besorgende Nachtheile die Wirksamkeit jenes provisorischen Gesetzes nicht schon mit dem Schlusse dieses Landtages, und nicht früher aufgegeben werden, als bis das zur Berathung vorliegende neue Gesetz ins Leben treten wird. Bis dahin dem provisorischen Gesetze die Fortdauer zu sichern, ist der Zweck des von uns in Antrag gebrachten zweiten Absages zu diesem Paragraphen.

Zu §. 121.

Die hier dem Strafgesetzbuche neu beigelegten §§. 631 a bis 631 c betreffen verbrecherische Handlungen, die uns von zu großer Bedeutung und Gefährlichkeit für die öffentliche Ruhe und Ordnung erscheinen, und auch einen zu hohen Grad der subjektiven Strafbarkeit voraussetzen, als daß wir die Bedrohung derselben mit Gefängniß ohne nähere Bestimmung der Dauer des Minimums für angemessen halten könnten, indem es so dem Richter überlassen wäre, im einzelnen Falle nur auf einen Tag, ja nur auf eine Stunde Gefängniß zu erkennen. Unsere Ansicht, daß für die fraglichen Handlungen eine Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen nicht zu hart sei, bestimmt uns zu dem Antrage, das Minimum der Strafdauer auf vier Wochen festzusetzen.

Zu §. 125.

Die ursprüngliche und bis heute noch geltende Fassung des §. 13 der Gemeindeordnung erklärt unter Ziffer 6 für nicht wählbar und für nicht berechtigt, zu Gemeindeämtern zu wählen, „Alle, welche eine Zucht- oder Korrekthausstrafe erstanden haben.“

Das im Jahr 1845 zu Stande gekommene Strafgesetzbuch verfügt dagegen in §. 17. Z. 6 daß der Verlust der staats- und gemeindegürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit als Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe den Verurtheilten kraft Gesetzes treffe.

Bei der Berathung des Einführungsedikts zum Strafgesetzbuch gewährte man den diesfälligen Widerspruch zwischen beiden Gesetzen, wollte aber damals keine Abänderung der Gemeindeordnung treffen, und beseitigte deswegen den Widerspruch durch Aufnahme der Bestimmung in den §. 4 des Einführungsedikts vom 6. März 1845, daß in Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung bleibe.

Diese — wörtlich wieder in unseren §. 125 übergetragene Bestimmung — hat nun aber durch das auf dem gegenwärtigen Landtage zwischen Regierung und Ständen vereinbarte Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, ihren Grund und Zweck verloren,

indem nach den §§. 3 und 9 des erwähnten neuen Gesetzes der Verlust der gemeindegürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit durch die Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe und nicht mehr durch deren Erstehung bedingt ist, folglich zwischen dem §. 17 des Strafgesetzbuches und der neuen Gemeindeordnung kein Widerspruch mehr besteht.

Hiernach erscheint unser Antrag auf Strich des §. 125 als gerechtfertigt.

Was endlich den

#### Schlussantrag

der Kommission betrifft, so ist dessen Begründung schon oben im allgemeinen Theile dieses Berichtes gegeben.

## Anträge der Kommission der ersten Kammer

### zu dem Gesetzesentwurf

über

- a) das Schwurgericht;
- b) das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige;
- c) die Einführung des Strafgesetzbuches.

#### I. Titel.

##### Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

##### §. 1.

Bis zur Einführung einer neuen Gerichtsverfassung wird die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte, und durch Schwurgerichte ausgeübt.

##### §. 2.

Der Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Strafgerichte wird durch die §§. 5, 6, 21 und 26 dieses Gesetzes bestimmt.

##### §§. 3 und 4

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

#### II. Titel.

##### Von den Straffachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung.

##### §§. 5 bis 20

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## III. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

§. 21

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 22.

Erster und zweiter Absatz unverändert, sodann als dritter Absatz beizufügen:

Das Hofgericht kann auch dem Untersuchungsgericht eine Ergänzung der Untersuchung auftragen.

§§. 22 a. bis 25 a.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen.

§§. 26 bis 28

unverändert.

## V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

§§. 29 bis 31

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 32.

Dem Beschlusse der zweiten Kammer ist als zweiter Absatz noch beizufügen:

Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht.

§. 33.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## VI. Titel.

Von den Geschwornenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

§. 34

unverändert.

§. 35.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, nur ist bei Ziffer 4 statt des Wortes „Zahlungspflichtigkeit“ — zu setzen „Zahlungsflüchtigkeit.“

§§. 36 bis 43

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 44.

Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigebblatt (u. s. w. nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

§§. 45 bis 61

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Verweisung in den Anklagestand.

§§. 62 bis 68

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 69.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Hofgericht keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist (§. 67), andern Falls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben.

§§. 70 bis 73

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

§§. 74 bis 82

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschwornen.

§§. 83 und 84

unverändert.

§. 85.

Erster Absatz unverändert.

Zweiter Absatz: „Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.“

§§. 86 bis 89

unverändert.

## X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

§§. 90 bis 95

unverändert.

## XI. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§§. 96 bis 101 a.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## §. 102.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 101 und 101 a. verlangen.

Kommen Beweise der in den §§. 101 oder 101 a. gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

## §§. 103 und 104

unverändert.

## §. 105.

Im Uebrigen treten die §§. 306 bis 309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. In Beziehung auf die im §. 306 gegebene Befugniß, die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

## §. 105 a.

Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung keine oder eine kürzere Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt.

## XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

## §§. 106 bis 114

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Vor dem §. 115 ist als Ueberschrift zu setzen:

„Vorübergehende Bestimmungen.“

## §. 115

unverändert.

## §. 116

unverändert, jedoch als zweiter Absatz noch beizusetzen:

„Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. 46), das Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher betreffend, tritt mit dem im §. 115 bestimmten Tage außer Wirksamkeit.“

## §§. 117 bis 119

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## XIII. Titel.

Von der Einführung des Strafgesetzbuches.

## §. 120

unverändert.

## §. 121

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer bis zu

§. 631 a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen . . . . .  
 . . . . zu erregen sucht, wird mit wenigstens vier Wochen Gefängniß bestraft.

§. 631 b unverändert.

§. 631 c. Wer auf dem demselben Wege (§. 630) zur Begehung . . . . .  
 . . . . oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung u. s. w. bis zu

§§. 122, 123, 124

unverändert.

§. 125

zu streichen.

§§. 126 bis 131

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## S c h l u ß a n t r a g.

Das ganze Gesetz, wenn beide Kammern sich über seinen Inhalt vereinbart haben werden, in zwei Kapitel abzutheilen, im I. Kapitel den Inhalt des gegenwärtigen XIII. Titels unter seiner Ueberschrift: „Von der Einführung des Strafgesetzbuchs“ mit der Untereintheilung in Artikel aufzunehmen, sodann im II. Kapitel die ersten zwölf Titel mit ihren Ueberschriften und Unterabtheilung in Paragraphen folgen zu lassen.



Beilage Nr. 213 zum Protokoll der 39. Sitzung vom 21. Dezember 1850.

## Kommissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die provisorischen Gesetze betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath **v. Stengel.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat seit dem Jahre 1828 auf jedem Landtage eine Kommission zur Untersuchung niedergelegt, ob die Regierung nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehörige Verordnungen einseitig ohne Zustimmung der Stände erlassen habe. Sie hat in Folge dieser Untersuchungen jeweils und zuletzt auf dem Landtage von 1846 eine Reihe von Verordnungen, als der ständischen Zustimmung bedürftig, bezeichnet. Die erste Kammer ging zum Theil von andern Ansichten aus und hat namentlich auf dem Landtage von 1846 dem Entwurfe einer Adresse des andern Hauses, wornach an Seine Königliche Hoheit die Bitte gerichtet werden sollte, eine große Anzahl von Verordnungen zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen, ihre Zustimmung versagt.

Nunmehr hat die zweite Kammer auf dem gegenwärtigen Landtage in ihrer 52ten öffentlichen Sitzung vom 27. November l. J. eine unterthänigste Adresse an Seine Königliche Hoheit beschlossen, worin sie nur noch drei provisorische Gesetze und fünf einseitig von der Regierung erlassene Verordnungen, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, bezeichnet und um deren Vorlage an die Stände bittet, dagegen von der Reklamation aller andern Verordnungen absteht, welche sie auf früheren Landtagen beschlossen hatte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat keinen Grund, auf die früheren Reklamationen, von welchen die Adresse nunmehr absteht, zurückzukommen, da dieses hohe Haus ihnen jeweils seine Zustimmung versagt und die nun auch von der andern Kammer unbestrittene Gültigkeit der in Frage stehenden Verordnungen anerkannt hatte. Sie beschränkt sich daher auf die Prüfung derjenigen Reklamationen, welche die Adresse wiederholen oder neu geltend machen zu müssen glaubt. Die Beantwortung der hiernach vorliegenden Fragen muß sich auf die nicht unbestrittene Lehre von dem Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt gründen. Die Kommission glaubt aber unter Hinweisung auf die früheren landständischen Verhandlungen eine Entwicklung dieser Lehre im Allgemeinen umgehen zu dürfen und will nur andeuten, daß in dem badischen Staatsrechte (§§. 64—67 der Verfassungsurkunde) die Grenzlinien zwischen Verordnungen, welche von der Regierung einseitig erlassen werden können, und zwischen Gesetzen, welche ständische Zustimmung erfordern, nicht so scharf bezeichnet sind, daß ein Ueberschreiten nach der einen oder der andern Seite gänzlich zu vermeiden oder nicht wenigstens zu entschuldigen wäre; sodann daß die ängstliche und eifersüchtige Wahrung ständischer Gerechtsame bei minder bedeutenden Fragen häufig weniger Vortheile bietet, als ein Angriff auf die Berechtigung längst in Wirksamkeit getretener Regierungsanordnungen mit Nachtheilen verbunden ist. In dem Verzicht der zweiten Kammer auf eine große Anzahl ihrer früheren Reklamationen sieht die Kommission eine Annäherung an die eben angeedeuteten Ansichten, mit welchen die Beschlüsse dieses hohen Hauses stets übereinstimmen.

Zu den einzelnen Sätzen des Entwurfs übergehend, bemerken wir:

#### Zu 1.

Das Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Nr. 48, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wurde von der Regierung provisorisch erlassen und im Jahr 1848 den Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, zur Zustimmung vorgelegt, welche auch, mehrfacher Bedenken unerachtet, in der 16ten öffentlichen Sitzung erfolgte. In der zweiten Kammer blieb jedoch die Sache auf sich beruhen, und eine Wiedervorlage des Gesetzes ist zur Zeit nicht erfolgt.

Dadurch, daß die Regierung das Gesetz als ein provisorisches erließ und es in der Folge zur ständischen Zustimmung vorlegte, hat sie anerkannt, daß es zu jenen Gesetzen gehöre, welche nach §. 66 der Verfassungsurkunde, obgleich zur ständischen Verathung geeignet, ihrer Dringlichkeit wegen vorübergehend, d. h. bis zur ständischen Beschlusfassung einseitig von ihr erlassen werden können. Von derartigen provisorisch erlassenen Gesetzen gilt die anerkannte und nicht leicht zu bestreitende Regel, daß sie, wenn sie nicht die ständische Zustimmung erhalten, nur bis Ende des nächsten Landtages in Kraft bleiben. Vergl. Kommissionsbericht des Abgeordneten Zachariä im dritten Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1828 S. 6 — Kommissionsbericht des Herrn v. Türkheim im dritten Bande der Verhandlungen der ersten Kammer von 1828 S. 224. Das Gesetz war also schon mit dem Landtage von 1849 erloschen, und hätte es forthin in Wirksamkeit erhalten werden wollen, so hätte dieses nur durch eine ausdrückliche Erneuerung geschehen können. Wenn diese nicht statt fand und auch auf dem gegenwärtigen Landtage die Wiedervorlage des Gesetzes nicht erfolgte, so kann der Grund nicht in einer etwaigen Meinungsänderung der Regierung hinsichtlich des provisorischen Charakters des Gesetzes gesucht werden, er muß vielmehr darin liegen, daß die Regierung dem Gesetze keine weitere Wirksamkeit mehr geben will, sei es, weil dasselbe im Laufe der Zeit wieder entbehrlich geworden ist, sei es, weil man die in diesem Hause gegen seinen Inhalt geäußerten Bedenken theilt, und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Erleichterung der Abschließung von Ehen bei kirchlich anerkannten Hindernissen nicht im Interesse des Staates liegt.

Von der Unterstellung ausgehend, daß das Gesetz erloschen ist, kann die Kommission der Adresse nicht beistimmen. Es scheint ihr aber nicht geeignet, wenn Verordnungen, wie die vorliegende, stillschweigend außer Wirksamkeit treten. Die mit den staatsrechtlichen, in den Gesetzen nicht einmal bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen

weniger vertrauten Staatsangehörigen gerathen leicht in Zweifel über das Fortbestehen des Gesetzes. Die Kommission stellt daher den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten, dagegen den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die Regierung möge durch das Regierungsblatt verkünden, daß das Gesetz vom 6. November 1846, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, außer Wirksamkeit getreten ist.

## Zu 2.

Das provisorische Gesetz vom 31. Dezember 1846 gibt den Einwohnern der von dem Königreich Württemberg an das Großherzogthum gefallenen Orte das Recht bis zum 1. Juli 1847 die von ihnen errichteten Heirathsverträge abzuändern. Dieses Gesetz gehört unter jene Gesetze, welche nur eine vorübergehende Dauer haben und deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Zur Erlassung solcher Gesetze ist nach §. 66 der Verfassungsurkunde die Regierung ohne ständische Zustimmung zuständig, insofern der Zweck des Gesetzes erreicht ist, bevor die Stände sich versammeln. Die Eröffnung des Landtags fand im Dezember 1847 statt, mithin zu einer Zeit, in welcher das Gesetz schon wieder außer Wirksamkeit getreten war und dessen Vorlage ganz zwecklos gewesen wäre. Denn hätten die Stände dem Gesetz die Zustimmung versagen wollen, so hätte dies doch von keinem Einflusse auf die Heirathsverträge sein können, welche unter der Herrschaft eines rechtsgültig ohne ständische Zustimmung bestehenden Gesetzes abgeschlossen wurden.

Zudem enthält das fragliche provisorische Gesetz kaum eine neue Bestimmung, welche in den Kreis der Gesetzgebung gehört. Denn in einer Gesetzeskraft habenden Verordnung vom 16. Juni 1818, Regierungsblatt Nr. 14, sind schon die Vorschriften enthalten, welche hinsichtlich der Heirathsverträge früherer Ausländer, welche später badische Staatsangehörige wurden, gelten sollen und im Wesentlichen mit dem Inhalte des provisorischen Gesetzes übereinstimmen.

Die Kommission beantragt daher:  
der Adresse nicht beizutreten.

## Zu 3.

Durch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener hat dieser Theil der Adresse seine Erledigung gefunden.

## Zu 4.

Die zweite Kammer findet in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1836, welche den Verwaltungsbehörden das Recht gibt, die Besoldungen der Bürgermeister zu erhöhen, eine Abänderung des Gemeindegesetzes von 1831, weil nach §. 19 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung dieses Recht zustehe. Die Kommission kann, wie die frühere Kommission, welche in diesem Hause über denselben Gegenstand Bericht erstattete, diese Ansicht nicht theilen. Man sehe den Bericht des Geh. Rath's v. Neck von 1844, S. 7. Sie fügt zur Begründung ihrer Ansicht bei: da nach §. 151, Abs. 1, der Gemeindeordnung die Verwaltung der Ortspolizei unter der ununterbrochenen Aufsicht der Regierung steht, so hat letztere auch das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Organe der Polizei, wozu der Bürgermeister gehört, in ihren Gehältern so gestellt werden, daß eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Dienstführung von ihnen erwartet werden kann. Wenn mithin die Gemeindeversammlung von dem ihr nach §. 19 der Gemeindeordnung allerdings zustehenden Rechte, die Gehalte der Bürgermeister zu bestimmen, einen die Interessen der Ortspolizei gefährdenden Gebrauch macht, so liegt in dem Staatsaufsichtsrecht die Pflicht, Abhilfe zu schaffen. Die reklamierte Verordnung steht daher nicht nur nicht im Widerspruche, sondern in vollkommenem Einklange mit der Gemeindeordnung und Ihre Kommission beantragt daher in Uebereinstimmung mit den frühern Kammerbeschlüssen:

der Adresse nicht beizutreten.

## Zu 5.

Die §§. 48 und 49 der akademischen Gesetze beruhen auf Bundesbeschlüssen und bestehen seit dem Jahr 1835 in Wirksamkeit. Dieselben jetzt als unzuständig erlassen anzugreifen, kann die Kommission nicht für angemessen erachten und beantragt daher gleichfalls in Uebereinstimmung mit den frühern Beschlüssen der Kammer:  
der Adresse nicht beizutreten.

## Zu 6.

Dem wiederholten Ansinnen, die Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disziplinar- und Finanzvergehen (Regierungsblatt von 1841 Nr. 6) zu reklamiren, ist die erste Kammer früher nicht beigetreten, und da keine neuen Gründe vorliegen, so beantragt die Kommission:  
auf den frühern Beschlüssen zu beharren.

## Zu 7.

Nach §. 38 e. der Beilage F. der Organisation von 1809 gehört die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Zuständigkeit der Ministerialkonferenz, an deren Stelle das Staatsministerium getreten ist. Mit der Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1844, Regierungsblatt Nr. 35, die Organisation des Staatsraths betreffend, welche von der zweiten Kammer als unzuständig erlassen bezeichnet und von der Regierung zurückgenommen wurde, ist jene Bestimmung des Organisationsedikts wieder in Kraft getreten. Etwas Anderes bestimmen die §§. 1 und 2 jener Verordnung nicht und konnten daher ohne ständische Zustimmung erlassen werden, wie auch von der zweiten Kammer anerkannt ist. Ebensovienig bedarf aber auch der zur Reklamation beantragte §. 3 dieser Zustimmung, wenn er festsetzt, daß die bei der Entscheidung theiligten Ministerialvorstände dabei nicht mitzuwirken haben und daß drei Mitglieder der Gerichtshöfe beizuziehen seien; denn ersteres versteht sich nach allgemeinen Rechtsregeln von selbst und letzteres ist durch die gesetzliche Bestimmung des §. 37 der Beilage F. der Organisation von 1809 begründet, wornach zu wichtigen Berathungen in den Ministerialkonferenzen außer den Ministerialvorständen noch einige andere Staatsräthe, hier die Mitglieder der Gerichtshöfe, zugezogen werden sollen. Die Verordnung enthält daher keine neue, der ständischen Zustimmung bedürfende Anordnung und der Antrag der Kommission:

der Adresse nicht beizutreten,  
wird als begründet erscheinen.

## Zu 8.

Nach lit. D. des Tarifs für den Neckar Zoll (Regierungsblatt von 1843 S. 43) wurde eine gemeinschaftlich zu verabredende bessere Regulirung des Zolls von Holz vorbehalten. Die erste Kammer war schon früher wiederholt der Ansicht, daß die Schifffahrtsordnung für den Neckar mit ihren Beilagen nicht zur ständischen Zustimmung zu reklamiren sei. Kommissionsbericht des Geh. Rathes v. Neck von 1844 S. 14. 15. Die zweite Kammer ist nunmehr dieser Ansicht beigetreten und hat dadurch von der Reklamation der oben erwähnten Verabredung wegen des Holzcolles Umgang genommen. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September 1845, Regierungsblatt Nr. 26, welche nach der Adresse reklamirt werden soll, enthält aber nichts als den Vollzug jener Verabredung und bedarf daher nach §. 66 der Verfassungsurkunde der ständischen Zustimmung nicht. In diesem Sinne hat sich auch die erste Kammer schon im Jahr 1846 ausgesprochen (Bericht des Grafen v. Hennin von 1846. S. 7. Nr. 5) und in Uebereinstimmung damit beantragt die Kommission:  
der Adresse nicht beizutreten.

Hiernach ergibt sich als Schlußantrag Ihrer Kommission die Ablehnung des Beitritts zum Entwurf der Adresse der zweiten Kammer.

Beilage Nr. 217 zum Protokoll der 43. Sitzung vom 11. Januar 1851.

## Außerordentliches Budget

für die Jahre 1850 und 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
§.						
<b>Eigentlicher Staatsaufwand.</b>						
<b>I. Staatsministerium.</b>						
<b>I. Großherzogliches Haus.</b>						
1. Für die erste Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm . . . . .	—	—	6,666	40	6,666	40
<b>II. Beiträge zu Bundeslasten.</b>						
2. Zu den Kosten der Bundesverwaltung . . . . .	—	—	11,325	36	11,325	36
3. Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
a. Für den Ulm-Rastatter Festungsbau . . . . .	—	—	110,965	55	110,965	55
b. Zur Dotation für Mainz-Luxemburg . . . . .	2,088	16	8,353	4	10,441	20
4. Zu dem Aufwande für die Marine . . . . .	82,582	50	58,673	9	141,255	59
5. Für das Parlament und das Schiedsgericht der Union .	—	—	6,500	—	6,500	—
Summe . . . . .	84,671	6	202,484	24	287,155	30

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
S.						
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.						
Tit. IV. Verschiedene außerordentliche Ausgaben.						
Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte . . .	158	—	für 1850. 42 für 1851. 1,000	—	1,200	—
Summe . . .	158	—	1,042	—	1,200	—
III. Justizministerium.						
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse . . . . . (8,000 fl. für Tauberbischofsheim und 8,000 fl. für Bretten)	6,841	45	16,000	—	22,841	45
2. Für Gebäude der Kreisgerichte . . . . .	115,278	52	—	—	115,278	52
3. Für Amtsrevisoratsregistratureinrichtung . . . . .	500	2	—	—	500	2
4. Für Strafanstalten:						
a. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal, (Vollendung des Hauptbaues und der Beamtenwohnungen) . . .	46,081	—	20,000	—	66,081	—
b. Für verschiedene bauliche Einrichtungen in dem Zucht- und Arbeitshause in Bruchsal . . . . .	578	—	—	—	578	—
c. Für bauliche Herstellungen zur Unterbringung einer größeren Zahl von Sträflingen in der Strafanstalt Freiburg . . . . .	—	—	576	—	576	—
Summe . . .	169,279	39	36,576	—	205,855	39
IV. Ministerium des Innern.						
Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
1. Für Einrichtung der Amtsregistraturen . . . . .	—	—	1,945	—	1,945	—
2. Für Unterstützung der Auswanderung . . . . .	—	—	104,192	—	104,192	—
3. Kosten der Untersuchungen und Bestrafungen wegen Theilnahme an der Revolution . . . . .	—	—	100,000	—	100,000	—
zusammen . . .	—	—	206,137	—	206,137	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
§. Uebertrag . . .	—	—	206,137	—	206,137	—
Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.						
4. Für neue Gendarmeriegewehre . . . . .	—	—	5,754	—	5,754	—
5. Für außerordentliche Geldbelohnungen . . . . .	—	—	600	—	600	—
6. Wegen Vermehrung der Gendarmeriemannschaft . . . . .	—	—	8,424	—	8,424	—
zusammen . . .	—	—	14,778	—	14,778	—
Tit. IX. Unterrichtswesen.						
7. Zur Vergrößerung des Gebäudes der polytechnischen Schule	—	—	9,000	—	9,000	—
8. Zur Anschaffung von Betten u. für das Taubstummen-Institut . . . . .	—	—	1,444	—	1,444	—
zusammen . . .	—	—	10,444	—	10,444	—
Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.						
9. Zur Errichtung einer Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation in Verbindung mit einer Gewerbschule auf dem Schwarzwalde . . . . .	11,065	—	—	—	11,065	—
Nachtrag vom 2. Dezember 1850 zu einem Betriebsfond	—	—	4,000	—	4,000	—
zusammen . . .	11,065	—	4,000	—	15,065	—
Tit. XI. Kultus.						
10. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	—	—	3,640	—	3,640	—
Tit. XIII. Siedeanstalt.						
11. Wegen Vermehrung des Krankenstandes um 50 Köpfe .	—	—	1,300	—	1,300	—
Tit. XIV. Heil- und Pfleganstalt Illenau.						
12. Für die Leitung des Bedarfs an Wasser in das Anstaltsgebäude . . . . .	—	—	15,000	—	15,000	—
Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.						
Unverändert nach der Vorlage der Regierung . . . . .	50,816	—	308,935	—	359,751	—
Summe . . .	61,881	—	564,234	—	626,115	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
§.						
V. Finanzministerium.						
I. Kameraldomänenverwaltung.						
1. Aufwand für die Zehntsektion:						
a. Besoldungen . . . . .	4,100	fl.				
b. Gehalte . . . . .	3,600	fl.				
c. Bureaukosten . . . . .	500	fl.				
d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . . . .	4,200	fl.				
für zwei Jahre jährlich . . . . .	12,400	fl.	—	—	24,800	—
2. Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . . . .	—	—	5,442	—	5,442	—
II. Forstverwaltung.						
3. Für die Vermessung und Abschätzung der Waldungen, einschließlich der Besoldung des Forstgeometers von 1000 fl. jährlich 3570 fl. in zwei Jahren . . . . .	—	—	7,140	—	7,140	—
4. Für das Kopiren der Waldpläne — jährlich 3560 fl. — in zwei Jahren . . . . .	—	—	7,120	—	7,120	—
III. Zollverwaltung.						
5. Zur Wiederherstellung der Mannheimer Rheinbrücke . . . . .	—	—	43,150	—	43,150	—
6. Zur Entschädigung auswärtiger Baareneigenthümer für die während der Revolution im Zollhof und Eisenbahnhof zu Mannheim zu Grund gegangene oder beschädigte Baumwolle . . . . .	—	—	8,770	—	8,770	—
IV. Finanzministerium.						
7. Zur Anfertigung des Papiergeldes . . . . .	5,000	—	—	—	5,000	—
Summe . . . . .	5,000	—	96,422	—	101,422	—
VI. Kriegsministerium.						
1. Für Ergänzung der Monturgegenstände des Großherzoglichen Armeekorps . . . . .	—	—	400,000	—	400,000	—
2. Für Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände desselben . . . . .	—	—	260,663	—	260,663	—
Uebertrag . . . . .	—	—	660,663	—	660,663	—



Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
S. Uebertrag . . . . .	—	—	660,663	—	660,663	—
3. Für außerordentliche Remontirung . . . . .	—	—	62,892	—	62,892	—
4. Für Ankauf und Einrichtung des Klosters Petershausen zur Kaserne . . . . .	—	—	105,000	—	105,000	—
5. Für außerordentliche Baukosten an den Militärgebäuden zu Karlsruhe, Gottesau und Bruchsal . . . . .	—	—	13,134	—	13,134	—
6. Für die Bureaux der früheren Regimenter . . . . .	—	—	31,336	—	31,336	—
7. Für die Gedächtnismedaille . . . . .	—	—	24,094	—	24,094	—
8. An Mehraufwand für die in Preußen gestandenen Großherzoglich Badischen Truppen bezüglich auf vorgelegte neuere Berechnung . . . . .	—	—	125,428	—	125,428	—
9. Für die preussischen Truppen im Großherzogthum . . . . .	—	—	1,770,829	—	1,770,829	—
10. Mehraufwand für die Großh. bad. Truppen, so lange solche als Ersatz für die königlich preussischen Truppen im mobilen Stand erhalten werden müssen . . . . .	—	—	92,314	50	92,314	50
11. Verpflegungsaufwand für die in Schleswig-Holstein gestandenen badischen Truppen . . . . .	—	—	52,044	35	52,044	35
Summe . . . . .	—	—	2,937,735	25	2,937,735	25
Zusammenstellung.						
I. Staatsministerium . . . . .	84,671	6	202,484	24	287,155	30
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . .	158	—	1,042	—	1,200	—
III. Justizministerium . . . . .	169,279	39	36,576	—	205,855	39
IV. Ministerium des Innern . . . . .	61,881	—	564,234	—	626,115	—
V. Finanzministerium . . . . .	5,000	—	96,422	—	101,422	—
VI. Kriegsministerium . . . . .	—	—	2,937,735	25	2,937,735	25
Summe . . . . .	320,989	45	3,838,493	49	4,159,483	34

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekf.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage Nr. 218 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**

die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten betreffend.

---

Die Fassung der Kommission der zweiten Kammer wurde mit folgenden Abänderungen von der zweiten Kammer angenommen:

§. 5.

Zweiter Absatz:

Hat sich ein und derselbe Feldzug in ein zc. . . . .

§. 6.

Dritter Absatz:

Gegen Kriegsbeamte zc. — bleibt weg.

§. 15.

In letzter Zeile:

und zwar doppelt angerechnet.

§. 17.

In vierter Zeile bleibt das Wort: „jedenfalls“ weg.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 40 a.

So lange von den in §. 2 genannten Stellen mehr als ein Drittheil mit bereits angestellten Staatsdienern besetzt ist, soll von den Beamten, welchen solche Stellen neu übertragen werden, nur ein Sechstheil die Staatsdieneigenschaft erhalten.

§. 40 b.

Mit dem Schlusse des nächsten Landtags tritt die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 31 dieses Gesetzes, sofern sie nicht bis dahin erneuert wird, außer Kraft.

---

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Kraft.

Beilage Nr. 219 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### §. 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VI.) tritt das Konscriptiionsgesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Nr. X.) mit den Nachträgen zu demselben wieder in volle Kraft, mit folgenden Aenderungen:

### §. 2.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten oder höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden gestattet sein, ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen, in der Weise, daß sie die übrige Dienstzeit, außerordentliche Fälle abgerechnet, in Urlaub zu verbleiben haben.

Die Wahl der Waffe und des Regiments steht ihnen frei, insofern sie von der Kriegsbehörde als zu der gewählten Waffe für tauglich erklärt werden.

### §. 3.

Diese freiwillig Eintretenden sind jedoch verpflichtet, die Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung, so wie, bei den berittenen Waffen, die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, es sei denn, daß sie darthun, daß sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben haben und dabei nachweisen, daß sie nicht genügendes Vermögen besitzen, um jenen Aufwand bestreiten zu können.

### §. 4.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er sodann um eben so viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen tritt.

## §. 5.

Während der Jahre 1851 und 1852 können als Einsteher nur solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen, und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für einen Einstand bei der Infanterie nicht über 450 fl. und bei den übrigen Waffengattungen nicht über 500 fl. fordern.

## §. 6.

Während der Jahre 1851 und 1852 kann das Kriegsministerium auch an die Stelle eines Einsteher's einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der erstere, zum Einsteher bereit ist. Der abverdiente Theil wird dem vom Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

In einem solchen Fall hat der Einsteller für den vom Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 220 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

An das

### Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung auf erstatteten Bericht ihrer Budgetkommission über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851 beschlossen, dem Voranschlage nach der Vorlage der Großherzoglichen Regierung, bestehend in:

Kassenreste . . . . .	1,300,000 fl.
Naturalienvorräthe . . . . .	1,660,600 fl.
Aktivreste . . . . .	3,019,300 fl.
zusammen . . . . .	5,979,900 fl.
Passiven . . . . .	176,600 fl.
Rest der Aktiven . . . . .	5,803,300 fl.

ihre Genehmigung zu ertheilen.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
B e f f.

Beilage Nr. 221 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

Zum

## Gesetzesentwurf,

die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend.

---

### §. 28.

Der Disziplinarhof faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen als Vorstände oder Räte von Gerichtshöfen dem Richterstand angehören.

Unter den übrigen drei soll sich mindestens ein nicht zu den Staatsdienern gehöriger Staatsbürger befinden.

Sämmtliche Mitglieder, so wie Stellvertreter derselben werden von Uns ernannt, die dem Richterstand Angehörigen auf so lange, als sie Vorstände oder Räte von Gerichtshöfen sind, die nicht dem Richterstande Angehörigen auf fünf Jahre. Ausscheidende können wieder ernannt werden.

---

Alle übrigen Paragraphen wurden nach den letzten Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.

Zur Beglaubigung:

Karlsruhe, den 14. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Beff.

Die Secretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.

Beilage Nr. 222 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

An das

## hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 71. öffentlichen Sitzung vom Heutigen den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der von dem Staatsministerium angestellten Civilbeamten unverändert nach den angeschlossenen Anträgen der Kommission der zweiten Kammer angenommen.

Ich habe die Ehre, ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer hievon mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß eine vollständige Ausfertigung nachfolgen wird.

Karlsruhe, den 14. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Bekf.

## Die Abänderungen,

welche die zweite Kammer an oben erwähntem Gesetzesentwurf nach den Anträgen ihrer Kommission beschlossen hat, sind folgende:

### §. 1.

Erhält die Fassung:

Civilbeamte, welche eine der Stellen, die nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom . . . über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener mit Staatsdienern besetzt werden können, ohne Staatsdiener-eigenschaft bekleiden, werden durch Staatsministerial-Erlaß angestellt, wodurch ihre Rechtsverhältnisse in folgender Weise bestimmt sind.

### §. 1 a<sup>1</sup>.

Im zweiten Absätze ist statt: „strafrichterliches . . . . . Straferkenntniß“ zu setzen: „richterliches . . . . . Straferkenntniß.

### §§. 1 a<sup>2</sup>, 2, 3 und 4.

Statt: „Staatsdiener“ ist zu setzen: „Civilstaatsdiener“.



Beilage Nr. 223 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

An das  
**hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.**

Die zweite Kammer hat in ihrer 71. öffentlichen Sitzung vom Heutigen den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Kriegsbeamten ohne Offiziersrang betreffend, unverändert nach dem angeschlossenen Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer angenommen.

Ich habe die Ehre, vorläufig Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung hievon mit dem Anfügen Nachricht zu geben, daß der vollständig aufgestellte Gesetzesentwurf nachfolgen wird, wie dies nach Erledigung des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener wegen der noch hiernach abzuändernden Citaten möglich ist.

Karlsruhe, den 15. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
 Bekk.

---

**Vorschlag**

der Kommission der zweiten Kammer.

§. 1.

Kriegsbeamte, welche eine der Stellen, die nach §. 2 des Gesetzes vom . . . über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener mit Staatsdienern besetzt werden können, ohne Staatsdiener-Eigenschaft bekleiden, werden durch das Kriegsministerium auf an Uns erstatteten Vortrag in Unserem Auftrage angestellt, wodurch ihre Rechtsverhältnisse in folgender Weise bestimmt sind:

§. 2.

Sie können in den ersten zehn Dienstjahren ohne Angabe eines Grundes entlassen werden.  
 Später kann die Entlassung nur durch ein richterliches oder Disziplinarstrafurtheil erfolgen.

## §. 3.

Uebertretungen der ihnen nach den Kriegsdienstvorschriften obliegenden Pflichten werden nach Maßgabe derselben disziplinarisch bestraft.

Die Entlassung dieser Beamten oder die Versetzung ohne Vergütung der Zugskosten auf eine gleiche oder geringere Stelle mit oder ohne Verminderung des Gehalts kann wegen Disziplinarvergehen nach Einholung Unserer Genehmigung von dem Kriegsministerium erkannt werden.

## §§. 4 und 5

nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 6.

Unter den Voraussetzungen des §. 24 Absf. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener können solche Beamte mit der in §. 24 Absf. 3 jenes Gesetzes enthaltenen Beschränkung auf Wartgeld gesetzt werden.

Absatz 2 nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 7

nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 8.

Die §§. 3, 4, 5, 11, 21 bis 24, 26 bis 35 und 38 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener finden auch auf die im §. 1 bezeichneten Beamten Anwendung.

Beilage Nr. 230 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Bericht der Budgetkommission

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Zwei große Vorzüge vereinigte an früheren Landtagen die Vorlage des außerordentlichen Budgets. Die Verwendungen betrafen größtentheils neue Gründungen der Wohlfahrt und die dazu erforderlichen Mittel ergaben die Ueberschüsse der Finanzverwaltungen. Heute geht der überaus hohe Aufwand für das außerordentliche Budget zum größten Theile aus den Folgen des Aufstandes hervor, und der Vortrag der Großh. Regierung schließt bei der Vorlage mit dem Bedauern, daß nur für den geringern Theil der erforderlichen Summen parate Deckungsmittel vorhanden seien. Die spätere Vorlage über das Anlehen steht damit in Verbindung. Der Zukunft ist ein nicht geringer Theil der Lasten des Aufstandes zugebacht. Die Hilfsmittel unseres gesegneten Landes verbürgen in Kurzem das unerläßliche Gleichgewicht der Finanzen. Wir stehen auch nahe am Abschluß der außerordentlichen Verwendungen. Länger aber dauern die Lasten, welche daraus hervorgegangen sind, und zu keiner Zeit war daher die Mahnung eines Gesetzes begründeter und in der Anwendung nothwendiger, als des Gesetzes der — Sparsamkeit.

Die Anforderungen des vorliegenden außerordentlichen Budgets betreffen alle Ministerien und beginnen mit dem

## Staatsministerium.

§. 1. Für die erste Einrichtung Seiner Großherzogl. Hoheit des Prinzen Wilhelm mit 6666 fl. 40 fr., auf dem Gesetze vom 21. Juli 1830, beruhend.

## Beiträge zu den Bundeslasten.

§. 2. Zu den Kosten der Bundesverwaltung . . . . . 11,325 fl. 36 fr.

Diese Summe ergibt sich aus der diesfälligen speziellen Begründung der Vorlage.

§. 3. Zu den Kosten der Bundesfestungen.

a. Für den Ulm-Rastatter Festungsbau . . . . . 110,965 fl. 55 fr.

b. Zur Dotation für Mainz-Luxemburg . . . . . 10,441 fl. 20 fr.

Beide Anforderungen beruhen auf der Bundesmatrikel und beide Verwendungen entsprechen dem Gesamtinteresse Deutschlands.

§. 4. Zu dem Aufwande für die Marine.

Rückständige Summe . . . . . 82,582 fl. 50 fr.

neue Anforderung für 1851 . . . . . 58,673 fl. 9 fr.

zusammen . . . . . 141,255 fl. 59 fr.

Die Gründung einer deutschen Marine wurde bekanntlich mit Begeisterung begonnen und mit großen freiwilligen Beiträgen unterstützt. Es hat sich damit ein Verlangen ausgedrückt, das im engsten Zusammenhange damit steht, auch zu jener Zeit angeregt war und nicht unbeachtet blieb. Es ist die Holsleinigung Deutschlands. Beide großartige Aufgaben gehen Hand in Hand. Der letztern sind schon praktische Annäherungen gewidmet.

Der Aufwand für die Marine erheischt indessen bedeutende Summen und die Beiträge verschiedener Staaten sind im Rückstand geblieben. Die Veranlassung liegt daher nahe von badischer Seite nicht voran zu eilen, sondern mit den Beiträgen anderer Staaten gleichen Schritt zu halten. Dahin hat sich auch die andere Kammer mit dem Wunsche zu Protokoll ausgesprochen:

„Daß die Regierung mit ihren Beiträgen gleichen Schritt mit andern deutschen Staaten zu halten, nicht unterlassen möge.“

Zu dieser Ansicht und Aeußerung, bekennt sich auch Ihre Kommission.

Unter §. 5 waren in der Vorlage der Regierung für das Parlament und das Schiedsgericht der Union 20,000 fl. vorgesehen. In Uebereinstimmung mit den neuern Verhältnissen hat die zweite Kammer diese Summe auf 6,500 fl. gemindert. Die neueste Richtung hätte den Strich des ganzen Betrages begründet, denn sie kann nun nur als ein erloschener Kredit betrachtet werden.

Das außerordentliche Budget für das Staatsministerium beträgt somit in aufrecht zu erhaltendem Kredit

84,671 fl. 6 fr.

in neuer Bewilligung . . . . . 202,484 fl. 24 fr.

zusammen . . . . . 287,155 fl. 30 fr.

welchem Betrage Ihre Kommission beizutreten beantragt.

### Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Anforderung dieses Ministeriums betrifft die Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte mit 158 fl. in aufrecht zu erhaltendem Kredit und 1,042 fl. in neuer Bewilligung, zusammen 1,200 fl.

Der Zweck der Verwendung fand schon früher die Billigung dieses hohen Hauses.  
Ihre Kommission beantragt die Zustimmung.

### Das Justizministerium

hatte für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse 27,841 fl. 45 fr. vorgesehen. Unter dem aufrecht zu erhaltenden Kredit stehen 6,841 fl. 45 fr. zur Vollenbung des Gefängnißbaues in Gerlachsheim. Die übrigen 21,000 fl. waren zu neuen Bauten in Eberbach, Tauberbischofsheim und Bretten bestimmt. Die Erörterungen der zweiten Kammer führten zu der Bewilligung von 8,000 fl. für den Gefängnißbau in Bretten und der gleichen Summe für Tauberbischofsheim.

Für Gebäude der Kreisgerichte sind als aufrecht zu erhaltender Kredit 115,278 fl. 52 fr. vorgesehen und von der andern Kammer nicht beanstandet. Es ist aber dabei die Erinnerung ausgedrückt, die Ausgaben so zu bemessen, damit keine neue Ueberschreitung des ohnehin enormen Aufwandes zu befürchten sei, womit wir uns nur vollkommen einverstanden erklären können.

Auch ein Rest von 500 fl., zur Amtsrevisoratsregistratur-Einrichtung, unterliegt keiner Beanstandung.

Unter der Rubrik Strafanstalten waren in Summe 81,121 fl. vorgesehen; die andere Kammer hat zur Vollenbung des Hauptbaues und der Beamtenwohnungen in Bruchsal an aufrecht zu erhaltendem Kredit 46,031 fl. und für 1851 20,000 fl. bewilligt. Ebenso 578 fl. für 1850 zu verschiedenen baulichen Einrichtungen in Bruchsal, und 576 fl. neuer Bewilligung zur baulichen Herstellung der Strafanstalt in Freiburg genehmigt, dagegen 590 fl. zum Zwecke einer Bäckerei in Bruchsal bei der Strafanstalt gestrichen. Die Reduktion jener neuen Bewilligung bezweckt die Beschränkung der Bauten auf das Nothwendige unter der so wohl begründeten aufs Neue wiederholten Empfehlung der Sparsamkeit.

Ihre Kommission beantragt daher bei dem Justizministerium als

aufrecht zu erhaltenden Kredit . . .	169,279 fl. 39 fr.
an neuen Bewilligungen . . . . .	36,576 fl. — fr.
zusammen . . . . .	205,855 fl. 39 fr.

zu genehmigen.

### Das Ministerium des Innern

nimmt unter verschiedenen Rubriken, zuerst unter Bezirksjustiz und Polizei, für Einrichtung der Amtereregistratur 1945 fl. in Anspruch. Die Verwendung ist in der Vorlage begründet. Wenn sie auch nicht von erheblicher Bedeutung ist, so wird sie eben mit dem Bekenntniß begleitet, daß der Aufwand früher nur auf 700 fl. berechnet gewesen, sich aber nun weit umfassender zeige.

Es wäre sehr zu wünschen, daß überall bei solchen Aufnahmen genauere Untersuchungen vorhergingen.

Zur Unterstüzung der Auswanderung sind 104,192 fl. vorgesehen und ausreichend begründet. Es wird aller Wahrnehmung nach diese Verwendung eine ständige werden, denn sie findet allseitige Billigung und die Ansprüche dürften stets die bewilligte Summe übersteigen.

Die Kosten der Untersuchungen und Bestrafungen wegen Theilnahme an der Revolution erheischen nach der Begründung in dem laufenden Budget 100,000 fl., deren Bewilligung wegen ihres Zweckes wie ihres Ursprunges eine beklagenswerthe zu nennen ist.

In recht passender Folge werden für allgemeine Sicherheitspolizei, für neue Gendarmeriegewehre 5754 fl., für außerordentliche Geldbelohnungen 600 fl. und wegen Vermehrung der Gendarmeriemannschaft 8424 fl. vorgesehen. Bei der Anschaffung der neuen Gewehre macht der Bericht der zweiten Kammer die sehr begründete Bemerkung, daß nicht wohl alle Gewehre gleichzeitig unbrauchbar werden dürften, zumal bei einem Korps, das niemals vereinigt dient, und empfiehlt daher bei der Anschaffung der neuen Waffe, wie bei der künftigen Veräußerung der gebrauchten, die äußerste Sparsamkeit, worin auch Ihre Kommission vollständig übereinstimmt. Nicht minder ist dieselbe mit den Zwecken der Verwendungen einverstanden.

Zur Vergrößerung des Gebäudes der polytechnischen Schule sind 9000 fl., insbesondere zu dem Zwecke der Herstellung eines entsprechenden chemischen Laboratoriums aufgenommen. Diese Summe bildet nur einen Beitrag zu der Erweiterung, welche im Ganzen auf 35,302 fl. veranschlagt ist, theils aber aus den eigenen Mitteln der Anstalt, theils auch aus der namhaften Schenkung der Gemeinde Karlsruhe in der Summe von 10,000 fl. bestritten werden soll. Der Bericht der zweiten Kammer widmet diesem Gegenstand die ausführlichste Beleuchtung, die überraschenden Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie, die großartige Verwendung an andern ähnlichen deutschen Anstalten, der Zweck der polytechnischen Schule und die sehr begründeten Ansprüche an den Beitrag des Staates bei den erwähnten übrigen Hülfsmitteln, lassen auch Ihrer Kommission keinen Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Unterstützung.

Zur Anschaffung von Betten u. für das Taubstummeninstitut sind 1444 fl. vorgesehen, und in der Vorlage hinreichend begründet.

Zur Errichtung einer Musterwerkstätte für Uhren und einer Gewerbschule im Schwarzwalde fand schon am Landtage von 1848 eine Bewilligung statt. Es wird nun die Aufrechthaltung des Kredits von 11,065 fl. und nachträglich ein neuer Kredit von 4000 fl. zum Zwecke eines Betriebsfonds der Uhrenwerkstätte verlangt. Die Nothwendigkeit dieser Ergänzung kann kaum bestritten werden. Noch weniger könnte man dem Versuche der Erweiterung der ohnehin in jener Gegend einheimischen schönen Industrie entgegen sein; sie verdient alle Beachtung. Derartige Versuche auf Kosten des Staates verlassen aber gerne das praktisch Nützliche, und doch muß dies das Ziel oder das Streben sein. Es dürfte daher nicht unpassend die Empfehlung des strengen Einhaltens dieser Regel hier sein.

Für Abhaltung einer evangelischen Synode sind 3640 fl., nach dem früheren Aufwande bemessen, aufgenommen.

Die Sickenanstalt erheischt 1300 fl. zur Aufnahme von 50 Kranken von der Pflanzanstalt Illenau, geboten im Interesse dieser Anstalt und in der Ausführung hinlänglich begründet.

Für die Heil- und Pflanzanstalt Illenau selbst sind zum Zwecke der ausreichenden Zuleitung von Quellwasser 15,000 fl. in Anspruch genommen. Die Begründung der Vorlage, wie die Beleuchtung des Berichtes der andern Kammer lassen keinen Zweifel über diese nothwendige Verbesserung der Anstalt. Ihre Kommission tritt aber auch hier dem Wunsche bei, es möge damit der Zweck vollständig erreicht werden und keine Nachforderung darauf folgen.

Für eine Hausapotheke in dieser Anstalt waren 1500 fl. vorgesehen. Die andere Kammer hat diese Verwendung abgelehnt. Abgesehen von den nicht unerheblichen Gründen gegen eine solche Errichtung, erscheint dieselbe keineswegs dringend erforderlich, und kann die Erörterung über die Zweckmäßigkeit füglich einer andern Zeit überlassen werden.

Der Wasser- und Straßenbau schließt die Anforderung des Ministeriums des Innern mit 50,816 fl. aufrecht zu erhaltendem Kredit und 308,935 fl. neuer Bewilligung. Der Summe nach erscheint die Verwendung groß, das Verzeichniß der verschiedenen Richtungen, in zwanzig verschiedenen Bauten, gibt aber gerade hier zu erkennen, wie die gegenwärtigen Verhältnisse da eine Einschränkung geboten, wo sonst der Grund zu großartigen Unternehmungen bei ausreichenden Mitteln gelegt wurde.

Auch betreffen die Verwendungen größtentheils begonnene, unerläßlich zu vollendende Werke.

Zur fahrbaren Herstellung der Straße von Dür rheim nach Donau eschingen werden 8,900 fl. als Rest eines aufrecht zu erhaltenden Kredites vorgesehen. Als außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze werden 19,057 fl. früheren Kredites und 76,000 fl. als neue Bewilligung verlangt und werden dabei die günstigsten Verhältnisse vorausgesetzt, wenn damit in diesem Budget ausgereicht werden soll. Diesen Voraussetzungen stehen allerdings die bisherigen Erfahrungen genügend zur Seite.

Die Umgehung der Mosbacher Steige erheischt als unverwendet gebliebenen Restkredit 3,450 fl. Bei der Straße von Breisgau in das obere Wiesenthal, wozu 17,400 fl. vorgesehen sind, wird nur die Vollen dung der Straße von dem Dorfe Wieden bis zur Vereinigung mit der bestehenden Thalstraße bezweckt, und der ursprüngliche Zweck, der noch über 100,000 fl. erheischen dürfte, einer spätern Zeit heimgelassen.

Zur Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze sind 80,000 fl. vorgesehen. Die hohen Vortheile der Rheindurchschnitte können nicht bestritten werden. Es scheint aber aus der Wiederholung dieser Bauten zur Erhaltung des Zweckes ein fortdauernder Aufwand hervorzugehen. Um so unerläßlicher werden die Bauten in nachhaltigem steinernen Schutze nach dem bewährten Systeme im Großherzogthum Hessen sein.

Als Zuschuß zur Verzinsung der Concurrentenschaft für die Elz- und Dreisamrrektifikation werden 9,020 fl. verlangt, zu deren Begründung wir uns auf die diesfallsige ausführliche Auseinandersetzung in dem Berichte der zweiten Kammer beziehen.

Die Vollen dung der Verbindungsstraße zwischen dem mittlern Neckar und Main wird auf spätere Zeit verschoben und mit den in Voranschlag gebrachten 11,374 fl. nur die fahrbare Herstellung einer Straße von Buchen nach Seckach bezweckt.

Die Verbindungsstraße über Mudau erheischt nur zur fahrbaren Herstellung von einem frühern größern Kredit einen kleinen Theil desselben mit 3,750 fl.

Zur Vollen dung der Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen sind noch 24,000 fl. erforderlich, und zwar 2,000 fl. weniger als der frühere Voranschlag.

Auch die Vollen dung der Korrektion der Höllensteige wird ausgesetzt und nur die Aufrechthaltung eines Kredites von 14,698 fl. beantragt, womit eine Strecke derselben sogleich nutzbar gemacht werden kann.

Die übrigen in Anspruch genommenen, theils aufrecht zu erhaltenden, theils neuen Credite unter §. 11 bis §. 14, sind hinreichend in ihrem beschränkten Betrage begründet, um hier die Erwähnung derselben unterlassen zu können.

Ebenso können wir uns bei der zweiten Rubrik der weiter in Bau zu nehmenden Werke in sechs verschiedenen Positionen, wobei die Wiederherstellung der durch Hochgewässer beschädigten Wasser- und Straßenbauten die erheblichs te, aber nur allzu notorisch begründete, mit 53,000 fl. erscheint, mit Hinweisung auf die ausführlichen Begründungen der Vorlage, der nähern Erwähnung enthalten.

Wir beantragen daher die Zustimmung zu dem außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern in der Gesamtsumme von 626,115 fl.

#### Das Finanzministerium

bringt in Voranschlag für die Zehndsektion 24,800 fl., eine zwar gegen das vorhergegangene Budget geminderte, dennoch aber von der andern Kammer als eine zur Ueberweisung an die Domänenadministration geeignete und da-

durch nun zu beseitigende Forderung bezeichnet. Die unverkennbare Verminderung dieses Geschäftes begründet diese Erwartung und darf daher bei der Bewilligung der neuen Anforderung angenommen werden, daß, in Uebereinstimmung mit dem wiederholt geäußerten Verlangen, dem künftigen Budget dieser außerordentliche Aufwand fremd bleibe.

Behufs der Vermehrung und Abschätzung der Waldungen so wie Kopiren der Waldpläne sind 7140 fl. vorgesehen. Die darunter begriffene beabsichtigte definitive Anstellung eines Forstgeometers wird in dem Bericht der zweiten Kammer mit Recht als eine hierher nicht geeignete Ausgabe bezeichnet.

Als Inhaber des Baden-Durlach'schen Kirchenvermögens werden für den Fall einer bereits erwähnten evangelischen Kirchensynode von dem Domänenfiskus 5442 fl. vorgesehen.

Zur Wiederherstellung der Mannheimer Rheinbrücke sind 43,150 fl. aufgenommen, und in naher Verbindung damit steht die folgende Entschädigung auswärtiger Eigenthümer für die während der Revolution im Zollhof und im Eisenbahnhof in Mannheim zu Grunde gegangene oder beschädigte Baumwolle mit 8770 fl.

Von der Kommission der andern Kammer Anfangs beanstandet, wurde der Ersatz bei der Verhandlung darüber bewilligt.

Es war der Irrthum unterlaufen, als könne gegenüber einer von Seiten der königlich bairischen Regierung vorhergegangenen und längst geleisteten Entschädigung desselben Ursprungs von nahe 200,000 fl., der Ersatz ohne Nachtheil für die kommerziellen Verhältnisse des Großherzogthums, insbesondere der Expedition der Güter in Mannheim unterbleiben. Die verzögerte Entschädigung, dießseits hervorgegangen aus angestellten vorgängigen Untersuchungen über etwaige Verheiligungen bei dem verübten Schaden, hat aber bereits wesentliche Nachtheile gebracht, und eine Verweigerung hätte den bestehenden Konkurrenzverhältnissen in Ludwigshafen nur sehr erwünscht sein können.

Begründet war daher die Entschädigung, nicht nur zur Vermeidung größerer Verluste, sondern die Thatsache, daß das fremde Eigenthum dem Staate in dem von demselben zur Vermittlung angewiesenen entrepôt forcé anvertraut war, zu dessen Bezug der Expeditur nur unter der bestehenden Kontrolle und auf dem angewiesenen Wege, und keineswegs in seine eigenen Magazine berechtigt ist, legt demselben mindestens die moralische Verpflichtung des Ersatzes auf. Ihre Kommission kann daher diesem Beschlusse Ihre Billigung nicht versagen.

Von der früher bewilligten Summe zur Anfertigung des Papiergeldes waren noch im Reste unverwendet 14,302 fl. 53 kr., wovon 5000 fl. als aufrecht zu erhaltender Kredit beantragt sind.

Bei der Bewilligung desselben spricht der Bericht der andern Kammer die Anerkennung der gelungenen Ausführung dieses Papiergeldes aus. Als einzelne Vollendung stimmt damit Ihre Kommission überein. Aus dem den Zwei-Guldenscheinen beinahe gleichkommenden Formate der Zehn-Guldenscheine, ergeben sich aber unverkennbare Mißstände, und wenn es in der Folge zu der unausbleiblichen Erneuerung der letztern kommen sollte, so spricht schon jetzt Ihre Kommission den Wunsch aus, daß ein verschiedenes und etwa auch mit einer andern Farbe versehenes Format jenem Mißstand beuge.

Damit schließt der Aufwand für das Finanzministerium, welcher in aufrecht zu erhaltendem Kredit 5000 fl., in neuer Bewilligung 96,422 fl., zusammen 101,422 fl. beträgt, auf deren Genehmigung Ihre Kommission anträgt.

Mit den bedeutendsten Anforderungen erscheint zuletzt das

#### Kriegsministerium.

So groß die Ansprüche sind, so kurz sind die Begründungen. Sie sind die beklagenswerthen Folgen des Aufstandes. Ein großer Theil der fraglichen Summen ist schon verwendet. Es waren verschiedene Voranschläge darüber



gefertigt. Der rasche Gang der Ereignisse änderte jederzeit die Basis der Berechnung, bis die plötzliche Räumung des Großherzogthums von Seite der verbündeten Königl. Preussischen Truppen weitere Verpflegungspläne beseitigte, feste Anhaltspunkte zu den Voranschlägen des jetzigen Aufwandes gewährte und die von dieser hohen Kammer ausgesprochene Erwartung rechtfertigte und zur Thatsache erhob, daß die Bethörten des Großherzogthums von ihrem schweren Irrthume zurückgekommen, das Land seine Selbstständigkeit behaupten und vor allem die Großh. Truppen, wie es zur allgemeinen Freude unter unsern Augen geschieht, das in ihre Pflichten und ihre Vaterlandsliebe gesetzte Vertrauen auf das Vollkommenste bewähren. Die Administration sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, die äußerste Höhe des Aufwandes, wie sie nur allein in dem vorliegenden außerordentlichen Budget mit 3,647,309 fl. berechnet war, zu verlassen. Man ist mit einem Wort auf der Rückkehr zu den normalen Zuständen begriffen. Auch wäre der geminderte Aufwand einer weit größern Reduktion jetzt schon fähig, wenn nicht die Rubriken: Ergänzung der Monturgegenstände, Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände, außerordentliche Remontirung, außerordentlicher Ankauf und Baukosten auch außerordentliche Summen erheischten.

Demungeachtet führte eine Vereinbarung der zweiten Kammer mit der betreffenden Regierungskommission eine erwünschte wesentliche Minderung bei der ersten Rubrik herbei, welche mit 546,353 fl. vorgesehen war, und nun auf 400,000 fl. herabgesetzt ist.

Die beiden folgenden bleiben aber unverändert. Ebenso jene unter §. 4 mit 105,000 fl. zum Ankauf und zur Einrichtung des Klosters Petershausen als Kaserne, welcher Gegenstand in dem Berichte der zweiten Kammer ausführlich in allen Beziehungen auseinander gesetzt ist und zur Genehmigung erhoben wird.

Bei den außerordentlichen Baukosten an den Militärgebäuden wurde eine Reduktion von 20,024 fl. auf 13,134 fl. dadurch bewirkt, daß zwar der Zweck der dauerhaften Anlage der Schwimmanstalt in Karlsruhe nicht verkannt, die vollständige Herstellung aber theilweise der folgenden Budgetperiode überlassen wurde. Auch der Aufwand der Bureaus früherer Regimenter wurde in anerkennender Weise von 45,916 fl. auf 31,336 fl. gemindert.

Der Aufwand für Gedächtnismedaillen mit 24,094 fl., ist die zu diesem Zwecke bereits verwendete Summe, welche nur volle Anerkennung finden kann.

Unter §. 8, 9 und 10 ist der Mehraufwand für die in Preußen gestandenen Großh. Badischen Truppen, der Aufwand für die Preussischen Truppen im Großherzogthum und der Mehraufwand für die Großh. Badischen Truppen, solange solche als Ersatz für die Königl. Preussischen Truppen im mobilen Stand erhalten werden müssen. Ein noch höherer Aufwand wurde unter der ersten Rubrik dadurch vermieden, daß weitere Ausmärsche Großh. Badischer Truppen nach Preußen unterblieben, und jener für die Königl. Preussischen Truppen im Großherzogthum, welcher bis zum 1. Juni des laufenden Jahres vorgesehen war, mit dem Abmarsch derselben erlosch. Der vermehrte Dienststand der Großh. Badischen Truppen zum Zwecke des fortdauernden Kriegszustandes und die Erhaltung in mobilem Stande gestatten noch nicht eine größere Beschränkung dieses Aufwandes.

Der Bericht der zweiten Kammer mahnt zumal bei der Summe, wie sie das Kriegsministerium erfordert, mit Recht an Sparsamkeit, und Ihre Kommission spricht nicht minder das Vertrauen aus, daß unter dem Gewicht der schweren Lasten und bei den beschränktern Erwerbsverhältnissen, wo und sobald nur immer zulässig, eine Minderung der Ausgaben stattfinden werde.

Der Verpflegungsaufwand für die in Schleswig-Holstein gestandenen badischen Truppen schließt mit 52,044 fl. 35 kr. das vorliegende Budget und damit auch diese Aufgabe Ihrer Kommission, welche bei dieser Prüfung überall den Spuren der Verwüstung begegnete, sich aber gerne der Hoffnung hingibt, daß die bereits eröffneten Wege einer nahen Zukunft glücklichere Verwendungen gestatten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu der neuen Bewilligung bei dem Kriegsministerium in der Summe von

2,937,735 fl. 25 fr.,

und in dem Gesamtbetrage des außerordentlichen Budgets für 1850 und 1851 nach dem geminderten Betrage der gedruckten Zusammenstellung in der Hauptsumme von

4,159,483 fl. 34 fr.

---

Es wurde ferner Ihrer Kommission der Bericht über eine von den Gemeinden Wehr und Detsingen von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß unterzeichnete, an dieses hohe Haus gerichtete Petition, die Bitte um Herstellung der längst projektirten Straße von Schopfheim über Wehr in das Rheinthal enthaltend, übertragen.

Durchlauchtigste, hochgeehrtesten Herren! Eine ähnliche Bitte, von zwanzig betreffenden Gemeinden ausgegangen, wurde an die zweite Kammer der Stände gerichtet. Es ist derselben unter Ziffer 9 in dem Berichte der Petitionskommission gedacht. Die Gründe zur Anlage dieser Straße sind als überwiegend anerkannt, auch ist dabei erwähnt, wie dieselbe in die dritte Klasse des Straßenverzeichnisses, deren Ausführung vorzugsweise wünschenswerth sei, aufgenommen worden. Die zweite Kammer gab dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das hohe Staatsministerium ihre Zustimmung. Die Gründe sprechen so laut für die Ausführung und Berücksichtigung der betreffenden Gemeinden, in so vielen Beziehungen, daß nur das Bedauern wiederholt werden kann, wie die jetzige Lage der Verhältnisse die Aufnahme dieses Unternehmens in das Budget nicht gestatte.

Zur Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium glaubt sich aber Ihre Kommission verpflichtet und dahin richtet dieselbe ihren Antrag.

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Oberforstrath **von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind sich jederzeit gleich, indem dieselbe die nöthigen Mittel zum Bau und der Unterhaltung der Eisenbahn anzuschaffen und soweit die derselben zugewiesenen Reinerträge der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung hierzu nicht ausreichen, die weiter erforderlichen Gelder durch Anlehen und Vorschüsse von der Amortisationskasse beizubringen hat, damit keine Stockung im Eisenbahnbetrieb entstehen kann.

Das schon im Februar v. J. von Großh. Regierung vorgelegte Budget enthielt nachstehende Summen:

für 1850 . . . . . 2,134,289 fl. 54 fr.

für 1851 . . . . . 1,713,937 fl. 15 fr.

zusammen . 3,848,227 fl. 9 fr.

Da sich aber inzwischen mehrfache Veränderungen sowohl hinsichtlich der Erträge der Post und Eisenbahn, der Bezüge aus dem Anlehen und von der Amortisationskasse bei den Einnahmen, als auch hinsichtlich des Baues und der Anschaffung von Betriebsmaterials und des Bedarfs für Zinse und Tilgungsfonds bei der Ausgabe, ergaben, so wurde der zweiten Kammer von der Regierung in Folge dieser nöthigen Abänderungen der Voranschläge ein rektificirtes Budget vorgelegt, wornach die nöthigen Fonds

für 1850 . . . . .	2,756,540 fl. 38 fr.
für 1851 . . . . .	1,980,343 fl. 11 fr.
zusammen . . . . .	4,736,883 fl. 49 fr.

und somit 888,656 fl. 40 fr. mehr betragen.

Diese neue Vorlage sowie die Begründung der nötig gewordenen Abänderung bei den verschiedenen Positionen, ist dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer angeschlossen, und indem sich Ihre Kommission hierauf zu beziehen erlaubt und keine Veranlassung zu einer weiteren Bemerkung findet, geht dieselbe zu dem Antrag über:

Die Voranschläge für die Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1850 mit . . . . .	2,756,540 fl. 38 fr.
für 1851 mit . . . . .	1,980,343 fl. 11 fr.
zusammen mit . . . . .	4,736,883 fl. 49 fr.

zu genehmigen.

ie  
en  
er  
n=

er  
nd  
n,  
in

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend.

Erstattet

von Staatsrath Freiherrn v. Müdt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seit einiger Zeit schon hat die Großh. Regierung zweckmäßigen Einleitungen zur Verbesserung im Wiesenbau ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Durch Vermittlung der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins gelang es, einen theoretisch und praktisch gebildeten Techniker dieses Faches für den Staatsdienst zu gewinnen, unter dessen Leitung nach und nach tüchtige Arbeiter in solchem herangebildet und in verschiedenen Gegenden des Landes zum Theil bedeutende Wiesenbauten ausgeführt worden sind, welche jedem verständigen Landwirth die Vortheile derselben augenfällig darstellen, und zu ähnlichen Unternehmungen auffordern können.

Die Finanzverwaltung noch insbesondere hat mehrere und große Bauten dieser Art auf Großh. Domänen durchgeführt; solche beabsichtigt, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, aus einem erst kürzlich zur Zustimmung vorgelegenen Theile des Budgets entnommen und gebilligt haben, eine bedeutende Wiesenherstellung auf ausgestofter Waldfläche.

Was von einzelnen, über größere Mittel und ein größeres Areal verfügenden Güterbesitzern geschehen kann, das kann dann, wenn vielfach getheiltes Eigenthum, langjährige Vernachlässigung, bedeutende Versumpfung, wiederkehrende Ueberschwemmungen, neben geringerer Bemittlung, den einzelnen Besitzern unübersteigliche Hindernisse

gegen ein gemeinsames Unternehmen dieser Art entgegenstellen, so lange solches von dem freien Willen jedes einzelnen Theilhabenden bedingt bleibt, sicher nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn gesetzliche Wege eröffnet sind, auf welchen der Wille oder die Uebereinstimmung der sämtlichen Theilhabenden zu diesem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt und ebenso die Mithülfe Aller herbeigeführt wird.

Aber auch selbst dann könnte eine solche Unternehmung nicht immer zweckmäßig oder vollständig ausgeführt werden, indem weiter ihr Hindernisse in Lage, Begrenzung, Lauf von Gewässern, oder wichtige Konkurrenten in schon bestehenden Genußrechten oder ganzen Gewerbeeinrichtungen, geringern oder auch größern Umfangs, begegnen, zu deren Ordnung, Ausgleichung oder wohl auch Beschränkung und Beseitigung abermals gesetzliche Bestimmungen dann nothwendig sind, wenn, wie meistens der Fall sein wird, die sich oft direkt entgegenstehenden Interessen im Wege des gütlichen Privatabkommens sich nicht ermitteln lassen könnten. Soll nicht in der Regel auf solche Unternehmungen geradezu verzichtet werden, so müssen auch hier Zwangsmaßregeln eintreten können.

Der §. 13 der Verfassung schützt das Eigenthum und die persönliche Freiheit jedes Badners, der §. 14 unterwirft denselben nur dann der Verpflichtung sein Eigenthum abzutreten, wenn es

- 1) für öffentliche Zwecke erforderlich,
- 2) diese Erforderniß, auf den Grund einer vorgängigen Berathung (auf gehörige Erörterung) von dem Staatsministerium als vorhanden erkannt wurde, und
- 3) gegen Entschädigung vor der Abgabe.

Ein öffentlicher Zweck ist aber dann nach dem Gesetz vom 28. August 1835 Nr. LXII. vorhanden, wo der Nutzen einer Unternehmung dem Staate unmittelbar oder auch mittelbar zu gut kommt.

Aus dem Vortrag der Regierungskommission, so wie dem sorgfältigen und erschöpfenden Berichte der Kommission der zweiten Kammer entnehmen wir, daß in dem Umfange des Großherzogthums sich an Wiesenlande im ganzen über 400,000 Morgen finden, von welchen die Hälfte unbewässert, ein Viertel noch versumpft ist, daß ferner eine Waldfläche von 50,000 Morgen sich vorzugsweise zur Wiesenkultur eignet, und nur an Wiesen ein Viertel bewässert ist. Die Gewinnung von 100,000 Morgen durch Entsumpfung und Einrichtung zu tragbaren Wiesen, welche bisher theils nur zu geringer Weide dienten oder unbenutzt sind, die zweckmäßige Kulturveränderung von 50,000 Morgen Waldfläche und die Sicherung eines nachhaltig größern Ertrags und verbesserten Erzeugnisses aus 200,000 Morgen, sind das wichtige Interesse um welches es sich hier handelt.

Wir unterlassen es eine Berechnung der Vortheile in Zahlen aufzustellen, welche durch Verfolgung und successive Erreichung desselben zu erwarten, der obenerwähnte Kommissionsbericht schlägt den erhöhten Ertrag auf fast zwei Millionen an, wir beschränken uns vielmehr auf folgende Sätze:

Unser ertragsfähiger Boden soll nicht nur die bereits vorhandene Bevölkerung nähren, sondern auch die Mittel sichern, den Bedürfnissen ihrer Zunahme zu Hülfe kommen zu können, die selbst, wenn es gelänge, Auswanderungen in größerem Maßstabe als bisher zu Stande zu bringen, nicht ausbleiben wird. Auf Erlangung einer Vergrößerung dieses Bodens werden wir wohl verzichten, müssen daher diese Hülfe in Verbesserungen desselben, Erhöhung seiner Tragfähigkeit finden. Es liegt also in dieser letztern schon ein wichtiges Staatsinteresse vor, denn in der Vorsorge für Ernährung einer wachsenden Bevölkerung, ist auch die für Erhaltung und Sicherung der Ordnung und Ruhe im Staate wesentlich bedingt, ist die Masse des Volks beschäftigt und ernährt, so hat sie keine Veranlassung, wenigstens keine unmittelbare, zu Bewegungen die solche bedrohen könnten.

Wie überhaupt der Zweck des Staats die möglichste Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt erheischt, so wird in Baden, einem vorwiegend Feldbau treibenden Lande, die Vorsorge ihn zu verbessern und zu vervollkommen gewiß in solchem liegen. Ein wesentlicher Theil desselben ist der Wiesenbau. Die Verbesserungen desselben durch Bewässerung und Entwässerungs-Einrichtungen werden eine nützliche Verwendung größerer Betriebskapitalien, die Erweiterungen der gut kultivirten Wiesenfläche eine vermehrte und lohnende Verwendung der Arbeitskraft, so wie

vieler noch unbenutzten Wasserkräft zur Folge haben, ein erhöhter Ertrag unter solcher Verwendung wird auch den Werth und Kaufpreis dieses Geländes wesentlich erhöhen und es wird wohl mit Recht behauptet werden können, daß hierin das Nationalvermögen vergrößert, dessen Einkommen vermehrt und ein Zuwachs zum Staatseinkommen in der zweckmäßigsten Weise gesichert wird, nämlich nicht durch vergrößerte Belastung.

Daß auch nach dieser Richtung, wie nach der früher bemerkten, aus denen von dem Gesetzesentwurf beabsichtigten Verbesserungen der Gesamtheit, dem Staat, unmittelbar und mittelbar wesentlicher Nutzen erwachse, scheint außer Zweifel.

Davon ausgehend wird ebenso wenig gezweifelt werden können, daß für solche, nämlich für Ent- und Bewässerungsanlagen im Allgemeinen, dann, wenn die hierzu nothwendigen Abtretungen von Eigenthum und gleichstehenden Nutzungs- und anderen Rechten nicht im gütlichen Weg erlangt werden können, solche unter Einhaltung eines gesetzlich normirten Verfahrens, nach Bestimmung des §. 14 der Verfassung und mit geeigneter Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 gefordert werden können.

Indem aber hier eine allgemeine Regel gerechtfertigt erscheint, darf nicht übersehen werden, daß bei der Anwendung in den einzelnen Fällen Sachverhältnisse und wichtige Interessen Modifikationen begründen können und müssen.

So wichtig der Landbau und dessen Beförderung in allen seinen Theilen in unserem Lande erscheint, so verdienen doch die Gewerbe und Fabrikation nicht minder unsere Sorgfalt; sie beschäftigen und ernähren einen großen Theil des Volkes, sie besigen und benützen ein großes Betriebskapital und Grundvermögen und, was wesentlich ist, ihre vermehrte Thätigkeit macht uns die fremde Einfuhr immer mehr entbehrlich, ja sie gestattet die Ausfuhr der Ueberschüsse an Gewerbe- und Fabrikationserzeugnissen, gewährt also Zuflüsse, sie wirkt auf den Landbau, von dem sie die rohen Stoffe zur Verarbeitung zieht und den Werth der Produkte hebt, auf den Handel, dem sie ihre Erzeugnisse zur Versendung und Verwerthung überläßt, während die kleinen Gewerbe unmittelbar in ihrem Verkehr wirken und den unentbehrlich gewordenen oder wirklich unentbehrlichen Bedürfnissen im Lande selbst genügen.

Gewerbe und Fabrikation auf der einen, Handel auf der andern Seite, sind so sehr mit den Interessen des Landbaues befreundet, daß die erstere allen gerechten Schutz und Berücksichtigung verdient, wenigstens nicht zurückgesetzt werden dürfte. Eine uns mitgetheilte Petition des Industrievereins im Wiesenthal gibt uns zu diesen Bemerkungen noch besondere Veranlassung. In einer abschriftlich angeschlossenen Petition an die zweite Kammer bittet sie:

daß in das vorliegende Gesetz keine, die Zukunft beinträchtigenden Bestimmungen für die Wasserbenützung der Gewerbe aufgenommen werden.

Sie führt insbesondere aus, daß in dem 2. und 3. Paragraphen des ersten Titels des Gesetzesentwurfs Bestimmungen enthalten seien, nämlich die Zwangsabtretungen des Eigenthums Dritter zur Einrichtung von Ent- oder Bewässerungsanlagen, die, dem Grundsatz des Gerechtheits und der Gleichberechtigung geradezu entgegen treten. Hierdurch würde den Wiesenbesitzern auf wohlfeilem Weg ein kostbares Privilegium ertheilt zum Besten einzelner Grundstücke und zu Erhöhung ihres Ertrags, der mit dem Staatswohl nichts zu schaffen habe. Wenn auch größere Gewerbanlagen wohl nicht in Frage kommen würden, so würden kleinere Gewerbe hierdurch sehr benachtheiligt werden können, da niemals auf den noch zu hoffen gewesenen Gewinn Rücksicht genommen werde.

Die Wiesenbesitzer hätten solche nur unter den hergebrachten und bestehenden Rechten erworben, also keine weitem erworben noch anzusprechen.

So wenig größere Gewerbestablissemens zum Zweck einer Erweiterung das Expropriationsgesetz für sich in Anspruch nehmen könnten, so wenig scheine solches für einen größern Wiesenbesitz statthaft.

Sie bitten ferner zu bestimmen, daß Wiesenbesitzer bei Anlage neuer Wässerungen die Obliegenheit haben sollen, das dazu verwendete Wasser in sein ursprüngliches Bett zurückzuleiten, und daß bestehende Verkömmissen und Ob-

servanzen zwischen Wiesen- und Gewerbebesitzern in Kraft bleiben, unter Begründung mit erworbenen Rechten, vorkommenden Bedürfnissen der Erweiterung und Veränderung von Gewerbeeinrichtungen und mit Beziehung auf bestehende Ordnungen und Uebereinkünfte, namentlich zwischen Baden und dem Kanton Basel.

Eine gründliche Erörterung in jedem einzelnen Falle unter Anwendung der Bestimmungen, die selbst der Gesetzesentwurf näher bezeichnet, um die Zwangsabtretung des Eigenthums oder die Belastung desselben mit Dienstbarkeit, also die Beschränkung des Eigenthums zu rechtfertigen, dürfte nun die Besorgnisse und Einsprachen des Industrievereins wohl heben.

Diese einem Dritten aufzulegenden Opfer sind nämlich bedingt durch die Nachweisung

- a) der Wichtigkeit des überwiegenden Nutzens des Unternehmens gegenüber dem Werthe des abzutretenden Eigenthums oder der zu übernehmenden Belastung;
- b) der Nothwendigkeit dieser Abtretung oder Belastung, wenn nicht das Unternehmen ganz aufgegeben oder unverhältnißmäßig erschwert werden soll;
- c) durch die Leistung vollständiger Entschädigung vor der Abtretung.

Die Kommission glaubt daher unter Hinweisung auf die nähere gründliche Ausführung im Kommissionsberichte der andern Kammer sich beziehen und den daraus gezogenen Schlüssen beistimmen zu können.

Noch erübrigt der weitem Grundbestimmung des Gesetzesentwurfs zu erwähnen, welche einer Minderzahl von beteiligten Grundbesitzern die Pflicht auflegt, an einem solchen Theil zu nehmen, sie also dem Willen der Mehrzahl unterwirft.

In unserer bestehenden Gesetzgebung ist bereits der Grundsatz vielfältig ausgesprochen und angewendet, daß für Unternehmungen, ja selbst für Verwendungen von öffentlichem Interessen der Wille einer Mehrheit den Widerspruch der Minderheit aufhebe, ja sie geht so weit, daß sie für solche die Pflicht der Zustimmung und Theilnahme ausgesprochen hat, ohne gerade den größern oder geringern Vortheil des Einzelnen in Betracht zu nehmen, zum Beispiel bei Sociallasten, innerhalb Gemarkungsverbänden, bei Beiträgen für Vicinalstraßen, bei schon vorgekommenen Entwässerungen (Elz-Kanal und Flöz-Anlagen, Murg-Kanal) für den innern Flußbau; es wird daher kein Zweifel darüber erhoben werden können, daß die Gesetzgebung auch hier ähnliche Verfügung treffen kann, wo der Nutzen der Unternehmung unmittelbar und mittelbar dem Staat zu gut kommt.

Der Gesetzesentwurf setzt in einer klaren und geordneten Weise, nach Vorausschickung der Grundsätze als allgemeine Bestimmung, das bei solchen Unternehmungen zu beobachtende Verfahren bis zur Ausführung fest, unter Anwendung des Expropriationsgesetzes vom Jahr 1835 und des Gesetzes vom 31. Juli 1848 über Ablösung der Weidrechte, woran noch einige nützliche Bestimmungen angeknüpft sind.

Die Kommission glaubt nach gehöriger Prüfung auf die Annahme des ganzen Entwurfs sowie er von der zweiten Kammer hierher gelangt ist, unter einer zum §. 25 vorgeschlagenen Ergänzung den Antrag stellen zu müssen, und hat nur wenige Bemerkungen beizufügen.

## Titel I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §§. 1–4.

Der §. 3 enthält die zum Schutz bestehender Gewerbe sehr zweckmäßige Vorschrift, daß der Gewerbebesitzer das Eigenthum oder die Benutzung des bisher zuständigen und von ihm benutzten Wassers im Ganzen oder theilweise, gegen volle Entschädigung nur dann abzutreten habe und nur soweit, als er sein Gewerbe etwa mit Verbesserung seiner Ein-



richtungen in gleichem Umfang wie bisher betreiben kann, daß aber, wenn dieß nicht der Fall, ihm nur die Abtretung der ganzen Gewerbsanlage, wenn sie gegenüber der Kulturunternehmung von weit geringerer Wichtigkeit erscheint, natürlich gegen volle Entschädigung auferlegt werden kann.

Diese Vorschriften dürften die Besorgnisse der Gewerbsunternehmer wohl ganz beseitigen. Sind solche Unternehmungen größerer Art, so werden sie an Wichtigkeit und Werth den Vortheilen auch größerer Kulturen nicht nachstehen, wenigstens nicht weit, sind sie geringerer Art, wie Mühlen, so werden in den meisten Fällen solche entweder mit unveränderter Erhaltung des Wassergebrauchs oder mit einer veränderten auf Kosten der Unternehmung fortbestehen können, ohne irgend eine Verkürzung; ist aber eine solche Anlage nothwendig abzutreten, so setzt eine volle Entschädigung den Besitzer in den Stand, sich solche wieder, meist mit Vortheil, zu ersetzen. Die Frage, ob ein *lucrum cessans* in der Aussicht auf eine mögliche einstige Gewerbserweiterung in Anschlag kommen könne, muß in den Verhältnissen des einzelnen Falls auch der Beurtheilung der Staatsbehörde überlassen bleiben.

Der Zusatz, den die zweite Kammer zum §. 4 beschlossen, erscheint zur Vollständigkeit des Gesetzes zweckmäßig.

## Titel II.

### Von den Vorbereitungsarbeiten.

#### §§. 5—8.

Zu dem §. 6 hat die zweite Kammer den Zusatz beschlossen, daß die gehörig vorgeladenen, aber nicht erscheinenden, am Unternehmen beteiligten Grundeigentümer angesehen werden, als haben sie der Mehrheit beigestimmt. Dieses wird wesentlich zur Beförderung der Verhandlungen dienen.

Diese nicht Erscheinenden sollen auch nach der veränderten Fassung des §. 7 der erforderlichen Mehrzahl von zwei Dritteln nach der zu verbessernden Grundfläche berechnet (§. 1<sup>1</sup>), beigeschlagen werden, womit es eher ermöglicht wird, bei der Vorbereitungsverhandlung über die Frage, ob in das Unternehmen einzugehen, einen bindenden Beschluß zu schaffen.

## Titel III.

### Verfahren über den Zwang zum Beitritt zu einem Kulturunternehmen.

#### §§. 9—12.

Die Verminderung im §. 11 billigen wir auf den Grund des Kommissionsberichts der zweiten Kammer.

## Titel IV.

### Von der Genossenschaft.

#### §§. 13—19.

Es ist im §. 13 von der zweiten Kammer die relative Stimmenmehrheit hinsichtlich der Wahlen der Bevollmächtigten und Verrechner nach gebildeter Genossenschaft angenommen, ohne dabei auf den Antheil, den solche an der Grundfläche besitzen, in Anschlag zu bringen, und dürfte dieses durch die Betrachtung gerechtfertigt sein, daß

solche Sache des persönlichen Vertrauens sind. Bei der Frage über die Auflösung (§. 19) bleibt dagegen, wie oben §. 1, bei der Einlassung in ein solches Unternehmen die Zustimmung von zwei Dritteln nach Größe des theiligten Grundbesizes erforderlich.

### Titel V.

#### Von der Einsprache Dritter gegen das Unternehmen.

##### §§. 20—24 c.

Durch die veränderte Fassung der §§. 23 und 24, unter den neuen §§. 23—24 c, wurden die wesentlichen hierher gehörigen Bestimmungen klarer zusammengestellt, zugleich enthält der §. 24 c eine Ergänzung, wodurch außer Zweifel gesetzt wird, daß dieses Gesetz und das Expropriationsverfahren auch auf Kulturanlagen Einzelner, unter Nachweisung der gesetzlichen Bedingungen, Anwendung findet. In dem Berichte der Kommission der zweiten Kammer ist solche gerechtfertigt.

### Titel VI.

#### Ausführung des Kulturunternehmens.

##### §§. 25—29.

Der §. 25 gibt in seiner von der zweiten Kammer veränderten Fassung einzelnen Genossen das Recht auf die Auflösung der Genossenschaft anzutragen, und es soll diesem Antrage von der Staatsbehörde stattgegeben werden, wenn acht Monate seit einer über das Unternehmen geschlossenen Vereinbarung oder seit Verkündung der Staatsministerialentschließung (§. 24) abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten wurde, oder wenn eine neue durch Staatsministerialverfügung festgesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen ist. Diese Befugniß und Fristbestimmung ist nöthig zum Schuz der Interessen der Einzelnen, die durch die längere Ungewißheit darüber, ob eine solche Unternehmung in Angriff genommen werde oder nicht, sehr benachtheiligt werden könnten, da die einseitige Benutzung ihres Grundbesizes beschränkt und gehindert würde.

Der Regierungsentwurf hatte die Unternehmer einer andern Kulturanlage, die durch vorangegangene Bewilligung einer gleichen an der Vornahme der ihrigen behindert sind, zu einem solchen Verlangen ermächtigt, welche Ermächtigung aber nun in diesem Paragraphen nicht ausgesprochen ist. Indessen gehen wir von der Ansicht aus, daß dasjenige, was einem Genossen zusteht, ebenso dem zukomme, der ein Interesse nachweisen kann, also sowohl dem, welcher an einem ähnlichen Unternehmen theilhaft ist, was die Priorität nicht hat, so wie demjenigen, der zu Abtretungen für ein Unternehmen bereits verbindlich erkannt ist, daß daher, weil der §. 50 des Expropriationsgesetzes schon für den letzten Fall vorsorgt, diesem Paragraphen noch ein dritter Satz in folgender Fassung beizufügen wäre:

„Auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, sind berechtigt ein solches Verlangen zu stellen, und auf Ablauf der weitem Frist mit den Vorbereitungsarbeiten (§. 5 r.) zu beginnen.“

Die Bestimmungen der §§. 26, 27, 28 sind nothwendig um den Erfolg der oft kostspieligen vorangegangenen und wie wir hoffen können, bald nachfolgenden Unternehmungen zu sichern. Besonders ist zu wünschen, daß strenge

auf die Beobachtung des §. 28 gehalten werde, da Weidnugungen im Spätherbst den Wiesenanlagen mit Wässerungseinrichtung sehr nachtheilig sind.

### Titel VII.

#### Von Zahlung der Kosten.

##### §§. 30—33.

Bei diesen Bestimmungen mit denen von der zweiten Kammer beschlossenen Ergänzungen, insbesondere der bewilligten Tax-, Sporteln- und Stempelfreiheit für die Verhandlungen, ist nichts zu erinnern.

Es wiederholt daher die Kommission den Antrag:

hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf in der von der hohen andern Kammer mitgetheilten Fassung mit dem Zusatz bei §. 25 ihre Zustimmung geben.



Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptiionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. **Mincf.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die verderblichen Folgen, welche das Gesetz vom 12. Februar 1849 durch die Aufhebung des Einstandswesens für das Großherzogliche Armeekorps hatte, sind noch in frischer Erinnerung. Ein großer Theil der tüchtigsten Unteroffiziere, deren Dienstzeit abgelaufen war, verließ die Fahnen, und zwar zu einer Zeit, in welcher nach einem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung die Rekrutenquote auf zwei Procent erhöht und das Bedürfnis verlässiger, gedienter Unteroffiziere ein dringenderes geworden war. Weder die damals den Fortdienenden in Aussicht gestellten Alterszulagen, noch die ihnen in Aussicht gestellten Civilanstellungen vermochten den Reiz zum Fortdienen zu gewähren, welchen die frühern Einstandssummen hervorgerufen hatten. Aber die unheilvolle Aufhebung der Stellvertretung äußerte ihre schlimme Wirkung auch bei jenen Unteroffizieren, deren Dienstzeit nicht vollendet war. Es bemächtigte sich ihrer eine allgemeine Entmuthigung, weil ihnen jede Aussicht auf Erwerbung eines Kapitals und mittelst desselben auf Gründung eines Nahrungszweigs für das spätere Alter abgeschnitten war; diese Entmuthigung steigerte sich in jener politisch ohnehin so aufgeregten Zeit bald zur höchsten Unzufriedenheit und lautem Murren, und wurde, wie nicht zu läugnen ist, zu einem der vorzüglichsten Hebel

der, für das Großherzogthum so verhängnißvollen Soldatenmeuterei, die nicht nur das engere Vaterland, sondern auch, durch die Gefahr des bösen Beispiels und der Ansteckung, ganz Deutschland an den Rand des Verderbens brachte.

Das Militär braucht Unteroffiziere und Unteroffiziers-Candidaten, die nur durch Fortdienen im Präsentstand herangebildet werden können. Es muß sonach ein Reiz zum Fortdienen künstlich geschaffen werden. Diesen Reiz bilden in Friedenszeit die Einstandskapitalien. Um Unteroffiziere zu erhalten, muß also entweder der Staat vollständige Einstandsurrogate leisten, oder die Stellvertretung gestatten. Ersteres würde die Staatskasse ungebührlich belasten, es bleibt also nur die Gestattung der Letztern übrig, die auch in allen größern Staaten, mit Ausnahme von Preußen, gesetzlich ist, wo übrigens das gegenseitige Gesez durch den sogenannten Nummerntausch, der auch ein Loskauf ist, umgangen werden kann und häufig umgangen wird. In England ist der Staat selbst vermöge der Werbprämien der allgemeine Einsteller, der Soldat der Einsteher, und eine verhältnißmäßig kleine Armee von 120,000 englischer Soldaten haltet über 100 Millionen Unterthanen in allen Welttheilen Gesezlichkeit und Ordnung.

Die Frage: ob es wünschenswerth sei, die Stellvertretung wieder in Wirksamkeit zu setzen? glauben wir schon durch die seit ihrer Aufhebung gemachten traurigen Erfahrungen und durch die vorstehenden Betrachtungen beantwortet zu haben, und begrüßen somit freudig die Regierungsvorlage, die wir eben sowohl den allgemeinen Wünschen des Landes, die sich bereits in zahlreichen Petitionen kund gegeben haben, als dem Wohle unseres reorganisirten Armeecorps entsprechend halten. Wir erwarten um so zuversichtlicher die besten Wirkungen dieses Gesezes, als die freudige Stimmung zur Kenntniß Ihrer Kommission gelangt ist, welche die bloße Kunde von der, in einer frühern Sitzung der zweiten Kammer beschlossenen empfehlenden Ueberweisung der eingegangenen zahlreichen Petitionen um Wiedereinführung der Stellvertretung an das Großherzogliche Staatsministerium in dem gesammten Unteroffiziercorps hervorgerufen hat.

Wir gehen nun zu den einzelnen Paragraphen des Gesezes über, wie es aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist.

#### Zum §. 1.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! billigt vollkommen die deutlichere und somit verständlichere Fassung, welche die andere Kammer dem §. 1 der Regierungsvorlage gegeben hat und trägt auf die unveränderte Annahme des dermaligen §. 1, wie ihn die zweite Kammer formulirt hat, an.

#### Zum §. 2.

Obwohl das so complizirte einjährige Dienstwesen nur dort gerechtfertigt, ja sogar unentbehrlich ist, wo die Stellvertretung nicht Statt hat, und obwohl nicht zu verkennen ist daß, wenn von der Begünstigung einjähriger Dienstzeit häufiger Gebrauch gemacht, auch die Unterbringung tüchtiger gedienter Unteroffiziere als Einsteher dadurch erschwert wird, was für den Dienst nachtheilig wäre, und daß, wenn kein Gebrauch davon gemacht wird, man nur ein unnützes Monopol erzeugt, so glaubt dennoch ihre Kommission in Anbetracht, daß das vorliegende Gesez nur ein vorübergehendes sein kann, indem eine baldige Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unzweifelhaft in Aussicht steht, wo sodann die Conscriptions- und Wehrgezeze der einzelnen Bundesstaaten sich nach den Directivnormen jener werden zu richten haben, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Annahme des §. 2 empfehlen zu dürfen.

#### Zu den §§. 3 und 4

welche den freiwillig Eintretenden die Verpflichtung der Selbsttragung aller Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung u. s. w. auferlegt, mit Ausnahme Solcher, welche bei nachgewiesener ausgezeichnete wissenschaftlicher oder Kunstbildung der hiezu nöthigen Mittel entbehren — einer Ausnahme, welche wir gerechtfertigt halten — und welche ferner das Lebensalter bestimmen, in welchem der einjährige Dienst angetreten werden kann, hat Ihre

Kommission um so weniger zu erinnern, als sie sich der Hoffnung hingibt, daß bei den großen Kosten, welche die einjährige Dienstzeit, besonders bei den berittenen Waffen, verursacht, der Erhaltung brauchbarer Unteroffiziere auf dem wieder eröffneten Wege der Stellvertretung keine Hindernisse bereitet werden.

Zum §. 5.

Eines der wesentlichsten Gebrechen des im Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 begründeten Stellvertretungswesens ist unstreitig das dem Einsteller zugestandene Recht, einen ungedienten Einsteher zu präsentiren, der angenommen werden muß, wenn er keine körperlichen Gebrechen hat, welche der Präsentirte häufig zu verheimlichen weiß, und gute Sittenzeugnisse beibringt, die unschwer zu erschleichen sind. Häufige Klagen über diesen notorischen Uebelstand sind laut geworden. Der §. 5 des Entwurfs sucht diesen Uebelstand zu mildern, indem er bestimmt, daß während der Jahre 1851 und 1852 nur solche Individuen als Einsteher zugelassen werden können, die von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden, welches eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen wird.

Es ist zwar mit Gewißheit zu unterstellen, daß die oberste Kriegsbehörde nur gediente Einsteher in ihre Liste aufnehmen wird; aber es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, geradezu den Grundsatz auszusprechen, daß ungediente Einsteher nur dann angenommen werden können, wenn die vom Kriegsministerium aufgestellte Liste gedienter Einsteher erschöpft ist. Um diesen vermeinten Zwang zu mildern und zu kompensiren, könnte die Haftbarkeit für gediente Einsteher gänzlich aufgehoben werden, wie dies auch nach dem unten folgenden §. 6 in dem dort angegebenen Fall geschieht.

Der Kriegsbehörde muß es sehr daran gelegen sein, ihre ausgedienten brauchbaren Subjekte dem Dienste durch gute Einstände erhalten zu sehen, während die Familien trachten, für ihre Angehörigen ungediente Einsteher zu finden, und von der Kriegsbehörde angenommen zu sehen, weil diese Ungedienten wohlfeiler sind, als die Gedienten. Die Forderungen des Militärs und der bezüglichlichen Familien stehen also im Widerspruch, und es ist mithin die Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Widerspruch nach Thunlichkeit auszugleichen und die gegenseitigen Interessen zu vermitteln. Eine unbestreitbare Wahrheit ist es aber, daß in Zeiten, wie die unsrigen, die Familienforderungen und Wünsche der Kräftigung und Erstarfung der bewaffneten Macht, als der fast einzigen Stütze der Regierungsgewalt, weichen müssen.

Das im §. 5 festgesetzte Minimum der Einstandskapitalien per 450 und 500 fl. dürfte zur Zeit des Friedens als zulänglich zu erachten sein, nicht aber zur Zeit der Kriegsbedrohung und des Krieges selbst. Sollten die Jahre 1851 und 1852 kriegerisch werden, so könnten durch diese Fixirungen Verlegenheiten entstehen, und es wäre der obersten Kriegsbehörde hierin mehr Spielraum zu wünschen, damit sie nicht Mannschaften verliert in Momenten, wo sie deren am meisten benötigt.

Diesen Betrachtungen ungeachtet, beantragt Ihre Kommission die Annahme dieses Paragraphen.

Zum §. 6

hat Ihre Kommission keine Bemerkung zu machen und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Wenn Ihnen, durchlauchtigste, hochgerehrteste Herren, Ihre Kommission bisher, ihrer innersten Ueberzeugung nach, die aus der Herstellung der Stellvertretung für unser Armeekorps zu erwartenden guten Folgen bezeichnet und darauf gestützt, die Annahme des bezüglichlichen Gesetzesentwurfs anempfohlen hat, so erheischt es nicht minder ihre Pflicht, Sie auch auf eine Schattenseite des frühern Einstandswesens aufmerksam zu machen, welches sich im Laufe der Jahre zu einem großen Uebelstand herangebildet hatte. Dieser Uebelstand bestand darin, daß die Einstandskapitalien durch gerichtliche Beschlagnahme, durch Cession oder sonstige Privatverträge, bei welchen der Wucher freien Spielraum hatte, angegriffen, ja gar oft gänzlich absorbiert werden konnten. Die Folge davon war die Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse der Einsteher durch die Leichtigkeit des Schuldenmachens, und

da diese meist Unteroffiziere waren, so blieb die nachtheilige Rückwirkung auf die militärische Disziplin, auf die Moralität, auf den Diensteifer und auf die Verwendbarkeit des Einsehers nicht aus. Es wäre sonach Pflicht der Gesetzgebung, einem Uebel zu steuern, welches die guten Folgen des Einstandswesens neutralisiren könnte.

Die hohe Regierung, das Uebel erkennend und gesonnen es auszurotten, hatte auch auf dem Landtage von 1839—1840 den Kammern, und zwar zunächst diesem hohen Hause, einen dahin zielenden Gesetzesentwurf in zwei Artikeln vorgelegt, welcher daselbst sorgfältig berathen, und mit einigen Modifikationen in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1839 mit großer Majorität — mit 14 gegen 2 Stimmen — angenommen wurde. Leider fand jener so zweckmäßige, durch den beregten Uebelstand, der sich von Jahr zu Jahr steigerte, dringend gebotene Gesetzesentwurf in der zweiten Kammer nicht dieselbe Geneigtheit. In ihrer Sitzung am 14. Mai 1839 wurde das Gesetz mit 30 gegen 26 Stimmen verworfen, also mit der geringen Majorität von nur 4 Stimmen.

Ihre Kommission glaubt nun im Interesse unseres neu erstandenen Armeekorps und zur Ergänzung des vorliegenden Gesetzes auf jenen Gesetzesentwurf, wie er aus den Berathungen dieses hohen Hauses hervorgegangen ist, mit einem Beisatz zurückkommen zu müssen, und schlägt Ihnen drei Zusatz-Paragraphen zur Annahme vor, und zwar als

## §. 7.

Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten können keine Verträge, durch welche sie sich ihrer Ansprüche auf Einstandskapitalien, welche zufolge des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes von 1825, und der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835, bei der Amortisationskasse anzulegen, oder wirklich angelegt sind, — oder ihrer Ansprüche auf die noch nicht fälligen Zinsen aus solchen Kapitalien im Voraus begeben, so lange der Einsteller seiner Haftungsverbindlichkeit nicht entledigt ist.

Und als

## §. 8.

Auf Einstandskapitalien und Zinsen daraus, welche, der Verfügung des voranstehenden Paragraphen zufolge, nicht Gegenstand eines von einem Einsteher zu schließenden Vertrags sein können, kann wegen privatrechtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden Einsteher kein Beschlagnahme gesetzt werden.

## §. 9.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen das Kriegsministerium eine Abtretung des Einstandskapitals gestatten, jedoch nur vorbehaltlich der Rechte Dritter und insbesondere des Einstellers.

Durch die Vorlage des vorliegenden Gesetzes, beziehungsweise durch dessen Annahme von Seite der hohen Kammer, findet zugleich eine Petition, welche von sämtlichen Gemeinden des Landamtsbezirks Karlsruhe, die Wiedereinführung des Einsehens zum Militärdienste betreffend, ihre erwünschte Erledigung.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zweifelt nicht daran, daß sich das Großh. Armeekorps recht bald der Früchte der Herstellung der Stellvertretung zu erfreuen haben wird. Der Eifer, die Diensteslust und Freudigkeit wird in dem Unteroffizierkorps aufs Neue belebt, dadurch die taktische Ausbildung der jungen Soldaten ungemein befördert und auch die Bande der Disziplin immer mehr befestigt werden.

Es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß die Tüchtigkeit des Soldaten, insbesondere zu einer verlässigen Verwendung im Innern, mit der Anzahl von Jahren ununterbrochener Präsenz bei den Fahnen wächst, und zur

Herstellung dieser Tüchtigkeit eine zwei- bis dreijährige Präsenz nicht zureichend ist, besonders dann nicht, wenn solche durch zeitweise größere Beurlaubungen unterbrochen wird. Eine längere Präsentzeit ist nicht sowohl zur taktischen als insbesondere zur disziplinarischen Befähigung unumgänglich nothwendig. Wenn die Fertigkeit in Führung und Behandlung der Waffen, wenn die vollständige Ausbildung in allen Uebungen und Dienstverrichtungen auch in kürzerer Zeit in befriedigender Weise erlangt werden kann, so ist dies nicht der gleiche Fall mit jenen Eigenschaften, welche die disziplinarische Befähigung bestimmen. Diese wird erlangt durch festbegründeten Gehorsam, durch unbedingte Befolgung erhaltener Dienstbefehle, durch ehrfurchtsvolles Benehmen gegen die Vorgesetzten, durch Unverdroffenheit bei dienstlichen Leistungen, durch Korpsgeist und Kameradschaftlichkeit, durch Fahntreue, durch Unzugänglichkeit gegen Einflüsterungen politischer und meuterischer Art von Seite verschmizter Aufwiegler, durch Neigung und Liebe zu dem Kriegerstand u. a. m. Alle diese Eigenschaften können aber nur durch längere Anwesenheit unter den Fahnen erworben, sie müssen durch mehrjährige Gewohnheit zur andern Natur des Soldaten werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, schließt diese Betrachtungen, indem sie den, von Ihnen gewiß getheilten Wunsch ausspricht, daß in der bei der Neugestaltung Deutschlands zu erwartenden allgemeinen Kriegsverfassung, welche für alle Bundesstaaten, unabhängig von der Bewilligung oder Nichtbewilligung einzelner Kammern, bindende Kraft erhalten wird, solche Bestimmungen enthalten sein werden, welche allein im Stande sind, ein vollkommen taktisch und disziplinarisch ausgebildetes, zur kräftigen Verwendung nach Außen wie im Innern gleich befähigtes deutsches Heer zu schaffen und zu erhalten.



Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **Carl Rüd.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Als der Februar-Revolution die politischen Zuckungen in Deutschland unmittelbar folgten, und gleichzeitig die niedrigsten, der Politik fremden Leidenschaften entfesselt ihre Befriedigung suchten; als Pöbelrotten nach heimlich ausgebrütetem, gleichförmig organisirtem Plane, von unsichtbaren Führern geleitet, mit unglaublicher Schnelligkeit in mehreren Gegenden unseres Landes ihr Plünderungs-, Erpressungs- und Zerstörungswerk unbehelligt vollführten, da brachte die Großh. Regierung mit aner kennenswerther Raschheit, wenn immerhin auch zu spät, einen Gesetzesentwurf vor die Kammern, der diesem Unwesen durch Haftbarerklärung der Gemeindeangehörigen für den gestifteten Schaden zu steuern den Zweck hatte.

Das hieraus entstandene Gesetz vom 1. April 1848, einem gleichen Gesetze nachgebildet, das einst nach ähnlichen Vorgängen von der französischen Nationalversammlung dekretirt, sehr heilsam gewirkt hat und noch besteht, verliert zu Folge eines in der zweiten Kammer beschlossenen Zusages mit Ablauf dieses Landtags seine Wirksamkeit und es hat die Großh. Regierung nunmehr dasselbe mit einigen Ergänzungen als Entwurf abermals den Kammern vor-

gelegt, nachdem das Gesetz sich im Allgemeinen wohl bewährt hat, und es ohne Zweifel seiner bloßen Existenz zu verdanken war, daß in der seiner Einführung folgenden stürmischen Zeit nur wenige Fälle seine Anwendung erheischten.

Es läßt sich in dem vorliegenden Gesetze eine politische und eine privatrechtliche Richtung unterscheiden; der ersteren zu Folge wird durch Anwendung eines sehr praktischen Mittels gesucht, den Eifer der Bürger für Erhaltung des Landfriedens zu wecken, den Ausbruch ungezügelter Leidenschaften zu hindern und zugleich die daraus möglicher Weise entstehende Gefahr der Erschütterung der staatlichen Grundlagen abzuwenden. Der zweiten Richtung nach soll, sofern diese präventive Natur des Gesetzes ein in Folge von Zusammenrottungen verübtes Unrecht nicht zu hindern vermochte, für dieses Unrecht Entschädigung geleistet werden, mögen die Thäter ermittelt und zahlungsfähig sein oder nicht, und möge auch die Entschädigungspflicht sich auf Solche erstrecken, die nicht in der Lage waren, für Abwendung des verübten Unrechts thätig zu sein.

Mag der Gesetzgeber in letzterwähnter Beziehung sich auch sträuben, (von den Grundsätzen des strengen Rechts und) von den juristischen Begriffen der konkreten Gerechtigkeit abzuweichen und zurückzugreifen auf Einrichtungen, die nur zu sehr den Charakter der Satzungen von noch im Kindesalter stehender Völker an sich tragen, auf Einrichtungen, die wir bei den altgermanischen Stämmen und jetzt noch im Orient in ausgedehnterem Maße wieder finden, — es wird sich ihm dennoch die moralische Pflicht aufdrängen, ausnahmsweise zu solchen außerordentlichen Mitteln zu greifen, wenn er wahrnimmt, daß mitten in sonst wohl organisirten gesellschaftlichen Verbänden, die rohesten Gewaltthaten an Personen und Eigenthum verübt werden können, ohne daß der schwer Beschädigte bei der strengen Gewissenhaftigkeit der ordentlichen Rechtspflege irgendwie auf Entschädigung rechnen darf, worauf er doch als Schützling eines civilisirten Staats zu rechnen vollkommen berechtigt sein sollte.

Während übrigens das Gesetz sich bestrebt, von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen so wenig als möglich sich zu entfernen und nach allen Seiten hin möglichst gerecht zu bleiben, läßt es sich eben deshalb in kein System einreihen und läuft selbst Gefahr, in gewissen Fällen den Hauptzweck zu verfehlen. Weder das Prinzip der Haftbarkeit auf den Grund der Verpflichtung zum zu leistenden Schutz durch die Staats- und Gemeindepolizeibehörden, noch der Grundsatz der Gesamtbürgerschaft, noch endlich jener der gegenseitigen Versicherung findet sich in dem Gesetze scharf charakterisirt, und so läßt es sich eben nur als eine politische Maßregel bezeichnen. Wir erkennen übrigens die Rücksichten an, welche die Großh. Regierung bewogen haben, weder dem einen noch dem anderen System schlechthin den Vorzug zu geben, und finden auch keine genügende Veranlassung, an der durch die Beschlüsse der zweiten Kammer nur unwesentlich modifizirten Gesetzesvorlage Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Der Berichterstatter glaubt sich hiernach um so mehr auf wenige Bemerkungen über den Inhalt der einzelnen Paragraphen beschränken zu dürfen, als derselbe in seinen Hauptbestandtheilen schon in drei vorliegenden Kommissionsberichten nach verschiedenen Richtungen hin ausführlich beleuchtet ist.

#### Zu §. 1.

Die neue Bestimmung, wornach die Gemeindebewohner von ihrer Haftbarkeit entlastet werden, wenn den Beschädigten schon aus einer Versicherungsanstalt der Schaden ersetzt wird, ist nur zu billigen, weil die Versicherungsanstalten aus den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Gewinn ziehen sollen, wozu sie auch keinen weder auf Recht noch auf Billigkeit gegründeten Anspruch haben würden.

#### Zu §. 2.

Den Zusatz der zweiten Kammer, wornach die Vertheilung des Schadens, wenn er auf mehrere Gemeinden ausgeschlagen wird, nach Verhältniß der Betheiligung der Bewohner dieser Gemeinden an dem verübten Verbrechen zu geschehen hat, entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wird aber nur dann praktisch sein, wenn die Untersuchung, die etwa nur Behufs der Ausmittelung des Verhältnisses der Betheiligung angestellt werden muß, nicht außer Verhältniß zur Größe des Schadens ausgedehnt wird.

## Zu §§. 3 und 4.

Nach den Bestimmungen dieser beiden Paragraphen, die sich übrigens auch in dem alten Gesetze finden, kann es sich treffen, daß der Beschädigte nicht schadlos gehalten wird, dann nämlich, wenn kein Thäter dem Wohnort des Beschädigten angehört und die Bewohner desselben außer Stand waren, das Verbrechen zu verhüten und zugleich die Bewohner der Gemeinden, aus denen die Thäter kamen, deren verbrecherische Absicht bei ihrer Entfernung nicht vorhersehen konnten, und wenn sodann auch die Thäter selbst nicht ermittelt oder nicht zahlungsfähig sind und endlich auch der Polizeibehörde keine Nachlässigkeit zu Schulden kommt. Hier könnte es sich nun fragen, ob nicht die Grundsätze der Gesamtbürgerschaft oder wenigstens die der gegenseitigen Versicherung auch auf diesen Fall Anwendung finden sollten? Man erwog jedoch, daß hier, wo der Gesamtheit der Bewohner der betreffenden Gemeinden, wie wenigstens anzunehmen ist, auch nicht einmal eine Nachlässigkeit zur Last fällt, das Verantwortlichmachen derselben für den verübten Schaden zu unbillig erscheine, daß zudem ein Zusammentreffen aller der erwähnten Umstände kaum denkbar ist und endlich auch nicht zu befürchten steht, daß die Bewohner der betreffenden Gemeinden durch diese Bestimmung des Gesetzes sich verleiten lassen, in der Erfüllung ihrer Pflichten für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung saumselig zu werden, weil sie voraus nicht die Folgen des gebrochenen Landfriedens zu übersehen im Stande sind.

Die Bestimmungen der §§. 5 und 7 sind neu und rechtfertigen sich durch sich selbst.

Der §. 9 setzt die Verwaltungsbehörde wieder in die ihr zukommenden Befugnisse ein, welche das Gesetz vom 1. April 1848 ihnen entzogen hatte.

Die im §. 10 von der zweiten Kammer beschlossene Abänderung ist in dem Berichte ihrer Kommission begründet und ist als eine praktische Vereinfachung des Verfahrens nur zur billigen.

Schließlich stellt Ihre Kommission den Antrag:

Eine hohe Kammer wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 44. Sitzung vom 15. Januar 1851.

## Bericht der Petitionskommission,

die

Ausführung der Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffel.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es sind der Petitionskommission folgende Bittschriften, einen und denselben angegebenen Gegenstand betreffend, zugekommen:

- 1) von der Gemeinde Ansfelingen im Bezirksamte Engen;
- 2) von der Gemeinde Ehingen in demselben Amte;
- 3) von der Gemeinde Welschingen in demselben Amte;
- 4) von der Gemeinde Honstetten in demselben Amte;
- 5) von der Gemeinde Stetten in demselben Amte;
- 6) von der Gemeinde Hattingen in demselben Amte;
- 7) von der Gemeinde Zimmerholz in demselben Amte;
- 8) von der Gemeinde Immendingen in demselben Amte;
- 9) von der Gemeinde Barga in demselben Amte;
- 10) von der Gemeinde Biesendorf in demselben Amte;
- 11) von der Gemeinde Neuhausen in demselben Amte;
- 12) von der Gemeinde Emmingen in demselben Amte;

- 13) von der Gemeinde Eckartsbrunn in demselben Amte;
- 14) von der Gemeinde Mauenheim in demselben Amte;
- 15) von der Gemeinde Bittelbrunn in demselben Amte;
- 16) von der Gemeinde Engen in demselben Amte;
- 17) von der Gemeinde Donaueschingen in dem Amte Donaueschingen.

Da alle diese Bittschriften von ganz gleichem Inhalte sind, so genügt es, nur auf den Gegenstand selbst hinzuweisen, nämlich auf das Verlangen, die Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee zu führen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die genannten Gemeinden, sondern die ganze Umgegend bei diesem Projekte interessirt ist. Da aber eben darum Ihrer Petitionskommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Sache von großer Bedeutung erscheint und der Aufwand für eine solche Bahn nicht gering sein kann, so erlaubt sie sich, gestützt auf den §. 55 der Geschäftsordnung, den Vorschlag: vorstehende sämtliche Eingaben einer besondern Kommission zu überweisen.

Beilage Nr. 237 zum Protokoll der 45. Sitzung vom 18. Januar 1851.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**

- a) das Schwurgericht;
- b) das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige;
- c) die Einführung des Strafgesetzbuches  
betreffend.

Hinsichtlich aller hier nicht genannten Paragraphen ist die zweite Kammer den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten, und hat ebenso der vorgeschlagenen Eintheilung des ganzen Gesetzes zugestimmt. Bei folgenden Paragraphen hat sie dagegen die nachstehenden Aenderungen beschlossen:

§. 105 a.

Wo die Strafprozessordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt, und eben so für den Fall des §. 38 der Strafprozessordnung.

Im

§. 115

ist der 1. März 1851 als Einführungstag, und im

§. 117

für die einstweilige Aburtheilung der Schwurgerichtsfachen durch die Hofgerichte der 1. Juli 1851 aufzunehmen.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 16. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Bekf.

Die Sekretäre:  
Burger.  
M. Huber.

Beilage Nr. 238 zum Protokoll der 45. Sitzung vom 18. Januar 1851.

Zum  
**Gesetzesentwurf,**  
 die Presse betreffend.

Alle hier nicht genannten Paragraphen hat die zweite Kammer nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen; dagegen bei den folgenden Paragraphen Abänderungen beschlossen:

Die §§. 11, 12 und 13

sind nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 35, Absatz 2.

Ebenso.

§. 58.

Ebenso.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 16. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Beilage Nr. 239 zum Protokoll der 45. Sitzung vom 18. Januar 1851.

## Bericht der Budgetkommission

über

den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ueber die Einflüsse, welche die Theuerung vom Jahr 1846 und der Verbrauch so wie die Zuweisung an Ausständen und Naturalien bis zum Aufstand im Jahr 1849 auf den Betriebsfond geübt haben, enthält der Kommissionsbericht der zweiten Kammer eine Darstellung. Es waren hiernach am Schlusse des Jahres 1848 nicht allein diejenigen Bestandtheile des Betriebsfonds, welche hatten flüssig gemacht werden können, aufgezehrt, sondern auch schwer einbringliche Gefällrückstände zugewachsen.

Von dem gegen früher schon bedeutend herabgekommenen Betriebsfond hat aber das Jahr 1849 noch 1,145,839 fl. 23 fr. aufgezehrt und weniger zurückgelassen, als die Verwaltung für ihren eigenen Bedarf in Anspruch nimmt.

In welcher Weise jener Verbrauch durch die Vermehrung von Kassenresten und Aktivresten, so wie der Passiven und durch die Verminderung der Naturalvorräthe stattgefunden hat, ist in dem gedachten Kommissionsberichte gleichfalls auseinandergesetzt.

Zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851 sollen aus dem Betriebsfond nur 545,187 fl. 10 fr. geschöpft werden können. Nach Vergleichung des angesprochenen Bedarfs von . . . 5,803,300 fl. — fr. mit dem Stand des Betriebsfonds auf 31. Dezember 1849 im Betrage von . . . 4,663,238 fl. 25 fr. zeigen sich aber nicht nur keine verfügbaren Mittel, sondern es fehlen noch . . . 1,140,061 fl. 35 fr.



Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, daß die Schuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse mit 2,509,309 fl. 8 kr. im Laufe der Budgetperiode nicht zurückbezahlt und darum aus den Passiven der allgemeinen Kassenverwaltung ausgeschieden wird, wodurch dann für andere Staatsbedürfnisse noch 1,369,247 fl. 33 kr. erübrigt werden.

Ueber die Ermäßigung des Bedarfs selbst, wodurch eine Erhöhung der verfügbaren Mittel erreicht werden könnte, geht der Kommissionsbericht der zweiten Kammer in weitere Erörterungen ein, allein da mit Sicherheit nicht auf immerhin wahrscheinliche günstigere Resultate gerechnet werden kann, ist ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt worden.

Die zweite Kammer hat nun dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851 nach der Vorlage der Großh. Regierung und zwar:

Kassenreste . . . . .	1,300,000 fl.
Naturalienvorräthe . . . . .	1,660,600 fl.
Aktivreste . . . . .	3,019,300 fl.
	zusammen 5,979,900 fl.
Passiven . . . . .	176,600 fl.

Rest der Aktiven 5,803,300 fl.

die Genehmigung erteilt und es geht nun der Antrag der Budgetkommission dahin:

Die hohe erste Kammer wolle diesem Beschlusse gleichfalls beitreten.

Beilage Nr. 240 zum Protokoll der 47. Sitzung vom 22. Januar 1851.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf  $4\frac{1}{2}\%$  oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Art. 3.

Die Nennwerthe, auf welche die Partialobligationen auszufertigen sind, und die Stückzahl einer jeden Gattung derselben bestimmt das Finanzministerium. Ist das Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15 und 19), so wird hierbei auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen.

Art. 4.

Der Zins der Partialobligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzoglichen Staatskassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partialobligation beigelegten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5.

Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partialobligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partialobligationen zu verwenden.

## Art. 6.

Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partialobligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1856 Gebrauch gemacht werden.

## Art. 7.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Soll nach Art. 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partialobligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältniß ihrer Gesamtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verlosung bestimmt.

## Art. 8.

Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partialobligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amortisationskasse oder bei den Kreiskassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partialobligationen auf.

## Art. 9.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabsolgt werden.

## Art. 10.

Die Begebung des Anlehens an Unternehmer findet im Wege der Konkurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in 4 $\frac{1}{2}$  oder 5prozentigen Partialobligationen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Art. 12 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

## Art. 11.

Der Anlehensunternehmer macht sich durch seine Soumission verbindlich, die Anlehenssumme in den durch die Soumissionsbedingungen festgesetzten monatlichen Zielern, jeweils gegen Verabsolgtung einer entsprechenden Stückzahl von Obligationen, kostenfrei der Amortisationskasse zu bezahlen.

Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Amortisationskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreise für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Amortisationskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinsenlauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinsenlaufs zu ersetzen.

## Art. 12.

Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geschäftes eine Kaution von dreihunderttausend Gulden einzulegen. Dieselbe wird nach Einzahlung der Hälfte der Anlehenssumme auf zweihunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln derselben auf einhunderttausend Gulden beschränkt.

Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage der eingelegten Kaution.

Art. 13.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tag und vor Ablauf der hierzu festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist.

In Gegenwart sämtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 14.

Binnen 24 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag in  $4\frac{1}{2}$ , beziehungsweise 5prozentigen Obligationen erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch gelegt hat.

Art. 15.

Nach Eröffnung der Soumissionen wird der Präsident des Finanzministeriums erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht.

Liegen annehmbare Gebote vor, so wird er demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag erteilen.

Liegen keine annehmbaren Gebote vor, so wird der Präsident des Finanzministeriums die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe der niedersten annehmbaren Gebote eröffnen und sämtlichen Soumittenten zur Einsicht mittheilen.

Art. 16.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich.

Art. 17.

Das niederste Gebot, um welches das Anlehen in  $4\frac{1}{2}$ , beziehungsweise 5prozentigen Partialobligationen begeben werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach Bernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums über das niederste annehmbare Gebot für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen kann erst statt finden, nachdem die Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden sind.

Art. 18.

Das Verhältniß, nach welchem ein Gebot auf  $4\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen einem solchen auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden soll, wird vom Staatsministerium auf das Gutachten des Finanzministeriums festgesetzt. Den Konkurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß gegeben.

Art. 19.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so kann das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 1 bis 9 mit Bankhäusern Unterhandlung pflegen und es hat alsdann auf dessen Vortrag das Staatsministerium zu entscheiden, ob und an welches Bankhaus das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

## Art. 20.

Wird auf diesem Wege (Art. 10 bis 19) ein annehmbares Gebot nicht erzielt, oder wird die Begebung des Anlehens an Unternehmer nach Lage der Umstände nicht für angemessen erachtet, so ist die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen nach Maßgabe der Art. 2 bis 9 bis zu dem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

## Art. 21.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ic.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 241 zum Protokoll der 47. Sitzung vom 22. Januar 1851.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf wegen eines Anlehens.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Fast ohne Ausnahme beklagen alle Vorlagen der Großherzoglichen Regierung an die Stände und alle darüber gepflogenen Verhandlungen die verderblichen Folgen der Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849.

Die umfassende Darstellung des Staatshaushaltes durch das Großherzogliche Finanzministerium mit dem Rückblick in die vorhergegangenen glücklichen Finanzperioden von den Jahren 1830 an, entwickelt vollends in diesem Kontraste das ganze Bild der Verwüstungen, welche nur allein die Staatsadministrationen erlitten. Der unmittelbare Zweck derselben ist die unumstößliche Begründung in Zahlen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Abschluß des erschütterten Finanzhaushaltes ist damit bezweckt. Nicht nur das unerläßliche Gleichgewicht der Einnahmen zu den Ausgaben soll erhalten, sondern die Mittel geschaffen werden schwebenden Schulden zu begegnen und die finanziellen Zustände wiederherzustellen, wie sie dem Großherzogthum zu so hohem Vortheil gereicht haben und sie die wichtigsten Interessen in Uebereinstimmung mit seinen Hilfsmitteln gebieterisch erheischen.

Wir sind somit an dem Abschluß dieser betrübten Periode angelangt. Und wir bezeichnen denselben nicht nur als einen befriedigenden, weil er uns gestattet den Blick von dem düstern Bilde abzuwenden, sondern weil der Eintritt in die neu geordneten Verhältnisse mit Wahrnehmungen begleitet ist, wie sie kaum die letzte Zeit erwarten ließ.

Waren in dem Verlauf der politischen Ereignisse die Leiter der Parteien bald zu ihrer eigenen Sicherheit gezwungen, sich von dem gefährlichen Bunde mit dem zerstörenden Volkselemente loszusagen und Rettung für sich und die Gesellschaft zu suchen, so drohte zuletzt, ein sonst edles Bestreben, gar einen Kampf zu entzünden, wie ihn mit Recht nur die traurigsten Erinnerungen aus der deutschen Geschichte andeuteten.

Eine glückliche Fügung hat diese Gefahren abgewendet. Die Thatsache der im Werke begriffenen Einigung der deutschen Mächte hat schon jetzt das Vertrauen und die Sicherheit verliehen, daß deutsche Gauen fremden Absichten nicht bloßgestellt und Eventualitäten näher oder entfernterer Zukunft Deutschland in der Haltung treffen werden, wie sie erhebende Beispiele in frischem Andenken bewahren.

Dem Zwecke des vorliegenden Gesetzesentwurfes kommen diese Ausichten sehr zu statten.

Denn zwischen der Zeit der Vorlage desselben — vom 2. November v. J. — und heute sind bedeutende Besserungen in den Geldverhältnissen eingetreten. Selbst die Fassung des ursprünglichen Entwurfes, sichtbar von dem damaligen gedrückten Geldmarkt beherrscht, und die nun aus den Erörterungen der andern Kammer hervorgegangenen Aenderungen geben, auf die Aussicht weit günstigerer Gelegenheiten zur Begebung des Anlehens berechnet, den Umschwung zu erkennen.

Berühren wir damit die einzelnen Bestimmungen der Vorlage, so geschieht es in der Voraussetzung, daß dieses hohe Haus keine neue Aufzählung der Erfordernisse, wie sie die Darstellung bis in das Einzelne nachgewiesen enthält, und der Bericht der zweiten Kammer in dem Abschnitt unter II. und den folgenden auf das Ausführlichste erörtert, von Ihrer Kommission erwarte.

Wir beschränken uns darauf hinzuweisen und hinzuzufügen, daß in Uebereinstimmung mit der diesfalligen Andeutung in der Vorlage der Regierung, der unterbliebene Ausmarsch der großherzoglichen Truppen und der erfolgte rasche Abzug der königlichen preussischen Divisionen eine erhebliche Ermäßigung des außerordentlichen Aufwandes gestattet. Von ebenso wesentlichem Einfluß waren ferner die beschlossene Wiedereinführung der Konscription mit Einstandsbesugnissen und die Gewißheit eines bedeutend gestiegenen Ertrages der Posten und Eisenbahnen. Die Beachtung dieser Momente führte die Ermäßigung der ursprünglich beabsichtigten Summe von sechs Millionen auf fünf Millionen herbei. So sehr sind auch die laufenden Mittel der Finanzverwaltung nicht gesunken und so erschöpft sind die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht, um zur völligen und augenblicklichen Realisirung des beabsichtigten Anlehens schreiten zu müssen. Der eingetretenen Ebbe kann bei den an den Tag tretenden Symptomen der wiederkehrende Ersatz nach früheren den Bedürfnissen genügenden Normen folgen.

Dem ganzen Bedarfe hat die bekannte im Gange befindliche Liquidation mit den Königl. Preussischen Behörden vorherzugehen. Es sind ferner Maßregeln damit beabsichtigt, welche gerade nicht von der Nothwendigkeit, wohl aber von der Klugheit einer vorsichtigen Verwaltung geboten sind. Darunter verstehen wir insbesondere die Heimzahlung des freiwilligen Darlehens zu 5 Prozent von 1849, im Betrage von 776,100 fl. Die darüber ausgefertigten Urkunden räumen den Besitzern die dreimonatliche Kündigung ein. Es geht nicht an, sich solchen Besugnissen gegenüber bloßgestellt zu sehen. Die Einräumung derselben war zu jener Zeit billig und zeitgemäß, und die Darleiher brachten damit immerhin ein Opfer, weil der Cours der badischen 5prozentigen Obligationen damals weit unter pari stand und einen namhaften Coursgeinn bot, auf welchen sie bei der Uebernahme des freiwilligen Anlehens zum Nennwerthe verzichteten.

Es war daher auch die Absicht der Finanzverwaltung, diese Darleiher dafür in der Weise zu berücksichtigen, daß die Ermächtigung gegeben werde, den Besitzern der Obligationen des freiwilligen Anlehens jene des neuen zu dem Verkaufs- oder Begebungswerthe anzubieten.

Es sprechen nicht unerhebliche Gründe dafür. Es konnte im Grunde der Anspruch des Staates an die Darleiher nur als eine Anticipation des augenblicklichen Bedarfes betrachtet und die stillschweigende Voraussetzung angenommen werden, daß wenn dem Staate die Mittel pari geboten und daher die lästigsten Bedingungen, welche zu jener Zeit aus einer Nego-

ciation hätten hervorgehen müssen, erspart worden, sobald bei einer, wie nun bevorstehenden Begebung eine billige Gleichstellung des damaligen Darleihers unter zerrütteten, mit dem jetzigen, unter geordneten Verhältnissen, billig sein dürfte. Diese Bereitwilligkeit von Seite des Finanzministeriums verdient daher die Billigung. Die andere Kammer stimmte nicht damit überein, sie verweist die Besizer auf das ihnen allerdings zu Gebote stehende Mittel, von der Kündigung Gebrauch zu machen und dadurch die neuen Obligationen zu erwerben. Dabei wurde aber übersehen, daß bekanntlich zwischen dem Commissions- und dem Emissionspreise ein bedeutender Unterschied besteht, und dadurch den Besizern diese Facilität nur durch Verzicht auf diesen Antheil gestattet wäre. Glücklicherweise sind die Erörterungen darüber bei der fortschreitenden Besserung des Geldmarktes nutzlos geworden, und allem Anschein nach wird die Befriedigung der fraglichen Besizer des freiwilligen Darlehens vor sich gehen können, ohne weder dem Staate ein Opfer, noch dem Besizer den Verzicht auf eine billige Gleichstellung aufzuerlegen.

Eine andere Absicht des Finanzministeriums war die Festsetzung einer Quote zur Einlösung der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine, auf dem Fuße der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahnobligationen. Auch dieser Maßregel ist die andere Kammer nicht beigetreten. Sie verweist diese allmähliche Tilgung auf eine blühende Finanzperiode und bezeichnet sie in der jetzigen als ein Rückgeben des Geldes unter billigen Bedingungen, um es alsbald gegen höhern Zins wieder zu empfangen.

Das Hinausschieben der Rückzahlung heißt aber, in dem Vorbehalt einer günstigeren Finanzlage, eine Rückzahlung nur zu einer Zeit, wo sie dem Staate zwar erwünscht, dem Darleiher jedoch nahezu lästig sein könnte. Erwägt man dabei, daß diese 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine ursprünglich zu 5 Prozent verzinst, nach und nach aber bei sehr gerechtfertigten dem Staate außerordentliche Erleichterungen gewährten Zinsreduktionen auf 3 $\frac{1}{2}$  Prozent Zins zurückgesetzt wurden, so entspricht doch ein allmähliges Tilgen nach den so sehr entfernten Jahren wie sie die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahnobligationen einhalten, den mäßigsten Erwartungen. Jedenfalls kann eine solche Quote der Tilgung nicht mit einem übelberechneten Verzicht auf billigen Zinsfuß, um einen neuen höhern einzugehen, verglichen werden, denn dieser Betrag würde nicht einmal den sechzigsten Theil des aufzunehmenden Kapitals betragen. Viel näher kommt ein längeres Unterlassen allmählicher Tilgung einer Mißachtung der betreffenden Gläubiger. Die jetzigen Inhaber der fraglichen Rentenscheine mögen freilich zum größern Theile nicht mehr die frühern Besizer sein. Es berechtigt aber dieser Wechsel des Besizes nicht zu der erwähnten Zurücksetzung. Und ganz entschieden spricht für die beabsichtigte Maßregel die Thatsache, daß der Coursverth dieser Rentenscheine ein ungemein gedrückter, weit unter jenem der ohnehin sehr tiefstehenden 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahnobligationen ist, und daß es nicht wohl angeht und nicht mit den Anforderungen des wohlbegründeten geordneten Staatshaushaltes übereinstimmt, wenn die Schuldurkunden desselben, wenn auch nur theilweise, die niederste Stufe des Coursverthes unter den deutschen Staatspapieren einnehmen.

Darauf gründet auch, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihre Kommission den Antrag:

Die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß die Großh. Regierung auf die beabsichtigte Maßregel der Bestimmung einer Tilgungsquote für die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine nicht verzichte, vielmehr dieselbe bei dem künftigen Budget berücksichtige.

In völliger Uebereinstimmung befinden wir uns dagegen mit den Ansichten des Finanzministeriums sowohl, wie mit jenen der zweiten Kammer, wenn zu dem Zwecke der Vermehrung der Hülfsmittel eine Vergrößerung der unverzinslichen Schuld in dem Umlauf des Papiergeldes durchaus unterbleibt.

Die hohe Kammer wird es uns erlassen, näher auf die Schattenseiten dieser Emissionen einzugehen. Man kann den Vortheilen einer mäßigen Circulation Rechnung tragen. In der Weise jedoch, wie nun alle Staaten zu diesem Mittel in der Noth übergehen, und dem Verkehr in der Vervielfältigung bei dem damit verbundenen Absperren der Annahme große Verlegenheiten und nicht seltene Verluste bei dem Einwechseln bereiten, würde Ihre Kommission weit eher einer Einschränkung zustimmen. Sie kann auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne der



hohen Regierung, wie bei einer andern vorhergegangenen Veranlassung, das unausgesetzte Bestreben zu empfehlen, eine Vereinbarung unter den deutschen Staaten über die unentbehrliche Grundlage der Festsetzung einer Norm der Emission herbeizuführen.

Auch damit stimmt Ihre Kommission vollkommen überein, daß die erforderlichen Mittel aus einer alsbaldigen Besteuerung nicht geschöpft werden können.

Die während langer Zeit getragenen außerordentlichen, die übernommenen fortdauernden, und die vermehrten laufenden Lasten, würden geradezu bei einer neuen außerordentlichen Besteuerung zu einer Ueberlastung führen. Die so oft erwähnten Ereignisse haben im Allgemeinen den Wohlstand erschüttert, die Gewerbe namentlich sind theilweise zur Erwerbslosigkeit herabgekommen.

Glücklicherweise tritt allmählig eine Besserung dieser Verhältnisse ein. Der Zustand ist aber einem in der Heilung begriffenen gleich zu achten und es hiesse offenbar die Wiederherstellung der produktiven Kräfte in der jetzigen Lage in Frage setzen, wollte man Werthe alsbald verlangen, welche in einer Reihe von Jahren geschaffen, und deren Erneuerung einer geraumen Zeit überlassen werden muß.

Nach diesen Bemerkungen erlauben wir uns zur Beleuchtung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes überzugehen.

Der

Art. 1

hat in der andern Kammer statt der einfachen Bezeichnung „im Betrage von sechs Millionen“ die Fassung erhalten:  
„nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen.“

Es ist damit das Verlangen der andern Kammer ausgedrückt, nur im Fall des Bedarfes der vollen Summe von fünf Millionen, der sich möglicherweise nach einiger Zeit noch etwas mindern könnte bis zu dieser Grenze zu gehen, mit welcher Absicht sich das Finanzministerium vollkommen einverstanden erklären konnte.

Die

Art. 2 und 3

haben keine Aenderung erlitten.

Der

Art. 4

bezeichnete mit den Worten „bei dem in Frankfurt a. M. mit der Zinszahlung beauftragten Bankhause“ nur das bisher mit diesen Zahlungen beschäftigte Haus, während aus einer bevorstehenden Begebung oder Negociation eine Aenderung hervorgehen könnte. Die neue Fassung:

„Bei den von dem Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern räumt eine unbeschränkte zweckmäßige Befugniß, sowohl in den Bankhäusern als den Handelsplätzen, ein.“

Der

Art 5

ist unverändert geblieben.

Dagegen erfuhr der Art. 6 die wesentliche Beschränkung der Rückzahlungsbedingung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen vom Jahr 1862 auf den 1. Februar 1858 und der 5prozentigen vom 1. Februar 1858 auf den 1. Februar 1856.

So wie wir es bereits bemerkten, war die Zeit der ersten Fassung des Entwurfes eine weit ungünstigere welche lästige Bedingungen, wie die ursprünglichen erheischen konnte. Der Werth der in dem Umlauf befindlichen 5prozentigen badischen Obligationen hat sich aber bereits auf 101 $\frac{1}{2}$  bis 102 und sogar vorübergehend noch mehr gehoben, und berechtigt daher unstreitig zu weit günstigeren Erwartungen als damals. Eine kluge Vorsicht ist es darum, aus diesem letztern Verhältniß den wesentlichen Nutzen einer nähern Rückzahlungsbefugniß zu ziehen, um so viel eher dem Staate den hohen Vortheil zu verschaffen, nicht nur stärkere Summen auf die Amortisation, sondern, wenn es die Geldverhältnisse gestatteten, eine Zinsreduktion zu bewirken.

Es war bekanntlich die frühere, bis auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent herabgekommene Zinsreduktion nicht nur das Mittel, dem Staate wesentliche Erleichterungen oder Verwendungen zu gestatten, sondern damit eine Steuer zu ersetzen, welche zwar nicht unter dem Namen der Kapitalsteuer wie jetzt in dem Budget figurirte, wohl aber vermöge dieser Zinsherabsetzung und des dadurch allgemein gedrückten Zinsfußes indirekt in bedeutender Summe erlangt wurde.

Ihre Kommission ist daher vollkommen damit einverstanden. Wenn für ein Anlehen zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen eine längere Befugniß zugestanden wird, so erklärt sie sich aus dem Vortheil einer alsbald niedereren Verzinsung, welcher heute auch mit günstigeren Bedingungen begegnet werden muß.

Die

Art. 6 und 7

sind unverändert und in dem

Art. 8

ist nur die bereits berührte Aenderung behufs beliebiger auswärtiger Zinszahlung bewirkt.

Auch der

Art. 9

ist unverändert. In dem

Art. 10

ist der passende Zusatz bei dem Eingang „die Begebung des Anlehens“ an einen Unternehmer, gemacht. Die

Art. 11—18

sind durchaus unverändert und beziehen sich auf eine Begebung auf dem Wege einer Soumission, wie sie früher eingehalten wurde. Die

Art. 19 und 20

aber hebt in der neuen Fassung die ursprüngliche Absicht, jedenfalls der Begebung einen Versuch der Veräußerung auf dem Soumissionswege vorhergehen zu lassen, auf. Statt dem bestimmten frühern Worte (Art. 19): „so hat das Finanzministerium ic.“ heißt es nun: „so kann das Finanzministerium über die Begebung ic.“ Unterhandlungen pflegen. Und an die Stelle der frühern Art. 20, 21 und 22 ist der neue und letzte

Art. 20

getreten, welcher dem Finanzministerium die Befugniß einräumt, nach Lage der Umstände, von der Begebung an Unternehmer Umgang zu nehmen und die Obligationen durch die Amortisationskasse direkt zu verwerthen.

Es ist diese Facilität unstreitig eine sehr zweckmäßige Bestimmung. Sie vermeidet den Zwang des Versuches der Begebung an Unternehmer, welcher immerhin den Nachtheil enthält, die Bewerber in Kenntniß des Minimums der Zins- und Coursbedingungen zu setzen, und beseitigt die dem Finanzministerium auferlegte lästige Bedingung, sogleich die ganze Summe zu begeben.

Nun ist eine freie Bewegung auf diesem Felde der Berechnung gestattet.

Es können Obligationen je nach dem Bedarf begeben und dadurch bedeutende Zinersparungen bewirkt werden. Der Gewinn des Unternehmers en bloc, kann dem Käufer aus der Hand der Amortisationskasse, wie dieser zu Theil werden. Es kann aber alsdann nur ein 5 Prozent tragendes Papier erwartet werden. Denn nur bei einem solchen ist der Verkauf in kleinen Partien nahezu, zu dem Nennwerthe, nach den jetzigen Verhältnissen des Geldmarktes zu bewirken, während der große Unternehmer darauf Bedacht nehmen muß, dem Speculanten den Spielraum des Coursgewinns zu gewähren, den nicht mehr so leicht das 5prozentige wie das  $4\frac{1}{2}$ prozentige darbietet.

Man kann sich Glück wünschen, zu diesen bessern Ausichten gekommen zu sein. Und es ist erfreulich, nach so bitteren Erfahrungen und schweren Wunden, wie sie dem Wohlstande des Großherzogthums geschlagen worden, die erschöppte Finanzperiode unter den untrüglichen Zeichen des wiedererstarrenden Vertrauens geschlossen zu sehen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes in der Fassung, wie derselbe an dieses hohe Haus gelangt ist.

Beilage Nr. 242 zum Protokoll der 48. Sitzung vom 25. Januar 1851.

An das

### hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf die geehrte Mittheilung vom 21. d. M., den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend, habe ich zu erwidern die Ehre, daß die zweite Kammer in der heutigen öffentlichen Sitzung den Beschluß faßte:

Da die erwähnte Mittheilung keinen neuen Vorschlag enthalte, so liege für die zweite Kammer, die über die früheren Vorschläge schon entschieden habe, kein Stoff zu einer neuen Berathung vor, und es müsse unter Bezug auf §. 73 der Verfassungsurkunde der ersten Kammer überlassen werden, über den Gesetzesentwurf, wie er durch die Mittheilung der zweiten Kammer vom 14. d. M. an sie gelangte, sofern nicht neue Vorschläge beliebt würden, zu entscheiden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 243 zum Protokoll der 48. Sitzung vom 25. Januar 1851.

Zum  
Gesetzesentwurf,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

---

Hinsichtlich aller hier nicht genannten Paragraphen ist die zweite Kammer den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten. Bei folgenden Paragraphen hat sie dagegen die nachstehenden Aenderungen beschloffen:

§. 2.

Nach der Fassung der ersten Kammer. Im Absage 3 jedoch ist statt „vier Wochen“ zu setzen: „vierzehn Tage.“

§. 3.

Der Satz:

„zählt ein solcher . . . . . bestehen.“

ist zu streichen.

§. 4 a

zu streichen.

§. 4 b.

Die Worte: „Frauenpersonen und —“ sind zu streichen.

§. 5.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch ist im Absage 1 statt: „oder mehrere solche Organe“ zu setzen: „oder mehrere solche Vereine.“

§. 6 a

zu streichen.

## §. 7.

Die Worte: „und sind befugt, während . . . . zu machen“ — sind zu streichen.

## §. 7 a

zu streichen.

## §. 9.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch ist Nr. 4 zu streichen.

## §. 11.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, jedoch mit Einschaltung des Citats „§. 5 a.“ so, daß es heißt: „Vereine, welche den Bestimmungen der §§. 3, 5 a. und 6 entgegenhandeln, oder . . .“

## §. 14.

Nach der Fassung der ersten Kammer mit dem Zusatz:

„Würde durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, so hat die Bezirkspolizeibehörde das Recht und die Pflicht, sie auf die erhaltene Anzeige zum Voraus alsbald zu verbieten.“

## §. 14 a

zu streichen.

## §. 14 b.

Absatz 1 zu streichen.

Absatz 2 anzunehmen.

## §. 14 c.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit Weglassung des Citats von §. 7 a.

## §. 14 d

zu streichen.

## §. 15.

Der Absatz 1 und der Absatz 2 sind nach der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, der Absatz 2 jedoch mit der Aenderung: „ . . . . nachzusehen. Die Bezirkspolizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, die Erlaubniß zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl zu befürchten ist.“

Absatz 3 soll lauten: „Im Uebrigen gelten auch bei diesen Versammlungen die Bestimmungen der §§. 14 b und 14 c.“

## §. 15 a

zu streichen.

## §. 17.

Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen

## §. 18.

Ebenso, jedoch mit folgenden Einschaltungen:

Bei I.:

- 1) . . . . nicht befolgen, oder der Vorschrift des §. 4 b zuwider Minderjährige zulassen;
- 1 a) die Teilnehmer an einem politischen Vereine, welche mit Fortsetzung ihrer Thätigkeit die Vorschrift des §. 3 umgehen, um den Verein geheim zu halten;

Bei II. hinter 1:

- 1 a) in den Fällen unter I. Nr. 1 a die Vorstände und Leiter;  
 5) die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, welche die Wahl von Deputationen von mehr als zehn Personen zur Ueberbringung von Adressen oder Petitionen (§. 16 a) zulassen, sowie Diejenigen, welche an einer solchen Deputation von mehr als zehn Personen Theil nehmen.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
 Veff.

Die Secretäre:  
 Burger.  
 M. Huber.  
 Maier-Kapferer.  
 Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 48. Sitzung vom 25. Januar 1851.

## Budget

für die Jahre 1850 und 1851.

Sechste Abtheilung.

### Kriegs-Ministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Rubriken.		1850.	1851.
		fl.	fl.
<b>Einnahmen.</b>			
§.			
1.	Erlös aus Kasernen-Requisiten und Pferdeböden . . . . .	6,000	10,500
2.	„ „ Hospital-Requisiten und Fournituren (unverändert) . . . . .	150	150
3.	„ „ Montirungs-Gegenständen . . . . .	25,000	2,000
4.	„ „ verkauften austrangirten Pferden (unverändert) . . . . .	2,000	4,000
5.	„ „ Ausrüstungs-Gegenständen . . . . .	3,450	450
6.	„ „ der Karte des Großherzogthums (unverändert) . . . . .	1,000	1,000
7.	Verschiedene Einnahmen (unverändert) . . . . .	4,000	1,000
8.	Arbeitsverdienst der Straf-Kompagnie (unverändert) . . . . .	10,000	10,000
	Summe . . . . .	51,600	29,100

Tit.	Rubriken.	1850.	1851.
		fl.	fl.
	<b>Eigentlicher Staatsaufwand.</b>		
	I. Für den laufenden Dienst.		
	I. Kriegsministerium (darunter vorübergehend für jedes Jahr 2,340 fl.) . . .	48,192	45,597
	II. Adjutanten des Großherzogs . . . . .	8,329	8,329
	III. Armeekorps:		
	1a) Generalstab . . . . .	17,632	17,632
	1b) Pionierkompagnie . . . . .	27,647	27,647
	2) Infanterie: a. Divisions- und Brigadestäbe . . . . .	5,628	5,628
	b. Regimenter (für 1850 Bauschumme) . . . . .	789,577	728,798
	3) Reiterei: a. Brigadefommando . . . . .	6,235	6,235
	b. Regimenter (für 1850 Bauschumme) . . . . .	509,721	505,625
	4) Artillerie-Regiment (für 1850 Bauschumme) . . . . .	193,745	162,685
	5) Militär-Strafkompagnie . . . . .	26,535	26,535
	Summe Tit. III. . . . .	1,576,720	1,480,785
	Bemerkung zu Titel III.:		
	Ein Theil dieses Aufwandes, nämlich der Mehrbetrag an Sold, Alterszulagen und Funktionsgebühren gegen die von den Kammern genehmigten Tarife ist als vorübergehender Aufwand zu betrachten.		
	IV. Militärgerichtsbarkeit . . . . .	14,261	14,261
	V. Sanitätsdirektion . . . . .	2,897	2,897
	VI. Rekrutirung . . . . .	6,374	6,374
	VII. Militärbauwesen . . . . .	25,280	25,280
	VIII. Kommandantschaften . . . . .	12,740	11,883
	IX. Hauptkriegskasse (hierunter 500 fl. vorübergehend für jedes Jahr) . . .	3,600	3,600
	X. Zeughausdirektion . . . . .	19,969	19,969
	XI. Monturkommissariat . . . . .	3,421	3,421
	XII. Kasernenverwaltungen . . . . .	5,270	5,270
	XIII. Hospitalverwaltungen . . . . .	10,198	10,198
	XIV. Militärbildungsanstalten . . . . .	9,922	9,922
	XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen . . . . .	3,657	3,657
	XVI. Für milde Zwecke . . . . .	4,900	4,900
	Uebertrag . . . . .	1,755,730	1,656,243



Rubriken.		1850.	1851.
		fl.	fl.
Tit.	Uebertrag . . . . .	1,755,730	1,656,243
XVII.	Transportkosten . . . . .	20,000	10,500
XVIII.	Etappengelder . . . . .	10,000	10,000
XIX.	Kosten für die Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt . . . . .	32,337	8,084
XX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .	3,550	3,550
Summe I. für den laufenden Dienst . . . . .		1,821,617	1,688,477
II. Für früher geleistete Dienste.			
XXI.	Invalidenkorps . . . . .	14,188	14,188
XXII.	Pensionen: Alte . . . . .	33,103	31,551
	Neue . . . . .	247,693	218,155
	Gnadenpensionen für Militärdiener-Nachkommen . . . . .	3,000	3,000
	Ordens- und Medaillenzulagen . . . . .	22,172	21,882
Summe Tit. XXII. . . . .		305,968	274,588
Summe II. für früher geleistete Dienste . . . . .		320,156	288,776
Total-Militäraufwand . . . . .		2,141,773	1,977,253

## Außerordentliches Budget.

### Kriegsministerium.

In das außerordentliche Budget Großherzoglichen Kriegsministeriums wurde bei Verathung des ordentlichen Budgets desselben Ministeriums verwiesen:

Unter Titel III. Armeekorps, 2. Infanterie:

die für den erhöhten Dienststand für 1851 berechneten . . . . . 244,418 fl.

Unter gleichem Titel, 4. Artillerie-Regiment:

Mehrforderung für Erhöhung des Dienststandes . . . . . 12,798 fl.

Summe . . 257,216 fl.

Zur Beurkundung mit dem Befehl, daß die einem Theil der obigen Positionen zum Grunde gelegten Tarife in der Anlage enthalten sind.

Karlsruhe, den 23. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekf.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

I. Tarif

über Sold, Pferderationen und Pferdegeder jeder Charge des Großh. Armeekorps.

Benennung der Chargen.	Normalsolde für alle Waffen-gattungen.	Infanterie.			Reiterei.			Artillerie.			Generalstab u. Pioniere				
		Pferderationen.	Pferdeged für das erste Pferd 60 fl., für jedes weitere 30 fl.	Summe.	Pferderationen.	Pferdeged für das erste Pferd 80 fl., für jedes weitere 40 fl.	Summe.	Pferderationen.	Pferdeged für das erste Pferd 80 fl., für jedes weitere 40 fl.	Summe.	Pferderationen.	Pferdeged für das erste Pferd 80 fl., für jedes weitere 40 fl.	Summe.		
		jährlich fl.	täglich.	jährlich fl.	täglich.	jährlich fl.	täglich.	jährlich fl.	täglich.	jährlich fl.	täglich.	jährlich fl.	täglich.		
<b>Offiziere.</b>															
Generallieutenant . . . . .	3,500	6	210	3,710	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Generalmajor . . . . .	3,000	4	150	3,150	5	240	3,240	—	—	—	—	—	—		
Oberst . . . . .	2,520	3	120	2,640	5	240	2,760	—	—	—	—	—	—		
Stabsoffiziere I. Klasse Oberstlieutenant . . . . .	2,100	2	90	2,190	4	200	2,300	3	160	2,260	3	160	2,260		
Stabsoffiziere II. Klasse Major . . . . .	1,900	2	90	1,990	4	200	2,100	3	160	2,060	3	160	2,060		
Hauptmann und Rittmeister I. Klasse . . . . .	1,500	—	—	1,500	3	160	1,660	3	160	1,660	2	120	1,620		
Hauptmann und Rittmeister II. Klasse . . . . .	1,000	—	—	1,000	3	160	1,160	3	160	1,160	2	120	1,120		
Oberleutenant . . . . .	600	—	—	600	2	120	720	2	120	720	1	80	680		
Lieutenant . . . . .	500	—	—	500	2	120	620	1	80	680	1	80	580		
<b>Unteroffiziere und Soldaten.</b>															
Oberfeldwebel und Oberwachmeister . . . . .	36	18	—	219	—	40	20	—	243	20	44	22	—	267	40
Kompagnie- u. Zugfeldwebel, Schwadron-, Batterie- und Zugwachmeister . . . . .	21	10	30	127	45	23	11	30	139	5	25	12	30	152	5
Korporale . . . . .	16	8	—	97	20	18	9	—	109	30	20	10	—	121	40
Gefreiter, Karabinier I. Klasse, Oberkanonier u. Oberpionier . . . . .	9	4	30	54	45	10	5	—	60	50	12	6	—	73	—
Fahrkanonier . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	60	50
Soldat, Karabinier II. Klasse, Reiter, Bedienungskanonier und Pionier . . . . .	8	4	—	48	40	9	4	30	54	45	9	4	30	54	45
<b>Spielteute.</b>															
Kapellmeister, Regimentstambour, Stabstrompeter der Reiterei und Artillerie . . . . .	36	18	—	219	—	36	18	—	219	—	36	18	—	219	—
Bataillonstambour und Bataillonshornist . . . . .	20	10	—	121	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoboist u. Trompeter I. Klasse . . . . .	18	9	—	109	30	18	9	—	109	30	18	9	—	109	30
" " " II. Klasse . . . . .	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20
" " " III. Klasse . . . . .	8	4	—	48	40	9	4	30	54	45	9	4	30	54	45
Hornist I. Klasse . . . . .	16	8	—	97	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" II. Klasse . . . . .	12	6	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" III. Klasse . . . . .	8	4	—	48	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tambour I. Klasse . . . . .	12	6	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" II. Klasse . . . . .	8	4	—	48	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Chargen.	Normalpasse für alle Waffen- gattungen.	Infanterie.			Reiterei.			Artillerie.		
		Pferde- rationen.	Pferdege- gelber.	Summe.	Pferde- rationen.	Pferdege- gelber.	Summe.	Pferde- rationen.	Pferdege- gelber.	Summe.
		jährlich. fl.	täglich.	jährlich. fl.	täglich.	jährlich. fl.	täglich.	jährlich. fl.	täglich.	jährlich. fl.
Nichtreitende.										
Generalsabarzt . . . . .	1,800	2	90	1,890	—	—	—	—	—	—
Regimentsarzt I. Klasse . . . . .	1,400	—	—	1,400	1	80	1,480	1	80	1,480
„ II. Klasse . . . . .	1,200	—	—	1,200	1	80	1,280	1	80	1,280
Oberarzt I. Klasse . . . . .	1,000	—	—	1,000	1	80	1,080	1	80	1,080
„ II. Klasse . . . . .	800	—	—	800	1	80	880	1	80	880
„ III. Klasse . . . . .	600	—	—	600	1	80	680	1	80	680
Oberthierarzt und Thierarzt I. Klasse . . . . .	800	—	—	800	1	80	880	1	80	880
„ „ „ II. Klasse . . . . .	600	—	—	600	1	80	680	1	80	680
„ „ „ III. Klasse . . . . .	500	—	—	500	1	80	580	1	80	580
„ „ „ IV. Klasse . . . . .	350	—	—	350	—	—	—	—	—	350
Regimentsquartiermeister: Maximum . . . . .	1,400	—	—	1,400	1	80	1,480	1	80	1,480
„ Minimum . . . . .	1,000	—	—	1,000	1	80	1,080	1	80	1,080
Stabsquartiermeister: Maximum . . . . .	900	—	—	900	1	80	980	1	80	980
„ Minimum . . . . .	700	—	—	700	1	80	780	1	80	780
Rechnungsführer: Maximum . . . . .	600	—	—	600	1	80	680	1	80	680
„ Minimum . . . . .	500	—	—	500	1	80	580	1	80	580

  

	Infanterie.					Reiterei.					Artillerie und Pioniere.				
	Täglich.	Monatlich zu 30 Tagen per Monat		Jährlich zu 365 Tagen.		Täglich.	Monatlich zu 30 Tagen per Monat.		Jährlich zu 365 Tagen.		Täglich.	Monatlich zu 30 Tagen per Monat		Jährlich zu 365 Tagen.	
		fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.
Profos . . . . .	24	10	30	127	45	23	11	30	139	55	25	12	30	152	5
Büchsenmacher . . . . .	21	10	30	127	45	23	11	30	139	55	25	12	30	152	5
Wundarztbediener: 1. Klasse . . . . .	21	10	30	127	45	21	10	30	127	45	21	10	30	127	45
„ 2. Klasse . . . . .	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20

### Bemerkungen.

- 1) Die Pferderationen und darnach sich richtenden Pferdegeelder werden nicht nach der Charge, sondern nach der Dienststellung gegeben.
- 2) Die Pferderationen werden nur für gehaltene Pferde verabfolgt, und mit dem letzten des Monats, in welchem ein Pferd abgeht, sistirt.
- 3) Das Pferdegeld wird ebenfalls nur für gehaltene Pferde bezahlt, und zwar in der Weise, daß dasselbe drei Monate nach Sistirung der Fourage sistirt wird, wenn nicht inzwischen wieder ein Pferd angeschafft wurde.
- 4) Die zur Pionierkompagnie kommandirten Infanterieoffiziere erhalten im Frieden keine Rationen und Pferdegeelder.

## II. Tarif

### über die Alterszulagen der Offiziere und Unteroffiziere.

#### Offiziere.

Der Hauptmann, Rittmeister erster Klasse erhält nach 30 Jahren Dienstzeit als Offizier eine Alterszulage von . . . . .	300 fl. jährlich.
Der Hauptmann, Rittmeister zweiter Klasse erhält nach 20 Jahren Dienstzeit als Offizier eine Alterszulage von . . . . .	200 fl. "
Der Lieutenant und Oberlieutenant erhält nach 12 Jahren Dienstzeit als Offizier eine Alterszulage von . . . . .	200 fl. "

#### Unteroffiziere.

Der Oberfeldwebel und Oberwachmeister, der Feldwebel und Wachmeister, die in deren Rang stehenden Spielleute, die Profosen, Büchsenmacher und die Wundarzneidiener im Feldwebelcorps erhalten eine Alterszulage von	2 fr. täglich nach 6 Dienstjahren in der Charge,
4 fr. " " 12 " " " "	
6 fr. " " 18 " " " "	

#### Bemerkungen.

- Der Beginn der Dienstzeit für den Anspruch auf Alterszulagen berechnet sich erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, wenn nicht die früher im Dienst zugebrachten Jahre in Kriegszeiten gefallen sind. In Kriegszeiten verbrachte Unteroffiziersdienstjahre zählen den Offizieren ohne Rücksicht auf das Lebensalter als Offiziersdienstjahre.
- Eine Alterszulage kommt bei der Pensionirung nur in folgenden Fällen in Berechnung:
  - wenn dieselbe während drei Jahren bezogen worden ist;
  - wenn der Betreffende seit dem Bezug der Alterszulage einem Feldzug beigewohnt hat, und
  - wenn die Pensionirung durch einen Unglücksfall im Dienst veranlaßt ist.

### III. Tarif

der Funktionsgebühren an Zulagen, Pferdegeldern und Fourage-Rationen.

Angabe der Funktionen.	Pferde- Rationen	Pferde- gelder.	Funktions- zulagen.		Summe.	
	täglich.	j ä h r l i c h .				
		fl.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Für Offiziere.</b>						
1. Adjutanten des Großherzogs.						
General- und Flügeladjutanten . . . . .	Nach	Gagetarif.	480	—	480	—
2. Generalstab.						
Chef . . . . .	ditto		480	—	480	—
Stabsoffiziere erster und zweiter Klasse . . . . .	ditto		240	—	240	—
Hauptmann erster und zweiter Klasse . . . . .	ditto		180	—	180	—
Oberleutnant und Lieutenant . . . . .	1	80	160	—	240	—
Oberleutnant und Lieutenant, wenn aus berittenen Waffen kommandirt . . . . .	—	—	160	—	160	—
3. Sämmtliche Waffen.						
Divisionskommandant, er mag eine Charge bekleiden, welche es auch sei . . . . .	Nach	Gagetarif.	1500	—	1500	—
Brigadefkommandant, er mag eine Charge bekleiden, welche es auch sei . . . . .	ditto		1000	—	1000	—
Regimentskommandant, er mag eine Charge bekleiden, welche es auch sei . . . . .	ditto		480	—	480	—
Bataillonskommandant (bei selbstständigen Bataillonen), wenn nicht Oberst . . . . .	ditto		240	—	240	—
Kompagnies, Schwadrons- oder Batteriefkommandant, wenn nicht Hauptmann oder Rittmeister . . . . .	ditto		160	—	160	—
Divisions- und Brigadeadjutant . . . . .	1	80 resp. 40	160	—	240	—
Regimentsadjutant . . . . .	1	40	132	—	172	—

Angabe der Funktionen.	Pferde-	Pferde-	Funktions-		Summe.	
	rationen	geldeber.	zulagen.			
	täglich.		jährlich.			
		fl.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>4. Besondere Waffen.</b>						
a. Pionierkompagnie: Oberlieutenant und Lieutenant, Waffen- zulage . . . . .	Nach	Gagetarif.	40	—	40	—
b. Infanterie: der älteste Hauptmann jedes selbstständigen Bataillons . . . . .	1	60	—	—	60	—
Bataillonsadjutant . . . . .	1	80	108	—	188	—
c. Reiterei, keine . . . . .	Nach	Gagetarif.	—	—	—	—
d. Artillerie: jeder Offizier, Waffenzulage . . . . .	ditto.		40	—	40	—
<b>B. Für Unteroffiziere.</b>						
<b>1. Sämmtliche Waffen.</b>						
Oberfeldwebel und Oberwachmeister . . . . .	—	—	36	—	36	—
Kompagniefeldwebel, Schwadrons-, Batterie-Wachmeister . . . . .	—	—	36	—	36	—
Divisions- und Brigadefourier . . . . .	—	—	96	—	96	—
<b>2. Besondere Waffen.</b>						
a. Pionier: keine.						
b. Infanterie:						
Bataillonsfourier . . . . .	—	—	72	—	72	—
Verwaltungsfourier . . . . .	—	—	48	—	48	—
Scharfschützenfeldwebel . . . . .	—	—	24	20	24	20
Scharfschützencorporal . . . . .	—	—	12	10	12	10
Scharfschützengefreite und Scharfschützen . . . . .	—	—	6	5	6	5
Hornist erster Klasse (wenn er als Bataillonshornist funktioniert)	—	—	24	20	24	20
c. Reiterei:						
Regimentsfourier . . . . .	—	—	72	—	72	—
Verwaltungsfourier . . . . .	—	—	48	—	48	—
d. Artillerie:						
Regimentsfourier . . . . .	—	—	96	—	96	—
Verwaltungsfourier . . . . .	—	—	72	—	72	—

### Bemerkungen.

1) Die Funktionszulagen für Kommandoführung können nur in den Fällen bezogen werden, wo die betreffenden Stellen durch Abgang der Inhaber mit Tod, Pensionirung oder Entlassung definitiv erledigt oder etatsmäßig mit den bezeichneten höheren Chargen nicht zu besetzen sind, nicht aber bei vorübergehender Funktionirung in Krankheits-, Beurlaubungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des die betreffende Stelle innehabenden Offiziers, mögen diese von längerer oder kürzerer Dauer sein.

2) Bei Offizieren, welche dermalen höhere Gagen beziehen als der Tarif I. für die von ihnen bekleideten Chargen festsetzt, ist der Mehrbetrag in die Funktionszulagen einzurechnen, ohne daß jedoch dadurch die dermalen bewilligten Gesamtbezüge an Gagen und Funktionszulagen verkürzt werden.

---

#### Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 25. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.



Beilage Nr. 245 zum Protokoll der 49. Sitzung vom 29. Januar 1851.

**Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

Euerer Königl. Hoheit ließen Höchst-Ihren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer in der 67. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. den zwischen der Großh. Badischen und der Königl. Württembergischen Regierung unterm 4. v. M. abgeschlossenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen zur Zustimmung vorlegen.

Die zweite Kammer hat zu diesem Zwecke eine verstärkte Kommission niedergesetzt und nach deren Begutachtung in zwei umfassenden Berichten und nach stattgehabter Berathung in der 77. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

dem obenerwähnten Vertrag, wie er in den Verhandlungen der zweiten Kammer im 7. Beilagenheft Seite 381 bis 387 abgedruckt und in einem abgesonderten Exemplar hier beigefügt ist, die Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königl. Hoheit.  
Karlsruhe, den 27. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Bekf.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
M. Huber.  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 246 zum Protokoll der 49. Sitzung vom 29. Januar 1851.

## I. Nachtrag zum ordentlichen Budget

Großherzoglichen Justizministeriums

für 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. II. Oberhofgericht.

	1851.
§ 4 $\frac{1}{2}$ . Funktionsgehalt des Staatsanwalts:	
statt geforderter 500 fl., für 10 Monate (rund) . . . . .	420 fl.

Tit. III. Hofgerichte.

§. 8. Befoldungen von vier Staatsanwälten:	
statt geforderter 7,200 fl. fürs Jahr, für 10 Monate . . . . .	6,000 fl.
§. 10. Bureauaufwand der Staatsanwälte:	
statt geforderter jährlicher 640 fl., für 10 Monate (rund) . . . . .	540 fl.
zusammen . . . . .	<u>6,960 fl.</u>

## II. Nachtrag zum außerordentlichen Budget

Großherzoglichen Justizministeriums

für 1851.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Eigentlicher Staatsaufwand.

Für Einrichtung der Sitzungssäle bei den Hofgerichten zu den schwurgerichtlichen Verhandlungen die geforderten . . . . . 5,500 fl.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Januar 1851.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Die Sekretäre:

Burger.

Maior-Kayferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

III. Beurkundung

5000 fl. . . . .  
340 fl. . . . .  
5000 fl. . . . .

Beilage Nr. 249 zum Protokoll der 49. Sitzung vom 29. Januar 1851.

## Zweiter Kommissionsbericht,

über

den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Erstattet

von Hofrath **Böpsl.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat unter dem 23. Januar d. J. über den von der hohen ersten Kammer hinübergegebenen Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, Beschluß gefaßt, und denselben an dieses hohe Haus zurückgelangen lassen.

Ihre Kommission hat hieraus mit vieler Befriedigung entnommen, daß die zweite Kammer einer großen Anzahl von Verbesserungsanträgen, welche von diesem hohen Hause ausgegangen sind, ihre Beistimmung gegeben hat, und zwar insbesondere allen denjenigen, welche eine grundsätzliche und wesentliche Bedeutung haben. Aus diesem Grunde, so wie aus der weiteren Erwägung, daß das Zustandekommen eines definitiven Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht als eines der dringendsten Bedürfnisse für die Befestigung der öffentlichen Ordnung im Großherzogthum erscheint, mußte sich Ihre Kommission veranlaßt finden, Ihnen den Beitritt zu den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen einzelnen Abänderungen soweit zu empfehlen, als dies unbeschadet der Möglichkeit einer kräftigen Handhabung des Gesetzes für thunlich erachtet werden konnte.

1) In dem Absage 4 (nicht 3, wie in dem Beschlusse der zweiten Kammer steht), des §. 2, ist die von diesem hohen Hause beliebte Frist von vier Wochen auf vierzehn Tage vermindert worden. Es ist dies dieselbe Frist, welche in dem ersten Berichte Ihrer Kommission gleichfalls beantragt war. Obschon Ihre Kommission den Gründen, welche dieses hohe Haus bestimmten, diese Frist auf vier Wochen zu erstrecken, ihre Anerkennung nicht versagt, so glaubt sie doch noch immer, daß auch eine Frist von vierzehn Tagen ausreichend sein könne, und beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

2) Im §. 3 hat die zweite Kammer beschlossen, den Satz: „Zählt ein solcher . . . bestehen“ — zu streichen. Obschon Ihre Kommission noch der Ansicht ist, daß es zweckmäßiger sein würde, wenn eine bestimmte Anzahl von Personen der besonderen Haftung unterstellt bleiben würde, welche das Gesetz den Vorstehern politischer Vereine auferlegt, so schien ihr dieser Punkt doch nicht so wesentlich, daß nicht davon Umgang genommen werden könnte.

Die Kommission beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

3) Der §. 4a soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer gestrichen werden. Auch hier beantragt Ihre Kommission, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, aus derselben Erwägung, wie unter Nr. 2 dieses Berichtes.

4) Im §. 4b hat die zweite Kammer die Worte: „Frauenspersonen und“ gestrichen. Obgleich Ihre Kommission bedauert, daß die Gründe, welche dieses hohe Haus bestimmt haben, Frauenspersonen von der Teilnahme an politischen Vereinen auszuschließen, bei der zweiten Kammer keine Würdigung gefunden haben, so hält sie es doch für einen wesentlichen Gewinn, daß die zweite Kammer dem Antrage, Minderjährige von dieser Teilnahme für ausgeschlossen zu erklären, beigetreten ist, und beantragt deshalb, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

5) Den §. 5 hat die zweite Kammer nach der Fassung der hohen ersten Kammer angenommen, und nur im Absage 1, anstatt „oder mehrere solche Organe“ — gesetzt: oder mehrere solche Vereine“. — Ihre Kommission beantragt die Annahme dieser an sich ganz unbedenklichen Redaktionsveränderung.

6) Die zweite Kammer hat den Strich des §. 6a aus dem Grunde beschlossen, da die betreffende Befugniß der Polizeibehörde schon durch Verordnung vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. 37, eingeräumt, also die wiederholte Ausführung in diesem Gesetze unnötig sei. Es besteht daher der Sache nach kein Widerspruch der Ansichten beider Kammern. Ihre Kommission beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

7) Im §. 7 Absage 2 hat die zweite Kammer die Worte: — „und sind befugt . . . . machen“ — gestrichen. Da dies durch die Bemerkung begründet wird, daß diese Befugniß der Polizeibehörde an sich außer Zweifel sei, also auch hier der Sache nach kein Widerspruch der Ansichten beider Kammern vorliegt, so beantragt Ihre Kommission den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

8) Die zweite Kammer hat den §. 7a gestrichen, weil sie demselben keine große praktische Bedeutung beilegt, welche Ansicht auch von der großherzoglichen Regierungskommission getheilt wird. Obschon ihre Kommission diese Ansicht nicht wohl zu theilen vermag, so erkennt dieselbe doch an, daß diese Bestimmung keinesweges so wesentlich ist, daß eine kräftige Handhabung des Gesetzes nicht auch bei deren Beseitigung möglich wäre, und beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

9) Der §. 9 ist von der zweiten Kammer nach der Fassung der ersten Kammer angenommen worden: nur wurde Nr. 4 gestrichen. Da dies lediglich Folge des Striches von §. 7 a ist, so beantragt Ihre Kommission, auch hier dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

10) Hinsichtlich des §. 11 hat die zweite Kammer beschlossen, ihre frühere Fassung wieder herzustellen, jedoch mit Einschaltung des Citates §. 5 a. — Da hier die erste Kammer mit ihrer Fassung im Wesentlichen nur eine Redaktionsveränderung beabsichtigt hatte, der Sache nach aber (nach dem schon oben beantragten Wegfall von §. 7 a)

keine Meinungsverschiedenheit beider Kammern besteht, so beantragt Ihre Kommission den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

11) Den §. 14 hat die zweite Kammer nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, jedoch einen Zusatz hierzu beschlossen. Da dieser Zusatz ganz im Geiste des von der hohen ersten Kammer beschlossenen §. 15 ist, und überdies den Vortheil gewährt, daß hiernach die im §. 15 gemachte Unterscheidung von Volksversammlungen, die politische Angelegenheiten behandeln, und solchen, welche nur andere öffentliche Angelegenheiten behandeln, überflüssig wird, so beantragt Ihre Kommission, dem von der zweiten Kammer gemachten Zusätze beizustimmen.

12) Die zweite Kammer hat den §. 14 a zu streichen beschlossen. Ihre Kommission hält sich zwar noch von der Zweckmäßigkeit der hier aufgenommenen Bestimmung überzeugt, glaubt jedoch dieselbe nicht für so wesentlich erachtet zu müssen, daß auf der Beibehaltung derselben zu beharren wäre, und beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizustimmen.

13) Dasselbe gilt nach der Ansicht Ihrer Kommission von §. 14 b Absatz 1, dessen Strich die zweite Kammer beschlossen hat. Da jedoch die zweite Kammer die Bestimmung im §. 14 b Absatz 2, wonach nur badische Staatsbürger Leiter einer Volksversammlung sein können, angenommen hat, und da durch das Verbleiben dieser Bestimmung im Gesetze nicht nur der Zweck des §. 14 b in der Hauptsache erreicht ist, sondern überdies, wenn letztgedachte Bestimmung allein im Gesetze verbleibt, es den Behörden unzweifelhaft frei steht, nicht nur diejenigen, welche von einer Volksversammlung als ihre Leiter anerkannt sind, sondern auch alle, welche sich irgend als Leiter aufwerfen, als solche zur Verantwortung zu ziehen, so beantragt Ihre Kommission den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

14) Den §. 14 c hat die zweite Kammer nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, und nur den Strich des Citates §. 7 a beschlossen. Da dies nur Folge des auch in diesem Berichte empfohlenen Striches von §. 7 a ist, so beantragt Ihre Kommission, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

15) Den §. 14 d. hat die zweite Kammer zu streichen beschlossen, hauptsächlich aus dem Grunde, um nicht zu viele Specialitäten in das Gesetz aufzunehmen, welches der Polizeibehörde überhaupt die Macht in die Hände gelegt hat, Volksversammlungen zu verbieten. Dies hat nun allerdings, nach dem jetzt von der zweiten Kammer zu §. 14 gemachten und Ihrer Annahme empfohlenen Zusätze seine Richtigkeit. Indessen erschien es Ihrer Kommission doch von großer Wichtigkeit, daß auch für Volksversammlungen, welche zugelassen werden, das Gesetz die nöthige Vorsorge treffe, damit dieselben nicht etwa in ihrem Verlaufe die öffentliche Sicherheit bedrohen.

Ihre Kommission beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern den §. 14 d. beizubehalten.

16) Zu dem §. 15 beschloß die zweite Kammer

- a) den Absatz 1 und 2, nach der Fassung der zweiten Kammer herzustellen;
- b) eine Redactionsveränderung des Schlusses von Absatz 2;
- c) eine Redactionsveränderung in Absatz 3.

Soviel nun .

- a) die Wiederherstellung des §. 15 Absatz 1 und 2 nach der Fassung der zweiten Kammer anbelangt, so scheint dieselbe, nachdem die zweite Kammer dem §. 14 den oben erwähnten Zusatz beigefügt hat, nicht mehr zu beanstanden zu sein. Desgleichen hat ihre Kommission
- b) kein Bedenken gegen die von der zweiten Kammer im Absatz 2 vorgenommene Redactionsveränderung, da diese auch den Ansichten der hohen ersten Kammer, über das Recht und die Pflicht der Behörden, Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, zu untersagen entspricht

c) Die Redactionsveränderung im Absatz 3 ist nur Folge des von der zweiten Kammer beantragten Striches von §. 14 a. und §. 14 d.

Ihre Kommission beantragt daher, den Beschlüssen der zweiten Kammer hinsichtlich des §. 15 Absatz 1 und 2 beizutreten: ebenso der Redaktion des Absatzes 3, nur mit Beifügung des Citates „§. 14 d.“ sofern die in Nr. 15 beantragte Beibehaltung dieses Paragraphen von der hohen ersten Kammer beschloffen werden sollte.

17) Die zweite Kammer hat auch den §. 15 a. zu streichen beschloffen, da sie eine solche Bestimmung bei der den Polizeibehörden zustehenden Befugniß zur Untersagung gefahrdrohender Versammlungen nicht für nothwendig hält. Ihre Kommission ist dagegen fortwährend der Ansicht, daß es entschieden zweckmäßiger sei, in den hier gedachten Umkreisen die Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel ein für allemal durch das Gesetz selbst zu untersagen, um auch derartige Ansinnen von den Behörden, welche denselben nach der Ansicht der Kommission doch nicht entsprechen dürften, ferne zu halten, und dieselben nicht unnöthiger Weise etwaigen Beschuldigungen der Willkürlichkeit auszusetzen. Ihre Kommission beantragt daher, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, vielmehr den §. 15 a. im Gesetze beizubehalten.

18) Endlich hat die zweite Kammer die Wiederherstellung der §§. 17 und 18 nach der Fassung der zweiten Kammer, letzteren mit einigen Zufügungen beschloffen, deren Zweckmäßigkeit, wenn man einmal auf die Wiederherstellung der gedachten Paragraphen selbst zurückgeht, nicht verkannt werden kann.

Ihre Kommission hatte schon in ihrem ersten Kommissionsberichte die Annahme der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Straffcala im Interesse der sehr wünschenswerthen Vereinigung der Faktoren der Gesetzgebung über dieses wichtige Gesetz vorgeschlagen. Wir kommen auf diesen Vorschlag auch jetzt um so mehr zurück, als eine wiederholte Vergleichung mit den Straffsätzen in anderen Gesetzen deutscher Bundesstaaten gezeigt hat, daß die hier angenommenen Straffsätze im Allgemeinen nicht milder, mitunter sogar etwas höher gegriffen sind, als in den vorgedachten der Fall ist, und überdies unseres Erachtens die Wirksamkeit dieses Gesetzes weniger durch die Höhe der darin angedrohten Strafen, als vielmehr durch die kräftige Handhabung der den Behörden darin eingeräumten Präventivgewalt bedingt ist.

Die Kommission beantragt daher, den Beschlüssen der zweiten Kammer in Bezug auf §. 17 und §. 18 beizutreten.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß Ihre Kommission somit den Beitritt zu sämtlichen Beschlüssen der zweiten Kammer, mit alleiniger Ausnahme des Striches von §. 14 d und 15 a empfohlen hat.

Beilage Nr. 250 zum Protokoll der 49. Sitzung vom 29. Januar 1851.

## Kommissionsbericht

über

den Staatsvertrag mit der Krone Württemberg zum Zwecke der Eisenbahnverbindung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem Stadium, in welchem sich die vorliegende Frage befindet, hieße es in unendlicher Weise die Geduld in Anspruch nehmen, wollte Ihre Kommission die ihr gewordene Aufgabe mit einer historischen Aufzählung der Momente beginnen, in welche abwechselnd die Erörterungen in der langen Reihe von Jahren, die darüber verfloß, getreten waren.

Schon die Vorlage der Großh. Regierung, welche mit unwiderlegbarer Begründung sowohl den Beginn als den Verlauf und den Ausgang dieser wichtigen Angelegenheit schildert, legt uns die Pflicht auf, solche Ausführungen zu unterlassen, welche nicht mehr an der Zeit sind, nachdem den Verhandlungen der Abschluß eines Vertrags gefolgt ist. Der Majoritätsbericht der zweiten Kammer vollends gebietet uns in seiner erschöpfenden, auf die gründlichste Ausführung gestützten Darstellung der Sache, zumal in Bezug auf die ständische Wirksamkeit hier und in Württemberg, wo sie schon theilweise zur Entscheidung gekommen ist, uns auf eine gebrängte Uebersicht zu beschränken.

Es sind auch keine Vermuthungen, Berechnungen nach andern Richtungen, um welche es sich nun fragt. Der Thatsache des vorliegenden vollendeten Vertrages sind die Gründe der Thatsachen vorhergegangen.



Es steht fest, daß in der Gründung der ostwestfälischen Eisenbahnen Süddeutschland seiner Stellung, um nicht zu sagen seiner Würde und seinen vielseitigen Interessen gegenüber, im Vergleich zu den nördlichen Staaten, zum offenbaren Schaden der wichtigsten Beziehungen zurückgeblieben ist.

Die günstigeren Terrainverhältnisse, welche größtentheils im Norden wie zu dem Zwecke der Schienenwege geschaffen sind, mögen jenen Vorsprung befördert haben.

Es steht fest, daß der Entschluß, das Versäumte nachzuholen, unter den betreffenden Staaten gefaßt ist, und der Linie von dem Rhein, in Verbindung mit bereits ausgeführten oder der Vollendung nahe kommenden Bahnen, in westlicher wie nördlicher und südlicher Richtung, theils zur Donau, bis in das Innere Ungarns, theils zu dem adriatischen Meere, ein Zweck und eine Bedeutung gegeben ist, welche die kühnsten Erwartungen übertreffen. Fügen wir die kaum zu bezweifelnde Verbindung der Lombardei über Innsbruck und Bogen, mit der Einmündung in die italienischen Schienenstraßen bei Verona hinzu, so ist diese Zukunft großartiger Entwicklung in ihren Grundzügen bezeichnet.

Es kann nicht widersprochen werden, daß von dem Rhein aus dieser Bahn der weit überwiegende Theil des Verkehrs nicht aus Frankreich, sondern aus Belgien, den Niederlanden und den englischen Häfen zufließen werden. Der Waarenverkehr, sowohl mit dem Süden wie mit dem Westen Frankreichs, verhält sich zu den genannten Handelsstaaten wie eins zu zehn. Die Zollregister dienen hier zum Beleg.

Es kann auf der andern Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß in der Richtung nach dem Süden, nämlich nach der Schweiz, diesem Zwecke zur Genüge Rechnung getragen worden ist. Mit der französischen Bahn rivalisirt im glücklichen Kampfe die Großh. Hauptbahn; mit der württembergischen Linie nach Friedrichshafen wird die bairische nach Lindau in nicht entfernter Zeit in Konkurrenz treten. Zwischen der mittlern Linie, der württembergischen und der Großh. Bahn, ist die Beeinträchtigung auch nicht völlig ausgeschlossen. Daher rührt das Verlangen einer Kinzigthalbahn, würde damit selbst die fünfte Schienenstraße der kurzen Grenzstrecke von Basel bis mit dem Bodensee zugeführt. Das Verlangen nach einer Kinzigthalbahn war um so lebhafter in der Zeit als der Vorsprung der Großh. Bahn von Mannheim bis Offenburg der unvollendeten Schienenstraße von Heilbronn nach Friedrichshafen den Güterzug in dieser Richtung entzog. Seit der Bahnverbindung des Neckars mit dem Bodensee ist aber Württemberg wieder in den Besitz des früheren Verkehrs getreten; ist es nicht schon vollständig geschehen, so besitzt es dennoch das Mittel dazu, in der Bestimmung der Transporttare. Die Wiedererlangung dieses Güterzuges könnte nun nachhaltig nur auf demselben Konkurrenzwege des Schienenweges über den Schwarzwald bewirkt werden. Mit diesem schwachen Theile des Verkehrs stehen aber die Kosten des Aufwandes an Bau und Betrieb nicht im Verhältniß. Es ist daher eine sehr gerechtfertigte und wohl begründete Absicht der Großh. Regierung, diese Zwecke auf dem gebotenen nun zur Vollendung zu bringenden Wege der Verlängerung der Hauptbahn in der Richtung nach Waldshut zu erreichen. Diese Verlängerung vereinigt die Vortheile, der Hauptbahn keine eigene Beeinträchtigung zu schaffen, vielmehr derselben in der gedachten Ausdehnung welche Konstanz mit praktischen Bestrebungen näher bringt, Attraktionspunkte zu erwerben und die Aufgabe des Eisenbahnbaues im Großherzogthum nach Innen wie nach Außen auf das Entsprechendste zur Vollendung zu bringen. Daß aber die vorliegende Frage der Bahnverbindung über Bretten mit dieser Vollendung nicht in Verbindung steht und die eine nicht von der andern abhängig gemacht werden könne, bedarf sonach keines weitem Beweises.

Nicht minder klar endlich löst sich die Frage des Verbindungsweges, ob über Bretten, ob über Wiesloch oder Pforzheim.

Die Vorlage der Großherzoglichen Regierung hat derselben zwar die überzeugendste Zergliederung gewidmet. Füglich dürften wir uns einfach darauf beziehen. Aber aus dieser untergeordneten Frage gerade sind zum größten Theile die Fögerungen hervorgegangen, welche die östliche Bahnrichtung erfahren und welche bis zum Schlusse der Verhandlung versucht werden. Der Bericht der andern Kammer gibt ein ausführliches Bild der Bestrebungen, der

Bewilligungen, welche nacheinander zum Zwecke einer ausschließlichen Verbindung über Pforzheim stattfanden. Keine der Begünstigungen führte zum Ziele. Die Macht der Zeit und der Erfahrungen mußte die Entscheidung herbeiführen. Der Versuch eine ausschließliche Verbindung über Pforzheim, sowohl zum Zwecke der unmittelbaren Berührung dieser Stadt als zur nächsten Beherrschung des Verkehrs zu erlangen, mußte zu einem negativen Resultat führen. Die Beharrlichkeit auf der einen, wiewohl mit beiderseitigen wesentlichen Verlusten bisher begleitet, stärkte je länger je mehr auf der andern Seite das Gewicht der Gründe für die Weigerung des ausschließenden Verlangens.

Es ist Thatsache, daß der massenhafte Verkehr der nordwestlichen Richtung angehört, daß die östlichen Staaten in ihrer Verbindung mit dem Rhein, insoweit dieser Verkehr das Großherzogthum berührt, theils die Wasserstraße auf dem Neckar, theils den alten Güterweg über Bruchsal und Bretten einhalten. Es kann nicht bestritten werden, daß die bis Heilbronn vollendete württembergische Bahn der nördlichen Verbindung Vorschub verlieh. Es läßt sich daraus erklären, wie von dem auf Heilbronn beschränkten Gesichtspunkt aus, keine Bahnverbindung nach dem Rhein, oder wenn eine solche unvermeidlich wäre, sie nur in möglichster Entfernung gewünscht wurde. Es traf damit das Verlangen der Stadt Pforzheim zusammen. Von dem höhern Standpunkte aus mußte aber die Entscheidung eine andere sein. Unter keinen Umständen wäre es der Königl. württembergischen Regierung möglich gewesen, in eine Verbindung mit dem Rhein über Pforzheim zu willigen, ohne eine zweite nördlichere Linie zu bedingen. Das einseitige Vorgehen des Baues nach Pforzheim, hätte das entgegengesetzte nach Bretten zur Folge gehabt. Der Ausgang der Sache hätte dem Nachbarstaat den Vortheil zweier Verbindungen gebracht, wovon die eine, die unergiebig, dem Großherzogthum, die andere die befriedigende, Württemberg geblieben wäre. Die Verhandlung auf der Grundlage zweier gleichzeitiger Bahnen hätte dem Großherzogthum die Linie über Sinsheim nach Heilbronn auferlegt, das heißt, diese der Hauptbahn nicht zusagende, und die andere über Pforzheim, welche um so weniger, neben den nachtheiligen Verhältnissen der Krümmungen und der Steigung, irgend eine Konkurrenz bestehen könnte. Die einseitige Verbindung Würtbergs über Pforzheim hätte der Richtung des massenhaften Verkehrs nicht genügt und die Handelsstadt Heilbronn von der Benutzung der Bahn nach dem Rhein völlig ausgeschlossen. Unter der Bedingung dieses Ausschlusses konnte der Nachbarstaat nicht auf die einseitige Verbindung über Pforzheim eingehen. Allen diesen Verhältnissen Rechnung tragend, mußten die Erwägungen, die mittlere und vermittelnde, die ohnehin kürzeste und minder kostspielige Linie über Bretten als die allein ausführbare erklären. Diese Linie ist es auch, welche dem allgemeinen Zwecke der großen süddeutschen Bahn entspricht; sie schwächt eine künftige Mitbewerbung in der Richtung von Frankfurt über Aschaffenburg.

Als unvermeidlich daraus hervorgehender Nachtheil wird zwar eine künftige Verbindung von Bruchsal nach Speier entgegengehalten. Die nähere Untersuchung dieser Eventualität hat aber, selbst aus der, nicht Bruchsal, sondern Wiesloch zunächst gegenüberliegenden Richtung die Haltlosigkeit dargethan. Man ist daher nun mit einer andern Eventualität, mit der Verbindung nach Germersheim hervorgetreten und hat damit die künftige Erweiterung der jenseitigen Bahnen zur Berechnung gebracht. Es ist aber einmal die Verlängerung der jenseitigen Bahn von Speier nach Weisenburg keine beschlossene Linie, sondern die keineswegs zur nahen Ausführung kommende Verbindung dürfte weit eher von Neustadt a. d. S. über Landau dahin geführt werden, theils der Berücksichtigung des Lokalverkehrs wegen, theils wegen des entscheidenden und ursprünglichen Zweckes des Kohlentransportes auf der Verbacher Bahn nach der weit entsprechenderen Richtung über Landau in das Elsaß. Sodann ist wohl mit einigem Grund die Erwartung nicht anzunehmen, es würden zu einer solchen Verzweigung Maßregeln des Gebotes veranlassen. Derartige Verfügungen sind nirgends eingetreten und würden jedenfalls zu Gegenberechtigungen führen und auf diesem Gebiet wäre der Versuch der Vereinbarung ein endloser.

Allen diesen unumstößlichen Verhältnissen gegenüber hat es dennoch ein Bericht der Minorität der andern Kammer versucht, Thatsachen zu entkräften und Folgerungen aufzustellen, woraus ein Verkennen der Interessen des Großherzogthums und die Verwerfung des vorliegenden Staatsvertrages abzuleiten wären. Der Bericht der Ma-

forität hebt zwar alle Bedenken in einer gleichzeitigen, wie von einer Ahnung der Einwendungen eingegebenen Erörterung auf, und einer unbefangenen Erwägung der Gründe für die Linie über Bretten sind sie nur förderlich. Dennoch halten wir uns verpflichtet, der wesentlicheren Punkte zu erwähnen.

Der Kinzigthalbahn wird darin eine entferntere Zukunft der Ausführung beigemessen und zu diesem Zwecke verlangt, die kürzere Verbindung über Württemberg nach dem Bodensee, zumal wegen der wichtigen Verbindung mit Italien zu vermeiden. Das Interesse der östlichen Richtung ist aber ein vorwiegendes, nicht von der Ausführung der Kinzigthalbahn abhängig zu erklärendes, und die Verbindung mit Italien wird insbesondere mit der Verlängerung der Bahn nach Waldshut besser gesichert als auf jenem Wege, denn die Kinzigthalbahn ist eine Vermuthung, die Verlängerung nach Waldshut aber nahezu eine Thatsache.

Der jetzigen Zweigbahn von Nancy-Frouard, über Metz nach Saarlouis, welche der Pariser Route von Bruchsal über Karlsruhe und Straßburg den Vorsprung sichert, wird der Nachtheil entgegengehalten, daß eine kürzere Verbindung von Saarlouis in gerader Richtung nach Chalons in der Folge hergestellt werden könne, damit wird auch kurz darauf die Gefahr einer Bahn über Germersheim aufs Neue hervorgehoben.

Derartige Berechnungen führen zuletzt zu dem Schlusse, es könnten im Laufe der Zeit allenthalben an die Stelle der jetzigen Chausséeverbindungen Schienenwege treten. Ein sehr entferntes Ziel darf man jedenfalls dieser Zeit setzen, denn so wie die erwähnte Parallel-Bahnen hätten wir, nach diesem Princip consequenterweise in dem Großherzogthum eine parallele Schienenstraße von Mannheim längs des Rheines nach Basel zu erwarten. Aber diese Besorgniß hegen nicht Viele. Angenommen, wir stünden einer solchen Zeit so nahe, so würden dann die Verhältnisse wieder hervortreten, welche in ihren vielseitigen, nicht ausschließlichen Verbindungen dem Lande zusagten, keineswegs wäre aber daraus zu folgern, die Vortheile der Gegenwart auf die Dauer von Generationen aufzugeben, um den Bedenken der entferntesten Zukunft zu entgehen.

Der jetzigen Paris-Wiener Postroute wird auch die Bedeutung einer Handelsstraße neben der Briefpost über Pforzheim nach Wien beigemessen. Es bedarf nicht der Wiederholung der Thatsache, daß dieser Handelsverkehr, welcher in Folge des abschließenden französischen Zollsystems mehr und mehr herabgekommen ist, nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat, wohl aber der Berichtigung, daß die Briefposten zwischen Paris und Wien nicht über Pforzheim und Karlsruhe, sondern über Frankfurt am Main und Forbach gehen. Die Bedeutung des größern Baumwollensmarktes in Havre, dessen erwähnt wird, bezieht sich auch zunächst auf den Bedarf der französischen Fabriken, nur allein die Schweiz tritt bisweilen dort in Bewerbung. Das Absperren des französischen Zollsystemes, welches auch die Landwirtschaft Süddeutschlands empfindet, hat es dahin gebracht, daß die Seehäfen Frankreichs für den Handel nach Deutschland bedeutungslos geworden sind. Gestattet zudem eine vorübergehende Konjunktur dem Spekulant eine Unternehmung in Havre, so sind nicht selten die Küstendampfboote die Befrachteten nach den Häfen Belgiens und der Niederlande zur Benützung der Rheinstraße. Eine irrige Voraussetzung des Minoritätsberichtes der andern Kammer ist es sodann, daß die Güter in östlicher Richtung der Eisenbahn nicht minder über Pforzheim wie über Bretten verbleiben und der Mannheimer Vermittlung daher nicht entgehen würden. Wir haben schon der Ueberlegenheit der württembergischen Eisenbahn in Bezug auf Frachtverhältnisse erwähnt und können uns in dieser Beziehung auf authentische Wahrnehmungen, wie sie auch bei der Verhandlung in der andern Kammer auseinandergesetzt wurden, berufen. Die niederste Gütertransporttäre auf der württembergischen Bahn umfaßt in wohlbedachter Weise Artikel des massenhaften Verkehrs. Im Widerspruch mit der Behauptung des erwähnten Berichtes befindet sich Zucker aller Gattung darunter, und wenn es erforderlich sein sollte, so können andere Kolonialerzeugnisse zu derselben Klasse übergehen. Das Interesse Mannheims erheischt nicht ein zu Grunderichten der Neckarschiffahrt; es wäre dies ein aller Handelsbewegung widersprechendes Beginnen. Es erheischt aber eine Gleichstellung der Bedingungen des Verkehrs und diese sind nicht allein am Neckar, sondern am Main und andern mit dem Rheine in Verbindung stehenden Handelsstraßen zu beachten. Das Verlassen dieses Principes hat das Absterben des Verkehrs zur Folge.

Die vermöge des Staatsvertrages bis Bruchsal gestattete württembergische Spurweite der zu erbauenden Bahnstrecke gibt derselben Minorität große Bedenken; sie folgert daraus den Umbau der ganzen badischen Bahn. Wir kommen bei genauerer Prüfung gerade zu dem entgegengesetzten Schlusse. Wir geben zu und wir waren keiner anderen Ansicht, die württembergische Spurweite werde nicht bei Bruchsal stehen bleiben, sondern mit der Zeit sich in Heidelberg mit demselben Geleise der Main-Neckarbahn verbinden. Es dürfte dies der Gegenstand einer besondern Vereinbarung werden. Diese Verbindung kann aber füglich mit dem Anlegen des engern Geleises nach dem Beispiel zwischen Mannheim und Heidelberg ausgeführt werden. Beide Spursysteme können fortbestehen und keine Veranlassung liegt alsdann vor, einen Umbau der badischen Bahn an irgend einer Stelle oder gar in ihrer ganzen Ausdehnung vorzunehmen. Noch viel weniger können wir in dem Zugeständnisse des Baues durch den Nachbarstaat auf badischem Gebiete im geringsten „eine Verletzung der Interessen, der Ehre des Staates und eine Demüthigung vor der Welt“ erblicken. Aus der genaueren Prüfung des Staatsvertrages geht die äußerste Vorsicht in der Wahrung nicht nur aller Hoheitsrechte, sondern selbst der untergeordnetsten, sonst in das Bereich der Vollzugsverordnung fallenden Interessen hervor. Ein Wechsel des Spursystemes unmittelbar an der württembergischen Grenze wäre der unpassendste gewesen. Für Bruchsal mußte wohl die Erwägung sprechen. Das Zweckmäßigste war es aber alsdann, dem Erbauer, sei es nun der Nachbarstaat oder eine concessionirte Gesellschaft, den Betrieb zu überlassen. Gründe einer sehr entsprechenden Rentabilität konnten auch nicht zu der Ausführung und dem Betrieb auf eigene Rechnung führen. Der Ertrag der württembergischen, selbst der badischen Hauptbahn liefert keine glänzende zur Betheiligung auffordernde Resultate, zumal dem jetzigen Zinsfuße gegenüber. Und eine Verletzung der Staatsehre kann doch, unter den Bestimmungen des Vertrages, nicht daraus hervorgehen, daß man einem Nachbarstaate das zugesteht, was Frankreich, was Belgien (von Namur an die Luxemburgische Grenze), was Preußen, was Oesterreich, was nach der Reihe fast alle Staaten bewilligt haben, und was zu ähnlichen Zwecken und wohl unter minder entsprechenden Bedingungen mancher Staat sehr gerne bereit wäre, sogleich zu bewilligen. Und eine Demüthigung sollte die Vereinbarung, unter deutschen Staaten, zum Zwecke der Förderung beiderseitiger hochwichtiger Interessen genannt werden?

Demüthigend, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, war das bisherige Schauspiel zehnjähriger fruchtloser Verhandlungen. Demüthigend wäre es heute vor den Augen eines großen Theiles Deutschlands, einen Vertrag fallen zu lassen, welcher Versäumtes nachholt und eine Zukunft neuer Prosperität eröffnet.

Dem großartigen Unternehmen Badens, in der Gründung seiner Eisenbahn, erwächst aus der Verbindung mit dem Nachbarstaate ein neuer Vorzug. Möge das wohlervogene Fördern der Interessen des Großherzogthums, auch in der Richtung nach der Schweiz, in dem beharrlichen Streben der hohen Regierung, zu einer Vollendung der Bahnzwecke führen, wie sie die Vorlage andeutet und geeignet ist, alle billigen Erwartungen zu befriedigen.

Ihre Kommission glaubt mit diesen Betrachtungen, mit Umgehen der Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages, den Antrag begründet zu haben:

Die hohe Kammer wolle dem unter dem 4. Dezember 1850 zwischen der Großh. badischen und der Königl. württembergischen Regierung, über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen, abgeschlossenen Staatsvertrage ihre Zustimmung ertheilen,

und zu Protokoll den Wunsch aussprechen:

Die Großh. Regierung möge die Bahn von Haltingen rheinaufwärts gegen Konstanz und zwar vor der Hand wenigstens bis Waldshut beginnen lassen, so daß dieselbe wo möglich mit dem Anschluß an Württemberg vollendet werde.

Die Ihrer Kommission vermöge Beschlusses vom 15. Januar überwiesenen Petitionen, in einer Eingabe von dem Gemeindevorstande in Wisserdingen und mitunterzeichnet von dreizehn benachbarten Gemeinden, zum Zwecke des Eisenbahnbaues über Pforzheim statt über Bretten, bestehend; sodann die Petitionen von Donaueschingen, Stetten, Engen und zwölf anderen Gemeinden, gleichlautenden Inhaltes, die Ausführung einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee bezweckend, finden ihre Erledigung in diesem Berichte.

---

Beilage Nr. 251 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

Die Schlichter:

Der Erste:

Der Zweite:

Der Dritte:

Der Vierte:

Der Fünfte:

Durchlauchtigster Großherzog,

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Wiederherstellung des hiesigen Theatergebäudes wird ein Baukostenbetrag von höchstens 228,000 fl. bestimmt.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Baukosten wird die Entschädigungssumme von 46,450 fl., welche die Generalbrandkasse für das abgebrannte Theatergebäude noch zu entrichten hat, sodann der von der Stadt Karlsruhe vorbehaltlich einer Zinsvergütung während der nächsten zehn Jahre zugesicherte Baubeitrag von 40,000 fl. verwendet.

Art. 3.

Den Rest der Bausumme bis zu höchstens 141,550 fl. leistet — je nach Bedarf — der Domänengrundstock. Er entrichtet überdies die der Stadt Karlsruhe nach Artikel 2 vorbehaltene zehnjährige Zinsvergütung.

Art. 4.

Nach Vollenbung des Baues wird den Ständen in besonderer Nachweisung über den Bauaufwand Rechnung gegeben.

Art. 5.

Das neue Theatergebäude wird, gleich dem abgebrannten, Bestandtheil der durch das Gesetz vom 2. November 1831 für die Civilliste bezeichneten Hofausstattung, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf dasselbe anwendbar.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 29. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung :

Der Präsident:  
Veff.

Die Sekretäre:  
Burger.  
Maier-Kapferer.  
Blaukenhorn-Krafft.  
M. Huber.

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

Beilage Nr. 252 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

Die zweite Kammer Eurer Königl. Hoheit hat aus Anlaß einer ihr von der ersten Kammer gemachten Mittheilung, die Stellung der katholischen Kirche des Großherzogthums zum Staate betreffend, eine Kommission niedergesetzt, welche ihr über die Stellung beider christlichen Kirchen zum Staate Bericht erstattet hat.

In einer heute in öffentlicher Sitzung statt gehaltenen Berathung hat sodann die zweite Kammer beschlossen:

In Erwägung

daß die bisherige Stellung der beiden christlichen Kirchen im Großherzogthum den Bedürfnissen derselben sowohl an sich, als unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht vollständig entspricht;

daß eine den Forderungen der Gerechtigkeit und der Würde dieser kirchlichen Gesellschaften mehr entsprechende größere Selbstständigkeit zu einer segensvollen, für den Staat selbst höchst wichtigen Wirksamkeit erforderlich ist;

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

Höchst Ihre Staatsregierung zu beauftragen, mit den Vertretern der genannten beiden Kirchen zu berathen, wie weit, unter vollständiger Wahrung der für das Staatswohl unerläßlichen Hoheitsrechte, rücksichtlich der Erziehung, Anstellung und Disziplinargewalt über die Kirchendiener, und rücksichtlich der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens andere Bestimmungen





Beilage Nr. 253 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

**Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Behufs der Entschädigung, welche Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 1848 für die in den Sägen 3, 4 und 5 des Artikels 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben in Aussicht stellt, haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung für die durch das Gesetz vom 10. April 1848 aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben wird von der Staatskasse geleistet, vorbehaltlich des Rückgriffs der Legtern auf die Inhaber der ehemals pflichtigen Besizungen, wo ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Abgaben nachgewiesen werden kann. Auch in letzterem Falle behält die Staatskasse ein Fünftel der Entschädigung und Zinse auf sich, und sie kann nur die übrigen vier Fünftel von den Pflichtigen zurückfordern.

§. 2.

Die Entschädigungsrente wird entweder gemarkungsweise im Ganzen oder sie wird im Einzelnen, von jeder der Fallgebühr unterliegenden Besizung einer Gemarkung besonders ermittelt.

Die Ermittlung im Ganzen tritt ein, wenn die Fallpflicht eine ganze Gemarkung ergreift, oder doch die Anzahl der verschiedenen Eigenthümer fallspflichtiger Liegenschaften — von etwa vorhandenen geschlossenen Hofgütern abgesehen — mindestens dreißig beträgt; wo dagegen diese Anzahl geringer ist, ferner bei allen geschlossenen Hofgütern, findet die Ermittlung im Einzelnen statt.

## §. 3.

Bei der Ermittlung der Entschädigung im Ganzen besteht die Entschädigungsrente im rechnungsmäßigen durchschnittlichen Jahresertrag der in den Jahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Besitzveränderungen.

Konnten die Abgaben von den in jenen Jahren vorgekommenen Besitzveränderungen oder von einem Theile derselben aus dem Grunde nicht erhoben werden, weil darüber ein Rechtsstreit anhängig war, der später durch Urtheil oder Vergleich zu Gunsten des Berechtigten erledigt wurde, so wird der Betrag, welcher zu entrichten gewesen wäre, in die Durchschnittsberechnung aufgenommen.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen der Durchschnittsperiode, so ist der Gefälltertrag dieser Jahre in anderer Weise durch Untersuchung der in diesen Jahren vorgekommenen Besitzveränderungen und der davon entrichteten Gebühren zu ermitteln.

Hat sich die Pflichtigkeit seit 1827 geändert, so ist der Durchschnittsertrag der stattgehabten Bezüge darnach zu berichtigen.

## §. 4.

Bei der Ermittlung im Einzelnen besteht die Entschädigungsrente

- a. im 30sten Theil der Fallgebühr, wenn die Fallpflicht bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat,
- b. im 45sten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, endlich
- c. im 90sten, wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden stattfand.

Wird die Abgabe je nach Verschiedenheit des Eigenthumsübergangs (lit. b und c) in verschiedenen Beträgen entrichtet, so besteht die Entschädigungsrente im 90sten Theil der Summe des doppelten Betrags der Fallgebühr lit. b und des einfachen Betrags der Fallgebühr lit. c.

## §. 5.

Nur wenn die Fallgebühr bei der dem 10. April 1848 zuletzt vorausgegangenen Besitzveränderung wirklich entrichtet wurde, oder damals wegen eines anhängig gewesenen und später zu Gunsten des Berechtigten erledigten Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst nicht erhoben werden konnte, findet eine Entschädigung statt.

Im Uebrigen wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt der Fallgebühren von den beiden letzten Besitzveränderungen zu Grunde gelegt, und wenn der bei der vorletzten Veränderung stattgehabte Bezug nicht mehr nachgewiesen werden kann, so wird derselbe, wo nicht die Fallgebühr in einer festen Summe besteht, nach den Preisen der Zeit, in welche er nach §. 4 fällt, durch Schätzung ermittelt.

Hat sich da, wo die Entschädigungsrente im Einzelnen ermittelt wird, später die Fallpflicht geändert, so wird jener Durchschnitt darnach berichtigt.

## §. 6.

Naturalien werden nach den Zehntablösungspreisen angenommen.

Wo die Fallgebühr in andern Fahrnißstücken bestand, wird der Werth der letztern nach den zur Zeit der Besitzveränderung bestandenen Preisen durch Schätzung ermittelt, so weit er nicht aus den in Urkunden über die Besitzveränderung (z. B. in Erbtheilungen oder Vermögensübergaben) enthaltenen Anschlägen derselben erhoben werden kann.

Auf gleiche Weise wird auch die in einem bestimmten Theile des Kaufpreises von Gebäuden oder Gütern bestehende Fallgebühr ermittelt, wo dieselbe nach §. 3 Abs. 2 und §. 5 Abs. 1, ohne wirklich entrichtet worden zu sein, bei der Entschädigung in Anschlag kommt.

## §. 7.

Jährliche, zur Anerkennung der Besitzveränderungsabgaben entrichtete Leistungen sind nach der Vorschrift des §. 3 zu berechnen und der Entschädigungsrente beizuschlagen.

## §. 8.

Der zwölfwache Betrag der ermittelten Entschädigungsrente bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinzen ist.

Die Staatskasse entrichtet diese Entschädigung sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

Wo nach §. 1 der Staatskasse der Rückgriff gegen die Pflichtigen auch bei geschehener Ermittlung im Ganzen (§. 2) zusteht, wird die Entschädigung nach dem Steuerkapital der ehemals fallpflichtigen Güter vertheilt.

## §. 9.

Die Berechtigten sind schuldig, ihre Urkunden über ihre Berechtigungen an die Finanzbehörde abzugeben, um davon Behufs des etwaigen Rückgriffs gegen die Pflichtigen Gebrauch zu machen.

Die Staatskasse ist, wo ihr der Rückgriff zusteht (§. 1), zu verlangen befugt, daß ihr die Betreffnisse der Pflichtigen in höchstens zehn Jahresterminen, von denen keiner unter 10 fl. betragen darf, entrichtet werden.

## §. 10.

Wo der Staatskasse der Rückgriff auf die Pflichtigen zusteht (§. 1), genießt das Entschädigungskapital sammt den vom 10. April 1848 an laufenden Zinsen mit den Ablösungskapitalien der Zehnten, Zinsen und Gülden u. ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die pflichtigen Liegenschaften.

Innerhalb drei Jahren, von der rechtskräftigen Feststellung des Entschädigungskapitals an gerechnet, ist jedoch das Vorzugsrecht auf den Grund des Erkenntnisses über die Entschädigungssumme einzutragen.

## §. 11.

Alle Streitigkeiten über Ausmittlung und Maß der Entschädigung, sowie über die Art der Verichtigung derselben gehören zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

In erster Instanz entscheidet eine besonders zu bestellende Kommission Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, und in zweiter Instanz Unser Staatsministerium.

Die Entschädigungsgesuche sind bei der Kreisregierung einzureichen, welche darüber nach gepflogenen Verhandlungen an die erwähnte Kommission Vorlage macht.

Zur richterlichen Entscheidung eignet sich die Sache, außer dem Falle einer Rückgriffklage gegen die Pflichtigen, nur dann, wenn die Berechtigung selbst oder das Maß derselben streitig ist.

## §. 12.

In dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung sind neben den Berechtigten und der Staatskasse wegen des möglichen Rückgriffs (§. 1) auch die Pflichtigen als betheiltigt zu betrachten.

Die Entscheidung über das Entschädigungskapital ist, wenn die Pflichtigen nach §. 1 zum Ersatze verurtheilt werden, auch ihnen gegenüber maßgebend.

Für die Pflichtigen handelt, wenn die Entschädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 2), sowohl im Verfahren über Feststellung der Entschädigung, als in dem etwaigen Rückgriffsverfahren ein von ihnen gewählter Ausschuß.

## §. 13.

Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richtet sich nach dem 24ten Titel der Prozeßordnung.

## §. 14.

Alle Verhandlungen sind tar-, sporel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich. Wird jedoch auf Antrag des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, so entscheidet über den Kostenpunkt die in der Hauptsache erkennende Behörde.

## §. 15.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich. Wird jedoch auf Antrag des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, so entscheidet über den Kostenpunkt die in der Hauptsache erkennende Behörde.

§. 16

Meldet der Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1851 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 17.

Insoweit eine Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist oder aberkannt wird, findet, der nach §. 3 oder §. 5 stattgehabten Bezüge ohnerachtet, keine Entschädigung dafür statt.

§. 18.

Die vor dem 10 April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge, mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben, sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden.

§. 19.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.  
Gegeben.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 31. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung :

Der Präsident:

Veff.

Die Sekretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kayferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 255 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königl. Hoheit getreuen Stände hat auf den Antrag ihrer Petitionskommission eine eigene Kommission niedergesetzt, um die durch Petitionen mehrerer Synagogenräthe in Anregung gebrachte Aufhebung des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechtes begutachten zu lassen.

Nachdem diese Kommission Bericht erstattet hatte, wurde hierüber in der 81. öffentlichen Sitzung vom Heutigen Berathung gepflogen, und in Erwägung

daß die Israeliten durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt wurden, daß die nämlichen Gründe, welche das damalige Gesetz veranlaßten, auch für eine Gleichstellung hinsichtlich der gemeindegliederlichen Verhältnisse sprechen, und daß überdies eben durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, sowie zum Theile schon durch den §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 die Mißstände in Beziehung auf die Stellung der Israeliten zu den Gemeinden noch vermehrt wurden, also eine neue Gesetzgebung nothwendig machen;

daß aber die gegenwärtigen Zustände nicht gestatten, den Israeliten auch hinsichtlich der Bürger-  
nutzungen gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern einzuräumen, oder ihnen die freie Uebersiedelung in andern Gemeinden nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen frei zu geben;

beschlossen, Euerer Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, und am nächsten Landtag vorlegen zu lassen, durch welchen die Israeliten, welche angeborenes Bürgerrecht haben, den übrigen



Beilage Nr. 260 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

## Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851.

Erstattet

von Oberst v. Neef.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851 schließt mit den Worten:

„Genehmigen Sie die Anträge der Kommission und Sie haben das Gleichgewicht (der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben) wieder hergestellt und wenigstens eine Steuererhöhung im ordentlichen Budget unnöthig gemacht. Verwerfen Sie die Anträge und Sie haben schon zum Voraus die Steuererhöhung sanktionirt.“

Dieser Schlußsatz erinnert unwillkürlich an die vormärzliche Zeit, wo durch einen bekannten mächtigen Einfluß mit ähnlichen Wendungen auf die Beschlüsse der zweiten Kammer eingewirkt und insbesondere häufig eine Beschränkung des Militärbudgets durchgesetzt worden ist, in Folge deren die Heerverfassung in ihren wichtigsten Elementen gelockert und geschwächt und allmählich in einen Zustand übergeführt wurde, der in Verbindung mit andern unheilvollen Einwirkungen den gänzlichen, längst von Vielen vorausgesehenen Verfall des Militärs nach sich ziehen mußte.



Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann nur bedauern, daß nach einer noch in so frischer Erinnerung stehenden, zu den ernstesten Betrachtungen auffordernden Katastrophe, das vorliegende Kriegsbudget durch die Beschlüsse der zweiten Kammer in einer Weise umgestaltet worden ist, wodurch die Anträge der Regierung, welche eines theils zum Zweck hatten, die längst erkannten, in jüngster Vergangenheit so verderblich gewordenen Gebrechen der Heerverfassung zu beseitigen und das Armeekorps durch angemessene Reformen zu kräftigen, andern theils aber durch Erhöhung der Bezüge mehrerer Chargen billigen Ansprüchen entgegenzukommen und einem längst gefühlten Bedürfnisse zu steuern, entweder verworfen oder nur vorübergehend bewilligt oder aber in unzureichendem Maße berücksichtigt worden sind.

Die Forderung der Regierung zur Deckung des ordentlichen Militäraufwandes im Ganzen beträgt:

für das Jahr 1850 . . . . .	2,179,349 fl.
bewilligt wird nach Beschluß der zweiten Kammer . . . . .	2,141,773 fl.
daher die Minderbewilligung . . . . .	37,576 fl.

Forderung für das Jahr 1851 . . . . .	2,410,526 fl.
bewilligt wird . . . . .	1,977,253 fl.

daher Minderbewilligung . . . . . 433,273 fl.

Hievon wird nach dem Beschluß der zweiten Kammer in das außerordentliche Budget verwiesen:

Für den erhöhten Dienststand bei der Infanterie pro 1851 die Summe von . . . . .	244,418 fl.
Für den erhöhten Dienststand der Artillerie . . . . .	12,798 fl.

Summe . . . . . 257,216 fl.

Indem Ihre Kommission die zu kritischen Bemerkungen vielen Stoff darbietenden Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gegenstand ihrer Betrachtungen macht, wird sich dieselbe, gedrängt durch die zur Abfassung ihres Berichtes kurz zugemessene Zeit, dabei auf folgende Gegenstände beschränken:

1. Die Organisation des Armeekorps.
2. Der Dienststand der Infanterie.
3. Die Pferdegelde.
4. Den Sold und die Alterszulagen.
5. Die Militärpensionen.

### 1. Organisation.

(Spezialbudget S. 412. Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 418).

Die nächste Veranlassung zu der für die Reorganisation des Heeres getroffenen Wahl des Systems der selbstständigen Bataillone lag wohl in dem Umstande, daß es damals an der zur Herstellung des Regimentsverbandes erforderlichen Anzahl von ältern Stabsoffizieren gefehlt hatte, auch mochte die Ansicht vorwalten, daß die Bataillone durch ihre Selbstständigkeit zu der Einverleibung in die preussischen Brigaden, welche in Aussicht stand, ganz besonders geeignet sein würden.

Lag nun auch nach erfolgter Rückkehr der badischen Truppen in das Vaterland um so weniger ein Grund vor, von dem eingeführten Systeme sogleich wieder abzugehen, als eines theils die Ursachen, aus welchen es eingeführt ward, zum Theil noch fortbestanden, andern theils aber bei Verwendung der Truppen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Lande, für welche dieselben nach Abzug der königl. preuß. Truppen bestimmt waren, die Selbstständigkeit der Bataillone besondere Vortheile darbot, so war denn doch immer noch die Vermuthung gestattet,

daß dieses System nur ein vorübergehendes sein werde, von welchem aus wieder, nach Maßgabe veränderter Umstände, allmählich in den Regimentsverband zurückgeführt werden würde. Nachdem aber im Normaletat des Budgets von 1850—51 die auf den Personalstand bezüglichen Positionen nach der Formation der selbstständigen Bataillone bemessen sind, und diese Einrichtung als eine definitive zu betrachten ist, so sieht sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, veranlaßt, in dieser Beziehung in eine nähere Erörterung einzugehen.

Wenn der Kommissionsbericht der zweiten Kammer diese Maßregel als die Erreichung eines bei den Verhandlungen früherer Landtage über das Kriegsbudget wiederholt angestrebtes Ziel begrüßt, und die dadurch herbeigeführte, auf die beträchtliche Summe von 92,000 fl. berechnete Ersparniß als eine bleibende Errungenschaft betrachtet, so dürfte diese Erwartung nur insoferne in Erfüllung gehen können, als von dieser Summe die Bezüge der durch Aufhebung des Regimentsverbands entbehrlich gewordenen Stabsoffiziere und Adjutanten abgezogen werden, denn die sehr erheblichen, mit dem erwähnten Systeme verbundenen Nachteile werden durch die Erfahrungen einiger Jahre so entschieden hervortreten, daß sich die Regierung um so mehr veranlaßt sehen dürfte, wieder zu dem Regimentsverbande zurückzukehren, als einestheils diese Einrichtung mit wenigen Ausnahmen fast in allen Staaten besteht, und deren Vorteile in taktischer, dienstlicher und administrativer Beziehung anerkannt sind, andernteils aber in den Motiven für das Kriegsbudget ausdrücklich gesagt ist, daß aus der gegenwärtigen Formation in diejenige definitive Organisation übergegangen werden könne, welche den künftigen Bestimmungen über das deutsche Bundesheer entspricht.

## 2. Dienststand.

(Spezialbudget S. 416. Kommissionsbericht S. 315.)

Die Mehrforderung für den erhöhten, auf eine Präsenz von zwei Jahren gestützten Dienststand von 100 Mann per Kompagnie beträgt 244,418 fl.

Nach dem Antrag der Budgetkommission, welchem die zweite Kammer durch ihren Beschluß beitrug, ist diese Mehrforderung in das außerordentliche Budget überwiesen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer geht bei diesem Antrag von der Ansicht aus, daß auch durch eine ununterbrochene Dienstzeit von 18 Monaten die Disziplin und die taktische Ausbildung so fest begründet werden könne, daß das Erlernte für die ganze Dienstzeit anhalte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist nicht dieser Ansicht, und sieht sich daher veranlaßt, dem Beschlusse der zweiten Kammer die Gründe entgegen zu stellen, welche die Regierung bestimmt haben dürften, die Positionen des Budgets auf eine Präsenz des Mannes von zwei Jahren zu gründen.

Als im Frühjahr 1849 die Zustände des Landes so bedenklich geworden waren, daß gegen die immer ungestümmern Bestrebungen der Umsturzpartei der letzte Damm in einer wohldisziplinierten Truppe hätte gefunden werden können, da wurde, in Folge des unheilvollen, die Erhöhung des Kontingentes auf zwei Prozent der Bevölkerung bezweckenden Beschlusses der Nationalversammlung, der Dienststand der Truppen in außerordentlicher Weise erhöht und zu zwei Drittel aus Rekruten gebildet, von welchen Einzelne durch Wählerei für die Zwecke der Revolution gewonnen waren, und des Zeitpunktes harrten, für dieselbe zu wirken.

Diese Maßregel, in Verbindung mit andern, durch die Beschränkungen des Kriegsbudgets herbeigeführten Gebrechen der Heerverfassung, von welchen insbesondere die allzugerings Anzahl von Lieutenanten sehr verderblich wurde, hatte zur Folge, daß die letzte, schon in ihren Fundamenten unterwühlte und in ihrem Zusammenhang gelockerte, Schutzwehr durch die Wogen der Revolution niedergeworfen ward, und sich die Fluthen plötzlich über das ganze Land ergossen.

Nach einer solchen, zu den ernstesten Betrachtungen Veranlassung gebenden Katastrophe, kann man es doch gewiß der Regierung nur Dank wissen, daß sie ein Hauptgebrechen der Heerverfassung, nämlich die kurze, mit einem Ur-

Urlaubswechsel unterbrochene Präsenz des Mannes von 1½ Jahren zu beseitigen sucht, indem sie den Positionen des Militärbudgets einen ständigen Dienststand von 100 Mann per Kompagnie zu Grunde legt, der einer Präsenz von zwei Jahren entspricht und eine ununterbrochene Dienstzeit ermöglicht.

Die längere, nicht durch Urlaubswechsel unterbrochene, Präsenz fördert die taktische Ausbildung und hat überdies zur Folge, daß die Disziplin tiefere Wurzeln schlägt, und indem sie zugleich tüchtigere Elemente für die Bildung einer Kriegreserve schafft, trägt sie in doppelter Beziehung zur Beseitigung jenes Gebrechens bei, welche vorzugsweise bei der beklagenswerthen Katastrophe ihre verderbliche Wirkung geäußert haben; sie gewährt ferner die Möglichkeit, die Rahmen in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, die dabei an den Tag tretenden Talente zu erkennen und an den rechten Platz zu stellen, was gar nicht möglich ist, wenn die Ausbildung durch einen langen Winterschlaf unterbrochen wird, der alle Kräfte zum Stillstand bringt; endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die zweijährige Präsenz im Einklange mit jenen Ansichten steht, die sich in der zweiten Kammer öfters geäußert haben, wo das preussische System, dem eine solche Präsenz zu Grunde liegt, seine Vertreter gefunden hat.

Es bedarf nur eines Blickes auf die durch die kurze Präsenz von 1½ Jahren bedingte Ausbildungsmethode, um es begreiflich zu finden, daß mit einer so kurzen Präsenz alle die oben genannten Vortheile aufgegeben werden müßten, wenn es bei den nur allzu entschieden an den Tag getretenen mangelhaften Resultaten dieser Methode noch eines weiteren Beweises bedürfen sollte.

Die Präsenz von 1½ Jahren entspricht bei einer Stärke der Kompagnie von 100 Mann einem Durchschnittsdienststand von 75 Mann, der allerdings stärker ist, wie bei der frühern Formation des Armeekorps.

Allein auch ein Durchschnittsdienststand von 75 Mann reicht bei weitem nicht für alle Perioden der Ausbildung zu; man ist daher genöthigt, in gewissen Zeiten einen kleinern Dienststand anzunehmen, um für einzelne Perioden einen entsprechenden größern eintreten lassen zu können, und so würde man denn auch jetzt wieder auf den nach langen Versuchen aufgestellten Grundsatz zurückgeführt werden, von vielen Uebeln das kleinste zu wählen, nämlich während der Wintermonate den Dienststand auf's Aeußerste zu reduciren, um in der übrigen Zeit einen solchen Dienststand zu erhalten, welcher die Einübung der Mannschaft in größern Abtheilungen möglich macht.

Auf diese Weise würde sich der Mann nach dem Zugang theils mehr theils minder als ein Jahr anhaltend im Dienste befinden, und sodann in wiederholtem Wechsel bald am häuslichen Heerde, bald auf mehrere Monate im Dienste sein, bis er seine 18monatliche Präsenz erreicht hätte.

Daraus geht hervor, daß eine zweijährige Präsenz des Mannes, welche auf einen Dienststand von 100 Mann per Kompagnie führt, das Minimum ist, mit welchem es möglich wird, den Mann anhaltend im Dienst zu belassen.

Ihre Kommission muß anerkennen, daß die Mehrforderung von 244,418 fl. für den erhöhten Dienststand der Infanterie bei der gegenwärtigen Finanzlage eine drückende Last ist, allein wenn sie in Erwägung zieht, daß nur mittelst dieser Summe das wichtigste Element für die Disziplin in's Leben gerufen werden kann, und daß mit dem Strich dieser Summe die Heerverfassung wieder in den Zustand zurücksinken würde, den wir zu beklagen so viel Veranlassung hatten, so findet sie eine Beruhigung in dem Umstande, daß durch die Ueberweisung dieser Summe in das außerordentliche Budget von 1851 dem nächsten Bedürfnisse abgeholfen ist, und mit Sicherheit angenommen werden kann, daß vor Ablauf dieser Budgetperiode durch die Centralgewalt des deutschen Bundes die Direktivnormen für die Heerverfassung festgestellt sein, und sodann außerhalb des Bereiches der ständischen Bewilligung liegen werden.

Die Kommission kann aber nicht umbin, den Wunsch auszusprechen, es möchte bei Feststellung dieser Normen ein größerer Accent auf einen angemessenen Dienststand gelegt werden, als dies bei den früheren Bundesbestimmungen der Fall war, in Folge deren derselbe nur ein Sechstel des Kontingentes an gedienter Mannschaft betrug, und woraus eben die kurze mit Urlaubswechsel unterbrochene Präsenz des Mannes von 18 Monaten hervorging.

Die Wirkung des bisherigen Prinzips, die Stärke des Kontingentes nach Prozenten der Bevölkerung zu bemessen und den Dienststand mit Rücksicht auf die Finanzen der Staaten zu regeln, kann mit wenigen Worten also bezeichnet werden: je mehr Prozente, desto weniger Soldaten.

Soll daher den finanziellen Kräften der Staaten in hohem Maße Rechnung getragen werden, wie dies bei den frühern Bundesbestimmungen der Fall gewesen ist, so dürfte es angemessen sein, den Dienststand an und für sich auf eine Weise festzustellen, daß damit die militärischen Zwecke auch erreicht werden können, und das Kontingent mit Rücksicht auf die Finanzen der Staaten festzusetzen.

Würde auch nach diesem Prinzip die Stärke des Kontingentes geringer, als wenn es nach den frühern Bestimmungen nach Prozenten der Bevölkerung bemessen würde, so wäre durch die größere Tüchtigkeit der Truppen mehr als reichlicher Ersatz für deren geringere Anzahl geboten, denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die innere Sicherheit der Staaten mehr Garantie in einer zuverlässigen wohldisziplinierten Truppe von geringerer numerischer Stärke finden wird, als in einer stärkern Truppenmacht, welche diese Zuverlässigkeit nicht gewährt.

### 3. Pferdegeder.

(Spezialbudget S. 444. Kommissionsbericht S. 300.)

Der Kommissionsbericht sagt hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Das Pferdegeld solle für das erste Pferd eines Offiziers auf 120 fl. und für jedes weitere auf 60 fl. erhöht werden. Die Motive für diese Aenderung seien ausführlich dargelegt, allein diese Gründe seien schon bei der ersten Regulirung der Pferdegeder bekannt gewesen, man habe aber trotz dem damals nicht mehr bewilligen können, als jetzt noch im Tarif stehe; unsere Offiziere seien im Vergleich mit denen unserer deutschen Nachbarstaaten nicht gering gestellt, auch bezögen die Civilbeamten geringere Entschädigung für Pferdeunterhaltung als die Offiziere. Endlich habe die Regierung eigentlich gar keine definitive Anforderung gemacht und keine Summe im Budget dafür vorgesehen. Die Kommission finde sich daher auch nicht veranlaßt, einen Antrag in die Kammer zu bringen. Die Summe, um welche es sich hier handle, belaufe sich nach dem normalen Stande der Offizierspferdegeder auf 10,450 fl.

Nachdem die von der Regierung beantragte Erhöhung der Pferdegeder nicht bewilligt wurde, ist hierauf zu erwiedern:

Die erste Bewilligung der Pferdegeder wurde von der Regierung nur als eine „annähernde Entschädigung für außerordentliche Auslagen“ gefordert und von der Kammer bewilligt. Es ist daher noch gar Vieles nicht entschädigt an den unvermeidlichen Auslagen, welche Tag für Tag zu machen sind, und es sind die Verluste gar nicht entschädigt, welche der Offizier an Anschaffungskapital und an den Zinsen desselben erleidet.

Eine Vergleichung der seitherigen Bezüge mit der neuen Anforderung und dem wirklichen Aufwande wird dies klar machen.

## Für zwei Pferde jährlich.

Aufwands-Rubriken.	Seitherige Vergütung.	Neue Anforderung.		Wirklicher Aufwand.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	
		Für den Soldaten:				
		Sattelzeug und Beschlag . . . . .	8 fl. 48 fr.			
		Putzzeug . . . . .	1 fl. 30 fr.			
		Stallrequisiten . . . . .	5 fl. 24 fr.			
Pferdeunterhaltung . . . . .	—	Medicin . . . . .	1 fl. 20 fr.			
		Pferdeausrüstung . . . . .	6 fl. 32 fr.			
		23 fl. 30 fr.				
		Für die Offiziere 30 fl. für 1 Pferd, daher 2 Pf.	60	Mindestens . . .	60	
Thierarzt . . . . .	—	Fürs erste Pferd . . . . .	20 fl.	Für jedes Pferd 3 fl.	6	
Dienerzulage <sup>und</sup> . . . . .	—	„ zweite Pferd . . . . .	10 fl.	„ „ „ 24 fl.	48	
Stallmiete . . . . .	—	Für 1 oder 2 Pferde . . . . .	50	Mindestens . . .	50	
Zinsen aus dem Ankaufspreis	—		—	B. 1000 fl. Kapital	50	
Abnützung jährl., beziehungs-	90		40	ditto 10 pCt.	100	
weise Nachschaffung . . . . .						
Zusammen . . . . .	90		180		314	

Zieht man von dem wirklichen Aufwande von . . . . . 314 fl.  
die seitherige Vergütung ab mit . . . . . 90 fl.

so bleiben dem Offizier zur Last jährlich . . . . . 224 fl.

Diese ständige Last würde aber dann, wenn die Anforderung der Regierung bewilligt worden wäre, wie dies leider nicht der Fall ist, immer noch 134 fl. betragen haben, was um so drückender ist, als der Verlust eines Pferdes durch Umstehen oder durch sonstigen Unglücksfall, für welchen der Offizier keinen Ersatz ansprechen kann, bei dieser Berechnung gar nicht in Anschlag genommen wurde. In einem solchen Fall ist der Offizier vielmehr noch einem weiteren Verlust unterworfen, nämlich dem des Pferdegeldes, welches bisher mit dem letzten des Monats, in welchem ein Pferd abgeht, sistirt wurde, nunmehr aber noch drei Monate fortbezogen werden soll.

Dieses Pferdegeld müßte aber, wenn ein Offizier ein Pferd verliert, eher während drei Monaten verzehnfacht werden, und dürfte unter gar keiner Bedingung auch nur einen Augenblick aufhören, wenigstens für diejenigen nicht, welche nur zwei Pferde haben, weil sie der Mehrzahl nach, ihrer geringen Gage wegen, sonst gar nicht dahin kommen können, wieder ein anderes Pferd zu kaufen, was jedoch wohl gerade der Zweck der Bewilligung des Pferdegeldes war.

Man kann nun einwenden, die Offiziere sollten den Mehraufwand für zwei Pferde aus ihrer Gage bestreiten, wie der Kommissionsbericht dies auch andeutet, und zwar unter Hinweisung auf Beilage II. Hier findet sich nun ein Vergleich mit Württemberg und Hessen, welcher gegenüber von ersterem zu Gunsten der badischen Bezüge ausfällt, im Vergleich zu Hessen jedoch im Nachtheil steht, denn hier bezieht der Brigadier, der Oberstlieutenant und

der Major mehr als in Baden. Die hessischen und württembergischen Offiziere sind im Vergleich gegen die badischen dadurch im Vortheil, daß man in jenen Ländern wohlfeiler lebt. In Württemberg besteht überdies noch die Einrichtung, daß von jedem Regimente ein Stabsoffizier frei in der Kaserne wohnt, was wenigstens vorübergehend einer namhaften Gageerhöhung gleichkömmt.

Diese Vergleiche sprechen daher nicht so sehr gegen eine Erhöhung des Pferdegeldes, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß man nur die mindergünstigen Verhältnisse aufgesucht, die vortheilhafteren aber vermieden hat.

Daß unsere höhern Offiziere bisher nicht zu hoch bezahlt waren, mag der Umstand beweisen, daß eine nicht geringe Anzahl derselben hauptsächlich aus dem Grunde ausscheiden mußte, weil sie ohne Vermögen die drückende Last des Pferdehaltens nicht länger zu ertragen vermochten. Diese Erfahrung wäre allein schon genügend, den Wunsch der Kommission der zweiten Kammer zu widerlegen, „den höchsten Chargen gar kein Pferdegeld zu geben“. Weit deutlicher dürften aber die Zahlen sprechen.

Ihre Kommission hat es versucht, darzuthun, daß ein Offizier, der zwei Pferde halten muß, bisher genöthigt wurde, jährlich 224 fl. zuzusetzen, man wird nun doch nicht behaupten können, daß man deswegen Demjenigen, der vier Pferde zu halten verbunden ist, der also 448 fl. einbüßt, gar kein Pferdegeld geben soll?

Eine Vergleichung der Pferdegelde für Offiziere mit jenen für Civilbeamte, wie sie im Kommissionsberichte der zweiten Kammer gemacht wird, ist ganz unstatthaft, denn bei den Civilbeamten ist das Pferd lediglich ein Transportmittel, beim Offizierspferde aber werden ganz andere Eigenschaften vorausgesetzt, die einen hohen Preis und einen größern Aufwand für die Unterhaltung und Wartung desselben bedingen.

#### 4. Sold und Alterszulagen.

In Folge der Wiedereinführung der Stellvertretung hat die Großh. Regierung einen neuen Sold- und Alterszulagentarif aufgestellt und den Ständen vorgelegt.

Die Minderung der Löhnung bei den Oberfeldwebeln und Oberwachmeistern um täglich 8 fr., bei den Feldwebeln und Wachmeistern um 4 fr., dürfte aus dem Grunde nicht wohl durch die Wiedereinführung der Stellvertretung bedingt sein, weil schon in der Verminderung der Alterszulagen im Betrage von jährlich 18, 36 und 54 fl. eine Kompensation für die Zinsen aus den Einstandskapitalien gefunden werden kann, und auch die sehr schwer wiegenden Gründe, welche Veranlassung waren, diese Chargen bei der im Jahr 1849 eingeführten Solderhöhung wesentlich besser zu stellen, wie die übrigen Chargen, heute wie damals Berücksichtigung verdienen, nämlich der wichtige Einfluß, den dieselben auf alle Zweige der Verwaltung und des Dienstes ausüben und das große Vertrauen, das in sie gesetzt werden muß. Ob die dormaligen Verhältnisse nicht darauf hinweisen, dem sich kundgebenden guten Geist und Diensteifer im Heere auf alle Weise entgegenzukommen, und ob nicht eine so empfindliche Maßregel, wie die beschlossene Soldminderung für die Oberfeldwebel und Feldwebel u. c., eine nachtheilige Rückwirkung auf den Dienst haben wird, dies möchte wohl der Prüfung werth sein.

Daß aber die sehr mäßigen Ansätze der Regierung durch die Beschlüsse der zweiten Kammer eine noch weitere Minderung erlitten haben, dies kann Ihre Kommission nur bedauern.

Auch die Alterszulagen für die Offiziere geben Ihrer Kommission Veranlassung zu großen Bedenken: es muß doch gewiß im höchsten Grade auffallen, daß durch einen Strich der zweiten Kammer die Ansprüche der Stabsoffiziere auf Alterszulage gänzlich aufgehoben sind. Nach allen den Beschränkungen, welche die Stabsoffiziere in den letzten Decennien zu überstehen hatten, kann dieser Kammerbeschluß von diesen Offizieren nicht anders als sehr verlegend empfunden werden. Die frühern Gagerformen zu Gunsten der Subalternoffiziere geschahen immer auf Kosten der Stabsoffiziere, die dabei namhaft verkürzt wurden; durch die Neugestaltung des Heeres, in Folge deren die Hälfte der Stabsoffiziere und die obersten Stellen theils ganz aus dem Budget gestrichen, theils sehr ver-

mindert worden sind, wird ihnen die Aussicht auf Beförderung und Vesserstellung genommen; das Prinzip der Funktionsgehälter weist dem Bezugsberechtigten eine geringere als die für die Charge bestimmte Gage an und bringt dabei den Funktionsgehalt in Rechnung, der bei der Pensionirung wegfällt; der Kommissionsbericht der zweiten Kammer deutet an, den Stabsoffizieren, die mehr als zwei Pferde haben, für die weitere Anzahl das Pferdegeld zu streichen; und endlich werden die Alterszulagen wirklich gestrichen.

Auch die Subalternoffiziere sind durch den Beschluß der zweiten Kammer, in Bezug auf die Alterszulagen, nicht unwesentlich verkürzt, insbesondere wird den Lieutenanten der Strich der Zulage empfindlich fallen, die sie bisher nach sechs Jahren Dienstzeit in der Charge anzusprechen hatten.

### 5. Pensionen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat, veranlaßt durch die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer nachgewiesene Steigerung des Standes der Militärpensionen seit dem Jahre 1843 diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und ist zu der Ansicht gekommen, daß dieselbe weniger in der Größe der Bezüge, als vielmehr darin ihren Grund habe, daß manche Offiziere, die nicht für eine höhere Stelle geeignet waren, oder die wegen Gebrechen hätten ausscheiden sollen, dennoch befördert und später pensionirt wurden. Wenn in der Folge ein geeignetes Verfahren eingehalten und insbesondere darauf Bedacht genommen wird, daß Offiziere, die sich nicht zur Beförderung eignen und deren Entfernung aus dienstlichen Rücksichten gewünscht wird, durch Anstellung im Civilstaatsdienst anderweitig verwendet werden, so wird dies wesentlich dazu beitragen, den Stand der Militärpensionen zu mindern.

Zum Schluß beantragt Ihre Kommission die Genehmigung

der Einnahme	von 1,851 fl. für das Jahr 1850,
	„ 29,100 fl. „ „ „ 1851;
der Ausgabe	von 2,141,773 fl. für das Jahr 1850,
	„ 1,977,253 fl. „ „ „ 1851.

Beilage Nr. 261 zum Protokoll der 50. Sitzung vom 1. Februar 1851.

## Bericht der Budgetkommission,

die

Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Budget des Justizministeriums für 1851 betreffend.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die nahe Einführung der Schwurgerichte, und mit ihr die Einführung der Staatsanwaltschaft, ist die Ursache des Nachtrags im ordentlichen Budget.

Es ist darum gefordert

- 1) für das Oberhofgericht ein Funktionsgehalt von 500 fl. jährlich, mittelst deren Verabreichung man einen Oberhofgerichtsrath, der wegen der in der Prozeßordnung erzielten Verminderung der Civilprozesse dazu übrig werden könne, zur Besorgung der Staatsanwaltschaft zu gewinnen hofft.
- 2) Bei jedem der vier Hofgerichte soll ein Staatsanwalt mit je 1800 fl. neu angestellt werden. Die Besoldungen der Kollegialmitglieder in den vier Hofgerichten, deren 49 zusammen eine Besoldung von 77,800 fl. beziehen, stehen sich im Durchschnitt auf nicht ganz 1600 fl., die Setzung der fixen Besoldung auf 1800 fl. erscheint also als gerechtfertigt, da die besondere Wichtigkeit des Dienstes billig in Rücksicht gezogen werden darf.
- 3) Der Bureauaufwand ist nach dem Normativ von 40 fl. auf den Kopf richtig bemessen.



Von allen die'en Posten hat aber die zweite Kammer nur fünf Sech'el angenommen, weil die neue Einrichtung erst auf den 1. März d. J. ins Leben treten, also für's Jahr 1851 nur während zehn Monaten der Kostenaufwand erforderlich ist.

Wir beantragen daher die Beistimmung zu der von der andern Kammer beschlossenen Bewilligung von 6960 fl.

---

Im außerordentlichen Budget wurden nachträglich 5500 fl. für Einrichtung der Sitzungssäle bei den Hofgerichten zu den schwurgerichtlichen Verhandlungen, wie sie gefordert waren, bewilligt, und zwar:

für Mannheim . . . .	1588 fl. 20 fr.
für Bruchsal . . . .	2812 fl. 10 fr.
für Freiburg . . . .	100 fl. — fr.
für Konstanz . . . .	998 fl. 10 fr.

Wir beantragen auch hier die Zustimmung der hohen Kammer, und bemerken nur noch, daß wir die in der Begründung weiter in Aussicht gestellte Erbauung von Gallerien für Zuhörer als vollkommen beseitigt ansehen wollen.

---

Beilage Nr. 262 zum Protokoll der 51. Sitzung vom 3. Februar 1851.

## Zweiter Kommissionsbericht,

über

den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Ihre Kommission hat das Gesetz, wie es von der zweiten Kammer verändert wieder zu uns herübergekommen ist, einer umständlichen Prüfung unterworfen, welche zunächst den Ablösungsmaßstab betrifft, den die zweite Kammer vom 18fachen auf den 12fachen Betrag herabsetzte. Gründe für die Herabsetzung gerade auf das 12fache sind keine angegeben, denn wenn die zweite Kammer einmal entschlossen war, den Berechtigten weniger zu geben, als was sie wirklich schadlos hätte halten können, so ist nirgends gesagt, warum sie nicht auf dem 15- oder 16fachen stehen blieb, oder auch bis auf oder unter den 10fachen herabging.

Eine Herabsetzung vom 18fachen Betrag soll auf Seite 545 des Berichts der zweiten Kammer zu §. 6, 4ter Absatz, durch den Ausdruck „billige Entschädigung“ begründet sein, indem damals (1848) von keinem Theil an eine volle Entschädigung auch nur gedacht, und der Ausdruck „billig“ in einem den Ablösungspflichtigen günstigen Sinne genommen wurde.

Daß dieses Raisonnement nicht richtig sei, läßt sich schwarz auf weiß nachweisen. Denn der Bericht der ersten Kammer über die Aufhebung der sogenannten Feudalrechte vom Jahre 1848 sagt auf Seite 3:

Es erscheint uns gleichgültig, ob das Gesetz eine billige oder eine vollständige Entschädigung verspricht. Beide Ausdrücke sagen insofern ein und dasselbe, als eine Entschädigung keine andere sein kann, als eine vollständige und daß nur eine vollständige Entschädigung eine billige genannt werden kann, während eine unvollständige eine unbillige wäre.

Der Passus ist in der öffentlichen Sitzung von keiner Seite bekämpft worden, während er in der Kommission von einem der Regierungskommissäre heftig bekämpft, dennoch aber von der Kommission aufrecht erhalten wurde, zum Beweis, daß 1848 ernstlich an eine vollständige Entschädigung gedacht wurde.

Welche Gründe lägen auch vor, von den Rechten, die hier in Frage sind, schlechter zu denken, als von jedem andern Eigenthum; es gibt keine, als daß eben die Feinde dieser Rechte sich der Macht erfreuen, Unrecht thun zu dürfen.

Daß die Abgabe gehässig und schwierig gewesen sein mag, liegt nicht in ihrer Natur, sondern in den Zeitverhältnissen, und darin, daß die Berechtigten bei der Gesetzgebung und dem Gesetzesvollzug überall auf Mangel an dem Willen gestoßen sind, der in früheren Zeiten (vor der franz. Revolution) nicht existirte. Gerade darum wäre es billig gewesen, die seit dieser Epoche vielfach chikanirten und belästigten Berechtigten in Bezug auf das, was sie bisher mühsam retteten, wenigstens jetzt nicht weiter zu verkürzen.

Die zweite Kammer hat nun alle diese Gründe nicht gewürdigt, und die Entschädigung auf den 12fachen Betrag ermäßigt, und es fragt sich, was hierauf zu thun sei?

Die Kommission beschloß auf die Beistimmung anzutragen.

Es ist heute die letzte Sitzung dieser Ständeversammlung; die Sache in die andere Kammer zur nochmaligen Berathung zu bringen, ist nicht möglich, und einen neuen Landtag abzuwarten, wo dann das Gesetz wieder vorgelegt werden könnte, wäre nicht rathsam, weil der Zinsbelauf noch größer wäre, und sich der Wille für Rechte, deren Aufhebung sich wieder in eine ältere Zeit verlore, eine Entschädigung zu geben, von Jahr zu Jahr in der zweiten Kammer, wo eben gegen die Standes- und Grundherren kein Billigkeitsgefühl zu finden ist, und nie zu finden sein wird, immer mehr verlieren.

Es ist dieß vielleicht das einzige Entschädigungsgesetz, das je für diese Sache zu Stande kommt, und ihre Kommission mag die Verantwortung nicht auf sich nehmen, diese Rechte ohne alle Entschädigung dem Verluste preiszugeben, namentlich wenn sie an grundherrliche Familien denkt, die nicht reich begütert sind, und immer vorziehen werden, jetzt etwas geringeres Gewisses zu nehmen, als den Hader über die vollständige Entschädigung hoffnungslos weiter zu spinnen, wogegen reichere Besitzer den Verlust eher verschmerzen können.

Es ist dieß ein Nothstand, in den man sich eben in Geduld fügen und dem man die mindest empfindliche Seite abgewinnen muß.

Wir thun dieß durch unseren Antrag auf Beistimmung.

Außer dieser Hauptsache gab das Gesetz, resp. der Bericht der Kommission nur noch zu zweierlei Bemerkungen Veranlassung.

In § 3 Absatz 1 hat nämlich die zweite Kammer bestimmt hervorgehoben, daß nur diejenigen Beträge, die wirklich bezogen wurden, geeignet sein sollen, in die Ertragsberechnung aufgenommen zu werden.

Im § 3 dieser hohen Kammer steht im Grund dasselbe, denn darnach soll auch in die Berechnung nichts aufgenommen werden, als der rechnungsmäßige Jahresertrag, und es frug sich dabei, ob auch das, was der Berechtigte ohne Anstand hätte erheben können, aus Wohlwollen gegen den Pflchtigen aber diesem geschenkt und darum es nicht erhoben hat, aus der Berechnung gelassen werden müsse. Die ganze Kommission sammt den Regierungs-

Kommissären war dagegen der Ansicht, daß solche Posten, wenn es nur an der Konstatirung des Betrags nicht fehle, den wirklich bezogenen vollkommen gleich stünden. Es könne doch wohl nicht gut geheißen werden, wenn ein nachsichtiger Berechtigter deshalb, weil er nicht so streng verfuhr, für seine Wohlthaten gestraft, dagegen ein hartherziger belohnt würde. Die Herren Regierungskommissäre versicherten, daß diese Ansicht trotz der schärferen Fassung der zweiten Kammer als die richtige werde festgehalten und ausgeführt werden.

Ihre Kommission glaubte bei dieser Versicherung sich ohne Aenderungsantrag beruhigen zu dürfen.

Einwas Aehnliches drang sich Ihrer Kommission bei Lesung des Berichtes der zweiten Kammer Seite 543 zu S. 1 auf, wo gesagt ist:

Daß das Gesetz nur auf die durch dasselbe aufgehobenen Abgaben Bezug haben kann, nicht aber auch auf solche, welche etwa durch Verzicht der Berechtigten aufgehört haben, ist an sich klar.

Uns war die Sache bei der Verathung auch klar, allein nur in sofern als der Verzicht ein berechtigter und kein erzwungener war.

In der Hülfslosigkeit während der Bauernaufstände im Jahr 1848 sind die Verzichte massenhaft erfolgt, und Gott sei Dank, daß sie erfolgt sind, sonst hätte vielleicht die Strafgerechtigkeit Massakrirungen und Demolirungen ebenso massenhaft abzurtheilen bekommen. Wir hätten uns nicht darüber gefreut, wenn die Berechtigten nicht so viel Selbsterwindung gehabt hätten, um durch ein augenblickliches Opfer die Wuth des losgelassenen Ungethüms zu beschwören. Ehrensache der Staatsgewalt ist es dagegen jetzt, nach wieder erhaltener Macht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, wenn aus den Umständen des einzelnen Falles hervorgeht, daß wirklich die Nöthigung zu der fraglichen Konzession nahe lag, jetzt den, dem sie für sein weises Benehmen in kritischer Lage Dank schuldig ist, dafür wenigstens nicht zu strafen, und, wenn er will, den Verzicht als ungeeignet zu betrachten. Keiner schenkt sein Eigenthum gern her, hat er es doch gethan, so that er es um andere größere Uebel abzuwenden, zu deren Abwendung ihm die Staatsgewalt ohnedem verpflichtet war. That er es ohne gezwungen zu sein, nur etwa um seine bisherigen Schuldner zur Dankbarkeit gegen sich zu verpflichten, und steht er noch jetzt in gutem Vernehmen mit ihnen, so wird eine Rücknahme des Verzichts nicht zu erwarten sein, und diesen wird Niemand die Entschädigung aufdringen wollen.

Zu den unberechtigten Verzichten rechnen wir aber diejenigen, welche Gegenstände betreffen, die zu Lehen- oder Stammgütern gehören. Wo kein volles unumschränktes Eigenthum besteht, kann der Verzicht auch die im Bericht der zweiten Kammer gesetzte Folge nicht haben. Die Herren Regierungskommissäre waren damit ebenfalls vollkommen einverstanden. Wir alle waren dagegen einverstanden, daß die Einholung der Lehenhofs- und Agnatenzustimmung versucht werden könne, kurz alle jene Formalitäten zu beobachten wären, die bei Veräußerung von Lehen- und Stammgut erforderlich sind. Das versteht sich aber Alles so von selbst, und widerspricht nirgends dem vorliegenden Gesetz, so daß also eine Aenderung desselben nirgends in Antrag zu bringen ist.

Die Kommission trägt auf die unveränderte Annahme des, sonst in der Redaktion vielfach, aber im Wesen nicht, veränderten Gesetzes an.









20 53916 6 031

BLB Karlsruhe



